REGIERUNGSVORLAGE

250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bundesfinanzgesetz

für das Jahr

1992

(1. Jänner bis 31. Dezember 1992)

und

Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz

Wien 1991
Österreichische Staatsdruckerei

91 4551

II

Inhalt

Seite

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992 1
Gliederungselemente des Bundesvoranschlages 9

Anlagen:

I. Bundesvoranschlag 1992 (Ausgaben und Einnahmen):

Kapitel

01 Präsidentschaftskanzlei 10
02 Bundesgesetzgebung 12
03 Verfassungsgerichtshof 14
04 Verwaltungsgerichtshof 16
05 Volksanwaltschaft 18
06 Rechnungshof 20
10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen 22
11 Inneres 28
12 Unterricht 34
13 Kunst 44
14 Wissenschaft und Forschung 46
15 Soziales 54
16 Sozialversicherung 60
17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 62
18 Umwelt, Jugend, Familie 70
20 Äußeres 74
30 Justiz 78
40 Militärische Angelegenheiten 80
50 Finanzverwaltung 82
51 Kassenverwaltung 88
52 Öffentliche Abgaben 92
53 Finanzausgleich 98
54 Bundesvermögen 102
55 Pensionen (Hoheitsverwaltung) 110
59 Finanzschuld, Währungstauschverträge 112
60 Land- und Forstwirtschaft 118
63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr 132
64 Bauten und Technik 138
65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr 152
71 Bundestheater *) 158
75 Branntwein (Monopol) *) 160
77 Österreichische Bundesforste *) 162
78 Post- und Telegraphenverwaltung *) 164
79 Österreichische Bundesbahnen *) 168
74 Glücksspiele (Monopol) *) 170

Zusammenfassung nach Gruppen und Kapitel 172

Ia. Kapitelweise Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen und Unterschied zum Bundesvoranschlag 1991 174

Ib. Kapitelweise Aufgliederung der Sachausgaben nach Gebarungsgruppen und Unterschied zum Bundesvoranschlag 1991 176

Ic. Summarische Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen 178

II. Konjunkturausgleich-Voranschlag 1992 180

Zusammenfassung nach Gruppen und Kapitel 187

Ia. Summarische Aufgliederung des Konjunkturausgleich-Voranschlages nach Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen 188

II. Stellenplan (gesondertes Heft) 189

V. Fahrzeugplan (gesondertes Heft) 299

. Plan für Datenverarbeitungsanlagen (gesondertes Heft) 333

Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992 ..... (1)-(4)

*) Geldvoranschlag

Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1992 (Bundesfinanzgesetz 1992 - BFG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1992 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlußsummen:

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichshaushalt	Gesamthaushalt
	(Beträge in Millionen Schilling)		
Ausgaben:	635 900,007	93 537,984	729 437,991
Einnahmen:	573 861,001	155 576,990	729 437,991
Abgang:	62 039,006	-	-
Überschuß:	-	62 039,006	-

Der Abgang des allgemeinen Haushaltes vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 1992 an Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Art. IV bis VII oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen werden.

Artikel II. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, bis zur Höhe des sich aus Art. I ergebenden Abganges des allgemeinen Haushaltes zuzüglich der im Ausgleichshaushalt veranschlagten Ausgaben für die Tilgung von Finanzschulden und von Kapital aus Währungstauschverträgen sowie der im Ausgleichshaushalt verrechneten Ausgaben für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen, abzüglich der im Ausgleichshaushalt veranschlagten Einnahmen aus Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen und der im Ausgleichshaushalt verrechneten Einnahmen aus Aufnahmen kurzfristiger Verpflichtungen Kreditoperationen durchzuführen. Der für die Rückzahlung von Finanzschulden veranschlagte Betrag vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich im Finanzjahr 1992 für die Rückzahlung von Finanzschulden nicht in Anspruch genommen werden und die nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 BHG sowie Art. V und VI herangezogen werden.

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ausgeübt werden kann, vermindert sich um jene Beträge, in deren Höhe Kredite gemäß Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank nach dem Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 466/1985, aufgenommen werden und erhöht sich um jene Beträge, die sich aus der Ausnützung der Ermächtigungen

1. gemäß Art. III,
2. gemäß Art. VII und
3. gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 BHG
   a) beim Voranschlagsansatz 1/11507 bis zu 66 Millionen Schilling für Leistungen an Sozialversicherungsträger im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung und
   b) beim Voranschlagsansatz 1/15537 bis zu 200 Millionen Schilling für den Fall der Inanspruchnahme nach § 64 Abs. 11 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung,

ergeben.

(3) Die Ermächtigungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Bedeckung dieser Überschreitungen durch Ausgabeneinsparungen und/oder andere Mehreinnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Artikel III. (1) Läßt die wirtschaftliche Entwicklung im Finanzjahr 1992 zusätzliche Ausgaben als zweckmäßig erscheinen, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Überschreitungen, die durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken sind, bei den im Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) angeführten Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages (Anlage I) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu genehmigen:

1. Hinsichtlich der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages in Höhe des Bedarfes bei einzelnen Voranschlagsansätzen bis zu den in der Stabilisierungsquote bei den einzelnen Voranschlagsansätzen veranschlagten Beträgen und bis zu dem dort ausgewiesenen Ge-

samtbetrag von 2 439,555 Millionen Schilling, wenn

a) die wirtschaftliche Entwicklung dies erfordert und
b) das Vorhandensein freier Produktionskapazitäten die Ausübung dieser Ermächtigung volkswirtschaftlich zweckmäßig erscheinen läßt.

2. Hinsichtlich der Konjunkturbelebungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages in Höhe des Bedarfes bei einzelnen Voranschlagsansätzen bis zu den in der Konjunkturbelebungsquote bei den einzelnen Voranschlagsansätzen veranschlagten Beträgen und bis zu dem dort ausgewiesenen Gesamtbetrag von 3 288,162 Millionen Schilling, wenn

a) mehrere Anzeichen eines Konjunkturrückganges, darunter insbesondere erhebliche Minderungen des Einganges von Aufträgen bei den Unternehmungen, auftreten und
b) dem Konjunkturrückgang durch die Ausübung dieser Ermächtigung entgegengewirkt werden kann.

3. Liefer- und Leistungsaufträge zu Lasten der gemäß Z 1 oder Z 2 genehmigten zusätzlichen Bundesmittel sind innerhalb von 3 Monaten nach der durch den Bundesminister für Finanzen erteilten Überschreitungsgenehmigung, jedoch spätestens bis zum Ablauf dieses Finanzjahres zu vergeben.

(2) Zeichnet sich im Laufe des Finanzjahres 1992 ein Konjunkturrückgang und ein Zurückbleiben der Einnahmen des allgemeinen Haushaltes gegenüber den veranschlagten Einnahmen (Art. I) und durch das erwartete Zurückbleiben der Einnahmen ein höherer Abgang des allgemeinen Haushaltes (Art. I) ab, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, den sich dadurch abzeichnenden höheren Abgang des allgemeinen Haushaltes bis zu 3 vH der veranschlagten Einnahmen des allgemeinen Haushaltes (Art. I), durch Einnahmen aus Kreditoperationen im Wege des Ausgleichshaushaltes zu bedecken. Ein Konjunkturrückgang ist dann gegeben, wenn sich gegenüber der der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1992 mit 7,0 vH zugrunde gelegten nominellen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft während des Finanzjahres 1992 eine Minderung um 1 Prozentpunkt oder mehr abzeichnet.

Artikel IV. (1) Wenn von einem Bundesbetrieb oder einer betriebsähnlichen Einrichtung Mehreinnahmen erzielt werden, kann der Bundesminister für Finanzen die Verwendung dieser Mehreinnahmen für betriebsnotwendige Investitionen des Betriebes oder der betriebsähnlichen Einrichtung durch Zustimmung zu einer Überschreitung beim betreffenden Voranschlagsansatz bewilligen, soweit Ausgaben für derartige Investitionen in diesem Bundesgesetz veranschlagt sind und die Durchführung dieser Investitionen für den betreffenden Betrieb betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist.

(2) Wenn bei Voranschlagsansätzen für zweckgebundene Einnahmen Mehreinnahmen anfallen, aus denen dem Widmungszweck entsprechende Mehrausgaben zu tätigen sind, kann der Bundesminister für Finanzen beim betreffenden Voranschlagsansatz einer Überschreitung nach Maßgabe der anfallenden zweckgebundenen Mehreinnahmen zustimmen. Werden Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) nicht unter einem eigenen Voranschlagsansatz veranschlagt, so kann die Überschreitung auch dann genehmigt werden, wenn nur der zweckgebundene Ausgabenteil des Voranschlagsansatzes überschritten wird.

(3) Den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Überschreitungen kann bereits zugestimmt werden, sobald der voraussichtliche Anfall entsprechender Mehreinnahmen belegbar ist. Als Mehreinnahmen im Sinne des Abs. 1 sind solche Einnahmen anzusehen, die jeweils den für einen einzelnen Betrieb oder eine einzelne betriebsähnliche Einrichtung veranschlagten Gesamteinnahmenbetrag, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen, übersteigen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 die Zustimmung zu Überschreitungen bei den zweckgebundenen Ausgabenteilen der Voranschlagsansätze des Paragraphen 1415 und beim Voranschlagsansatz 1/14188 bis zur Höhe von Einsparungen der zweckgebundenen Ausgabenbeträge bei anderen Voranschlagsansätzen der Paragraphe 1415 und 1418 zu geben, wenn im Rahmen des festgelegten Förderungsschwerpunktprogrammes oder der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation dies forschungspolitisch notwendig oder wirtschaftlich zweckmäßig ist, wobei die Ansatzüberschreitung 80 vH des Ansatzbetrages, bei welchem die Ausgabeneinsparung erfolgt, nicht übersteigen darf.

Artikel V. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben

1. bei Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 8 und 9 der Kapitel 01 bis 65 bis zu einem Betrag von 25 vH des veranschlagten Betrages - lautet ein Voranschlagsansatz auf einen Betrag unter 4 Millionen Schilling, dann bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling - wenn die Bedeckung für diese Überschreitung durch Ausgabeneinsparungen bei Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 5, 6, 8 und 9 desselben Paragraphen sichergestellt werden kann. Für die Bedeckung dürfen bis zu 30 vH des einzeln veranschlagten Ansatzbetrages verwendet werden;
2. bei Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3 und 8 der Titel 711, 753, 773, 783 und 793 bis zu einem Betrag von 25 vH des veranschlagten Betrages - lautet ein Voranschlagsansatz auf einen Betrag unter 4 Millionen Schilling, dann bis zu einem Betrag von 1 Million Schilling - wenn die Bedeckung für diese Überschreitung bei Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 5, 6 und 8 desselben Titels sichergestellt werden kann. Für die Bedeckung dürfen bis zu

30 vH des einzeln veranschlagten Ansatzbetrages verwendet werden;

3. bei den Voranschlagsansätzen des Konjunkturausgleich-Voranschlages (Anlage II) bis zu einem Betrag von 25 vH des Ansatzbetrages, wenn dies im Sinne der konjunkturellen Zielsetzungen gemäß Art. III Abs. 1 wirtschaftlich zweckmäßig ist und der Überschreitungsbetrag durch gleichhohe Ausgabenrückstellung bei einem anderen Voranschlagsansatz des Konjunkturausgleich-Voranschlages sichergestellt werden kann;
4. bei den Voranschlagsansätzen der Titel 602 und 603 bis zu einem Betrag von 25 vH des veranschlagten Betrages, wenn die dem Mehrbedarf zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen im Rahmen der dem Grünen Plan zugrunde liegenden Gesamtmaßnahmen erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig sind sowie dem Mehrbedarf entsprechende gleichhohe Ausgabeneinsparungen bei einem anderen Voranschlagsansatz dieses Titels und im Rahmen der Gesamtplanung des Grünen Planes zurückgestellt werden können; die Beträge der Voranschlagsansätze 1/60396 und 1/60398 dürfen unter den genannten Bedingungen bis zur Höhe einer erzielbaren Ausgabenrückstellung, höchstens jedoch bis 50 vH des Ansatzbetrages beim jeweiligen anderen Voranschlagsansatz überschritten werden; bei Voranschlagsansätzen der Titel 602, 603 und 604 bis zu einem Betrag von 20 vH des veranschlagten Betrages, wenn die dem Mehrbedarf zugrunde liegende Einzelmaßnahme im Rahmen der dem Grünen Plan beziehungsweise den marktordnungspolitischen Maßnahmen zugrunde liegenden Gesamtmaßnahmen erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig sind und die Überschreitung der Voranschlagsansätze des Titels 602 durch Ausgabeneinsparungen bei Voranschlagsansätzen des Titels 604 und umgekehrt, jene der Voranschlagsansätze des Titels 603 durch Ausgabeneinsparungen bei Voranschlagsansätzen des Titels 604 und umgekehrt bedeckt werden können; bei den Voranschlagsansätzen des Titels 604 bis zu einem Betrag von 90 vH des jeweils veranschlagten Betrages, wenn die dem Mehrbedarf zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen im Rahmen der den marktordnungspolitischen Maßnahmen zugrunde liegenden Gesamtmaßnahmen auf Grund unvorhersehbarer geänderter wirtschaftlicher Entwicklung erforderlich und zweckmäßig sind und die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe bei den Voranschlagsansätzen des Titels 604 sichergestellt werden kann;
5. bei Voranschlagsansätzen des Titels 642 bis zu einem Betrag von 25 vH des veranschlagten Ansatzbetrages, sofern die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Voranschlagsansätzen des Titels 642, ausgenommen der Voranschlagsansatz 1/64297 und die Voranschlagsansätze der Paragraphen 6425 und 6426, sichergestellt werden kann. Die Überschreitung darf nur genehmigt werden, wenn die dem Mehrbedarf zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der Bundesstraßen B, S und A erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig sind sowie dem Mehrbedarf entsprechende gleichhohe Ausgaben bei einem anderen Voranschlagsansatz desselben Titels und im Rahmen der Gesamtplanung der Bundesstraßen B, S und A zurückgestellt werden können;
6. bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 5, 6 und 8 der Paragraphen 1551 und 1552 bis zur Höhe einer erzielbaren Ausgabeneinsparung beim jeweiligen Voranschlagsansatz für Förderungen und/oder Aufwendungen des entsprechenden Paragraphen, wobei die Ansatzüberschreitung 80 vH des Ansatzbetrages, bei welchem die Ausgabeneinsparung erfolgt, nicht übersteigen darf;
7. bei Voranschlagsansätzen des Paragraphen 1551 für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der dem Bund vom Reservefonds nach dem AlVG überwiesenen Mittel bis zu einem Betrag von 15 vH der vorgesehenen Ansatzbeträge;
8. bei Voranschlagsansätzen der Paragraphen 1111, 6313, 6525 und 6527 bis zur Höhe von Ausgabeneinsparungen bei anderen Voranschlagsansätzen desselben Paragraphen, wobei die Ansatzüberschreitung 50 vH des Ansatzbetrages, bei welchem die Ausgabeneinsparung erfolgt, nicht übersteigen darf;
9. bei den Voranschlagsansätzen 1/10006 und 1/54285 für Maßnahmen zur Hilfeleistung in osteuropäischen Staaten bis zu einem Betrag von insgesamt 2 000 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen oder beim Paragraphen 5182 sichergestellt werden kann;
10. beim Voranschlagsansatz 1/11198 bis zu einem Betrag von 10 Millionen Schilling für den Fall der Inanspruchnahme in solchen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium als dem Bundesministerium für Inneres zugewiesen sind, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
11. bei den Voranschlagsansätzen 1/14186 und 1/14188 bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Schilling zur Finanzierung von Forschungs- und Technologieprojekten im Rahmen von EG-Programmen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen innerhalb des Kapitels 14 sichergestellt werden kann.
12. bei den Voranschlagsansätzen 1/15158, 1/15248 und 1/15778 für Leistungen aus der Gewährung von Härteausgleichen gemäß §§ 15a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.

Nr. 183/1947, 14a des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, 76 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, und 73a des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964 - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - wenn die Bedeckung für diese Überschreitung durch Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz für Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) desselben Titels sichergestellt werden kann; die Ansatzüberschreitung darf höchstens 80 vH des Ansatzbetrages, bei welchem die Ausgabeneinsparung erfolgt, betragen;

13. bei den Voranschlagsansätzen 1/15525, 1/15526 und 1/15528 für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu einem Betrag von insgesamt 400 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
14. beim Voranschlagsansatz 1/18608 bis zu einem Betrag von 55 Millionen Schilling für gemäß den §§ 26, 31 und 32 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, nicht vorhersehbar gewesene Maßnahmen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
15. beim Voranschlagsansatz 1/18626 im Ausmaß jenes Betrages, der sich aus der Nichtverwendung der Anteile des Altlastenbeitrages für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13 und 14 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, ergibt und durch Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz 1/18628 bedeckt werden kann;
16. bei den Voranschlagsansätzen 1/20108 und 1/20308 bis zu einem Betrag von 50 vH des veranschlagten Betrages, soweit die Überschreitung durch die Kassenwertgebarung verursacht ist und in Mehreinnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/20104 und/oder 2/20304 bedeckt werden kann;
17. beim Voranschlagsansatz 1/51003 bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling für Maßnahmen der Marktpflege zur Verbesserung der Lage auf dem Sekundärmarkt, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
18. beim Voranschlagsansatz 1/59908 bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling für sonstige Zahlungen beim Eingehen von Finanzschuld und Währungstauschverträgen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
19. bei den Voranschlagsansätzen 1/40108, 1/64633 und 1/64738 bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Millionen Schilling für Lärmschutzmaßnahmen aus Anlaß der Schaffung der Infrastruktur für die österreichische Luftraumüberwachung, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
20. beim Voranschlagsansatz 1/60048 bis zu einem Betrag von 50 Millionen Schilling für gemäß den §§ 31 Abs. 3 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, nicht vorhersehbar gewesene notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann; bei den Voranschlagsansätzen 1/60848 und 1/60866 bis zu einem Betrag von 20 vH des veranschlagten Betrages für Maßnahmen des Schutzwasserbaues auf Grund eingetretener Katastrophenereignisse, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen beim jeweils anderen Voranschlagsansatz sichergestellt werden kann;
21. beim Voranschlagsansatz 1/60008 bis zu einem Betrag von 5 vH des veranschlagten Betrages für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. für allfällige Vergleiche zur Vermeidung der Inanspruchnahme nach dem Amtshaftungsgesetz, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen beim Voranschlagsansatz 1/60136 sichergestellt werden kann;
22. beim Voranschlagsansatz 1/60126 bis zu einem Betrag von 20 Millionen Schilling für Förderungsmaßnahmen gemäß § 33f. Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;
23. beim Voranschlagsansatz 1/63008 bis zu einem Betrag von 38 Millionen Schilling für Zuschüsse an die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH., wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen beim Paragraphen 6451 sichergestellt werden kann;
24. bei Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilung 3, 8 und 9 unabhängig von Überschreitungen gemäß Z 1 und 2 bis zum Betrag von 1 Million Schilling je Voranschlagsansatz, soweit die Bedeckung für die Ansatzüberschreitung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann. Werden für eine Mehrzahl von Voranschlagsansätzen gleichzeitig Überschreitungen erforderlich und kann eine Bedeckung nur für einen Teil sichergestellt werden, so sind die Überschreitungen für die einzelnen Voranschlagsansätze in der Reihenfolge zu bewilligen, die sich aus den Fälligkeiten ergibt, nach deren Maßgabe zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des Bundes Ausgaben zu bestreiten sind.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, im Finanzjahr 1992 die Geneh-

migung zu Überschreitungen zu geben

1. bei Voranschlagsansätzen des Ausgabentitels 512 in Höhe der gemäß § 53 BHG in der jeweils geltenden Fassung und Art. X Abs. 1 für die Rücklagenzuführung zulässigen Beträge, wobei die Bedeckung in den nicht in Anspruch genommenen Teilen der Voranschlagsansätze bzw. zweckgebundenen Einnahmen zu finden ist;
2. bei Voranschlagsansätzen bis zu jener Höhe, in der in Vorjahren zugunsten dieser Voranschlagsansätze oder Verwendungszwecke Beträge einer Rücklage zugeführt wurden, bei Voranschlagsansätzen des Paragraphen 1/1516 in jener Höhe, in der für die Voranschlagsansätze 1/15158 und 1/15164 Beträge einer Rücklage zugeführt wurden, wobei die Bedeckung durch Mehreinnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/51217, 2/51247 bzw. 2/51267 sicherzustellen ist;
3. für Hilfeleistungen in Katastrophen-, Seuchen- und Epidemiefällen sowie für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland, für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen und ähnlichem, wenn die für diese Zwecke erforderlichen Mehrausgaben im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar gewesen sind, und im Einzelfall oder bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen, wenn sie in mehreren selbständigen Teilmaßnahmen erfolgen, die Ausgaben hiefür jeweils nicht mehr als 15 Millionen Schilling im Finanzjahr 1992 betragen und beim Paragraphen 5181 bedeckt werden können;
4. bei Voranschlagsansätzen des Paragraphen 1116 für Auslandseinsätze gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173, wenn die für diese Zwecke erforderlichen Mehrausgaben im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar gewesen sind und durch Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen oder beim Paragraphen 5181 bedeckt werden können;
5. beim Voranschlagsansatz 1/15577 bis zum 30. Jänner 1993 in Höhe des gemäß § 64 Abs. 5 AlVG für die Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG vorgesehenen Betrages, wobei die Bedeckung in den nicht in Anspruch genommenen Teilen der Voranschlagsansätze bzw. zweckgebundenen Einnahmen des Titels 155 zu finden ist;
6. beim Voranschlagsansatz 1/53448 bis zu einem Betrag von 50 Millionen Schilling zur Verwendung von Fondsmitteln bei Nuklearkatastrophen gemäß Artikel II des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, wenn die Bedeckung durch Entnahme aus den für den Katastrophenfonds reservierten Rücklagen sichergestellt werden kann.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, überplanmäßige Ausgaben aus Währungstauschverträgen und im Falle der vorzeitigen Rückzahlung von Finanzschulden bis zu einem Betrag von 20 Milliarden Schilling zu genehmigen, wenn die Bedeckung der Mehrausgaben durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.

Artikel VI. Der Bundesminister für Finanzen hat im Finanzjahr 1992 die Zustimmung zu Überschreitungen bei den Voranschlagsansätzen des Paragraphen 1551 für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der dem Bund vom Reservefonds nach dem AlVG überwiesenen Mittel bis zu einem Betrag von 10 vH der vorgesehenen Ansatzbeträge zu geben.

Artikel VII. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben

1. bei den Voranschlagsansätzen 1/10605, 1/10606 und 1/10608 bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Schilling für Maßnahmen im Bereich der bilateralen Entwicklungshilfe;
2. beim Voranschlagsansatz 1/11508 für Maßnahmen der Flüchtlingsbetreuung bis zur Höhe von 700 Millionen Schilling;
3. beim Voranschlagsansatz 1/18616 bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling für Maßnahmen im Bereich der östlichen Nachbarstaaten Österreichs, die eine wesentliche Reduzierung der Umweltbelastung in Österreich bewirken;
4. beim Voranschlagsansatz 1/50138 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling für Zahlungen zur Schuldenerleichterung aufgrund internationaler, multilateral abgestimmter Maßnahmen;
5. beim Voranschlagsansatz 1/51038 bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling für eventuelle Kursverluste;
6. beim Voranschlagsansatz 1/51918 für infolge der Marktentwicklung entstehende, unvorhersehbare Kostensteigerungen bei kurzfristigen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling;
7. beim Voranschlagsansatz 1/54719 für den Fall der Inanspruchnahme aus Haftungen bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling;
8. bei den Voranschlagsansätzen 1/54728 und 1/54729 bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 Millionen Schilling für den Fall der Inanspruchnahme gemäß § 7 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel VIIa. Den Überschreitungen gemäß Art. IV bis VII darf nur zugestimmt werden, wenn über den bei einem Voranschlagsansatz veranschlagten Betrag hinausgehende, unvorhersehbare und unabweisliche Ausgaben dies erfordern und wenn ohne diese Maßnahme die ordnungsgemäße Ausübung der Verwaltung im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wesentlich beeinträchtigt wird und zu diesem Zeitpunkt bei anderen Voranschlagsansätzen Ausgaben und/oder Mehreinnahmen in der zur Bedeckung der Über-

schreitung erforderlichen Höhe bereitgestellt werden können, wobei bei den Überschreitungen gemäß Art. IV, V und VI als Mehreinnahmen zur Bedeckung von Mehrausgaben nur jene des allgemeinen Haushaltes herangezogen werden dürfen.

Artikel VIII. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf in Ausübung der in Art. II enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im Finanzjahr 1992 namens des Bundes Finanzschulden und Währungstauschverträge bei inländischen oder bei ausländischen Gläubigern eingehen, wenn

1. deren Laufzeit fünfzig Jahre nicht übersteigt;
2. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984) beträgt;
3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze) auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verbindlichkeiten des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verbindlichkeiten des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, heranzuziehen.

(3) Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt,

1. zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen des Bundes mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1992 in einem Ausmaß einzugehen, daß der jeweilige Stand aus solchen Verpflichtungen des Bundes den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling nicht übersteigt. Solche bis 31. Dezember 1992 nicht getilgte Verpflichtungen des Bundes sind auf die in diesem Bundesgesetz erteilten Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen gemäß Abs. 1 anzurechnen;
2. Verträge abzuschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen
   a) durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling und die neue Gesamtlaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht ändert;
   b) bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling, die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und die Gesamtbelastung für den Bund die in Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbelastung nicht übersteigt und die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuldaufnahme entspricht. Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden. Bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muß zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt;
   c) durch Währungstauschverträge zu verändern; lit. b findet hiebei sinngemäß Anwendung;
3. im Zuge der Angleichung an das bestehende Zinsgefälle im In- und Auslande unverloste Teilschuldverschreibungen einer oder mehrerer früher begebener Anleihen des Bundes anstelle einer Barzahlung bei Aufnahme von

Anleihen gemäß Abs. 1 entgegenzunehmen. Die Höhe der Entgegennahme von Teilschuldverschreibungen wird für jeden einzelnen Zeichner höchstens mit einem Viertel des neu gezeichneten Nennbetrages festgesetzt. Der in Art. II aufgezeigte Betrag erhöht sich um die Beträge, die sich in Ausübung dieser Ermächtigung ergeben.

(4) Bei Kreditoperationen in ausländischer Währung ist die Anrechnung auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Höchstbeträge nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekanntgegebene Devisenmittelkurs zugrunde zu legen.
2. Erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist für die Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank hiefür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen.
3. Bei Kreditoperationen mit Währungstauschverträgen sind Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Grundlage für die Anrechnung sind die aus dem Währungstausch letztendlich erhaltenen Fremdwährungsbeträge.

Artikel IX. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 namens des Bundes gemäß § 66 BHG

1. die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) für vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur teilweisen Finanzierung der ihm durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, übertragenen Aufgaben durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 1 500 Millionen Schilling an Kapital und 1 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten und die Kreditoperation im Einzelfall 1 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
2. die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) für gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301/1989, durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) in einem Ausmaß zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 500 Millionen Schilling an Kapital und 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten und die Kreditoperation im Einzelfall -500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
3. die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling an Kapital und 100 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

(2) Haftungen für Kreditoperationen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 dürfen nur übernommen werden, wenn diese inhaltlich den Bestimmungen des Art. VIII Abs. 1 entsprechen.

(3) Auf Haftungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ist der § 66 Abs. 2 Z 3 BHG, auf Haftungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist § 66 Abs. 2 Z 2 BHG nicht anzuwenden.

Artikel X. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für eine widmungsgemäße Verwendung in einem späteren Finanzjahr die im Finanzjahr 1992 durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile

1. der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung - wobei die Zweckbestimmung für bewegliches Anlagevermögen auch aus den Voranschlagsposten ersichtlich sein muß - genehmigten Ausgabenbeträge im Wege einer Rücklagenzuführung (allgemeine Rücklage) zu reservieren;
2. der bei den Voranschlagsansätzen 1/10006, 1/10605, 1/10606, 1/10608, 1/13046 (für den Österreichischen Filmförderungsfonds), 1/14146, 1/14156, 1/14208 (für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H., gebundene Post), 1/15166, 1/15526, 1/17328, 1/60136, 1/64145, 1/64146, 1/64148, 1/65188, 1/65255, 1/65256 und 1/65276 genehmigten Ausgabenbeträge im Wege einer Rücklagenzuführung (besondere Rücklage) zu reservieren.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann Rücklagen voranschlagswirksam auflösen, soweit diese Beträge zur Erfüllung von Verpflichtungen benötigt werden, die aus Kreditaufnahmen in früheren Finanzjahren bis einschließlich 1981 samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen aufgrund von mit Bundesländern zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen abgeschlossenen Sonderfinanzierungsvereinbarungen bis einschließlich 1986 fällig geworden sind.

Artikel XI. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens im Rahmen der ihm gemäß § 64 BHG übertragenen Befugnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfügen:

1. gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG bis zu einem Entgelt (Preis, Wert) von 10 Millionen Schilling für den einzelnen Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens;
2. gemäß § 64 Abs. 4 BHG bis zu einem Schätzwert von 500 000 Schilling im Einzelfall;
3. gemäß § 64 Abs. 5 BHG bis zu einem Schätzwert der Belastung von 250 000 Schilling

im Einzelfall.

Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen, bei denen die unter Z 1 bis 3 angeführten Wertgrenzen überschritten werden, bedürfen der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist.

(2) Die im laufenden Finanzjahr gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG innerhalb des Ermächtigungsrahmens gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 getroffenen Verfügungen dürfen insgesamt den Wert von 250 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(3) Über jede im laufenden Finanzjahr getroffene Verfügung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG, bei der das Entgelt für den einzelnen Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens, über den verfügt wurde, 4 Millionen Schilling übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf dieses Finanzjahres zusammenfassend zu berichten.

Artikel XII. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1992 über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens im Rahmen der ihm gemäß §§ 62 und 63 BHG übertragenen Befugnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfügen.

(2) Übersteigt bei einer Verfügung gemäß §§ 62 und 63 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG

1. die Forderung, auf die verzichtet wird, oder der Wert des einzelnen sonstigen Bestandteiles des beweglichen Bundesvermögens, über den verfügt wird, 10 Millionen Schilling, oder
2. der Wert aller sonstigen Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, über die durch das jeweilige Rechtsgeschäft gleichzeitig verfügt wird, insgesamt 150 Millionen Schilling,

so bedarf eine solche Verfügung der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Hievon kann bei einem Verzicht auf eine Forderung des Bundes Abstand genommen werden, wenn dadurch aus wirtschafts- oder arbeitsmarktpolitischen Interessen die Einleitung oder Durchführung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens vermieden werden könnte, jedoch die Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Übersteigt bei einer Verfügung gemäß §§ 62 und 63 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG die Forderung, auf die verzichtet wurde, oder der Wert des einzelnen sonstigen Bestandteiles des beweglichen Bundesvermögens, über den verfügt wurde, 2 Millionen Schilling, hat der Bundesminister für Finanzen dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates über jede derartige im laufenden Finanzjahr getroffene Verfügung binnen einem Monat nach Ablauf dieses Finanzjahres zusammenfassend zu berichten.

Artikel XIII. Die Regelungen über die Planstellen- und Personalbewirtschaftung des Bundes und die Anzahl der Planstellen für Bundesbedienstete für das Jahr 1992 werden durch den Stellenplan 1992 festgelegt (Anlage III).

Artikel XIV. Die Regelungen, nach denen die Ausgaben für die Anzahl und die Kategorie der bei einem Organ des Bundes im Jahre 1992 verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge bestritten werden dürfen, werden durch den Fahrzeugplan für das Jahr 1992 (Anlage IV) getroffen.

Artikel XV. Die Regelungen, nach denen die Ausgaben für die Anzahl und die Type der bei einem Organ des Bundes im Jahre 1992 verwendeten Datenverarbeitungsanlagen bestritten werden dürfen, werden durch den Plan für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1992 (Anlage V) getroffen.

Artikel XVI. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft .

Artikel XVII. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages,

1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Stellenplan getroffen werden, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Gliederung 1)

Der Bundesvoranschlag ist nach einem dekadisch numerierten Ansatzplan erstellt und zeigt folgende Gliederungselemente:

Haushalt	Zuordnungsziffer
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8

Haushalt – *Gruppe* – *Kapitel* – *Titel* – *Paragraph* – *Unterteilung* / *Aufgabenbereich*

0 / 0 0 0 0 0 0 0

Voranschlagsansatz

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche
11	Erziehung und Unterricht
12	Forschung und Wissenschaft
13	Kunst
14	Kultus
21	Gesundheit
22	Soziale Wohlfahrt
23	Wohnungsbau
32	Straßen
33	Sonstiger Verkehr
34	Land- und Forstwirtschaft
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)
37	Öffentliche Dienstleistungen
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)
41	Landesverteidigung
42	Staats- und Rechtssicherheit
43	Übrige Hoheitsverwaltung

Bei den *Einnahmenansätzen* ist die 5. Dekade (= Unterteilung) für folgende Kennzeichnungen reserviert:

		Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt
0, 1	Zweckgebundene Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen
2, 3	Zweckgebundene Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen
4, 5, 6	Sonstige Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Erfolgswirksame Einnahmen
7, 8, 9	Sonstige Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen

Bei den *Ausgabenansätzen* ist die 5. Dekade (= Unterteilung) finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorgenommen wird:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung	erfolgswirksame Gebarung (E) oder bestandswirksame Geb. (B)
Personalausgaben:			
0 = Aufwendungen *(Gesetzliche Verpflichtungen)*, Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P	E
Sachausgaben:			
2 = Anlagen *(Gesetzliche Verpflichtungen)*	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G	B
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An	B
4 = Förderungen *(Gesetzliche Verpflichtungen)*	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G	E
5 = Förderungen - Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D	B
6 = Förderungen - Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F	E
7 = Aufwendungen *(Gesetzliche Verpflichtungen)*, Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S	E
8 = Aufwendungen - erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A	E
9 = Aufwendungen - bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B	B

1) Nähere Einzelheiten können dem vom Bundesministerium für Finanzen im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei herausgegebenen „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes" (in Kontenpläne der Gebietskörperschaften - KOG I. und II. Teil, Neufassung 1990) entnommen werden.

2) Im allgemeinen Haushalt nur Darlehensrückzahlungen.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/01		**Präsidentschaftskanzlei:**							
1/01000	43	Personalausgaben		28,588	.....	.....	28,588	28,588	25,430
1/01003	43	Anlagen		.....	.....	1,440	1,440	1,776	3,183
1/01005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,160	0,160	0,160	0,160
	23			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	.....
	43			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	*0,160*
1/01007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	5,834	.....	5,834	5,834	5,397
	22			.....	*0,490*	.....	*0,490*	*0,490*	*0,487*
	43			.....	*5,344*	.....	*5,344*	*5,344*	*4,910*
1/01008	43	Aufwendungen		.....	16,049	.....	16,049	13,355	17,997
		Gesamtausgaben 01...		28,588	21,883	1,600	52,071	49,713	52,167

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
		E I N N A H M E N						
2/01		**Präsidentschaftskanzlei:**						
2/01004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,685	.....	0,685	0,645	0,667
2/01008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
2/01009		Bezugsvorschußersätze		.....	0,157	0,157	0,145	0,153
	23			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	43			.....	*0,156*	*0,156*	*0,144*	*0,153*
		Gesamteinnahmen 01...		0,685	0,160	0,845	0,793	0,820

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/02		**Bundesgesetzgebung:**							
1/021		Nationalrat:	*						
1/02106	43	Förderungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	2,619
1/02107		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	437,900	.....	437,900	452,093	404,774
	22			.....	*0,700*	.....	*0,700*	*0,700*	*0,712*
	43			.....	*437,200*	.....	*437,200*	*451,393*	*404,063*
1/02108		Aufwendungen		.....	22,827	.....	22,827	22,050	13,248
	21			.....	*0,020*	.....	*0,020*	*0,020*	*0,014*
	43			.....	*22,807*	.....	*22,807*	*22,030*	*13,234*
		Summe 021		.....	460,728	.....	460,728	474,144	420,641
1/022		Bundesrat:	*						
1/02207		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	83,098	.....	83,098	84,710	63,145
	22			.....	*0,080*	.....	*0,080*	*0,080*	*0,076*
	43			.....	*83,018*	.....	*83,018*	*84,630*	*63,069*
1/02208		Aufwendungen		.....	4,554	.....	4,554	4,284	3,384
	21			.....	*0,010*	.....	*0,010*	*0,010*	*0,002*
	43			.....	*4,544*	.....	*4,544*	*4,274*	*3,382*
		Summe 022		.....	87,652	.....	87,652	88,994	66,528
1/023		Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat:	*						
1/02304	43	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	113,103	.....	113,103	113,103	66,867
1/02307	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,530	.....	0,530	0,530	0,419
1/02308	43	Aufwendungen		.....	7,455	.....	7,455	9,325	4,413
1/02306	*43*	*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	11,500	4,000
		Summe 023		.....	121,088	.....	121,088	134,458	75,699
1/024		Parlamentsdirektion:							
1/02400	43	Personalausgaben		120,120	.....	.....	120,120	114,284	91,387
1/02403	43	Anlagen		.....	.....	61,770	61,770	76,725	38,028
1/02405		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,592	0,592	0,592	0,592
	23			.....	.....	*0,512*	*0,512*	*0,512*	*0,512*
	43			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	*0,080*
1/02406	43	Förderungen		.....	0,175	.....	0,175	0,182	0,380
1/02407		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	3,120	.....	3,120	2,080	2,048
	22			.....	*2,320*	.....	*2,320*	*1,920*	*1,934*
	43			.....	*0,800*	.....	*0,800*	*0,160*	*0,114*
1/02408		Aufwendungen		.....	77,205	.....	77,205	76,001	42,271
	11			.....	*1,140*	.....	*1,140*	*1,000*	.....
	43			.....	*76,065*	.....	*76,065*	*75,001*	*42,271*
		Summe 024		120,120	80,500	62,362	262,982	269,864	174,706
		Gesamtausgaben 02		120,120	749,968	62,362	932,450	967,460	737,573

Anmerkungen:
1/021 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/024 veranschlagt.
1/022 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/024 veranschlagt.
1/023 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/024 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/02		**Bundesgesetzgebung:**						
2/021		Nationalrat:						
2/02104	43	Erfolgswirksame Einnahmen		22,400	.....	22,400	22,400	21,772
2/022		Bundesrat:						
2/02204	43	Erfolgswirksame Einnahmen		3,700	.....	3,700	3,650	3,862
2/024		Parlamentsdirektion:						
2/02404	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,786	.....	0,786	1,316	1,930
2/02408	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,006	0,006	0,006	.....
2/02409		Bezugsvorschußersätze		.....	0,600	0,600	0,600	0,576
	23			.....	*0,500*	*0,500*	*0,500*	*0,495*
	43			.....	*0,100*	*0,100*	*0,100*	*0,081*
		Summe 024...		0,786	0,606	1,392	1,922	2,506
		Gesamteinnahmen 02...		26,886	0,606	27,492	27,972	28,140

Anlage I B U N D E S V O R A N S C H L A G 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/03		**Verfassungsgerichtshof:**							
1/03000	42	Personalausgaben		21,500	.....	.....	21,500	21,969	18,905
1/03003	42	Anlagen		.....	.....	2,809	2,809	3,109	1,660
1/03005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,160	0,160	0,160	0,131
	23			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	.....
	42			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	*0,131*
1/03007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	22,832	.....	22,832	23,618	20,055
	22			.....	*0,280*	.....	*0,280*	*0,266*	*0,180*
	42			.....	*22,552*	.....	*22,552*	*23,352*	*19,874*
1/03008	42	Aufwendungen		.....	8,993	.....	8,993	8,508	6,442
		Gesamtausgaben 03...		21,500	31,825	2,969	56,294	57,364	47,193

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/03		**Verfassungsgerichtshof:**						
2/03004	42	Erfolgswirksame Einnahmen		0,719	.....	0,719	0,719	0,425
2/03008	42	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
2/03009		Bezugsvorschußersätze		.....	0,147	0,147	0,147	0,189
	23			.....	*0,007*	*0,007*	*0,007*	*0,007*
	42			.....	*0,140*	*0,140*	*0,140*	*0,183*
		Gesamteinnahmen 03...		0,719	0,151	0,870	0,870	0,615

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/04		**Verwaltungsgerichtshof:**							
1/04000	42	Personalausgaben		92,376	.....	.....	92,376	92,376	81,307
1/04003	42	Anlagen		.....	.....	0,854	0,854	2,367	0,839
1/04005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,291	0,291	0,291	0,286
	23			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	.....
	42			.....	.....	*0,211*	*0,211*	*0,211*	*0,286*
1/04007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,605	.....	1,605	1,605	1,383
	22			.....	*1,593*	.....	*1,593*	*1,593*	*1,375*
	42			.....	*0,012*	.....	*0,012*	*0,012*	*0,008*
1/04008		Aufwendungen		.....	8,410	.....	8,410	9,317	7,911
	42			.....	*8,410*	.....	*8,410*	*9,317*	*7,882*
	43			.....	.....	.....	.....	.....	*0,029*
		Gesamtausgaben 04...		92,376	10,015	1,145	103,536	105,956	91,726

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/04		**Verwaltungsgerichtshof:**					
2/04004	42	Erfolgswirksame Einnahmen	4,030	.....	4,030	3,614	4,880
2/04008	42	Sonstige bestandswirksame Einnahmen	.....	0,003	0,003	0,003	0,036
2/04009		Bezugsvorschußersätze	.....	0,245	0,245	0,245	0,228
	23		.....	*0,025*	*0,025*	*0,025*	*0,025*
	42		.....	*0,220*	*0,220*	*0,220*	*0,203*
		Gesamteinnahmen 04...	4,030	0,248	4,278	3,862	5,144

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/05		**Volksanwaltschaft:**							
1/05000	42	Personalausgaben		20,773	.....	.....	20,773	20,814	18,129
1/05003	42	Anlagen		.....	.....	0,333	0,333	0,348	0,845
1/05005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,160	0,160	0,160	0,160
	23			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	*0,020*
	42			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	*0,140*
1/05007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	11,917	.....	11,917	11,461	10,613
	22			.....	*0,425*	.....	*0,425*	*0,410*	*0,386*
	42			.....	*11,492*	.....	*11,492*	*11,051*	*10,227*
1/05008	42	Aufwendungen		.....	8,103	.....	8,103	5,744	4,959
		Gesamtausgaben 05		20,773	20,020	0,493	41,286	38,527	34,706

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/05		**Volksanwaltschaft:**					
2/05004	42	Erfolgswirksame Einnahmen	0,876	.....	0,876	0,757	0,739
2/05008	42	Sonstige bestandswirksame Einnahmen	.....	0,003	0,003	0,003	.....
2/05009		Bezugsvorschußersätze	.....	0,153	0,153	0,148	0,152
	23		.....	*0,069*	*0,069*	*0,082*	*0,068*
	42		.....	*0,084*	*0,084*	*0,066*	*0,084*
		Gesamteinnahmen 05...	0,876	0,156	1,032	0,908	0,891

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/06		**Rechnungshof:**							
1/06000	43	Personalausgaben		195,019	.....	.....	195,019	195,019	165,969
1/06003	43	Anlagen		.....	.....	7,311	7,311	9,150	1,908
1/06005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,625	0,625	0,625	0,625
	23			.....	.....	*0,325*	*0,325*	*0,325*	*0,255*
	43			.....	.....	*0,300*	*0,300*	*0,300*	*0,370*
1/06007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	13,035	.....	13,035	11,735	10,542
	22			.....	*4,966*	.....	*4,966*	*4,966*	*4,222*
	43			.....	*8,069*	.....	*8,069*	*6,769*	*6,321*
1/06008	43	Aufwendungen		.....	30,036	.....	30,036	30,036	27,387
		Gesamtausgaben 06...		195,019	43,071	7,936	246,026	246,565	206,430

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
		E I N N A H M E N						
2/06		**Rechnungshof:**						
2/06000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	.....	.....
2/06004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,799	.....	0,799	0,659	0,692
2/06008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	0,003
2/06009		Bezugsvorschußersätze		.....	0,570	0,570	0,570	0,681
	23			.....	*0,250*	*0,250*	*0,250*	*0,276*
	43			.....	*0,320*	*0,320*	*0,320*	*0,405*
		Gesamteinnahmen 06...		0,800	0,572	1,372	1,231	1,376

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/10		**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**							
1/100		Bundeskanzleramt:							
1/1000		Zentralleitung:							
1/10000	43	Personalausgaben		316,867	.....	.....	316,867	308,980	264,965
1/10003	43	Anlagen		.....	.....	59,848	59,848	57,095	32,791
1/10005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	2,634	2,634	2,634	2,225
	23			.....	.....	*0,943*	*0,943*	*0,943*	*0,360*
	43			.....	.....	*1,691*	*1,691*	*1,691*	*1,865*
1/10006		Förderungen		.....	98,736	.....	98,736	160,308	95,566
	12			.....	*0,650*	.....	*0,650*	*1,005*	*0,450*
	38			.....	*0,099*	.....	*0,099*	*10,099*	*7,867*
	43			.....	*97,987*	.....	*97,987*	*149,204*	*87,249*
1/10007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	261,115	.....	261,115	259,115	216,522
	21			.....	*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	22			.....	*6,135*	.....	*6,135*	*6,135*	*5,524*
	43			.....	*254,979*	.....	*254,979*	*252,979*	*210,998*
1/10008		Aufwendungen	*	.....	525,791	.....	525,791	430,994	360,927
	21			.....	*0,141*	.....	*0,141*	*0,141*	*0,140*
	43			.....	*525,650*	.....	*525,650*	*430,853*	*360,787*
		Summe 1000		316,867	885,642	62,482	1.264,991	1.219,126	972,997
1/1001		Verwaltungsakademie:							
1/10010	11	Personalausgaben		25,367	.....	.....	25,367	28,856	20,251
1/10013	11	Anlagen		.....	.....	8,894	8,894	11,288	9,498
1/10017		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,658	.....	0,658	0,658	0,483
	11			.....	*0,298*	.....	*0,298*	*0,298*	*0,323*
	22			.....	*0,360*	.....	*0,360*	*0,360*	*0,161*
1/10018	11	Aufwendungen		.....	42,954	.....	42,954	39,832	31,200
		Summe 1001		25,367	43,612	8,894	77,873	80,634	61,432
1/10038	43	Bundesgesetzblatt	*	.....	21,616	.....	21,616	15,833	18,677
1/1004		Regional- und strukturpolitische Maßnahmen:							
1/10046		Förderungen		.....	28,475	.....	28,475	26,454	24,044
	36			.....	*28,475*	.....	*28,475*	*26,454*	*24,044*
	23			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/10045	*23*	*Förderungen (D)*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 1004		.....	28,475	.....	28,475	26,454	24,044
1/1005		Mittel d. Innovations-u. Technologiefonds (ITF) (zweckgeb. Geb):							
1/10058	43	Aufwendungen	*	.....	580,668	.....	580,668	551,799	434,625
		Summe 100		342,234	1.560,013	71,376	1.973,623	1.893,846	1.511,775

Anmerkungen:
1/10008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/10000.
1/10038 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/1000 mitveranschlagt.
1/10058 Hievon je 290,334 Millionen Schilling Überweisung an die VA-Ansätze 2/14100 und 2/65270.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/10		**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**						
2/100		Bundeskanzleramt:						
2/1000		Zentralleitung:						
2/10000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/10004		Erfolgswirksame Einnahmen		17,156	.....	17,156	13,282	37,092
	21			*0,001*	.....	*0,001*	*0,081*	.....
	38			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	*25,000*
	43			*17,154*	.....	*17,154*	*13,200*	*12,092*
2/10008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,041	0,041	0,031	0,020
2/10009		Bezugsvorschußersätze		.....	2,900	2,900	2,860	2,574
	23			.....	*0,550*	*0,550*	*0,510*	*0,480*
	43			.....	*2,350*	*2,350*	*2,350*	*2,094*
		Summe 1000...		17,157	2,941	20,098	16,174	39,686
2/1001		Verwaltungsakademie:						
2/10014	11	Erfolgswirksame Einnahmen		0,677	.....	0,677	0,707	0,559
2/10018	11	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1001...		0,677	0,002	0,679	0,709	0,559
2/10034	43	Bundesgesetzblatt		21,616	.....	21,616	15,833	20,644
2/1004		Regional- und strukturpolitische Maßnahmen:						
2/10044		Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	1,719
	36			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	23			.....	.....	.....	.....	*1,719*
2/10049	*23*	*Darlehensrückzahlungen*		.....	.....	.....	.....	6,739
		Summe 1004...		0,001	.....	0,001	0,001	8,458
2/1005		Mittel d. Innovations-u. Technologiefonds (ITF) (zweckgeb. Geb):						
2/10050	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	580,668	.....	580,668	551,799	434,625
		Summe 100...		620,119	2,943	623,062	584,516	503,971

Anmerkungen:
2/10000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/10008 mitveranschlagt.
2/10050 Überweisung vom VA-Ansatz 1/51108.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/101		Staatsarchiv und Archivamt:							
1/10100	12	Personalausgaben		47,836	.....	.....	47,836	47,836	44,454
1/10103	12	Anlagen		.....	.....	3,017	3,017	21,609	0,751
1/10106	12	Förderungen		.....	0,100	.....	0,100	0,040	0,029
1/10107		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,973	.....	0,973	0,971	0,851
	12			.....	*0,063*	.....	*0,063*	*0,061*	*0,014*
	22			.....	*0,910*	.....	*0,910*	*0,910*	*0,837*
1/10108	12	Aufwendungen		.....	17,807	.....	17,807	18,253	9,551
		Summe 101...		47,836	18,880	3,017	69,733	88,709	55,636
1/102		Statistisches Zentralamt:							
1/10200	43	Personalausgaben		389,148	.....	.....	389,148	381,977	355,279
1/10203	43	Anlagen		.....	.....	24,465	24,465	24,465	14,258
1/10207		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	7,202	.....	7,202	7,237	6,727
	22			.....	*7,000*	.....	*7,000*	*6,760*	*6,600*
	43			.....	*0,202*	.....	*0,202*	*0,477*	*0,127*
1/10208	43	Aufwendungen		.....	241,505	.....	241,505	321,802	119,987
		Summe 102...		389,148	248,707	24,465	662,320	735,481	496,251
1/103		Österreichische Staatsdruckerei:							
1/1030		Amt der Wiener Zeitung:							
1/10300	43	Personalausgaben		16,074	.....	.....	16,074	16,074	13,330
1/10308	43	Aufwendungen		.....	0,480	.....	0,480	0,480	0,426
		Summe 1030...		16,074	0,480	.....	16,554	16,554	13,756
1/1031		Amt der Österreichischen Staatsdruckerei:							
1/10310	43	Personalausgaben		25,466	.....	.....	25,466	27,413	25,986
1/10318	43	Aufwendungen		.....	0,087	.....	0,087	0,087	0,048
		Summe 1031...		25,466	0,087	.....	25,553	27,500	26,034
		Summe 103...		41,540	0,567	.....	42,107	44,054	39,790

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/101		Staatsarchiv und Archivamt:						
2/10104	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,944	.....	0,944	1,142	0,817
2/10107	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 101...		0,944	0,002	0,946	1,144	0,817
2/102		Statistisches Zentralamt:						
2/10204	43	Erfolgswirksame Einnahmen		12,393	.....	12,393	10,423	16,903
2/10207	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	0,002
		Summe 102...		12,393	0,004	12,397	10,427	16,905
2/103		Österreichische Staatsdruckerei:						
2/1030		Amt der Wiener Zeitung:						
2/10304	43	Erfolgswirksame Einnahmen		16,554	.....	16,554	16,554	13,512
2/1031		Amt der Österreichischen Staatsdruckerei:						
2/10314	43	Erfolgswirksame Einnahmen		25,553	.....	25,553	27,500	26,132
		Summe 103...		42,107	.....	42,107	44,054	39,644

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/104		Presse- und Parteienförderung:							
1/1042		Staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien:							
1/10424	43	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen) ...		.....	116,143	.....	116,143	109,972	96,264
1/1043		Zuwendungen an politische Parteien:							
1/10434	43	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen) ...		.....	197,638	.....	197,638	191,139	215,325
1/1044		Publizistikförderung:							
1/10446	38	Förderungen		.....	4,323	.....	4,323	4,489	4,838
1/1045		Presseförderung (Allgemeine Förderung):							
1/10456	38	Förderungen		.....	54,602	.....	54,602	56,700	61,110
1/1046		Presseförderung (Besondere Förderung):							
1/10466	38	Förderungen		.....	31,201	.....	31,201	32,400	198,920
1/1047		Presseförderung 1991:							
1/10476	38	Förderungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 104...		.....	403,908	.....	403,908	394,701	576,458
1/105		Volksgruppenförderung:							
1/10506	43	Förderungen		.....	24,000	.....	24,000	24,000	13,729
1/106		Entwicklungshilfe:	*						
1/10605	43	Förderungen (D)		.....	.....	235,462	235,462	244,509	*165,000*
1/10606		Förderungen	*	.....	604,560	.....	604,560	809,619	*483,158*
	11			.....	*197,030*	.....	*197,030*	*178,134*	*158,544*
	12			.....	*0,081*	.....	*0,081*	*0,800*	*2,679*
	21			.....	*34,589*	.....	*34,589*	*57,978*	*48,425*
	33			.....	*2,001*	.....	*2,001*	*28,617*	*15,233*
	34			.....	*59,648*	.....	*59,648*	*100,646*	*65,536*
	35			.....	*37,955*	.....	*37,955*	*60,658*	*18,482*
	36			.....	*40,872*	.....	*40,872*	*64,536*	*57,475*
	38			.....	*13,500*	.....	*13,500*	*7,000*	.....
	43			.....	*218,884*	.....	*218,884*	*311,250*	*116,785*
1/10608	43	Aufwendungen		.....	9,630	.....	9,630	10,000	.....
		Summe 106...		.....	614,190	235,462	849,652	1.064,128	*648,158*
		Gesamtausgaben 10...		820,758	2.870,265	334,320	4.025,343	4.244,919	2.693,639

Anmerkungen:
1/106 Im BVA 1990 als Titel 1/205 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Titel 1/205.
1/10606 Hievon 1992 65,647 Millionen Schilling Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51268.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/104		Presse- und Parteienförderung:						
2/1042		Staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien:						
2/10424	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1043		Zuwendungen an politische Parteien:						
2/10434	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1044		Publizistikförderung:						
2/10444	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1045		Presseförderung (Allgemeine Förderung):						
2/10454	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1046		Presseförderung (Besondere Förderung):						
2/10464	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1047		Presseförderung 1991:						
2/10474	38	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 104...		0,006	.....	0,006	0,006	.....
2/105		Volksgruppenförderung:						
2/10504	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/106		Entwicklungshilfe:	*					
2/10604		Erfolgswirksame Einnahmen		8,626	.....	8,626	9,133	*10,933*
	38			*1,000*	.....	*1,000*	*1,000*	*6,051*
	43			*7,626*	.....	*7,626*	*8,133*	*4,882*
2/10609	43	Darlehensrückzahlungen		.....	18,537	18,537	14,153	*11,298*
		Summe 106...		8,626	18,537	27,163	23,286	*22,231*
		Gesamteinnahmen 10...		684,196	21,486	705,682	663,434	561,337

Anmerkungen:
2/106 Im BVA 1990 als Titel 2/205 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Titel 2/205.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/11		**Inneres:**							
1/110		Bundesministerium für Inneres:							
1/11000	43	Personalausgaben		568,765			568,765	550,355	506,097
1/11003	43	Anlagen				128,504	128,504	125,688	69,752
1/11005		Bezugsvorschüsse				29,066	29,066	30,183	30,183
	23					*11,562*	*11,562*	*12,011*	*11,441*
	43					*17,504*	*17,504*	*18,172*	*18,742*
1/11006		Förderungen			2,670		2,670	2,868	9,091
	11				*0,002*		*0,002*	*0,002*	*0,140*
	21				*0,001*		*0,001*	*0,001*	*0,020*
	22				*0,001*		*0,001*	*0,001*	*0,028*
	43				*2,666*		*2,666*	*2,160*	*8,125*
	12							*0,704*	*0,778*
1/11007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			61,963		61,963	70,866	52,493
	22				*10,990*		*10,990*	*10,810*	*10,629*
	43				*50,973*		*50,973*	*60,056*	*41,864*
1/11008		Aufwendungen	*		155,285		155,285	155,764	133,080
	43				*155,285*		*155,285*	*154,176*	*132,797*
	12							*1,588*	*0,283*
		Summe 110...		568,765	219,918	157,570	946,253	935,724	800,695

nmerkungen:
/11008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11000.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/11		Inneres:						
2/110		Bundesministerium für Inneres:						
2/11000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,501	.....	0,501	0,501	0,452
2/11004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		2,015	.....	2,015	2,935	2,809
2/11008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,270	0,270	0,292	0,046
2/11009		Bezugsvorschußersätze		.....	40,690	40,690	50,490	39,304
	23			.....	*12,080*	*12,080*	*11,580*	*12,275*
	43			.....	*28,610*	*28,610*	*38,910*	*27,029*
		Summe 110...		2,516	40,960	43,476	54,218	42,611

Anmerkungen:
2/11000 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/11008 (0,001 Millionen Schilling), 1/11308 (0,100 Millionen Schilling) und 1/11408 (0,400 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/111		Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand):	*						
1/1110		Flugpolizei und Flugrettungsdienst:							
1/11103	43	Anlagen		.....	.....	44,254	44,254	28,301	33,724
1/11108	43	Aufwendungen		.....	35,521	.....	35,521	27,195	28,556
		Summe 1110...		.....	35,521	44,254	79,775	55,496	62,280
1/1111		Zivilschutz:							
1/11113	41	Anlagen		.....	.....	0,996	0,996	1,034	1,068
1/11116	41	Förderungen		.....	10,400	.....	10,400	6,320	7,684
1/11118	41	Aufwendungen		.....	4,839	.....	4,839	5,025	3,742
		Summe 1111...		.....	15,239	0,996	16,235	12,379	12,494
1/1112		Zivilschutz (Mittel d. Katastrophenfonds) (zweckgeb. Gebarung):							
1/11123	41	Anlagen		.....	.....	0,047	0,047	0,601	0,638
1/11126	41	Förderungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/11128	41	Aufwendungen		.....	49,952	.....	49,952	49,398	49,215
		Summe 1112...		.....	49,953	0,047	50,000	50,000	49,853
1/1116		Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965:							
1/11163	43	Anlagen		.....	.....	0,050	0,050	0,002	0,044
1/11168	43	Aufwendungen		.....	1,025	.....	1,025	0,023	2,693
		Summe 1116...		.....	1,025	0,050	1,075	0,025	2,737
1/1117		Zivildienst:							
1/11173	43	Anlagen		.....	.....	0,100	0,100	0,009	0,076
1/11177		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) ..		.....	196,163	.....	196,163	203,700	185,243
	21			.....	*23,000*	.....	*23,000*	*23,734*	*21,955*
	22			.....	*41,000*	.....	*41,000*	*41,737*	*38,184*
	43			.....	*132,163*	.....	*132,163*	*138,229*	*125,105*
1/11178	43	Aufwendungen		.....	47,858	.....	47,858	49,790	40,875
		Summe 1117...		.....	244,021	0,100	244,121	253,499	226,194
1/1118		Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung:	*						
1/11183	42	Anlagen (zweckgeb. Geb.)		.....	.....	37,000	37,000	38,000	35,310
1/11188	42	Aufwendungen (zweckgeb. Geb.)		.....	8,000	.....	8,000	7,000	8,619
		Summe 1118...		.....	8,000	37,000	45,000	45,000	43,930
1/1119		Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. G, Z12. BMG:							
		Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. F, Z12. BMG							
1/11198	43	Aufwendungen		.....	0,003	.....	0,003	0,001	.....
		Summe 111...		.....	353,762	82,447	436,209	416,400	397,488

Anmerkungen:
1/111 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/110 mitveranschlagt.
1/1118 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64200 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/111		Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand):						
2/1110		Flugpolizei und Flugrettungsdienst:						
2/11104	43	Erfolgswirksame Einnahmen		34,172	.....	34,172	34,002	37,840
2/11107	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	2,001	2,001	0,901	1,194
		Summe 1110...		34,172	2,001	36,173	34,903	39,033
2/11114	41	Zivilschutz		0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/1112		Zivilschutz (Mittel d. Katastrophenfonds) (zweckgeb. Gebarung):						
2/11120	41	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		50,000	.....	50,000	50,000	50,000
2/11164	43	Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965		0,001	.....	0,001	0,001	3,042
2/1117		Zivildienst:						
2/11174	43	Erfolgswirksame Einnahmen		36,790	.....	36,790	28,290	25,008
2/11177	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,010	0,010	0,010	.....
		Summe 1117...		36,790	0,010	36,800	28,300	25,008
2/1118		Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung:						
2/11184	42	Erfolgswirksame Einnahmen		0,100	.....	0,100	0,050	0,163
2/11187	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,100	0,100	0,050	0,137
		Summe 1118...		0,100	0,100	0,200	0,100	0,300
2/1119		Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. G. Z12. BMG: *Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. F. Z12. BMG*						
2/11194	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 111...		121,066	2,111	123,177	113,307	117,383

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/112		Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene:							
1/1121		Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge:	*						
1/11213	43	Anlagen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/11218	43	Aufwendungen		.....	5,148	.....	5,148	7,307	6,354
		Summe 112...		.....	5,148	0,001	5,149	7,308	6,354
1/113		Bundespolizei:							
1/11300	42	Personalausgaben		5.550,948	.....	.....	5.550,948	5.296,935	4.872,110
1/11303	42	Anlagen	*	.....	.....	185,533	185,533	142,170	133,467
1/11307		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	190,478	.....	190,478	189,489	175,320
	22			.....	*183,618*	.....	*183,618*	*183,000*	*171,709*
	42			.....	*6,860*	.....	*6,860*	*6,489*	*3,611*
1/11308	42	Aufwendungen	*	.....	891,407	.....	891,407	819,939	736,641
		Summe 113...		5.550,948	1.081,885	185,533	6.818,366	6.448,533	5.917,539
1/114		Bundesgendarmerie:							
1/11400	42	Personalausgaben		5.124,822	.....	.....	5.124,822	4.883,252	4.470,374
1/11403	42	Anlagen		.....	.....	265,131	265,131	249,946	155,973
1/11407		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	201,700	.....	201,700	197,300	198,325
	22			.....	*200,450*	.....	*200,450*	*196,030*	*197,219*
	42			.....	*1,250*	.....	*1,250*	*1,270*	*1,106*
1/11408	42	Aufwendungen	*	.....	837,728	.....	837,728	805,286	765,109
		Summe 114...		5.124,822	1.039,428	265,131	6.429,381	6.135,784	5.589,780
1/115		Besondere Einrichtungen:							
1/1150		Flüchtlingsbetreuung und Integration: *Flüchtlingsbetreuung*							
1/11500	22	Personalausgaben		54,700	.....	.....	54,700	54,827	50,869
1/11503	22	Anlagen		.....	.....	4,573	4,573	6,296	1,023
1/11506	22	Förderungen		.....	12,000	.....	12,000	12,000	.....
1/11507	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	31,325	.....	31,325	1,376	1,059
/11508		Aufwendungen		.....	417,439	.....	417,439	537,315	1.236,679
	22			.....	*405,199*	.....	*405,199*	*531,715*	*1.229,920*
	43			.....	*12,240*	.....	*12,240*	*5,600*	*6,760*
		Summe 1150...		54,700	460,764	4,573	520,037	611,814	1.289,630
/1151		Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen:							
/11510	13	Personalausgaben		3,457	.....	.....	3,457	3,590	2,909
/11513	13	Anlagen		.....	.....	0,352	0,352	0,217	0,039
/11517	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,077	.....	0,077	0,080	0,016
/11518	13	Aufwendungen	*	.....	2,405	.....	2,405	2,858	3,127
		Summe 1151...		3,457	2,482	0,352	6,291	6,745	6,091
		Summe 115...		58,157	463,246	4,925	526,328	618,559	1.295,720
		Gesamtausgaben 11...		11.302,692	3.163,387	695,607	15.161,686	14.562,308	14.007,576

Bemerkungen:
1121 Die Verwaltungs-Aufwendungen werden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.
11303 Hievon 1992 2,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11300.
11308 Hievon 1992 0,100 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11000 und 1,500 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11300.
11408 Hievon 1992 0,400 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11000.
11518 Hievon 1992 1,300 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11510.

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/112		Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene:						
2/1121		Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge:						
2/11214	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	0,008
2/113		Bundespolizei:						
2/11300	42	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	3,500	.....	3,500	2,000	.....
2/11304	42	Erfolgswirksame Einnahmen		317,213	.....	317,213	296,000	308,778
2/11307	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	2,850	2,850	3,357	4,981
		Summe 113		320,713	2,850	323,563	301,357	313,759
2/114		Bundesgendarmerie:						
2/11404	42	Erfolgswirksame Einnahmen		37,000	.....	37,000	35,500	32,641
2/11407	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	9,300	9,300	9,300	8,670
		Summe 114		37,000	9,300	46,300	44,800	41,310
2/115		Besondere Einrichtungen:						
2/1150		Flüchtlingsbetreuung und Integration: *Flüchtlingsbetreuung*						
2/11504	22	Erfolgswirksame Einnahmen		28,368	.....	28,368	7,096	23,081
2/11508	22	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	0,029
2/11509	22	Darlehensrückzahlungen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 1150		28,368	0,004	28,372	7,100	23,110
2/1151		Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen:						
2/11510	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	1,300	.....	1,300	1,300	1,734
2/11514	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,158	.....	0,158	0,157	0,128
2/11518	13	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1151		1,458	0,002	1,460	1,459	1,861
		Summe 115		29,826	0,006	29,832	8,559	24,972
		Gesamteinnahmen 11		511,123	55,227	566,350	522,243	540,043

Anmerkungen:
2/11300 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/11303 (2,000 Millionen Schilling) und 1/11308 (1,500 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/11510 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11518 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/12		**Unterricht:**							
		Unterricht und Sport							
1/120		Bundesministerium für Unterricht und Kunst:							
		Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport							
1/12000	43	Personalausgaben		291,622	.....	.....	291,622	268,356	253,043
1/12003	43	Anlagen		.....	.....	22,290	22,290	12,836	6,152
1/12005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	44,149	44,149	44,149	44,062
	23			.....	.....	*7,000*	*7,000*	*7,000*	*6,493*
	43			.....	.....	*37,149*	*37,149*	*37,149*	*37,568*
1/12006	43	Förderungen		.....	130,000	.....	130,000	60,737	36,560
1/12007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	515,847	.....	515,847	516,045	493,391
	11			.....	*2,034*	.....	*2,034*	*2,101*	*1,944*
	14			.....	*503,094*	.....	*503,094*	*503,093*	*482,950*
	22			.....	*6,250*	.....	*6,250*	*6,250*	*5,268*
	43			.....	*4,469*	.....	*4,469*	*4,601*	*3,229*
1/12008		Aufwendungen	*	.....	814,300	.....	814,300	782,137	740,111
	11			.....	*698,316*	.....	*698,316*	*693,316*	*664,880*
	43			.....	*115,984*	.....	*115,984*	*88,821*	*75,231*
		Summe 120...		291,622	1.460,147	66,439	1.818,208	1.684,260	1.573,318
1/122		Bundesministerium; Zweckaufwand f. Erziehung u. Unterricht:	*						
1/1220		Allgemein-pädagogische Erfordernisse:							
1/12203	11	Anlagen		.....	.....	6,000	6,000	9,632	2,631
1/12206	11	Förderungen		.....	18,000	.....	18,000	12,711	5,235
1/12207	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	773,521	.....	773,521	740,748	654,687
1/12208	11	Aufwendungen		.....	130,200	.....	130,200	141,510	108,416
		Summe 1220...		.....	921,721	6,000	927,721	904,601	770,969
1/1221		Erwachsenenbildung:							
1/12216	11	Förderungen		.....	141,300	.....	141,300	127,592	75,361
1/1225		Allgemeinbildendes Schulwesen:							
1/12256	11	Förderungen		.....	89,000	.....	89,000	72,569	51,111
1/1226		Berufsbildendes Schulwesen:							
1/12266	11	Förderungen		.....	6,000	.....	6,000	8,400	4,449
1/1227		Lehrer- und Erzieherbildung:							
1/12276	11	Förderungen		.....	1,399	.....	1,399	0,699	0,754
1/1222		*Sportförderung:*	*						
1/12224	*11*	*Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	.....	343,033
1/12225	*11*	*Förderungen (D)*		.....	.....	.....	.....	.....	0,434
1/12226	*11*	*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	.....	101,714
1/12228	*11*	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	2,055
		Summe 1222...		.....	.....	.....	.....	.....	447,236
		Summe 122...		.....	1.159,420	6,000	1.165,420	1.113,861	1.349,880

nmerkungen:
/12008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/12000.
/122 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/120 mitveranschlagt.
/1222 Ab dem BVA 1991 als Paragraph 1/1725 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/12		**Unterricht:**					
		Unterricht und Sport					
2/120		Bundesministerium für Unterricht und Kunst:					
		Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport					
2/12000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen ..... *	0,001	.....	0,001	0,001	0,003
2/12004		Erfolgswirksame Einnahmen	13,251	.....	13,251	7,403	17,325
	11		*3,680*	.....	*3,680*	*3,680*	*3,681*
	43		*9,571*	.....	*9,571*	*3,723*	*13,644*
2/12007	43	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,089	0,089	0,162	.....
2/12009		Bezugsvorschußersätze	.....	55,000	55,000	55,000	47,529
	23		.....	*9,000*	*9,000*	*9,000*	*7,650*
	43		.....	*46,000*	*46,000*	*46,000*	*39,879*
		Summe 120...	13,252	55,089	68,341	62,566	64,857
2/122		Bundesministerium; Zweckaufwand f. Erziehung u. Unterricht:					
2/1220		Allgemein-pädagogische Erfordernisse:					
2/12204	11	Erfolgswirksame Einnahmen	1,492	.....	1,492	1,492	1,452
2/1222		*Sportförderung:* *					
2/12224	*11*	*Erfolgswirksame Einnahmen*	.....	.....	.....	.....	0,815
2/12229	*11*	*Darlehensrückzahlungen*	.....	.....	.....	.....	0,400
		Summe 1222...	.....	.....	.....	.....	1,215
		Summe 122...	1,492	.....	1,492	1,492	2,667

Anmerkungen:
2/12000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/12008 mitveranschlagt.
2/1222 Ab dem BVA 1991 als Paragraph 2/1725 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/124		Nachgeordnete Dienststellen:							
1/1241		Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen:							
1/12410	11	Personalausgaben		20,624	...	...	20,624	20,319	19,115
1/12413	11	Anlagen		...	...	1,903	1,903	1,903	1,947
1/12417	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	1,072	...	1,072	1,113	0,914
1/12418	11	Aufwendungen		...	22,000	...	22,000	23,146	17,032
		Summe 1241		20,624	23,072	1,903	45,599	46,481	39,009
1/1242		Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung:							
1/12420	11	Personalausgaben		11,912	...	...	11,912	11,736	11,041
1/12423	11	Anlagen		...	...	0,300	0,300	0,300	0,282
1/12427	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	0,500	...	0,500	0,450	0,439
1/12428	11	Aufwendungen		...	59,526	...	59,526	59,526	53,702
		Summe 1242		11,912	60,026	0,300	72,238	72,012	65,465
1/1243		Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung:							
1/12430	11	Personalausgaben		35,695	...	...	35,695	35,167	34,024
1/12433	11	Anlagen		...	...	1,830	1,830	1,830	1,871
1/12437		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	2,057	...	2,057	1,998	1,431
	11			...	*1,057*	...	*1,057*	*1,048*	*0,759*
	22			...	*1,000*	...	*1,000*	*0,950*	*0,672*
1/12438	11	Aufwendungen		...	26,211	...	26,211	26,211	21,492
		Summe 1243		35,695	28,268	1,830	65,793	65,206	58,819
1/1240		*Bundessportheime und Sporteinrichtungen:*	*						
1/12400	*11*	*Personalausgaben*		...	...	...	...	...	70,363
1/12403	*11*	*Anlagen*		...	...	...	...	...	47,914
1/12407	*11*	*Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		...	...	...	...	...	2,479
1/12408	*11*	*Aufwendungen*		...	...	...	...	...	71,757
		Summe 1240		...	...	...	...	...	192,513
1/1244		*SHB - Medienzentrum:*	*						
1/12440	*11*	*Personalausgaben*		...	...	...	...	14,031	13,199
1/12443	*11*	*Anlagen*		...	...	...	...	1,790	0,873
1/12447	*11*	*Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		...	...	...	...	0,354	0,300
1/12448	*11*	*Aufwendungen*		...	...	...	...	19,500	15,749
		Summe 1244		...	...	...	...	35,675	30,121
		Summe 124		68,231	111,366	4,033	183,630	219,374	385,926

Anmerkungen:
*1/1240 Ab dem BVA 1991 als Paragraph 1/1797 veranschlagt.
*1/1244 Ab dem BVA 1992 beim Titel 1/120 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/124		Nachgeordnete Dienststellen:						
2/1241		Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen:						
2/12414	11	Erfolgswirksame Einnahmen		17,374	.....	17,374	17,374	16,949
2/12417	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,015	0,015	0,015	0,000
		Summe 1241...		17,374	0,015	17,389	17,389	16,949
2/1242		Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung:						
2/12424	11	Erfolgswirksame Einnahmen		50,005	.....	50,005	50,005	48,302
2/12427	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 1242...		50,005	0,001	50,006	50,006	48,302
2/1243		Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung:						
2/12434	11	Erfolgswirksame Einnahmen		7,285	.....	7,285	7,285	6,610
2/12437	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,017	0,017	0,017	0,050
		Summe 1243...		7,285	0,017	7,302	7,302	6,660
2/1240		*Bundessportheime und Sporteinrichtungen:*	*					
2/12404	*11*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	77,522
2/12407	*11*	*Bestandswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	0,013
		Summe 1240...		.....	.....	.....	.....	77,535
2/1244		*SHB - Medienzentrum:*	*					
2/12444	*11*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	5,873	5,173
2/12447	*11*	*Bestandswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	0,010	.....
		Summe 1244...		.....	.....	.....	5,883	5,173
		Summe 124...		74,664	0,033	74,697	80,580	154,619

Anmerkungen:
2/1240 Ab dem BVA 1991 als Paragraph 2/1797 veranschlagt.
2/1244 Ab dem BVA 1992 beim Titel 2/120 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/126		Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene:							
1/1260		Schulaufsichtsbehörden:							
1/12600	11	Personalausgaben		490,175			490,175	480,271	451,568
1/12603	11	Anlagen				24,400	24,400	15,128	7,006
1/12607		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			95,712		95,712	89,363	83,050
	11				*84,016*		*84,016*	*78,859*	*72,266*
	22				*11,696*		*11,696*	*10,504*	*10,784*
1/12608	11	Aufwendungen			83,000		83,000	76,174	66,451
		Summe 1260		490,175	178,712	24,400	693,287	660,936	608,075
1/1261		Schulpsychologie - Bildungsberatung:							
1/12610	11	Personalausgaben		71,299			71,299	70,245	66,082
1/12613	11	Anlagen				0,449	0,449	0,449	0,425
1/12617		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			6,158		6,158	6,496	5,646
	11				*3,986*		*3,986*	*4,046*	*3,513*
	22				*2,172*		*2,172*	*2,450*	*2,133*
1/12618	11	Aufwendungen			16,000		16,000	15,332	13,073
		Summe 1261		71,299	22,158	0,449	93,906	92,522	85,226
		Summe 126		561,474	200,870	24,849	787,193	753,458	693,302
1/127		Allgemeinbildende Schulen:							
1/1270		Allgemeinbildende höhere Schulen:							
1/12700	11	Personalausgaben		8.674,433			8.674,433	8.443,324	7.700,703
1/12703	11	Anlagen				129,000	129,000	131,011	122,375
1/12707		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			299,690		299,690	311,205	255,350
	11				*297,290*		*297,290*	*309,005*	*253,837*
	21				*2,400*		*2,400*	*2,200*	*1,512*
1/12708		Aufwendungen			560,000		560,000	569,872	558,041
	11				*559,020*		*559,020*	*568,892*	*557,068*
	21				*0,980*		*0,980*	*0,980*	*0,973*
		Summe 1270		8.674,433	859,690	129,000	9.663,123	9.455,412	8.636,469
1/1271		Höhere Internatsschulen des Bundes:							
1/12710	11	Personalausgaben		217,600			217,600	207,980	193,379
1/12713	11	Anlagen				3,577	3,577	3,577	3,345
1/12717	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			5,257		5,257	5,459	3,771
1/12718	11	Aufwendungen			29,000		29,000	29,747	27,315
		Summe 1271		217,600	34,257	3,577	255,434	246,763	227,811
1/1274		Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung:							
1/12740	11	Personalausgaben		82,093			82,093	80,880	76,087
1/12743	11	Anlagen				6,500	6,500	4,686	3,750
1/12747	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			2,287		2,287	1,898	1,458
1/12748	11	Aufwendungen			16,000		16,000	16,415	13,655
		Summe 1274		82,093	18,287	6,500	106,880	103,879	94,950
1/1275		Allgemeinbildende Pflichtschulen:							
1/12757	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			23.044,395		23.044,395	24.000,679	22.561,530
1/12758	11	Aufwendungen			1,613		1,613	1,613	1,186
		Summe 1275			23.046,008		23.046,008	24.002,292	22.562,716
1/1276		Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende):							
/12760	11	Personalausgaben		77,034			77,034	70,969	66,763
/12763	11	Anlagen				1,704	1,704	1,704	0,830
/12767	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			0,642		0,642	0,578	0,398
/12768	11	Aufwendungen			23,000		23,000	28,582	26,057
		Summe 1276		77,034	23,642	1,704	102,380	101,833	94,048
		Summe 127		9.051,160	23.981,884	140,781	33.173,825	33.910,179	31.615,994

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/126		Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene:						
2/1260		Schulaufsichtsbehörden:						
2/12604	11	Erfolgswirksame Einnahmen		135,185	.....	135,185	129,187	94,807
2/12607	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,008	0,008	0,008	0,198
		Summe 1260...		135,185	0,008	135,193	129,195	95,006
2/1261		Schulpsychologie - Bildungsberatung:						
2/12614	11	Erfolgswirksame Einnahmen		0,014	.....	0,014	0,014	0,006
2/12617	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1261...		0,014	0,002	0,016	0,016	0,006
		Summe 126...		135,199	0,010	135,209	129,211	95,012
2/127		Allgemeinbildende Schulen:						
2/1270		Allgemeinbildende höhere Schulen:						
2/12704		Erfolgswirksame Einnahmen		16,972	.....	16,972	19,672	13,296
	11			*15,442*	.....	*15,442*	*18,142*	*11,875*
	21			*1,530*	.....	*1,530*	*1,530*	*1,421*
2/12707	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,070	0,070	0,070	0,050
		Summe 1270...		16,972	0,070	17,042	19,742	13,345
2/1271		Höhere Internatsschulen des Bundes:						
2/12714	11	Erfolgswirksame Einnahmen		32,904	.....	32,904	31,208	34,085
2/12717	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,006	0,006	0,014	.....
		Summe 1271...		32,904	0,006	32,910	31,222	34,085
2/1274		Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung:						
2/12744	11	Erfolgswirksame Einnahmen		2,256	.....	2,256	2,372	2,337
2/12747	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,023	0,023	0,023	.....
		Summe 1274...		2,256	0,023	2,279	2,395	2,337
2/1275		Allgemeinbildende Pflichtschulen:						
2/12754	11	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	0,009
2/1276		Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende):						
2/12764	11	Erfolgswirksame Einnahmen		26,451	.....	26,451	34,172	33,766
2/12767	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,006	0,006	0,009	0,005
		Summe 1276...		26,451	0,006	26,457	34,181	33,770
		Summe 127...		78,585	0,105	78,690	87,542	83,545

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/128		Berufsbildende Schulen:							
1/1280		Technische und gewerbliche Lehranstalten:							
1/12800	11	Personalausgaben		4.049,086	.....	.....	4.049,086	3.947,425	3.590,710
1/12803	11	Anlagen		.....	.....	154,000	154,000	167,250	136,215
1/12807	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	66,384	.....	66,384	57,595	53,459
1/12808		Aufwendungen		.....	355,000	.....	355,000	356,590	326,801
	11			.....	*354,998*	.....	*354,998*	*356,588*	*326,801*
	21			.....	*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
		Summe 1280...		4.049,086	421,384	154,000	4.624,470	4.528,860	4.107,185
1/1281		Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe:							
1/12810	11	Personalausgaben		2.336,295	.....	.....	2.336,295	2.271,719	2.059,935
1/12813	11	Anlagen		.....	.....	50,000	50,000	52,923	47,776
1/12817	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	81,716	.....	81,716	78,331	61,998
1/12818	11	Aufwendungen		.....	277,000	.....	277,000	282,187	205,180
		Summe 1281...		2.336,295	358,716	50,000	2.745,011	2.685,160	2.374,889
1/1282		Handelsakademien und Handelsschulen:							
1/12820	11	Personalausgaben		2.484,483	.....	.....	2.484,483	2.396,929	2.246,687
1/12823	11	Anlagen		.....	.....	55,000	55,000	53,148	46,069
1/12827	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	58,852	.....	58,852	58,454	53,816
1/12828		Aufwendungen		.....	174,000	.....	174,000	172,063	157,724
	11			.....	*173,998*	.....	*173,998*	*172,061*	*157,724*
	21			.....	*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
		Summe 1282...		2.484,483	232,852	55,000	2.772,335	2.680,594	2.504,297
1/1285		Berufsbildende Pflichtschulen:							
1/12857	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1.120,060	.....	1.120,060	1.041,468	973,808
1/12858	11	Aufwendungen		.....	1,410	.....	1,410	1,410	1,160
		Summe 1285...		.....	1.121,470	.....	1.121,470	1.042,878	974,968
1/1286		Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende):							
1/12860	11	Personalausgaben		59,215	.....	.....	59,215	48,980	46,077
1/12863	11	Anlagen		.....	.....	5,660	5,660	5,060	3,092
1/12867	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,416	.....	0,416	0,281	0,131
1/12868	11	Aufwendungen		.....	40,725	.....	40,725	35,725	32,381
		Summe 1286...		59,215	41,141	5,660	106,016	90,046	81,682
		Summe 128...		8.929,079	2.175,563	264,660	11.369,302	11.027,538	10.043,020

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/128		Berufsbildende Schulen:					
2/1280		Technische und gewerbliche Lehranstalten:					
2/12804		Erfolgswirksame Einnahmen	69,562	.....	69,562	61,696	68,214
	11		*69,561*	.....	*69,561*	*61,695*	*68,214*
	21		*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
2/12807	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,008	0,008	0,008	0,407
		Summe 1280...	69,562	0,008	69,570	61,704	68,621
2/1281		Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe:					
2/12814	11	Erfolgswirksame Einnahmen	54,640	.....	54,640	53,540	15,125
2/12817	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,006	0,006	0,006	0,049
		Summe 1281...	54,640	0,006	54,646	53,546	15,174
2/1282		Handelsakademien und Handelsschulen:					
2/12824		Erfolgswirksame Einnahmen	2,935	.....	2,935	1,390	1,756
	11		*2,934*	.....	*2,934*	*1,389*	*1,756*
	21		*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
2/12827	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,004	0,004	0,004	0,060
		Summe 1282...	2,935	0,004	2,939	1,394	1,817
2/1285		Berufsbildende Pflichtschulen:					
2/12854	11	Erfolgswirksame Einnahmen	0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/1286		Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende):					
2/12864	11	Erfolgswirksame Einnahmen	66,125	.....	66,125	52,721	53,707
2/12867	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,019	0,019	0,006	0,003
		Summe 1286...	66,125	0,019	66,144	52,727	53,710
		Summe 128...	193,264	0,037	193,301	169,373	139,321

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/129		Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:							
1/1290		Pädagogische Akademien:							
1/12900	11	Personalausgaben		719,137	.....	.....	719,137	708,509	664,636
1/12903	11	Anlagen		.....	.....	11,569	11,569	11,569	5,315
1/12907	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	79,852	.....	79,852	63,317	59,751
1/12908	11	Aufwendungen		.....	80,000	.....	80,000	84,018	74,580
		Summe 1290...		719,137	159,852	11,569	890,558	867,413	804,282
1/1291		BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher:							
1/12910	11	Personalausgaben		407,214	.....	.....	407,214	389,915	338,114
1/12913	11	Anlagen		.....	.....	4,935	4,935	4,935	4,937
1/12917	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	36,966	.....	36,966	22,189	19,594
1/12918	11	Aufwendungen		.....	57,000	.....	57,000	58,456	53,500
		Summe 1291...		407,214	93,966	4,935	506,115	475,495	416,146
1/1292		Berufspädagogische Akademien:							
1/12920	11	Personalausgaben		62,895	.....	.....	62,895	61,966	60,175
1/12923	11	Anlagen		.....	.....	7,359	7,359	7,359	6,194
1/12927	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	2,441	.....	2,441	2,667	1,642
1/12928	11	Aufwendungen		.....	12,465	.....	12,465	12,465	11,841
		Summe 1292...		62,895	14,906	7,359	85,160	84,457	79,852
1/1293		Bundesanstalten für Leibeserziehung:							
1/12930	11	Personalausgaben		32,601	.....	.....	32,601	31,676	29,329
1/12933	11	Anlagen		.....	.....	2,800	2,800	2,800	2,744
1/12937	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	16,928	.....	16,928	16,051	14,900
1/12938	11	Aufwendungen		.....	11,196	.....	11,196	11,196	10,570
		Summe 1293...		32,601	28,124	2,800	63,525	61,723	57,544
1/1294		Pädagogische Institute:							
1/12940	11	Personalausgaben		116,960	.....	.....	116,960	105,380	91,138
1/12943	11	Anlagen		.....	.....	8,534	8,534	8,534	7,307
1/12947	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	109,481	.....	109,481	103,864	93,357
1/12948	11	Aufwendungen		.....	57,563	.....	57,563	54,063	49,591
		Summe 1294...		116,960	167,044	8,534	292,538	271,841	241,393
		Summe 129...		1.338,807	463,892	35,197	1.837,896	1.760,929	1.599,216
		Gesamtausgaben 12...		20.240,373	29.553,142	541,959	50.335,474	50.469,599	47.260,657

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/129		Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:					
2/1290		Pädagogische Akademien:					
2/12904	11	Erfolgswirksame Einnahmen	3,032	.....	3,032	2,826	2,571
2/12907	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,006	0,006	0,006	0,000
		Summe 1290...	3,032	0,006	3,038	2,832	2,572
2/1291		BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher:					
2/12914	11	Erfolgswirksame Einnahmen	6,591	.....	6,591	6,675	6,218
2/12917	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,006	0,006	0,006	.....
		Summe 1291...	6,591	0,006	6,597	6,681	6,218
2/1292		Berufspädagogische Akademien:					
2/12924	11	Erfolgswirksame Einnahmen	0,249	.....	0,249	0,328	0,139
2/12927	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,007	0,007	0,007	0,002
		Summe 1292...	0,249	0,007	0,256	0,335	0,141
2/1293		Bundesanstalten für Leibeserziehung:					
2/12934	11	Erfolgswirksame Einnahmen	0,397	.....	0,397	0,332	0,451
2/12937	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,040	0,040	0,021	0,005
		Summe 1293...	0,397	0,040	0,437	0,353	0,456
2/1294		Pädagogische Institute:					
2/12944	11	Erfolgswirksame Einnahmen	0,319	.....	0,319	3,062	2,993
2/12947	11	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,006	0,006	0,006	0,001
		Summe 1294...	0,319	0,006	0,325	3,068	2,994
		Summe 129...	10,588	0,065	10,653	13,269	12,381
		Gesamteinnahmen 12...	507,044	55,339	562,383	544,033	552,401

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/13		**Kunst:**							
1/130		Bundesministerium (Zweckaufwand):							
1/1300		Bildende Künste und Ausstellungen:							
1/13003	13	Anlagen		.....	.....	3,000	3,000	2,140	1,082
1/13006	13	Förderungen		.....	43,000	.....	43,000	26,987	23,833
1/13008	13	Aufwendungen		.....	15,000	.....	15,000	20,873	15,290
		Summe 1300...		.....	58,000	3,000	61,000	50,000	40,206
1/1301		Musik und darstellende Kunst:							
1/13016	13	Förderungen		.....	420,500	.....	420,500	374,153	327,668
1/13018	13	Aufwendungen		.....	47,500	.....	47,500	46,400	45,885
		Summe 1301...		.....	468,000	.....	468,000	420,553	373,553
1/1302		Literatur:							
1/13026	13	Förderungen		.....	112,000	.....	112,000	75,612	54,376
1/13028	13	Aufwendungen		.....	5,000	.....	5,000	5,564	4,320
		Summe 1302...		.....	117,000	.....	117,000	81,176	58,695
1/1303		Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung):	*						
1/13033	13	Anlagen		.....	.....	4,800	4,800	4,800	4,797
1/13035	13	Förderungen (D)		.....	.....	0,050	0,050	0,050	.....
1/13036	13	Förderungen		.....	55,744	.....	55,744	53,630	52,257
1/13038	13	Aufwendungen		.....	8,000	.....	8,000	8,400	5,419
		Summe 1303...		.....	63,744	4,850	68,594	66,880	62,473
1/1304		Filmwesen:							
1/13043	13	Anlagen		.....	.....	2,000	2,000	1,772	0,710
1/13045	13	Förderungen (D)		.....	.....	2,288	2,288	7,500	.....
1/13046	13	Förderungen		.....	165,712	.....	165,712	128,571	104,872
1/13048	13	Aufwendungen		.....	9,000	.....	9,000	6,248	4,071
		Summe 1304...		.....	174,712	4,288	179,000	144,091	109,653
1/1305		Künstlerhilfe:							
1/13056	22	Förderungen		.....	43,000	.....	43,000	40,000	33,400
1/1306		Innerstaatl. Durchführung kulturell. Auslandsangelegenheiten:							
1/13063	13	Anlagen		.....	.....	0,025	0,025	0,025	0,023
1/13066	13	Förderungen		.....	5,957	.....	5,957	5,357	4,473
1/13068	13	Aufwendungen		.....	11,018	.....	11,018	9,618	6,905
		Summe 1306...		.....	16,975	0,025	17,000	15,000	11,401
1/1307		Kulturentwicklung-Kulturinitiativen; Öffentlichkeitsarbeit:							
1/13076	13	Förderungen		.....	40,900	.....	40,900	29,000	.....
1/13078	13	Aufwendungen		.....	2,100	.....	2,100	1,000	.....
		Summe 1307...		.....	43,000	.....	43,000	30,000	.....
		Summe 130...		.....	984,431	12,163	996,594	847,700	689,382
1/132		Hofmusikkapelle:							
1/13200	13	Personalausgaben		9,246	.....	.....	9,246	8,334	7,046
1/13203	13	Anlagen		.....	.....	0,254	0,254	0,371	0,052
1/13208	13	Aufwendungen		.....	4,000	.....	4,000	4,212	3,591
		Summe 132...		9,246	4,000	0,254	13,500	12,917	10,689
		Gesamtausgaben 13...		9,246	988,431	12,417	1.010,094	860,617	700,070

Anmerkungen:
1/1303 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/13033 (0,050 Millionen Schilling) und 2/52180 (68,544 Millionen Schilling) veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/13		Kunst:						
2/130		Bundesministerium (Zweckaufwand):						
2/1300		Bildende Künste und Ausstellungen:						
2/13004	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,031	.....	0,031	0,031	0,037
2/1301		Musik und darstellende Kunst:						
2/13014	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,010	.....	0,010	0,010	0,000
2/1302		Literatur:						
2/13024	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,010	.....	0,010	0,010	0,026
2/1303		Kunstförderungsbeiträge (zweckgebundene Gebarung):	*					
2/13033	13	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen		.....	0,050	0,050	0,050	0,001
2/1304		Filmwesen:						
2/13044	13	Erfolgswirksame Einnahmen		1,050	.....	1,050	0,980	0,320
2/13049	13	Darlehensrückzahlungen		.....	0,001	0,001	4,688	.....
		Summe 1304...		1,050	0,001	1,051	5,668	0,320
2/1305		Künstlerhilfe:						
2/13054	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/1306		Innerstaatl. Durchführung kulturell. Auslandsangelegenheiten:						
2/13064	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	0,168
2/13067	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 1306...		0,002	0,001	0,003	0,003	0,168
2/1307		Kulturentwicklung-Kulturinitiativen; Öffentlichkeitsarbeit:						
2/13074	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
		Summe 130...		1,106	0,052	1,158	5,775	0,553
2/132		Hofmusikkapelle:						
2/13204	13	Erfolgswirksame Einnahmen		3,928	.....	3,928	3,500	3,333
2/13207	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 132...		3,928	0,002	3,930	3,502	3,333
		Gesamteinnahmen 13...		5,034	0,054	5,088	9,277	3,886

Anmerkungen:

2/1303 Die Eingänge aus dem Kunstförderungsbeitrag gemäß dem Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1988, sind beim VA-Ansatz 2/52180 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/14		**Wissenschaft und Forschung:**							
1/140		Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:							
1/14000	43	Personalausgaben		164,402	.....	.....	164,402	136,744	133,455
1/14003	43	Anlagen		.....	.....	10,000	10,000	9,507	11,493
1/14005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	21,885	21,885	21,885	17,858
	23			.....	.....	*5,100*	*5,100*	*5,100*	*2,181*
	43			.....	.....	*16,785*	*16,785*	*16,785*	*15,677*
1/14006	43	Förderungen		.....	8,756	.....	8,756	5,800	4,300
1/14007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	3,199	.....	3,199	2,156	2,432
	22			.....	*3,130*	.....	*3,130*	*2,110*	*2,338*
	43			.....	*0,069*	.....	*0,069*	*0,046*	*0,093*
1/14008	43	Aufwendungen	*	.....	74,094	.....	74,094	72,741	62,475
		Summe 140...		164,402	86,049	31,885	282,336	248,833	232,012
1/141		Bundesministerium (Zweckaufwand):							
1/1410		Hochschulische Einrichtungen:							
1/14104	12	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	*	.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
1/14106	12	Förderungen		.....	120,260	.....	120,260	110,112	85,512
1/14107	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	696,001	.....	696,001	696,001	610,999
1/14108	12	Aufwendungen		.....	765,940	.....	765,940	745,550	604,645
		Summe 1410...		.....	1.582,203	.....	1.582,203	1.551,665	1.301,156
1/1411		Wissenschaftliche Einrichtungen:							
1/14116	12	Förderungen		.....	20,066	.....	20,066	23,198	25,798
1/14117		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,400	.....	1,400	1,400	4,300
	12			.....	*0,800*	.....	*0,800*	*0,800*	*1,823*
	43			.....	*0,600*	.....	*0,600*	*0,600*	*2,476*
1/14118		Aufwendungen		.....	22,420	.....	22,420	21,720	17,920
	12			.....	*22,420*	.....	*22,420*	*21,720*	*17,234*
	43			.....	.....	.....	.....	.....	*0,686*
		Summe 1411...		.....	43,886	.....	43,886	46,318	48,018
1/1412		Bibliothekarische Einrichtungen:							
1/14126	12	Förderungen		.....	5,650	.....	5,650	2,996	1,796
1/1413		Expertengutachten und Auftragsforschung:							
1/14138	12	Aufwendungen		.....	210,000	.....	210,000	219,388	176,884
1/1414		Wissenschaftliche Forschung:							
1/14146	12	Förderungen		.....	502,324	.....	502,324	452,324	300,600
1/1415		Gewerbliche Forschung:							
1/14155	12	Förderungen (D)	*	.....	.....	0,002	0,002	0,002	.....
1/14156	12	Förderungen	*	.....	666,570	.....	666,570	666,570	461,325
1/14158	12	Aufwendungen	*	.....	0,719	.....	0,719	2,043	3,756
		Summe 1415...		.....	667,289	0,002	667,291	668,615	465,082
1/1416		Forschungseinrichtungen:							
1/14166	12	Förderungen		.....	169,288	.....	169,288	161,799	143,794
1/14168	12	Aufwendungen		.....	93,100	.....	93,100	80,600	46,386
		Summe 1416...		.....	262,388	.....	262,388	242,399	190,180

Anmerkungen:
/14008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14000.
/14104 Hievon 1992 0,002 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/51248.
/14155 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14100.
/14156 Hievon 1992 36,919 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14100.
/14158 Hievon 1992 0,715 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14100 und 0,004 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/14150 und 2/14153.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/14		**Wissenschaft und Forschung:**						
2/140		Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:						
2/14000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,002	0,003
2/14004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,090	.....	0,090	0,090	0,094
2/14007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
2/14009		Bezugsvorschußersätze		.....	26,266	26,266	26,266	20,541
	23			.....	*5,000*	*5,000*	*5,000*	*4,449*
	43			.....	*21,266*	*21,266*	*21,266*	*16,092*
		Summe 140...		0,091	26,269	26,360	26,361	20,638
2/141		Bundesministerium (Zweckaufwand):						
2/1410		Hochschulische Einrichtungen:						
2/14100	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	290,334	.....	290,334	275,899	293,315
2/14104		Erfolgswirksame Einnahmen		0,185	.....	0,185	0,180	0,427
	12			*0,085*	.....	*0,085*	*0,080*	*0,328*
	23			*0,100*	.....	*0,100*	*0,100*	*0,099*
2/14109		Darlehensrückzahlungen		.....	0,260	0,260	0,260	0,321
	12			.....	*0,140*	*0,140*	*0,140*	*0,200*
	23			.....	*0,120*	*0,120*	*0,120*	*0,121*
		Summe 1410...		290,519	0,260	290,779	276,339	294,063
2/1415		Gewerbliche Forschung:						
2/14150	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/14153	12	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen	*	.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1415...		0,002	0,002	0,004	0,004	.....

Anmerkungen:
2/14000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/14008 mitveranschlagt.
2/14100 Überweisung vom VA-Ansatz 1/10058.
Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/14155 (0,002 Millionen Schilling), 1/14156 (36,919 Millionen Schilling), 1/14158 (0,715 Millionen Schilling), 1/14187 (0,590 Millionen Schilling) und 1/14188 (252,108 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/14150 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/14158 mitveranschlagt.
2/14153 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/14158 mitveranschlagt.

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/1417		Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute:							
1/14176	12	Förderungen		.....	243,090	.....	243,090	238,090	209,290
1/14178		Aufwendungen		.....	69,020	.....	69,020	69,020	52,982
	12			.....	*59,500*	.....	*59,500*	*59,500*	*43,860*
	43			.....	*9,520*	.....	*9,520*	*9,520*	*9,122*
		Summe 1417...		.....	312,110	.....	312,110	307,110	262,272
1/1418		Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation:							
1/14186	12	Förderungen		.....	1,300	.....	1,300	.....	.....
1/14187	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	*	.....	358,510	.....	358,510	348,963	317,189
1/14188	43	Aufwendungen	*	.....	343,136	.....	343,136	241,504	120,321
		Summe 1418...		.....	702,946	.....	702,946	590,467	437,510
1/1419		Forschungsunternehmungen:							
1/14196	12	Förderungen		.....	347,061	.....	347,061	347,061	296,161
1/14193	*12*	*Anlagen*		.....	.....	.....	.....	0,001	.....
		Summe 1419...		.....	347,061	.....	347,061	347,062	296,161
		Summe 141...		.....	4.635,857	0,002	4.635,859	4.428,344	3.479,659
1/142		Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen:							
1/1420		Universitäten:							
1/14200	12	Personalausgaben		8.054,768	.....	.....	8.054,768	7.045,257	6.344,094
1/14203	12	Anlagen		.....	.....	1.141,717	1.141,717	1.141,717	795,676
1/14207	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1.139,956	.....	1.139,956	1.089,956	924,632
1/14208		Aufwendungen		.....	5.707,460	.....	5.707,460	5.265,516	4.766,760
	12			.....	*5.707,420*	.....	*5.707,420*	*5.265,476*	*4.766,753*
	21			.....	*0,040*	.....	*0,040*	*0,040*	*0,008*
		Summe 1420...		8.054,768	6.847,416	1.141,717	16.043,901	14.542,446	12.831,162
1/1421		Universitäten (zweckgebundene Gebarung):							
1/14210	12	Personalausgaben		290,000	.....	.....	290,000	308,287	293,214
1/14213	12	Anlagen		.....	.....	35,000	35,000	32,000	19,702
1/14217	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	41,500	.....	41,500	30,510	29,511
1/14218	12	Aufwendungen		.....	175,935	.....	175,935	144,925	129,867
		Summe 1421...		290,000	217,435	35,000	542,435	515,722	472,295
1/1422		Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung):							
1/14220	12	Personalausgaben		0,003	.....	.....	0,003	0,003	.....
1/14223	12	Anlagen		.....	.....	0,112	0,112	0,152	.....
1/14227	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/14228	12	Aufwendungen		.....	2,494	.....	2,494	2,330	.....
		Summe 1422...		0,003	2,495	0,112	2,610	2,486	.....
1/1423		Bibliotheken:							
1/14230	12	Personalausgaben		452,701	.....	.....	452,701	390,571	346,902
1/14233	12	Anlagen		.....	.....	108,205	108,205	102,888	79,091
1/14237	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,138	.....	0,138	0,118	0,114
1/14238	12	Aufwendungen		.....	436,091	.....	436,091	416,091	343,196
		Summe 1423...		452,701	436,229	108,205	997,135	909,668	769,303

Anmerkungen:
14187 Hievon 1992 0,590 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14100.
14188 Hievon 1992 252,108 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14100.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/1419		Forschungsunternehmungen:						
2/14194	12	Erfolgswirksame Einnahmen		4,000	.....	4,000	1,501	0,550
2/14199	*12*	*Darlehensrückzahlungen*		.....	.....	.....	1,000	.....
		Summe 1419...		4,000	.....	4,000	2,501	0,550
		Summe 141...		294,521	0,262	294,783	278,844	294,613
2/142		Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen:						
2/1420		Universitäten:						
2/14204		Erfolgswirksame Einnahmen		358,905	.....	358,905	305,785	352,960
	12			*358,904*	.....	*358,904*	*305,784*	*352,960*
	21			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
2/14207	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,300	0,300	0,300	0,798
		Summe 1420...		358,905	0,300	359,205	306,085	353,758
2/1421		Universitäten (zweckgebundene Gebarung):						
2/14210	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		542,433	.....	542,433	515,720	489,874
2/14212	12	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	0,282
		Summe 1421...		542,433	0,002	542,435	515,722	490,156
2/1422		Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung):						
2/14220	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		2,610	.....	2,610	2,486	.....
2/1423		Bibliotheken:						
2/14234	12	Erfolgswirksame Einnahmen		5,242	.....	5,242	4,481	5,217
2/14237	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,090	0,090	0,090	.....
2/14230	*12*	*Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	2,504
		Summe 1423...		5,242	0,090	5,332	4,571	7,721

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/1424		Wissenschaftliche Anstalten:							
1/14240	12	Personalausgaben		173,211	.....	.....	173,211	157,214	142,543
1/14243	12	Anlagen		.....	.....	67,127	67,127	66,327	23,241
1/14247	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,238	.....	0,238	0,238	0,032
1/14248		Aufwendungen	*	.....	67,811	.....	67,811	65,948	61,145
	12			.....	*67,810*	.....	*67,810*	*65,788*	*61,012*
	21			.....	*0,001*	.....	*0,001*	*0,160*	*0,133*
		Summe 1424		173,211	68,049	67,127	308,387	289,727	226,961
1/1425		Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung):							
1/14250	12	Personalausgaben		0,005	.....	.....	0,005	0,489	.....
1/14253	12	Anlagen		.....	.....	0,003	0,003	0,015	.....
1/14257	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/14258		Aufwendungen		.....	0,721	.....	0,721	0,134	0,551
	12			.....	*0,720*	.....	*0,720*	*0,133*	*0,551*
	21			.....	*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 1425		0,005	0,722	0,003	0,730	0,639	0,551
1/1426		Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.):							
1/14260	12	Personalausgaben		92,052	.....	.....	92,052	86,146	83,422
1/14263	12	Anlagen	*	.....	.....	28,976	28,976	27,976	18,341
1/14267	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	2,177	.....	2,177	2,176	2,104
1/14268	12	Aufwendungen	*	.....	40,111	.....	40,111	37,111	32,710
		Summe 1426		92,052	42,288	28,976	163,316	153,409	136,576
		Summe 142		9.062,740	7.614,634	1.381,140	18.058,514	16.414,097	14.436,847
1/143		Kunsthochschulen:							
1/1430		Kunsthochschulen:							
1/14300	13	Personalausgaben		760,660	.....	.....	760,660	695,335	626,867
1/14303	13	Anlagen		.....	.....	75,000	75,000	69,347	38,512
1/14306	13	Förderungen		.....	4,251	.....	4,251	3,911	2,708
1/14307	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	448,000	.....	448,000	427,666	368,314
1/14308		Aufwendungen		.....	170,000	.....	170,000	161,086	148,391
	12			.....	*0,200*	.....	*0,200*	.....	.....
	13			.....	*169,800*	.....	*169,800*	*161,086*	*148,391*
		Summe 1430		760,660	622,251	75,000	1.457,911	1.357,345	1.184,792
1/1431		Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung):							
1/14310	13	Personalausgaben		1,150	.....	.....	1,150	2,118	0,417
1/14313	13	Anlagen		.....	.....	1,800	1,800	1,800	1,183
1/14317	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,750	.....	0,750	0,736	0,207
1/14318	13	Aufwendungen		.....	13,400	.....	13,400	12,200	14,373
		Summe 1431		1,150	14,150	1,800	17,100	16,854	16,180
		Summe 143		761,810	636,401	76,800	1.475,011	1.374,199	1.200,972

Anmerkungen:
1/14248 Die Verausgabung von 10,500 Millionen Schilling ist an die Zustimmung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gebunden.
1/14263 Hievon 1992 1,200 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14260.
1/14268 Hievon 1992 0,050 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14260.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/1424		Wissenschaftliche Anstalten:						
2/14244		Erfolgswirksame Einnahmen		1,803	.....	1,803	4,630	1,715
	12			*1,803*	.....	*1,803*	*4,629*	*1,715*
	21			.....	.....	.....	*0,001*	.....
2/14247	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,020	0,020	0,005	0,036
		Summe 1424...		1,803	0,020	1,823	4,635	1,750
2/1425		Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung):						
2/14250	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		0,730	.....	0,730	0,639	0,553
2/1426		Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.):						
2/14260	12	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	2,752	.....	2,752	2,782	0,940
2/14264	12	Erfolgswirksame Einnahmen		63,000	.....	63,000	59,000	64,237
2/14267	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,018	0,018	0,018	0,050
		Summe 1426...		65,752	0,018	65,770	61,800	65,226
		Summe 142...		977,475	0,430	977,905	895,938	919,164
2/143		Kunsthochschulen:						
2/1430		Kunsthochschulen:						
2/14304	13	Erfolgswirksame Einnahmen		205,200	.....	205,200	183,300	140,041
2/14307	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,040	0,040	0,040	0,008
		Summe 1430...		205,200	0,040	205,240	183,340	140,049
2/1431		Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung):						
2/14310	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		17,095	.....	17,095	16,849	17,254
2/14312	13	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen		.....	0,005	0,005	0,005	0,058
		Summe 1431...		17,095	0,005	17,100	16,854	17,312
		Summe 143...		222,295	0,045	222,340	200,194	157,361

Anmerkungen:
2/14260 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/14263 (1,200 Millionen Schilling), 1/14268 (0,050 Millionen Schilling), 1/64753 (1,501 Millionen Schilling) und 1/64758 (0,001 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/144		Museen:							
1/1440		Museen:							
1/14400	13	Personalausgaben		357,706	.....	.....	357,706	319,446	275,566
1/14403	13	Anlagen		.....	.....	147,877	147,877	104,513	81,585
1/14406	13	Förderungen		.....	30,001	.....	30,001	29,901	16,118
1/14407	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,100	.....	1,100	1,104	1,375
1/14408	13	Aufwendungen		.....	284,882	.....	284,882	165,000	154,925
		Summe 1440		357,706	315,983	147,877	821,566	619,964	529,569
1/1441		Museen (zweckgebundene Gebarung):							
1/14410	13	Personalausgaben		0,800	.....	.....	0,800	4,967	.....
1/14413	13	Anlagen		.....	.....	0,003	0,003	0,003	.....
1/14416	13	Förderungen	*	.....	4,846	.....	4,846	4,717	.....
1/14417	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,003	.....	0,003	0,003	.....
1/14418	13	Aufwendungen		.....	6,494	.....	6,494	0,003	.....
		Summe 1441		0,800	11,343	0,003	12,146	9,693	.....
		Summe 144		358,506	327,326	147,880	833,712	629,657	529,569
1/145		Bundesdenkmalamt:							
1/1450		Bundesdenkmalamt:							
1/14500	13	Personalausgaben		76,548	.....	.....	76,548	67,707	63,701
1/14503	13	Anlagen		.....	.....	4,391	4,391	4,191	2,392
1/14506	13	Förderungen		.....	154,000	.....	154,000	143,774	122,953
1/14507	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,773	.....	0,773	0,764	0,720
1/14508		Aufwendungen		.....	52,243	.....	52,243	44,696	36,696
	13			.....	*51,493*	.....	*51,493*	*44,071*	*35,866*
	43			.....	*0,750*	.....	*0,750*	*0,625*	*0,830*
		Summe 1450		76,548	207,016	4,391	287,955	261,132	226,462
1/1451		Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung):							
1/14513	13	Anlagen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/14516	13	Förderungen	*	.....	19,260	.....	19,260	7,170	.....
1/14518	13	Aufwendungen		.....	1,000	.....	1,000	1,000	.....
		Summe 1451		.....	20,260	0,001	20,261	8,171	.....
1/1452		Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung):							
1/14526	13	Förderungen		.....	10,006	.....	10,006	0,009	.....
		Summe 145		76,548	237,282	4,392	318,222	269,312	226,462
		Gesamtausgaben 14		10.424,006	13.537,549	1.642,099	25.603,654	23.364,442	20.105,520

Anmerkungen:
/14416 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.
/14516 Hievon 1992 7,250 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/144		Museen:						
2/1440		Museen:						
2/14404	13	Erfolgswirksame Einnahmen		50,000	.....	50,000	50,000	55,382
2/14407	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	0,032
2/14400	*13*	*Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	5,995
		Summe 1440...		50,000	0,002	50,002	50,002	61,409
2/1441		Museen (zweckgebundene Gebarung):						
2/14410	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		7,300	.....	7,300	4,976	0,007
		Summe 144...		57,300	0,002	57,302	54,978	61,416
2/145		Bundesdenkmalamt:						
2/1450		Bundesdenkmalamt:						
2/14504	13	Erfolgswirksame Einnahmen		0,151	.....	0,151	0,272	0,105
2/14507	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,071	0,071	0,065	0,189
2/14500	*13*	*Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	0,661
		Summe 1450...		0,151	0,071	0,222	0,337	0,956
2/1451		Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung):						
2/14510	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		13,011	.....	13,011	1,094	.....
2/1452		Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung):						
2/14520	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		10,006	.....	10,006	0,009	.....
		Summe 145...		23,168	0,071	23,239	1,440	0,956
		Gesamteinnahmen 14...		1.574,850	27,079	1.601,929	1.457,755	1.454,148

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/15		**Soziales:**							
1/150		Bundesministerium für Arbeit und Soziales:							
1/1500		Zentralleitung:							
1/15000	43	Personalausgaben		246, 170	...	...	246, 170	217, 991	179, 752
1/15003	43	Anlagen		...	...	19, 067	19, 067	14, 608	5, 338
1/15006	22	Förderungen	*	...	65, 857	...	65, 857	63, 975	8, 033
1/15007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	26, 526	...	26, 526	23, 748	22, 455
	22			...	*5, 200*	...	*5, 200*	*4, 100*	*3, 190*
	43			...	*21, 326*	...	*21, 326*	*19, 648*	*19, 265*
1/15008		Aufwendungen		...	126, 236	...	126, 236	106, 085	53, 189
	12			...	*10, 274*	...	*10, 274*	*10, 485*	*2, 680*
	43			...	*115, 962*	...	*115, 962*	*95, 600*	*50, 509*
		Summe 1500	...	246, 170	218, 619	19, 067	483, 856	426, 407	268, 767
1/15045		Bezugsvorschüsse		...	...	8, 585	8, 585	8, 585	4, 997
	23			...	...	*1, 255*	*1, 255*	*1, 255*	*0, 872*
	43			...	...	*7, 330*	*7, 330*	*7, 330*	*4, 126*
		Summe 150	...	246, 170	218, 619	27, 652	492, 441	434, 992	273, 764
1/151		Bundesministerium; Opferfürsorge:							
1/15117	21	Heilfürsorge		...	16, 000	...	16, 000	15, 000	15, 709
1/15127	22	Versorgungsgebühren		...	226, 710	...	226, 710	225, 730	223, 699
1/15137	22	Entschädigungen		...	0, 770	...	0, 770	0, 800	0, 574
1/15147	22	Orthopädische Versorgung		...	0, 212	...	0, 212	0, 220	0, 118
1/15158	22	Aufwendungen		...	3, 100	...	3, 100	2, 700	2, 705
1/1516		Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz:							
1/15166	22	Förderungen		...	70, 000	...	70, 000	70, 000	...
1/15167	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	0, 002	...	0, 002	0, 002	0, 085
1/15164	*22*	*Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		...	...	...	...	0, 002	20, 000
		Summe 1516	...	...	70, 002	...	70, 002	70, 004	20, 085
		Summe 151	...	...	316, 794	...	316, 794	314, 454	262, 891
1/152		Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen:							
1/15207	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		...	5, 200	...	5, 200	4, 370	3, 923
1/15217	21	Heilfürsorge		...	0, 091	...	0, 091	0, 095	0, 048
1/15227	22	Orthopädische Versorgung		...	0, 193	...	0, 193	0, 200	0, 089
1/15237	22	Rehabilitation		...	0, 029	...	0, 029	0, 030	...
1/15248	22	Aufwendungen		...	0, 240	...	0, 240	0, 190	0, 184
1/15255	22	Darlehen		...	...	0, 014	0, 014	0, 015	...
1/15269	22	Aufwendungen (B)		...	...	6, 800	6, 800	5, 950	4, 262
		Summe 152	...	...	5, 753	6, 814	12, 567	10, 850	8, 505
1/153		Bundesministerium; Sonstige Leistungen:							
1/15317	22	Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz		...	18, 000	...	18, 000	...	...
1/154		Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge:							
1/15427	22	Kleinrentnerentschädigung		...	3, 340	...	3, 340	3, 230	3, 312
1/15436	22	Förderungen		...	69, 094	...	69, 094	54, 094	55, 485
1/15408	*22*	*Fahrpreisermäßigung für Behinderte*		...	...	...	...	...	...
		Summe 154	...	...	72, 434	...	72, 434	57, 324	58, 797

Anmerkungen:
1/15006 Hievon 1992 0, 020 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/15000.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/15		**Soziales:**						
2/150		Bundesministerium für Arbeit und Soziales:						
2/1500		Zentralleitung:						
2/15000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,020	.....	0,020	0,020	.....
2/15004		Erfolgswirksame Einnahmen		11,129	.....	11,129	10,629	10,081
	22			*0,005*	.....	*0,005*	*0,005*	.....
	43			*11,124*	.....	*11,124*	*10,624*	*10,081*
2/15007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,017	0,017	0,017	.....
		Summe 1500...		11,149	0,017	11,166	10,666	10,081
2/15049		Bezugsvorschußersätze		.....	6,120	6,120	5,120	5,995
	23			.....	*1,280*	*1,280*	*1,080*	*1,171*
	43			.....	*4,840*	*4,840*	*4,040*	*4,824*
2/15054	43	Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht		10,295	.....	10,295	9,667	9,384
		Summe 150...		21,444	6,137	27,581	25,453	25,460
2/151		Bundesministerium; Opferfürsorge:						
2/15104	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,140	.....	0,140	0,115	0,080
2/152		Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen:						
2/15204	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,390	.....	0,390	0,155	0,363
2/15259	22	Darlehensrückzahlungen		.....	0,010	0,010	0,010	.....
2/15267	22	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,730	0,730	0,630	0,578
		Summe 152...		0,390	0,740	1,130	0,795	0,941
2/153		Bundesministerium; Sonstige Leistungen:						
2/15314	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	.....	.....
2/154		Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge:						
2/15494	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,003	.....	0,003	0,005	.....

Anmerkungen:
2/15000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/15006 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/155		Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I):	*						
1/1550		Landesarbeitsämter:							
1/15500	22	Personalausgaben		1.115,600	.....	.....	1.115,600	1.007,168	935,837
1/15503	22	Anlagen		.....	.....	60,000	60,000	98,000	26,961
1/15507	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	55,400	.....	55,400	37,182	27,369
1/15508	22	Aufwendungen		.....	589,000	.....	589,000	542,050	479,394
		Summe 1550...		1.115,600	644,400	60,000	1.820,000	1.684,400	1.469,562
1/1551		LAÄ - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG:							
1/15513	22	Anlagen		.....	.....	15,002	15,002	15,002	8,324
1/15515	22	Förderungen (D)		.....	.....	200,000	200,000	400,000	92,960
1/15516		Förderungen		.....	4.260,000	.....	4.260,000	4.231,500	3.332,892
	12			.....	*0,800*	.....	*0,800*	*0,800*	*2,356*
	22			.....	*4.259,200*	.....	*4.259,200*	*4.230,700*	*3.330,536*
1/15517	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,003	.....	0,003	0,003	0,000
1/15518		Aufwendungen		.....	175,001	.....	175,001	153,501	110,908
	12			.....	*44,200*	.....	*44,200*	*34,200*	*31,477*
	22			.....	*130,801*	.....	*130,801*	*119,301*	*79,431*
		Summe 1551...		.....	4.435,004	215,002	4.650,006	4.800,006	3.545,084
1/1552		Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. §39aAMFG:							
1/15525	22	Förderungen (D)		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/15526	22	Förderungen		.....	351,013	.....	351,013	364,500	88,070
1/15528	22	Aufwendungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 1552...		.....	351,014	0,001	351,015	364,502	88,070
1/15537	22	Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG - § 64 (11)		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/15547	22	Sonderunterstützung		.....	1.413,100	.....	1.413,100	1.687,650	1.916,888
1/15557	22	Leistungen nach dem AlVG		.....	29.170,003	.....	29.170,003	22.968,601	19.979,527
1/15577	22	Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG		.....	0,001	.....	0,001	0,001	1.395,343
1/15587	22	Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung		.....	219,000	.....	219,000	185,000	178,389
1/15597	22	Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw. entsch. im Baugew.		.....	50,000	.....	50,000	0,001	.....
		Summe 155...		1.115,600	36.282,523	275,003	37.673,126	31.690,162	28.572,862
1/156		Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II):							
1/15607	22	Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (Leistungen)	*	.....	407,000	.....	407,000	347,000	359,497
1/15617	22	Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (Kostenersatz)	*	.....	3,000	.....	3,000	3,000	2,634
1/15627	22	Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete		.....	1,727	.....	1,727	1,795	2,037
1/15647	22	Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz		.....	0,265	.....	0,265	0,275	0,192
		Summe 156...		.....	411,992	.....	411,992	352,070	364,361

nmerkungen:
/155 Zweckgebunden im Sinne der §§ 60 und 64 AlVG (ausgenommen Paragraph 1/1552 und VA-Ansatz 1/15537).
/15607 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/15600.
/15617 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/15600.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/155		Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I):	*					
2/1550		Landesarbeitsämter:						
2/15500	22	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		1,700	.....	1,700	0,850	0,331
2/15502	22	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen		.....	0,300	0,300	0,150	0,155
2/15504	*22*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	0,850	0,331
2/15507	*22*	*Bestandswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	0,150	0,155
		Summe 1550...		1,700	0,300	2,000	2,000	0,972
2/1551		LAÄ - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG:						
2/15510		Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		10,003	.....	10,003	10,003	16,247
	12			*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
	22			*10,001*	.....	*10,001*	*10,001*	*16,247*
2/15512	22	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
2/15513	22	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen		.....	59,993	59,993	59,993	52,374
		Summe 1551...		10,003	59,997	70,000	70,000	68,621
2/1552		Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. §39aAMFG:						
2/15524	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,003	.....	0,003	0,003	6,000
2/15529	22	Darlehensrückzahlungen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 1552...		0,003	0,001	0,004	0,004	6,000
2/15534	22	Überweisung vom Reservefonds nach dem AlVG §64 (12)		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/15550	22	Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einn.)	*	5.672,000	.....	5.672,000	2.469,000	1.841,950
2/1557		Überweisung vom Reservefonds nach dem AlVG:						
2/15570	22	Abgangsdeckung (zweckgebundene Einnahmen)		0,001	.....	0,001	1.937,500	.....
2/15571	22	Kundendienst gem. §51AMFG (zweckgebundene Einnahmen)		0,003	.....	0,003	0,003	.....
2/15574	22	Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus Vorjahren.		0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 1557...		0,005	.....	0,005	1.937,504	.....
2/15580	22	Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)		31.225,000	.....	31.225,000	25.560,000	25.312,768
2/15590	22	Einnahmen gem. § 60 (2) lit. f AlVG (zweckgeb. Einn.)		0,006	.....	0,006	0,006	0,006
		Summe 155...		36.908,718	60,298	36.969,016	30.038,515	27.230,317
2/156		Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II):						
2/15600	22	Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (zweckgeb. Einn.)	*	410,000	.....	410,000	350,000	363,319
2/15624	22	Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete		0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 156...		410,001	.....	410,001	350,001	363,319

Anmerkungen:
2/155 Zweckgebunden im Sinne der §§ 60 und 64 AlVG (ausgenommen Paragraph 2/1552 und die VA-Ansätze 2/15534 und 2/15574).
2/15550 Überweisung vom VA-Ansatz 1/18387.
2/15600 Zweckgebunden im Sinne des § 12 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957. Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/15607 (407,000 Millionen Schilling) und 1/15617 (3,000 Millionen Schilling).

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/157		Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung:							
1/1570		Landesinvalidenämter:							
1/15700	22	Personalausgaben		256,150	.....	.....	256,150	242,547	222,897
1/15703	22	Anlagen		.....	.....	4,045	4,045	4,200	4,776
1/15707	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	12,048	.....	12,048	8,253	16,235
1/15708	22	Aufwendungen		.....	115,500	.....	115,500	105,000	95,121
		Summe 1570...		256,150	127,548	4,045	387,743	360,000	339,030
1/1572		Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.):							
1/15720	22	Personalausgaben		10,015	.....	.....	10,015	10,406	8,607
1/15723	22	Anlagen		.....	.....	0,170	0,170	0,040	0,005
1/15727	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,002	.....	0,002	0,002	0,000
1/15728	22	Aufwendungen		.....	2,488	.....	2,488	2,418	1,912
		Summe 1572...		10,015	2,490	0,170	12,675	12,866	10,524
1/15737	21	Heilfürsorge		.....	109,000	.....	109,000	110,000	105,657
1/15747	22	Berufliche und soziale Maßnahmen		.....	2,000	.....	2,000	1,300	1,185
1/15757	22	Orthopädische Versorgung		.....	89,400	.....	89,400	91,000	79,318
1/15767	22	Versorgungsgebühren		.....	6.116,673	.....	6.116,673	5.996,302	5.864,497
1/15777	22	Krankenversicherung		.....	176,700	.....	176,700	167,000	170,428
1/15778	22	Härteausgleiche		.....	22,000	.....	22,000	20,460	20,567
1/1578		Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland:							
1/15787		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	7,800	.....	7,800	7,800	7,523
	21			.....	*6,500*	.....	*6,500*	*6,200*	*6,426*
	22			.....	*1,300*	.....	*1,300*	*1,600*	*1,097*
1/15788	22	Aufwendungen		.....	0,008	.....	0,008	0,008	0,005
		Summe 1578...		.....	7,808	.....	7,808	7,808	7,528
1/15798	22	Fahrausweise und Sonderfürsorge		.....	2,600	.....	2,600	2,600	2,246
		Summe 157...		266,165	6.656,219	4,215	6.926,599	6.769,336	6.600,980
1/159		Verschiedene Dienststellen:							
1/1590		Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen:							
1/15900	22	Personalausgaben		2,830	.....	.....	2,830	2,913	2,636
1/15903	22	Anlagen		.....	.....	0,011	0,011	0,011	0,010
1/15907	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,049	.....	0,049	0,049	0,019
1/15908	22	Aufwendungen		.....	1,053	.....	1,053	1,017	0,843
		Summe 1590...		2,830	1,102	0,011	3,943	3,990	3,508
1/1592		Arbeitsinspektion:							
1/15920	21	Personalausgaben		163,700	.....	.....	163,700	152,317	128,114
1/15923		Anlagen		.....	.....	4,693	4,693	2,462	2,883
	21			.....	.....	*4,692*	*4,692*	*2,461*	*2,883*
	41			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
1/15926	21	Förderungen		.....	0,471	.....	0,471	0,471	0,330
1/15927		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	11,972	.....	11,972	11,280	10,445
	21			.....	*6,507*	.....	*6,507*	*6,130*	*6,401*
	22			.....	*5,465*	.....	*5,465*	*5,150*	*4,044*
1/15928		Aufwendungen		.....	34,740	.....	34,740	25,400	24,117
	21			.....	*34,739*	.....	*34,739*	*25,399*	*24,117*
	41			.....	*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 1592...		163,700	47,183	4,693	215,576	191,930	165,889
		Summe 159...		166,530	48,285	4,704	219,519	195,920	169,397
		Gesamtausgaben 15...		1.794,465	44.030,619	318,388	46.143,472	39.825,108	36.311,557

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/157		Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung:						
2/1570		Landesinvalidenämter:						
2/15704	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,190	.....	0,190	0,265	0,114
2/15707	22	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,010	0,010	0,010	0,001
		Summe 1570...		0,190	0,010	0,200	0,275	0,115
2/1572		Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.):						
2/15724	22	Erfolgswirksame Einnahmen		11,313	.....	11,313	12,862	9,977
2/15727	22	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 1572...		11,313	0,004	11,317	12,866	9,977
2/15784		Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz		5,934	.....	5,934	6,504	5,523
	21			*4,800*	.....	*4,800*	*5,800*	*4,641*
	22			*1,134*	.....	*1,134*	*0,704*	*0,883*
2/15794	22	Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung		33,077	.....	33,077	34,468	30,353
		Summe 157...		50,514	0,014	50,528	54,113	45,968
2/159		Verschiedene Dienststellen:						
2/1590		Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen:						
2/15904	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,008	.....	0,008	0,008	0,000
2/15907	22	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1590...		0,008	0,002	0,010	0,010	0,000
2/1592		Arbeitsinspektion:						
2/15924	21	Erfolgswirksame Einnahmen		4,937	.....	4,937	4,851	4,714
2/15927		Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,125	0,125	0,164	0,235
	21			.....	*0,124*	*0,124*	*0,163*	*0,235*
	41			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 1592...		4,937	0,125	5,062	5,015	4,949
		Summe 159...		4,945	0,127	5,072	5,025	4,949
		Gesamteinnahmen 15...		37.396,157	67,316	37.463,473	30.474,022	27.671,035

Anlage 1 BUNDESGRANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/16		**Sozialversicherung:**	*						
1/160		Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag):							
1/16007	22	PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag		.....	18.251,100	.....	18.251,100	19.114,100	17.578,000
1/16027	22	VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag.		.....	73,600	.....	73,600	376,900	324,721
1/16037	22	PVA der Angestellten; Bundesbeitrag		.....	6.085,500	.....	6.085,500	5.966,500	5.898,300
1/16047	22	VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag		.....	1.483,400	.....	1.483,400	1.670,900	1.532,800
1/16057	22	Überweisung gem. § 34 (1) GSVG		.....	4.251,000	.....	4.251,000	4.094,000	4.151,091
1/16067	22	SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag		.....	7.600,100	.....	7.600,100	7.782,200	6.743,300
1/16077	22	Betrag gem. § 31 (2) BSVG		.....	3.027,000	.....	3.027,000	2.939,000	2.912,000
1/16087	22	SVA der Bauern; Bundesbeitrag		.....	6.918,300	.....	6.918,300	6.686,600	5.888,800
		Summe 160...		.....	47.690,000	.....	47.690,000	48.630,200	45.029,011
1/161		Bundesministerium; Ausgleichszulagen:							
1/16107	22	PVA der Arbeiter; Ausgleichszulagen		.....	4.942,900	.....	4.942,900	4.266,300	3.763,200
1/16127	22	VA der österr. Eisenbahnen; Ausgleichszulagen		.....	41,100	.....	41,100	33,900	30,141
1/16137	22	PVA der Angestellten; Ausgleichszulagen		.....	401,200	.....	401,200	338,900	294,211
1/16147	22	VA des österr. Bergbaues; Ausgleichszulagen		.....	65,800	.....	65,800	56,500	51,000
1/16157	22	SVA der gewerbl. Wirtschaft; Ausgleichszulagen		.....	1.039,300	.....	1.039,300	928,200	855,300
1/16167	22	SVA der Bauern; Ausgleichszulagen		.....	2.980,600	.....	2.980,600	2.681,400	2.386,000
		Summe 161...		.....	9.470,900	.....	9.470,900	8.305,200	7.379,853
1/162		Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung:							
1/16217	22	SVA der Bauern; Bundesbeitrag zur Krankenversicherung		.....	765,000	.....	765,000	750,000	751,907
1/16227	22	Zuschuß zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/16237	22	Teilersatz der Aufwendungen für Jugendlichenuntersuchungen		.....	18,500	.....	18,500	18,500	16,400
		Summe 162...		.....	783,501	.....	783,501	768,501	768,307
1/164		Bundesministerium; sonst. Leistungen zur Sozialversicherung:							
1/16407	22	Bundesbeitrag zur Unfallversicherung gem. §74a(2)ASVG		.....	5,500	.....	5,500	5,500	5,126
1/16417	22	Vorschüsse auf ausländische Renten		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/16427	22	SVA der Bauern; Bundesbeitrag zur Unfallversicherung		.....	262,000	.....	262,000	260,000	255,000
1/16437	22	Ersatzleistungen gem. § 117 B-KUVG		.....	0,500	.....	0,500	0,500	0,395
		Summe 164...		.....	268,001	.....	268,001	266,001	260,521
1/165		BM; Leist. n. d. Nachtschicht - Schwerarbeitsgesetz (NSchG):							
1/16507	22	Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld		.....	124,000	.....	124,000	88,800	85,165
1/16517	22	Vergütung f. d. Einhebung d. Nachtsch.-Schwerarb.-Beitrages		.....	0,800	.....	0,800	0,700	0,570
		Summe 165...		.....	124,800	.....	124,800	89,500	85,735
		Gesamtausgaben 16...		.....	58.337,202	.....	58.337,202	58.059,402	53.523,427

Anmerkungen:
/16 Personal- und Sachausgaben beim Paragraph 1/1500 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/16		**Sozialversicherung:**						
2/160		Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag):						
2/16004	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	832,600	1.732,118
2/161		Bundesministerium; Ausgleichszulagen:						
2/16104	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	21,617
2/162		Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung:						
2/16204	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/164		Bundesministerium; sonst. Leistungen zur Sozialversicherung:						
2/16404	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	5,027
2/165		BM; Leist. n. d. Nachtschicht - Schwerarbeitsgesetz (NSchG):						
2/16504	22	Erfolgswirksame Einnahmen		106,200	.....	106,200	99,400	98,069
		Gesamteinnahmen 16...		106,204	.....	106,204	932,003	1.856,830

Anlage zu 250 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/17		**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**							
		Bundeskanzleramt - Gesundheit							
1/170		Bundesministerium für Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz:							
		Bundeskanzleramt - Gesundheit							
1/1700		Zentralleitung:							
1/17000	43	Personalausgaben		165,869	.....	.....	165,869	143,533	98,294
1/17003	43	Anlagen		.....	.....	18,168	18,168	14,805	6,838
1/17006		Förderungen	*	.....	37,669	.....	37,669	38,039	39,993
	21			.....	*37,663*	.....	*37,663*	*38,037*	*39,963*
	22			.....	*0,006*	.....	*0,006*	*0,002*	*0,030*
1/17007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	34,639	.....	34,639	30,802	29,808
	22			.....	*3,027*	.....	*3,027*	*2,623*	*2,093*
	43			.....	*31,612*	.....	*31,612*	*28,179*	*27,715*
1/17008		Aufwendungen		.....	70,335	.....	70,335	52,651	29,925
	21			.....	*0,120*	.....	*0,120*	*0,092*	*0,074*
	43			.....	*70,215*	.....	*70,215*	*52,559*	*29,851*
		Summe 1700		165,869	142,643	18,168	326,680	279,830	204,858
1/17015		Bezugsvorschüsse		.....	.....	2,012	2,012	1,904	1,053
	23			.....	.....	*0,506*	*0,506*	*0,448*	*0,204*
	43			.....	.....	*1,506*	*1,506*	*1,456*	*0,849*
		Summe 170		165,869	142,643	20,180	328,692	281,734	205,911
1/171		Konsumentenschutz:	*						
1/17106	43	Förderungen		.....	3,039	.....	3,039	3,000	.....
1/17108	43	Aufwendungen		.....	36,567	.....	36,567	41,860	*19,320*
		Summe 171		.....	39,606	.....	39,606	44,860	*19,320*

Anmerkungen:
1/17006 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/17000.
1/171 Im BVA 1990 als Titel 1/185 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Titel 1/185.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/17		**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**						
		Bundeskanzleramt - Gesundheit						
2/170		Bundesministerium für Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz:						
		Bundeskanzleramt - Gesundheit						
2/1700		Zentralleitung:						
2/17000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/17004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		1,725	.....	1,725	3,867	2,041
2/17007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,012	0,012	0,016	.....
		Summe 1700...		1,726	0,012	1,738	3,884	2,041
2/17019		Bezugsvorschußersätze		.....	2,067	2,067	2,043	1,629
	23			.....	*0,241*	*0,241*	*0,217*	*0,255*
	43			.....	*1,826*	*1,826*	*1,826*	*1,374*
		Summe 170...		1,726	2,079	3,805	5,927	3,670
2/171		Konsumentenschutz:	*					
2/17104	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....

Anmerkungen:
2/17000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/17006 mitveranschlagt.
2/171 Im BVA 1990 als Titel 2/185 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Titel 2/185.

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/172		Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge: *Bundeskanzleramt; Gesundheitsvorsorge*							
1/1720		Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen:							
1/17203	21	Anlagen		.....	.....	1,760	1,760	4,083	.....
1/17204	21	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,500	.....	0,500	0,001	.....
1/17206	21	Förderungen		.....	149,906	.....	149,906	166,159	80,826
1/17207	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	8,121	.....	8,121	7,683	3,555
1/17208	21	Aufwendungen		.....	76,520	.....	76,520	67,276	28,017
		Summe 1720		.....	235,047	1,760	236,807	245,202	112,397
1/17217	21	Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds		.....	0,002	.....	0,002	855,938	3.221,026
1/1722		Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches:							
1/17223	21	Anlagen		.....	.....	0,036	0,036	0,037	.....
1/17226	21	Förderungen		.....	17,000	.....	17,000	16,995	14,234
1/17228	21	Aufwendungen		.....	3,231	.....	3,231	3,355	1,468
		Summe 1722		.....	20,231	0,036	20,267	20,387	15,702
1/1724		Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung):	*						
1/17247	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	501,000	.....	501,000	501,000	*400,333*
1/1725		Sportförderung:	*						
1/17254	11	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	368,000	.....	368,000	350,000	*343,033*
1/17255	11	Förderungen (D)		.....	.....	1,000	1,000	0,500	*0,434*
1/17256	11	Förderungen		.....	115,928	.....	115,928	109,549	*101,714*
1/17258	11	Aufwendungen		.....	4,085	.....	4,085	4,242	*2,055*
		Summe 1725		.....	488,013	1,000	489,013	464,291	*447,236*
1/17233	*41*	*Anlagen*		.....	.....	.....	.....	0,001	.....
1/17236	*41*	*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	0,002	.....
1/17238	*41*	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	0,006	.....
		Summe 172		.....	1.244,293	2,796	1.247,089	2.086,827	3.349,125

Anmerkungen:

1/1724 Im BVA 1990 als VA-Ansatz 1/18357 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen VA-Ansatz 1/18357.

1/1725 Im BVA 1990 als Paragraph 1/1222 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Paragraph 1/1222.

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/172		Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge:						
		Bundeskanzleramt; Gesundheitsvorsorge						
2/1724		Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung):						
2/17240	21	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		501,000	.....	501,000	501,000	.....
2/1725		Sportförderung:	*					
2/17254	11	Erfolgswirksame Einnahmen		1,222	.....	1,222	1,222	*0,815*
2/17259	11	Darlehensrückzahlungen		.....	0,510	0,510	0,435	*0,400*
		Summe 1725...		1,222	0,510	1,732	1,657	*1,215*
2/17294	21	Erfolgswirksame Einnahmen		9,368	.....	9,368	203,355	720,192
2/17297	21	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 172...		511,590	0,511	512,101	706,013	720,192

Anmerkungen:
2/1725 Im BVA 1990 als Paragraph 2/1222 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Paragraph 2/1222.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/173		BM;Strahlensch.,Veterinärw., Lebensmittelangel.,Gentechnol.: *Bundeskanzleramt;Strahlensch., Lebensmittel-,Veterinärwesen*							
1/1732		Strahlenschutz:							
1/17323	21	Anlagen		.....	.....	10,850	10,850	10,890	1,201
1/17326	21	Förderungen		.....	0,174	.....	0,174	0,181	0,195
1/17327	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,524	.....	0,524	0,460	0,492
1/17328	21	Aufwendungen		.....	93,807	.....	93,807	120,772	84,702
		Summe 1732...		.....	94,505	10,850	105,355	132,303	86,589
1/1737		Veterinärwesen:							
1/17373	34	Anlagen		.....	.....	0,063	0,063	0,065	.....
1/17376		Förderungen		.....	0,622	.....	0,622	0,646	0,696
	21			.....	*0,422*	.....	*0,422*	*0,328*	*0,428*
	34			.....	*0,200*	.....	*0,200*	*0,318*	*0,268*
1/17377	34	Epizootie		.....	84,777	.....	84,777	82,817	68,812
1/17378	34	Aufwendungen		.....	2,501	.....	2,501	2,341	1,518
		Summe 1737...		.....	87,900	0,063	87,963	85,869	71,026
1/1738		Lebensmittel, Chemikalien:							
1/17386	21	Förderungen		.....	0,096	.....	0,096	0,100	.....
1/17387	21	Entschädigungen		.....	0,285	.....	0,285	0,296	0,200
1/17388	21	Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle		.....	17,706	.....	17,706	14,557	13,021
		Summe 1738...		.....	18,087	.....	18,087	14,953	13,221
1/1739		Gentechnologie:							
1/17396	21	Förderungen		.....	1,426	.....	1,426	2,000	.....
1/17398	21	Aufwendungen		.....	1,270	.....	1,270	0,800	.....
		Summe 1739...		.....	2,696	.....	2,696	2,800	.....
		Summe 173...		.....	203,188	10,913	214,101	235,925	170,836
1/174		Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten: *Bundeskanzleramt - Gesundheit; Rechtsangelegenheiten*							
1/17408		Aufwendungen		.....	0,167	.....	0,167	0,174	0,001
	11			.....	*0,160*	.....	*0,160*	*0,167*	.....
	21			.....	*0,007*	.....	*0,007*	*0,007*	*0,001*
1/17417	21	Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz		.....	0,001	.....	0,001	0,899	0,829
1/17424	21	Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz		.....	2.635,773	.....	2.635,773	2.099,800	100,000
1/17437	21	Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz		.....	51,899	.....	51,899	59,180	44,461
1/17447	21	Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen		.....	5,485	.....	5,485	22,651	18,585
1/17457	11	Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen		.....	20,116	.....	20,116	20,116	16,430
1/17467	11	Schülerbeihilfen		.....	5,152	.....	5,152	5,152	4,059
		Summe 174...		.....	2.718,593	.....	2.718,593	2.207,972	184,365

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/173		BM;Strahlensch.,Veterinärw., Lebensmittelangel.,Gentechnol.: *Bundeskanzleramt;Strahlensch., Lebensmittel-,Veterinärwesen*						
2/17374	34	Epizootie		1,270	.....	1,270	1,270	1,249
2/1739		Verschiedene Einnahmen:						
2/17394		Erfolgswirksame Einnahmen		1,266	.....	1,266	1,246	0,193
	21			*1,258*	.....	*1,258*	*1,238*	*0,193*
	34			*0,008*	.....	*0,008*	*0,008*	.....
2/17397		Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,006	0,006	0,006	.....
	21			.....	*0,005*	*0,005*	*0,005*	.....
	34			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
			Summe 1739...	1,266	0,006	1,272	1,252	0,193
			Summe 173...	2,536	0,006	2,542	2,522	1,442
2/174		Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten: *Bundeskanzleramt - Gesundheit; Rechtsangelegenheiten*						
2/17494	21	Erfolgswirksame Einnahmen		0,386	.....	0,386	0,768	0,480

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/179		Dienststellen:						
		Dienststellen (Gesundheit)						
1/1790		Lebensmitteluntersuchungsanstalten:						
1/17900	21	Personalausgaben	92,230	.....	.....	92,230	86,593	73,623
1/17903	21	Anlagen	.....	.....	32,319	32,319	32,994	27,142
1/17907	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	0,049	.....	0,049	0,051	0,013
1/17908	21	Aufwendungen	.....	37,061	.....	37,061	37,061	32,922
		Summe 1790...	92,230	37,110	32,319	161,659	156,699	133,701
1/1792		Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.:						
1/17920	21	Personalausgaben	111,669	.....	.....	111,669	124,547	113,641
1/17923	21	Anlagen	.....	.....	16,783	16,783	13,060	8,455
1/17927	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	0,061	.....	0,061	0,056	0,026
1/17928	21	Aufwendungen	.....	107,424	.....	107,424	87,055	77,698
		Summe 1792...	111,669	107,485	16,783	235,937	224,718	199,820
1/1794		Bundeshebammenlehranstalten:						
1/17940	21	Personalausgaben	0,469	.....	.....	0,469	0,487	0,292
1/17943	21	Anlagen	.....	.....	0,649	0,649	0,236	0,140
1/17947	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	0,260	.....	0,260	0,168	0,104
1/17948	21	Aufwendungen	.....	24,048	.....	24,048	14,921	10,928
		Summe 1794...	0,469	24,308	0,649	25,426	15,812	11,465
1/1795		Veterinärmedizinische Anstalten:						
1/17950	34	Personalausgaben	80,374	.....	.....	80,374	78,875	70,030
1/17953	34	Anlagen	.....	.....	15,464	15,464	10,048	6,552
1/17957	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	0,040	.....	0,040	0,042	0,033
1/17958	34	Aufwendungen	.....	41,451	.....	41,451	41,451	40,194
		Summe 1795...	80,374	41,491	15,464	137,329	130,416	116,809
1/1796		Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst:						
1/17960	34	Personalausgaben	18,062	.....	.....	18,062	15,477	14,556
1/17963	34	Anlagen	.....	.....	0,040	0,040	0,042	0,022
1/17967	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	0,320	.....	0,320	0,296	0,272
1/17968	34	Aufwendungen	.....	6,500	.....	6,500	5,827	5,494
		Summe 1796...	18,062	6,820	0,040	24,922	21,642	20,345
1/1797		Bundessportheime und Sporteinrichtungen: *						
1/17970	11	Personalausgaben	77,365	.....	.....	77,365	73,872	*70,363*
1/17973	11	Anlagen	.....	.....	47,261	47,261	47,059	*47,914*
1/17977	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	2,791	.....	2,791	2,518	*2,479*
1/17978	11	Aufwendungen	.....	80,112	.....	80,112	77,003	*71,757*
		Summe 1797...	77,365	82,903	47,261	207,529	200,452	*192,513*
		Summe 179...	380,169	300,117	112,516	792,802	749,739	482,140
		Gesamtausgaben 17...	546,038	4.648,440	146,405	5.340,883	5.607,057	4.392,377

Anmerkungen:
1/1797 Im BVA 1990 als Paragraph 1/1240 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Paragraph 1/1240.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/179		Dienststellen:						
		Dienststellen (Gesundheit)						
2/1790		Lebensmitteluntersuchungsanstalten:						
2/17904	21	Erfolgswirksame Einnahmen		26,000	.....	26,000	23,037	22,442
2/17907	21	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,047	0,047	0,047	.....
		Summe 1790...		26,000	0,047	26,047	23,084	22,442
2/1792		Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.:						
2/17924	21	Erfolgswirksame Einnahmen		128,331	.....	128,331	120,346	134,540
2/17927	21	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,024	0,024	0,020	0,021
		Summe 1792...		128,331	0,024	128,355	120,366	134,561
2/1794		Bundeshebammenlehranstalten:						
2/17944	21	Erfolgswirksame Einnahmen		2,346	.....	2,346	2,063	1,344
2/17947	21	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 1794...		2,346	0,003	2,349	2,066	1,344
2/1795		Veterinärmedizinische Anstalten:						
2/17954	34	Erfolgswirksame Einnahmen		42,100	.....	42,100	40,792	42,550
2/17957	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,049	0,049	0,049	0,041
		Summe 1795...		42,100	0,049	42,149	40,841	42,590
2/1796		Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst:						
2/17964	34	Erfolgswirksame Einnahmen		39,004	.....	39,004	39,004	33,879
2/17967	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 1796...		39,004	0,003	39,007	39,007	33,879
2/1797		Bundessportheime und Sporteinrichtungen:	*					
2/17974	11	Erfolgswirksame Einnahmen		79,582	.....	79,582	75,273	*77,522*
2/17977	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,047	0,047	0,105	*0,013*
		Summe 1797...		79,582	0,047	79,629	75,378	*77,535*
		Summe 179...		317,363	0,173	317,536	300,742	234,817
		Gesamteinnahmen 17...		833,602	2,769	836,371	1.015,973	960,602

Anmerkungen:
2/1797 Im BVA 1990 als Paragraph 2/1240 veranschlagt gewesen.
Die kursiven Vergleichsbeträge betreffen den ehemaligen Paragraph 2/1240.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/18		**Umwelt, Jugend, Familie:**							
1/180		Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:							
1/18000	43	Personalausgaben		126,626	.....	.....	126,626	128,251	100,190
1/18003	43	Anlagen		.....	.....	13,653	13,653	30,111	3,301
1/18005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,637	0,637	0,637	0,644
	23			.....	.....	*0,289*	*0,289*	*0,289*	*0,116*
	43			.....	.....	*0,348*	*0,348*	*0,348*	*0,529*
1/18007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	6,715	.....	6,715	9,695	6,598
	22			.....	*1,400*	.....	*1,400*	*1,400*	*1,026*
	43			.....	*5,315*	.....	*5,315*	*8,295*	*5,571*
1/18008	43	Aufwendungen	*	.....	69,022	.....	69,022	50,154	32,347
		Summe 180...		126,626	75,737	14,290	216,653	218,848	143,080
1/181		Familienpolitische Maßnahmen:							
1/1811		Familienpolitische Aktivitäten:							
1/18116	22	Förderungen		.....	14,614	.....	14,614	9,614	8,314
1/1813		Reservefonds für Familienbeihilfen:							
1/18137	22	Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 181...		.....	14,615	.....	14,615	9,615	8,314
1/183		Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb. Geb.):							
1/18307	22	Familienbeihilfen		.....	31.100,000	.....	31.100,000	30.550,000	30.475,852
1/18317	22	Geburtenbeihilfen		.....	1.620,000	.....	1.620,000	1.210,000	1.225,190
1/18327	22	Schulfahrtbeihilfen		.....	490,000	.....	490,000	476,000	426,278
1/18337	22	Schülerfreifahrten		.....	3.283,400	.....	3.283,400	3.397,300	3.487,145
1/18347	22	Schulbücher		.....	1.097,700	.....	1.097,700	1.061,200	997,100
1/1836		Härteausgleich:							
1/18365	22	Förderungen (D)		.....	.....	2,000	2,000	2,000	1,619
1/18368	22	Aufwendungen		.....	23,000	.....	23,000	23,000	19,999
		Summe 1836...		.....	23,000	2,000	25,000	25,000	21,618
1/1837		Familienberatungsstellen:							
1/18376	22	Förderungen		.....	90,000	.....	90,000	90,000	58,133
1/1838		Sonstige familienpolitische Maßnahmen:							
1/18387	22	Sonstige Maßnahmen	*	.....	9.516,657	.....	9.516,657	5.655,599	4.176,302
1/18389	22	Unterhaltsvorschüsse		.....	.....	620,000	620,000	600,000	587,728
		Summe 1838...		.....	9.516,657	620,000	10.136,657	6.255,599	4.764,031
1/18397	22	Überschuß an den Reservefonds für Familienbeihilfen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	1.069,422
1/18357	*22*	*Mutter-Kind-Paß*	*	.....	.....	.....	.....	.....	400,333
		Summe 183...		.....	47.220,758	622,000	47.842,758	43.065,100	42.925,101

Anmerkungen:
/18008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/18000.
/18357 Ab dem BVA 1991 als Paragraph 1/1724 veranschlagt.
/18387 Hievon 1992 5.603,000 Millionen Schilling Überweisung an VA-Ansatz 2/15550.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/18		**Umwelt, Jugend, Familie:**						
2/180		Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:						
2/18000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/18004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		27,233	.....	27,233	27,233	22,789
2/18007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	0,256
2/18009		Bezugsvorschußersätze		.....	0,591	0,591	0,523	0,556
	23			.....	*0,126*	*0,126*	*0,067*	*0,124*
	43			.....	*0,465*	*0,465*	*0,456*	*0,432*
		Summe 180...		27,234	0,594	27,828	27,760	23,601
2/181		Familienpolitische Maßnahmen:						
2/1811		Familienpolitische Aktivitäten:						
2/18114	22	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/183		Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb. Gebarung):						
2/18300	22	Dienstgeberbeiträge (Sektion A)		33.647,200	.....	33.647,200	31.140,000	29.543,908
2/18310	22	Anteil der Einkommen- und Körperschaftssteuer	*	4.101,390	.....	4.101,390	0,004	3.336,528
2/18311	22	Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer	*	9.500,000	.....	9.500,000	9.500,000	9.500,000
2/18320	22	Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben		91,000	.....	91,000	91,000	86,074
2/18330	22	Beiträge der Länder		135,660	.....	135,660	135,660	135,660
2/1836		Härteausgleich:						
2/18361	22	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/18363	22	Darlehensrückzahlungen		.....	0,440	0,440	0,350	0,440
		Summe 1836...		0,001	0,440	0,441	0,351	0,440
2/18371	22	Familienberatungsstellen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/18382	22	Unterhaltsvorschüsse		.....	340,000	340,000	300,000	322,491
2/18390	22	Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfe		27,066	.....	27,066	1.898,084	.....
		Summe 183...		47.502,318	340,440	47.842,758	43.065,100	42.925,101

Anmerkungen:
2/18000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/18008 mitveranschlagt.
2/18310 Überweisung vom VA-Ansatz 2/52870.
2/18311 Überweisung vom VA-Ansatz 2/52871.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/184		Jugend:							
1/1841		Außerschulische Jugenderziehung:							
1/18410	11	Personalausgaben		1,286	.....	.....	1,286	1,750	0,938
1/18416	11	Förderungen		.....	87,238	.....	87,238	87,238	54,976
1/18417	22	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,038	.....	0,038	0,148	0,014
1/18418	11	Aufwendungen		.....	19,076	.....	19,076	6,134	5,250
		Summe 184...		1,286	106,352	.....	107,638	95,270	61,177
1/186		Umweltschutz:							
1/1860		Umweltpolitische Maßnahmen: *Umwelthygiene (Umweltschutz)*							
1/18603	21	Anlagen		.....	.....	32,500	32,500	25,414	10,752
1/18606	21	Förderungen		.....	93,375	.....	93,375	82,425	67,045
1/18607	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,005	.....	0,005	0,005	.....
1/18608	21	Aufwendungen		.....	170,000	.....	170,000	152,700	44,533
		Summe 1860...		.....	263,380	32,500	295,880	260,544	122,330
1/1861		Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds:							
1/18614	37	Förderungen (Gesetzl. Verpfl.) (zweckgeb. Geb.)	*	.....	205,524	.....	205,524	1.355,350	1.174,913
1/18616	37	Förderungen	*	.....	747,891	.....	747,891	500,001	485,004
		Summe 1861...		.....	953,415	.....	953,415	1.855,351	1.659,917
1/1862		Altlastensanierung (zweckgeb. Geb.):							
1/18626	21	Förderungen	*	.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
1/18628	21	Aufwendungen	*	.....	16,999	.....	16,999	19,999	.....
		Summe 1862...		.....	17,001	.....	17,001	20,001	.....
		Summe 186...		.....	1.233,796	32,500	1.266,296	2.135,896	1.782,247
1/187		Umweltbundesamt:							
1/18700	21	Personalausgaben		63,496	.....	.....	63,496	62,820	54,822
1/18703	21	Anlagen		.....	.....	56,949	56,949	31,515	39,705
1/18707		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,740	.....	1,740	1,540	1,489
	21			.....	*0,200*	.....	*0,200*	*0,200*	*1,489*
	22			.....	*1,540*	.....	*1,540*	*1,340*	.....
1/18708	21	Aufwendungen		.....	63,339	.....	63,339	52,789	62,591
		Summe 187...		63,496	65,079	56,949	185,524	148,664	158,606
1/185		*Konsumentenschutz:*							
1/18508	*36*	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	19,320
		Gesamtausgaben 18...		191,408	48.716,337	725,739	49.633,484	45.673,393	45.097,846

Anmerkungen:
1/18614 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/18610.
1/18616 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/18610.
1/18626 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/18620 (0,001 Millionen Schilling) und 2/52690 (0,001 Millionen Schilling).
1/18628 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52690.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/184		Jugend:					
2/1841		Außerschulische Jugenderziehung:					
2/18414	11	Erfolgswirksame Einnahmen	0,202	.....	0,202	0,202	0,110
2/186		Umweltschutz:					
2/1860		Umweltpolitische Maßnahmen:					
		Umwelthygiene (Umweltschutz)					
2/18604	21	Erfolgswirksame Einnahmen	0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/18607	21	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 1860...	0,002	0,002	0,004	0,004	.....
2/1861		Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds:					
2/18610	37	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen *	205,525	.....	205,525	1.355,351	1.174,917
2/1862		Altlastensanierung (zweckgeb. Geb.):					
2/18620	21	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen *	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 186...	205,528	0,002	205,530	1.355,356	1.174,917
2/187		Umweltbundesamt:					
2/18704	21	Erfolgswirksame Einnahmen	0,363	.....	0,363	0,062	0,142
2/18707	21	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,009	0,009	0,009	.....
		Summe 187...	0,363	0,009	0,372	0,071	0,142
2/185		*Konsumentenschutz:*					
2/18504	*36*	*Erfolgswirksame Einnahmen*	.....	.....	.....	.....	.....
		Gesamteinnahmen 18...	47.735,646	341,045	48.076,691	44.448,490	44.123,872

Anmerkungen:
2/18610 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/18614 (1.325,880 Millionen Schilling) und 1/18616 (0,001 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/18620 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/18626 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/20		**Äußeres:**							
1/200		Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten:							
1/2000		Zentralleitung:							
1/20000	43	Personalausgaben		234,735	.....	.....	234,735	234,735	222,744
1/20003	43	Anlagen		.....	.....	19,261	19,261	20,231	7,789
1/20005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	1,620	1,620	1,620	1,464
	23			.....	.....	*0,256*	*0,256*	*0,256*	*0,213*
	43			.....	.....	*1,364*	*1,364*	*1,364*	*1,251*
1/20006		Förderungen		.....	3,383	.....	3,383	3,851	2,347
	21			.....	*0,020*	.....	*0,020*	*0,020*	*0,020*
	43			.....	*3,363*	.....	*3,363*	*3,831*	*2,327*
1/20007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	5,667	.....	5,667	5,522	5,568
	22			.....	*5,600*	.....	*5,600*	*5,460*	*5,528*
	43			.....	*0,067*	.....	*0,067*	*0,062*	*0,040*
1/20008	43	Aufwendungen	*	.....	130,218	.....	130,218	101,317	97,419
		Summe 2000		234,735	139,268	20,881	394,884	367,276	337,332
1/20018	43	Internationales Diplomatenseminar Klessheim		.....	0,480	.....	0,480	0,430	0,485
1/20028	43	Presse und Information		.....	8,450	.....	8,450	7,450	4,823
1/2003		Beiträge an internationale Organisationen:							
1/20036	43	Förderungen		.....	235,526	.....	235,526	197,682	161,848
1/20037	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	248,868	.....	248,868	219,989	176,594
		Summe 2003		.....	484,394	.....	484,394	417,671	338,442
1/20048	43	Internationale Konferenzen in Österreich		.....	21,200	.....	21,200	40,772	20,262
		Summe 200		234,735	653,792	20,881	909,408	833,599	701,344
1/201		Vertretungsbehörden:							
1/20100	43	Personalausgaben		352,798	.....	.....	352,798	355,748	324,527
1/20103	43	Anlagen		.....	.....	233,517	233,517	179,221	94,012
1/20105	43	Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,285	0,285	0,285	0,194
1/20106	22	Förderungen	*	.....	5,139	.....	5,139	5,336	4,044
1/20107		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	20,660	.....	20,660	18,982	19,734
	21			.....	*11,000*	.....	*11,000*	*9,600*	*10,535*
	22			.....	*8,610*	.....	*8,610*	*8,402*	*8,211*
	43			.....	*1,050*	.....	*1,050*	*0,980*	*0,988*
1/20108		Aufwendungen		.....	701,045	.....	701,045	628,408	639,576
	21			.....	*4,300*	.....	*4,300*	*4,300*	*3,861*
	43			.....	*696,745*	.....	*696,745*	*624,108*	*635,715*
		Summe 201		352,798	726,844	233,802	1.313,444	1.187,980	1.082,088

Anmerkungen:
1/20008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/20000.
1/20106 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/20100.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/20		**Äußeres:**						
2/200		Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten:						
2/2000		Zentralleitung:						
2/20000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/20004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		19,458	.....	19,458	25,566	33,031
2/20008	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,037	0,037	0,037	0,069
2/20009		Bezugsvorschußersätze		.....	1,750	1,750	2,000	1,702
	23			.....	*0,250*	*0,250*	*0,300*	*0,246*
	43			.....	*1,500*	*1,500*	*1,700*	*1,456*
		Summe 200...		19,459	1,787	21,246	27,604	34,803
2/201		Vertretungsbehörden:						
2/20100	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/20104		Erfolgswirksame Einnahmen		45,692	.....	45,692	44,952	44,428
	21			*2,250*	.....	*2,250*	*2,000*	*2,188*
	43			*43,442*	.....	*43,442*	*42,952*	*42,240*
2/20108	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	1,356	1,356	1,256	1,698
2/20109	43	Bezugsvorschußersätze		.....	0,180	0,180	0,180	0,280
		Summe 201...		45,693	1,536	47,229	46,389	46,406

Anmerkungen:
2/20000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/20008 mitveranschlagt.
2/20100 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/20106 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/202		Diplomatische Akademie:							
1/20200	11	Personalausgaben		8,100	.....	.....	8,100	7,563	7,361
1/20203	11	Anlagen		.....	.....	0,653	0,653	0,917	0,462
1/20205		Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,160	0,160	0,160	.....
	11			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	.....
	23			.....	.....	*0,080*	*0,080*	*0,080*	.....
1/20207	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,060	.....	0,060	0,060	0,054
1/20208	11	Aufwendungen		.....	12,004	.....	12,004	11,204	6,674
		Summe 202...		8,100	12,064	0,813	20,977	19,904	14,550
1/203		Österreichische Kulturinstitute:							
1/20300	13	Personalausgaben		26,020	.....	.....	26,020	25,957	24,163
1/20303	13	Anlagen		.....	.....	12,686	12,686	14,192	9,419
1/20305	13	Bezugsvorschüsse		.....	.....	0,080	0,080	0,080	0,036
1/20307		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,975	.....	0,975	0,975	0,847
	13			.....	*0,073*	.....	*0,073*	*0,073*	*0,032*
	21			.....	*0,434*	.....	*0,434*	*0,434*	*0,394*
	22			.....	*0,468*	.....	*0,468*	*0,468*	*0,421*
1/20308		Aufwendungen		.....	40,739	.....	40,739	39,339	34,244
	13			.....	*40,439*	.....	*40,439*	*39,039*	*34,006*
	21			.....	*0,300*	.....	*0,300*	*0,300*	*0,238*
		Summe 203...		26,020	41,714	12,766	80,500	80,543	68,709
1/204		Kulturelle Veranstaltungen:							
1/2040		Ministerium und Vertretungen:							
1/20406		Förderungen		.....	6,319	.....	6,319	4,450	0,857
	11			.....	*0,380*	.....	*0,380*	*0,357*	*0,247*
	13			.....	*5,937*	.....	*5,937*	*4,091*	*0,610*
	43			.....	*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
1/20408	13	Aufwendungen		.....	65,300	.....	65,300	50,000	33,863
		Summe 204...		.....	71,619	.....	71,619	54,450	34,720
1/205		*Entwicklungshilfe*:	*						
1/20505	*43*	*Förderungen (D)*		.....	.....	.....	.....	.....	165,000
1/20506		*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	.....	483,158
	11			.....	.....	.....	.....	.....	*158,544*
	12			.....	.....	.....	.....	.....	*2,679*
	21			.....	.....	.....	.....	.....	*48,425*
	33			.....	.....	.....	.....	.....	*15,233*
	34			.....	.....	.....	.....	.....	*65,536*
	35			.....	.....	.....	.....	.....	*18,482*
	36			.....	.....	.....	.....	.....	*57,475*
	43			.....	.....	.....	.....	.....	*116,785*
		Summe 205...		.....	.....	.....	.....	.....	648,158
		Gesamtausgaben 20...		621,653	1.506,033	268,262	2.395,948	2.176,476	2.549,569

Anmerkungen:
*205 Ab dem BVA 1991 als Titel 1/106 veranschlagt.

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/202		Diplomatische Akademie:						
2/20204	11	Erfolgswirksame Einnahmen		2,465	.....	2,465	2,215	2,477
2/20208	11	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
2/20209		Bezugsvorschußersätze		.....	0,016	0,016	0,016	0,015
	11			.....	*0,015*	*0,015*	*0,015*	*0,015*
	23			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 202...		2,465	0,019	2,484	2,234	2,492
2/203		Österreichische Kulturinstitute:						
2/20304		Erfolgswirksame Einnahmen		1,719	.....	1,719	1,668	1,414
	13			*1,712*	.....	*1,712*	*1,661*	*1,414*
	21			*0,006*	.....	*0,006*	*0,006*	.....
	43			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	*0,000*
2/20308	13	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	0,011
2/20309	13	Bezugsvorschußersätze		.....	0,020	0,020	0,020	0,034
		Summe 203...		1,719	0,024	1,743	1,692	1,458
2/204		Kulturelle Veranstaltungen:						
2/2040		Ministerium und Vertretungen:						
2/20404	13	Erfolgswirksame Einnahmen		5,110	.....	5,110	6,920	6,313
2/205		*Entwicklungshilfe*:	*					
2/20504		*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	10,933
	38			.....	.....	.....	.....	*6,051*
	43			.....	.....	.....	.....	*4,882*
2/20509	*43*	*Darlehensrückzahlungen*		.....	.....	.....	.....	11,298
		Summe 205...		.....	.....	.....	.....	22,231
		Gesamteinnahmen 20...		74,446	3,366	77,812	84,839	113,702

Anmerkungen:
2/205 Ab dem BVA 1991 als Titel 2/106 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/30		Justiz:							
1/300		Bundesministerium für Justiz:							
1/30000	43	Personalausgaben		127,235			127,235	120,956	111,628
1/30003	43	Anlagen				5,455	5,455	5,665	1,486
1/30005		Bezugsvorschüsse				13,762	13,762	13,762	11,062
	23					*4,000*	*4,000*	*3,000*	*2,527*
	43					*9,762*	*9,762*	*10,762*	*8,535*
1/30006		Förderungen	*		105,083		105,083	79,907	43,052
	12				*0,800*		*0,800*	*0,800*	*0,776*
	43				*104,283*		*104,283*	*79,107*	*42,276*
1/30007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			2,288		2,288	2,376	2,329
	22				*2,246*		*2,246*	*2,333*	*2,288*
	43				*0,042*		*0,042*	*0,043*	*0,042*
1/30008		Aufwendungen			22,849		22,849	22,280	20,545
	42				*0,001*		*0,001*		
	43				*22,848*		*22,848*	*22,280*	*20,545*
		Summe 300		127,235	130,220	19,217	276,672	244,946	190,103
1/301		Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:							
1/30100	42	Personalausgaben		105,991			105,991	104,936	94,515
1/30103	42	Anlagen				0,520	0,520	0,540	0,558
1/30107		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			1,458		1,458	1,546	1,230
	22				*1,432*		*1,432*	*1,532*	*1,220*
	42				*0,026*		*0,026*	*0,014*	*0,011*
1/30108	42	Aufwendungen			7,076		7,076	6,892	6,102
		Summe 301		105,991	8,534	0,520	115,045	113,914	102,405
1/302		Justizbehörden in den Ländern:							
1/30200	42	Personalausgaben		2.823,431			2.823,431	2.820,562	2.584,175
1/30203	42	Anlagen				51,536	51,536	55,555	42,176
1/30207		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			767,823		767,823	835,103	809,231
	22				*72,620*		*72,620*	*72,620*	*70,407*
	42				*695,203*		*695,203*	*762,483*	*738,824*
1/30208	42	Aufwendungen			899,957		899,957	706,455	669,913
1/30209	42	Aufwendungen (B)				0,100	0,100	0,043	0,010
		Summe 302		2.823,431	1.667,780	51,636	4.542,847	4.417,718	4.105,505
1/303		Justizanstalten:							
1/30300	42	Personalausgaben		1.255,704			1.255,704	1.244,235	1.160,050
1/30303	42	Anlagen				30,165	30,165	30,796	32,228
1/30306	22	Förderungen			1,900		1,900	1,900	1,644
1/30307	42	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			10,997		10,997	11,420	8,720
1/30308	42	Aufwendungen			480,399		480,399	426,275	413,247
		Summe 303		1.255,704	493,296	30,165	1.779,165	1.714,626	1.615,889
1/305		Bewährungshilfe:							
1/30500	42	Personalausgaben		103,454			103,454	93,543	86,634
1/30503	42	Anlagen				0,600	0,600	0,600	0,427
1/30506	22	Förderungen			15,600		15,600	10,150	10,785
1/30508	42	Aufwendungen			101,033		101,033	79,136	73,614
		Summe 305		103,454	116,633	0,600	220,687	183,429	171,459
		Gesamtausgaben 30		4.415,815	2.416,463	102,138	6.934,416	6.674,633	6.185,361

Anmerkungen:
/30006 Hievon 1992 0,065 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/30000.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/30		**Justiz:**						
2/300		Bundesministerium für Justiz:						
2/30000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,065	.....	0,065	0,055	0,090
2/30004		Erfolgswirksame Einnahmen		0,967	.....	0,967	0,958	0,866
	43			*0,967*	.....	*0,967*	*0,957*	*0,866*
	42			.....	.....	.....	*0,001*	.....
2/30007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,005	0,005	0,005	.....
2/30009		Bezugsvorschußersätze		.....	15,700	15,700	17,000	17,332
	23			.....	*4,300*	*4,300*	*3,900*	*4,133*
	43			.....	*11,400*	*11,400*	*13,100*	*13,200*
		Summe 300...		1,032	15,705	16,737	18,018	18,289
2/301		Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:						
2/30104	42	Erfolgswirksame Einnahmen		1,525	.....	1,525	0,713	1,072
2/30107	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,003	0,001
		Summe 301...		1,525	0,002	1,527	0,716	1,073
2/302		Justizbehörden in den Ländern:						
2/30204	42	Erfolgswirksame Einnahmen		4.321,331	.....	4.321,331	3.618,342	3.685,929
2/30207	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,252	0,252	0,172	1,019
		Summe 302...		4.321,331	0,252	4.321,583	3.618,514	3.686,948
2/303		Justizanstalten:						
2/30304	42	Erfolgswirksame Einnahmen		91,076	.....	91,076	94,803	86,361
2/30307	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,561	0,561	0,481	0,584
		Summe 303...		91,076	0,561	91,637	95,284	86,944
2/305		Bewährungshilfe:						
2/30504	42	Erfolgswirksame Einnahmen		0,075	.....	0,075	0,075	0,068
2/30507	42	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 305...		0,075	0,002	0,077	0,077	0,068
		Gesamteinnahmen 30...		4.415,039	16,522	4.431,561	3.732,609	3.793,322

Anmerkungen:
2/30000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/30006 mitveranschlagt.

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/40		**Militärische Angelegenheiten:**							
1/400		Bundesministerium für Landesverteidigung:							
1/40000	41	Personalausgaben		613,214	.....	.....	613,214	608,310	560,153
1/40003	41	Anlagen		.....	.....	24,000	24,000	15,000	14,250
1/40005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	24,812	24,812	24,812	24,812
	23			.....	.....	*6,382*	*6,382*	*6,382*	*4,028*
	41			.....	.....	*18,430*	*18,430*	*18,430*	*20,784*
1/40006	41	Förderungen	*	.....	1,438	.....	1,438	1,455	4,491
1/40007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	13,620	.....	13,620	14,053	13,597
	21			.....	*0,300*	.....	*0,300*	*0,300*	*0,300*
	22			.....	*13,085*	.....	*13,085*	*13,518*	*13,103*
	41			.....	*0,235*	.....	*0,235*	*0,235*	*0,194*
1/40008	41	Aufwendungen		.....	100,000	.....	100,000	100,128	100,489
		Summe 400...		613,214	115,058	48,812	777,084	763,758	717,792
1/401		Heer und Heeresverwaltung:							
1/40100	41	Personalausgaben		6.508,543	.....	.....	6.508,543	6.551,796	6.159,160
1/40103	41	Liegenschaftsankäufe	*	.....	.....	25,000	25,000	24,720	18,000
1/40107		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	3.318,380	.....	3.318,380	3.265,739	3.059,254
	21			.....	*329,173*	.....	*329,173*	*352,171*	*305,305*
	22			.....	*464,147*	.....	*464,147*	*470,539*	*453,966*
	41			.....	*2.525,060*	.....	*2.525,060*	*2.443,029*	*2.299,983*
1/40108		Aufwendungen		.....	7.449,982	.....	7.449,982	7.300,000	7.399,461
	23			.....	*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	41			.....	*7.449,981*	.....	*7.449,981*	*7.299,999*	*7.399,461*
		Summe 401...		6.508,543	10.768,362	25,000	17.301,905	17.142,255	16.635,875
1/402		Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung):							
1/40208	41	Soldatenheime		.....	124,000	.....	124,000	128,600	114,866
1/404		Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut:							
1/40400	12	Personalausgaben		28,545	.....	.....	28,545	28,558	25,888
1/40403	12	Anlagen		.....	.....	0,500	0,500	0,516	0,506
1/40407	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,002	.....	0,002	0,002	0,001
1/40408	12	Aufwendungen		.....	3,850	.....	3,850	3,953	3,954
	-	Summe 404...		28,545	3,852	0,500	32,897	33,029	30,349
1/405		Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe:							
1/4050		Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung):							
1/40500	34	Personalausgaben		27,114	.....	.....	27,114	27,871	24,674
1/40503	34	Anlagen		.....	.....	1,430	1,430	1,600	2,379
1/40507	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,900	.....	0,900	0,960	0,769
1/40508	34	Aufwendungen		.....	10,170	.....	10,170	10,560	10,119
		Summe 405...		27,114	11,070	1,430	39,614	40,991	37,941
		Gesamtausgaben 40...		7.177,416	11.022,342	75,742	18.275,500	18.108,633	17.536,822

nmerkungen:
/40006 Hievon 1992 1,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/40000.
/40103 Hievon 1992 7,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54602.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/40		**Militärische Angelegenheiten:**					
2/400		Bundesministerium für Landesverteidigung:					
2/40000	41	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen ..... *	1,000	.....	1,000	1,000	4,222
2/40004		Erfolgswirksame Einnahmen	60,920	.....	60,920	60,815	57,467
	21		*0,101*	.....	*0,101*	*0,101*	*0,084*
	41		*60,819*	.....	*60,819*	*60,714*	*57,382*
2/40008	41	Sonstige bestandswirksame Einnahmen	.....	0,002	0,002	0,002	.....
2/40009		Bezugsvorschußersätze	.....	44,000	44,000	44,000	27,176
	23		.....	*6,000*	*6,000*	*6,000*	*5,675*
	41		.....	*38,000*	*38,000*	*38,000*	*21,501*
		Summe 400...	61,920	44,002	105,922	105,817	88,864
2/401		Heer und Heeresverwaltung:					
2/40104		Erfolgswirksame Einnahmen	283,452	.....	283,452	284,316	282,229
	21		*0,005*	.....	*0,005*	*0,004*	*0,007*
	41		*283,447*	.....	*283,447*	*284,312*	*282,222*
2/402		Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung):					
2/40200	41	Soldatenheime (zweckgebundene Einnahmen)	124,000	.....	124,000	128,600	114,866
2/404		Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut:					
2/40404	12	Erfolgswirksame Einnahmen	1,000	.....	1,000	1,054	1,009
2/40407	12	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 404...	1,000	0,001	1,001	1,055	1,009
2/405		Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe:					
2/4050		Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung):					
2/40504	34	Erfolgswirksame Einnahmen	33,503	.....	33,503	31,603	36,610
2/40508	34	Sonstige bestandswirksame Einnahmen	.....	0,225	0,225	0,155	0,096
		Summe 405...	33,503	0,225	33,728	31,758	36,706
		Gesamteinnahmen 40...	503,875	44,228	548,103	551,546	523,674

Anmerkungen:
2/40000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/40006 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/50		**Finanzverwaltung:**							
1/500		Bundesministerium für Finanzen:							
1/50000	43	Personalausgaben		499,675			499,675	492,210	456,184
1/50003	43	Anlagen				5,897	5,897	6,168	2,674
1/50007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)			11,799		11,799	11,994	16,235
	22				*9,970*		*9,970*	*9,361*	*9,670*
	43				*1,829*		*1,829*	*2,633*	*6,565*
1/50008	43	Aufwendungen			201,588		201,588	166,065	120,742
		Summe 500...		499,675	213,387	5,897	718,959	676,437	595,836
1/501		Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand):	*						
1/50107	43	Einziehung von Scheidemünzen			0,001		0,001	0,001	
1/50128	43	Mediale Unterstützung Lotto-Toto			140,000		140,000	339,000	283,257
1/50138	43	Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen			415,000		415,000	43,200	37,862
		Zinsenreduktion für Entwicklungsländer							
1/50187	43	Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien			9,000		9,000	9,000	5,000
		Summe 501...			564,001		564,001	391,201	326,119
1/502		Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen):	*						
1/50206	34	Hagelversicherung			19,100		19,100	19,100	19,100
1/50216	34	Tierversicherungsförderungsgesetz			0,170		0,170	0,170	0,170
1/50226		Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	*		1,095		1,095	1,074	0,950
	21				*0,630*		*0,630*	*0,430*	*0,815*
	22				*0,465*		*0,465*	*0,644*	*0,135*
1/50236	36	Zuschuß (ÖKB-AG)			582,000		582,000	400,000	179,857
1/50294		Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.			20,001		20,001	52,500	20,355
	36				*20,000*		*20,000*	*50,000*	*20,355*
	38				*0,001*		*0,001*	*2,500*	
1/50295		Bezugsvorschüsse				27,187	27,187	27,229	27,020
	23					*9,635*	*9,635*	*10,172*	*7,430*
	43					*17,552*	*17,552*	*17,057*	*19,590*
1/50296		Sonstige Förderungen			146,794		146,794	197,054	225,394
	23				*50,025*		*50,025*	*48,050*	*46,142*
	36				*61,000*		*61,000*	*131,000*	*165,406*
	43				*35,769*		*35,769*	*18,004*	*13,846*
		Summe 502...			769,160	27,187	796,347	697,127	472,846

Anmerkungen:
/501 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt.
/502 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt.
/50226 Hievon 1992 0,150 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/50200.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/50		**Finanzverwaltung:**						
2/500		Bundesministerium für Finanzen:						
2/50004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		84,004	.....	84,004	81,122	77,490
2/50007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,083	0,083	0,073	0,012
		Summe 500...		84,004	0,083	84,087	81,195	77,502
2/501		Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand):						
2/50104	43	Kostenersatz für eingezogene Scheidemünzen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/50134	43	Amtshaftungsrückersätze		0,400	.....	0,400	0,400	0,024
2/50194	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,600	.....	0,600	0,600	0,452
		Summe 501...		1,001	.....	1,001	1,001	0,476
2/502		Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen):						
2/50200	43	Geldstrafen und Geldbußen gemäß BDG (zweckgeb. Einn.)	*	0,150	.....	0,150	0,300	0,090
2/50204	43	Erfolgswirksame Einnahmen		7,867	.....	7,867	1,428	0,765
2/50234	43	Laufende Einnahmen aus Zuschüssen		15,001	.....	15,001	26,001	26,936
2/50296		Einnahmen aus Zuschüssen		0,056	.....	0,056	0,016	0,058
		Einnahmen aus Investitionsförderungszuschüssen						
	23			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	36			*0,055*	.....	*0,055*	*0,015*	*0,058*
2/50299		Bezugsvorschußersätze		.....	31,598	31,598	33,555	33,391
	23			.....	*9,255*	*9,255*	*9,407*	*9,941*
	43			.....	*22,343*	*22,343*	*24,148*	*23,450*
		Summe 502...		23,074	31,598	54,672	61,300	61,239

Anmerkungen:
2/50200 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/50226 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/503		Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag:	*						
1/5030		Schäden im Inland:							
1/50307	43	Entschädigungszahlungen		.....	25,100	.....	25,100	25,100	.....
1/50308	43	Zahlungen auf Grund zwischenstaatl. Vereinbarungen		.....	0,047	.....	0,047	0,047	.....
		Summe 5030...		.....	25,147	.....	25,147	25,147	.....
1/5031		Schäden im Ausland:							
1/50317	43	Entschädigungszahlungen		.....	37,080	.....	37,080	69,580	26,877
1/50318	43	Sonstige Zahlungen		.....	1,000	.....	1,000	1,000	.....
		Summe 5031...		.....	38,080	.....	38,080	70,580	26,877
1/5032		Finanz- und Ausgleichsvertrag:							
1/50327	43	Entschädigungszahlungen		.....	0,240	.....	0,240	0,240	.....
1/5033		Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag:							
1/50338	43	Aufwendungen		.....	1,400	.....	1,400	2,500	1,187
1/5034		Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte:							
1/50343	37	Anlagen		.....	.....	0,005	0,005	0,010	0,004
1/50347	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,310	.....	0,310	0,285	0,283
1/50348	37	Aufwendungen		.....	1,530	.....	1,530	1,708	0,984
		Summe 5034...		.....	1,840	0,005	1,845	2,003	1,271
1/5035		Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte:							
1/50357	43	Abwicklungskosten		.....	0,120	.....	0,120	0,120	0,001
		Summe 503...		.....	66,827	0,005	66,832	100,590	29,336
1/504		Finanzlandesdirektionen:							
1/5040		Dienststellen:							
1/50400	43	Personalausgaben		6.153,800	.....	.....	6.153,800	6.205,995	5.798,386
1/50403	43	Anlagen	*	.....	.....	53,773	53,773	61,649	34,641
1/50407		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	238,668	.....	238,668	242,293	234,982
	22			.....	*195,649*	.....	*195,649*	*189,638*	*195,468*
	43			.....	*43,019*	.....	*43,019*	*52,655*	*39,514*
1/50408	43	Aufwendungen	*	.....	906,002	.....	906,002	913,633	836,770
		Summe 5040...		6.153,800	1.144,670	53,773	7.352,243	7.423,570	6.904,779
1/50437	38	Gebarung gemäß § 6 KHVG	*	.....	8,000	.....	8,000	8,000	7,968
		Summe 504...		6.153,800	1.152,670	53,773	7.360,243	7.431,570	6.912,746

nmerkungen:
/503 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 und 1/504 mitveranschlagt.
/50403 Hinsichtlich eines Teilbetrages von 10,640 Millionen Schilling ist das Bundesministerium für Finanzen anweisungsberechtigt.
/50408 Hievon 1992 4,800 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180. Hinsichtlich eines Teilbetrages von 43,755 Millionen Schilling ist das Bundesministerium für Finanzen anweisungsberechtigt.
/50437 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/5040 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/503		Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag:						
2/5030		Schäden im Inland:						
2/50304	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/50305	43	2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz		25,000	.....	25,000	25,000	.....
		Summe 5030...		25,002	.....	25,002	25,002	.....
2/5031		Schäden im Ausland:						
2/50314	43	Erfolgswirksame Einnahmen		31,060	.....	31,060	31,060	29,906
2/5034		Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte:						
2/50344	37	Erfolgswirksame Einnahmen		2,012	.....	2,012	1,878	2,103
2/50347	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
2/50349	43	Darlehensrückzahlungen	*	.....	3,000	3,000	3,000	3,000
		Summe 5034...		2,012	3,001	5,013	4,879	5,103
2/5035		Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte:						
2/50352	43	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	0,003	0,003	0,003	2,323
2/50354	43	Erfolgswirksame Einnahmen		2,631	.....	2,631	2,631	2,314
2/50357	43	Veräußerung von Beteiligungen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
2/50358	43	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	40,021	40,021	32,071	236,649
2/50359	43	Darlehensrückzahlungen		.....	5,580	5,580	5,080	6,074
		Summe 5035...		2,631	45,606	48,237	39,787	247,361
		Summe 503...		60,705	48,607	109,312	100,728	282,370
2/504		Finanzlandesdirektionen:						
2/5040		Dienststellen:						
2/50404	43	Erfolgswirksame Einnahmen		162,198	.....	162,198	157,462	160,513
2/50407	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,981	0,981	0,900	1,010
		Summe 5040...		162,198	0,981	163,179	158,362	161,523
2/50434	38	Gebarung gemäß § 6 KHVG		8,001	.....	8,001	8,001	13,533
		Summe 504...		170,199	0,981	171,180	166,363	175,056

Anmerkungen:
2/50349 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/54255 mitveranschlagt.
2/50352 Korrespondierende Ausgaben beim den VA-Ansätzen 1/64663 (0,002 Millionen Schilling) und 1/64753 (0,001 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/507		Sonstige nachgeordnete Dienststellen:							
1/5070		Bundesrechenamt:							
1/50700	43	Personalausgaben		202,843	.....	.....	202,843	209,445	183,615
1/50703	43	Anlagen		.....	.....	136,825	136,825	153,414	159,342
1/50707		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	5,903	.....	5,903	7,113	4,386
	22			.....	*4,624*	.....	*4,624*	*4,533*	*3,898*
	43			.....	*1,279*	.....	*1,279*	*2,580*	*0,488*
1/50708	43	Aufwendungen		.....	500,960	.....	500,960	463,583	407,935
		Summe 5070...		202,843	506,863	136,825	846,531	833,555	755,277
1/5071		Finanzprokuratur:							
1/50710	43	Personalausgaben		49,130	.....	.....	49,130	46,262	42,277
1/50713	43	Anlagen		.....	.....	0,251	0,251	0,101	0,485
1/50717		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,749	.....	0,749	0,698	0,636
	22			.....	*0,740*	.....	*0,740*	*0,690*	*0,632*
	43			.....	*0,009*	.....	*0,009*	*0,008*	*0,004*
1/50718	43	Aufwendungen		.....	6,032	.....	6,032	6,641	5,106
		Summe 5071...		49,130	6,781	0,251	56,162	53,702	48,504
1/5072		Hauptpunzierungs- und Probieramt:							
1/50720	43	Personalausgaben		18,287	.....	.....	18,287	16,622	15,525
1/50723	43	Anlagen		.....	.....	0,308	0,308	0,320	0,827
1/50727		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,704	.....	0,704	0,590	0,609
	22			.....	*0,696*	.....	*0,696*	*0,586*	*0,601*
	43			.....	*0,008*	.....	*0,008*	*0,004*	*0,008*
1/50728	43	Aufwendungen		.....	2,897	.....	2,897	2,647	3,026
		Summe 5072...		18,287	3,601	0,308	22,196	20,179	19,987
1/5073		*Glücksspielmonopolverwaltung:*	*						
1/50730	*43*	*Personalausgaben*		.....	.....	.....	.....	9,484	.....
1/50733	*43*	*Anlagen*		.....	.....	.....	.....	0,011	.....
1/50737		*Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	0,206	.....
	22			.....	.....	.....	.....	*0,201*	.....
	43			.....	.....	.....	.....	*0,005*	.....
1/50738	*43*	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	4,790	.....
		Summe 5073...		.....	.....	.....	.....	14,491	.....
		Summe 507...		270,260	517,245	137,384	924,889	921,927	823,768
1/508		Unternehmungen mit Bundesbediensteten:							
1/5080		Österreichisches Postsparkassenamt:							
1/50800	38	Personalausgaben		616,720	.....	.....	616,720	604,017	555,719
1/50807	38	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	2,741	.....	2,741	2,741	0,313
1/50808	38	Aufwendungen		.....	1,044	.....	1,044	1,044	0,769
		Summe 5080...		616,720	3,785	.....	620,505	607,802	556,801
1/5081		Österreichische Salinen AG:							
1/50810	36	Personalausgaben		5,333	.....	.....	5,333	5,355	5,332
1/50818	36	Aufwendungen		.....	0,013	.....	0,013	0,013	0,011
		Summe 5081...		5,333	0,013	.....	5,346	5,368	5,343
1/5082		Amt der Münze Österreich:							
1/50820	37	Personalausgaben		18,144	.....	.....	18,144	18,841	16,520
1/50828	37	Aufwendungen		.....	0,090	.....	0,090	0,110	0,080
		Summe 5082...		18,144	0,090	.....	18,234	18,951	16,600
		Summe 508...		640,197	3,888	.....	644,085	632,121	578,744
		Gesamtausgaben 50...		7.563,932	3.287,178	224,246	11.075,356	10.850,973	9.739,396

Anmerkungen:
1/5073 Im BVA 1990 als Kapitel 74 veranschlagt gewesen.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/507		Sonstige nachgeordnete Dienststellen:						
2/5070		Bundesrechenamt:						
2/50704	43	Erfolgswirksame Einnahmen		10,175	.....	10,175	10,104	9,426
2/50707	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,017	0,017	0,017	.....
		Summe 5070...		10,175	0,017	10,192	10,121	9,426
2/5071		Finanzprokuratur:						
2/50714	43	Erfolgswirksame Einnahmen		15,775	.....	15,775	11,316	14,567
2/50717	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 5071...		15,775	0,003	15,778	11,319	14,567
2/5072		Hauptpunzierungs- und Probieramt:						
2/50724	43	Erfolgswirksame Einnahmen		35,516	.....	35,516	26,387	42,592
2/50727	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 5072...		35,516	0,004	35,520	26,391	42,592
2/5073		*Glücksspielmonopolverwaltung:*	*					
2/50734	*43*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	3,637	.....
2/50738	*43*	*Sonstige bestandswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	0,002	.....
		Summe 5073...		.....	.....	.....	3,639	.....
		Summe 507...		61,466	0,024	61,490	51,470	66,584
2/508		Unternehmungen mit Bundesbediensteten:						
2/5080		Österreichisches Postsparkassenamt:						
2/50804	38	Ersätze der Österreichischen Postsparkasse		620,230	.....	620,230	607,509	556,287
2/5081		Österreichische Salinen AG:						
2/50814	36	Ersätze der Österreichischen Salinen AG		5,346	.....	5,346	5,368	5,335
2/5082		Amt der Münze Österreich:						
2/50824	37	Ersätze der Münze Österreich AG		18,234	.....	18,234	18,951	16,600
		Summe 508...		643,810	.....	643,810	631,828	578,221
		Gesamteinnahmen 50...		1.044,259	81,293	1.125,552	1.093,885	1.241,449

Anmerkungen:
2/5073 Im BVA 1990 als Kapitel 74 veranschlagt gewesen.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
51		**Kassenverwaltung:**	*						
1/510		Effekten- und Geldverkehr des Bundes:							
1/51003	43	Erwerb von Bundestiteln	*	.....	.....	3.000,001	3.000,001	1,000	.....
1/51038	43	Kursverluste		.....	4,431	.....	4,431	4,601	0,042
1/5104		Effekten- und Geldverkehrskosten:							
1/51047	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	120,000	.....	120,000	150,000	184,870
1/51048	43	Aufwendungen		.....	0,163	.....	0,163	0,170	.....
		Summe 5104...		.....	120,163	.....	120,163	150,170	184,870
1/51013	*43*	*Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51023	*43*	*Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege*		.....	.....	.....	.....	.....	169,678
		Summe 510...		.....	124,594	3.000,001	3.124,595	155,771	354,591
1/511		Innovations- und Technologiefonds:	*						
1/51107	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) (zweckgeb. Geb.)		.....	62,000	.....	62,000	58,000	53,340
1/51108	43	Aufwendungen (zweckgeb. Gebarung)		.....	580,674	.....	580,674	551,807	434,625
		Summe 511...		.....	642,674	.....	642,674	609,807	487,965
1/512		Rücklagen:							
1/51219	43	Zuführung an allgemeine Rücklage		.....	.....	0,001	0,001	0,001	474,995
1/51249	43	Zuführung an zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	*	.....	.....	31,561	31,561	30,122	3.794,463
1/51259	43	Zuführung an Ausgleichsrücklage		.....	.....	0,001	0,001	0,001	5.816,154
1/51269	43	Zuführung an besondere Rücklage		.....	.....	0,001	0,001	0,001	751,784
		Summe 512...		.....	.....	31,564	31,564	30,125	10.837,397

Anmerkungen:

51 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt.

/51003 Im BVA 1990 bei den VA-Ansätzen 1/51013 und 1/51023 mitveranschlagt gewesen.

/511 Ausgabe nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/51100 ohne VA-Post 8263 065 (620,286 Millionen Schilling) sowie durch Entnahme aus Rücklagen beim VA-Ansatz 2/51248 (22,388 Millionen Schilling). 1992 Überweisung an VA-Ansatz 2/10050 (580,668 Millionen Schilling).

/51249 Bedeckung eines Teilbetrages 1992 in Höhe von 1,451 Millionen Schilling beim VA-Ansatz 2/51100 und in Höhe von 29,990 Millionen Schilling beim VA-Ansatz 2/53400.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
51		**Kassenverwaltung:**						
2/510		Effekten- und Geldverkehr des Bundes:						
2/51017	43	Entnahmen aus dem Bundesbesitz		.....	2.625,001	2.625,001	15,001	89,109
2/51034	43	Kursgewinne		5,001	.....	5,001	5,001	10,415
2/51044	43	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr		1.514,003	.....	1.514,003	1.506,003	1.914,536
		Summe 510...		1.519,004	2.625,001	4.144,005	1.526,005	2.014,060
2/511		Innovations- und Technologiefonds:						
2/51100		Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	621,737	.....	621,737	580,009	534,734
	12			*0,004*	.....	*0,004*	*0,004*	*1,306*
	36			*1,732*	.....	*1,732*	*0,004*	*0,028*
	43			*620,001*	.....	*620,001*	*580,001*	*533,400*
2/512		Rücklagen:						
2/51217	43	Entnahme aus allgemeiner Rücklage (nicht veranschlagt)		.....	0,001	0,001	0,001	.....
2/51218	43	Entnahme aus allgemeiner Rücklage (veranschlagt)		.....	0,001	0,001	0,001	1.724,776
		Entnahme aus allgemeiner Rücklage						
2/51247	43	Entnahme aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (nicht veranschl.)		.....	0,131	0,131	0,131	5.357,956
		Entnahme aus zweckgebundener Einnahmen-Rücklage						
2/51248	43	Entnahmen aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (veranschlagt)	*	.....	275,391	275,391	482,800	.....
2/51257	43	Entnahme aus Ausgleichsrücklage		.....	0,001	0,001	9.500,000	2.000,000
2/51267	43	Entnahme aus besonderer Rücklage (nicht veranschlagt)		.....	0,001	0,001	0,001	114,972
		Entnahme aus besonderer Rücklage						
2/51268	43	Entnahme aus besonderer Rücklage (veranschlagt)	*	.....	179,698	179,698	286,319	.....
2/51297	43	Auflösung von Rücklagen	*	.....	150,764	150,764	4.261,056	413,757
		Summe 512...		.....	605,988	605,988	14.530,309	9.611,461

Anmerkungen:

2/51100 Korrespondierende Ausgaben beim Titel 1/511 (620,286 Millionen Schilling) und beim VA-Ansatz 1/51249 (1,451 Million Schilling) mitveranschlagt.

2/51248 Korrespondierende Ausgaben 1992 der Entnahme aus Rücklage bei den VA-Ansätzen 1/14104 (0,002 Millionen Schilling), 1/51108 (22,388 Millionen Schilling), 1/53448 (3,000 Millionen Schilling), 1/53478 (50,000 Millionen Schilling) und 1/53488 (200,000 Millionen Schilling).
Im BVA 1990 beim VA-Ansatz 2/51247 mitveranschlagt gewesen.

2/51268 Korrespondierende Ausgaben 1992 der Entnahme aus Rücklage bei den VA-Ansätzen 1/10606 (65,647 Millionen Schilling) 1/65188 (98,050 Millionen Schilling) und 1/65276 (16,000 Millionen Schilling
Im BVA 1990 beim VA-Ansatz 2/51267 mitveranschlagt gewesen.

2/51297 Hievon von den VA-Ansätzen 1/65256 (0,761 Millionen Schilling) und 2/77300 (150,000 Millionen Schilling).

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/518		Sonstige Pauschalvorsorgen:							
1/5181		Pauschalvorsorge für Sachausgaben:							
1/51816	43	Förderungen		.....	25,000	.....	25,000	125,000	.....
1/51817		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,000	.....	1,000	1,000	.....
	21			.....	*0,400*	.....	*0,400*	*0,400*	.....
	43			.....	*0,600*	.....	*0,600*	*0,600*	.....
	22			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51818		Aufwendungen		.....	24,000	.....	24,000	24,000	.....
	21			.....	*0,300*	.....	*0,300*	*0,300*	.....
	43			.....	*23,700*	.....	*23,700*	*23,700*	.....
		Summe 5181		.....	50,000	.....	50,000	150,000	.....
1/5182		Pauschalvorsorge für Sachausgaben (Ostaktivitäten):							
1/51825	43	Förderungen (D)		.....	.....	1.200,000	1.200,000	.....	.....
1/51826	43	Förderungen		.....	65,000	.....	65,000	.....	.....
		Summe 5182		.....	65,000	1.200,000	1.265,000	.....	.....
		Summe 518		.....	115,000	1.200,000	1.315,000	150,000	.....
519		Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben:							
1/51908	43	Allgemeine Ausgaben		.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
5191		Kurzfristige Verpflichtungen:							
1/51918	43	Kurzfristige Verpflichtungen d. Bundes (Zinsen u. Begebungsk.)		.....	357,972	.....	357,972	208,281	194,361
7/51919	43	Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Tilgung)		.....	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
		Summe 5191		.....	357,972	35.000,000	35.357,972	35.208,281	10.843,311
		Summe 519		.....	357,974	35.000,000	35.357,974	35.208,283	10.843,311
1/517		*Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen:*							
1/51700	*43*	*Personalausgaben*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51702	*38*	*Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51703		*Anlagen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
	11			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	12			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	13			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	32			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	33			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	37			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	43			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51704	*12*	*Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51705	*43*	*Förderungen (D)*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51706		*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
	12			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	34			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	36			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	37			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	43			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51707	*43*	*Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/51708		*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
	11			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	13			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	32			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	43			.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 517		.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 1/51		.....	1.240,242	4.231,565	5.471,807	1.153,986	11.874,314
		Summe 7/51		.....	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
		Gesamtausgaben 51		.....	1.240,242	39.231,565	40.471,807	36.153,986	22.523,264

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
519		Sonstige Kassenverwaltungs-Einnahmen:					
2/51904	43	Allgemeine Einnahmen	0,001	.....	0,001	0,001	.....
8/5191		Kurzfristige Verpflichtungen:					
8/51919	43	Kurzfristige Aufnahmen des Bundes	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
		Summe 519...	0,001	35.000,000	35.000,001	35.000,001	10.648,950
		Summe 2/51...	2.140,742	3.230,989	5.371,731	16.636,324	12.160,255
		Summe 8/51...	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
		Gesamteinnahmen 51...	2.140,742	38.230,989	40.371,731	51.636,324	22.809,205

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/52		Öffentliche Abgaben:	*						

Anmerkungen:
1/52 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/504 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/52		**Öffentliche Abgaben:**						
2/520		Einkommen- und Vermögensteuern:						
2/52004		Veranlagte Einkommensteuer	*	36.000,000	.....	36.000,000	34.800,000	33.792,614
	22			*3.145,012*	.....	*3.145,012*	*2.375,001*	*3.094,463*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*350,839*	*339,939*
	43			*32.854,987*	.....	*32.854,987*	*32.074,160*	*30.358,212*
2/52014		Lohnsteuer	*	134.000,000	.....	134.000,000	119.500,000	105.490,534
	22			*10.030,438*	.....	*10.030,438*	*7.125,001*	*9.377,571*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*1.215,897*	*1.064,315*
	43			*123.969,561*	.....	*123.969,561*	*111.159,102*	*95.048,648*
2/52024		Kapitalertragsteuer	*	2.600,000	.....	2.600,000	2.400,000	2.130,807
	22			*59,540*	.....	*59,540*	*0,001*	*48,795*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*25,968*	*23,055*
	43			*2.540,459*	.....	*2.540,459*	*2.374,031*	*2.058,956*
2/52025	43	Kapitalertragsteuer auf Zinsen		8.800,000	.....	8.800,000	7.800,000	7.186,246
2/52034		Körperschaftsteuer	*	17.200,000	.....	17.200,000	14.400,000	13.786,097
	22			*393,880*	.....	*393,880*	*0,001*	*315,702*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*155,808*	*149,166*
	43			*16.806,119*	.....	*16.806,119*	*14.244,191*	*13.321,230*
2/52036	43	Abgabe von Zuwendungen		10,000	.....	10,000	10,000	9,576
2/52044	43	Gewerbesteuer	*	9.000,000	.....	9.000,000	8.700,000	8.515,956
2/52054	43	Bundesgewerbesteuer		6.800,000	.....	6.800,000	6.470,000	6.351,880
2/52064	43	Vermögensteuer		7.600,000	.....	7.600,000	7.200,000	7.035,174
2/52065	43	Erbschaftssteueräquivalent		2.100,000	.....	2.100,000	1.900,000	1.801,438
2/52066	43	Erbschafts- und Schenkungssteuer		1.200,000	.....	1.200,000	1.100,000	1.055,835
2/52074	43	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben		280,000	.....	280,000	280,000	275,435
2/52084	43	Bodenwertabgabe		65,000	.....	65,000	65,000	63,332
2/52086		Wohnbauförderungsbeitrag	*	6.150,000	.....	6.150,000	5.700,000	5.358,577
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*538,650*	*506,386*
	43			*6.149,999*	.....	*6.149,999*	*5.161,350*	*4.852,191*
2/52094	43	Sonderabgabe von Banken		1.850,000	.....	1.850,000	1.750,000	1.690,687
		Summe 520...		233.655,000	.....	233.655,000	212.075,000	194.544,187
2/521		Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):						
2/52180	13	Kunstförderungsbeitrag	*	120,000	.....	120,000	117,000	116,044
		Summe 520 und 521...		233.775,000	.....	233.775,000	212.192,000	194.660,231

Anmerkungen:

2/52004) Aufgabenbereich 22: Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 2/52870 und 2/52871.
2/52014) 37: Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 2/52860.
2/52024) 43: Hievon sind für den Katastrophenfonds vorgesehen:
2/52034)

VA-Ansatz	BVA 1992	BVA 1991	Erfolg 1990
		Mill. S	
2/52004	770,012	742,532	719,463
2/52014	2.905,438	2.573,388	2.252,571
2/52024	59,540	54,960	48,795
2/52034	393,880	329,760	315,702
Insgesamt	4.128,870	3.700,640	3.336,531

Korrespondierende Ausgaien beim VA-Ansatz 2/52890.

2/52044 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 2/52814.
2/52086 Aufgabenbereich 37: Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 2/52860.
2/52180 Korrespondierende Ausgaben beim Paragraph 1/1303 (68,544 Millionen Schilling) sowie bei den VA-Ansätzen 1/14416 (4,846 Millionen Schilling), 1/14516 (7,250 Millionen Schilling), 1/50408 (4,800 Millionen Schilling) und 2/52804, AB 13 (34,560 Millionen Schilling).

Anlage 1 zu 250 der Beilagen XVIII. GP - BUNDESGESETZBLATT 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/52		Öffentliche Abgaben:	*						

Anmerkungen:
1/52 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/504 mitveranschlagt.

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/522		Umsatzsteuern:						
2/52204	43	Umsatzsteuer		174.000,000	.....	174.000,000	165.000,000	154.520,708
2/52224	43	Abgabe von alkoholischen Getränken		2.900,000	.....	2.900,000	2.800,000	2.655,190
		Summe 522...		176.900,000	.....	176.900,000	167.800,000	157.175,898
2/523		Einfuhrabgaben:						
2/52304	43	Zölle		6.200,000	.....	6.200,000	6.100,000	5.748,542
2/52364	43	Übrige Einfuhrabgaben		900,000	.....	900,000	870,000	846,356
		Summe 523...		7.100,000	.....	7.100,000	6.970,000	6.594,898
2/524		Verbrauchsteuern:						
2/52404	43	Tabaksteuer		11.900,000	.....	11.900,000	11.300,000	11.289,659
2/52414	43	Biersteuer		750,000	.....	750,000	750,000	767,055
2/52420	34	Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)	*	0,005	.....	0,005	300,000	173,420
2/52421	34	Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)	*	0,001	.....	0,001	9,000	9,579
2/52444	43	Mineralölsteuer - MinStG 1981		20.500,000	.....	20.500,000	19.600,000	19.618,315
2/52454	43	Branntweinaufschlag		100,000	.....	100,000	100,000	101,802
2/52464	43	Monopolausgleich (Branntwein)		140,000	.....	140,000	120,000	135,277
2/52484	43	Schaumweinsteuer		360,000	.....	360,000	330,000	338,341
2/52494	43	Abgabe auf Stärkeerzeugnisse		170,000	.....	170,000	180,000	171,970
		Summe 524...		33.920,006	.....	33.920,006	32.689,000	32.605,417
2/525		Stempel- und Rechtsgebühren:						
2/52504	43	In Stempelmarken entrichtete Gebühren		3.200,000	.....	3.200,000	3.200,000	3.149,226
2/52524	43	Übrige Gebühren		5.100,000	.....	5.100,000	4.700,000	4.291,399
		Summe 525...		8.300,000	.....	8.300,000	7.900,000	7.440,625
2/526		Verkehrsteuern:						
2/52604	43	Kapitalverkehrsteuern		2.000,000	.....	2.000,000	2.300,000	2.041,480
2/52614	43	Sonderabgabe von Erdöl		600,000	.....	600,000	700,000	504,730
2/52634	43	Grunderwerbsteuer		4.000,000	.....	4.000,000	3.600,000	3.455,256
2/52644	43	Versicherungssteuer		6.100,000	.....	6.100,000	5.700,000	5.281,651
2/52654	43	Straßenverkehrsbeitrag		3.000,000	.....	3.000,000	2.900,000	3.109,702
2/52661	33	Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)	*	2.250,000	.....	2.250,000	2.200,000	2.182,900
2/52664	43	Kraftfahrzeugsteuer		4.200,000	.....	4.200,000	4.100,000	4.053,956
2/52674	43	Spielbankabgabe		1.050,000	.....	1.050,000	950,000	884,060
2/52675	43	Konzessionsabgabe		1.800,000	.....	1.800,000	1.750,000	1.600,773
2/52680	36	Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	*	2.500,000	.....	2.500,000	2.300,000	2.162,196
2/52684	43	Außenhandelsförderungsbeitrag		230,000	.....	230,000	214,000	200,860
2/52690	21	Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	*	170,000	.....	170,000	200,000	142,630
		Summe 526...		27.900,000	.....	27.900,000	26.914,000	25.620,192
		Summe 522 bis 526...		254.120,006	.....	254.120,006	242.273,000	229.437,030

Anmerkungen:

2/52420 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60496.

2/52421 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60486 mitveranschlagt.

2/52661 Korrespondierende Ausgaben bzw. Überweisungen bei folgenden VA-Ansätzen:

VA-Ansatz	BVA 1992	BVA 1991 Mill. S	Erfolg 1990
1/65204	562,500	550,000	545,725
2/52881	1.687,500	1.650,000	1.637,175
Insgesamt	2.250,000	2.200,000	2.182,900

2/52680 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 2/52880.

2/52690 Korrespondierende Ausgaben beim Paragraph 1/1862 (17,000 Millionen Schilling) sowie beim VA-Ansatz 2/52850 (153,000 Millionen Schilling).

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/527		Verschiedene Kosten:							
1/52708	43	Stempelmarken - Druckkosten		.....	17,000	.....	17,000	17,000	13,706
1/52718	43	Stempelmarken - Verkaufsvergütungen		.....	322,154	.....	322,154	319,554	305,531
1/52728	43	Verfahrenskosten		.....	10,548	.....	10,548	10,283	8,314
		Gesamtausgaben 52...		.....	349,702	.....	349,702	346,837	327,552

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/52704	43	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben		1.500,000	.....	1.500,000	1.400,000	1.324,900
		Summe 520 bis 527...		489.395,006	.....	489.395,006	455.865,000	425.422,161
2/528		Ab Überweisungen:						
2/52804		Ertragsanteile der Länder und Gemeinden		-133836,808	.....	-133836,808	-124362,130	-110245,034
	13			*-34,560*	.....	*-34,560*	*-33,696*	*-33,421*
	43			*-133802,248*	.....	*-133802,248*	*-124328,434*	*-110211,613*
2/52805	43	Steueranteil für die Fonds	*	-5,527	.....	-5,527	-1.378,163	-1.882,636
		Umsatzsteueranteil für die Fonds						
2/52814	43	Gewerbesteuer an die Gemeinden	*	-9.000,000	.....	-9.000,000	-8.700,000	-8.508,950
2/52850	21	Altlastenbeitrag an UWF	*	-153,000	.....	-153,000	-180,000	-128,367
2/52860	37	An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	*	-594,477	.....	-594,477	-2.287,162	-2.028,036
2/52870	22	An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	*	-4.128,870	.....	-4.128,870	-0,004	-3.336,528
2/52871	22	An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	*	-9.500,000	.....	-9.500,000	-9.500,000	-9.500,000
2/52880	36	Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	*	-2.500,000	.....	-2.500,000	-2.300,000	-2.162,196
2/52881	33	Für öffentlichen Verkehr	*	-1.687,500	.....	-1.687,500	-1.650,000	-1.637,175
2/52890	43	An den Katastrophenfonds	*	-4.128,870	.....	-4.128,870	-3.700,640	-3.291,364
		Summe 528...		-165535,052	.....	-165535,052	-154058,099	-142720,286
		Gesamteinnahmen 52...		323.859,954	.....	323.859,954	301.806,901	282.701,875

Anmerkungen:

2/52805 Überweisungen an den VA-Ansatz 2/18610 (5,527 Millionen Schilling) für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

2/52814 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52044.

2/52850 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52690 mitveranschlagt.

2/52860 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/52004, 2/52014, 2/52024, 2/52034 und 2/52086 sowie 594,472 Millionen Schilling Überweisung des Aufkommens des 4. Quartals 1991.

2/52870 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/52004, 2/52014, 2/52024 und 2/52034. Überweisung an VA-Ansatz 2/18310.

2/52871 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/52004 und 2/52014. Überweisung an VA-Ansatz 2/18311.

2/52880 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52680.

2/52881 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52661 VA-Post 8436 001. Überweisung an VA-Ansatz 2/79210.

2/52890 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/52004, 2/52014, 2/52024 und 2/52034. Überweisung an VA-Ansatz 2/53400.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/53		**Finanzausgleich:**	*						
1/530		Leistungen an Länder und Gemeinden:							
1/53007	43	Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder		.....	1.360,000	.....	1.360,000	1.284,000	1.413,071
1/53017	43	Finanzkraftstärkung der Gemeinden		.....	812,895	.....	812,895	747,716	656,855
1/53037	43	Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden		.....	100,000	.....	100,000	100,000	100,000
1/53047	43	Theater- und Orchestergemeinden		.....	18,000	.....	18,000	18,000	18,000
1/53058	43	Bedarfszuweisungen an Gemeinden		.....	17,000	.....	17,000	17,000	.....
1/53067	43	Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut		.....	63,000	.....	63,000	62,000	60,530
		Summe 530...		.....	2.370,895	.....	2.370,895	2.228,716	2.248,456
1/532		Zweckzuschüsse des Bundes I:							
1/53217	23	Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz		.....	450,000	.....	450,000	450,000	469,933
1/5322		Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden:							
1/53227	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	175,000	.....	175,000	175,000	175,000
1/53228	13	Aufwendungen		.....	9,000	.....	9,000	9,000	1,512
		Summe 5322...		.....	184,000	.....	184,000	184,000	176,512
1/53237	23	Zuschüsse nach §3 WBF-ZG		.....	159,200	.....	159,200	159,000	158,768
1/53247	23	Zuschüsse nach §1 und §5 WBF-ZG		.....	21.582,894	.....	21.582,894	19.665,027	17.441,239
1/53277	38	Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung		.....	70,000	.....	70,000	70,000	70,000
1/53287	21	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden		.....	140,000	.....	140,000	140,000	140,000
1/53297	33	Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden		.....	366,800	.....	366,800	366,800	366,800
		Summe 532...		.....	22.952,894	.....	22.952,894	21.034,827	18.823,253
1/533		Zweckzuschüsse des Bundes II:							
1/53327	43	Zuschüsse an Spielbankgemeinden		.....	11,000	.....	11,000	11,000	11,000
1/53317	*43*	*Bundeszuschuß an das Land Kärnten*		.....	.....	.....	.....	.....	40,000
		Summe 533...		.....	11,000	.....	11,000	11,000	51,000

Anmerkungen:
/53 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/53		**Finanzausgleich:**						
2/532		Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen, Beiträge u. Ersätze:						
2/53204	43	Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes		0,001	.....	0,001	0,001	0,063
2/53214	43	Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/53254	23	Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion ...		500,000	.....	500,000	.....	.....
2/53274	23	Rückz. v. Darl. n. d. Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987		0,003	.....	0,003	0,003	3,982
2/53284	23	Überweisung gemäß BGBl. Nr. 301/1989 (§ 3 und § 5 Abs. 4)		23,000	.....	23,000	46,300	103,087
		Summe 532...		523,005	.....	523,005	46,305	107,132

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/534		Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.):							
1/53408	43	Schäden im Vermögen privater Personen		.....	454,176	.....	454,176	407,070	347,878
1/53418	43	Zahlungen an Länder		.....	371,598	.....	371,598	333,058	243,721
1/53428	43	Schäden im Vermögen der Gemeinden		.....	289,021	.....	289,021	259,045	213,923
1/5343		Verwaltung des Katastrophenfonds:							
1/53438	43	Aufwendungen		.....	0,010	.....	0,010	0,010	0,003
1/53448	43	Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen	*	.....	3,000	.....	3,000	3,000	-1,650
1/53458	43	Schäden im Vermögen des Bundes	*	.....	412,887	.....	412,887	370,064	325,057
1/53468	43	Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	*	.....	2.601,188	.....	2.601,188	2.331,403	1.973,650
1/53478	43	Warn- und Alarmsystem	*	.....	50,000	.....	50,000	50,000	50,000
1/53488	43	Überweisung an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	*	.....	200,000	.....	200,000	400,000	.....
		Summe 534...		.....	4.381,880	.....	4.381,880	4.153,650	3.152,582
		Gesamtausgaben 53...		.....	29.716,669	.....	29.716,669	27.428,193	24.275,291

Anmerkungen:

1/53448 Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51248.

1/53458 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/60050, 2/60890, 2/64260 und 2/79700, die bei den VA-Ansätzen 1/60058, 1/60808, 1/60858, 1/64268 und 1/79398 verausgabt werden.

1/53468 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/60050, 2/60890, 2/64160, 2/64250, 2/64260, 2/64400, 2/64421 und 2/79700, die bei den VA-Ansätzen 1/60058, 1/60226, 1/60808, 1/60836, 1/60838, 1/60858, 1/60876, 1/64166, 1/64253, 1/64258, 1/64268, 1/64403, 1/64408, 1/64448 und 1/79398 verausgabt werden.

1/53478 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11120, die bei den VA-Ansätzen 1/11123, 1/11126 und 1/11128 verausgabt werden. Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51248.

1/53488 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/18610, die beim VA-Ansatz 1/18614 mitverausgabt werden. Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51248.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/534		Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen):						
2/53400	43	Dotierung des Katastrophenfonds	*	4.158,870	.....	4.158,870	3.730,640	3.394,625
		Gesamteinnahmen 53...		4.681,875	.....	4.681,875	3.776,945	3.501,757

Anmerkungen:
2/53400 Überweisung vom VA-Ansatz 2/52890 (4.128,870 Millionen Schilling) und Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben (30,000 Millionen Schilling). Rücklagenzuführung 29,990 Millionen Schilling beim VA-Ansatz 1/51249. Korrespondierende Ausgaben beim Titel 1/534.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/54		**Bundesvermögen:**	*						
1/540		Kapitalbeteiligung:							
1/54003	33	Verstaatlichte Unternehmungen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/5401		Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft:							
1/54013	36	Anlagen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/54022	36	Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen		.....	.....	1,000	1,000	0,002	.....
1/54033	38	Banken mit Bundesbeteiligung		.....	.....	1.304,100	1.304,100	1.821,720	1.338,750
		Verstaatlichte Banken							
1/54043	35	Sonstige Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz)		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/54052	38	Internationale Finanzinstitutionen		.....	.....	1.002,650	1.002,650	1.037,173	738,090
1/54093		Sonstige Unternehmungen		.....	.....	0,010	0,010	96,010	337,800
	23			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	*1,300*
	32			.....	.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
	33			.....	.....	*0,004*	*0,004*	*0,004*	.....
	37			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	.....	*0,002*	*0,002*	*96,001*	*336,500*
	13			.....	.....	.....	.....	*0,001*	.....
		Summe 540...		.....	.....	2.307,763	2.307,763	2.954,908	2.414,640

Anmerkungen:
/54 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt; falls jedoch Finanzlandesdirektionen anweisungsberechtigt sind, sind die Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/5040 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/54		**Bundesvermögen:**						
2/540		Kapitalbeteiligung (Erträge):						
2/54014	36	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft		600,000	.....	600,000	400,000	100,000
2/54034	38	Banken mit Bundesbeteiligung		424,715	.....	424,715	447,525	416,925
		Verstaatlichte Banken						
2/5404		Elektrizitätswirtschaft:						
2/54044	35	Erfolgswirksame Einnahmen		271,945	.....	271,945	159,920	160,122
2/5405		Internationale Finanzinstitutionen:						
2/54052	38	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	0,001	0,001	0,001	.....
2/5407		Oesterreichische Nationalbank:						
2/54070	38	Zweckgebundene Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	750,000	622,739
2/54074	38	Erfolgswirksame Einnahmen		6.607,500	.....	6.607,500	5.257,500	4.644,809
		Summe 5407...		6.607,501	.....	6.607,501	6.007,500	5.267,548
2/54084	36	Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen.	*	2.398,000	.....	2.398,000	368,000	408,000
2/54094		Sonstige Unternehmungen		159,195	.....	159,195	194,095	191,344
	23			*38,600*	.....	*38,600*	*46,300*	*38,480*
	32			*4,000*	.....	*4,000*	*3,000*	*3,871*
	33			*87,523*	.....	*87,523*	*110,533*	*112,921*
	36			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	*0,000*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	38			*29,070*	.....	*29,070*	*34,160*	*33,070*
	13			.....	.....	.....	*0,100*	*3,000*
	43			.....	.....	.....	.....	*0,002*
		Summe 540...		10.461,356	0,001	10.461,357	7.577,041	6.543,939
2/541		Kapitalbeteiligung (Erlöse):						
2/5418		Veräußerungserlöse:						
2/54184	33	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	183,853
2/54187		Bestandswirksame Einnahmen		.....	6.147,659	6.147,659	4.037,046	1.617,280
	23			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	33			.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
	35			.....	*2.800,000*	*2.800,000*	*1.025,000*	*1.423,180*
	38			.....	*3.347,656*	*3.347,656*	*3.006,043*	*190,000*
	13			.....	.....	.....	*6,000*	*4,100*
		Summe 5418...		0,002	6.147,659	6.147,661	4.037,048	1.801,133
2/54197		Erlöse aus Liquidation und Kapitalherabsetzung		.....	0,004	0,004	0,752	1,485
	33			.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	*1,485*
	36			.....	*0,001*	*0,001*	.....	.....
	38			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	13			.....	.....	.....	*0,749*	.....
		Summe 541...		0,002	6.147,663	6.147,665	4.037,800	1.802,618

Anmerkungen:
2/54052 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 7/59199 mitveranschlagt.
2/54070 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 7/59199 mitveranschlagt.
2/54084 Gemäß § 4 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38/1968, ist die Austria Tabakwerke AG mit der Verwaltung des Tabakmonopols betraut und gemäß § 6 des Salzmonopolgesetzes, BGBL. Nr. 124/1978, ist die Österreichische Salinen A mit der Verwaltung des Salzmonopols betraut.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/542		Bundesdarlehen:							
1/54255		Sonstige Unternehmungen	*	.....	.....	136,052	136,052	146,092	155,721
	23			.....	.....	*136,050*	*136,050*	*146,090*	*155,721*
	32			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	33			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/54285	43	Ausland		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/54205	*33*	*Verstaatlichte Unternehmungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 542...		.....	.....	136,053	136,053	146,093	155,721
1/543		Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile:							
1/54303	33	Flughafenbetriebsgesellschaften		.....	.....	5,000	5,000	26,000	19,061
1/545		Einziehungen zum Bundesschatz:							
1/54507	43	Zahlungen im Zusammenhang mit den Einziehungen		.....	0,281	.....	0,281	0,291	.....
1/546		Unbewegliches Bundesvermögen:							
1/54608	43	Aufwendungen		.....	0,050	.....	0,050	0,046	0,010

nmerkungen:
/54255 Hievon 1992 3,000 Millionen Schilling korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/50349 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/542		Bundesdarlehen:						
2/5425		Sonstige Unternehmungen:						
2/54254		Zinsen		60,653	.....	60,653	58,439	60,223
	23			*59,780*	.....	*59,780*	*58,133*	*58,063*
	32			*0,626*	.....	*0,626*	*0,027*	*1,681*
	33			*0,247*	.....	*0,247*	*0,279*	*0,478*
	38			.....	.....	.....	.....	.....
2/54259		Darlehensrückzahlungen		.....	47,577	47,577	48,752	63,482
	23			.....	*43,764*	*43,764*	*43,339*	*56,958*
	32			.....	*3,012*	*3,012*	*4,612*	*5,724*
	33			.....	*0,800*	*0,800*	*0,800*	*0,800*
	36			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 5425...		60,653	47,577	108,230	107,191	123,704
2/5428		Ausland:						
2/54284	43	Zinsen		110,000	.....	110,000	0,001	.....
2/54289	43	Darlehensrückzahlungen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 5428...		110,000	0,001	110,001	0,002	.....
2/5429		Sonstige Darlehensempfänger:						
2/54294		Zinsen		0,296	.....	0,296	0,389	0,534
	38			*0,225*	.....	*0,225*	*0,315*	*0,450*
	43			*0,071*	.....	*0,071*	*0,074*	*0,084*
2/54299		Darlehensrückzahlungen		.....	1,636	1,636	1,634	1,678
	38			.....	*1,500*	*1,500*	*1,500*	*1,500*
	43			.....	*0,136*	*0,136*	*0,134*	*0,178*
		Summe 5429...		0,296	1,636	1,932	2,023	2,212
		Summe 542...		170,949	49,214	220,163	109,216	125,916
2/543		Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile:						
2/5430		Flughafenbetriebsgesellschaften:						
2/54304	33	Erträge		1,000	.....	1,000	1,000	0,349
2/54307	33	Rückzahlungen		.....	0,001	0,001	0,001	14,423
		Summe 543...		1,000	0,001	1,001	1,001	14,772
2/545		Einziehungen zum Bundesschatz:						
2/5450		Verwertung verfallener Vermögenschaften (Bewegl. Bundesverm.):						
2/54504	43	Erträge		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/54507	43	Veräußerungserlöse		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 5450...		0,001	0,001	0,002	0,002	.....
2/54514	43	Sonstige Einziehungen		78,094	.....	78,094	72,224	99,697
		Summe 545...		78,095	0,001	78,096	72,226	99,697
2/546		Unbewegliches Bundesvermögen:						
2/54602	43	Veräußerungen (zweckgeb. Einnahmen)	*	.....	7,004	7,004	7,004	107,055
2/54607	43	Veräußerungen		.....	2.604,026	2.604,026	120,046	592,141
2/54624	43	Belastungen		7,000	.....	7,000	6,000	11,753
2/54634	43	Nutzungen		0,002	.....	0,002	0,002	0,000
2/54644	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,003	.....	0,003	0,003	39,740
		Summe 546...		7,005	2.611,030	2.618,035	133,055	750,691

Anmerkungen:
2/54602 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/40103 in Höhe von 7,000 Millionen Schilling mitveranschlagt und bei den VA-Ansätzen 1/64723 (0,001 Millionen Schilling), 1/64738 (0,001 Millionen Schilling) und 1/64753 (0,002 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/547		Haftungsübernahmen des Bundes:							
1/5470		Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) (zweckgeb. Geb.):							
1/54707	36	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) (AFG)		.....	20,000	.....	20,000	20,000	20,787
1/54708	36	Nebengebarung (AFG)		.....	3.177,800	.....	3.177,800	827,650	203,610
1/54709	36	Zahlungen aus Finanzhaftungen (AFG)(B)		.....	.....	6.930,000	6.930,000	8.652,350	9.112,506
		Summe 5470		.....	3.197,800	6.930,000	10.127,800	9.500,000	9.336,903
1/5471		Sonstige Finanzhaftungen:							
1/54718	36	Nebengebarung zu sonstigen Finanzhaftungen	*	.....	560,001	.....	560,001	810,001	479,495
1/54719		Zahlungen aus Finanzhaftungen (B)		.....	.....	1,690	1,690	100,723	1,714
	22			.....	.....	*0,062*	*0,062*	*0,065*	.....
	32			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	33			.....	.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
	34			.....	.....	*0,620*	*0,620*	*0,650*	.....
	35			.....	.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
	36			.....	.....	*1,002*	*1,002*	*100,002*	*1,714*
	43			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 5471		.....	560,001	1,690	561,691	910,724	481,209
1/5472		Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) (Übrige Gebarung):							
1/54728	36	Nebengebarung (AFG)		.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
1/54729	36	Zahlungen aus Finanzhaftungen (AFG)(B)		.....	.....	3.000,001	3.000,001	0,002	.....
		Summe 5472		.....	0,002	3.000,001	3.000,003	0,004	.....
1/5473		Haftungen gegenüber Dritten:							
1/54738	12	Aufwendungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 547		.....	3.757,804	9.931,691	13.689,495	10.410,729	9.818,112

Anmerkungen:
/54718 Hievon 1992 500,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54710.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/547		Haftungsübernahmen des Bundes:					
2/5470		Ausfuhrförderungsgesetz (AFG)(zweckgeb. Geb.):					
2/54700	36	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	3.550,051	.....	3.550,051	2.990,101	2.604,483
2/54702	36	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	.....	6.577,749	6.577,749	6.509,899	5.150,477
		Summe 5470...	3.550,051	6.577,749	10.127,800	9.500,000	7.754,959
2/5471		Sonstige Finanzhaftungen:					
2/54710	36	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen (AFFG).*	500,000	.....	500,000	750,000	653,698
2/54714	36	Erfolgswirksame Einnahmen	235,040	.....	235,040	7,580	7,154
2/54717		Bestandswirksame Einnahmen	.....	2,008	2,008	2,019	1,971
	22		.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	32		.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	33		.....	*1,001*	*1,001*	*1,001*	*1,000*
	34		.....	*0,001*	*0,001*	*0,012*	*0,012*
	35		.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
	36		.....	*1,001*	*1,001*	*1,001*	*0,959*
	43		.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
		Summe 5471...	735,040	2,008	737,048	759,599	662,824
		Summe 547...	4.285,091	6.579,757	10.864,848	10.259,599	8.417,783

Anmerkungen:
2/54710 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/54718 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/548		Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen:							
1/54817	36	ERP-Fonds		.....	5, 904	.....	5, 904	5, 961	6, 023
1/5482		Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien:							
1/54826	37	Kostenersatz an IAKW		.....	150, 000	.....	150, 000	240, 000	360, 000
1/54828	37	Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien		.....	7, 500	.....	7, 500	4, 260	2, 155
		Summe 5482...		.....	157, 500	.....	157, 500	244, 260	362, 155
1/54838	33	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse		.....	500, 177	.....	500, 177	675, 364	498, 500
1/5484		Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen:							
1/54846		Förderungen		.....	252, 355	.....	252, 355	159, 341	372, 200
	11			.....	*2, 353*	.....	*2, 353*	*2, 340*	*2, 500*
	33			.....	*250, 001*	.....	*250, 001*	*100, 001*	*133, 400*
	38			.....	*0, 001*	.....	*0, 001*	*20, 000*	.....
	13			.....	.....	.....	.....	*37, 000*	.....
	43			.....	.....	.....	.....	.....	*236, 300*
1/54847		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	6. 270, 401	.....	6. 270, 401	6. 781, 444	5. 271, 414
	12			.....	*13, 000*	.....	*13, 000*	*12, 500*	*11, 805*
	21			.....	*54, 000*	.....	*54, 000*	*100, 000*	.....
	36			.....	*6. 203, 401*	.....	*6. 203, 401*	*6. 668, 944*	*5. 259, 609*
1/54848		Aufwendungen		.....	1. 912, 001	.....	1. 912, 001	1. 906, 537	1. 348, 692
	38			.....	*1. 072, 001*	.....	*1. 072, 001*	*1. 316, 537*	*1. 088, 692*
	43			.....	*840, 000*	.....	*840, 000*	*590, 000*	*260, 000*
1/54849	*43*	*Aufwendungen (B)*		.....	.....	.....	.....	45, 000	.....
		Aufwendungen (V) (Gesetzl. Verpflichtungen)							
		Summe 5484...		.....	8. 434, 757	.....	8. 434, 757	8. 892, 322	6. 992, 306
1/54877	43	Sonstige Schuldübernahmen		.....	0, 851	.....	0, 851	1, 499	1, 542
		Summe 548...		.....	9. 099, 189	.....	9. 099, 189	9. 819, 406	7. 860, 527
		Gesamtausgaben 54...		.....	12. 857, 324	12. 380, 507	25. 237, 831	23. 357, 473	20. 268, 070

Anlage I BEILAGE VI.RANSGHLAG 1992 (E2

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/548		Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen:						
2/5482		Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien:						
2/54824	37	Erfolgswirksame Einnahmen		3,501	.....	3,501	3,551	10,069
2/54834	38	Verschiedene Abfuhren		30,000	.....	30,000	5,000	46,617
2/5484		Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen:						
2/54844	43	Zinsen aus Zahlungsverpflichtungen		4,500	.....	4,500	4,500	5,623
2/54847	43	Rückzahlung aus Zahlungsverpflichtungen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 5484...		4,500	0,001	4,501	4,501	5,623
		Summe 548...		38,001	0,001	38,002	13,052	62,309
		Gesamteinnahmen 54...		15.041,499	15.387,668	30.429,167	22.202,990	17.817,725

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/55		**Pensionen (Hoheitsverwaltung):**	*						
1/550		Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:							
1/55000	43	Ruhebezüge		17.475,130	.....	.....	17.475,130	16.616,180	15.517,353
1/55010	43	Versorgungsbezüge		4.803,010	.....	.....	4.803,010	4.686,535	4.404,747
1/55020	43	Außerordentliche Versorgungsgenüsse		16,340	.....	.....	16,340	17,248	16,859
1/55030	43	Dienstgeberbeiträge		676,714	.....	.....	676,714	650,506	599,259
1/55047	22	Familien- und Geburtenbeihilfen		.....	93,408	.....	93,408	91,646	92,464
		Summe 550...		22.971,194	93,408	.....	23.064,602	22.062,115	20.630,681
1/551		Ersätze an Länder:							
1/55107	43	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer		.....	7.727,100	.....	7.727,100	7.545,339	6.960,672
1/552		Sonstige Bedienstete:							
1/55200	43	Ruhebezüge		213,269	.....	.....	213,269	226,485	215,480
1/55210	43	Versorgungsbezüge		114,467	.....	.....	114,467	121,229	116,599
1/55220	43	Außerordentliche Versorgungsgenüsse		86,233	.....	.....	86,233	95,171	91,296
1/55230	43	Dienstgeberbeiträge		11,985	.....	.....	11,985	12,918	12,083
1/55247	22	Familien- und Geburtenbeihilfen		.....	1,153	.....	1,153	1,375	1,210
		Summe 552...		425,954	1,153	.....	427,107	457,178	436,668
1/55305		Pensionsvorschüsse		.....	.....	1,578	1,578	1,654	0,248
	23			.....	.....	*0,404*	*0,404*	*0,434*	.....
	43			.....	.....	*1,174*	*1,174*	*1,220*	*0,248*
1/55400	43	Geldaushilfen		4,719	.....	.....	4,719	4,947	0,097
1/55500	33	Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	*	12.845,000	.....	.....	12.845,000	12.711,930	11.767,394
		Gesamtausgaben 55...		36.246,867	7.821,661	1,578	44.070,106	42.783,163	39.795,760

Anmerkungen:
1/55 Verwaltungs-Aufwendungen bei den zuständigen Ressorts (insbesondere beim Kapitel 50) mitveranschlagt.
1/55500 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 1/79220 'Ab: Ersatz vom Kapitel Pensionen (Hoheitsverwaltung)'.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/55		**Pensionen (Hoheitsverwaltung):**						
2/550		Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:						
2/55004	43	Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete		0,640	.....	0,640	0,640	0,817
2/55005	43	Ersätze der Österreichischen Postsparkasse		184,103	.....	184,103	181,490	168,302
		Summe 550...		184,743	.....	184,743	182,130	169,119
2/552		Sonstige Bedienstete:						
2/55204	43	Beitrag auf Grund des Bonner Regierungsabkommens		0,001	.....	0,001	171,600	.....
2/55205	43	Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten		7,488	.....	7,488	7,560	8,156
		Summe 552...		7,489	.....	7,489	179,160	8,156
2/55309		Pensionsvorschußersätze		.....	0,235	0,235	0,331	0,353
	23			.....	*0,027*	*0,027*	*0,039*	*0,019*
	43			.....	*0,208*	*0,208*	*0,292*	*0,335*
2/556		Sonstige Pensionseinnahmen:						
2/55604	43	Pensionsbeiträge		4.566,738	.....	4.566,738	4.271,520	4.165,738
2/55614	43	Überweisungen von Pensionsträgern		328,534	.....	328,534	326,055	381,198
2/55624	43	Verschiedene Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
		Summe 556...		4.895,274	.....	4.895,274	4.597,577	4.546,936
		Gesamteinnahmen 55...		5.087,506	0,235	5.087,741	4.959,198	4.724,565

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
59		**Finanzschuld, Währungstauschverträge:**	*						
		Finanzschuld							
590		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:							
5900		Anleihen:							
1/59008	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	18.351,696	.....	18.351,696	15.825,979	13.212,307
7/59009	43	Tilgung		.....	.....	10.606,103	10.606,103	10.417,097	8.855,268
		Summe 5900		.....	18.351,696	10.606,103	28.957,799	26.243,076	22.067,575
5901		Bundesobligationen:							
1/59018	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	7.724,554	.....	7.724,554	8.380,730	8.836,070
7/59019	43	Tilgung		.....	.....	8.702,210	8.702,210	9.794,126	5.454,885
		Summe 5901		.....	7.724,554	8.702,210	16.426,764	18.174,856	14.290,955
5908		Bundesschatzscheine:							
1/59087	43	Verzinsung		.....	14,063	.....	14,063	18,000	22,500
1/59088	43	Verzinsung		.....	9.245,711	.....	9.245,711	9.433,215	7.467,247
7/59089	43	Tilgung		.....	.....	14.835,073	14.835,073	7.600,075	520,000
		Summe 5908		.....	9.259,774	14.835,073	24.094,847	17.051,290	8.009,747
		Summe 590		.....	35.336,024	34.143,386	69.479,410	61.469,222	44.368,277
591		Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:							
5910		Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:							
1/59108	43	Verzinsung		.....	6.036,138	.....	6.036,138	5.275,141	4.286,961
7/59109	43	Tilgung		.....	.....	1.101,065	1.101,065	1.435,814	2.212,596
		Summe 5910		.....	6.036,138	1.101,065	7.137,203	6.710,955	6.499,556
5911		Darlehen von Kreditunternehmungen:							
1/59118	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	19.251,260	.....	19.251,260	19.118,697	17.190,142
7/59119	43	Tilgung		.....	.....	4.542,349	4.542,349	5.755,681	5.755,029
		Summe 5911		.....	19.251,260	4.542,349	23.793,609	24.874,378	22.945,171
5912		Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften:							
1/59128	43	Verzinsung		.....	0,036	.....	0,036	0,037	1,419
7/59129	43	Tilgung		.....	.....	0,108	0,108	0,107	43,168
		Summe 5912		.....	0,036	0,108	0,144	0,144	44,587
5914		Sonstige Kredite und Darlehen:							
1/59148	43	Verzinsung		.....	0,020	.....	0,020	0,020	.....
7/59149	43	Tilgung		.....	.....	4,651	4,651	4,651	4,631
		Summe 5914		.....	0,020	4,651	4,671	4,671	4,631
5919		Notenbankschuld:							
1/59198	43	Verzinsung		.....	11,000	.....	11,000	10,250	6,254
7/59199	43	Tilgung	*	.....	.....	100,008	100,008	750,008	652,729
		Summe 5919		.....	11,000	100,008	111,008	760,258	658,983
		Summe 591		.....	25.298,454	5.748,181	31.046,635	32.350,406	30.152,929

Anmerkungen:

59 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/500 mitveranschlagt.

7/59199 Hievon 1992 Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/54052 (0,001 Millionen Schilling), 2/54070 (0,001 Millionen Schilling) sowie 2/59190 (100,006 Millionen Schilling).

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
59		**Finanzschuld, Währungstauschverträge:**						
		Finanzschuld						
590		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:						
5900		Anleihen:						
2/59006	43	Erfolgswirksame Einnahmen		1,701	.....	1,701	2,001	1,114
8/59009	43	Erlöse - Anleihen		.....	0,001	0,001	7.000,001	37.470,000
		Summe 5900...		1,701	0,001	1,702	7.002,002	37.471,114
5901		Bundesobligationen:						
2/59014	43	Beiträge zum Schuldendienst		0,001	.....	0,001	0,001	.....
8/59019	43	Erlöse - Bundesobligationen		.....	0,001	0,001	500,001	200,000
		Summe 5901...		0,001	0,001	0,002	500,002	200,000
8/5908		Bundesschatzscheine:						
8/59089	43	Erlöse - Bundesschatzscheine		.....	0,001	0,001	3.000,001	23.210,000
		Summe 590...		1,702	0,003	1,705	10.502,005	60.881,114
591		Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:						
5910		Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:						
8/59109	43	Erlöse - Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen		.....	0,001	0,001	6.586,001	6.366,000
2/59104	*43*	*Beiträge zum Schuldendienst*		.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 5910...		.....	0,001	0,001	6.586,001	6.366,000
5911		Darlehen von Kreditunternehmungen:						
2/59114	43	Beiträge zum Schuldendienst		0,001	.....	0,001	0,001	.....
8/59119	43	Erlöse - Darlehen von Kreditunternehmungen		.....	0,001	0,001	300,001	9.480,000
		Summe 5911...		0,001	0,001	0,002	300,002	9.480,000
8/5912		Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften:						
8/59129	43	Erlöse - Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften		.....	0,001	0,001	0,001	.....
8/5914		Sonstige Kredite und Darlehen:						
8/59149	43	Erlöse - Sonstige Kredite und Darlehen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
5919		Notenbankschuld:						
2/59190	43	Einnahmen aufgrund gesonderter Bundesgesetze (zweckgeb. Einn.)	*	100,006	.....	100,006	0,007	29,990
8/59199	43	Erlöse - Notenbankschuld		.....	0,001	0,001	109,455	724,754
		Summe 5919...		100,006	0,001	100,007	109,462	754,744
		Summe 591...		100,007	0,005	100,012	6.995,467	16.600,744

Anmerkungen:
2/59190 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 7/59199 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
593		Titrierte Finanzschuld in fremder Währung:							
5930		Anleihen:							
1/59308	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	9.472,533	.....	9.472,533	8.790,374	7.517,804
7/59309	43	Tilgung		.....	.....	7.315,764	7.315,764	2.576,552	6.712,115
		Summe 5930		.....	9.472,533	7.315,764	16.788,297	11.366,926	14.229,920
5931		Schuldverschreibungen:							
1/59318	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	459,000	.....	459,000	481,012	570,956
7/59319	43	Tilgung		.....	.....	1.671,510	1.671,510	412,009	1.560,648
		Summe 5931		.....	459,000	1.671,510	2.130,510	893,021	2.131,604
		Summe 593		.....	9.931,533	8.987,274	18.918,807	12.259,947	16.361,524
594		Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung:							
5944		Kredite und Darlehen:							
1/59448	43	Verzinsung		.....	488,506	.....	488,506	476,364	524,954
7/59449	43	Tilgung		.....	.....	886,069	886,069	267,930	1.038,416
		Summe 594		.....	488,506	886,069	1.374,575	744,294	1.563,370
595		Ausgaben aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung):							
5950		Anleihen in fremder Währung:							
1/59508	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	5.415,868	.....	5.415,868	5.470,209	4.543,615
7/59509	43	Tilgung		.....	.....	5.833,445	5.833,445	2.676,476	16.511,155
		Summe 5950		.....	5.415,868	5.833,445	11.249,313	8.146,685	21.054,770
5951		Schuldverschreibungen in fremder Währung:							
1/59518	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	581,093	.....	581,093	286,884	182,464
7/59519	43	Tilgung		.....	.....	132,007	132,007	102,004	95,244
		Summe 5951		.....	581,093	132,007	713,100	388,888	277,708
5954		Kredite und Darlehen in fremder Währung:							
1/59548	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	39,011	.....	39,011	35,604	31,159
7/59549	43	Tilgung		.....	.....	0,001	0,001	0,002	.....
		Summe 5954		.....	39,011	0,001	39,012	35,606	31,159
5956		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:							
1/59568	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	132,403	.....	132,403	136,453	125,114
7/59569	43	Tilgung		.....	.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 5956		.....	132,403	0,003	132,406	136,456	125,114
		Summe 595		.....	6.168,375	5.965,456	12.133,831	8.707,635	21.488,751

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
593		Titrierte Finanzschuld in fremder Währung:					
5930		Anleihen:					
2/59306	43	Erfolgswirksame Einnahmen	0,005	.....	0,005	0,005	20,751
8/59309	43	Erlöse - Anleihen	.....	0,001	0,001	0,001	18.690,350
		Summe 5930...	0,005	0,001	0,006	0,006	18.711,101
5931		Schuldverschreibungen:					
2/59316	43	Erfolgswirksame Einnahmen	0,004	.....	0,004	0,005	0,051
8/59319	43	Erlöse - Schuldverschreibungen	.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 5931...	0,004	0,001	0,005	0,006	0,051
		Summe 593...	0,009	0,002	0,011	0,012	18.711,151
594		Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung:					
5944		Kredite und Darlehen:					
2/59444	43	Erfolgswirksame Einnahmen	0,001	.....	0,001	0,001	2,927
8/59449	43	Erlöse - Kredite und Darlehen	.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 594...	0,001	0,001	0,002	0,002	2,927
595		Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung):					
5950		Anleihen in fremder Währung:					
2/59506	43	Zinsen und Aufgeld	6.510,733	.....	6.510,733	6.186,536	4.948,244
8/59509	43	Kapital	.....	5.340,482	5.340,482	2.500,040	16.065,139
		Summe 5950...	6.510,733	5.340,482	11.851,215	8.686,576	21.013,383
5951		Schuldverschreibungen in fremder Währung:					
2/59516	43	Zinsen und Aufgeld	278,796	.....	278,796	246,038	210,912
8/59519	43	Kapital	.....	104,007	104,007	72,008	72,408
		Summe 5951...	278,796	104,007	382,803	318,046	283,320
5954		Kredite und Darlehen in fremder Währung:					
2/59546	43	Zinsen und Aufgeld	27,417	.....	27,417	25,823	24,087
8/59549	43	Kapital	.....	0,001	0,001	0,002	.....
		Summe 5954...	27,417	0,001	27,418	25,825	24,087
5956		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:					
2/59566	43	Zinsen und Aufgeld	0,003	.....	0,003	0,003	.....
8/59569	43	Kapital	.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 5956...	0,003	0,003	0,006	0,006	.....
		Summe 595...	6.816,949	5.444,493	12.261,442	9.030,453	21.320,790

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
596		Ausgaben aus Währungstauschverträgen:							
5960		Anleihen in fremder Währung:							
1/59608	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	971,673	.....	971,673	525,624	396,173
7/59609	43	Tilgung		.....	.....	1.942,657	1.942,657	0,006	.....
		Summe 5960...		.....	971,673	1.942,657	2.914,330	525,630	396,173
5961		Schuldverschreibungen in fremder Währung:							
1/59618	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	78,764	.....	78,764	51,406	.....
7/59619	43	Tilgung		.....	.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 5961...		.....	78,764	0,002	78,766	51,408	.....
5964		Kredite und Darlehen in fremder Währung:							
1/59648	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	3,536	.....	3,536	6,431	9,050
7/59649	43	Tilgung		.....	.....	64,755	64,755	59,211	56,121
		Summe 5964...		.....	3,536	64,755	68,291	65,642	65,171
5966		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:							
1/59668	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	0,003	.....	0,003	0,003	.....
7/59669	43	Tilgung		.....	.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 5966...		.....	0,003	0,003	0,006	0,006	.....
		Summe 596...		.....	1.053,976	2.007,417	3.061,393	642,686	461,344
1/597		Nullkuponfonds:							
1/59707	43	Dotierung des Fonds		.....	499,428	.....	499,428	499,428	499,075
598		Pauschalvorsorge:							
5981		Ausgelaufene Schulden in fremder Währung:							
1/59818	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	0,400	.....	0,400	0,400	0,019
7/59819	43	Tilgung		.....	.....	0,200	0,200	0,200	0,552
		Summe 5981...		.....	0,400	0,200	0,600	0,600	0,571
5983		Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung:							
1/59837	43	Dotierung des Nullkuponfonds		.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
1/59838	43	Verzinsung und Aufgeld		.....	3.275,001	.....	3.275,001	1.729,213	.....
7/59839	43	Tilgung		.....	.....	800,001	800,001	0,003	.....
		Summe 5983...		.....	3.275,003	800,001	4.075,004	1.729,218	.....
		Summe 598...		.....	3.275,403	800,201	4.075,604	1.729,818	0,571
1/599		Sonstiger Aufwand:							
1/59908	43	Aufwendungen		.....	2.357,756	.....	2.357,756	2.133,280	1.217,041
		Summe 1/59...		.....	84.409,455	.....	84.409,455	78.684,756	66.640,325
		Summe 7/59...		.....	.....	58.537,984	58.537,984	41.851,960	49.472,557
		Gesamtausgaben 59...		.....	84.409,455	58.537,984	142.947,439	120.536,716	116.112,882

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
596		Einnahmen aus Währungstauschverträgen:						
5960		Anleihen in fremder Währung:						
2/59606	43	Zinsen und Aufgeld		1.243,505	.....	1.243,505	670,230	488,774
8/59609	43	Kapital		.....	2.115,007	2.115,007	0,006	.....
		Summe 5960...		1.243,505	2.115,007	3.358,512	670,236	488,774
5961		Schuldverschreibungen in fremder Währung:						
2/59616	43	Zinsen und Aufgeld		120,756	.....	120,756	61,649	.....
8/59619	43	Kapital		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 5961...		120,756	0,002	120,758	61,651	.....
5964		Kredite und Darlehen in fremder Währung:						
2/59646	43	Zinsen und Aufgeld		5,260	.....	5,260	10,519	15,705
8/59649	43	Kapital		.....	70,500	70,500	70,501	70,370
		Summe 5964...		5,260	70,500	75,760	81,020	86,075
5966		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung:						
2/59666	43	Zinsen und Aufgeld		0,003	.....	0,003	0,003	.....
8/59669	43	Kapital		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 5966...		0,003	0,003	0,006	0,006	.....
		Summe 596...		1.369,524	2.185,512	3.555,036	812,913	574,849
2/597		Nullkuponfonds:						
2/59704	43	Überweisung des Fonds		0,004	.....	0,004	0,004	.....
8/598		Pauschalvorsorge:						
8/59849	43	Schuldaufnahmen gem. Art. II in Verbindung mit Art. VIII BFG		.....	112.946,974	112.946,974	85.010,199	.....
2/599		Sonstige Einnahmen:						
2/59904	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,006	.....	0,006	350,006	356,223
		Summe 2/59...		8.288,202	.....	8.288,202	7.552,832	6.098,777
		Summe 8/59...		.....	120.576,990	120.576,990	105.148,229	112.349,021
		Gesamteinnahmen 59...		8.288,202	120.576,990	128.865,192	112.701,061	118.447,798

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/60		**Land- und Forstwirtschaft:**							
1/600		Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:							
1/6000		Zentralleitung:							
1/60000	43	Personalausgaben		274,910	.....	.....	274,910	270,971	236,264
1/60003		Anlagen		.....	.....	8,240	8,240	17,896	27,265
	41			.....	.....	*0,003*	*0,003*	*0,003*	.....
	43			.....	.....	*8,237*	*8,237*	*17,893*	*27,265*
1/60005		Bezugsvorschüsse		.....	.....	4,648	4,648	4,648	4,389
	23			.....	.....	*1,101*	*1,101*	*1,101*	*0,445*
	43			.....	.....	*3,547*	*3,547*	*3,547*	*3,944*
1/60007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	39,855	.....	39,855	39,339	39,070
	22			.....	*6,928*	.....	*6,928*	*6,928*	*6,041*
	43			.....	*32,927*	.....	*32,927*	*32,411*	*33,029*
1/60008		Aufwendungen	*	.....	98,068	.....	98,068	98,852	102,313
	41			.....	*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
	43			.....	*98,066*	.....	*98,066*	*98,850*	*102,313*
		Summe 6000		274,910	137,923	12,888	425,721	431,706	409,302
1/60023		Kapitalbeteiligungen		.....	.....	0,104	0,104	0,117	0,531
	34			.....	.....	*0,102*	*0,102*	*0,115*	*0,032*
	38			.....	.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	*0,499*
1/6003		Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen:	*						
1/60038	34	Aufwendungen		.....	163,686	.....	163,686	139,361	136,065
1/60036	*34*	*Förderungen*		.....	.....	.....	.....	5,801	3,754
		Summe 6003		.....	163,686	.....	163,686	145,162	139,819
1/6004		Notstandspol. Maßnahmen gem. §§ 31 u. 138 WRG 1959:							
		Reinhaltung der Gewässer							
1/60048	37	Aufwendungen		.....	6,913	.....	6,913	7,764	10,462
		Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung							
1/6005		Vollziehung des Hydrographiegesetzes:	*						
		Hydrographischer Dienst							
1/60058	43	Aufwendungen	*	.....	80,937	.....	80,937	59,599	26,500
1/60068	34	Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben	*	.....	11,230	.....	11,230	7,000	7,111
1/6007		Qualitätskontrolle:							
1/60073	43	Anlagen		.....	.....	0,264	0,264	0,297	0,308
1/60077	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,017	.....	0,017	0,017	0,017
1/60078	43	Aufwendungen		.....	6,096	.....	6,096	6,851	8,397
		Summe 6007		.....	6,113	0,264	6,377	7,165	8,722
1/6008		Sonstige Aufgaben:	*						
1/60086		Förderungen		.....	4,895	.....	4,895	5,388	1,076
	34			.....	*4,874*	.....	*4,874*	*5,367*	*1,072*
	37			.....	*0,021*	.....	*0,021*	*0,021*	*0,004*
	43			.....	.....	.....	.....	.....	.....
1/60087	43	Intern. Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	43,310	.....	43,310	.....	.....
1/60088	43	Internationale Nahrungsmittelhilfe		.....	54,462	.....	54,462	108,400	126,200
		Summe 6008		.....	102,667	.....	102,667	113,788	127,276

Anmerkungen:
1/60008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60000.
1/6003 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
1/6005 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
1/60058 Hievon 1992 70,863 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60050.
1/60068 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
1/6008 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/60		**Land- und Forstwirtschaft:**					
2/600		Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:					
2/6000		Zentralleitung:					
2/60000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen ..... *	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/60004		Erfolgswirksame Einnahmen	30,275	.....	30,275	16,465	26,879
	34		*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	.....
	38		*0,002*	.....	*0,002*	*0,002*	.....
	43		*30,272*	.....	*30,272*	*16,462*	*26,879*
2/60008		Sonstige bestandswirksame Einnahmen	.....	0,058	0,058	0,058	0,023
	41		.....	*0,003*	*0,003*	*0,003*	.....
	43		.....	*0,055*	*0,055*	*0,055*	*0,023*
2/60009		Bezugsvorschußersätze	.....	6,201	6,201	6,851	5,655
	23		.....	*1,101*	*1,101*	*1,201*	*1,029*
	43		.....	*5,100*	*5,100*	*5,650*	*4,626*
		Summe 6000...	30,276	6,259	36,535	23,375	32,556
2/60028		Kapitalbeteiligungen	.....	0,003	0,003	0,003	0,075
	34		.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	*0,075*
	38		.....	*0,002*	*0,002*	*0,002*	.....
2/6003		Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen:					
2/60034	34	Erfolgswirksame Einnahmen	0,055	.....	0,055	0,055	0,039
2/6004		Notstandspol. Maßnahmen gem. §§ 31 u. 138 WRG 1959:					
2/60044	37	Erfolgswirksame Einnahmen	1,000	.....	1,000	1,000	0,648
		Reinhaltung der Gewässer					
2/6005		Vollziehung des Hydrographiegesetzes:					
		Hydrographischer Dienst					
2/60050	43	Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen) ..... *	70,863	.....	70,863	48,290	16,041
2/60054	43	Erfolgswirksame Einnahmen	0,050	.....	0,050	0,040	0,036
		Summe 6005...	70,913	.....	70,913	48,330	16,077
2/60064	34	Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben	0,006	.....	0,006	0,006	.....
2/6007		Qualitätskontrolle:					
2/60074	43	Erfolgswirksame Einnahmen	19,000	.....	19,000	18,000	19,128
2/60077	43	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,030	0,030	0,030	0,043
		Summe 6007...	19,000	0,030	19,030	18,030	19,171
2/6008		Sonstige Aufgaben:					
2/60084	34	Erfolgswirksame Einnahmen	0,001	.....	0,001	0,001	.....

Anmerkungen:
2/60000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60008 mitveranschlagt.
2/60050 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60058 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/6009		Vollziehung des Forstgesetzes 1975:							
1/60098	34	Aufwendungen	*	.....	10,881	.....	10,881	11,484	8,672
1/60016	*34*	*Leistungen an Siedlungsträger*		.....	.....	.....	.....	1,000	0,900
		Summe 600...		274,910	520,350	13,256	808,516	784,785	739,293
1/601		BM (Förderung d. Land- u. Forstwirtsch. u. d. Ernährungswesens):	*						
/60114	34	Zuschuß gem. Zuckerförderungsgesetz		.....	0,002	.....	0,002	.....	.....
/60126	34	Zuschüsse gem. § 33f WRG 1959		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
/60136	34	Förderung der Weinwirtschaft	*	.....	158,080	.....	158,080	152,300	141,658
/60166	34	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen		.....	2,951	.....	2,951	2,951	2,209
/60176	22	Sozialpolitische Maßnahmen		.....	3,550	.....	3,550	3,550	3,550
/60196	34	Sonstige Maßnahmen		.....	2,508	.....	2,508	1,508	4,211
1/60146	*34*	*Verbesserung der Produktionsgrundlagen*		.....	.....	.....	.....	.....	13,432
1/60156	*34*	*Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 601...		.....	167,092	.....	167,092	160,310	165,060
/602		BM (Grüner Plan-Bergbauerngebiete u. sonst. benacht. Regionen):	*						
		Bundesministerium (Grüner Plan - Bergbauern-Sonderprogramm)							
/60226	34	Erschl. v. Wildbacheinzugsgeb. (Mittel d. Kat. Fonds, zweckg. Geb.)	*	.....	104,000	.....	104,000	104,000	53,500
/60236	34	Landeskulturelle forstliche Maßnahmen		.....	25,769	.....	25,769	25,769	40,357
/60246	34	Verbesserung der Produktionsgrundlagen		.....	36,000	.....	36,000	34,000	28,922
/60256	34	Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen		.....	608,180	.....	608,180	625,180	415,335
		Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft							
/60296	34	Direktzahlungen und sonstige Maßnahmen		.....	1.118,603	.....	1.118,603	1.098,021	982,397
		Sonstige Maßnahmen							
		Summe 602...		.....	1.892,552	.....	1.892,552	1.886,970	1.520,511

merkungen:
60098 Hievon 1992 6,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60090.
601 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
60136 Hievon 1992 28,080 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60300.
602 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
60226 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/6009		Vollziehung des Forstgesetzes 1975:						
2/60090	34	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	6,000	.....	6,000	6,000	6,273
2/60094	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
		Summe 6009...		6,002	.....	6,002	6,002	6,273
2/60014	*34*	*Gegenverrechnung für Leistungen an den Besitzstrukturfonds*		.....	.....	.....	1,000	0,900
		Summe 600...		127,253	6,292	133,545	97,802	75,739
2/601		BM (Förderung d. Land- u. Forstwirtsch. u. d. Ernährungswesens):						
2/60104	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,102	.....	0,102	0,102	0,318
2/60109	34	Darlehensrückzahlungen		.....	0,001	0,001	0,010	.....
		Summe 601...		0,102	0,001	0,103	0,112	0,318
2/602		BM (Grüner Plan-Bergbauerngebiete u. sonst. benacht. Regionen): *Bundesministerium (Grüner Plan - Bergbauern-Sonderprogramm)*						
2/60204	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	0,092

Anmerkungen:
2/60090 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60098 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	A U S G A B E N Bezeichnung Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/603		Bundesministerium (Grüner Plan): *						
1/60306	34	Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ...	.....	169,642	.....	169,642	169,642	.....
1/60346	34	Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen ..... *	.....	576,368	.....	576,368	502,788	363,486
		Verbesserung der Produktionsgrundlagen						
1/60356	34	Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen	.....	51,175	.....	51,175	25,175	201,023
		Förderungen						
1/60366	34	Absatz- und Verwertungsmaßnahmen ..... *	.....	130,450	.....	130,450	147,480	70,835
1/60376		Sozialpolitische Maßnahmen	.....	25,005	.....	25,005	25,005	24,994
	22		.....	*2,000*	.....	*2,000*	*2,000*	*1,606*
	23		.....	*23,005*	.....	*23,005*	*23,005*	*23,388*
1/60378	22	Österreichische Bauernhilfe	.....	4,000	.....	4,000	4,000	3,955
1/60386	34	Kreditpolitische Maßnahmen	.....	865,000	.....	865,000	810,000	671,532
1/6039		Sonstige Maßnahmen:						
1/60396	12	Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben	.....	6,803	.....	6,803	18,653	7,773
1/60398	12	Forschungs- und Versuchswesen	.....	22,557	.....	22,557	22,557	21,385
		Summe 6039...	.....	29,360	.....	29,360	41,210	29,158
1/60358	*34*	*Aufwendungen*	.....	.....	.....	.....	1,000	0,900
		Summe 603...	.....	1.851,000	.....	1.851,000	1.726,300	1.365,883
1/604		Marktordnungspolitische Maßnahmen:						
1/60406	34	Brotgetreide, Förderungen	.....	291,900	.....	291,900	287,900	306,560
1/60416	34	Brotgetreide, Maßn. aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen ..... *	.....	1,000	.....	1,000	1,000	.....
1/60426	34	Futtergetreide, Förderungen	.....	69,950	.....	69,950	69,950	41,030
1/60436	34	Futtergetreide, Förderungen (zweckgeb. Geb.) ..... *	.....	0,335	.....	0,335	0,335	8,891
1/6044		Abs. u. Verw. f. stärke-, öl-, eiweißhält. Früchte u. Grünbrache:						
1/60444	34	Zuschüsse gem. Stärkeförderungsgesetz	.....	246,053	.....	246,053	.....	.....
1/60446	34	Sonstige Förderungen	.....	3.332,553	.....	3.332,553	3.225,800	2.684,407
		Absatz-und Verwertungsmaßnahmen für Getreide, Förderungen						
		Summe 6044...	.....	3.578,606	.....	3.578,606	3.225,800	2.684,407
1/60456	34	Tiere und tierische Produkte, Förderungen.	.....	1.557,864	.....	1.557,864	1.348,860	1.101,352
		Förderungen						
1/60466	34	Tiere und tier. Produkte, Förderungen (zweckgeb. Geb.) ..... *	.....	243,600	.....	243,600	247,200	362,197
1/6047		Milch und Milchprodukte:						
1/60476	34	Förderungen	.....	1.700,454	.....	1.700,454	2.183,490	1.855,031
		Milch und Milchprodukte, Förderungen						
1/60478	34	Aufwendungen	.....	8,000	.....	8,000	7,000	.....
		Summe 6047...	.....	1.708,454	.....	1.708,454	2.190,490	1.855,031
1/60486	34	Milch und Milchprodukte, Förderungen (zweckgeb. Geb.) ..... *	.....	205,999	.....	205,999	197,252	280,454
1/60496	34	Milch und Milchprodukte, Maßn. a. zweckgeb. Einn. gem. §85 MOG ..... *	.....	0,005	.....	0,005	300,000	336,174
1/60458	*34*	*Aufwendungen*	.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Summe 604...	.....	7.657,713	.....	7.657,713	7.868,787	6.976,097

nmerkungen:
/603 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.
/60346 Hievon 1992 14,580 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60300.
/60366 Hievon 1992 11,340 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60300.
/60416 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60410.
/60436 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60430.
/60466 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60460.
/60486 Hievon 1992 205,998 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60480 und 0,001 Millionen Schilling beim VA-Ansatz 2/52421.
/60496 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52420.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/603		Bundesministerium (Grüner Plan):						
2/60300	34	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	54,000	.....	54,000	42,520	59,422
2/60304	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	1,230
		Summe 603...		54,002	.....	54,002	42,522	60,651
2/604		Marktordnungspolitische Maßnahmen:						
2/60405	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,003	0,021
2/60410	34	Brotgetreide, zweckgeb. Im- und Exportausgleiche.	*	1,000	.....	1,000	1,000	3,046
2/60425	34	Futtergetreide, erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/60430	34	Futtergetreide, zweckgeb. Im-u. Exportausgleiche.	*	0,335	.....	0,335	0,335	28,089
2/60460	34	Tiere und tier. Produkte, zweckgeb. Einnahmen	*	243,600	.....	243,600	247,200	264,134
2/6047		Milch und Milchprodukte:						
2/60474	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/60480	34	Milch und Milchprodukte, zweckgeb. Einnahmen	*	205,998	.....	205,998	188,252	192,068
2/60440	*34*	*Absatz-und Verwertungsmaßn. f. Getreide, zweckgeb. Einnahmen*		.....	.....	.....	35,000	22,241
		Summe 604...		450,938	.....	450,938	471,793	509,600

Anmerkungen:
2/60300 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/60136 (28,080 Millionen Schilling), 1/60366 (11,340 Millionen Schilling) und 1/60346 (14,580 Millionen Schilling) veranschlagt.
2/60410 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60416.
2/60430 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60436.
2/60460 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60466.
2/60480 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60486.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/605		Lehr- und Versuchsanstalten:							
1/6050		Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:							
1/60500	11	Personalausgaben		312,418	.....	.....	312,418	309,539	266,610
1/60503	11	Anlagen		.....	.....	15,981	15,981	15,951	16,786
1/60507	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	3,752	.....	3,752	3,752	3,028
1/60508	11	Aufwendungen		.....	55,112	.....	55,112	57,434	61,962
		Summe 6050		312,418	58,864	15,981	387,263	386,676	348,385
1/6051		Pflanzenbauliche Bundesanstalten: *Bundesanstalten für pflanzliche Produktion*							
1/60510	12	Personalausgaben		268,851	.....	.....	268,851	264,878	235,206
1/60513	12	Anlagen		.....	.....	27,196	27,196	30,557	24,939
1/60517	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,005	.....	1,005	1,005	0,656
1/60518	12	Aufwendungen		.....	60,165	.....	60,165	61,906	59,046
		Summe 6051		268,851	61,170	27,196	357,217	358,346	319,847
1/6052		Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten:							
1/60520	11	Personalausgaben		54,166	.....	.....	54,166	52,894	46,537
1/60523	11	Anlagen		.....	.....	1,214	1,214	0,925	0,938
1/60527	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,243	.....	0,243	0,243	0,188
1/60528	11	Aufwendungen		.....	9,130	.....	9,130	8,624	8,644
		Summe 6052		54,166	9,373	1,214	64,753	62,686	56,307
1/6053		Forstliche Bundesversuchsanstalt:							
1/60530	12	Personalausgaben		100,370	.....	.....	100,370	102,297	84,314
1/60533	12	Anlagen		.....	.....	10,762	10,762	10,789	13,253
1/60537	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,473	.....	0,473	0,473	0,466
1/60538	12	Aufwendungen		.....	24,613	.....	24,613	33,240	31,025
		Summe 6053		100,370	25,086	10,762	136,218	146,799	129,058
1/6054		Bundesanstalt für Agrarwirtschaft:							
1/60540	12	Personalausgaben		14,020	.....	.....	14,020	13,468	12,192
1/60543	12	Anlagen		.....	.....	0,760	0,760	1,309	1,644
1/60547	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,014	.....	0,014	0,014	0,010
1/60548	12	Aufwendungen		.....	2,552	.....	2,552	2,408	2,702
		Summe 6054		14,020	2,566	0,760	17,346	17,199	16,548

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/605		Lehr- und Versuchsanstalten:						
2/6050		Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:						
2/60504	11	Erfolgswirksame Einnahmen		63,400	.....	63,400	62,200	56,543
2/60507	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	1,000	1,000	0,900	0,967
		Summe 6050...		63,400	1,000	64,400	63,100	57,509
2/6051		Pflanzenbauliche Bundesanstalten:						
		Bundesanstalten für pflanzliche Produktion						
2/60514	12	Erfolgswirksame Einnahmen		43,924	.....	43,924	33,506	39,394
2/60517	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,475	0,475	0,419	0,554
		Summe 6051...		43,924	0,475	44,399	33,925	39,948
2/6052		Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten:						
2/60524	11	Erfolgswirksame Einnahmen		12,637	.....	12,637	10,996	10,929
2/60527	11	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,022	0,022	0,022	0,028
		Summe 6052...		12,637	0,022	12,659	11,018	10,957
2/6053		Forstliche Bundesversuchsanstalt:						
2/60534	12	Erfolgswirksame Einnahmen		2,468	.....	2,468	2,213	2,624
2/60537	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,096	0,096	0,096	0,106
		Summe 6053...		2,468	0,096	2,564	2,309	2,730
2/6054		Bundesanstalt für Agrarwirtschaft:						
2/60544	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,062	.....	0,062	0,054	0,055
2/60547	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 6054...		0,062	0,001	0,063	0,055	0,055

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
/6055		Bundesanstalten für Milchwirtschaft:							
/60550	12	Personalausgaben		44,296	.....	.....	44,296	46,079	41,632
/60553	12	Anlagen		.....	.....	8,000	8,000	9,785	9,890
/60557	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	14,221	.....	14,221	29,800	27,618
/60558	12	Aufwendungen		.....	169,553	.....	169,553	240,883	252,476
		Summe 6055		44,296	183,774	8,000	236,070	326,547	331,615
/6056		Bundesanstalt für Bergbauernfragen:							
/60560	12	Personalausgaben		4,138	.....	.....	4,138	3,874	3,168
/60563	12	Anlagen		.....	.....	0,158	0,158	0,087	0,327
/60567	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,005	.....	0,005	0,005	0,000
/60568	12	Aufwendungen		.....	1,118	.....	1,118	1,196	0,809
		Summe 6056		4,138	1,123	0,158	5,419	5,162	4,304
/6057		Bundesanstalten für Tierzucht:							
/60570	12	Personalausgaben		32,119	.....	.....	32,119	32,139	28,638
/60573	12	Anlagen		.....	.....	2,261	2,261	2,550	3,837
/60577	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,185	.....	0,185	0,350	0,102
/60578	12	Aufwendungen		.....	8,939	.....	8,939	9,870	10,909
		Summe 6057		32,119	9,124	2,261	43,504	44,909	43,486
/6058		Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:							
/60580	12	Personalausgaben		33,419	.....	.....	33,419	32,925	29,088
/60583	12	Anlagen		.....	.....	5,106	5,106	5,233	3,760
/60587	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,328	.....	0,328	0,277	0,315
/60588	12	Aufwendungen		.....	6,648	.....	6,648	6,568	5,915
		Summe 6058		33,419	6,976	5,106	45,501	45,003	39,078
/6059		Bundesanstalt für Landtechnik:							
/60590	12	Personalausgaben		23,522	.....	.....	23,522	23,174	19,632
/60593	12	Anlagen		.....	.....	1,456	1,456	1,636	2,401
/60597	12	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,080	.....	0,080	0,065	0,080
/60598	12	Aufwendungen		.....	3,433	.....	3,433	3,538	3,273
		Summe 6059		23,522	3,513	1,456	28,491	28,413	25,387
		Summe 605		887,319	361,569	72,894	1.321,782	1.421,740	1.314,015
/607		Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens:							
/6071		Land- und forstw. Berufs- und landwirtsch. Fachschulen:							
/60717	11	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	341,690	.....	341,690	336,713	333,491
/6072		Forstliche Ausbildungsstätten:							
/60720	34	Personalausgaben		18,285	.....	.....	18,285	16,953	16,087
/60723	34	Anlagen		.....	.....	2,047	2,047	0,839	0,874
/60727	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,282	.....	0,282	0,282	0,088
/60728	34	Aufwendungen		.....	5,836	.....	5,836	5,584	5,122
		Summe 6072		18,285	6,118	2,047	26,450	23,658	22,172
		Summe 607		18,285	347,808	2,047	368,140	360,371	355,663

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/6055		Bundesanstalten für Milchwirtschaft:						
2/60554	12	Erfolgswirksame Einnahmen		188,296	.....	188,296	278,245	300,781
2/60557	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,143	0,143	0,178	0,120
		Summe 6055...		188,296	0,143	188,439	278,423	300,901
2/6056		Bundesanstalt für Bergbauernfragen:						
2/60564	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,049	.....	0,049	0,049	0,032
2/60567	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 6056...		0,049	0,002	0,051	0,051	0,032
2/6057		Bundesanstalten für Tierzucht:						
2/60574	12	Erfolgswirksame Einnahmen		17,314	.....	17,314	16,387	17,365
2/60577	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,223	0,223	0,223	0,147
		Summe 6057...		17,314	0,223	17,537	16,610	17,512
2/6058		Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:						
2/60584	12	Erfolgswirksame Einnahmen		4,225	.....	4,225	3,425	4,049
2/60587	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,023	0,023	0,070	0,058
		Summe 6058...		4,225	0,023	4,248	3,495	4,107
2/6059		Bundesanstalt für Landtechnik:						
2/60594	12	Erfolgswirksame Einnahmen		2,058	.....	2,058	2,058	2,420
2/60597	12	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,032	0,032	0,032	0,133
		Summe 6059...		2,058	0,032	2,090	2,090	2,553
		Summe 605...		334,433	2,017	336,450	411,076	436,303
2/607		Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens:						
2/6071		Land- und forstwirtsch. Berufs- und landwirtsch. Fachschulen:						
2/60714	11	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/6072		Forstliche Ausbildungsstätten:						
2/60724	34	Erfolgswirksame Einnahmen		4,629	.....	4,629	5,433	5,969
2/60727	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,012	0,012	0,011	0,019
		Summe 6072...		4,629	0,012	4,641	5,444	5,987
		Summe 607...		4,631	0,012	4,643	5,446	5,987

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/608		Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung:	*						
1/6080		Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst:							
1/60800	34	Personalausgaben		120,345	.....	.....	120,345	121,880	110,234
1/60803	34	Anlagen		.....	.....	3,611	3,611	1,810	1,973
1/60807		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	4,729	.....	4,729	4,729	4,014
	22			.....	*4,653*	.....	*4,653*	*4,660*	*3,976*
	34			.....	*0,076*	.....	*0,076*	*0,069*	*0,037*
1/60808	34	Aufwendungen	*	.....	11,826	.....	11,826	11,040	10,926
		Summe 6080		120,345	16,555	3,611	140,511	139,459	127,146
1/6081		Öffentliches Wassergut:							
1/60813	34	Anlagen	*	.....	.....	10,510	10,510	10,310	0,040
1/60817	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,300	.....	0,300	0,300	0,181
1/60818	34	Aufwendungen		.....	7,971	.....	7,971	5,893	1,024
		Summe 6081		.....	8,271	10,510	18,781	16,503	1,246
1/6082		Wildbach- und Lawinenverbauung:	*						
1/60826	34	Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen		.....	5,967	.....	5,967	13,446	14,194
1/60828	34	Klausenkofelbach - Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)	*	.....	0,001	.....	0,001	0,001	0,010
		Summe 6082		.....	5,968	.....	5,968	13,447	14,204
1/6083		Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel d. Katastrophenfonds):	*						
1/60836	34	Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb. Geb.)	*	.....	786,641	.....	786,641	836,014	708,176
1/60838	34	Projektierungsk. f. Wildbach-u. Lawinenverbauungen (zweckg. Geb)	*	.....	25,337	.....	25,337	25,337	12,689
		Summe 6083		.....	811,978	.....	811,978	861,351	720,865
1/6084		Bundesflüsse:	*						
1/60848	34	Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne		.....	54,331	.....	54,331	55,437	38,505
1/6085		Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds):	*						
1/60858	34	Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne (zweckgeb. Geb.)	*	.....	334,927	.....	334,927	285,036	222,800
1/6086		Interessentengewässer:							
1/60866	34	Bundesz. f. Bau-, Projektk., Gefahrenzonenpl.		.....	3,374	.....	3,374	3,791	4,086
1/6087		Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds):							
1/60876	34	Bundesz. f. Bau-, Projektk., Gefahrenzonenpl. (zweckgeb. Geb.)	*	.....	502,006	.....	502,006	335,980	280,500
		Summe 608		120,345	1.737,410	14,121	1.871,876	1.711,004	1.409,352

Bemerkungen:

1/608 Die Verwaltungs-Aufwendungen werden, soweit nicht ausgewiesen, im Rahmen der Auftragsverwaltung von den Bundesländern getragen.

1/60808 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

1/60813 Hievon 1992 10,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60812.

1/6082 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6080 mitveranschlagt.

1/60828 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60820.

1/6083 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6080 mitveranschlagt.

1/60836 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

1/60838 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

1/6084 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.

1/6085 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6000 mitveranschlagt.

1/60858 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

1/60876 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60890.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/608		Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung:						
2/6080		Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst:						
2/60804	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,813	.....	0,813	0,699	0,873
2/60807	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,036	0,036	0,005	0,026
		Summe 6080...		0,813	0,036	0,849	0,704	0,898
2/6081		Öffentliches Wassergut:						
2/60812	34	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	10,000	10,000	10,000	.....
2/60814	34	Erfolgswirksame Einnahmen *Öffentliches Wassergut*		19,099	.....	19,099	18,100	15,754
		Summe 6081...		19,099	10,000	29,099	28,100	15,754
2/6082		Wildbach- und Lawinenverbauung:						
2/60820	34	Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Einnahmen)	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/60824	34	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	0,002
		Summe 6082...		0,003	.....	0,003	0,003	0,002
2/6084		Bundesflüsse:						
2/60844	34	Bundesflüsse (erfolgswirksame Einnahmen)		45,000	.....	45,000	45,000	.....
2/60840	*34*	*Bundesflüsse (zweckgebundene Einnahmen)*		.....	.....	.....	.....	28,737
		Summe 6084...		45,000	.....	45,000	45,000	28,737
2/60890	34	Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)	*	1.752,912	.....	1.752,912	1.586,368	1.359,558
		Summe 608...		1.817,827	10,036	1.827,863	1.660,175	1.404,949

Anmerkungen:
2/60812 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60813.
2/60820 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60828.
2/60890 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/60226 (104,000 Millionen Schilling), 1/60808 (0,001 Millionen Schilling), 1/60836 (786,641 Millionen Schilling), 1/60838 (25,337 Millionen Schilling), 1/60858 (334,927 Millionen Schilling) und 1/60876 (502,006 Millionen Schilling) veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/609		Sonstige nachgeordnete Dienststellen:							
1/6090		Grenzbeschaudienst:							
1/60903	43	Anlagen		.....	.....	0,013	0,013	0,015	.....
1/60908	43	Aufwendungen		.....	21,045	.....	21,045	17,352	15,257
		Summe 6090...		.....	21,045	0,013	21,058	17,367	15,257
1/6091		Bundeskellereiinspektion:							
1/60910	43	Personalausgaben		16,762	.....	.....	16,762	16,514	13,705
1/60913	43	Anlagen		.....	.....	1,080	1,080	1,000	1,273
1/60917	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,060	.....	0,060	0,046	0,049
1/60918	43	Aufwendungen		.....	6,009	.....	6,009	7,021	4,368
		Summe 6091...		16,762	6,069	1,080	23,911	24,581	19,396
1/6093		Bundesgärten:							
1/60930	37	Personalausgaben		85,650	.....	.....	85,650	86,791	77,846
1/60933	37	Anlagen		.....	.....	3,289	3,289	2,999	4,360
1/60937	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,500	.....	1,500	1,350	1,415
1/60938	37	Aufwendungen		.....	16,860	.....	16,860	14,766	15,432
		Summe 6093...		85,650	18,360	3,289	107,299	105,906	99,054
1/6094		Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule:							
1/60940	13	Personalausgaben		46,173	.....	.....	46,173	44,313	39,383
1/60943	13	Anlagen		.....	.....	0,540	0,540	0,536	1,705
/60947	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,261	.....	0,261	0,271	0,194
/60948	13	Aufwendungen		.....	7,941	.....	7,941	8,982	8,270
		Summe 6094...		46,173	8,202	0,540	54,915	54,102	49,553
/6095		Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften:							
/60950	34	Personalausgaben		59,616	.....	.....	59,616	60,215	51,701
/60953	34	Anlagen		.....	.....	5,798	5,798	5,798	5,587
/60957	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	5,351	.....	5,351	5,351	4,852
/60958	34	Aufwendungen		.....	38,409	.....	38,409	38,409	38,341
		Summe 6095...		59,616	43,760	5,798	109,174	109,773	100,482
/6096		Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste:							
/60960	34	Personalausgaben		10,567	.....	.....	10,567	9,120	6,657
/60963	34	Anlagen		.....	.....	1,363	1,363	0,441	0,455
/60967	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,864	.....	0,864	0,864	0,693
/60968	34	Aufwendungen		.....	4,335	.....	4,335	6,181	6,579
		Summe 6096...		10,567	5,199	1,363	17,129	16,606	14,385
/6099		Bauhöfe:							
/60990	34	Personalausgaben		61,586	.....	.....	61,586	60,676	49,480
/60993	34	Anlagen	*	.....	.....	24,042	24,042	23,642	22,048
/60997		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	4,049	.....	4,049	4,049	3,427
	22			.....	*2,330*	.....	*2,330*	*2,339*	*2,112*
	34			.....	*1,719*	.....	*1,719*	*1,710*	*1,315*
/60998	34	Aufwendungen		.....	26,381	.....	26,381	27,394	24,963
		Summe 6099...		61,586	30,430	24,042	116,058	115,761	99,918
		Summe 609...		280,354	133,065	36,125	449,544	444,096	398,044
		Gesamtausgaben 60...		1.581,213	14.668,559	138,443	16.388,215	16.364,363	14.243,919

Anmerkungen:
60993 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/60992.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/609		Sonstige nachgeordnete Dienststellen:						
2/60904	43	Grenzbeschaudienst		45,307	.....	45,307	32,681	37,544
2/6091		Bundeskellereiinspektion:						
2/60914	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,762	.....	0,762	0,762	0,310
2/60917	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,150	0,150	0,268	0,187
		Summe 6091...		0,762	0,150	0,912	1,030	0,497
2/6093		Bundesgärten:						
2/60934	37	Erfolgswirksame Einnahmen		24,000	.....	24,000	17,000	17,065
2/60937	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,070	0,070	0,070	0,054
		Summe 6093...		24,000	0,070	24,070	17,070	17,118
2/6094		Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule:						
2/60944	13	Erfolgswirksame Einnahmen		27,762	.....	27,762	27,112	25,910
2/60947	13	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,929	0,929	1,420	1,308
		Summe 6094...		27,762	0,929	28,691	28,532	27,218
2/6095		Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften:						
2/60954	34	Erfolgswirksame Einnahmen		76,900	.....	76,900	76,900	75,587
2/60957	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,093	0,093	0,093	0,066
		Summe 6095...		76,900	0,093	76,993	76,993	75,653
2/6096		Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste:						
2/60964	34	Erfolgswirksame Einnahmen		12,428	.....	12,428	14,803	18,845
2/60967	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,071	0,071	0,002	.....
		Summe 6096...		12,428	0,071	12,499	14,805	18,845
2/6099		Bauhöfe:						
2/60992	34	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	0,001	0,001	0,001	.....
2/60994	34	Erfolgswirksame Einnahmen		108,607	.....	108,607	104,830	102,251
2/60997	34	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,777	0,777	0,777	0,579
		Summe 6099...		108,607	0,778	109,385	105,608	102,830
		Summe 609...		295,766	2,091	297,857	276,719	279,705
		Gesamteinnahmen 60...		3.084,954	20,449	3.105,403	2.965,647	2.773,345

Anmerkungen:
2/60992 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/60993 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/63		**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**							
1/630		Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:							
1/6300		Zentralleitung:							
1/63000	43	Personalausgaben		443,133	.....	.....	443,133	437,633	417,001
1/63003	43	Anlagen		.....	.....	21,972	21,972	8,278	17,647
1/63007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	154,270	.....	154,270	93,946	66,993
	22			.....	*8,880*	.....	*8,880*	*8,880*	*9,017*
	43			.....	*145,390*	.....	*145,390*	*85,066*	*57,976*
1/63008		Aufwendungen	*	.....	100,500	.....	100,500	93,973	124,690
	21			.....	*0,170*	.....	*0,170*	*0,170*	*0,008*
	43			.....	*100,330*	.....	*100,330*	*93,803*	*124,682*
		Summe 6300...		443,133	254,770	21,972	719,875	633,830	626,331
1/6301		Kapitalbeteiligungen:							
1/63013		Sonstige Unternehmungen		.....	.....	0,002	0,002	0,002	2,286
	35			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	*2,286*
	38			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
1/6302		Wirtschaftliche Landesverteidigung:	*						
1/63026	41	Förderungen		.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
1/63028	41	Aufwendungen		.....	0,487	.....	0,487	0,506	0,032
		Summe 6302...		.....	0,488	.....	0,488	0,507	0,032
1/6304		Zivilschutzmaßnahmen:	*						
1/63043	41	Anlagen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/63048	41	Aufwendungen		.....	0,470	.....	0,470	0,488	0,528
		Summe 6304...		.....	0,470	0,001	0,471	0,489	0,528
		Summe 630...		443,133	255,728	21,975	720,836	634,828	629,176

nmerkungen:
/63008 Hievon 1992 0,003 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/63001.
/6302 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/630 mitveranschlagt.
/6304 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/630 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/63		**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**						
2/630		Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:						
2/6300		Zentralleitung:						
2/63001	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,003	.....	0,003	0,003	.....
2/63004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		95,880	.....	95,880	86,880	69,079
2/63007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,100	0,100	0,100	0,037
		Summe 6300...		95,883	0,100	95,983	86,983	69,116
2/6301		Kapitalbeteiligungen:						
2/63014		Erträge		1,001	.....	1,001	1,001	2,784
	35			*1,000*	.....	*1,000*	*1,000*	*2,286*
	38			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	*0,498*
2/63017		Erlöse		.....	0,002	0,002	481,852	235,000
	35			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	*0,001*	*0,001*	*481,851*	*235,000*
		Summe 6301...		1,001	0,002	1,003	482,853	237,784
2/6302		Wirtschaftliche Landesverteidigung:						
2/63024	41	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/6304		Zivilschutzmaßnahmen:						
2/63044	41	Erfolgswirksame Einnahmen		0,001	.....	0,001	0,001	0,030
		Summe 630...		96,886	0,102	96,988	569,838	306,930

Anmerkungen:
2/63001 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/63008 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/631		Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen): *						
1/63108	38	Verein 'Österreich Werbung'	.....	285,264	.....	285,264	276,955	269,000
		Verein 'Österreichische Fremdenverkehrswerbung'						
1/6311		Fremdenverkehr:						
1/63114	38	Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969.	.....	54,865	.....	54,865	106,500	102,000
1/63116	38	Förderungen *	.....	445,627	.....	445,627	349,665	391,850
1/63118	38	Aufwendungen	.....	3,152	.....	3,152	1,196	1,300
		Summe 6311...	.....	503,644	.....	503,644	457,361	495,150
1/6312		Elektrizitätswirtschaft:						
1/63125	35	Förderungen (D)	.....	.....	0,780	0,780	0,810	0,900
1/63126	35	Förderungen	.....	0,001	.....	0,001	0,001	.....
		Summe 6312...	.....	0,001	0,780	0,781	0,811	0,900
1/6313		Bergbau und Grundstoffe - Förderung:						
1/63135	36	Förderungen (D)	.....	.....	0,003	0,003	0,003	.....
1/63136	36	Förderungen	.....	200,240	.....	200,240	184,050	228,365
		Summe 6313...	.....	200,240	0,003	200,243	184,053	228,365
1/6315		Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen:						
1/63152	38	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/63154	36	Zuschüsse gem. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969.	.....	262,729	.....	262,729	212,995	204,170
1/63155	36	Förderungen (D)	.....	.....	15,601	15,601	16,200	17,990
1/63156		Förderungen	.....	1.006,578	.....	1.006,578	1.004,353	962,895
	35		.....	*171,505*	.....	*171,505*	*141,750*	*159,082*
	36		.....	*835,073*	.....	*835,073*	*862,603*	*803,813*
1/63158		Aufwendungen	.....	48,780	.....	48,780	51,040	40,681
	36		.....	*42,780*	.....	*42,780*	*44,540*	*31,581*
	38		.....	*6,000*	.....	*6,000*	*6,500*	*9,100*
		Summe 6315...	.....	1.318,087	15,602	1.333,689	1.284,589	1.225,736
1/6316		Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft:						
1/63166	38	Transportkostenausgleichsmaßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen *	.....	20,000	.....	20,000	20,000	16,574
1/6319		Sonstige Förderungsmaßnahmen:						
1/63195		Bezugsvorschüsse	.....	.....	8,443	8,443	8,443	8,439
	23		.....	.....	*1,857*	*1,857*	*1,857*	*1,347*
	43		.....	.....	*6,586*	*6,586*	*6,586*	*7,092*
1/63196	43	Förderungen	.....	0,780	.....	0,780	0,810	2,379
		Summe 6319...	.....	0,780	8,443	9,223	9,253	10,819
1/63174	*36*	*Zuschüsse gemäß Stärkeförderungsgesetz*	.....	.....	.....	.....	258,975	257,544
1/63176	*36*	*Zuschüsse gem. § 53 Abs. 2 und § 53m Abs. 2 MOG*	.....	.....	.....	.....	89,180	139,861
1/63184	*36*	*Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz*	.....	.....	.....	.....	0,002	.....
		Summe 631...	.....	2.328,016	24,828	2.352,844	2.581,179	2.643,949

Anmerkungen:
'631 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/630 mitveranschlagt.
'63116 Weitere Mittel sind beim VA-Ansatz 1/53277 veranschlagt.
'63166 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/63160.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/631		Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen):						
2/6311		Fremdenverkehr:						
2/63114	38	Erfolgswirksame Einnahmen		0,006	.....	0,006	0,006	0,053
2/63119	38	Darlehensrückzahlungen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 6311...		0,006	0,002	0,008	0,008	0,053
2/6312		Elektrizitätswirtschaft:						
2/63124	35	Erfolgswirksame Einnahmen		0,340	.....	0,340	0,340	0,329
2/63129	35	Darlehensrückzahlungen		.....	1,770	1,770	1,770	1,755
		Summe 6312...		0,340	1,770	2,110	2,110	2,084
2/6313		Bergbau und Grundstoffe - Förderung:						
2/63134	36	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
2/63139	36	Darlehensrückzahlungen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 6313...		0,002	0,003	0,005	0,005	.....
2/6315		Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen:						
2/63154	36	Erfolgswirksame Einnahmen		2,000	.....	2,000	2,000	2,325
2/63159	36	Darlehensrückzahlungen		.....	20,000	20,000	20,000	30,072
		Summe 6315...		2,000	20,000	22,000	22,000	32,398
2/6316		Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft:						
2/63160	38	Zweckgebundene Transportkostenausgleiche	*	20,000	.....	20,000	20,000	9,592
2/6319		Sonstige Förderungsmaßnahmen:						
2/63199		Bezugsvorschußersätze		.....	13,000	13,000	13,000	9,466
	23			.....	*1,400*	*1,400*	*1,400*	*1,225*
	43			.....	*11,600*	*11,600*	*11,600*	*8,240*
2/63170	*36*	*Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	58,180	63,070
		Summe 631...		22,348	34,775	57,123	115,303	116,662

Anmerkungen:
2/63160 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/63166.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/632		Einrichtungen des Patentwesens:							
1/6320		Österreichisches Patentamt:							
1/63200	36	Personalausgaben		114,508	.....	.....	114,508	114,508	107,335
1/63203	36	Anlagen		.....	.....	0,487	0,487	0,506	0,278
1/63207		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	2,800	.....	2,800	2,908	24,047
	22			.....	*2,412*	.....	*2,412*	*2,542*	*2,242*
	36			.....	*0,388*	.....	*0,388*	*0,366*	*21,804*
1/63208	36	Aufwendungen		.....	36,558	.....	36,558	37,962	36,532
		Summe 6320...		114,508	39,358	0,487	154,353	155,884	168,191
1/63217	36	Oberster Patent- und Markensenat	*	.....	0,576	.....	0,576	0,598	0,650
		Summe 632...		114,508	39,934	0,487	154,929	156,482	168,841
1/633		Bergbehörden:							
1/63300	43	Personalausgaben		20,407	.....	.....	20,407	20,407	19,636
1/63303	43	Anlagen		.....	.....	0,244	0,244	0,184	0,109
1/63307		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,510	.....	0,510	0,510	0,543
	22			.....	*0,498*	.....	*0,498*	*0,498*	*0,534*
	43			.....	*0,012*	.....	*0,012*	*0,012*	*0,009*
1/63308	43	Aufwendungen		.....	2,995	.....	2,995	2,983	2,872
		Summe 633...		20,407	3,505	0,244	24,156	24,084	23,160
		Gesamtausgaben 63...		578,048	2.627,183	47,534	3.252,765	3.396,573	3.465,127

Anmerkungen:
1/63217 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6320 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/632		Einrichtungen des Patentwesens:					
2/6320		Österreichisches Patentamt:					
2/63204	36	Gebühren gemäß Patent- und Markenschutzgesetz ..	270,000	.....	270,000	270,000	289,907
2/63205	36	Sonstige erfolgswirksame Einnahmen	7,998	.....	7,998	5,998	7,954
2/63207	36	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,004	0,004	0,004	0,000
2/63209	36	Darlehensrückzahlungen	.....	0,228	0,228	0,228	0,269
		Summe 632...	277,998	0,232	278,230	276,230	298,130
2/633		Bergbehörden:					
2/63304	43	Gebühren	4,000	.....	4,000	4,000	3,256
2/63305	43	Sonstige erfolgswirksame Einnahmen	460,000	.....	460,000	260,000	263,552
2/63307	43	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,012	0,012	0,012	0,014
		Summe 633...	464,000	0,012	464,012	264,012	266,823
		Gesamteinnahmen 63...	861,232	35,121	896,353	1.225,383	988,546

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/64		**Bauten und Technik:**							
1/640		Verwaltungs- und betr. ähnl. Einrichtungen:							
1/6401		Bundesmobilienverwaltung:							
1/64010	37	Personalausgaben		11,330	.....	.....	11,330	11,330	11,600
1/64013	37	Anlagen		.....	.....	0,716	0,716	0,616	0,669
1/64017	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,006	.....	0,006	0,006	0,005
1/64018	37	Aufwendungen		.....	3,260	.....	3,260	1,960	2,104
		Summe 6401...		11,330	3,266	0,716	15,312	13,912	14,378
1/6403		Beschußämter:							
1/64030	43	Personalausgaben		3,947	.....	.....	3,947	3,947	4,014
1/64033	43	Anlagen		.....	.....	0,177	0,177	0,184	0,198
1/64037	43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,023	.....	0,023	0,023	0,009
1/64038	43	Aufwendungen		.....	1,713	.....	1,713	1,713	1,643
		Summe 6403...		3,947	1,736	0,177	5,860	5,867	5,864
1/6405		Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen):							
1/64050	21	Personalausgaben		2,832	.....	.....	2,832	2,832	1,994
1/64053	21	Anlagen		.....	.....	0,028	0,028	0,028	0,018
1/64057	21	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,212	.....	0,212	0,212	0,214
1/64058	21	Aufwendungen		.....	1,704	.....	1,704	1,704	1,324
		Summe 6405...		2,832	1,916	0,028	4,776	4,776	3,549
1/6406		Bäder:	*						
1/64063	37	Anlagen		.....	.....	0,037	0,037	0,037	0,052
1/64067	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,552	.....	0,552	0,552	0,215
1/64068	37	Aufwendungen		.....	0,928	.....	0,928	0,928	0,682
1/64060	*37*	*Personalausgaben*		.....	.....	.....	.....	4,189	2,987
		Summe 6406...		.....	1,480	0,037	1,517	5,706	3,936
1/6407		Regierungsgebäude:							
1/64073	43	Anlagen		.....	.....	0,064	0,064	0,064	0,086
1/64078	43	Aufwendungen		.....	26,680	.....	26,680	26,680	27,116
		Summe 6407...		.....	26,680	0,064	26,744	26,744	27,203
		Summe 640...		18,109	35,078	1,022	54,209	57,005	54,930

nmerkungen:
/6406 Personalausgaben beim VA-Ansatz 1/64500 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/64		**Bauten und Technik:**						
2/640		Verwaltungs- und betr. ähnl. Einrichtungen:						
2/6401		Bundesmobilienverwaltung:						
2/64014	37	Erfolgswirksame Einnahmen		1,493	.....	1,493	1,493	1,342
2/64017	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,007	0,007	0,007	.....
		Summe 6401...		1,493	0,007	1,500	1,500	1,342
2/6403		Beschußämter:						
2/64034	43	Erfolgswirksame Einnahmen		1,130	.....	1,130	1,130	1,542
2/64037	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 6403...		1,130	0,004	1,134	1,134	1,542
2/6405		Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen):						
2/64054	21	Erfolgswirksame Einnahmen		3,500	.....	3,500	3,500	2,109
2/64057	21	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 6405...		3,500	0,004	3,504	3,504	2,109
2/6406		Bäder:						
2/64064	37	Erfolgswirksame Einnahmen		3,500	.....	3,500	3,500	3,990
2/64067	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 6406...		3,500	0,004	3,504	3,504	3,990
2/6407		Regierungsgebäude:						
2/64074	43	Erfolgswirksame Einnahmen		0,010	.....	0,010	0,010	.....
2/64077	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 6407...		0,010	0,002	0,012	0,012	.....
		Summe 640...		9,633	0,021	9,654	9,654	8,984

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/641		Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik):	*						
1/6414		Wohnbauforschung:							
1/64145	12	Förderungen (D)		.....	.....	6,301	6,301	0,001	6,999
1/64146	12	Förderungen		.....	32,001	.....	32,001	0,001	43,932
1/64148	12	Aufwendungen		.....	1,201	.....	1,201	0,001	1,220
		Summe 6414...		.....	33,202	6,301	39,503	0,003	52,151
1/6415		Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz):							
1/64155	33	Förderungen (D)		.....	.....	0,422	0,422	0,438	0,846
1/64156	33	Förderungen		.....	0,561	.....	0,561	0,583	0,224
		Summe 6415...		.....	0,561	0,422	0,983	1,021	1,070
1/64166		Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)	*	.....	376,317	.....	376,317	329,045	270,035
	33			.....	*316,317*	.....	*316,317*	*269,045*	*210,035*
	34			.....	*60,000*	.....	*60,000*	*60,000*	*60,000*
1/6417		Technisches Versuchswesen:							
1/64175	12	Förderungen (D)		.....	.....	0,005	0,005	0,005	.....
1/64176	12	Förderungen		.....	3,918	.....	3,918	4,588	4,843
1/64178	12	Aufwendungen		.....	0,589	.....	0,589	0,092	0,091
		Summe 6417...		.....	4,507	0,005	4,512	4,685	4,934
1/6418		Allgemeine Bauforschung:							
1/64186	12	Förderungen		.....	0,141	.....	0,141	0,146	0,157
1/64188	12	Aufwendungen		.....	0,443	.....	0,443	0,460	0,785
		Summe 6418...		.....	0,584	.....	0,584	0,606	0,942
1/6419		Sonstige Förderungsmaßnahmen:							
1/64196	34	Förderungen		.....	124,444	.....	124,444	129,225	129,250
1/64198	43	Aufwendungen		.....	4,276	.....	4,276	4,440	1,997
		Summe 6419...		.....	128,720	.....	128,720	133,665	131,247
		Summe 641...		.....	543,891	6,728	550,619	469,025	460,379

Anmerkungen:
1/641 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6300 mitveranschlagt.
1/64166 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64160.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/641		Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik):						
2/6412		Sonstige Wohnungsfürsorge:						
2/64124	23	Erfolgswirksame Einnahmen		0,051	.....	0,051	0,051	0,041
2/64129	23	Darlehensrückzahlungen		.....	0,274	0,274	0,288	0,454
		Summe 6412...		0,051	0,274	0,325	0,339	0,495
2/6414		Wohnbauforschung:						
2/64144	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,700	.....	0,700	0,700	0,819
2/64149	12	Darlehensrückzahlungen		.....	4,000	4,000	4,000	3,859
		Summe 6414...		0,700	4,000	4,700	4,700	4,678
2/6415		Wasserbau (Wasserbautenförderungsgesetz):						
2/64154	33	Erfolgswirksame Einnahmen		0,003	.....	0,003	0,003	.....
2/64159	33	Darlehensrückzahlungen		.....	0,300	0,300	0,300	0,473
		Summe 6415...		0,003	0,300	0,303	0,303	0,473
2/64160	33	Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Einn.)	*	376,317	.....	376,317	329,045	270,364
2/6417		Technisches Versuchswesen:						
2/64174	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,330	.....	0,330	0,330	.....
2/64179	12	Darlehensrückzahlungen		.....	0,200	0,200	0,200	0,068
		Summe 6417...		0,330	0,200	0,530	0,530	0,068
2/6418		Allgemeine Bauforschung:						
2/64184	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,002	.....	0,002	0,002	.....
		Summe 641...		377,403	4,774	382,177	334,919	276,077

Anmerkungen:
2/64160 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/64166.

Anlage 2 zu 250 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/642		Bundesstraßenverwaltung:	*						
1/6420		Bundesstraßen B:							
1/64203	32	Anlagen	*	.....	.....	2.009,942	2.009,942	1.935,308	1.981,084
1/64208	32	Aufwendungen	*	.....	900,000	.....	900,000	900,000	1.104,879
		Summe 6420...		.....	900,000	2.009,942	2.909,942	2.835,308	3.085,963
1/6421		Bundesstraßen S:							
1/64213	32	Anlagen	*	.....	.....	40,000	40,000	25,000	37,350
1/64218	32	Aufwendungen	*	.....	24,000	.....	24,000	24,000	37,608
		Summe 6421...		.....	24,000	40,000	64,000	49,000	74,958
1/6422		Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben):							
1/64223	32	Anlagen (Hochbauten, Geräte, Fahrzeuge, Betriebsausstattung)	*	.....	.....	275,000	275,000	280,000	358,200
1/64227	32	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	7,000	.....	7,000	7,000	8,020
1/64228	32	Aufwendungen	*	.....	2.715,655	.....	2.715,655	2.700,412	2.625,783
		Summe 6422...		.....	2.722,655	275,000	2.997,655	2.987,412	2.992,003
1/6423		Bundesstraßen A:							
1/64233	32	Anlagen	*	.....	.....	945,000	945,000	1.039,500	1.323,459
1/64238	32	Aufwendungen	*	.....	480,000	.....	480,000	480,000	537,959
		Summe 6423...		.....	480,000	945,000	1.425,000	1.519,500	1.861,418
1/6424		Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben):							
1/64243	32	Anlagen (Hochbauten, Geräte, Fahrzeuge, Betriebsausstattung)	*	.....	.....	108,000	108,000	110,000	122,329
1/64247	32	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	4,500	.....	4,500	5,000	3,656
1/64248	32	Aufwendungen	*	.....	1.014,799	.....	1.014,799	1.010,605	1.042,819
		Summe 6424...		.....	1.019,299	108,000	1.127,299	1.125,605	1.168,803
1/6425		Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb. Geb.):	*						
1/64253	32	Anlagen		.....	.....	295,000	295,000	269,100	145,945
1/64258	32	Aufwendungen		.....	29,447	.....	29,447	26,951	16,363
		Summe 6425...		.....	29,447	295,000	324,447	296,051	162,307
1/6426		Katastrophenfonds - Beseitigung von Schäden (zweckgeb. Geb.):	*						
1/64268	32	Aufwendungen		.....	161,087	.....	161,087	141,442	111,295

Anmerkungen:

1/642 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6300 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

1/64203 Hievon 1992 211,800 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64208 Hievon 1992 116,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64213 Hievon 1992 11,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64218 Hievon 1992 4,400 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64223 Hievon 1992 44,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64228 Hievon 1992 159,500 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64233 Hievon 1992 62,025 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64238 Hievon 1992 133,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64243 Hievon 1992 33,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/64248 Hievon 1992 57,600 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Paragraph 2/6420.

1/6425 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64250.

1/6426 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64260.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/642		Bundesstraßenverwaltung:						
2/64200	32	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	802,525	.....	802,525	760,000	893,137
2/64202	32	Veräußerungserlöse (zweckgeb. Einnahmen)	*	.....	74,800	74,800	75,000	65,920
2/64204	32	Erfolgswirksame Einnahmen		83,485	.....	83,485	0,010	0,003
2/64207	32	Bestandswirksame Einnahmen		.....	7,700	7,700	.....	.....
2/64250	32	Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb. Einn.)	*	324,447	.....	324,447	296,051	260,327
2/64260	32	Katastrophenfonds - Beseitigung von Schäden (zweckgeb. Einn.)	*	161,087	.....	161,087	141,442	111,169

Anmerkungen:

2/64200) Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/11183 (37,000 Millionen Schilling),
2/64202) 1/11188 (8,000 Millionen Schilling), 1/64203 (211,800 Millionen Schilling),
1/64208 (116,000 Millionen Schilling), 1/64213 (11,000 Millionen Schilling),
1/64218 (4,400 Millionen Schilling), 1/64223 (44,000 Millionen Schilling),
1/64228 (159,500 Millionen Schilling), 1/64233 (62,025 Millionen Schilling),
1/64238 (133,000 Millionen Schilling), 1/64243 (33,000 Millionen Schilling),
1/64248 (57,600 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

2/64250 Korrespondierende Ausgaben beim Paragraph 1/6425.

2/64260 Korrespondierende Ausgaben beim Paragraph 1/6426.

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/6427		Straßenforschung:							
1/64275	12	Förderungen (D)		.....	.....	0,702	0,702	0,729	.....
1/64276	12	Förderungen		.....	14,899	.....	14,899	15,471	6,999
1/64278	12	Aufwendungen		.....	26,429	.....	26,429	27,252	21,100
		Summe 6427...		.....	41,328	0,702	42,030	43,452	28,099
1/6429		Straßengesellschaften:							
1/64292	32	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/64293	32	Anlagen		.....	.....	0,001	0,001	0,001	.....
1/64297	32	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) (zweckgeb. Geb.)	*	.....	2.850,000	.....	2.850,000	2.850,000	2.278,064
1/64298	32	Aufwendungen		.....	3.775,085	.....	3.775,085	3.170,500	3.144,796
		Summe 6429...		.....	6.625,085	0,002	6.625,087	6.020,502	5.422,860
		Summe 642...		.....	12.002,901	3.673,646	15.676,547	15.018,272	14.907,706
1/644		Wasserbauverwaltung:							
1/6440		Wasserstraßendirektion:							
1/64400	33	Personalausgaben		190,411	.....	.....	190,411	196,554	180,629
1/64403	33	Anlagen	*	.....	.....	6,779	6,779	6,982	5,843
1/64407	33	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,800	.....	0,800	0,831	0,756
1/64408	33	Aufwendungen	*	.....	63,290	.....	63,290	63,973	67,972
		Summe 6440...		190,411	64,090	6,779	261,280	268,340	255,200
1/64438	33	Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz		.....	4,984	.....	4,984	5,176	4,800
1/64448	33	Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)	*	.....	10,000	.....	10,000	10,000	16,000
		Summe 644...		190,411	79,074	6,779	276,264	283,516	276,000

Anmerkungen:
1/64297 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64290.
1/64403 Hievon 1992 1,500 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64400.
1/64408 Hievon 1992 45,500 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64400.
1/64448 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64421.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/6427		Straßenforschung:						
2/64274	12	Erfolgswirksame Einnahmen		0,250	.....	0,250	0,250	0,262
2/64279	12	Darlehensrückzahlungen		.....	0,100	0,100	0,100	.....
		Summe 6427...		0,250	0,100	0,350	0,350	0,262
2/6429		Straßengesellschaften:						
2/64290	32	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	2.850,000	.....	2.850,000	2.850,000	2.278,064
2/64297	32	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,003	0,003	0,003	.....
		Summe 6429...		2.850,000	0,003	2.850,003	2.850,003	2.278,064
		Summe 642...		4.221,794	82,603	4.304,397	4.122,856	3.608,881
2/644		Wasserbauverwaltung:						
2/6440		Wasserstraßendirektion:						
2/64400	33	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	47,000	.....	47,000	47,000	51,360
2/64404		Erfolgswirksame Einnahmen		27,500	.....	27,500	25,500	30,457
	33			*27,499*	.....	*27,499*	*25,499*	*30,271*
	37			*0,001*	.....	*0,001*	*0,001*	*0,186*
2/64407	33	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,025	0,025	0,025	0,112
		Summe 6440...		74,500	0,025	74,525	72,525	81,929
2/6442		Wasserbauten (Mittel des Katastrophenfonds) (zweckgeb. Geb.):						
2/64421	33	Zweckgeb. erfolgswirksame Einn. für vorbeugende Maßnahmen	*	10,000	.....	10,000	10,000	16,000
		Summe 644...		84,500	0,025	84,525	82,525	97,929

Anmerkungen:
2/64290 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/64297.
2/64400 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/64403 (1,500 Millionen Schilling) und beim VA-Ansatz 1/64408 (45,500 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/64421 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/64448.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/645		Bundesgebäudeverwaltung:							
1/6450		Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung:							
1/64500	37	Personalausgaben		829,444	.....	.....	829,444	825,255	780,183
1/64503	37	Anlagen		.....	.....	17,554	17,554	36,196	5,251
1/64507	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,889	.....	0,889	0,923	0,380
1/64508	37	Aufwendungen		.....	94,926	.....	94,926	98,573	93,588
		Summe 6450		829,444	95,815	17,554	942,813	960,947	879,402
1/6451		Schönbrunner Tiergartenamt: *Tiergarten Schönbrunn*							
1/64510	37	Personalausgaben		22,661	.....	.....	22,661	22,661	21,961
1/64513	37	Anlagen		.....	.....	0,239	0,239	0,239	0,252
1/64517	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	2,392	.....	2,392	2,392	2,538
1/64518	37	Aufwendungen	*	.....	13,343	.....	13,343	13,142	13,451
		Summe 6451		22,661	15,735	0,239	38,635	38,434	38,202
1/6452		Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg:	*						
1/64523	37	Anlagen		.....	.....	1,009	1,009	1,009	0,821
1/64527	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,009	.....	0,009	0,009	0,003
1/64528	37	Aufwendungen		.....	6,525	.....	6,525	2,697	2,226
		Summe 6452		.....	6,534	1,009	7,543	3,715	3,050
		Summe 645		852,105	118,084	18,802	988,991	1.003,096	920,654
1/646		Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung:	*						
1/6460		Betriebskosten und Hauserfordernisse:							
1/64600	37	Personalausgaben		54,377	.....	.....	54,377	54,377	48,525
1/64603	37	Anlagen		.....	.....	1,000	1,000	0,805	0,773
1/64607	37	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	228,616	.....	228,616	237,400	249,904
1/64608	37	Aufwendungen	*	.....	190,000	.....	190,000	183,969	186,895
		Summe 6460		54,377	418,616	1,000	473,993	476,551	486,097
1/64613		Ankäufe f. Schulen d. Unterrichts- u. d. Wissenschaftsverwaltung	*	.....	.....	93,912	93,912	98,820	28,894
	11			.....	.....	*43,912*	*43,912*	*68,818*	*16,671*
	12			.....	.....	*50,000*	*50,000*	*30,002*	*12,223*
1/64633	41	Liegenschaftsankäufe für die Landesverteidigung		.....	.....	13,289	13,289	13,800	0,225
1/64663	43	Sonstige Liegenschaftsankäufe	*	.....	.....	127,137	127,137	147,022	134,156
1/64673	33	Liegenschaftsankäufe für Flugplätze	*	.....	.....	12,403	12,403	12,880	13,992
1/64683	43	Liegenschaftserwerb im Tauschwege		.....	.....	89,083	89,083	35,000	161,644
1/64688	43	Unbewegliches Bundesvermögen, Vergütungen.		.....	9,000	.....	9,000	12,000	1,666
1/64698		Überweisungen an die Länder gem. §1 Abs. 2 Z 2 FAG		.....	8,783	.....	8,783	9,120	10,607
	11			.....	*1,200*	.....	*1,200*	*1,620*	*1,421*
	12			.....	*1,300*	.....	*1,300*	*2,000*	*1,581*
	37			.....	*5,000*	.....	*5,000*	*4,000*	*5,108*
	43			.....	*1,283*	.....	*1,283*	*1,500*	*2,497*
		Summe 646		54,377	436,399	336,824	827,600	805,193	837,281

Anmerkungen:

'64518 Hievon 1992 0,201 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64510.

'6452 Personalausgaben beim VA-Ansatz 1/64500 mitveranschlagt.

'646 Verwaltungs-Aufwendungen beim Paragraph 1/6300 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

'64608 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64600.

'64613 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64600.

'64663 Hievon 1992 0,002 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64600 und 0,002 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/50352.

64673 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64600.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/645		Bundesgebäudeverwaltung:						
2/6450		Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung:						
2/64504	37	Erfolgswirksame Einnahmen		80,000	.....	80,000	78,000	80,917
2/64507	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,090	0,090	0,090	0,055
		Summe 6450...		80,000	0,090	80,090	78,090	80,973
2/6451		Schönbrunner Tiergartenamt: *Tiergarten Schönbrunn*						
2/64510	37	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,201	.....	0,201	0,201	0,481
2/64514	37	Erfolgswirksame Einnahmen		16,000	.....	16,000	16,000	15,808
2/64517	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,020	0,020	0,020	.....
		Summe 6451...		16,201	0,020	16,221	16,221	16,288
2/6452		Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg:						
2/64524	37	Erfolgswirksame Einnahmen		6,000	.....	6,000	6,000	6,741
2/64527	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,002	0,002	0,002	.....
		Summe 6452...		6,000	0,002	6,002	6,002	6,741
		Summe 645...		102,201	0,112	102,313	100,313	104,001
2/646		Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung:						
2/64600	37	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,005	.....	0,005	0,005	.....
2/64604	37	Erfolgswirksame Einnahmen		330,000	.....	330,000	310,000	315,525
2/64607	37	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,050	0,050	0,050	0,015
		Summe 646...		330,005	0,050	330,055	310,055	315,541

Anmerkungen:
2/64510 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/64518 mitveranschlagt.
2/64600 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/64608 (0,001 Millionen Schilling), 1/64613 (0,001 Millionen Schilling), 1/64663 (0,002 Millionen Schilling) und 1/64673 (0,001 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
Hievon 1992 0,006 Millionen Schilling für Schönbrunn.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/647		Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau):	*						
1/64708		Überweisungen an die Länder gem. §1 Abs. 2 Z 2 FAG		.....	135,000	.....	135,000	128,340	139,195
	11			.....	*70,000*	.....	*70,000*	*68,340*	*58,902*
	12			.....	*20,000*	.....	*20,000*	*18,000*	*25,572*
	43			.....	*45,000*	.....	*45,000*	*42,000*	*54,721*
1/6471		Schulen der Unterrichtsverwaltung:							
1/64713	11	Anlagen	*	.....	.....	883,000	883,000	816,121	573,349
1/64718	11	Aufwendungen	*	.....	445,000	.....	445,000	305,460	365,807
		Summe 6471...		.....	445,000	883,000	1.328,000	1.121,581	939,155
1/6472		Schulen der Wissenschaftsverwaltung:							
1/64723	12	Anlagen	*	.....	.....	965,000	965,000	816,440	541,979
1/64728	12	Aufwendungen	*	.....	340,000	.....	340,000	204,104	228,124
		Summe 6472...		.....	340,000	965,000	1.305,000	1.020,544	770,103
1/6473		Bauten für die Landesverteidigung:							
1/64738		Aufwendungen	*	.....	1.178,000	.....	1.178,000	1.088,749	1.387,806
	23			.....	*30,000*	.....	*30,000*	*32,000*	*50,725*
	41			.....	*1.148,000*	.....	*1.148,000*	*1.056,749*	*1.337,081*
1/6474		Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten:							
1/64743		Anlagen	*	.....	.....	210,000	210,000	83,480	63,628
	11			.....	.....	*30,800*	*30,800*	*32,080*	*34,618*
	34			.....	.....	*179,200*	*179,200*	*51,400*	*29,009*
1/64748		Aufwendungen	*	.....	45,000	.....	45,000	37,200	44,279
	11			.....	*20,276*	.....	*20,276*	*18,800*	*19,462*
	34			.....	*24,724*	.....	*24,724*	*18,400*	*24,817*
		Summe 6474...		.....	45,000	210,000	255,000	120,680	107,907
1/6475		Sonstige Bundesgebäude:							
1/64753		Anlagen	*	.....	.....	2.984,497	2.984,497	2.488,870	2.297,152
	12			.....	.....	*21,000*	*21,000*	*61,800*	*35,735*
	13			.....	.....	*203,598*	*203,598*	*93,600*	*76,801*
	23			.....	.....	*8,200*	*8,200*	*8,499*	*2,870*
	42			.....	.....	*250,000*	*250,000*	*222,000*	*181,258*
	43			.....	.....	*2.501,699*	*2.501,699*	*2.102,971*	*2.000,488*
1/64758		Aufwendungen	*	.....	815,000	.....	815,000	734,945	741,407
	12			.....	*5,200*	.....	*5,200*	*5,400*	*4,733*
	13			.....	*160,000*	.....	*160,000*	*121,000*	*135,953*
	21			.....	*0,004*	.....	*0,004*	*0,004*	*9,543*
	23			.....	*5,000*	.....	*5,000*	*5,008*	*60,943*
	37			.....	*0,004*	.....	*0,004*	*0,004*	*0,963*
	42			.....	*20,000*	.....	*20,000*	*5,004*	*31,723*
	43			.....	*624,792*	.....	*624,792*	*598,525*	*497,549*
		Summe 6475...		.....	815,000	2.984,497	3.799,497	3.223,815	3.038,560
		Summe 647...		.....	2.958,000	5.042,497	8.000,497	6.703,709	6.382,726

nmerkungen:

/647 Verwaltungs-Aufwendungen bei den Paragraphen 1/6300 und 1/6450 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

/64713 Hievon 1992 0,009 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700.

/64718 Hievon 1992 0,003 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700.

/64723 Hievon 1992 0,008 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700 und 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54602.

/64728 Hievon 1992 0,002 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700.

/64738 Hievon 1992 0,006 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700 und 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54602.

/64743 Hievon 1992 0,004 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700.

/64748 Hievon 1992 0,003 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700.

/64753 Hievon 1992 0,018 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700, 1,501 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14260, 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/50352 und 0,002 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54602. Hievon 1992 0,003 Millionen Schilling für Schönbrunn.

/64758 Hievon 1992 29,947 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/64700 und 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/14260. Hievon 1992 0,003 Millionen Schilling für Schönbrunn.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/647		Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau):						
2/64700	37	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	30,000	.....	30,000	30,000	131,202
2/64704	37	Erfolgswirksame Einnahmen		2,000	.....	2,000	2,000	4,394
		Summe 647...		32,000	.....	32,000	32,000	135,596

Anmerkungen:
2/64700 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/64713 (0,009 Millionen Schilling), 1/64718 (0,003 Millionen Schilling), 1/64723 (0,008 Millionen Schilling), 1/64728 (0,002 Millionen Schilling), 1/64738 (0,006 Millionen Schilling), 1/64743 (0,004 Millionen Schilling), 1/64748 (0,003 Millionen Schilling), 1/64753 (0,018 Millionen Schilling) und 1/64758 (29,947 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/649		Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:							
1/6490		Einrichtungen des Eichwesens:							
1/64900	43	Personalausgaben		98,779	.....	.....	98,779	98,779	94,142
1/64903	43	Anlagen		.....	.....	3,544	3,544	3,680	4,712
1/64907		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	3,468	.....	3,468	3,601	3,213
	22			.....	*3,306*	.....	*3,306*	*3,399*	*3,008*
	43			.....	*0,162*	.....	*0,162*	*0,202*	*0,206*
1/64908	43	Aufwendungen		.....	27,024	.....	27,024	25,570	23,660
		Summe 6490...		98,779	30,492	3,544	132,815	131,630	125,728
1/6491		Einrichtungen des Vermessungswesens:							
1/64910	43	Personalausgaben		567,725	.....	.....	567,725	567,725	520,645
1/64913	43	Anlagen		.....	.....	21,328	21,328	24,640	63,769
1/64917		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	16,833	.....	16,833	17,480	18,443
	22			.....	*16,221*	.....	*16,221*	*16,801*	*17,745*
	43			.....	*0,612*	.....	*0,612*	*0,679*	*0,698*
1/64918	43	Aufwendungen		.....	75,083	.....	75,083	77,924	70,060
		Summe 6491...		567,725	91,916	21,328	680,969	687,769	672,918
		Summe 649...		666,504	122,408	24,872	813,784	819,399	798,646
		Gesamtausgaben 64...		1.781,506	16.295,835	9.111,170	27.188,511	25.159,215	24.638,321

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/649		Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:					
2/6490		Einrichtungen des Eichwesens:					
2/64904	43	Erfolgswirksame Einnahmen	158,000	.....	158,000	155,000	158,301
2/64907	43	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,050	0,050	0,050	0,017
		Summe 6490...	158,000	0,050	158,050	155,050	158,318
2/6491		Einrichtungen des Vermessungswesens:					
2/64914	43	Erfolgswirksame Einnahmen	61,000	.....	61,000	60,000	61,185
2/64917	43	Bestandswirksame Einnahmen	.....	0,070	0,070	0,070	0,166
		Summe 6491...	61,000	0,070	61,070	60,070	61,352
		Summe 649...	219,000	0,120	219,120	215,120	219,670
		Gesamteinnahmen 64...	5.376,536	87,705	5.464,241	5.207,442	4.766,679

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/65		**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**							
1/650		Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:							
1/65000	43	Personalausgaben		158,338	.....	.....	158,338	157,013	139,676
1/65003	43	Anlagen		.....	.....	3,403	3,403	0,834	2,757
1/65007		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	18,127	.....	18,127	33,241	23,313
	22			.....	*2,675*	.....	*2,675*	*2,675*	*2,179*
	43			.....	*15,452*	.....	*15,452*	*30,566*	*21,133*
1/65008	43	Aufwendungen	*	.....	44,328	.....	44,328	44,226	40,397
		Summe 650...		158,338	62,455	3,403	224,196	235,314	206,142
1/651		Bundesministerium (Zweckaufwand):	*						
1/65107	33	Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen		.....	7.028,301	.....	7.028,301	6.627,001	6.616,900
1/65117	33	Abgeltungen gem. §8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz		.....	70,004	.....	70,004	125,004	60,000
1/65118		Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr		.....	27,978	.....	27,978	26,760	14,043
	12			.....	*2,208*	.....	*2,208*	.....	.....
	33			.....	*25,770*	.....	*25,770*	*26,760*	*14,043*
1/65127	33	Abgeltungen an Privatbahnen		.....	279,000	.....	279,000	257,000	264,890
1/65133		Kapitalbeteiligungen		.....	.....	0,003	0,003	25,127	.....
	33			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	36			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*25,125*	.....
1/65188	33	Kostenersatz gem. §11 Hochleistungsstreckengesetz	*	.....	98,050	.....	98,050	1.138,000	391,000
		Summe 651...		.....	7.503,333	0,003	7.503,336	8.198,892	7.346,833

Anmerkungen:
1/65008 Hievon 1992 0,001 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/65000.
1/651 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/650 mitveranschlagt.
1/65188 Hievon 1992 98,050 Millionen Schilling Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51268.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/65		**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**						
2/650		Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:						
2/65000	43	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/65004	43	Erfolgswirksame Einnahmen		6,140	.....	6,140	5,940	5,654
2/65007	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,030	0,030	0,030	0,042
		Summe 650...		6,141	0,030	6,171	5,971	5,696
2/651		Bundesministerium (Zweckaufwand):						
2/6513		Kapitalbeteiligungen:						
2/65134	33	Erträge		0,001	.....	0,001	0,001	.....
2/65137	36	Erlöse		.....	0,001	0,001	0,001	.....
		Summe 651...		0,001	0,001	0,002	0,002	.....

Anmerkungen:
2/65000 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/65008 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/652		Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen):	*						
1/65204	33	Bundesbeitrag f. U-Bahnteil (Schienenverbund)	*	.....	1.500,000	.....	1.500,000	1.500,000	1.814,767
1/65215	33	Länden- und Hafeneinrichtungen		.....	.....	5,144	5,144	5,342	2,672
1/6524		Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen:							
1/65246	33	Förderungen		.....	128,361	.....	128,361	62,680	369,973
		Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr							
1/6525		Regional- und strukturpolitische Maßnahmen:							
1/65255	36	Förderungen (D)		.....	.....	4,334	4,334	4,500	-0,060
1/65256	36	Förderungen		.....	146,992	.....	146,992	152,640	146,922
1/65258	36	Aufwendungen		.....	9,669	.....	9,669	10,040	2,819
		Summe 6525...		.....	156,661	4,334	160,995	167,180	149,681
1/65266	33	Förderungen an Privatbahnen		.....	396,000	.....	396,000	396,800	363,564
1/6527		Technologie-Anwendungsförderung:							
1/65275	36	Förderungen (D)	*	.....	.....	17,400	17,400	35,000	18,807
1/65276	36	Förderungen	*	.....	273,224	.....	273,224	240,509	137,782
1/65278	36	Aufwendungen	*	.....	17,442	.....	17,442	15,394	10,143
		Summe 6527...		.....	290,666	17,400	308,066	290,903	166,732
1/6528		Sonstige Förderungen:							
1/65286		Förderungen		.....	31,002	.....	31,002	31,403	32,003
	33			.....	*10,111*	.....	*10,111*	*10,500*	*9,500*
	36			.....	*19,910*	.....	*19,910*	*20,675*	*22,282*
	38			.....	*0,981*	.....	*0,981*	*0,228*	*0,221*
1/65295		Bezugsvorschüsse		.....	.....	2,727	2,727	2,832	2,832
	23			.....	.....	*0,500*	*0,500*	*1,714*	*0,326*
	43			.....	.....	*2,227*	*2,227*	*1,118*	*2,507*
1/65236	*33*	*Zivilluftfahrt*		.....	.....	.....	.....	2,013	2,170
		Summe 652...		.....	2.502,690	29,605	2.532,295	2.459,153	2.904,395

Anmerkungen:
1/652 Verwaltungs-Aufwendungen beim Titel 1/650 mitveranschlagt.
1/65204 Hievon 1992 562,500 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52661.
1/65275 Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/65270.
1/65276 Hievon 1992 257,224 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/65270 sowie 16,000 Millionen Schilling Bedeckung durch Rücklagenentnahme beim VA-Ansatz 2/51268.
1/65278 Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/65270 (15,710 Millionen Schilling), 2/65271 (0,281 Millionen Schilling) und 2/65273 (1,451 Millionen Schilling).

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/652		Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen):						
2/65219	33	Länden- und Hafeneinrichtungen		.....	5,609	5,609	5,342	5,209
2/6525		Regional- und strukturpolitische Maßnahmen:						
2/65254	36	Erfolgswirksame Einnahmen		0,079	.....	0,079	0,071	0,531
2/65259	36	Darlehensrückzahlungen		.....	3,143	3,143	2,943	4,609
		Summe 6525...		0,079	3,143	3,222	3,014	5,141
2/6527		Technologie-Anwendungsförderung:						
2/65270	36	Mittel gem. ITF - Gesetz (zweckgeb. Einn.)	*	290,334	.....	290,334	275,899	141,310
2/65271	36	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,281	.....	0,281	0,003	0,028
2/65273	36	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen	*	.....	1,451	1,451	0,001	.....
2/65274	*36*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	0,002	.....
2/65279	*36*	*Darlehensrückzahlungen*		.....	.....	.....	0,005	.....
		Summe 6527...		290,615	1,451	292,066	275,910	141,338
2/65299		Bezugsvorschußersätze		.....	2,790	2,790	2,790	2,876
	23			.....	*0,850*	*0,850*	*0,850*	*0,771*
	43			.....	*1,940*	*1,940*	*1,940*	*2,105*
		Summe 652...		290,694	12,993	303,687	287,056	154,564

Anmerkungen:

2/65270 Überweisung vom VA-Ansatz 1/10058. Korrespondierende Ausgaben 1992 bei den VA-Ansätzen 1/65275 (17,400 Millionen Schilling), 1/65276 (257,224 Millionen Schilling) und 1/65278 (15,710 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

2/65271 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/65278 mitveranschlagt.

2/65273 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/65278 mitveranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/653		Zivilluftfahrteinrichtungen:							
1/6530		Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung):							
1/65300	33	Personalausgaben		768,630	.....	.....	768,630	775,913	702,194
1/65303		Anlagen		.....	.....	169,350	169,350	103,167	68,619
	33			.....	.....	*169,349*	*169,349*	*103,166*	*68,619*
	41			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
1/65307		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	84,051	.....	84,051	13,861	12,752
	22			.....	*13,501*	.....	*13,501*	*13,311*	*12,540*
	33			.....	*70,550*	.....	*70,550*	*0,550*	*0,212*
1/65308	33	Aufwendungen		.....	226,246	.....	226,246	215,178	174,251
		Summe 653...		768,630	310,297	169,350	1.248,277	1.108,119	957,815
1/654		Bundesamt für Schiffahrt:							
1/65400	43	Personalausgaben		33,779	.....	.....	33,779	32,945	29,646
1/65403	43	Anlagen		.....	.....	12,847	12,847	13,615	11,968
1/65407		Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1,892	.....	1,892	1,872	1,816
	22			.....	*1,631*	.....	*1,631*	*1,611*	*1,620*
	43			.....	*0,261*	.....	*0,261*	*0,261*	*0,196*
1/65408	43	Aufwendungen		.....	27,160	.....	27,160	30,126	29,698
		Summe 654...		33,779	29,052	12,847	75,678	78,558	73,129
1/655		Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge:							
1/65500	33	Personalausgaben		15,222	.....	.....	15,222	15,766	12,859
1/65503	33	Anlagen		.....	.....	9,140	9,140	5,623	0,836
1/65508	33	Aufwendungen		.....	5,245	.....	5,245	5,447	4,272
		Summe 655...		15,222	5,245	9,140	29,607	26,836	17,967
1/656		Verkehrsverbünde:							
1/65608	33	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)		.....	315,000	.....	315,000	336,680	274,000
1/65638	33	Verkehrsverbund Linz (LVV)		.....	28,520	.....	28,520	30,700	7,247
1/65648	33	Verkehrsverbund Salzburg		.....	8,600	.....	8,600	3,000	1,195
1/65658	33	Verkehrsverbund Großraum Graz		.....	9,200	.....	9,200	17,040	1,034
1/65668	33	Verkehrsverbund Innsbruck		.....	1,000	.....	1,000	1,000	0,850
1/65678	33	Verkehrsverbund Vorarlberg		.....	48,000	.....	48,000	34,000	18,000
1/65688	33	Regionale Verkehrsverbünde - dem VOR vorgelagert		.....	30,980	.....	30,980	35,270	1,336
1/65618	*33*	*Verkehrsverbund Waldviertel*	*	.....	.....	.....	.....	.....	0,480
1/65628	*33*	*Verkehrsverbund Weinviertel*	*	.....	.....	.....	.....	.....	1,178
		Summe 656...		.....	441,300	.....	441,300	457,690	305,320
1/657		Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb. Geb.):	*						
1/65703	32	Anlagen		.....	.....	0,150	0,150	0,140	0,268
1/65706	32	Förderungen		.....	4,000	.....	4,000	3,000	.....
1/65707	32	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	30,700	.....	30,700	30,500	81,977
1/65708	32	Aufwendungen		.....	22,150	.....	22,150	21,362	0,196
		Summe 657...		.....	56,850	0,150	57,000	55,002	82,441
		Gesamtausgaben 65...		975,969	10.911,222	224,498	12.111,689	12.619,564	11.894,042

nmerkungen:
/65618 Ab dem BVA 1991 beim VA-Ansatz 1/65688 mitveranschlagt.
/65628 Ab dem BVA 1991 beim VA-Ansatz 1/65688 mitveranschlagt.
/657 Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim Titel 2/657.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/653		Zivilluftfahrteinrichtungen:						
2/6530		Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung):						
2/65304	33	Erfolgswirksame Einnahmen		828,884	.....	828,884	751,040	754,393
2/65307	33	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,422	0,422	0,124	0,679
		Summe 653...		828,884	0,422	829,306	751,164	755,071
2/654		Bundesamt für Schiffahrt:						
2/65404	43	Erfolgswirksame Einnahmen		1,238	.....	1,238	1,238	0,768
2/65407	43	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,510	0,510	0,020	0,222
		Summe 654...		1,238	0,510	1,748	1,258	0,990
2/655		Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge:						
2/65504	33	Erfolgswirksame Einnahmen		1,415	.....	1,415	1,347	2,169
2/65507	33	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,010	0,010	0,010	0,001
		Summe 655...		1,415	0,010	1,425	1,357	2,171
2/656		Verkehrsverbünde:						
2/65604	33	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)		157,500	.....	157,500	168,340	137,713
2/65634	33	Verkehrsverbund Linz (LVV)		19,014	.....	19,014	17,467	3,141
2/65644	33	Verkehrsverbund Salzburg		5,900	.....	5,900	2,000	0,631
2/65654	33	Verkehrsverbund Großraum Graz		6,100	.....	6,100	10,340	0,615
2/65664	33	Verkehrsverbund Innsbruck		0,667	.....	0,667	0,667	0,195
2/65674	33	Verkehrsverbund Vorarlberg		30,000	.....	30,000	22,917	5,641
2/65684	33	Regionale Verkehrsverbünde - dem VOR vorgelagert		13,793	.....	13,793	12,815	.....
		Verkehrsverbund NÖ Süd, Burgenland Mitte						
2/65614	*33*	*Verkehrsverbund Waldviertel*	*	.....	.....	.....	.....	.....
2/65624	*33*	*Verkehrsverbund Weinviertel*	*	.....	.....	.....	.....	0,484
		Summe 656...		232,974	.....	232,974	234,546	148,421
2/657		Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb. Geb.):	*					
2/65700	32	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		57,000	.....	57,000	55,002	136,381
		Gesamteinnahmen 65...		1.418,347	13,966	1.432,313	1.336,356	1.203,293

Anmerkungen:
2/65614 Ab dem BVA 1991 beim VA-Ansatz 2/65684 mitveranschlagt.
2/65624 Ab dem BVA 1991 beim VA-Ansatz 2/65684 mitveranschlagt.
2/657 Korrespondierende Ausgaben beim Titel 1/657 veranschlagt.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/71		**Bundestheater:**							
1/710		Personalausgaben:							
1/71000	13	Aktivitätsaufwand		1.537,099	.....	.....	1.537,099	1.432,524	1.389,640
1/71010	13	Pensionsaufwand		634,000	.....	.....	634,000	590,920	560,347
		Summe 710...		2.171,099	.....	.....	2.171,099	2.023,444	1.949,987
1/711		Sachausgaben:							
1/71133	13	Anlagen		.....	.....	128,800	128,800	103,800	14,924
1/71155		Förderungen (D)		.....	.....	2,345	2,345	2,345	1,372
	13			.....	.....	*1,865*	*1,865*	*1,865*	*1,094*
	23			.....	.....	*0,480*	*0,480*	*0,480*	*0,279*
1/71156	13	Förderungen		.....	0,002	.....	0,002	0,002	.....
1/71167	13	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	7,653	.....	7,653	4,653	6,697
1/71188	13	Aufwendungen	*	.....	387,572	.....	387,572	292,997	315,332
		Summe 711...		.....	395,227	131,145	526,372	403,797	338,325
		Gesamtausgaben 71...		2.171,099	395,227	131,145	2.697,471	2.427,241	2.288,312

Anmerkungen:
/71188 Hievon 1992 0,005 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/71200.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/71		**Bundestheater:**						
2/71159		Darlehensrückzahlungen		.....	2,000	2,000	1,995	1,155
	13			.....	*1,919*	*1,919*	*1,755*	*1,111*
	23			.....	*0,081*	*0,081*	*0,240*	*0,044*
2/712		Allgemeine Betriebseinnahmen:						
2/71200	13	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,005	.....	0,005	0,005	8,065
2/71204	13	Erfolgswirksame Einnahmen		31,500	.....	31,500	36,920	69,911
2/71218	13	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,100	0,100	0,100	0,255
		Summe 712...		31,505	0,100	31,605	37,025	78,231
2/713		Übrige Einnahmen:						
2/71304	13	Tageseinnahmen		448,000	.....	448,000	390,000	458,420
2/71305	13	Einnahmen aus Sonderveranstaltungen		42,173	.....	42,173	10,003	9,778
		Summe 713...		490,173	.....	490,173	400,003	468,198
2/71504	13	Pensions- und Provisionsbeiträge		87,000	.....	87,000	84,131	84,797
		Gesamteinnahmen 71...		608,678	2,100	610,778	523,154	632,381

Anmerkungen:
2/71200 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/71188 mitveranschlagt.

Kapitel	S A L D O	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/71	Betriebsausgaben	2.697,471	2.427,241	2.288,312
2/71	Betriebseinnahmen	610,778	523,154	632,381
	Betriebsabgang...	2.086,693	1.904,087	1.655,931

www.parlament.gv.at

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/75		**Branntwein (Monopol):**							
1/752		Personalausgaben:							
1/75200	38	Aktivitätsaufwand		9,055	.....	.....	9,055	10,227	9,425
1/75210	38	Pensionsaufwand		2,029	.....	.....	2,029	2,106	1,978
		Summe 752...		11,084	.....	.....	11,084	12,333	11,403
1/753		Sachausgaben:							
1/75313	38	Anlagen		.....	.....	0,054	0,054	0,056	0,016
1/75325		Förderungen (D)		.....	.....	0,080	0,080	0,080	0,079
	23			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	.....	*0,079*	*0,079*	*0,079*	*0,079*
1/75347	38	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	0,225	.....	0,225	0,120	0,077
1/75368	38	Aufwendungen		.....	379,918	.....	379,918	393,777	390,210
		Summe 753...		.....	380,143	0,134	380,277	394,033	390,383
		Gesamtausgaben 75...		11,084	380,143	0,134	391,361	406,366	401,786

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/75		**Branntwein (Monopol):**						
2/752		Allgemeine Betriebseinnahmen:						
2/75204	38	Erfolgswirksame Einnahmen		0,651	.....	0,651	1,141	0,632
2/75218	38	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	0,008	0,008	0,008	0,000
		Summe 752...		0,651	0,008	0,659	1,149	0,632
2/753		Übrige Einnahmen:						
2/75304	38	Branntweinverkaufserlöse		874,355	.....	874,355	878,365	881,548
2/75329		Bezugsvorschußersätze		.....	0,080	0,080	0,071	0,080
	23			.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
	38			.....	*0,079*	*0,079*	*0,070*	*0,080*
		Summe 753...		874,355	0,080	874,435	878,436	881,628
2/75404	38	Pensionsbeiträge		0,259	.....	0,259	0,399	0,243
		Gesamteinnahmen 75...		875,265	0,088	875,353	879,984	882,503

Kapitel	SALDO	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/75	Betriebsausgaben	391,361	406,366	401,786
2/75	Betriebseinnahmen	875,353	879,984	882,503
	Betriebsüberschuß...	483,992	473,618	480,717

www.parlament.gv.at

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/77		**Österreichische Bundesforste:**							
1/772		Personalausgaben:							
1/77200	34	Aktivitätsaufwand		1.066,999	.....	.....	1.066,999	1.102,281	1.060,218
1/77210	34	Pensionsaufwand		123,628	.....	.....	123,628	118,264	110,094
		Summe 772...		1.190,627	.....	.....	1.190,627	1.220,545	1.170,312
1/773		Sachausgaben:							
1/77303	34	Anlagen (zweckgebundene Gebarung)	*	.....	.....	49,900	49,900	49,900	54,863
1/77313	34	Sonstige Anlagen	*	.....	.....	110,121	110,121	129,000	97,574
1/77323	34	Anlagen (Bodensicherung, Seeufer)		.....	.....	2,102	2,102	2,014	5,487
1/77325		Förderungen (D)		.....	.....	7,985	7,985	7,694	6,762
	23			.....	.....	*3,500*	*3,500*	*3,371*	*2,632*
	34			.....	.....	*4,485*	*4,485*	*4,323*	*4,130*
1/77336		Förderungen		.....	0,265	.....	0,265	0,221	0,238
	12			.....	*0,250*	.....	*0,250*	*0,206*	*0,222*
	34			.....	*0,015*	.....	*0,015*	*0,015*	*0,016*
1/77347	34	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	75,300	.....	75,300	84,400	73,315
1/77368	34	Aufwendungen	*	.....	387,978	.....	387,978	377,902	386,528
		Summe 773...		.....	463,543	170,108	633,651	651,131	624,767
		Gesamtausgaben 77...		1.190,627	463,543	170,108	1.824,278	1.871,676	1.795,079

Anmerkungen:
1/77303 Korrespondierende Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/77300 und 2/77302.
1/77313 Weitere Ausgaben können nach Maßgabe der Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54607 VA-Post 0002/006 getätigt werden.
1/77368 Hievon 1992: 0,100 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/77300.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/77		**Österreichische Bundesforste:**						
2/772		Allgemeine Betriebseinnahmen:						
2/77214	34	Erfolgswirksame Einnahmen		2.028,616	.....	2.028,616	1.962,223	1.920,352
2/77228	34	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	9,200	9,200	7,700	9,038
		Summe 772...		2.028,616	9,200	2.037,816	1.969,923	1.929,390
2/773		Übrige Einnahmen:						
2/77300	34	Vergütungen (zweckgebundene Einnahmen)	*	7,503	.....	7,503	10,502	7,892
2/77302	34	Grundverkäufe (zweckgebundene Einnahmen)	*	.....	42,497	42,497	39,498	104,359
2/77329		Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze		.....	8,300	8,300	8,300	8,379
	23			.....	*3,460*	*3,460*	*3,960*	*3,884*
	34			.....	*4,840*	*4,840*	*4,340*	*4,494*
2/77354	34	Pensionsbeiträge		5,400	.....	5,400	5,100	4,998
		Summe 773...		12,903	50,797	63,700	63,400	125,628
		Gesamteinnahmen 77...		2.041,519	59,997	2.101,516	2.033,323	2.055,018

Anmerkungen:
2/77300 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/77303 (7,403 Millionen Schilling) und 1/77368 (0,100 Millionen Schilling) veranschlagt.
2/77302 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/77303 veranschlagt.

Kapitel	SALDO	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/77	Betriebsausgaben	1.824,278	1.871,676	1.795,079
2/77	Betriebseinnahmen	2.101,516	2.033,323	2.055,018
	Betriebsüberschuß...	277,238	161,647	259,939

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/78		**Post- und Telegraphenverwaltung:**							
1/782		Personalausgaben:							
		Personalausgaben - Post- und Telegraphenanstalt							
1/78200	33	Aktivitätsaufwand	*	20.205,885	.....	.....	20.205,885	19.820,472	18.438,132
1/78210	33	Pensionsaufwand		8.390,039	.....	.....	8.390,039	7.840,455	7.256,036
		Summe 782...		28.595,924	.....	.....	28.595,924	27.660,927	25.694,167
1/783		Sachausgaben:							
		Sachausgaben - Post- und Telegraphenverwaltung							
1/78303	33	Fernmeldeanlagen		.....	.....	0,680	0,680	0,706	0,548
1/78313		Sonstige Anlagen d. PTV n. Maßg. zweckgeb. Fernsprechgebühren	*	.....	.....	168,000	168,000	98,922	545,351
		Sonstige Anlagen der PTV							
	33			.....	.....	*167,999*	*167,999*	*98,921*	*545,351*
	41			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
1/78323	33	Kapitalbeteiligungen		.....	.....	0,003	0,003	0,003	.....
1/78325		Förderungen (D)		.....	.....	54,665	54,665	56,765	56,765
	23			.....	.....	*12,957*	*12,957*	*13,455*	*13,955*
	33			.....	.....	*41,708*	*41,708*	*43,310*	*42,810*
1/78333	33	Anlagen n. Maßgabe v. Liegenschaftsverkäufen (zweckgeb. Geb.)	*	.....	.....	22,551	22,551	22,904	28,634
1/78336		Förderungen	*	.....	11,497	.....	11,497	11,872	12,359
	22			.....	*9,632*	.....	*9,632*	*10,002*	*10,068*
	33			.....	*1,865*	.....	*1,865*	*1,870*	*2,291*
1/78347	33	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	*	.....	840,891	.....	840,891	603,486	648,902
1/78358	33	Aufwendungen	*	.....	6.150,276	.....	6.150,276	5.904,438	5.650,226
1/78364		Überweisung von Zuschlagserlösen n. Maßg. zweckgeb. Einn.	*	.....	3,600	.....	3,600	2,920	3,284
	11			.....	*0,100*	.....	*0,100*	*0,120*	*0,070*
	33			.....	*3,500*	.....	*3,500*	*2,800*	*3,215*
1/78373	33	Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren	*	.....	.....	9.592,000	9.592,000	9.094,678	9.316,000

nmerkungen:

/78200 Ab dem BVA 1991 einschließlich der Personalausgaben der Generaldirektion f. d. PTV.

/78313 Die Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, Zusatzausstattungen für Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeugen, Bahnpostwagen und ortsfesten Betriebsanlagen der PTV werden gem. dem Fernmeldeinvestitionsgesetz BGBl. Nr. 312/1971 in der Fassung der Novelle 1991 BGBl. Nr. 236/1991 aus zweckgebundenen Fernsprechgebühren finanziert.
Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78430.

/78333 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78312.

/78336 Hievon 1992 0,830 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78200.

/78347 Hievon sind für die Weitergabe von Anteilen der Gebühren und Fahrpreise (Einnahmen beim Titel 2/784 und beim VA-Ansatz 2/78504) folgende Beträge mitveranschlagt:
Fernmeldedienst . . . . . 340,000 Millionen Schilling
Postdienst . . . . . 140,000 Millionen Schilling
Omnibusdienst . . . . . 39,800 Millionen Schilling

/78358 Hievon 1992 0,140 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78200.

/78364 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78300.
Die Weitergabe der Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken ist 1992 wie folgt veranschlagt:
Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 . . . . 0,020 Millionen Schilling
Organisationskomitee der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 . . . . 0,080 Millionen Schilling
Verband Österr. Philatelistenvereine . . . . . 3,500 Millionen Schilling
Weitere Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken sind beim Paragraph 2/7838 (1,000 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

/78373 Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1991 (FMIG-Novelle 1991), erfolgt die Finanzierung der Ausgaben für die Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernmeldenetzes sowie zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst aus zweckgebundenen Fernsprechgebühren.
Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/78430.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/78		**Post- und Telegraphenverwaltung:**						
2/782		Allgemeine Betriebseinnahmen:						
2/78200	33	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	0,970	.....	0,970	0,970	1,185
2/78204	33	Erfolgswirksame Einnahmen		689,187	.....	689,187	883,824	797,385
2/78218	33	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	4,038	4,038	2,482	9,665
		Summe 782...		690,157	4,038	694,195	887,276	808,236
2/783		Übrige Einnahmen:						
2/78300		Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken (zweckgeb. Einnahmen)	*	3,600	.....	3,600	2,920	4,945
	11			*0,100*	.....	*0,100*	*0,120*	*0,030*
	33			*3,500*	.....	*3,500*	*2,800*	*4,915*
2/78312	33	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	22,551	22,551	22,904	16,798
2/78324	33	Kapitalbeteiligungen		4,200	.....	4,200	4,200	4,200
2/78329		Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze		.....	63,290	63,290	61,233	68,218
	23			.....	*15,520*	*15,520*	*15,018*	*15,151*
	33			.....	*47,770*	*47,770*	*46,215*	*53,067*

Anmerkungen:
2/78200 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/78336 (0,830 Millionen Schilling) und 1/78358 (0,140 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/78300 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/78364.
2/78312 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/78333.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/7838		Hilfsfonds der Post- u. Fernmeldebediensteten(zweckgeb. Geb.):	*						
1/78385	22	Förderungen (D)		.....	.....	2,460	2,460	2,450	2,274
1/78388	22	Aufwendungen		.....	2,000	.....	2,000	1,900	1,840
		Summe 7838...		.....	2,000	2,460	4,460	4,350	4,114
		Summe 783...		.....	7.008,264	9.840,359	16.848,623	15.801,044	16.266,183
1/781		*Personalausgaben - Generaldirektion f. d. PTV:*							
1/78100	*33*	*Aktivitätsaufwand*	*	.....	.....	.....	.....	.....	199,319
		Gesamtausgaben 78...		28.595,924	7.008,264	9.840,359	45.444,547	43.461,971	42.159,670

nmerkungen:
/78100 Ab dem BVA 1991 beim VA-Ansatz 1/78200 mitveranschlagt.
/7838 Korrespondierende Einnahmen beim Paragraph 2/7838.

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/7838		Hilfsfonds der Post- u. Fernmeldebediensteten (zweckgeb. Geb.):	*					
2/78380	22	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen		3,160	.....	3,160	2,850	3,811
2/78383	22	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen		.....	1,300	1,300	1,500	1,942
		Summe 7838...		3,160	1,300	4,460	4,350	5,753
		Summe 783...		10,960	87,141	98,101	95,607	99,914
2/784		Gebühren:						
2/78404	33	Gebühren/Post		13.640,000	.....	13.640,000	12.450,000	11.949,515
2/78414	33	Gebühren/Telegraph		80,000	.....	80,000	95,000	93,577
2/78424	33	Gebühren/Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste		1.195,000	.....	1.195,000	1.157,000	1.085,989
2/7843		Gebühren/Fernsprecher:						
2/78430	33	Zweckgebundene Gebühren/Fernsprecher	*	9.760,000	.....	9.760,000	9.193,600	9.340,580
2/78434	33	Gebühren/Fernsprecher		20.740,000	.....	20.740,000	19.536,400	18.131,715
		Summe 7843...		30.500,000	.....	30.500,000	28.730,000	27.472,295
2/78444	33	Gebühren/Funk		870,000	.....	870,000	890,000	873,363
2/78454	33	Gebühren/Kommunikations- u. bes. Teilnehmereinrichtungen		2.440,000	.....	2.440,000	2.380,000	2.125,078
		Summe 784...		48.725,000	.....	48.725,000	45.702,000	43.599,816
2/78504	33	Omnibusdienst		1.376,090	.....	1.376,090	1.326,661	1.319,150
2/78604	33	Pensionsbeiträge		1.697,350	.....	1.697,350	1.561,000	1.475,844
2/78704	33	Vergütung der Österreichischen Postsparkasse		600,000	.....	600,000	580,000	560,000
		Gesamteinnahmen 78...		53.099,557	91,179	53.190,736	50.152,544	47.862,960

Anmerkungen:
2/7838 Korrespondierende Ausgaben beim Paragraph 1/7838.
2/78430 Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/78313 (168,000 Millionen Schilling) und 1/78373 (9.592,000 Millionen Schilling) mitveranschlagt.

Kapitel	SALDO	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/78	Betriebsausgaben	45.444,547	43.461,971	42.159,670
2/78	Betriebseinnahmen	53.190,736	50.152,544	47.862,960
	Betriebsüberschuß...	7.746,189	6.690,573	5.703,290

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
1/79		**Österreichische Bundesbahnen:**							
1/791		Personalausgaben - Aktivitätsaufwand:							
1/79100	33	Aktivitätsaufwand		21.785,000	.....	.....	21.785,000	21.207,923	19.932,866
1/792		Personalausgaben - Pensionsaufwand:							
1/79210	33	Gesamt-Pensionsaufwand		17.200,000	.....	.....	17.200,000	17.031,130	15.820,143
1/79220	33	Ab: Ersatz vom Kapitel Pensionen (Hoheitsverwaltung)		-12.845,000	.....	.....	-12.845,000	-12.711,930	-11.767,394
		Summe 792...		4.355,000	.....	.....	4.355,000	4.319,200	4.052,749
		Summe 791 und 792...		26.140,000	.....	.....	26.140,000	25.527,123	23.985,615
1/793		Sachausgaben:							
1/7931		Allgemeine Sachausgaben:							
1/79313		Anlagen	*	.....	.....	5.436,704	5.436,704	5.212,000	4.215,749
	33			.....	.....	*5.436,703*	*5.436,703*	*5.211,999*	*4.215,749*
	41			.....	.....	*0,001*	*0,001*	*0,001*	.....
1/79315		Förderungen (D)		.....	.....	54,628	54,628	56,727	55,557
	23			.....	.....	*10,670*	*10,670*	*10,670*	*11,865*
	33			.....	.....	*43,958*	*43,958*	*46,057*	*43,692*
1/79316	33	Förderungen		.....	0,013	.....	0,013	0,013	0,014
1/79317	33	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)		.....	1.160,000	.....	1.160,000	1.015,000	883,470
1/79318	33	Aufwendungen	*	.....	7.830,000	.....	7.830,000	6.250,000	6.675,787
		Summe 7931...		.....	8.990,013	5.491,332	14.481,345	12.533,740	11.830,578
1/79323	33	Kapitalbeteiligungen		.....	.....	0,004	0,004	0,453	5,206
1/79333	33	Hochleistungsverkehr	*	.....	.....	748,627	748,627	810,000	1.559,518
		Hochleistungsstrecken							
1/79398	33	Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)	*	.....	271,449	.....	271,449	243,271	203,562
1/79343	*33*	*Transitkorridor Lendorf*	*	.....	.....	.....	.....	.....	58,201
1/79353	*33*	*Nahverkehr*	*	.....	.....	.....	.....	.....	795,007
1/79363	*33*	*Nahverkehr - Schienenverbundvertrag*	*	.....	.....	.....	.....	.....	11,280
1/79373	*33*	*Nebenbahnen*	*	.....	.....	.....	.....	.....	94,740
		Summe 793...		.....	9.261,462	6.239,963	15.501,425	13.587,464	14.558,092
		Gesamtausgaben 79...		26.140,000	9.261,462	6.239,963	41.641,425	39.114,587	38.543,707

Anmerkungen:

/79313 Ab dem BVA 1991 einschließlich Transitkorridor Lendorf, Nahverkehr, Nahverkehr-Schienenverbundvertrag und Nebenbahnen. Hievon 1992 2.490,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen bei den VA-Ansätzen 2/79210 (2.140,000 Millionen Schilling) und 2/79212 (350,000 Millionen Schilling).

/79318 Hievon 1992 290,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/79210.

/79333 Hievon 1992 70,000 Millionen Schilling Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen beim VA-Ansatz 2/79210.

/79343 Ab dem BVA 1991 ist der Transitkorridor Lendorf beim VA-Ansatz 1/79313 mitveranschlagt.

/79353 Ab dem BVA 1991 ist der Nahverkehr beim VA-Ansatz 1/79313 mitveranschlagt.

/79363 Ab dem BVA 1991 ist der Nahverkehr-Schienenverbundvertrag beim VA-Ansatz 1/79313 mitveranschlagt.

/79373 Ab dem BVA 1991 sind die Nebenbahnen beim VA-Ansatz 1/79313 mitveranschlagt.

/79398 Korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/79700.

Anlage I BUNDESVORANSCHLAG 92

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	E I N N A H M E N Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/79		**Österreichische Bundesbahnen:**						
2/792		Allgemeine Betriebseinnahmen:						
2/79210	33	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	*	2.500,000	.....	2.500,000	2.360,000	2.326,181
2/79212	33	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	*	.....	350,000	350,000	320,000	272,498
2/79224	33	Erfolgswirksame Einnahmen		1.914,000	.....	1.914,000	1.863,000	1.791,280
2/79238	33	Sonstige bestandswirksame Einnahmen		.....	502,000	502,000	2,000	3,192
		Summe 792...		4.414,000	852,000	5.266,000	4.545,000	4.393,150
2/793		Übrige Einnahmen:						
2/7930		Verkehrseinnahmen:						
2/79304	33	Personenverkehrseinnahmen		6.630,000	.....	6.630,000	6.010,000	5.864,077
2/79305	33	Güterverkehrseinnahmen		11.400,000	.....	11.400,000	11.030,000	10.511,030
2/79306	33	Abgeltungen		7.098,301	.....	7.098,301	6.752,001	6.676,900
		Summe 7930...		25.128,301	.....	25.128,301	23.792,001	23.052,007
2/79319		Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze		.....	55,000	55,000	56,000	56,994
	23			.....	*10,000*	*10,000*	*10,050*	*10,455*
	33			.....	*45,000*	*45,000*	*45,950*	*46,538*
2/7932		Kapitalbeteiligungen:						
2/79324	33	Erfolgswirksame Einnahmen		1,796	.....	1,796	1,796	1,667
2/79327	33	Bestandswirksame Einnahmen		.....	0,004	0,004	0,004	.....
		Summe 7932...		1,796	0,004	1,800	1,800	1,667
		Summe 793...		25.130,097	55,004	25.185,101	23.849,801	23.110,667
2/79604	33	Pensionsbeiträge		1.600,000	.....	1.600,000	1.760,000	1.581,744
2/79700	33	Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)	*	271,449	.....	271,449	243,271	213,888
		Gesamteinnahmen 79...		31.415,546	907,004	32.322,550	30.398,072	29.299,449

Anmerkungen:
2/79210 Hievon 1992 1.687,500 Millionen Schilling Überweisung vom Ansatz 2/52881.
Korrespondierende Ausgaben bei den VA-Ansätzen 1/79313 (2.140,000 Millionen Schilling), 1/79318 (290,000 Millionen Schilling) und 1/79333 (70,000 Millionen Schilling) mitveranschlagt.
2/79212 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/79313 mitveranschlagt.
2/79700 Korrespondierende Ausgaben beim VA-Ansatz 1/79398.

Kapitel	S A L D O	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/79	Betriebsausgaben	41.641,425	39.114,587	38.543,707
2/79	Betriebseinnahmen	32.322,550	30.398,072	29.299,449
	Betriebsabgang...	9.318,875	8.716,515	9.244,258

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
/74		*Glücksspiele (Monopol)*:							
/742		*Personalausgaben*:							
/74200	37	*Aktivitätsaufwand*		.....	.....	.....	.....	.....	24,710
/74210	37	*Pensionsaufwand*		.....	.....	.....	.....	.....	16,487
		Summe 742		.....	.....	.....	.....	.....	41,197
/743		*Sachausgaben*:							
/7430		*Gemeinsame Ausgaben*:							
/74303	37	*Anlagen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....
/74305		*Förderungen (D)*		.....	.....	.....	.....	.....	0,045
	23			.....	.....	.....	.....	.....	.....
	37			.....	.....	.....	.....	.....	*0,045*
/74307	37	*Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)*		.....	.....	.....	.....	.....	-2,474
/74308	37	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	15,032
		Summe 7430		.....	.....	.....	.....	.....	12,603
/7434		*Zahlenlotto*:							
/74348	37	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	0,857
/7435		*Brieflotterie*:							
/74358	37	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	269,327
/7436		*Klassenlotterie*:							
/74368	37	*Aufwendungen*		.....	.....	.....	.....	.....	527,232
		Summe 743		.....	.....	.....	.....	.....	810,018
		Gesamtausgaben 74		.....	.....	.....	.....	.....	851,215

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	EINNAHMEN Bezeichnung	Anm.	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
2/74		*Glücksspiele (Monopol):*						
2/742		*Allgemeine Betriebseinnahmen:*						
2/74204	*37*	*Erfolgswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	24,709
2/74218	*37*	*Sonstige bestandswirksame Einnahmen*		.....	.....	.....	.....	0,121
		Summe 742		.....	.....	.....	.....	24,830
2/743		*Übrige Einnahmen:*						
2/74309		*Vorschußersätze*		.....	.....	.....	.....	0,129
	23			.....	.....	.....	.....	*0,015*
	37			.....	.....	.....	.....	*0,114*
2/74324	*37*	*Pensionsbeiträge*		.....	.....	.....	.....	1,637
2/74344	*37*	*Zahlenlotto*		.....	.....	.....	.....	2,678
2/74354	*37*	*Brieflotterie*		.....	.....	.....	.....	434,385
2/74364	*37*	*Klassenlotterie*		.....	.....	.....	.....	493,567
		Summe 743		.....	.....	.....	.....	932,397
		Gesamteinnahmen 74		.....	.....	.....	.....	957,227

Kapitel	SALDO	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
1/74	Betriebsausgaben	.....	.....	851,215
2/74	Betriebseinnahmen	.....	.....	957,227
	Betriebsüberschuß	.....	.....	106,011

Anlage 1 BUNDESVORANSCHLAG 1992

Zusammenfassung nach Gruppen und Kapitel
(Beträge in Millionen Schilling)

Kapitel	AUSGABEN Bezeichnung	Erfolgsw. Ausgaben pers.	Erfolgsw. Ausgaben sachl.	Bestands-wirksame Ausgaben	Bundesvor-anschlag 1992	Bundesvor-anschlag 1991	Erfolg 1990
	Allgemeiner Haushalt						
0	Oberste Organe						
01	Präsidentschaftskanzlei	28,588	21,883	1,600	52,071	49,713	52,167
02	Bundesgesetzgebung	120,120	749,968	62,362	932,450	967,460	737,573
03	Verfassungsgerichtshof	21,500	31,825	2,969	56,294	57,364	47,193
04	Verwaltungsgerichtshof	92,376	10,015	1,145	103,536	105,956	91,726
05	Volksanwaltschaft	20,773	20,020	0,493	41,286	38,527	34,706
06	Rechnungshof	195,019	43,071	7,936	246,026	246,565	206,430
	Gruppe 0...	478,376	876,782	76,505	1.431,663	1.465,585	1.169,796
1	Innenverwaltung						
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	820,758	2.870,265	334,320	4.025,343	4.244,919	2.693,639
11	Inneres	11.302,692	3.163,387	695,607	15.161,686	14.562,308	14.007,576
12	Unterricht	20.240,373	29.553,142	541,959	50.335,474	50.469,599	47.260,657
13	Kunst	9,246	988,431	12,417	1.010,094	860,617	700,070
14	Wissenschaft und Forschung	10.424,006	13.537,549	1.642,099	25.603,654	23.364,442	20.105,520
15	Soziales	1.794,465	44.030,619	318,388	46.143,472	39.825,108	36.311,557
16	Sozialversicherung	.....	58.337,202	.....	58.337,202	58.059,402	53.523,427
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	546,038	4.648,440	146,405	5.340,883	5.607,057	4.392,377
18	Umwelt, Jugend, Familie	191,408	48.716,337	725,739	49.633,484	45.673,393	45.097,846
	Gruppe 1...	45.328,986	205.845,372	4.416,934	255.591,292	242.666,845	224.092,670
20	Äußeres	621,653	1.506,033	268,262	2.395,948	2.176,476	2.549,569
30	Justiz	4.415,815	2.416,463	102,138	6.934,416	6.674,633	6.185,361
40	Militärische Angelegenheiten	7.177,416	11.022,342	75,742	18.275,500	18.108,633	17.536,822
5	Finanzen						
50	Finanzverwaltung	7.563,932	3.287,178	224,246	11.075,356	10.850,973	9.739,396
51	Kassenverwaltung	.....	1.240,242	4.231,565	5.471,807	1.153,986	11.874,314
52	Öffentliche Abgaben	.....	349,702	.....	349,702	346,837	327,552
53	Finanzausgleich	.....	29.716,669	.....	29.716,669	27.428,193	24.275,291
54	Bundesvermögen	.....	12.857,324	12.380,507	25.237,831	23.357,473	20.268,070
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	36.246,867	7.821,661	1,578	44.070,106	42.783,163	39.795,760
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	84.409,455	.....	84.409,455	78.684,756	66.640,325
	Gruppe 5...	43.810,799	139.682,231	16.837,896	200.330,926	184.605,381	172.920,709
6	Wirtschaft						
60	Land- und Forstwirtschaft	1.581,213	14.668,559	138,443	16.388,215	16.364,363	14.243,919
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	578,048	2.627,183	47,534	3.252,765	3.396,573	3.465,127
64	Bauten und Technik	1.781,506	16.295,835	9.111,170	27.188,511	25.159,215	24.638,321
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	975,969	10.911,222	224,498	12.111,689	12.619,564	11.894,042
	Gruppe 6...	4.916,736	44.502,799	9.521,645	58.941,180	57.539,715	54.241,409
	Gruppe 0 bis 6...	106.749,781	405.852,022	31.299,122	543.900,925	513.237,268	478.696,335
7	Bundesbetriebe						
71	Bundestheater	2.171,099	395,227	131,145	2.697,471	2.427,241	2.288,312
74	Glücksspiele (Monopol)	.....	.....	.....	.....	.....	851,215
75	Branntwein (Monopol)	11,084	380,143	0,134	391,361	406,366	401,786
77	Österreichische Bundesforste	1.190,627	463,543	170,108	1.824,278	1.871,676	1.795,079
78	Post- und Telegraphenverwaltung	28.595,924	7.008,264	9.840,359	45.444,547	43.461,971	42.159,670
79	Österreichische Bundesbahnen	26.140,000	9.261,462	6.239,963	41.641,425	39.114,587	38.543,707
	Gruppe 7...	58.108,734	17.508,639	16.381,709	91.999,082	87.281,841	86.039,769
	Summe Allgemeiner Haushalt...	164.858,515	423.360,661	47.680,831	635.900,007	600.519,109	564.736,105
	Ausgleichshaushalt						
51	Kassenverwaltung	.....	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	.....	58.537,984	58.537,984	41.851,960	49.472,557
	Summe Ausgleichshaushalt...	.....	.....	93.537,984	93.537,984	76.851,960	60.121,507
	Gesamtausgaben...	164.858,515	423.360,661	141.218,815	729.437,991	677.371,069	624.857,612

Zusammenfassung nach Gruppen und Kapitel
(Beträge in Millionen Schilling)

Kapitel	EINNAHMEN Bezeichnung	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Erfolg 1990
	Allgemeiner Haushalt					
0	Oberste Organe					
01	Präsidentschaftskanzlei	0,685	0,160	0,845	0,793	0,820
02	Bundesgesetzgebung	26,886	0,606	27,492	27,972	28,140
03	Verfassungsgerichtshof	0,719	0,151	0,870	0,870	0,615
04	Verwaltungsgerichtshof	4,030	0,248	4,278	3,862	5,144
05	Volksanwaltschaft	0,876	0,156	1,032	0,908	0,891
06	Rechnungshof	0,800	0,572	1,372	1,231	1,376
	Gruppe 0...	33,996	1,893	35,889	35,636	36,985
1	Innenverwaltung					
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	684,196	21,486	705,682	663,434	561,337
11	Inneres	511,123	55,227	566,350	522,243	540,043
12	Unterricht	507,044	55,339	562,383	544,033	552,401
13	Kunst	5,034	0,054	5,088	9,277	3,886
14	Wissenschaft und Forschung	1.574,850	27,079	1.601,929	1.457,755	1.454,148
15	Soziales	37.396,157	67,316	37.463,473	30.474,022	27.671,035
16	Sozialversicherung	106,204	.....	106,204	932,003	1.856,830
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	833,602	2,769	836,371	1.015,973	960,602
18	Umwelt, Jugend, Familie	47.735,646	341,045	48.076,691	44.448,490	44.123,872
	Gruppe 1...	89.353,856	570,315	89.924,171	80.067,230	77.724,154
20	Äußeres	74,446	3,366	77,812	84,839	113,702
30	Justiz	4.415,039	16,522	4.431,561	3.732,609	3.793,322
40	Militärische Angelegenheiten	503,875	44,228	548,103	551,546	523,674
5	Finanzen					
50	Finanzverwaltung	1.044,259	81,293	1.125,552	1.093,885	1.241,449
51	Kassenverwaltung	2.140,742	3.230,989	5.371,731	16.636,324	12.160,255
52	Öffentliche Abgaben	323.859,954	.....	323.859,954	301.806,901	282.701,875
53	Finanzausgleich	4.681,875	.....	4.681,875	3.776,945	3.501,757
54	Bundesvermögen	15.041,499	15.387,668	30.429,167	22.202,990	17.817,725
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	5.087,506	0,235	5.087,741	4.959,198	4.724,565
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	8.288,202	.....	8.288,202	7.552,832	6.098,777
	Gruppe 5...	360.144,037	18.700,185	378.844,222	358.029,075	328.246,404
6	Wirtschaft					
60	Land- und Forstwirtschaft	3.084,954	20,449	3.105,403	2.965,647	2.773,345
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	861,232	35,121	896,353	1.225,383	988,546
64	Bauten und Technik	5.376,536	87,705	5.464,241	5.207,442	4.766,679
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1.418,347	13,966	1.432,313	1.336,356	1.203,293
	Gruppe 6...	10.741,069	157,241	10.898,310	10.734,828	9.731,863
	Gruppe 0 bis 6...	465.266,318	19.493,750	484.760,068	453.235,763	420.170,104
7	Bundesbetriebe					
71	Bundestheater	608,678	2,100	610,778	523,154	632,381
74	Glücksspiele (Monopol)	.....	.....	.....	.....	957,227
75	Branntwein (Monopol)	875,265	0,088	875,353	879,984	882,503
77	Österreichische Bundesforste	2.041,519	59,997	2.101,516	2.033,323	2.055,018
78	Post- und Telegraphenverwaltung	53.099,557	91,179	53.190,736	50.152,544	47.862,960
79	Österreichische Bundesbahnen	31.415,546	907,004	32.322,550	30.398,072	29.299,449
	Gruppe 7...	88.040,565	1.060,368	89.100,933	83.987,077	81.689,537
	Summe Allgemeiner Haushalt...	553.306,883	20.554,118	573.861,001	537.222,840	501.859,641
	Ausgleichshaushalt					
51	Kassenverwaltung	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	10.648,950
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	120.576,990	120.576,990	105.148,229	112.349,021
	Summe Ausgleichshaushalt...	.....	155.576,990	155.576,990	140.148,229	122.997,971
	Gesamteinnahmen...	553.306,883	176.131,108	729.437,991	677.371,069	624.857,612

BUNDESFINANZGESETZ 1992

Anlage I.a Kapitelweise Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen
(Beträge in Millionen Schilling)

Kap.	Ausgaben-Einnahmen Bezeichnung	pers. Erfolgswirksame Ausgaben	sachliche Ausgaben Erfolgswirksame Ausgaben	sachliche Ausgaben Bestandsw. Ausgaben	sachliche Ausgaben Summe	Ausgaben-Summe	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Einnahmen-Summe	Abgang (-) Überschuß (+)
	Allgemeiner Haushalt									
01	Präsidentschaftskanzlei	28,588	21,883	1,600	23,483	52,071	0,685	0,160	0,845	- 51,226
02	Bundesgesetzgebung	120,120	749,968	62,362	812,330	932,450	26,886	0,606	27,492	- 904,958
03	Verfassungsgerichtshof	21,500	31,825	2,969	34,794	56,294	0,719	0,151	0,870	- 55,424
04	Verwaltungsgerichtshof	92,376	10,015	1,145	11,160	103,536	4,030	0,248	4,278	- 99,258
05	Volksanwaltschaft	20,773	20,020	0,493	20,513	41,286	0,876	0,156	1,032	- 40,254
06	Rechnungshof	195,019	43,071	7,936	51,007	246,026	0,800	0,572	1,372	- 244,654
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	820,758	2.870,265	334,320	3.204,585	4.025,343	684,196	21,486	705,682	- 3.319,661
11	Inneres	11.302,692	3.163,387	695,607	3.858,994	15.161,686	511,123	55,227	566,350	-14.595,336
12	Unterricht	20.240,373	29.553,142	541,959	30.095,101	50.335,474	507,044	55,339	562,383	-49.773,091
13	Kunst	9,246	988,431	12,417	1.000,848	1.010,094	5,034	0,054	5,088	- 1.005,006
14	Wissenschaft und Forschung	10.424,006	13.537,549	1.642,099	15.179,648	25.603,654	1.574,850	27,079	1.601,929	-24.001,725
15	Soziales	1.794,465	44.030,619	318,388	44.349,007	46.143,472	37.396,157	67,316	37.463,473	- 8.679,999
16	Sozialversicherung	.....	58.337,202	.....	58.337,202	58.337,202	106,204	.....	106,204	-58.230,998
17	Gesundheit, Sport u. Konsumentensch.	546,038	4.648,440	146,405	4.794,845	5.340,883	833,602	2,769	836,371	- 4.504,512
18	Umwelt, Jugend, Familie	191,408	48.716,337	725,739	49.442,076	49.633,484	47.735,646	341,045	48.076,691	- 1.556,793
20	Äußeres	621,653	1.506,033	268,262	1.774,295	2.395,948	74,446	3,366	77,812	- 2.318,136
30	Justiz	4.415,815	2.416,463	102,138	2.518,601	6.934,416	4.415,039	16,522	4.431,561	- 2.502,855
40	Militärische Angelegenheiten	7.177,416	11.022,342	75,742	11.098,084	18.275,500	503,875	44,228	548,103	-17.727,397
50	Finanzverwaltung	7.563,932	3.287,178	224,246	3.511,424	11.075,356	1.044,259	81,293	1.125,552	- 9.949,804
51	Kassenverwaltung	.....	1.240,242	4.231,565	5.471,807	5.471,807	2.140,742	3.230,989	5.371,731	- 100,076
52	Öffentliche Abgaben	.....	349,702	.....	349,702	349,702	323.859,954	.....	323.859,954	+323510,252
53	Finanzausgleich	.....	29.716,669	.....	29.716,669	29.716,669	4.681,875	.....	4.681,875	-25.034,794
54	Bundesvermögen	.....	12.857,324	12.380,507	25.237,831	25.237,831	15.041,499	15.387,668	30.429,167	+ 5.191,336
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	36.246,867	7.821,661	1,578	7.823,239	44.070,106	5.087,506	0,235	5.087,741	-38.982,365
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	84.409,455	.....	84.409,455	84.409,455	8.288,202	.....	8.288,202	-76.121,253
60	Land- und Forstwirtschaft	1.581,213	14.668,559	138,443	14.807,002	16.388,215	3.084,954	20,449	3.105,403	-13.282,812
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenv.	578,048	2.627,183	47,534	2.674,717	3.252,765	861,232	35,121	896,353	- 2.356,412
64	Bauten und Technik	1.781,506	16.295,835	9.111,170	25.407,005	27.188,511	5.376,536	87,705	5.464,241	-21.724,270
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	975,969	10.911,222	224,498	11.135,720	12.111,689	1.418,347	13,966	1.432,313	-10.679,376
71	Bundestheater	2.171,099	395,227	131,145	526,372	2.697,471	608,678	2,100	610,778	- 2.086,693
75	Branntwein (Monopol)	11,084	380,143	0,134	380,277	391,361	875,265	0,088	875,353	+ 483,992
77	Österreichische Bundesforste	1.190,627	463,543	170,108	633,651	1.824,278	2.041,519	59,997	2.101,516	+ 277,238
78	Post- und Telegraphenverwaltung	28.595,924	7.008,264	9.840,359	16.848,623	45.444,547	53.099,557	91,179	53.190,736	+ 7.746,189
79	Österreichische Bundesbahnen	26.140,000	9.261,462	6.239,963	15.501,425	41.641,425	31.415,546	907,004	32.322,550	- 9.318,875
	Summe Allgemeiner Haushalt	164.858,515	423.360,661	47.680,831	471.041,492	635.900,007	553.306,883	20.554,118	573.861,001	-62.039,006
	Ausgleichshaushalt									
51	Kassenverwaltung	.....	.....	35.000,000	35.000,000	35.000,000	.....	35.000,000	35.000,000	.....
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	.....	58.537,984	58.537,984	58.537,984	.....	120.576,990	120.576,990	+62.039,006
	Summe Ausgleichshaushalt	.....	.....	93.537,984	93.537,984	93.537,984	.....	155.576,990	155.576,990	+62.039,006
	Summe Kapitel 01 bis 79	164.858,515	423.360,661	141.218,815	564.579,476	729.437,991	553.306,883	176.131,108	729.437,991	.....
	davon:									
	Aktivitätsaufwand	115.106,952								
	Pensionsaufwand	49.751,563								

Anlage I.a Kapitelweise Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen, Unterschied zum BVA 1991
(Beträge in Millionen Schilling)

Kap.	Ausgaben-Einnahmen Bezeichnung	pers. Erfolgswirksame Ausgaben	sachliche Ausgaben Erfolgswirksame Ausgaben	sachliche Ausgaben Bestandsw. Ausgaben	sachliche Ausgaben Summe	Ausgaben-Summe	Erfolgswirksame Einnahmen	Bestandswirksame Einnahmen	Einnahmen-Summe	günstiger (+) ungünst. (-)
	Allgemeiner Haushalt									
01	Präsidentschaftskanzlei	.....	+ 2,694	- 0,336	+ 2,358	+ 2,358	+ 0,040	+ 0,012	+ 0,052	- 2,30
02	Bundesgesetzgebung	+ 5,836	- 25,891	- 14,955	- 40,846	- 35,010	- 0,480	.....	- 0,480	+ 34,53
03	Verfassungsgerichtshof	- 0,469	- 0,301	- 0,300	- 0,601	- 1,070	.....	.....	.....	+ 1,07
04	Verwaltungsgerichtshof	.....	- 0,907	- 1,513	- 2,420	- 2,420	+ 0,416	.....	+ 0,416	+ 2,83
05	Volksanwaltschaft	- 0,041	+ 2,815	- 0,015	+ 2,800	+ 2,759	+ 0,119	+ 0,005	+ 0,124	- 2,63
06	Rechnungshof	.....	+ 1,300	- 1,839	- 0,539	- 0,539	+ 0,141	.....	+ 0,141	+ 0,68
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	+ 9,622	- 201,918	- 27,280	- 229,198	- 219,576	+ 37,814	+ 4,434	+ 42,248	+ 261,82
11	Inneres	+ 513,733	+ 12,486	+ 73,159	+ 85,645	+ 599,378	+ 53,286	- 9,179	+ 44,107	- 555,27
12	Unterricht	+ 574,596	- 708,107	- 0,614	- 708,721	- 134,125	+ 18,412	- 0,062	+ 18,350	+ 152,47
13	Kunst	+ 0,912	+ 152,806	- 4,241	+ 148,565	+ 149,477	+ 0,498	- 4,687	- 4,189	- 153,66
14	Wissenschaft und Forschung	+ 1.209,722	+ 969,716	+ 59,774	+ 1.029,490	+ 2.239,212	+ 145,153	- 0,979	+ 144,174	- 2.095,03
15	Soziales	+ 161,123	+ 6.387,727	- 230,486	+ 6.157,241	+ 6.318,364	+ 6.988,390	+ 1,061	+ 6.989,451	+ 671,08
16	Sozialversicherung	.....	+ 277,800	.....	+ 277,800	+ 277,800	- 825,799	.....	- 825,799	- 1.103,59
17	Gesundheit, Sport u. Konsumentensch.	+ 22,654	- 299,509	+ 10,681	- 288,828	- 266,174	- 179,643	+ 0,041	- 179,602	+ 86,57
18	Umwelt, Jugend, Familie	- 1,413	+ 3.925,442	+ 36,062	+ 3.961,504	+ 3.960,091	+ 3.588,043	+ 40,158	+ 3.628,201	- 331,89
20	Äußeres	- 2,350	+ 170,266	+ 51,556	+ 221,822	+ 219,472	- 6,877	- 0,150	- 7,027	- 226,49
30	Justiz	+ 31,583	+ 233,023	- 4,823	+ 228,200	+ 259,783	+ 700,093	- 1,141	+ 698,952	+ 439,16
40	Militärische Angelegenheiten	- 39,119	+ 196,892	+ 9,094	+ 205,986	+ 166,867	- 3,513	+ 0,070	- 3,443	- 170,31
50	Finanzverwaltung	- 44,299	+ 293,338	- 24,656	+ 268,682	+ 224,383	+ 25,085	+ 6,582	+ 31,667	- 192,71
51	Kassenverwaltung	.....	+ 117,381	+ 4.200,440	+ 4.317,821	+ 4.317,821	+ 49,728	-11.314,321	-11.264,593	-15.582,41
52	Öffentliche Abgaben	.....	+ 2,865	.....	+ 2,865	+ 2,865	+22.053,053	.....	+22.053,053	+22.050,18
53	Finanzausgleich	.....	+ 2.288,476	.....	+ 2.288,476	+ 2.288,476	+ 904,930	.....	+ 904,930	- 1.383,54
54	Bundesvermögen	.....	+ 1.424,927	+ 455,431	+ 1.880,358	+ 1.880,358	+ 3.565,666	+ 4.660,511	+ 8.226,177	+ 6.345,81
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	+ 1.103,718	+ 183,301	- 0,076	+ 183,225	+ 1.286,943	+ 128,639	- 0,096	+ 128,543	- 1.158,40
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	+ 5.724,699	.....	+ 5.724,699	+ 5.724,699	+ 735,370	.....	+ 735,370	- 4.989,32
60	Land- und Forstwirtschaft	+ 12,513	+ 22,066	- 10,727	+ 11,339	+ 23,852	+ 140,849	- 1,093	+ 139,756	+ 115,90
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenv.	+ 5,500	- 162,414	+ 13,106	- 149,308	- 143,808	+ 152,820	- 481,850	- 329,030	- 185,22
64	Bauten und Technik	- 6,143	+ 1.171,265	+ 864,174	+ 2.035,439	+ 2.029,296	+ 249,313	+ 7,486	+ 256,799	- 1.772,49
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	- 5,668	- 530,525	+ 28,318	- 502,207	- 507,875	+ 93,257	+ 2,700	+ 95,957	+ 603,83
71	Bundestheater	+ 147,655	+ 97,575	+ 25,000	+ 122,575	+ 270,230	+ 87,619	+ 0,005	+ 87,624	- 182,60
75	Branntwein (Monopol)	- 1,249	- 13,754	- 0,002	- 13,756	- 15,005	- 4,640	+ 0,009	- 4,631	+ 10,37
77	Österreichische Bundesforste	- 29,918	+ 1,020	- 18,500	- 17,480	- 47,398	+ 63,694	+ 4,499	+ 68,193	+ 115,59
78	Post- und Telegraphenverwaltung	+ 934,997	+ 483,648	+ 563,931	+ 1.047,579	+ 1.982,576	+ 3.035,132	+ 3,060	+ 3.038,192	+ 1.055,61
79	Österreichische Bundesbahnen	+ 612,877	+ 1.753,178	+ 160,783	+ 1.913,961	+ 2.526,838	+ 1.395,478	+ 529,000	+ 1.924,478	- 602,36
	Summe Allgemeiner Haushalt	+ 5.216,372	+23.953,380	+ 6.211,146	+30.164,526	+35.380,898	+43.192,086	- 6.553,925	+36.638,161	+ 1.257,26
	Ausgleichshaushalt									
51	Kassenverwaltung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	.....	.....	+16.686,024	+16.686,024	+16.686,024	.....	+15.428,761	+15.428,761	- 1.257,26
	Summe Ausgleichshaushalt	.....	.....	+16.686,024	+16.686,024	+16.686,024	.....	+15.428,761	+15.428,761	- 1.257,26
	Summe Kapitel 01 bis 79	+ 5.216,372	+23.953,380	+22.897,170	+46.850,550	+52.066,922	+43.192,086	+ 8.874,836	+52.066,922	.....
	davon:									
	Aktivitätsaufwand	+ 3.478,903								
	Pensionsaufwand	+ 1.737,469								

Anlage I.b Kapitelweise Aufgliederung der Sachausgaben nach Gebarungsgruppen
(Beträge in Millionen Schilling)

Kap.	Sachausgaben Bezeichnung	Anlagen		Förderungen			Aufwendungen			Sachausgaben Summe
		Ges. Verpfl.	Erm. Ausg.	Ges. Verpfl.	Darlehen	Zuschuß	Ges. Verpfl.	Erm. Ausg. /E	Erm. Ausg. /B	
	Allgemeiner Haushalt									
01	Präsidentschaftskanzlei	...	1,440	...	0,160	...	5,834	16,049	...	23,483
02	Bundesgesetzgebung	...	61,770	113,103	0,592	0,176	524,648	112,041	...	812,330
03	Verfassungsgerichtshof	...	2,809	...	0,160	...	22,832	8,993	...	34,794
04	Verwaltungsgerichtshof	...	0,854	...	0,291	...	1,605	8,410	...	11,160
05	Volksanwaltschaft	...	0,333	...	0,160	...	11,917	8,103	...	20,513
06	Rechnungshof	...	7,311	...	0,625	...	13,035	30,036	...	51,007
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	...	96,224	313,781	238,096	845,998	269,948	1.440,538	...	3.204,585
11	Inneres	...	666,541	...	29,066	25,071	681,706	2.456,610	...	3.858,994
12	Unterricht	...	497,810	...	44,149	385,699	26.320,234	2.847,209	...	30.095,101
13	Kunst	...	10,079	...	2,338	886,813	...	101,618	...	1.000,848
14	Wissenschaft und Forschung	...	1.620,212	0,002	21,887	2.306,729	2.693,747	8.537,071	...	15.179,648
15	Soziales	...	102,988	...	208,600	4.816,435	38.142,217	1.071,967	6,800	44.349,007
16	Sozialversicherung	...	...	...	...	...	58.337,202	...	...	58.337,202
17	Gesundheit, Sport u. Konsumentensch.	...	143,393	3.004,273	3,012	325,860	715,522	602,785	...	4.794,845
18	Umwelt, Jugend, Familie	...	103,102	205,524	2,637	1.033,120	47.116,257	361,436	620,000	49.442,076
20	Äußeres	...	266,117	...	2,145	250,367	276,230	979,436	...	1.774,295
30	Justiz	...	88,276	...	13,762	122,583	782,566	1.511,314	0,100	2.518,601
40	Militärische Angelegenheiten	...	50,930	...	24,812	1,438	3.332,902	7.688,002	...	11.098,084
50	Finanzverwaltung	...	197,059	20,001	27,187	749,159	340,415	2.177,603	...	3.511,424
51	Kassenverwaltung	...	3.000,001	...	1.200,000	90,000	183,000	967,242	31,564	5.471,807
52	Öffentliche Abgaben	...	...	...	...	...	...	349,702	...	349,702
53	Finanzausgleich	...	...	...	...	...	25.308,789	4.407,880	...	29.716,669
54	Bundesvermögen	1.003,650	1.309,113	...	136,053	402,355	6.297,437	6.157,532	9.931,691	25.237,831
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	...	...	...	1,578	...	7.821,661	...	...	7.823,239
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	...	...	...	...	...	513,493	83.895,962	...	84.409,455
60	Land- und Forstwirtschaft	...	133,795	246,055	4,648	12.590,628	462,574	1.369,302	...	14.807,002
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenv.	0,001	22,706	317,594	24,827	1.673,227	158,156	478,206	...	2.674,717
64	Bauten und Technik	0,001	9.103,739	...	7,430	552,281	3.115,300	12.628,254	...	25.407,005
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	...	194,893	1.500,000	29,605	979,579	7.512,075	919,568	...	11.135,720
71	Bundestheater	...	128,800	...	2,345	0,002	7,653	387,572	...	526,372
75	Branntwein (Monopol)	...	0,054	...	0,080	...	0,225	379,918	...	380,277
77	Österreichische Bundesforste	...	162,123	...	7,985	0,265	75,300	387,978	...	633,651
78	Post- und Telegraphenverwaltung	...	9.783,234	3,600	57,125	11,497	840,891	6.152,276	...	16.848,623
79	Österreichische Bundesbahnen	...	6.185,335	...	54,628	0,013	1.160,000	8.101,449	...	15.501,425
	Summe Allgemeiner Haushalt	1.003,652	33.941,041	5.723,933	2.145,983	28.049,295	233.045,371	156.542,062	10.590,155	471.041,492
	Ausgleichshaushalt									
51	Kassenverwaltung	...	...	...	...	...	...	...	35.000,000	35.000,000
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	...	...	...	...	...	...	...	58.537,984	58.537,984
	Summe Ausgleichshaushalt	...	...	...	...	...	...	...	93.537,984	93.537,984
	Summe Kapitel 01 bis 79	1.003,652	33.941,041	5.723,933	2.145,983	28.049,295	233.045,371	156.542,062	104.128,139	564.579,476

BUNDESVORANSCHLAG 1992

Anlage I.b Kapitelweise Aufgliederung der Sachausgaben nach Gebarungsgruppen, Unterschied zum BVA 1991
(Beträge in Millionen Schilling)

Kap.	Sachausgaben Bezeichnung	Anlagen Ges. Verpfl.	 Erm. Ausg.	Förderungen Ges. Verpfl.	 Darlehen	 Zuschuß	Aufwendungen Ges. Verpfl.	 Erm. Ausg. /E	 Erm. Ausg. /B	Sachausgaben Summe
	Allgemeiner Haushalt									
01	Präsidentschaftskanzlei		- 0,336					+ 2,694		+ 2,358
02	Bundesgesetzgebung		- 14,955			- 11,507	- 14,765	+ 0,381		- 40,846
03	Verfassungsgerichtshof		- 0,300				- 0,786	+ 0,485		- 0,601
04	Verwaltungsgerichtshof		- 1,513					- 0,907		- 2,420
05	Volksanwaltschaft		- 0,015				+ 0,456	+ 2,359		+ 2,800
06	Rechnungshof		- 1,839				+ 1,300			- 0,539
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen		- 18,233	+ 12,670	- 9,047	- 268,013	+ 1,967	+ 51,458		- 229,198
11	Inneres		+ 74,276		- 1,117	+ 3,882	+ 18,895	- 10,291		+ 85,645
12	Unterricht		- 0,614			+ 102,991	- 800,369	- 10,729		- 708,721
13	Kunst		+ 0,971		- 5,212	+ 153,503		- 0,697		+ 148,565
14	Wissenschaft und Forschung		+ 59,774			+ 109,297	+ 91,954	+ 768,465		+ 1.029,490
15	Soziales		- 31,335	- 0,002	- 200,001	+ 31,895	+ 6.245,297	+ 110,537	+ 0,850	+ 6.157,241
16	Sozialversicherung						+ 277,800			+ 277,800
17	Gesundheit, Sport u. Konsumentensch.		+ 10,073	+ 554,472	+ 0,608	- 10,811	- 874,603	+ 31,433		- 288,828
18	Umwelt, Jugend, Familie		+ 16,062	- 1.149,826		+ 263,840	+ 4.754,768	+ 56,660	+ 20,000	+ 3.961,504
20	Äußeres		+ 51,556			+ 39,048	+ 30,702	+ 100,516		+ 221,822
30	Justiz		- 4,880			+ 30,626	- 67,879	+ 270,276	+ 0,057	+ 228,200
40	Militärische Angelegenheiten		+ 9,094			- 0,017	+ 52,148	+ 144,761		+ 205,986
50	Finanzverwaltung		- 24,614	- 32,499	- 0,042	+ 131,761	- 37,546	+ 231,622		+ 268,682
51	Kassenverwaltung		+ 2.999,001		+ 1.200,000	- 35,000	- 26,000	+ 178,381	+ 1,439	+ 4.317,821
52	Öffentliche Abgaben							+ 2,865		+ 2,865
53	Finanzausgleich						+ 2.060,246	+ 228,230		+ 2.288,476
54	Bundesvermögen	- 33,525	- 634,620		- 10,040	+ 3,014	- 511,758	+ 1.933,671	+ 1.133,616	+ 1.880,358
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)				- 0,076		+ 183,301			+ 183,225
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge						- 3,937	+ 5.728,636		+ 5.724,699
60	Land- und Forstwirtschaft		- 10,727	+ 246,055		- 218,602	+ 33,279	- 38,666		+ 11,339
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenv.		+ 13,735	- 260,878	- 0,629	+ 25,167	+ 60,194	+ 13,103		- 149,308
64	Bauten und Technik		+ 857,917		+ 6,257	+ 73,222	- 10,129	+ 1.108,172		+ 2.035,439
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr		+ 46,387		- 18,069	+ 90,534	+ 423,596	- 1.044,655		- 502,207
71	Bundestheater		+ 25,000				+ 3,000	+ 94,575		+ 122,575
75	Branntwein (Monopol)		- 0,002				+ 0,105	- 13,859		- 13,756
77	Österreichische Bundesforste		- 18,791		+ 0,291	+ 0,044	- 9,100	+ 10,076		- 17,480
78	Post- und Telegraphenverwaltung		+ 566,021	+ 0,680	- 2,090	- 0,375	+ 237,405	+ 245,938		+ 1.047,579
79	Österreichische Bundesbahnen		+ 162,882		- 2,099		+ 145,000	+ 1.608,178		+ 1.913,961
	Summe Allgemeiner Haushalt...	- 33,525	+ 4.129,975	- 629,328	+ 958,734	+ 514,499	+12.264,541	+11.803,668	+ 1.155,962	+30.164,526
	Ausgleichshaushalt									
51	Kassenverwaltung									
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge								+16.686,024	+16.686,024
	Summe Ausgleichshaushalt...								+16.686,024	+16.686,024
	Summe Kapitel 01 bis 79...	- 33,525	+ 4.129,975	- 629,328	+ 958,734	+ 514,499	+12.264,541	+11.803,668	+17.841,986	+46.850,550

Anlage I.c Summarische Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen
(Beträge in Millionen Schilling)

UT	Gebarungsgruppen	Aufgabenbereiche								
		11 EU	12 FW	13 Kn	14 Kl	21 Gh	22 SW	23 Wb	32 St	33 Vk
	Ausgaben									
	Allgemeiner Haushalt									
	Personalausgaben									
0	A/G-P (E)	20.427,453	9.659,856	3.452,859	.....	434,396	1.439,295	.....	.....	68.555,187
	Sachausgaben									
2	An/G (B)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	0,001	.....
3	An (B)	1.507,235	2.476,356	585,127	.....	156,566	83,801	8,201	3.673,095	16.171,244
4	F/G (E)	368,100	0,002	.....	.....	2.636,273	.....	.....	.....	1.503,500
5	F-D (B)	1,080	7,010	4,283	.....	.....	204,475	215,685	0,001	91,233
6	F (E)	658,630	2.136,052	1.072,116	.....	335,775	5.013,071	73,030	4,000	1.105,230
7	A/G-S (E)	26.163,255	1.910,188	633,613	503,094	1.266,650	144.888,789	22.192,094	2.892,200	9.816,346
8	A (E)	3.490,490	8.355,540	1.301,344	.....	654,246	1.300,990	35,001	9.122,223	15.626,787
9	A-B (B)	.....	.....	.....	.....	.....	626,862	.....	0,001	0,002
	Summe Sachausgaben...	32.188,790	14.885,148	3.596,483	503,094	5.049,510	152.117,988	22.524,011	15.691,521	44.314,342
	Summe Allgem. Haush...	52.616,243	24.545,004	7.049,342	503,094	5.483,906	153.557,283	22.524,011	15.691,521	112.869,529
	Ausgleichshaushalt									
9	Au	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Summe Ausgaben...	52.616,243	24.545,004	7.049,342	503,094	5.483,906	153.557,283	22.524,011	15.691,521	112.869,529
	Einnahmen									
	Allgemeiner Haushalt									
0,1	ZE	0,100	838,867	168,717	.....	518,001	71.195,319	.....	4.195,059	13.531,736
4-6	E	656,127	694,656	869,240	.....	185,187	13.809,711	621,535	88,111	73.155,472
	Summe Einnahmen(E)...	656,227	1.533,523	1.037,957	.....	703,188	85.005,030	621,535	4.283,170	86.687,208
2,3	ZB	.....	0,004	0,055	.....	.....	402,037	.....	74,800	372,551
7-9	B	1,849	5,866	3,091	.....	0,219	0,762	125,534	10,716	606,984
	Summe Einnahmen(B)...	1,849	5,870	3,146	.....	0,219	402,799	125,534	85,516	979,535
	Summe Allgem. Haush...	658,076	1.539,393	1.041,103	.....	703,407	85.407,829	747,069	4.368,686	87.666,743
	Ausgleichshaushalt									
9	Eu	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Summe Einnahmen...	658,076	1.539,393	1.041,103	.....	703,407	85.407,829	747,069	4.368,686	87.666,743

www.parlament.gv.at

Anlage I.c Summarische Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen
(Beträge in Millionen Schilling)

UT	Gebarungsgruppen	Aufgabenbereiche 34 Lf	35 En	36 IG	37 ÖD	38 PD	41 Lv	42 SR	43 Hv	Summe
	Ausgaben									
	Allgemeiner Haushalt									
	Personalausgaben									
0	A/G-P (E)	1.586,576	.....	119,841	1.021,606	627,804	7.121,757	15.098,999	35.312,886	164.858,515
	Sachausgaben									
2	An/G (B)	.....	.....	1,000	.....	1.002,651	.....	.....	.....	1.003,652
3	An (B)	405,793	0,002	0,489	23,850	1.304,160	63,340	824,481	6.657,301	33.941,041
4	F/G (E)	246,055	.....	282,729	205,524	54,866	.....	.....	426,884	5.723,933
5	F-D (B)	4,485	0,780	37,338	.....	0,079	18,430	0,371	1.560,733	2.145,983
6	F (E)	12.818,826	209,461	2.187,786	897,912	570,335	11,840	.....	955,231	28.049,295
7	A/G-S (E)	169,609	.....	6.230,269	234,274	80,966	2.525,295	748,392	12.790,337	233.045,371
8	A (E)	1.176,475	.....	3.844,265	346,879	1.747,379	8.877,732	3.271,107	97.391,604	156.542,062
9	A-B (B)	0,620	0,002	9.931,003	.....	.....	.....	0,100	31,565	10.590,155
	Summe Sachausgaben...	14.821,863	210,245	22.514,879	1.708,439	4.760,436	11.496,637	4.844,451	119.813,655	471.041,492
	Summe Allgem. Haush...	16.408,439	210,245	22.634,720	2.730,045	5.388,240	18.618,394	19.943,450	155.126,541	635.900,007
	Ausgleichshaushalt									
9	Au	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	93.537,984	93.537,984
	Summe Ausgaben...	16.408,439	210,245	22.634,720	2.730,045	5.388,240	18.618,394	19.943,450	248.664,525	729.437,991
	Einnahmen									
	Allgemeiner Haushalt									
0,1	ZE	2.271,355	.....	4.342,398	-358,746	20,001	175,000	3,500	1.402,287	98.303,594
4-6	E	2.417,555	273,285	3.518,522	487,747	8.596,017	344,270	4.773,945	344.511,909	455.003,289
	Summe Einnahmen(E)...	4.688,910	273,285	7.860,920	129,001	8.616,018	519,270	4.777,445	345.914,196	553.306,883
2,3	ZB	52,498	.....	6.579,200	.....	0,001	.....	.....	7,007	7.488,153
7-9	B	15,310	2.801,773	24,382	0,244	3.349,249	38,006	13,521	6.068,459	13.065,965
	Summe Einnahmen(B)...	67,808	2.801,773	6.603,582	0,244	3.349,250	38,006	13,521	6.075,466	20.554,118
	Summe Allgem. Haush...	4.756,718	3.075,058	14.464,502	129,245	11.965,268	557,276	4.790,966	351.989,662	573.861,001
	Ausgleichshaushalt									
9	Eu	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	155.576,990	155.576,990
	Summe Einnahmen...	4.756,718	3.075,058	14.464,502	129,245	11.965,268	557,276	4.790,966	507.566,652	729.437,991

www.parlament.gv.at

Anlage II KONJUNKTURAUSGLEICH - GESAMTSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/11		**Inneres:**			
1/111		Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand):			
1/1111		Zivilschutz:			
1/11113	41	Anlagen	1,400	1,400	2,800
1/11116	41	Förderungen	0,500	0,500	1,000
		Summe 1111...	1,900	1,900	3,800
1/113		Bundespolizei:			
1/11303	42	Anlagen	8,500	8,500	17,000
1/114		Bundesgendarmerie:			
1/11403	42	Anlagen	18,000	18,000	36,000
		Gesamtausgaben 11...	28,400	28,400	56,800

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	Bezeichnung	AUSGABEN	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/12		**Unterricht:**				
1/120		Bundesministerium für Unterricht und Kunst:				
1/12003	43	Anlagen		.....	15, 123	15, 123
1/12005	23	Bezugsvorschüsse		.....	10, 029	10, 029
			Summe 120...	.....	25, 152	25, 152
1/122		Bundesministerium; Zweckaufwand f. Erziehung u. Unterricht:				
1/1220		Allgemein-pädagogische Erfordernisse:				
1/12203	11	Anlagen		.....	9, 959	9, 959
1/12206	11	Förderungen		.....	0, 146	0, 146
1/1221		Erwachsenenbildung:				
1/12216	11	Förderungen		.....	0, 578	0, 578
1/1225		Allgemeinbildendes Schulwesen:				
1/12256	11	Förderungen		.....	28, 737	28, 737
1/1226		Berufsbildendes Schulwesen:				
1/12266	11	Förderungen		.....	4, 271	4, 271
1/1227		Lehrer- und Erzieherbildung:				
1/12276	11	Förderungen		.....	0, 382	0, 382
			Summe 122...	.....	44, 073	44, 073
1/124		Nachgeordnete Dienststellen:				
1/1241		Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen:				
1/12413	11	Anlagen		.....	1, 967	1, 967
1/1242		Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung:				
1/12423	11	Anlagen		.....	0, 310	0, 310
1/1243		Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung:				
1/12433	11	Anlagen		.....	1, 892	1, 892
			Summe 124...	.....	4, 169	4, 169
1/126		Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene:				
1/1260		Schulaufsichtsbehörden:				
1/12603	11	Anlagen		.....	15, 642	15, 642
1/1261		Schulpsychologie - Bildungsberatung:				
1/12613	11	Anlagen		.....	0, 464	0, 464
			Summe 126...	.....	16, 106	16, 106
1/127		Allgemeinbildende Schulen:				
1/1270		Allgemeinbildende höhere Schulen:				
1/12703	11	Anlagen		.....	135, 465	135, 465
1/1271		Höhere Internatsschulen des Bundes:				
1/12713	11	Anlagen		.....	3, 699	3, 699
1/1274		Bds. -Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung:				
1/12743	11	Anlagen		.....	4, 845	4, 845
1/1276		Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende):				
1/12763	11	Anlagen		.....	1, 762	1, 762
			Summe'127...	.....	145, 771	145, 771

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/128		Berufsbildende Schulen:			
1/1280		Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
1/12803	11	Anlagen	.....	172,937	172,937
1/1281		Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe:			
1/12813	11	Anlagen	.....	54,722	54,722
1/1282		Handelsakademien und Handelsschulen:			
1/12823	11	Anlagen	.....	54,955	54,955
1/1286		Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende):			
1/12863	11	Anlagen	.....	5,232	5,232
		Summe 128...	.....	287,846	287,846
1/129		Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:			
1/1290		Pädagogische Akademien:			
1/12903	11	Anlagen	.....	11,962	11,962
1/1291		BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher:			
1/12913	11	Anlagen	.....	5,103	5,103
1/1292		Berufspädagogische Akademien:			
1/12923	11	Anlagen	.....	7,609	7,609
1/1293		Bundesanstalten für Leibeserziehung:			
1/12933	11	Anlagen	.....	2,895	2,895
1/1294		Pädagogische Institute:			
1/12943	11	Anlagen	.....	8,824	8,824
		Summe 129...	.....	36,393	36,393
		Gesamtausgaben 12...	.....	559,510	559,510
1/13		**Kunst:**			
1/130		Bundesministerium (Zweckaufwand):			
1/1301		Musik und darstellende Kunst:			
1/13016	13	Förderungen	.....	45,636	45,636
		Gesamtausgaben 13...	.....	45,636	45,636

Anlage II KONJUNKTURAUSGLEICH VORANSCHLAG 1982

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/14		**Wissenschaft und Forschung:**			
1/141		Bundesministerium (Zweckaufwand):			
1/1410		Hochschulische Einrichtungen:			
1/14106	12	Förderungen	.....	88,550	88,550
1/1419		Forschungsunternehmungen:			
1/14196	12	Förderungen	.....	58,900	58,900
		Summe 141...	.....	147,450	147,450
1/142		Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen:			
1/1420		Universitäten:			
1/14203	12	Anlagen	.....	1.180,535	1.180,535
1/1423		Bibliotheken:			
1/14233	12	Anlagen	.....	106,386	106,386
		Summe 142...	.....	1.286,921	1.286,921
1/143		Kunsthochschulen:			
1/1430		Kunsthochschulen:			
1/14303	13	Anlagen	.....	71,705	71,705
1/144		Museen:			
1/1440		Museen:			
1/14403	13	Anlagen	.....	108,066	108,066
1/145		Bundesdenkmalamt:			
1/1450		Bundesdenkmalamt:			
1/14506	13	Förderungen	.....	130,169	130,169
		Gesamtausgaben 14...	.....	1.744,311	1.744,311

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/30		**Justiz:**			
1/302		Justizbehörden in den Ländern:			
1/30203	42	Anlagen	6,000	6,000	12,000
1/30208	42	Aufwendungen	5,000	.....	5,000
		Summe 302...	11,000	6,000	17,000
1/303		Justizanstalten:			
1/30303	42	Anlagen	13,000	6,000	19,000
		Gesamtausgaben 30...	24,000	12,000	36,000
1/40		**Militärische Angelegenheiten:**			
1/401		Heer und Heeresverwaltung:			
1/40108	41	Aufwendungen	400,000	100,000	500,000
		Gesamtausgaben 40...	400,000	100,000	500,000
1/60		**Land- und Forstwirtschaft:**			
1/602		BM (Grüner Plan-Bergbauerngebiete u. sonst. benacht. Regionen):			
1/60246	34	Verbesserung der Produktionsgrundlagen	3,000	3,000	6,000
1/60256	34	Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen	55,000	55,000	110,000
		Summe 602...	58,000	58,000	116,000
1/603		Bundesministerium (Grüner Plan):			
1/60346	34	Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen	13,000	7,000	20,000
1/60356	34	Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen	15,000	15,000	30,000
		Summe 603...	28,000	22,000	50,000
1/608		Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung:			
1/6082		Wildbach- und Lawinenverbauung:			
1/60826	34	Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen	30,000	40,000	70,000
1/6084		Bundesflüsse:			
1/60848	34	Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne	24,000	26,000	50,000
1/6086		Interessentengewässer:			
1/60866	34	Bundesz. f. Bau-, Projektk., Gefahrenzonenpl.	22,000	22,000	44,000
		Summe 608...	76,000	88,000	164,000
		Gesamtausgaben 60...	162,000	168,000	330,000

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
		A U S G A B E N			
1/64		**Bauten und Technik:**			
1/647		Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau):			
1/64708		Überweisungen an die Länder gem. §1 Abs. 2 Z 2 FAG	28,000	20,000	48,000
	11		*11,000*	*6,000*	*17,000*
	12		*8,000*	*6,000*	*14,000*
	43		*9,000*	*8,000*	*17,000*
1/6471		Schulen der Unterrichtsverwaltung:			
1/64713	11	Anlagen	50,000	108,000	158,000
1/64718	11	Aufwendungen	50,000	25,000	75,000
		Summe 6471...	100,000	133,000	233,000
1/6472		Schulen der Wissenschaftsverwaltung:			
1/64723	12	Anlagen	30,000	100,000	130,000
1/64728	12	Aufwendungen	40,000	32,000	72,000
		Summe 6472...	70,000	132,000	202,000
1/6473		Bauten für die Landesverteidigung:			
1/64738		Aufwendungen	60,000	70,000	130,000
	23		*10,000*	*5,000*	*15,000*
	41		*50,000*	*65,000*	*115,000*
		Summe 6473...	60,000	70,000	130,000
1/6474		Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten:			
1/64743	11	Anlagen	20,000	10,000	30,000
1/64748		Aufwendungen	10,000	.....	10,000
	11		*5,000*	.....	*5,000*
	34		*5,000*	.....	*5,000*
		Summe 6474...	30,000	10,000	40,000
1/6475		Sonstige Bundesgebäude:			
1/64753		Anlagen	320,000	138,000	458,000
	12		*5,000*	*3,000*	*8,000*
	13		*55,000*	.....	*55,000*
	23		.....	*10,000*	*10,000*
	43		*260,000*	*125,000*	*385,000*
1/64758	43	Aufwendungen	192,000	97,000	289,000
		Summe 6475...	512,000	235,000	747,000
		Gesamtausgaben 64...	800,000	600,000	1.400,000

Anlage II KONJUNKTURAUSGLEICH - VORANSCHLAG 1992

(Beträge in Millionen Schilling)

VA-Ansatz	AB	AUSGABEN Bezeichnung	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
1/65		**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**			
1/650		Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
1/65003	43	Anlagen	.....	0,100	0,100
1/652		Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen):			
1/65215	33	Länden- und Hafeneinrichtungen	.....	1,000	1,000
1/6524		Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen:			
1/65246	33	Förderungen	1,000	1,500	2,500
1/65266	33	Förderungen an Privatbahnen	12,000	15,000	27,000
		Summe 652...	13,000	17,500	30,500
1/653		Zivilluftfahrteinrichtungen:			
1/6530		Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung):			
1/65303	33	Anlagen	4,500	5,000	9,500
1/654		Bundesamt für Schiffahrt:			
1/65403	43	Anlagen	0,055	0,055	0,110
1/655		Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge:			
1/65503	33	Anlagen	.....	0,050	0,050
		Gesamtausgaben 65...	17,555	22,705	40,260
1/77		**Österreichische Bundesforste:**			
1/773		Sachausgaben:			
1/77313	34	Sonstige Anlagen	7,600	7,600	15,200
		Gesamtausgaben 77...	7,600	7,600	15,200
1/79		**Österreichische Bundesbahnen:**			
1/793		Sachausgaben:			
1/7931		Allgemeine Sachausgaben:			
1/79313	33	Anlagen	1.000,000	.....	1.000,000
		Gesamtausgaben 79...	1.000,000	.....	1.000,000

Zusammenfassung nach Gruppen und Kapitel
(Beträge in Millionen Schilling)

Kapitel	Bezeichnung AUSGABEN	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Konjunkturausgleich-Voranschlag
0	Oberste Organe			
01	Präsidentschaftskanzlei	...	...	...
02	Bundesgesetzgebung	...	...	...
03	Verfassungsgerichtshof	...	...	...
04	Verwaltungsgerichtshof	...	...	...
05	Volksanwaltschaft	...	...	...
06	Rechnungshof	...	...	...
	Gruppe 0...	...	...	...
1	Innenverwaltung			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	...	...	...
11	Inneres	28,400	28,400	56,800
12	Unterricht	...	559,510	559,510
13	Kunst	...	45,636	45,636
14	Wissenschaft und Forschung	...	1.744,311	1.744,311
15	Soziales	...	...	...
16	Sozialversicherung	...	...	...
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	...	...	...
18	Umwelt, Jugend, Familie	...	...	...
	Gruppe 1...	28,400	2.377,857	2.406,257
20	Äußeres	...	...	...
30	Justiz	24,000	12,000	36,000
40	Militärische Angelegenheiten	400,000	100,000	500,000
5	Finanzen			
50	Finanzverwaltung	...	...	...
51	Kassenverwaltung	...	...	...
52	Öffentliche Abgaben	...	...	...
53	Finanzausgleich	...	...	...
54	Bundesvermögen	...	...	...
55	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	...	...	...
59	Finanzschuld, Währungstauschverträge	...	...	...
	Gruppe 5...	...	...	...
6	Wirtschaft			
60	Land- und Forstwirtschaft	162,000	168,000	330,000
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	...	...	...
64	Bauten und Technik	800,000	600,000	1.400,000
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,555	22,705	40,260
	Gruppe 6...	979,555	790,705	1.770,260
	Gruppe 0 bis 6...	1.431,955	3.280,562	4.712,517
7	Bundesbetriebe			
71	Bundestheater	...	...	...
75	Branntwein (Monopol)	...	...	...
77	Österreichische Bundesforste	7,600	7,600	15,200
78	Post- und Telegraphenverwaltung	...	...	...
79	Österreichische Bundesbahnen	1.000,000	...	1.000,000
	Gruppe 7...	1.007,600	7,600	1.015,200
	Gesamtausgaben...	2.439,555	3.288,162	5.727,717

Anlage II.a Summarische Aufgliederung des Konjunkturausgleich-Voranschlages nach Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen
(Beträge in Millionen Schilling)

UT	Gebarungsgruppen	Aufgabenbereiche									Summe
		11 EU	12 FW	13 Kn	23 Wb	33 Vk	34 Lf	41 Lv	42 SR	43 Hv	
	Stabilisierungs-quote										
3	AN (B)	70,000	35,000	55,000	.....	1.004,500	7,600	1,400	45,500	260,055	1.479,055
5	F-D (B)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
6	F (E)	.....	.....	.....	.....	13,000	138,000	0,500	.....	.....	151,500
8	A (E)	66,000	48,000	.....	10,000	.....	29,000	450,000	5,000	201,000	809,000
	Summe Stab. Quote...	136,000	83,000	55,000	10,000	1.017,500	174,600	451,900	50,500	461,055	2.439,555
	Konjunkturbelebungs-quote										
3	AN (B)	618,244	1.389,921	179,771	10,000	5,050	7,600	1,400	38,500	140,278	2.390,764
5	F-D (B)	.....	.....	.....	10,029	1,000	.....	.....	.....	.....	11,029
6	F (E)	34,114	147,450	175,805	.....	16,500	142,000	0,500	.....	.....	516,369
8	A (E)	31,000	38,000	.....	5,000	.....	26,000	165,000	.....	105,000	370,000
	Summe Konj. Quote...	683,358	1.575,371	355,576	25,029	22,550	175,600	166,900	38,500	245,278	3.288,162
	Konjunkturausgleich...	819,358	1.658,371	410,576	35,029	1.040,050	350,200	618,800	89,000	706,333	5.727,717

A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992

I. Allgemeines

Die Erstellung des Entwurfes des BFG obliegt dem BMF nach Art. 77 Abs. 2 B-VG, in Verbindung mit § 32 BHG und § 2 sowie Teil 2, Abschnitt E, Z 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1991.

Der Nationalrat bewilligt das Bundesfinanzgesetz samt Anlagen. Bei Genehmigung des Bundesfinanzgesetzes steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Der Text des BFG/92 entspricht im wesentlichen dem Text des BFG/91; neben den Ausführungen von grundsätzlicher Art werden daher nur die Abänderungen erläutert.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Der Art. I spricht die Bewilligung des Bundesvoranschlages durch den Nationalrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG aus und gibt die Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben nach den Gliederungsvorschriften des BHG wieder.

Zu Artikel II

Im Art. II sind die Vorschriften für die Bedeckung des Abganges enthalten.

Der jeweilige Abgang ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Haushaltes, wie sie in der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz (Bundesvoranschlag) vom Nationalrat genehmigt worden sind. Gleichzeitig räumt der Bundesfinanzgesetzgeber dem Bundesminister für Finanzen das Recht ein, durch Ausübung der im Bundesfinanzgesetz enthaltenen Überschreitungsermächtigungen diese Struktur zu verändern. Die Struktur bzw. die Höhe des Abganges verändert sich auch, wenn Mindereinnahmen eintreten bzw. Mehreinnahmen oder Ausgabeneinsparungen anfallen, die nicht zur Bedeckung von Überschreitungen herangezogen werden. Die Ermächtigung des Art. II berechtigt zur Schuldaufnahme auch für einen strukturell geänderten Abgang. Sie darf jedoch nur bis zum voraussehbaren tatsächlichen Abgang, höchstens jedoch bis zu der in Art. I, II und in Verbindung mit Art. III und VII ausgewiesenen Höhe ausgenützt werden. Der voraussehbare tatsächliche Abgang wird sich grundsätzlich auf die sich in der zweiten Monatshälfte November abzeichnenden Gebarungsdaten stützen müssen.

Für die Bedeckung von Voranschlagsüberschreitungen nach Art. VII sollen Kreditoperationen nur dann getätigt werden, wenn die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch Minderausgaben und/oder Mehreinnahmen nicht sichergestellt werden kann. Maßgeblich für die Beurteilung der Bedeckungsmöglichkeit ist die Einschätzung der Gebarungsentwicklung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ansatzüberschreitung, auch unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit für Ansatzüberschreitungen gemäß Art. V des Gesetzes.

Die Ergänzung der Ermächtigung im Art. II mit den kurzfristigen Verpflichtungen ist erforderlich, weil der Devisenmittelkurs bei Aufnahmen und Rückzahlungen kurzfristiger Verpflichtungen verschieden ist und deshalb der Bruttoaufnahmebetrag erhöht bzw. vermindert wird.

Weiters wurde der Art. II neu gegliedert, ohne daß eine materielle Änderung erfolgt ist.

Zu Artikel III

Im Abs. 1 wird der BMF ermächtigt, unter den dort normierten Voraussetzungen - wenn es im volkswirtschaftlichen Interesse liegt - der österreichischen Volkswirtschaft zusätzliche Bundesmittel bis zu dem in der Anlage II (Konjunkturausgleich-Voranschlag) ausgewiesenen Gesamtbetrag von rund 5,7 Milliarden Schilling

zuzuführen, um dadurch erforderlichenfalls auf die Konjunkturentwicklung stabilisierend oder belebend einzuwirken.

Für das Jahr 1992 wurde der Veranschlagung der Einnahmen im Entwurf für den Bundesvoranschlag ein nominelles Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von +7,0 vH zugrunde gelegt. Bei der Beurteilung der Entwicklung der nominellen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft ist von den hiefür maßgeblichen aktuellen Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der Beratungen der Arbeitsgruppe beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für vorausschauende volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, der Vertreter der Sozialpartner angehören, auszugehen.

Zu Artikel IV bis VIIa

Unter Bedachtnahme auf Art. 51b B-VG wird neben den bereits in § 41 BHG und Art. III BFG enthaltenen Ermächtigungen in den Art. IV bis VII die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Genehmigung weiterer Voranschlagsansatzüberschreitungen geschaffen.

Die Ermächtigungen basieren auf dem gegebenen Erfordernis, den Ausgabenvollzug der tatsächlichen Entwicklung während des Finanzjahres zweckmäßig und wirtschaftlich anpassen zu können.

Durch die Umschichtungen tritt keine erhebliche Veränderung der Ausgabengliederung des Bundesvoranschlages ein; da die Bedeckung der Mehrausgaben zum überwiegenden Teil durch Ausgabenrückstellungen erfolgt, haben die Überschreitungen auf die Gesamtausgabensumme nur geringfügige Bedeutung.

Die im Art. 51b Abs. 4 B-VG geforderte 'sachliche' Voraussetzung und die dort in den Z 1 bis 3 genannten Kriterien für die Inanspruchnahme der Überschreitungsermächtigung ergeben sich einerseits aus der bei den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Abgrenzung, andererseits aus der generellen Umschreibung des Art. VIIa.

'Ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar' im Sinne der obgenannten Verfassungsbestimmung ist eine Überschreitungsermächtigung dadurch, daß die zulässige Höhe der Überschreitung entweder in einem absoluten Betrag oder in Relation zu einer bestimmten Bezugsgröße ausgedrückt wird. Die in Art. IV vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen sind durch die tatsächlich belegbare Höhe jener 'Mehreinnahmen' errechenbar, auf die die betreffenden Überschreitungsermächtigungen abgestellt sind.

Die Beteiligung Österreichs an Projekten im Rahmen von EG-Forschungsprogrammen können auch den Einsatz nationaler Mittel erforderlich machen; für diesen Fall wird die Überschreitungsermächtigung in Art. V Abs. 1 Z 11 vorgesehen. Das Bundesgesetz vom 2. August 1991, BGBl. Nr. 420/1991 (Schönbrunner Tiergartengesetz) sieht die Gründung einer Schönbrunner-Tiergarten-Gesellschaft mbH. vor. Zur Finanzierung der Fortführung des Betriebes wird die Gesellschaft finanzielle Mittel benötigen. Für diesen Bedarfsfall wird die Überschreitungsermächtigung in Art. V Abs. 1 Z 23 geschaffen.

Art. VIIa entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. V Abs. 1 letzter Satz. Die nunmehr gewählte Darstellung soll zum Ausdruck bringen, daß die hier zusammengefaßten Voraussetzungen für alle Überschreitungen Geltung haben. Weiters wird klargestellt, daß unter Mehreinnahmen auch Einnahmen aus zusätzlichen Kreditoperationen zu verstehen sind.

Zu Artikel VIII

In dieser Bestimmung werden die Kreditoperationen bestimmt und die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen sie getätigt werden dürfen.

Die derzeitigen Kredit- und Kapitalmarktverhältnisse lassen weiterhin eine Verlängerung der Maximallaufzeit von 30 auf 50 Jahre sinnvoll erscheinen, da hiedurch die Tilgungsbelastungen in naher Zukunft vermieden werden und eine ausgeglichene allgemeine Tilgungsstruktur der Finanzschulden des Bundes ermöglicht wird.

Die anzuwendende finanzmathematische Formel zur Berechnung der prozentuellen Gesamtbelastung $p' = 100\ (r'-1)$ wird von der Internationalen Wertpapierhändlervereinigung und von der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Geschäftsstelle des Kapitalmarktausschusses gemäß Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 65, verwendet. Die in dieser Formel zu verwendenden finanzmathematischen Elemente bedeuten:

p': prozentuelle Gesamtbelastung

r': den dekursiven Abzinsungsfaktor bzw. Aufzinsungsfaktor und wird ermittelt aus

$$K = \frac{\left(\text{Summe über } i=1 \ldots n \left(a(i) \cdot r'^{(n-i):12} \right)\right)}{r'^{t}}$$

K: den Nettoerlös; zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen;

t: die vertraglich bedungene Laufzeit der Kreditoperation in Jahren, ermittelt als Differenz des Laufzeitendes und Laufzeitbeginns auf der Basis 360 Tage pro Jahr, der Monat zu 30 Tagen; vertraglich festgesetzte, vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen;

n: Anzahl der Monate zwischen Laufzeitbeginn und Laufzeitende unter der Annahme, daß Laufzeitbeginn und Laufzeitende jeweils auf den 15. des entsprechenden Monats fallen, *n* ist daher ganzzahlig;

a*(i)*: *(i=1, 2, ... n)*: die gesamten, jeweils monatlich zu leistenden Zahlungen;

für die Berechnung von p' wird angenommen, daß die Zahlungen a*(i)* monatlich anfallen, und zwar unbeschadet ihres tatsächlichen Fälligkeitstages, jeweils am 15. des Monats. Sind in einem Monat keine Zahlungen zu erbringen, ist der Betrag Null. Die erste Zahlung a*(i)* wird am 15. des ersten Monats, die Zahlungen a*(2)*, a*(3)* .... a*(n)* am 15. des zweiten, dritten ... *n*-ten Monats, nach Laufzeitbeginn (Monat, in dem K geleistet wird) als fällig angenommen.

Die Zahlung a*(n)* ist die letzte vertragsgemäß zu erbringende Zahlung. Ist die Summe aller a*(i)* kleiner als der Nettoerlös K, ist p' mit Null anzusetzen.

Bei Kreditoperationen mit variabler Verzinsung kann durch die gegenständliche Formulierung die Gesetzmäßigkeitsprüfung auf Basis eines realistischen Rahmens erfolgen.

Die Einschränkung der Durchführung von Konversionen gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b entspricht dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG.

Die Formulierung des Abs. 4 stellt eine nähere Abgrenzung zu der im § 65 Abs. 4 BHG enthaltene generelle Regelung der Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen dar. Bei Währungstauschverträgen tauschen Vertragspartner Verbindlichkeiten zur Reduktion der Gesamtkosten einer Kreditoperation untereinander aus. Dies wird auch bei der Berechnung der Gesamtbelastung gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 3 dokumentiert.

Bei Kreditoperationen mit Währungstauschverträgen hat bei der Anrechnung auf das Limit der Bruttonominalbetrag - umgerechnet in die Währung aus dem Währungstauschvertrag - zur Anwendung zu kommen. Sollte bei derartigen Kreditoperationen nur der Nettoerlös ausgetauscht werden, so ist das Verhältnis der ausgetauschten Fremdwährungsbeträge zu ermitteln und der Bruttonominalbetrag zu errechnen.

Zu Artikel IX

In Ausführung des § 66 BHG enthält Art. IX die gesetzliche Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, Haftungen in den angeführten Fällen zu übernehmen.

Zu Artikel X

Im Sinne des § 53 Abs. 4 BHG wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, andere als in den Abs. 1 bis 3 leg. cit. angeführten Rücklagenzuführungen durchzuführen.

Zu Artikel XI und XII

In den §§ 62 bis 64 BHG sind die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen der Bundesminister für Finanzen über Forderungen, über Bestandteile des beweglichen und über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens verfügen darf. Dementsprechend werden in den Art. XI und XII die jeweiligen Höchstgrenzen für die Ausnutzung dieses Ermächtigungsrahmens festgelegt.

Zu Artikel XIII, XIV und XV

Die angeführten Artikel verweisen auf die Rechtsgrundlagen für die Personalbewirtschaftung des Bundes und für die Verwaltung der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes.

Zu Artikel XVI und XVII

Diese Artikel betreffen den Wirksamkeitsbeginn und die Vollziehung des BFG.

B. Erläuterungen zum Bundesvoranschlag (Anlage I) und Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) für das Jahr 1992

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag und Konjunkturausgleich-Voranschlag enthält der Arbeits(Amts)behelf zum BFG/92, 1. Teil.

C. Erläuterungen zum Stellenplan (Anlage III) für das Jahr 1992

Die Erläuterungen zum Stellenplan sind der Anlage III zum BFG/92 zu entnehmen.

D. Erläuterungen zum Fahrzeugplan (Anlage IV) für das Jahr 1992

Der I. Abschnitt (Allgemeiner Teil) des Fahrzeugplanes blieb gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen inhaltlich unverändert.

Wie in den Vorjahren ist für die erstmalige

Inverwendungnahme der im Plan der Kraftfahrzeuge für 1992 enthaltenen Personenkraftwagen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke, Motorräder und Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg), das ist bei Anschaffung, Anmietung oder unentgeltlicher Zurverfügungstellung zufolge Ministerratsbeschluß, die jeweils gültige Typenempfehlungsliste verbindlich.

Die Gesamtzahl der im Plan der Kraftfahrzeuge enthaltenen Fahrzeuge erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 33. Während im gesamten Bundesbereich die Anzahl der Fahrzeuge für betriebliche Zwecke (-157) und die der Motorräder (-36) gegenüber dem Vorjahr um 193 vermindert werden konnte, ergibt sich bei den Personenkraftwagen (+1), Lastkraftwagen (+167) und Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke (+58) ein Mehrbedarf von insgesamt 226 Kraftfahrzeugen, der vor allem auf den Exekutivbereich (+24) zurückzuführen ist.

Im Plan für Wasserfahrzeuge wurde die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 21 Fahrzeuge auf 286 vermindert, während der Stand der im Plan der Luftfahrzeuge enthaltenen Luftfahrzeuge mit 52 gegenüber 1991 unverändert bleibt.

E. Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen (Anlage V) für das Jahr 1992

Der Wortlaut des Allgemeinen Teiles des Planes für Datenverarbeitungsanlagen wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Anzahl der Anlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 726 um 156 auf 882 erhöht. Ein Großteil dieser Erhöhung ergab sich im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bei den Universitäten. Hier finden schon bisher im Plan zusammen mit anderen Anlagen enthalten gewesene Anlagen durch den forcierten Ausbau des Datennetzes eine wesentlich eigenständigere Verwendung und sind deshalb gesondert auszuweisen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Type A (Kleinanlagen):	
bundeseigene	+29
angemietete	+2
Type B (Mittelanlagen):	
bundeseigene	+61
angemietete	+37
Type C (Großanlagen):	
bundeseigene	-
angemietete	+13
Type D (Sonderanlagen):	
bundeseigene	+11
angemietete	+3
	+156

Dadurch ergab sich bei folgenden Bereichen eine Veränderung in der Anzahl der Anlagen:

Bundeskanzleramt; Zentralleitung	+2
Bundesministerium f. Inneres; Zentralleitung	-4
Technische und gewerbliche Lehranstalten	-1
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Ressort- u. Hochschulverwaltung	+1
Universitäten	+138
Wissenschaftliche Anstalten	+1
Bundesdenkmalamt	+1
Äußeres; Zentralleitung	+1
Heer- und Heeresverwaltung	+1
Bundesrechenamt	+3
Land- und Forstwirtschaft; Zentralleitung	+3
Bundesanstalt für Argrarwirtschaft	+2
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	+1
Flugfernmeldezentrale	-1
Flugverkehrskontrollzentrale	-2
Flugwetterdienst (MEDAS 'System)	+4
Wetterkartenaufbereitung (Faximile-Ersatz)	+1
Schulung ADV und andere Verwaltungsaufgaben	+1
Post- und Telegraphenverwaltung	-10
Österreichische Bundesbahnen	+14
	+156

Abkürzungen im Text:

BFG = Bundesfinanzgesetz(e).
BFG/92 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992.
BFG/91 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1991.
BHG = Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 in der jeweils geltenden Fassung.
BMF = Bundesminister für Finanzen.
B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz.

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

für das Jahr

1992

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)

Wien 1991
Österreichische Staatsdruckerei

91 4555

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1992 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1991 und 1990:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung ... 8— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79 ... 10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei ... 11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung ... 12— 14
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof ... 15
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof ... 16
Kapitel 05: Volksanwaltschaft ... 17
Kapitel 06: Rechnungshof ... 18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen ... 19— 23
Kapitel 11: Inneres ... 24— 31
Kapitel 12: Unterricht ... 32— 51
Kapitel 13: Kunst ... 52— 57
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung ... 58— 74
Kapitel 15: Soziales ... 75— 90
Kapitel 16: Sozialversicherung ... 91—111
Statistische Daten zur Pensionsversicherung ... 100—111
Kapitel 17: Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ... 112—125
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie ... 126—134
Kapitel 20: Äußeres ... 135—138
Kapitel 30: Justiz ... 139—143
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten ... 144—150
Kapitel 50: Finanzverwaltung ... 151—164
Kapitel 51: Kassenverwaltung ... 165—169
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) ... 170—194
Übersicht über die im Budget 1992 veranschlagten Ertragsanteile ... 186—189
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1982 bis 1992) ... 190—192
Kapitel 53: Finanzausgleich ... 195—200
Kapitel 54: Bundesvermögen ... 201—216
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) ... 217—220
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1986 bis 1990 und 1992) ... 220
Kapitel 59: Finanzschuld, Währungstauschverträge ... 221—224
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) ... 225—250
Grüner Plan ... 230—237
Marktordnungspolitische Maßnahmen ... 237—240
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr ... 251—257
Kapitel 64: Bauten und Technik ... 258—268

Seite

Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ... 269—277
Kapitel 71: Bundestheater ... 278—279
Kapitel 75: Branntwein (Monopol) ... 280—281
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste ... 282—284
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung ... 285—293
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen ... 294—300

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis V)

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1992:

Inlandswirksame Gebarung (1990 bis 1992) ... 301—305
Gebarungsunterschiede (1992 gegenüber 1991) ... 306—310
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1992 ... 310
Erfolgswirksame/Bestandswirksame Gebarung ... 311
Personalstand und Personalausgaben ... 312—316
Starrheit des Bundeshaushaltes (1991 und 1992) ... 316
Investitionen und Investitionsförderung (1990 bis 1992) ... 317—320
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1990 bis 1992) ... 320—321
Bereinigte Budgetgebarung (1990 bis 1992) ... 322—323
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes ... 324—325
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes ... 326—329

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung (1983 bis 1992) ... 330—331
Nettoausgaben (1983 bis 1990) ... 331—332
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1983 bis 1992) ... 332—333
Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ... 333—334
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1990 ... 334
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1983 bis 1992) ... 334—336
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1983 bis 1992) ... 336—338
Öffentliche Vermögensrechnung (1983 bis 1992) ... 338
Brutto-Anlageinvestitionen (1983 bis 1992) ... 339
Öffentliches Sparen (1983 bis 1990) ... 339

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1989 ... 340—348
Erfolg 1990 ... 348—356
Voranschlag 1991 ... 357
Budgetvorschauen bzw. -prognosen ... 357—360

IV. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz ... 361
Bundesrechnungsabschluß ... 361
Vorschriften für die Haushaltsführung ... 361

V. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushaltsgebarung ... 362—363
Gliederung des Bundesvoranschlages ... 363—364
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes ... 364—365

Seite

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) ..... 365—367
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) ..... 367—371
Kontenplan für die Bundesverwaltung ..... 371—372
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ..... 372—376
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige) 376
Mehrjährige Vorhaben 377
Zweckgebundene Einnahmen 377
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe ..... 377—378
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr) ..... 378—381

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1992 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1991 und 1990

Dem Bundesfinanzgesetz ist als **Anlage I** der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1992 angeschlossen. Dieser enthält unter Bedachtnahme auf § 16 BHG sämtliche im Finanzjahr 1992 zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes und zeigt nachstehende Schlußziffern, die gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1991 bzw. dem voraussichtlichen Gebarungserfolg 1991 und dem Erfolg 1990 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991	Voraussichtlicher Gebarungserfolg 1991 [1]	Erfolg 1990
	in Millionen Schilling			
Allgemeiner Haushalt:				
Ausgaben	635 900	600 519	612 300	564 736
Einnahmen	573 861	537 223	545 700	501 860
Abgang	62 039	63 296	66 600	62 876
Ausgleichshaushalt:				
Ausgaben	93 538	76 852	59 200	60 122
Einnahmen	155 577	140 148	125 800	122 998
Überschuß	62 039	63 296	66 600	62 876
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S [2]	2 038,1	1 905,1 [3]	1 905,1	1 789,4
Abgang des allgemeinen Haushaltes in vH des BIP	3,0	3,3	3,5	3,5

RUNDUNGSDIFFERENZEN

[1] Stand Ende September 1991.

[2] Prognose des WIFO vom September 1991.

[3] Bei Berücksichtigung der bei Erstellung des BVA 1991 vorliegenden WIFO-Prognose vom Dezember 1990 entspricht dies ebenfalls einem Anteil von 3,3 vH.

1. Budgetpolitische Zielsetzung

In der letzten Legislaturperiode wurde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung das Budgetdefizit von 5,1 vH im Jahr 1986 auf 3,5 vH im Jahr 1990 reduziert. Die Budgetkonsolidierung erfolgte in erster Linie über die Ausgabenseite. Der Anteil der Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts am nominellen Bruttoinlandsprodukt sank von 34,2 vH 1986 auf 30,9 vH im Vorjahr. Der Anteil der Gesamteinnahmen verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 29,0 vH auf 27,4 vH des nominellen BIP.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode sieht eine Fortsetzung der Budgetkonsolidierung vor. Durch eine Beschränkung des Ausgabenwachstums und durch einen strikten Budgetvollzug soll eine weitere Absenkung des Abgangs im allgemeinen Haushalt erreicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll das Budgetdefizit unter 2,5 vH des BIP gesenkt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Reformen und die Einleitung neuer Reformvorhaben erforderlich. Neben strukturellen Reformen muß auch überprüft werden, ob bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Bundes noch weiter aufrechtzuerhalten sind. Neue Anforderungen sollen möglichst mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln der einzelnen Ressorts erfüllt werden.

2. Gebarungsentwicklung 1991

Auf Grund besonderer Umstände wird im Finanzjahr 1991 der angestrebte Konsolidierungsschritt nicht erreicht werden können. **Saldomäßig** ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Ereignisse in Jugoslawien verlangten Maßnahmen zum Schutz der österreichischen Bevölkerung, wodurch zusätzliche Personalausgaben für die Exekutive und das österreichische Bundesheer angefallen sind. Strukturelle Maßnahmen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen, universitäre Mehrerfordernisse im Personalbereich sowie ein erhöhter Pensionsaufwand erfordern Mehrausgaben bei den Personalausgaben in Höhe von 1 700 Millionen Schilling.

Bei den Sachausgaben ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 5 800 Millionen Schilling.

Schwerpunktmäßig sind dies:

Flüchtlingsbetreuung	500 Millionen Schilling
zusätzlicher Aufwand für Landeslehrer	900 Millionen Schilling
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1991 betreffend Mehraufwand im Allgemeinen Krankenhaus Wien	867 Millionen Schilling
Förderungen gemäß § 39 a Arbeitsmarktförderungsgesetz	400 Millionen Schilling
Maßnahme zur Marktpflege von Bundesanleihen zur Verbesserung der Lage am Sekundärmarkt	1 800 Millionen Schilling
Maßnahme im Bereich der Ausfuhrförderung	1 000 Millionen Schilling
Zahlungen an ASFINAG	200 Millionen Schilling

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben in Höhe von 2 300 Millionen Schilling für geringere Zinsenzahlungen für Finanzschulden gegenüber.

Der Abgang wird durch geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von 1 900 Millionen Schilling verringert.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird das erwartete Nettodefizit um rund 3 300 Millionen Schilling über dem des Voranschlages liegen.

Durch Prolongation von Bundesschatzscheinen ergeben sich Minderausgaben im Ausgleichshaushalt, die zur Bedeckung der Mehrausgaben verwendet werden können. Dadurch bedarf es keiner Ausweitung der Ermächtigung zur Schuldenaufnahme.

3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bundesvoranschlag 1992 wurde unter Zugrundelegung der Septemberprognose 1991 des Wirtschaftsforschungsinstitutes über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft erstellt:

Die Weltwirtschaft befindet sich noch immer in einer wirtschaftlichen Stagnationsphase. Während in den angelsächsischen Staaten zögernde Signale des Aufschwungs sichtbar werden, mehren sich in der Bundesrepublik Deutschland, die bisher Wachstumspol in Europa war, Anzeichen einer Konjunkturdämpfung. In nächster Zeit ist also nur mit geringen wirtschaftlichen Impulsen aus dem Ausland zu rechnen.

Auch von der Binnennachfrage sind 1992 keine Wachstumsimpulse zu erwarten. Das Konsumwachstum bleibt moderat, da Einkommenszuwächse und Beschäftigungswachstum geringer als 1991 ausfallen werden. Die Investitionsneigung ist wegen der Auftragsschwäche in der Industrie mäßig. Der Zustrom an Ausländern wird, gesetzlich plafondiert, 1992 nur ein Fünftel des Wertes von 1991 ausmachen. Trotzdem wird der Angebotszuwachs die Nachfrage übertreffen und die Arbeitslosenrate weiter steigen.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1992 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 2,8 vH real und 7,0 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,8 vH und eine Arbeitslosenrate von 6,1 vH.

4. Konjunkturausgleich-Voranschlag

Um im Jahre 1992 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1992 ein Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 5,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

1. Gesetzliche Grundlagen

Zur Darstellung gelangt das Grundgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben gegenüber 1991 ist — wenn nicht bei den Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zusätzliche Begründungen angeführt werden — vorwiegend auf besoldungsrechtliche Bestimmungen (zB Vorrückungen, Beförderungen) und die Erhöhung gegenüber dem Erfolg 1990 vor allem auf die Bezugsregulierung mit Wirkung 1. Jänner 1991 zurückzuführen.

Für eine allfällige Gehaltsanpassung im öffentlichen Dienst ist im BVAE 1992 keine Vorsorge getroffen worden.

3. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1991, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

4. Bundesrechnungsabschluß bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1990 stellen den Erfolg, jene der Jahre 1991 und 1992 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben" und „Einnahmen" werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1992 verstanden.

5. Fußnoten

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

6. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 285, geregelt ist.

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Das Militär-Verdienstzeichen wurde mit Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 361, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 327, geschaffen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. November 1989 über das Militär-Verdienstzeichen, BGBl. Nr. 551, wurde das Statut normiert.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	25,4	26,7	52,2	0,8
1991	28,6	21,1	49,7	0,8
1992	28,6	23,5	52,1	0,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis im Jahre 1992 gegenüber dem Jahre 1991 ist auf vermehrte Aufwendungen im Zusammenhang mit repräsentativen Veranstaltungen und Staatsbesuchen des Herrn Bundespräsidenten im In- und Ausland zurückzuführen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 1992 beim Voranschlagsansatz 1/01008 „Aufwendungen" 2,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1990, geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 „Aufwendungen" (Gesetzl. Verpflichtungen)" verrechnet.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner aus den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988, der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990, und des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 742/1990.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	91,4	646,2	737,6	28,1
1991	114,3	853,2	967,5	28,0
1992	120,1	812,3	932,4	27,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	420,6	21,8
1991	474,1	22,4
1992	460,7	22,4

Unterschiede gegen Vorjahre

In diesen Voranschlagsbeträgen war im Jahr 1991 noch für Teile der unmittelbaren Folgekosten der Nationalratswahl 1990 Vorsorge getroffen. Ihr Wegfall im Jahr 1992 hat eine Verminderung der Ausgaben zur Folge.

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu.

In der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, ist ferner auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	66,5	3,9
1991	89,0	3,7
1992	87,7	3,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgaben beinhalten u. a. die Vorsorge für die Folgekosten von Landtagswahlen, welche entsprechend der Anzahl der entsendeten Mitglieder einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die budgetären Erfordernisse haben.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat

Gesetzliche Grundlage

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 742/1990.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Vereinigungen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse und des EFTA-Parlamentarierkomitees sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	75,7	—
1991	134,5	—
1992	121,1	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 1990 sind vor allem auf die Bestimmungen des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zurückzuführen, welches die Höhe der Bezüge im öffentlichen Dienst als Berechnungsgrundlage dieser Ausgaben vorsieht, insbesondere auch auf die zuletzt durch BGBl. Nr. 742/1990 eingetretene Änderung, durch welche den parlamentarischen Klubs Beträge für ADV und internationale Kontakte zur Verfügung stehen. Im Jahr 1991 war darüber hinaus für die Einrichtung von ADV-Parlamentarierarbeitsplätzen eine einmalige Vorsorge getroffen worden.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Beitrag von 450 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,130 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat" übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil. Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 2,375 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zum Parlamentarischen Rat der Europabewegung ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 80 000 S veranschlagt.

Internationale Kontakte

Für sonstige internationale Kontakte österreichischer Parlamentarier sind 2,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume und der entsprechenden Sachausgaben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	91,4	83,3	174,7	2,5
1991	114,3	155,6	269,9	1,9
1992	120,1	142,9	263,0	1,4

Ausgaben 1992

In diesen Voranschlagsbeträgen ist für die laufenden Ausgaben der Parlamentsdirektion Vorsorge getroffen, insbesondere für die Weiterführung der Adaptierung des vom Bund erworbenen Gebäudes Wien 1, Reichsratsstraße 1 für parlamentarische Zwecke, sowie für den Ausbau eines parlamentarischen Informations- und Kommunikationssystems (PARLINKOM).

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

1. ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
2. eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	18,9	28,3	47,2	0,6
1991	22,0	35,4	57,4	0,9
1992	21,5	34,8	56,3	0,9

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 und 130 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; hier insbesondere in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 104/1991.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

1. Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
2. Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. 2 und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	81,3	10,4	91,7	5,1
1991	92,4	13,6	106,0	3,9
1992	92,4	11,2	103,5	4,3

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BBGl. Nr. 685, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433 und das Geschäftsordnungsgesetz 1975, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 720. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 und schließlich mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 58/1982, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989, Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/1989, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen, dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	18,1	16,6	34,7	0,9
1991	20,8	17,7	38,5	0,9
1992	20,8	20,5	41,3	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben resultiert vor allem aus Aufwendungen für die Ausrichtung der in Wien stattfindenden Internationalen Weltombudsmann-Konferenz 1992 und aus dem Aufwand für zwei Eignungsausbildungsteilnehmer.

2 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Fünftes Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1989.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI [1]) (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	166,0	40,5	206,4	1,4
1991	195,0	51,5	246,6	1,2
1992	195,0	51,0	246,0	1,4

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990, geregelt.

[1]) INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	724,3	1 969,4	2 693,6	561,3
1991	811,1	3 433,8	4 244,9	663,4
1992	820,8	3 204,6	4 025,3	705,7

Titel 100 Bundeskanzleramt

Gesetzliche Grundlagen

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1990;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 397/1974;

Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 568/1979;

Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1991;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 200/1985.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, Koordination der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements, der grundlegenden Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sowie der Information der österreichischen Bevölkerung über die EG und den EWR, Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten sowie Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	285,2	1 226,6	1 511,8	504,0
1991	337,8	1 556,0	1 893,8	584,5
1992	342,2	1 631,4	1 973,6	623,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personal- und Sachausgaben ist vor allem auf die verstärkten Aktivitäten im Zusammenhang mit den EG- und EWR-Angelegenheiten (Koordinations- und Integrationsaufgaben, Informationskampagne, Erhöhung des Personalstandes und der Dienstreisen), den durch die Anpassung an die ADV-Kapazitäten der Bedarfsträger bedingten Ausbau und teilweisen Ersatz des Zentralen Ausweichsystems des Bundes und des Integrierten Text- und Informationssystems, die Entschädigungszahlungen an die Rechtsanwaltskammern für die Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sowie die Durchführung des Auslandsdienstes auf Kurzwelle zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentralleitung

Förderungen

Die hier veranschlagten Mittel sind vor allem für Sondermaßnahmen der Bundesregierung für Katastrophenfälle im Ausland, die Förderung von Fraueninitiativen, die Weiterführung des HOPE-Jugendbeschäftigungsprogramms, das „Bruno Kreisky Forum für Internationalen Dialog", die „Julius Raab-Stiftung" und für volksgruppenpolitisch relevante Vorhaben von Institutionen und Personen, die über den Empfängerkreis des § 9 Volksgruppengesetz 1976 hinausgehen, vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge an die OECD und OECD-Energieagentur vorgesorgt.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Weiters ist für die Durchführung von Eignungsprüfungen und für die Erstellung und Auswertung der Tests aufgrund des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Paragraph 1005 Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds

Die Innovations- und Technologieförderung dient zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen im Bereich der gewerbl. Wirtschaft. Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbl. Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue oder verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen sowie Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich (Weitere Erläuterungen siehe Titel 511).

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

Gesetzliche Grundlagen

Staatsgesetzblatt betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBl. Nr. 90/1918, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 50/1991.

Aufgaben

Administration der Agenden der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — sowie die dem Archivamt obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien bzw. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	44,5	11,2	55,6	0,8
1991	47,8	40,9	88,7	1,1
1992	47,8	21,9	69,7	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem auf die fast abgeschlossene Einrichtung des neuen Archivgebäudes zurückzuführen.

Titel 102 Statistisches Zentralamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947;

Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 661/1989;

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1990;

Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 149/1990;

Häuser- und Wohnungszählungsverordnung, BGBl. Nr. 19/1991;

Arbeitsstättenzählungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 7/1991.

Aufgaben

Die Hauptaufgaben im Jahre 1992 bestehen in der Auswertung der Ergebnisse der Volkszählung, der Häuser- und Wohnungszählung und der Arbeitsstättenzählung sowie der zentralen Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik, der Statistik des Volkseinkommens und der Umweltstatistik.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	355,3	141,0	496,3	16,9
1991	382,0	353,5	735,5	10,4
1992	389,1	273,2	662,3	12,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Zahlungen gem. § 7 Abs. 7 BGBl. Nr. 91/1965 (Entschädigungen an Gemeinden für die Mitwirkung an statistischen Erhebungen) im Zusammenhang mit der Durchführung der Großzählungen (Volkszählung, Häuser- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung) großteils bereits im Jahr 1991 geleistet wurden und daher für das Jahr 1992 nur noch eine Restzahlung zu entrichten ist.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Gesetzliche Grundlagen

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung".

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	39,3	0,5	39,8	39,6
1991	43,5	0,6	44,1	44,1
1992	41,5	0,6	42,1	42,1

Ausgaben 1992

Hier werden lediglich Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei" verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Gesetzliche Grundlagen

Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228,

Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1991,

Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1991.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	576,5	—
1991	394,7	0,0
1992	403,9	0,0

Ausgaben 1992

Förderungen 90,1 Millionen Schilling

Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen) 313,8 Millionen Schilling

Titel 105 Volksgruppenförderung

Gesetzliche Grundlage

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	13,7	—
1991	24,0	0,0
1992	24,0	0,0

Titel 106 Entwicklungshilfe

Gesetzliche Grundlage

Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	*648,2*	*22,2*
1991	1 064,1	23,3
1992	849,7	27,2

Die Entwicklungshilfe war bis zum Jahre 1990 beim Kapitel 20 „Äußeres" veranschlagt.

Gebarung 1992

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 755,6 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf

das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 94,1 Millionen Schilling für das wirtschaftliche Aufbauprogramm in der Golfregion veranschlagt.

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	9 902,4	4 105,2	14 007,6	540,0
1991	10 789,0	3 773,3	14 562,3	522,2
1992	11 302,7	3 859,0	15 161,7	566,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	506,1	294,6	800,7	42,6
1991	550,3	385,4	935,7	54,2
1992	568,8	377,5	946,3	43,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben im Jahre 1992 ist hauptsächlich auf geringere Zahlungen an Gemeinden für die Durchführung von Wahlen und Volksbegehren zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern gewährt. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-, Unfall- und Einsatzstatistik veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, den Aufwand für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die automationsunterstützte Datenverarbeitung in Höhe von rund 51 Millionen Schilling. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL, zur Internationalen Zivilstandskommission und zur „Pompidou-Gruppe" des Europarates veranschlagt.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 106/1990.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;

Bundes-Verfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1990.

Aufgaben bzw. Organisation

Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei" ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst" hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder

technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen — als maßgebliche Träger des Zivilschutzes — und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	397,5	117,4
1991	416,4	113,3
1992	436,2	123,2

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1990	1991	1992
		Millionen Schilling	
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	62,3	55,5	79,8
Zivilschutz: [1])			
Vorsorge für alle Ressorts			
Bereich Inneres	12,5	12,4	16,2
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	49,9	50,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	2,7	0,0	1,1
Zivildienst	226,2	253,5	244,1
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	43,9	45,0	45,0
Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn. G, Z 12 BMG	—	0,0	0,0
Summe	397,5	416,4	436,2

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich durch höhere Instandhaltungs- bzw. Wartungskosten infolge gesteigerter Flugleistungen. Im Jahre 1992 ist die Anschaffung eines Hubschraubers im Wege des Austausches vorgesehen.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im wesentlichen durch eine vermehrte Förderung der mit Zivilschutzaufgaben befaßten Einsatzorganisationen.

Paragraph 1112 Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, berücksichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier ist der Aufwand für das Österreichische UN-Polizeikontingent in der Westsahara veranschlagt.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die Minderausgaben gegenüber 1991 sind auf verschiedene in einer Novelle zum Zivildienstgesetz in Aussicht genommene Pauschalierungsmaßnahmen zurückzuführen.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Paragraph 1119 Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G, Z 12 BMG

Verrechnung der Kosten für Ersatzvornahmen nach dem VVG vorwiegend bei Entsorgungsmaßnahmen (Vollstreckungskosten), die bei Nichtbegleichung durch den Verpflichteten als Zweckaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbar bei ihrer Entstehung zu tragen sind.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBl. Nr. 303/1920;

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	6,4	0,0
1991	7,3	0,0
1992	5,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringere Budgetierung gegenüber 1991 ist auf verminderte Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Kriegsgräberanlagen zurückzuführen.

Titel 113 Bundespolizei

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	4 872,1	1 045,4	5 917,5	313,8
1991	5 296,9	1 151,6	6 448,5	301,4
1992	5 550,9	1 267,4	6 818,3	323,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgabensteigerung ist im wesentlichen auf eine Planstellenvermehrung und auf vermehrte Aufgaben im Zusammenhang mit der Öffnung der Ostgrenzen zurückzuführen. Dadurch ist ein vermehrter Austausch von Einsatzfahrzeugen sowie Anschaffungen auf dem Fernmelde- und ADV-Sektor erforderlich.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	40,7
Sonstiges	0,3
Zusammen ...	41,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	40,4
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,3
Zusammen ...	41,0

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,100
Sonstiges	0,900
Zusammen ...	1,000

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,800
Zuführung an Rücklagen	0,200
Zusammen ...	1,000

Titel 114 Bundesgendarmerie

Gesetzliche Grundlagen

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBl. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StBGl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 35 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 8 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 985 Gendarmerieposten mit 6 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	4 470,4	1 119,4	5 589,8	41,3
1991	4 883,3	1 252,5	6 135,8	44,8
1992	5 124,8	1 304,6	6 429,4	46,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis ergibt sich hauptsächlich durch Planstellenvermehrungen und durch einen erhöhten Bedarf auf Grund der Öffnung der Ostgrenzen, durch den Ankauf zusätzlicher Kraftfahrzeuge sowie Investitionen im Fernmeldebereich und im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten zur Grenzüberwachung.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	45,6
Sonstiges	0,6
Zusammen ...	46,2

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	45,7
Fondsaufwand	0,5
Zusammen ...	46,2

Titel 115 Besondere Einrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 190/1990;

Bundesgesetz über die Betreuung der Asylwerber, BGBl. Nr. 405/1991.

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	53,8	1 241,9	1 295,7	25,0
1991	58,4	560,1	618,5	8,6
1992	58,1	468,2	526,3	29,8

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1990	1991	1992
Flüchtlingsbetreuung und Integration	1 289,6	611,8	520,0
Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	6,1	6,7	6,3
Summe	1 295,7	618,5	526,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben beim Paragraph 1150 richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1992

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraph sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge, Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen sowie die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissär) und das IOM (Internationale Organisation für Wanderung) veranschlagt.

Der Beitrag zum Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien in Höhe von 11 Millionen Schilling ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen bestimmt.

Einnahmen

Die in den Betreuungsstellen untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Betreuungsstellen und Insassen

Die Zahl der Betreuungsstellen und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1989	1990	1991
Betreuungsstellen	5	5	5
Insassen	2 597	2 034	1 264
Unterbringung in Gasthöfen	12 129	15 882	12 504

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen sowie der Gedenkstätten Melk und Ebensee.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	28,400
Konjunkturbelebungsquote	28,400

Verwendungszweck (je Quote):

1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen	0,500
2. Kraftfahrzeugsektor	9,000
3. Nachrichtensektor	6,900
4. Amtsausstattung	12,000

[1]) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

6000, 6304, 6530, 7831 und 7931

Kapitel 12 Unterricht

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	18 082,2	29 178,5	47 260,7	552,4
1991	19 665,8	30 803,8	50 469,6	544,0
1992	20 240,4	30 095,1	50 335,5	562,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, und des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990.

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 618/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 616/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1989.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	253,0	1 320,3	1 573,3	64,9
1991	268,4	1 415,9	1 684,3	62,6
1992	291,6	1 526,6	1 818,2	68,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich durch den Mehrbedarf für Hardware (ADV) und Software, ferner für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weiters wurde das SHB-Medienzentrum als nachgeordnete Dienststelle aufgelassen und als Abteilung des Bundesministe-

riums für Unterricht und Kunst übernommen, sodaß eine Umschichtung der finanziellen Mittel von Titel 144 zu Titel 120 notwendig wurde.

Ausgaben 1992

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung", des „Ostfonds", des „Bildungsfilms", des „Österr. Kulturservice", der „Kunstkuratoren" bzw. sind sie bestimmt zur Förderung des Bildungswesens in Osteuropa, von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Kultus — Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 503,1 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes. Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes, die Refundierung der anteiligen Instandhaltungskosten an den Eigentümer dieser nicht im Eigentum des Bundes befindlichen Objekte sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Ebenso dient der veranschlagte Betrag auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	1 349,9	2,7
1991	1 113,9	1,5
1992	1 165,4	1,5

3 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch eine notwendige Ausweitung der Förderungen.

Ausgaben 1992

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1990;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1991.

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung sowie für Software vorgesorgt.

Förderungen

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Ausgaben für Schülerbeihilfen, Studienförderungen, die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen, für den museumspädagogischen Dienst und für den internationalen Lehreraustausch. Weiters sind hier Beträge für die Durchführung von Ostaktivitäten veranschlagt.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schülern Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler an Übungsschulen, an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende an Sozialakademien veranschlagt.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

Förderungen

Weiterführung und Ausbau des kooperativen Systems der Erwachsenenbildung durch Pilotprojekte, Projekttransfer und Regionalisierungsprojekte im Rahmen der Entwicklungsplanung. 1992 sind außerdem folgende Schwerpunkte zur weiteren Strukturverbesserung der Erwachsenenbildung vorgesehen:

— Entwicklung von Selbststudienmaterialien im Rahmen des Zweiten Bildungsweges

— Neue Wege des Fremdsprachenlernens
— Flankierende Maßnahmen zur Bildungsinformation und -beratung (Modell-Lehrgänge zur Basisbildung)
— Zweckgebundene Personalsubventionen als notwendige Voraussetzung für eine gezielte Auswertung der Bildungsangebote mit entsprechender Planung und Betreuung durch hauptberufliches pädagogisches Personal
— gezielte Förderung innovativer Bildungsangebote.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung, insbesondere auch für die Ausstattung mit Unterrichtscomputern und für Refundierungen. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

Förderungen

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die privaten Pädagogischen Akademien erhalten Zuschüsse zur Ausstattung mit Computern.

Die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume auf Grund der 7. SchOG-Novelle.

Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrer aus Mitgliedsstaaten des Europarates.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Aufgaben

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung und die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	147,7	238,2	385,9	154,6
1991	81,3	138,1	219,4	80,6
1992	68,2	115,4	183,6	74,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung ergibt sich durch den Wegfall des SHB-Medienzentrums als nachgeordnete Dienststelle.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Belange der Leibeserziehung sowie für die Durchführung und Beschickung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	19,1	19,9	39,0	16,9
1991	20,3	26,2	46,5	17,4
1992	20,6	25,0	45,6	17,4

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Koordinationstagungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	11,0	54,4	65,5	48,3
1991	11,7	60,3	72,0	50,0
1992	11,9	60,3	72,2	50,0

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der beiden Jugendhäuser Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind vor allem Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen", bei der im Schuljahr 1990/91 1 452 Gruppen mit 34 563 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen", wo im Schuljahr 1990/91 35 Gruppen mit 972 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Aufgaben

Aus diesen Mitteln werden der laufende Betrieb der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung, die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern sowie die Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich" finanziert.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	34,0	24,8	58,8	6,7
1991	35,2	30,0	65,2	7,3
1992	35,7	30,1	65,8	7,3

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für notwendige Einrichtungserfordernisse, technische Anlagen und Geräte in den Förderungsstellen und im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen sowie Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden zentrale Veranstaltungen und Veranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung finanziert. Weiters dienen diese Mittel zur Einrichtung von Bildungsinformations- und Bildungsberatungsstellen für Erwachsene (in erster Linie in den Förderungsstellen). Auch die Kosten für die Wanderbüchereien und für diverse Publikationen (Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich", „Erwachsenenbildung in Österreich — Ein Überblick", etc.) werden aus diesem Ansatz bestritten.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden einschließlich der schulpsychologischen Beratungsstellen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	517,6	175,7	693,3	95,0
1991	550,6	202,9	753,5	129,2
1992	561,5	225,7	787,2	135,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch einen Mehrbedarf für Hardware und Software sowie für Personalkostenersätze.

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975;

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1990.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	451,6	156,5	608,1	95,0
1991	480,3	180,6	660,9	129,2
1992	490,2	203,1	693,3	135,2

Ausgaben 1992

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen, weiters sind Ausgaben für die Fortführung des Ausstattungsprogrammes der Landesschulräte (SSR/Wien) mit Verwaltungscomputern sowie der Ankauf diverser Programme vorgesehen. Im ADV-Bereich sind diverse Ergänzungsankäufe für das System UPIS geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

Aufgaben

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung umfaßt neben der psychologischen Untersuchung, Beratung, Förderung, Betreuung und Behandlung auch die Erstellung von Informationen zur Schullaufbahnorientierung, die Erarbeitung von pädagogisch-psychologischen Grundlagen und Anwendungsformen und anderen wissenschaftlichen Projekten, sowie die Betreuung (Ausbildungskonzept, Supervision, Mitwirkung bei Fragen der Schülerberatung-Bildungsberatung) von Schülerberater(inne)n.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	66,1	19,1	85,2	0,0
1991	70,2	22,3	92,5	0,0
1992	71,3	22,6	93,9	0,0

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des

Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler(innen) und für die schulpsychologische Arbeit sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten in den „Beiträgen zur pädagogischen Psychologie" veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen

Aufgaben

Bei diesem Titel sind die Kosten für den Betrieb der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Höheren Internatsschulen des Bundes, des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes und des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung, der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende) präliminiert. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	8 036,9	23 579,1	31 616,0	83,5
1991	8 803,2	25 107,0	33 910,2	87,5
1992	9 051,2	24 122,6	33 173,8	78,7

Paragraph 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen

Gesetzliche Grundlage

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988;

Unterrichtspraktikantengesetz, BGBl. Nr. 145/1988;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und -Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7 700,7	935,8	8 636,5	13,3
1991	8 443,3	1 012,1	9 455,4	19,7
1992	8 674,4	988,7	9 663,1	17,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Reduzierung der Ausgaben, insbesondere für Maschinen und für Unterrichtspraktikanten.

Ausgaben 1992

Anlagen

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Auch Lehrmittel sind neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Insbesondere ist für die Anschaffung von

Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Anschaffung von Personal-Computern für den integrativen Informatikunterricht ab der 3. Klasse.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt. Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem wird hier der gesamte Unterrichts- und Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Aufgaben

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1991/92 werden 4 Anstalten mit 98 Klassen geführt, gegenüber 94 Klassen im Schuljahr 1990/91.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	193,4	34,4	227,8	34,1
1991	208,0	38,8	246,8	31,2
1992	217,6	37,8	255,4	32,9

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Aufgaben

„Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	76,1	18,9	95,0	2,3
1991	80,9	23,0	103,9	2,4
1992	82,1	24,8	106,9	2,3

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse und Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

Allgemeines

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 90% ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	22 562,7	0,0
1991	24 002,3	0,0
1992	23 046,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung ergibt sich durch die Reduzierung des Personalkostenersatzes des Bundes an die Länder von 100% auf 90%.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen des Bundes für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) Privatschulgesetz, die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 765 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer, für Schadensvergütungen sowie für die Entschädigung von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1992 stehen insgesamt 9 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	66,8	27,3	94,0	33,8
1991	71,0	30,8	101,8	34,2
1992	77,0	25,4	102,4	26,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes und der Einnahmen ergibt sich durch die Überstellung von zwei Internaten in den Bereich der berufsbildenden Schulen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe,
4. Akademien für Sozialarbeit,
5. Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,

3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7 943,4	2 099,6	10 043,0	139,3
1991	8 665,0	2 362,5	11 027,5	169,4
1992	8 929,1	2 440,2	11 369,3	193,3

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	3 590,7	516,5	4 107,2	68,6
1991	3 947,4	581,5	4 528,9	61,7
1992	4 049,1	575,4	4 624,5	69,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Reduzierung der Ausgaben, insbesondere für Maschinen sowie für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der Schulen vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtschaftliche Berufe

Aufgaben

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialberufe und für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	2 059,9	315,0	2 374,9	15,2
1991	2 271,1	413,5	2 685,2	53,5
1992	2 336,3	408,7	2 745,0	54,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Reduzierung der Ausgaben, insbesondere für Maschinen sowie für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ausgaben 1992

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung sowie der Modernisierung der Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Aufgaben

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	2 246,7	257,6	2 504,3	1,8
1991	2 396,9	283,7	2 680,6	1,4
1992	2 484,5	287,8	2 772,3	2,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich durch die weitere Einrichtung und Ausstattung der Schulen, insbesondere auch mit Computer-Hardware, Software sowie für die Ausstattung und den Betrieb neuer Schulen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und Ausstattung der Schulen und der laufenden Erhöhung und Verbesserung des technologischen Standards.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	975,0	0,0
1991	1 042,9	0,0
1992	1 121,5	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist in erster Linie auf eine Verbesserung der Einstufung innerhalb des Besoldungssystems zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschule Wien 3 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	46,1	35,6	81,7	53,7
1991	49,0	41,0	90,0	52,7
1992	59,2	46,8	106,0	66,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes und der Einnahmen ergibt sich aus der Übernahme von zwei Internaten aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die öffentlichen Abgaben und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976;

Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer, der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen und der pädagogischen Tatsachenforschung. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
7 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
8 Pädagogische Institute des Bundes
3 Pädagogische Institute der Länder
9 Religionspädagogische Institute der Diözesen
1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. und H.B.
15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
1 Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher
1 Bundesinstitut für Heimerziehung
4 Privat-Bildungsanstalten für Erzieher
4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 183,4	415,8	1 599,2	12,4
1991	1 297,4	463,5	1 760,9	13,3
1992	1 338,8	499,1	1 837,9	10,7

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	664,6	139,7	804,3	2,6
1991	708,5	158,9	867,4	2,8
1992	719,1	171,4	890,5	3,0

Ausgaben 1992

Anlagen

Zur Erfüllung der Lehrplananforderungen erforderliche Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich sowie im Medienbereich,

- Komplettierung der Einrichtung der Übungshauptschule der Pädagogischen Akademie des Bundes in Oberösterreich sowie Renovierung des Festsaales der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark,
- Teilweise Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Vorarlberg im Zuge des Zu- und Umbaues,
- Einrichtung von Schülerbibliotheken an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien,
- Zweite Etappe der Ausstattung der Pädagogischen Akademien mit Verwaltungscomputern sowie Ergänzung bzw. Austausch von Unterrichtscomputern an den Pädagogischen Akademien und Übungshauptschulen,
- Erneuerung der Telefonanlagen an den Pädagogischen Akademien des Bundes in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland" und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Weiters sind die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliotheksorganisationssystem (BIBOS) sowie für die ADV-unterstützte Verwaltung (PDK) zu bestreiten.

Für die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa (Studentenaustausch an Pädagogischen Akademien) wurde vorgesorgt.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	338,1	78,0	416,1	6,2
1991	389,9	85,6	475,5	6,7
1992	407,2	98,9	506,1	6,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist dadurch bedingt, daß bei den Gesetzl. Verpflichtungen ein Mehrbedarf, insbesondere für Lehrbeauftragte und Gastvortragende gegeben ist.

Ausgaben 1992

Anlagen

Im Hinblick auf die seit 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes die Bildungsanstalten mit Lehrmitteln, Medien, Musikinstrumenten sowie Einrichtungen für die Übungskindergärten und -horte (Erneuerung und Zweckadaptierungen im Hinblick auf die gebotene Sicherheit und Hygiene bei Kleinkindern) auszustatten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigungen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die Erfordernisse der nunmehr fünfjährigen Ausbildung vorzusorgen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 15,9 Millionen Schilling im Jahr 1992 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	60,2	19,7	79,9	0,1
1991	62,0	22,5	84,5	0,3
1992	62,9	22,3	85,2	0,3

Ausgaben 1992

Anlagen

Ankauf von Unterrichtscomputern, Software, diverse Einrichtungen, Lehrmittel und Medienausstattung für die Berufspädagogischen Akademien des Bundes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles

www.parlament.gv.at

des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte, sowie die Abgeltungen für Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand Kosten für diverse Service- und Reparaturarbeiten, Wartungsverträge und Instandhaltungen.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Aufgaben

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	29,3	28,2	57,5	0,5
1991	31,7	30,0	61,7	0,4
1992	32,6	30,9	63,5	0,4

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtugnen und -anlagen, die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen sowie der notwendige Aufwand für die Betriebsführung der Anlagen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute

Aufgaben

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1991, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Erzieher fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

1. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
2. Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
3. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
4. Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	91,1	150,3	241,4	3,0
1991	105,4	166,4	271,8	3,1
1992	116,9	175,6	292,5	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben ist im wesentlichen auf höhere Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) zur Nachqualifizierung der Volksschullehrer zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit ADV-Geräten und diverser Software für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Weiters ist der Aufwand für „Ostaktivitäten-Fortbildung ausländischer Lehrer" veranschlagt.

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1989/90	4 942	32 092	622 547
	1990/91	4 942	32 278	623 577
	1991/92 *)	4 942	32 280	623 000
Allgemeinbildende höhere Schulen	1989/90	246	5 626	136 858
	1990/91	241	5 643	136 064
	1991/92 *)	241	5 680	136 900
Berufsbildende Pflichtschulen	1989/90	231	6 243	156 490
	1990/91	226	6 195	151 765
	1991/92 *)	226	6 440	157 700
Berufsbildende mittlere Schulen	1989/90	404	1 897	41 676
	1990/91	326	1 897	40 735
	1991/92 *)	326	1 840	39 600
Berufsbildende höhere Schulen	1989/90	243	3 537	89 302
	1990/91	207	3 612	88 540
	1991/92 *)	207	3 600	88 300
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1989/90	2	— **)	333
	1990/91	2	— **)	343
	1991/92 *)	2	— **)	350

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1989/90	21	355	7 898
	1990/91	25	360	7 565
	1991/92 *)	25	350	7 400
Lehrerbildende Akademien	1989/90	13	— **)	3 920
	1990/91	13	— **)	4 010
	1991/92 *)	13	— **)	4 100

*) Vorläufige Schätzung.
**) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L, sowie aus dem Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Gesamtgebarung

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7,0	693,0	700,1	3,9
1991	8,3	852,3	860,6	9,3
1992	9,2	1 000,9	1 010,1	5,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	689,4	0,6
1991	847,7	5,8
1992	996,6	1,2

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	40,2	0,0
1991	50,0	0,0
1992	61,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke und Bundesateliers im In- und Ausland sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

Aufgaben

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	373,6	0,0
1991	420,6	0,0
1992	468,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich vor allem durch eine geplante Erhöhung verschiedener Investitionsförderungsprojekte. Außerdem ist für die Gehaltserhöhung bei den Wiener Privattheatern vorzusehen.

Ausgaben 1992

Förderungen

Die Förderungen betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anläßlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Außerdem ist hier der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Paragraph 1302 Literatur

Aufgaben

Förderung der guten Literatur

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	58,7	0,0
1991	81,2	0,0
1992	117,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen für Zuschüsse an Unternehmungen und an die Literarische Verwertungsges. m. b. H. bedingt.

Ausgaben 1992

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen, für die literarische Verwertungsgesellschaft und die Dokumentationsstelle für neue österreichische Literatur/Literaturhaus.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anläßlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1988.

Aufbringung der Einnahmen

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 48 Schilling eingehoben werden, beim Voranschlagsansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 und der Bundesanteil zwischen dem BMUK und dem BMWF im Verhältnis 85 : 15 aufgeteilt und für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	62,5	0,0
1991	66,9	0,1
1992	68,6	0,1

Ausgaben 1992

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungen (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungen

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens".

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

Aufgaben

Förderung des österreichischen Film- und Fotowesens. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 517/1987, hier Mittel für den Österreichischen Filmförderungsfonds bereitgestellt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	109,7	0,3
1991	144,1	5,7
1992	179,0	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch vermehrte Zuwendungen für den Filmförderungsfonds und für gemeinnützige Einrichtungen bedingt.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Film- und Videosammlung veranschlagt.

Förderungen (D)

Vorgesehen sind Darlehen für die Weltorganisation zum Schutze geistigen Eigentums „WIPO" (Internat. Filmtitelregister).

Förderungen

Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Film Österreich Avantgarde" werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme und Fotoprojekte durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film- und Fotowesen zur Veranstaltung von Film- und Fotowochen veranschlagt. Weiters ist hier auch der Mitgliedsbeitrag für den Europäischen Filmförderungsfonds veranschlagt.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

Gesetzliche Grundlage

4. GSVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	33,4	—
1991	40,0	0,0
1992	43,0	0,0

Ausgaben 1992

Förderungen

In Fortführung der bis zur 4. GSVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSVG zuletzt geändert durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

Aufgaben

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	11,4	0,2
1991	15,0	0,0
1992	17,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch Erhöhung der Ausgaben für internationale Begegnungen und Expertenbesuche im bi- und multilateralen Bereich bedingt, die durch die Öffnung im Osten eine bedeutende Intensivierung erfahren haben.

Ausgaben 1992

Förderungen

Subventionen für Vereinigungen, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Voranschlagsansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst finanziert (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); darüber hinaus auch Finanzierung und Durchführung von Ostbesuchen in den Bereichen Pädagogik, Kunst und Medien, die der Förderung des Demokratisierungsprozesses der ehemaligen kommunistischen Länder dienen und einen breitgefächerten gegenseitigen Erfahrungsaustausch initiieren sollen („Osthilfe"); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Paragraph 1307 Kulturentwicklung — Kulturinitiativen; Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben

Förderung der Kulturentwicklung, von Modellen basisorientierter Kulturarbeit. Förderung von kultureller Zielgruppenarbeit, Dokumentation und wissenschaftliche Evalvation der Kulturarbeit. Öffentlichkeitsarbeit.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1991	30,0	0,0
1992	43,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung ist durch die weitere Entwicklung der Kulturinitiativen und die erstmalige Aufnahme von Investitionsförderungen bedingt.

Ausgaben 1992

Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz sind die Ausgaben für die Finanzierung von Projektarbeiten, Preisen und Druckwerken veranschlagt.

Aufwendungen

Zu den Ausgaben bei diesem VA-Ansatz zählen vor allem die Kosten für Beiratsentschädigungen, für Aufträge zur Vernetzung der Kulturentwicklung, für die Durchführung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 132 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralscola.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	7,0	3,6	10,7	3,3
1991	8,3	4,6	12,9	3,5
1992	9,2	4,3	13,5	3,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben.

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt N.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	8 310,2	11 795,3	20 105,5	1 454,1
1991	9 214,3	14 150,1	23 364,4	1 457,8
1992	10 424,0	15 179,7	25 603,7	1 601,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsfortbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	133,5	98,6	232,0	20,6
1991	136,7	112,1	248,8	26,4
1992	164,4	117,9	282,3	26,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen durch Vorbereitungsarbeiten für das MILLENNIUM, Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und die Anschaffung eines Fahrzeuges für betriebliche Zwecke.

Ausgaben 1992

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand. Dieser umfaßt die hochschulischen Einrichtungen, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die bibliothekarischen Einrichtungen, die Expertengutachten und Auftragsforschung, die wissenschaftliche Foschung, die gewerbliche Forschung, die Forschungseinrichtungen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, die Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und die Forschungsunternehmungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	3 479,7	294,6
1991	4 428,3	278,8
1992	4 635,9	294,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis resultiert im wesentlichen aus höheren Baukostenzuschüssen (IF) für Studentenmensen und -heimen, Verpflichtungen aus internationalen Abkommen und aus vermehrter Vortragstätigkeit im Ausland. Weiters wurden die Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung und die Zuwendungen an die Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute erhöht.

Außerdem kommen die Mittel des Innovations- und Technologiefonds (ITF) zum Tragen.

Ausgaben 1992

Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1991.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschafter- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaues bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technischen Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitragsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie uä.), für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Technologieschwerpunkte werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode und Forschungsschwerpunkte werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Allgemeine Auftragsforschung dient ua. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Weiters sind die Experimentkosten für den gemeinsamen sowjetisch-österreichischen Raumflug „Austromir" hier veranschlagt.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987.

Förderungen

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 472,324 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, Lise-Meitner Stipendien sowie für Habilitationsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;

Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

Förderungen

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft" errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft" geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 623,541 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Außerdem wurden bei diesem Voranschlagsansatz Ausgaben für den Modellversuch Wissenschafter für die Wirtschaft veranschlagt.

Ferner ist vorgesehen, aus dem ITF weitere Mittel in der Höhe von 36,919 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Aufwendungen

Hier ist der Aufwand für die ITF Administration veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind ua. die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser Voranschlagsansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben Stiftung Dokumentationsarchiv, Managementkosten für das Projekt „Austromir" sowie IIASA-Stipendien enthalten. Von großer Bedeutung ist auch der Bereich der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Abkommen und die Entsendung österreichischer Experten in internationale Gremien, insbesondere im Rahmen der EG.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung" und die IIASA-Kommission, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel, mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefaßt: die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR, Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs), die Kosten nationaler Programme (Weltraumforschung) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (internationales Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung, Inst. Lave-Langerin).

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mècaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

CISS: BGBl. Nr. 337/1963;

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;

EMBL: BGBl. Nr. 562/1975;

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;

ESA: BGBl. Nr. 95/1987;

ESA-Spacelab: BGBl. Nr. 243/1976;

Olympus: BGBl. Nr. 364/1983.

Förderungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung nicht von der EG übernommener Kosten, insbesondere bei den Studienprogrammen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung (CISS), zur Europäischen

Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an Wahlprogrammen ergeben, und die aus dem Abkommen mit der UdSSR über die Durchführung eines gemeinsamen sowjetisch-österreichischen Raumfluges (Austromir) zu leistenden Aufwendungen berücksichtigt.

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG sowie verschiedenen ESA-Programmen.

Die Finanzierung der ESA-Wahlprogramme bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und bei den übrigen Aufwendungen erfolgt auf der Basis des § 3 Abs. 3 Z 3 ITF-Gesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

In diesem Ansatz werden schrittweise die sich aus der Mitarbeit an EG-Programmen ergebenden Kosten, nationaler und internationaler Art, veranschlagt.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Förderungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsabkommen. Ferner ist für das Technologietransferzentrum Leoben und für Technologieschwerpunkte vorgesorgt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7 210,2	7 226,7	14 436,8	919,2
1991	7 988,0	8 426,1	16 414,1	895,9
1992	9 062,7	8 995,8	18 058,5	977,9

Paragraph 1420 Universitäten

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1990;

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1991;

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1990;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1990;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 157/1990;

Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1991;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 644/1975;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1990;

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1981;

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990;

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974;

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 294/1984;

Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 227/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981;

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1990;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 427/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 371/1990;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1990;

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1989;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 472/1990.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	6 344,1	6 487,1	12 831,2	353,8
1991	7 045,2	7 497,2	14 542,4	306,1
1992	8 054,8	7 989,1	16 043,9	359,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist unter anderem auf eine Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf den Anstieg der Betriebskosten für die Universitäten, der Abgeltungen für Lehrtätigkeiten, der Zahlungen für den klinischen Aufwand sowie für den Neubau des AKH-Wien zurückzuführen.

4*

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung besonders an den Technischen und Naturwissenschaftlichen Universitäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remuneration, Kollegienabgeltungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Zusätzliche Aufwendungen entstehen auch durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Einnahmen 1992

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Zusätzliche Einnahmen werden aus Kostenersätzen für die Benützung von Bundeseinrichtungen erwartet.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1990, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S 797;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1990.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	293,2	179,1	472,3	490,2
1991	308,3	207,4	515,7	515,7
1992	290,0	252,4	542,4	542,4

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus den Universitäts-Taxen veranschlagt.

Einnahmen 1992

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1422 Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1990;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991.

Gebarung

Auf Grund des Hochschul-Taxengesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes sind 1992 Einnahmen in Höhe von 2,6 Millionen Schilling zu erwarten, die zweckgebunden für die Anschaffung und den Betrieb verschiedener Einrichtungen verwendet werden.

Paragraph 1423 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1990;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990;

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990.

Aufgaben

Den wissenschaftlichen Bibliotheken obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für Lehre und Forschung erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film, die österreichische Phonothek sowie Bibliotheken an den zwölf Universitäten, den fünf Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	346,9	422,4	769,3	7,7
1991	390,6	519,1	909,7	4,6
1992	452,7	544,4	997,1	5,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben ist vor allem durch den Bedarf an ADV-Anlagen sowie für Instandhaltungen und für Literaturbeschaffungen bedingt.

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die ADV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen,

Filmsammlungen u. dgl.) Weiters wurde für die Ausstattung des Tiefspeichers der Österreichischen Nationalbibliothek vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke, Instandhaltungen sowie Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991;

Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Aufgaben

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt. Weiters ist die kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation enthalten. Auch ist die Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie durchzuführen. Außerdem wird die Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften durchgeführt.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	142,5	84,4	227,0	1,8
1991	157,2	132,5	289,7	4,6
1992	173,2	135,2	308,4	1,8

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen für die wissenschaftlichen Anstalten, insbesondere für die Anschaffung von teilautomatischen Wetterstationen (TAWES).

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur

Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen. Im Bereich des österreichischen Archäologischen Institutes sind vor allem die Mittel, welche für im In- und Ausland durchzuführende Ausgrabungsprogramme vorgesehen sind, hervorzuheben.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Vor allem die Grabungstätigkeit des Österreichischen Archäologischen Institutes.

Gebarung 1992

An Kostenersätzen für Projektforschung sind Einnahmen in Höhe von 0,7 Millionen Schilling veranschlagt, die hauptsächlich zur Bedeckung von verschiedener Aufwendungen verwendet werden.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

Gesetzliche Grundlage

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 139/1983, BGBl. Nr. 78/1987 (Änderung des Bundesministeriengesetzes: Kompetenz zum BMWF), BGBl. Nr. 87/1987 (anweisendes Organ) und BGBl. Nr. 88/1987 (betriebsähnliche Einrichtung).

Aufgaben

Gemäß § 3 des Arsenalgesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	83,4	53,2	136,6	65,2
1991	86,1	67,3	153,4	61,8
1992	92,0	71,3	163,3	65,8

Ausgaben 1992

Anlagen

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung der erforderlichen Betriebsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie für die Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	627,3	573,7	1 201,0	157,4
1991	697,5	676,7	1 374,2	200,2
1992	761,8	713,2	1 475,0	222,3

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1989;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1990;

Bundesgesetz vom 11. 7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1990.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst.

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	626,9	557,9	1 184,8	140,1
1991	695,3	662,0	1 357,3	183,3
1992	760,6	697,3	1 457,9	205,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf vermehrte Ersteinrichtungen, auf die Investitionen auf dem instrumentalen Sektor und Einrichtungserneuerungen, gesteigerte Lehrtätigkeit, erhöhten Aufwand auf Grund der Erweiterung des Raumausmaßes und auf das KHStG, das die gesetzliche Basis für 50 Studienrichtungen und 5 Kurzstudien und darauf fußend für 133 Studienpläne schuf, zurückzuführen. Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den eingeplanten Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1992

Anlagen

Im Bereiche der Neubauten-Fertigstellungen werden 1992 das Studiotheater im Dramatischen Zentrum der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, der 1. Abschnitt des Neubaues der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und der Zubau des Werkstättentraktes der Hochschule für angewandte Kunst in Wien im Wege von Ersteinrichtungsinvestitionen einzurichten sein. Im Bereich der bundeseigenen Gebäude bzw. der Neuanmietungen wird die Weiterführung der Ersteinrichtung des Historiker- und Hannibaltraktes der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg, die Fortsetzung der Ersteinrichtung der Expositur „Salzgries" der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Ersteinrichtung des Objektes Hofgasse der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zum Tragen kommen. Ferner muß die Weiterführung der Einrichtung des Objektes Schweighofergasse der Akademie der bildenden Künste in Wien und die Einrichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz erwähnt werden. Eine weitere Schwerpunktsetzung kann in der audio-visuellen Neuausstattung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Graz und Salzburg gesehen werden. Des weiteren findet hier die Weiterführung der instrumentalen Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen der Musikhochschulen in Wien, Graz und Salzburg ihren Niederschlag.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für Vortrags- und Studientätigkeit und für Wettbewerbe und künstlerisch-wissenschaftliche Veranstaltungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit, die Vergütungen an Gastprofessoren, die Abgeltung der Prüfungsentgelte und Kollegiengelder, die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer und die adäquaten Dienstgeberbeiträge veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die Lehr- und Forschungserfordernisse, die Aufwendungen für Ausstellungen, für Exkursionen, Austauschaktionen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1990.

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 366/1990, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 365/1990 für die Akademie der bildenden Künste.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	0,4	15,8	16,2	17,3
1991	2,2	14,7	16,9	16,9
1992	1,2	15,9	17,1	17,1

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die notwendige Amts-, Betriebs- und instrumentale Ausstattung der Kunsthochschulen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier finden die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit und dazu die adäquaten Dienstgeberbeiträge und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen ihren Niederschlag.

Aufwendungen

Die Taxen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Studienbeiträge, sonstigen Beiträge und Kostenersätze der Studierenden sind anteilsmäßig für Unterrichtserfordernisse, Druckwerke, für den Lehr-, Forschungs- und Veranstaltungsbetrieb, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und für Exkursionen zu verwenden.

Ferner sind hier die Aufwendungen der „Internationalen Sommerakademie" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg zu bestreiten. Ebenso wird hier für Studienbeihilfen, Dienstreisen, Reisekostenzuschüsse und Austauschaktionen mit dem Ausland vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, dem Verkauf von Drucksorten, den Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren, den Beiträgen für Exkursionen, den Teilnehmergebühren an der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

Die Aufgaben der Bundesmuseen umfassen insbesondere den planungsmäßigen Aufbau und die Anlage neuer Sammlungen, die Prüfung von Sammlungen auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Restaurierung und Sicherung, ferner die Darbietung ausgewählter Objekte für Schausammlungen und Ausstellungen.

Gemäß Ministerratsbeschluß vom 18. Juli 1990, Zl. 608 030/35-V/12/90, („zweite Museumsmilliarde") sollen in den Jahren 1992 bis 1995 schwerpunktmäßig jene Investitionen getätigt werden, die einer Anhebung des Standards der Benutzerfreundlichkeit in den Bundesmuseen dienen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	275,6	254,0	529,6	61,4
1991	324,4	305,3	629,7	55,0
1992	358,5	475,2	833,7	57,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die weitere Anschaffung von technischen Geräten, der Erhöhung der Mittel für den Ausbau der Sammlungen und dem Aufwand für das Museumsquartier bedingt.

Auf Grund der durch die Forschungsorganisationsgesetz-Novelle 1989 geschaffenen Teilrechtsfähigkeit der Museen wurden im BVA 1992 zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 12,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Ausgaben 1992

Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben im Rahmen der „zweiten Museumsmilliarde" in diesem Budgetjahr sind die quadrantenweise Fertigstellung der Sanierung der Gemäldegalerie im Kunsthistorischen Museum, die Neuaufstellung der Schausammlung Geologie und Botanik im Naturhistorischen Museum Wien, die Neuaufstellung der Schau-, Studiensammlungen und Lesesaaleinrichtung nach der Generalsanierung im Österreichischen Museum für angewandte Kunst und die Neuaufstellung der Sammlungen Altamerika und Polynesien im Museum für Völkerkunde.

Förderungen

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Voranschlagsansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst" veranschlagt. Des weiteren sind hier die Ersätze für das Museumsquartier und für eine Fortsetzungsstudie zur Errichtung eines Guggenheimmuseums vorgesehen.

Besonders hervorzuheben sind die geplanten Ausstellungen mit den Arbeitstiteln: Hispania-Austria (Schloß Ambras) und Pentagonale.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1986 (Ausfuhrverbot für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	63,7	162,8	226,5	1,0
1991	67,7	201,6	269,3	1,4
1992	76,5	241,7	318,2	23,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die Bereitstellung zusätzlicher Förderungsmittel für nicht im Bundeseigentum stehende Denkmale sowie durch die Erstellung einer zentralen Funddokumentation für ganz Österreich bedingt.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befindet sich (durch die Novelle BGBl. Nr. 473/1990 erweitert) im § 5 Abs. 7 DMSG. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Das Bundesdenkmalamt ist auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 DMSG ab 1. Jänner 1991 zur Anlage einer zentralen Kartei der Denkmalfunde sowie zur jährlichen Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde verpflichtet. Es handelt sich um die einzige ganz Österreich umfassende diesbezügliche Dokumentation.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee", der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Bundesdenkmalamt in zunehmenden Ausmaß gezwungen, archäologische Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist für die Beiziehung von Konsulenten finanziell vorzusorgen.

Paragraph 1451 Bundesdenkmalamt (zweckgeb. Gebarung)

Auf Grund der Loslösung der zweckgebundenen Posten aus der reellen Gebarung werden im BVA 1992 zweckgebundene Einnahmen in der Höhe von 13,0 Millionen Schilling und zweckgebundene Ausgaben in der Höhe von 20,3 Millionen Schilling unter Paragraph 1451 veranschlagt. Bei diesem Paragraph ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteil aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch für die im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdenden Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts wurde vorgesorgt.

Paragraph 1452 Denkmalfonds (zweckgeb. Gebarung)

Dieser Paragraph wurde durch die Novelle 1990 zum DMSG erforderlich. Die Fondsmittel sollen primär durch Spenden aufgebracht werden. Hiefür sind für 1992 Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 10,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 477,8	34 833,7	36 311,6	27 671,0
1991	1 633,3	38 191,8	39 825,1	30 474,0
1992	1 794,5	44 349,0	46 143,5	37 463,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	179,8	94,0	273,8	25,5
1991	218,0	217,0	435,0	25,5
1992	246,2	246,2	492,4	27,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Anstieg der Personalausgaben ergibt sich ua. aus der Vermehrung der Planstellen infolge Übernahme von Agenden der Buchhaltung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Die Steigerung der Sachausgaben beruht unter anderem auf der Erneuerung der Amtsausstattung, der Erhöhung des Beitrages zur Internationalen Arbeitsorganisation, Ausgaben aus Anlaß des Endes der Dekade der Behinderten sowie auf verstärktem Ausbau der ADV.

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und ADV-Geräten samt ergonomischem Mobiliar sowie die Erneuerung der veralteten Amtsausstattung.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung von Osthilfemaßnahmen, von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, Aktivitäten aus Anlaß des Endes der Dekade der Behinderten, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des „Österreichischen Komitees für Sozialarbeit", des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung sowie des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen".

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Arbeitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. neben dem steigenden Verwaltungsaufwand (ADV, Gerichtsgebühren, Energiebezüge usw.) auch die Aufwendungen für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, Aktivitäten aus Anlaß des Endes der Dekade der Behinderten, den Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich, das sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung uä. befaßt, sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, für den Problemkreis Arbeit und Arbeitsbeziehungen, die „Gesamtrechnung Pensionsversicherung", die Restzahlung der „Organisationsanalyse der Sozialversicherungsträger" u. dgl.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EG-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme, sozialpolitische Fragen des Gesundheitswesens, Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, sowie Frauenfragen des Ressorts bereitgestellt.

Einnahmen 1992

Im wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, Einnahmen aus der Verlegung der Amtlichen Nachrichten „Arbeit — Gesundheit — Soziales" sowie Bezugsvorschußersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1989, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991.

Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1992, BGBl. Nr. 000/1991.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	262,9	0,1
1991	314,5	0,1
1992	316,8	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand gegenüber dem Erfolg 1990 und dem Voranschlag 1991 ergibt sich einerseits auf Grund außerordentlicher Ausgaben zur Förderung des Ausbaues von Altenheimen für die Opfer der politischen Verfolgung sowie andererseits infolge der Bestimmungen des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991.

Ausgaben 1992

Voranschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund getragen.

Voranschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung durch die Pensionsdynamik.

Von dem mit 226,7 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

0,5 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen,

143,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

77,1 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

3,8 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

0,6 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern und

1,7 Millionen Schilling auf Abfertigungen und Sterbegeld.

Am 1. Juli 1991 standen 3 339 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 3 485 Personen am 1. Juli 1990.

Voranschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Voranschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gem. § 15 a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

Voranschlagsansatz 1/15166 Förderungen

Zur Förderung von Projekten der Alten- und Pflegebetreuung im In- und Ausland für Opfer der politischen Verfolgung wird dem Hilfsfonds ein Betrag von 70,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991.

Aufgaben

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales befindet über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nach Weisung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	8,5	0,9
1991	10,9	0,8
1992	12,6	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf die höheren Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Von dem mit 5,2 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

3,8 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Opfer,

0,6 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Witwen bzw. Witwer,

0,8 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Waisen und Eltern sowie Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1991 bezogen 124 Personen (52 Opfer und 72 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 121 Personen am 1. Juli 1990.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hiefür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen 1992

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 153 Bundesministerium; Sonstige Leistungen

Gesetzliche Grundlagen

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 278/1991.

Aufgaben

Entschädigung von Impfschäden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	18,0	0,0

Voranschlagsansatz 1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt (bis 1991 beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz veranschlagt gewesen).

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBlfÖ. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990.

Aufgaben

Kleinrentnerfürsorge und die Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	58,8	—
1991	57,3	0,0
1992	72,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand gegenüber dem Erfolg 1990 und dem Voranschlag 1991 ergibt sich auf Grund der außerordentlichen Zuwendung an den Nationalfonds für Behinderte.

Ausgaben 1992

Voranschlagsansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1991 bezogen 18 Personen eine Kleinrente gegenüber 23 Personen am 1. Juli 1990.

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz erwächst, zu ersetzen.

Weiters sollen dem Nationalfonds für Behinderte für Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation, sofern andere Förderungsmöglichkeiten nicht bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden, zwecks Aufstockung der Fondsmittel 20,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorgerischen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 741/1990;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1990.

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamts-zweigstellen
Wien	1	10	—
Niederösterreich	1	23	4
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	3
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	5
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	8	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe ...	9	95	14

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	935,8	27 637,0	28 572,9	27 230,3
1991	1 007,2	30 683,0	31 690,2	30 038,5
1992	1 115,6	36 557,5	37 673,1	36 969,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1991 um rund 5 875 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (6 201 Millionen Schilling) einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AlVG 1977, auf den Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (50 Millionen Schilling), auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (34 Millionen Schilling) sowie auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (27 Millionen Schilling) — trotz geringerer Aufwendungen bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (275 Millionen Schilling) und bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (163 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1990 um rund 8 921 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (9 190 Millionen Schilling) einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AlVG 1977, auf die höheren Aufwendungen bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (1 368 Millionen Schilling), auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (171 Millionen Schilling), auf den Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (50 Millionen Schilling) sowie auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (41 Millionen Schilling) — trotz Entfalls der Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG (1 395 Millionen Schilling) und geringerer Aufwendungen bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (503 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß BGBl. Nr. 000/1991 geändert wurde, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 30 000 S auf 30 900 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 31 225 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1991 um 5 665 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1990 um rund 5 912 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1992 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	1 820,0	—
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	4 650,0	—
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(351,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG gem. § 64 Abs. 11 AlVG	—	—
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	352,4	(176,2)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	707,6	(176,9)
§ 1555 Leistungen nach dem AlVG	29 170,0	—
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG gemäß § 64 Abs. 5 AlVG	—	—
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	219,0	—
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	50,0	—
	36 969,0	(704,1)
Titel 155 (Summe)	37 673,1	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985 — in Form von Beiträgen in Höhe von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 zu leisten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes

sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 95 Arbeitsämtern und 14 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 511 Bediensteten.

Weiters ist der Aufwand für 265 Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen gegenüber dem Erfolg 1990 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

304 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 45 Millionen Schilling, für Information und Werbung 134 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 120 Millionen Schilling.

1 950 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 928 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 22 Millionen Schilling.

1 306 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 250 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 56 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 900 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 100 Millionen Schilling.

190 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 10 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 105 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 75 Millionen Schilling.

715 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 550 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 150 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 15 Millionen Schilling.

105 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 100 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 5 Millionen Schilling.

80 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Voranschlagsansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1 425 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues), die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 545 S täglich und zwei Sonderzahlungen

zu je 30 Tagsätzen sowie 850 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete der eisenerzeugenden Industrie), die durchschnittlich 513 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge. Für Heizkostenzuschüsse wurden 0,2 Millionen Schilling vorgesehen.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 6 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung zu 30 Tagsätzen von durchschnittlich 360 S täglich erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Voranschlagsansatz 1/15557 Leistungen nach dem AlVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 112 000 Bezieher von Arbeitslosengeld, 53 000 Bezieher von Notstandshilfe und 13 500 Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 100 650 S pro Jahr (275 S täglich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 78 690 S pro Jahr (215 S täglich) und die durchschnittliche Sondernotstandshilfe mit 76 860 S pro Jahr (210 S täglich) veranschlagt. Hiezu kommt noch der voraussichtliche Aufwand für Pensionsvorschüsse gem. § 23 AlVG. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 80 535 S pro Jahr (220 S täglich) für 84 000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Für die Gewährung von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung wurden 60 Millionen Schilling vorgesehen. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden rd. 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rd. 7,6 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rd. 0,7 vH der mit 31 225 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AlVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), das sind 2 177 Millionen Schilling, sowie die Refundierung der Gesamtkosten für das 2. Karenzurlaubsjahr (3 426 Millionen Schilling) und das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung (69 Millionen Schilling).

Voranschlagsansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AlVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1992 bis zu einem Höchstbetrag von 1 060 S kalendertäglich (31 800 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 470 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 18 400 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1990	364,4	363,3
1991	352,1	350,0
1992	412,0	410,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraphe 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1992 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1990 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Voranschlagsansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1992, BGBl. Nr. 000/1991;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1992, BGBl. Nr. 000/1991;

Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aufgaben

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten-, Heilfürsorge- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten orthopädische Hilfsmittel beigestellt und Hinterbliebenen wird krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet.

Die Personenkreise der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie sonstige Behinderte und von konkreter Behinderung bedrohte Menschen werden in sozialen Angelegenheiten im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern beraten.

Organisation

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	231,5	6 369,5	6 601,0	46,0
1991	253,0	6 516,4	6 769,4	54,1
1992	266,2	6 660,4	6 926,6	50,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Rentenleistung zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1992

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Neben der Vollziehung des Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetzes sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Nationalfonds, Sozial-Service), Kriegsopferfondsgesetzes (Kriegsopferfonds) und Impfschadengesetzes befaßt.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und die notwendige technische Ausstattung in den Landesinvalidenämtern.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben dem Aufwand für Geburten- und Familienbeihilfen wird auch für den Aufwand von 40 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post und die von den Ressorts zu tragenden Geldverkehrsspesen (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) sowie ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten im Auftrage der Landesinvalidenämter Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen. Sie werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1992 beträgt 1,040 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035, 1987: 1,038, 1988: 1,023, 1989: 1,021, 1990: 1,030, 1991: 1,050).

Von dem mit 6 116,673 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen	12,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 625,000
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 241,271
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	82,000
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	45,500
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	79,800
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,500
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,500
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,800
auf Sterbegeld (KOV und HV)	23,100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	1,200
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2,002

Der Voranschlag 1992 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen auf Grund der Bestimmungen des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991 und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit

vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 5% jährlich. Am 1. Juli 1991 standen 118 857 Versorgungsberechtigte (58 852 Beschädigte, 56 439 Witwen, 1 472 Waisen, 2 094 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 124 542 am 1. Juli 1990.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1991 1 359 Personen, und zwar 1 253 Beschädigte, 43 Witwen, 30 Waisen und 33 Eltern, gegenüber 1 343 Personen am 1. Juli 1990.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich aufgrund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 5,8 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt. Von den Landesinvalidenämtern wurden im Jahre 1990 9 193 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 377 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1992

Paragraph 2/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigestellt werden.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 56/1991.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgnissen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von Geschützten Werkstätten

mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Behinderten, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die — ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein — wiederkehrende Leistungen nach dem OFG beziehen, zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte und im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hiefür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird behinderten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Hilfsfonds

Der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988.

Aus Mitteln des Fonds werden durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung oder Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage gewährt.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990;

Schlichtungsstellen — Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 462/1987;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 461/1987;

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	130,8	38,6	169,4	4,9
1991	155,2	40,7	195,9	5,0
1992	166,5	53,0	219,5	5,1

Paragraph 1/1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen

Aufgaben und Organisation

Anzahl der Ämter:

Bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg; Berufungskommission für Heimarbeit.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß §§ 96 a Abs. 1 und 97 Abs. 1 Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Die Berufungskommission für Heimarbeit entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Entgeltberechnungsausschüsse endgültig.

Ausgaben 1992

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Heimarbeitskommissionen und der Berufungskommission; hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden, der Beisitzer und Kanzleibediensteten sowie andere Verwaltungsaufwendungen berücksichtigt.

Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen werden von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes besorgt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 3 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten

des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt; auf Dienststellen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit jedoch nur in eingeschränktem Umfang.

Ausgaben 1992

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesorgt.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1992 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Förderungen

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1990 leicht steigende Tendenz aufweisen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 333 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rd. 37 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	53 523,4	1 856,8
1991	58 059,4	932,0
1992	58 337,2	106,2

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (50. Novelle), § 80;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (18. Novelle), § 34;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (7. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 31;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 414/1990 (NSchG-Novelle 1990), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1992 1,045 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1992 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehelfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hiefür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	45 029,0	1 732,1
1991	48 630,2	832,6
1992	47 690,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung, die die Zunahme der Gesamterträge übersteigt. Im Jahre 1992 würde der Bundesbeitrag auf rund 53,2 Milliarden Schilling ansteigen. Im Rahmen der Sozialversicherungsgesetz-Novellen wird eine Entlastung des Bundeshaushaltes durch eine Überweisung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der Höhe von 300 Millionen Schilling sowie eine Verminderung um 3,6 Milliarden Schilling durch budgetbegleitende Maßnahmen erzielt.

Bei den im Jahre 1990 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um im Jahre 1989 zu hoch akontierte Bundesbeiträge, die refundiert wurden. Zum Zeitpunkt der Budgetierung für 1991 waren solche Refundierungen bereits abschätzbar; bei der Ermittlung des Budgetbedarfes für 1992 wurde von keinen Refundierungen ausgegangen.

Ausgaben 1992

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Für die nach dem 31. Dezember 1987 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 2 ASVG bzw. § 34 Abs. 3 GSVG bzw. § 31 Abs. 5 BSVG über die vorstehenden Beiträge hinaus einen Beitrag zur Finanzierung dieser Vorhaben.

Berechnungsgrundlagen für 1992:

Voranschlagsansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	896 282
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 299 900
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	95 437,9
ab: Erträge	76 089,8
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	1 100,0
Ausfallhaftung	18 248,1
für Bauführung	3,0
Bundesbeitrag für 1992	18 251,1

Voranschlagsansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15 504
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	23 950
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	1 833,1
ab: Erträge	1 510,8
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	250,0
Ausfallhaftung	72,3
für Bauführung	1,3
Bundesbeitrag für 1992	73,6

Voranschlagsansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	472 975
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 252 700
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	81 935,0
ab: Erträge	74 952,5
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	900,0
Ausfallhaftung	6 082,5
für Bauführung	3,0
Bundesbeitrag für 1992	6 085,5

Voranschlagsansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	26 863
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	9 450
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	4 646,1
ab: Erträge	2 814,0
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	350,0
Ausfallhaftung	1 482,1
für Bauführung	1,3
Bundesbeitrag für 1992	1 483,4

Voranschlagsansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1992 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	4 251,0

Voranschlagsansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	143 333
nach dem FSVG	828
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	200 000
nach dem FSVG	8 950
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	18 234,3
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	9 936,7
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	700,0
Ausfallhaftung	7 597,6
für Bauführung	2,5
Bundesbeitrag für 1992	7 600,1

Voranschlagsansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1992 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	3 027,0

Voranschlagsansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	185 043
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	169 600
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	13 938,1
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (2) BSVG	6 722,3
Verminderung durch budgetbegleitende Maßnahmen	300,0
Ausfallhaftung	6 915,8
für Bauführung	2,5
Bundesbeitrag für 1992	6 918,3

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorzulegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor vorzuschlagen. Dabei hat der Beirat auf den Richtwert (§ 108 d ASVG), die volkswirtschaftliche Lage sowie die Änderungen des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten und deren längerfristige Entwicklungen und für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Für die Jahre 1990 und 1991 wurde auf Grund der Wirtschaftsentwicklung ein höherer Anpassungsfaktor als der Richtwert festgesetzt.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

für das Jahr			
1966	1,070	1980	1,056
1967	1,081	1981	1,051
1968	1,064	1982	1,052
1969	1,071	1983	1,055
1970	1,054	1984	1,040
1971	1,071	1985	1,033
1972	1,074	1986	1,035
1973	1,090	1987	1,038
1974	1,104	1988	1,023
1975	1,102	1989	1,021
1976	1,115	1990	1,040 [1]
1977	1,070	1991	1,050
1978	1,069	1992	1,040
1979	1,065		

[1] 3,0% und 1,0% (4,03%)

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension	Jährliche Steigerung des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 [1]	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 [2]	3 961,40		
I/1975 [3]	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 [2]	4 496,50		
1976 [4]	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	1,4
I/1988	8 683,10	1,2	2,0
VII/1988 [5]	8 882,80		
1989 [6]	9 069,30	3,3	2,5
1990 [7]	9 434,80	4,0	3,3
1991	9 906,50	5,0	3,7 [8]
1992	10 302,80	4,0	3,5 [8]

[1]) Erhöhung um 10,4%.
[2]) Erhöhung um 3,0%.
[3]) Erhöhung um 10,2%.
[4]) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[5]) Erhöhung um 2,3%.
[6]) Erhöhung am 1. Jänner 1989 um 2,1%.
[7]) Erhöhung am 1. Jänner 1990 um 3,0% und 1,0% (4,03%).
[8]) Schätzwert.

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (50. Novelle), § 293;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (18. Novelle), § 150;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 141;

Aufwertungszahl für 1992 1,045 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1992 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1991.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	7 379,9	21,6
1991	8 305,2	0,0
1992	9 470,9	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der starke Anstieg in den Jahren 1991 und 1992 ist durch die zusätzliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die weit über der normalen Anpassung der Pensionen liegt, und durch Milderungen bei der Anrechnung von Pauschalbeträgen (bäuerliches Ausgedinge und Unterhaltsleistungen) bedingt.

Ausgaben 1992

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1992 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1991):

	Schilling	
1. für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
a) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	9 317	(8 600)
b) wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	6 500	(6 000)
2. für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	6 500	(6 000)
3. für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 427	(2 240)
falls beide Elternteile verstorben sind	3 646	(3 366)
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	4 312	(3 980)
falls beide Elternteile verstorben sind	6 500	(6 000)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 693 (640) Schilling.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966, 1976 bzw. 1986.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970 [1]	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 [2]	1 333		1 851		
I/1971 [3]	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 [4]	1 528		2 122		
1972 [5]	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
I/1974 [6])	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 [7])	2 060		2 947		
I/1975 [8])	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 [7])	2 354		3 368		
1976 [9])	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984 [10])	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	0,4
1988	5 004	2,8	7 168	2,8	1,1
1989	5 134	2,6	7 354	2,6	1,9
I/1990 [11])	5 434	7,2	7 784	7,2	2,8
VII/1990 [12])	5 574		7 984		
1991 [13])	6 000	9,0	8 600	9,1	3,2 [14])
1992	6 500	8,3	9 317	8,3	3,0 [14])

[1]) Erhöhung um 5,4%.
[2]) Erhöhung um 50 S für Alleinstehende bzw. 69 S für Verheiratete.
[3]) Erhöhung um 7,1%.
[4]) Erhöhung um 100 S für Alleinstehende bzw. 139 S für Verheiratete.
[5]) Erhöhung am 1. Jänner 1972 um 7,4%.
[6]) Erhöhung um 11,1%.
[7]) Erhöhung um 3,0%.
[8]) Erhöhung um 10,9% für Alleinstehende bzw. 11,0% für Verheiratete.
[9]) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[10]) Erhöhung am 1. Jänner 1984 um 4,0% und um 30 S.
[11]) Erhöhung um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete.
[12]) Erhöhung um 140 S für Alleinstehende bzw. 200 S für Verheiratete.
[13]) Erhöhung am 1. Jänner 1991 um 7,6% für Alleinstehende bzw. 7,7% für Verheiratete.
[14]) Schätzwert.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (50. Novelle), § 132 a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (18. Novelle), § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), §§ 31 und 81;

Aufwertungszahl für 1992 1,045 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	768,3	—
1991	768,5	0,0
1992	783,5	0,0

Ausgaben 1992

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27, vermindert um die Überweisung gemäß § 447 f Abs. 8 ASVG, zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1992 kommen die Ersätze für das Jahr 1991 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (50. Novelle), § 74 a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (21. Novelle), § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 1992 1,045 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1992 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	260,5	5,0
1991	266,0	0,0
1992	268,0	0,0

Ausgaben 1992

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern gemäß § 18 ARÜG vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)

Gesetzliche Grundlagen

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 414/1990 (NSchG-Novelle 1990), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1992 1,045 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1992 1,040 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	85,7	98,1
1991	89,5	99,4
1992	124,8	106,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der bereits im Laufe des Jahres 1991 erkennbar gewordene Anstieg bei der Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes wird sich auch im Jahre 1992 fortsetzen.

Ausgaben 1992

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen — siehe Voranschlagsansatz 2/16504.

Einnahmen 1992

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Statistische Daten:

Berechnungsgrundlagen für die gesamte Pensionsversicherung

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1988	1989	1990	1991 [1])	1992 [1])
Alterspensionen	775 829	786 639	796 145	805 851	813 539
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	359 951	369 618	377 951	386 044	393 676
Witwenpensionen	457 161	456 520	455 359	454 649	454 040
Witwerpensionen	16 255	18 376	20 450	22 454	24 409
Waisenpensionen	63 231	60 855	58 627	56 802	55 164
Zusammen	1 672 427	1 692 008	1 708 532	1 725 800	1 740 828
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	7 943 S	8 208 S	8 623 S	9 142 S	9 566 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	6 021 S	6 270 S	6 627 S	7 079 S	7 467 S
Witwenpensionen	4 511 S	4 663 S	4 920 S	5 284 S	5 565 S
Witwerpensionen	933 S	1 826 S	1 918 S	2 159 S	2 269 S
Waisenpensionen	1 816 S	1 892 S	2 005 S	2 142 S	2 256 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	16 370 S	17 073 S	17 960 S	19 012 S	20 007 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 767 408	2 814 980	2 881 987	2 941 800	2 964 550

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem ASVG

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1988	1989	1990	1991 [1])	1992 [1])
Alterspensionen	633 443	645 049	655 768	666 503	675 363
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	281 899	289 159	295 086	300 842	306 417
Witwenpensionen	367 984	367 457	366 519	365 898	365 334
Witwerpensionen	12 698	14 415	16 102	17 728	19 325
Waisenpensionen	51 492	49 653	47 936	46 482	45 185
Zusammen	1 347 516	1 365 733	1 381 411	1 397 453	1 411 624
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	8 319 S	8 571 S	8 978 S	9 487 S	9 901 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	6 521 S	6 790 S	7 172 S	7 656 S	8 072 S
Witwenpensionen	4 746 S	4 898 S	5 161 S	5 532 S	5 820 S
Witwerpensionen	982 S	1 948 S	2 046 S	2 318 S	2 434 S
Waisenpensionen	1 837 S	1 908 S	2 015 S	2 148 S	2 261 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	17 075 S	17 800 S	18 784 S	19 909 S	20 970 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 387 624	2 436 091	2 502 929	2 563 000	2 586 000

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1988	1989	1990	1991 [1])	1992 [1])
Alterspensionen	72 990	73 113	72 980	72 846	72 630
Erwerbsunfähigkeitspensionen	18 005	18 449	18 858	19 279	19 665
Witwenpensionen	41 535	41 985	42 376	42 789	43 141
Witwerpensionen	1 373	1 544	1 682	1 811	1 918
Waisenpensionen	4 263	4 012	3 802	3 694	3 578
Übergangsalterspensionen	647	517	401	286	194
Übergangswitwenpensionen	3 290	2 946	2 618	2 316	2 056
Übergangswitwerpensionen	3	3	3	3	3
Übergangswaisenpensionen	184	174	166	157	148
Zusammen	142 290	142 743	142 886	143 181	143 333
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	7 987 S	8 322 S	8 819 S	9 445 S	9 983 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	5 453 S	5 726 S	6 129 S	6 671 S	7 071 S
Witwenpensionen	4 341 S	4 514 S	4 797 S	5 205 S	5 517 S
Witwerpensionen	1 117 S	2 020 S	2 132 S	2 297 S	2 411 S
Waisenpensionen	1 906 S	2 022 S	2 177 S	2 358 S	2 488 S
Übergangsalterspensionen	4 019 S	4 187 S	4 326 S	4 571 S	4 800 S
Übergangswitwenpensionen	2 516 S	2 568 S	2 678 S	2 837 S	2 959 S
Übergangswitwerpensionen	1 756 S	2 047 S	709 S	744 S	773 S
Übergangswaisenpensionen	2 496 S	2 555 S	2 672 S	2 822 S	2 918 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	13 093 S	13 582 S	13 448 S	13 786 S	14 170 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	190 013	193 105	196 006	198 000	200 000

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem FSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1988	1989	1990	1991 [1])	1992 [1])
Alterspensionen	458	494	531	562	592
Erwerbsunfähigkeitspensionen	26	27	26	28	29
Witwenpensionen	97	111	126	136	145
Witwerpensionen	3	3	4	5	5
Waisenpensionen	42	46	51	54	57
Zusammen	626	681	738	785	828
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	14 694 S	15 364 S	16 466 S	18 044 S	19 307 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	10 807 S	11 449 S	11 935 S	12 464 S	13 162 S
Witwenpensionen	7 787 S	7 899 S	8 328 S	9 446 S	10 107 S
Witwerpensionen	2 724 S	6 491 S	5 806 S	6 395 S	5 894 S
Waisenpensionen	2 931 S	2 794 S	2 874 S	3 190 S	3 286 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	19 858 S	21 204 S	22 682 S	23 900 S	25 400 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	7 121	7 559	7 995	8 500	8 950

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1988	1989	1990	1991 [1]	1992 [1]
Alterspensionen	56 798	57 640	58 221	58 753	59 064
Erwerbsunfähigkeitspensionen	55 907	58 322	60 743	63 037	65 075
Witwenpensionen	23 880	25 175	26 362	27 528	28 684
Witwerpensionen	1 736	1 969	2 223	2 480	2 742
Waisenpensionen	4 817	4 629	4 403	4 207	4 042
Zusammen	143 138	147 735	151 952	156 005	159 607
Durchschnittlicher Stand an Übergangspensionen:					
Übergangsalterspensionen	11 493	9 826	8 244	6 901	5 696
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	4 114	3 661	3 238	2 858	2 490
Übergangswitwenpensionen	20 375	18 846	17 358	15 982	14 680
Übergangswitwerpensionen	442	442	436	427	416
Übergangswaisenpensionen	2 433	2 341	2 269	2 208	2 154
Zusammen	38 857	35 116	31 545	28 376	25 436
Pensionen insgesamt	181 995	182 851	183 497	184 381	185 043
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	4 624 S	4 795 S	5 067 S	5 409 S	5 690 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	3 908 S	4 069 S	4 322 S	4 636 S	4 891 S
Witwenpensionen	2 916 S	3 037 S	3 228 S	3 488 S	3 697 S
Witwerpensionen	479 S	942 S	992 S	1 110 S	1 168 S
Waisenpensionen	1 222 S	1 319 S	1 435 S	1 569 S	1 674 S
Übergangsalterspensionen	3 265 S	3 342 S	3 478 S	3 663 S	3 824 S
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	2 859 S	2 935 S	3 077 S	3 254 S	3 371 S
Übergangswitwenpensionen	2 801 S	2 884 S	3 029 S	3 205 S	3 330 S
Übergangswitwerpensionen	732 S	1 059 S	1 064 S	1 080 S	1 157 S
Übergangswaisenpensionen	2 334 S	2 413 S	2 536 S	2 675 S	2 787 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage:					
a) Betriebsführer	11 207 S	11 503 S	11 710 S	12 120 S	12 593 S
b) Kinder	4 677 S	4 800 S	5 009 S	5 185 S	5 388 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten:					
a) Betriebsführer	160 818	158 257	156 821	155 300	153 800
b) Kinder	21 832	19 968	18 236	17 000	15 800

[1]) Schätzung.

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen [1] der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage [2] in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
	Schilling				
1985	13 110	18 490	13 227	17 448	20 447
1986	13 831	19 525	13 868	18 314	21 504
1987	14 343	20 326	14 326	18 899	21 843
1988	14 744 [3]	20 915 [3]	14 789	19 547	22 895
1989	15 290 [3]	21 898 [3]	15 435	20 320	24 105
1990	16 238 [3]	23 081 [3]	16 362	21 328	25 404
1991	.....	.....	17 322 [3]	22 600 [3]	26 770 [3]
1992	.....	.....	18 174 [3]	23 870 [3]	28 189 [3]

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchstbeitragsgrundlage	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51 a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
	Schilling	in Prozent der Beitragsgrundlage				
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1988	27 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1989	28 200	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1990	28 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1991	30 000	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1992	31 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

[1] Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1982. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

[2] Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

[3] Vorläufige Zahlen bzw. Schätzwerte.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	8 306	1 823	10 129	101 584	375 880	8,2	10,0	2,2	2,7
1971	8 285	2 507	10 792	112 567	419 620	7,4	9,6	2,0	2,6
1972	9 285	3 133	12 418	127 889	479 540	7,3	9,7	1,9	2,6
1973	9 554	3 388	12 942	141 151	543 460	6,8	9,2	1,8	2,4
1974	11 602	3 760	15 362	167 133	618 560	6,9	9,2	1,9	2,5
1975	16 836	4 121	20 957	196 697	656 120	8,6	10,7	2,6	3,2
1976	18 493	4 729	23 222	221 900	724 750	8,3	10,5	2,6	3,2
1977	21 133	4 918	26 051	236 658	796 190	8,9	11,0	2,7	3,3
1978	17 306 [3]	5 218	22 524 [3]	265 521	842 330	6,5	8,5	2,1	2,7
1979	18 557 [3]	5 452	24 009 [3]	288 134	918 540	6,4	8,3	2,0	2,6
1980	16 538 [3]	5 596	22 134 [3]	306 492	994 700	5,4	7,2	1,7	2,2
1981	18 714 [3]	5 823	24 537 [3]	339 456	1 055 970	5,5	7,2	1,8	2,3
1982	24 687 [3]	6 123	30 810 [3]	372 775	1 133 530	6,6	8,3	2,2	2,7
1983	33 568 [3]	6 302	39 870 [3]	407 791	1 201 230	8,2	9,8	2,8	3,3
1984	33 462 [3]	7 258	40 720 [3]	435 135	1 276 770	7,7	9,4	2,6	3,2
1985	35 580	6 422	42 002	464 673	1 348 420	7,7	9,0	2,6	3,1
1986	38 537	6 390	44 927	498 390	1 422 500	7,7	9,0	2,7	3,2
1987	45 097	6 440	51 537	514 461	1 481 390	8,8	10,0	3,0	3,5
1988	47 105	6 547	53 652	568 904 [4]	1 561 700	8,3 [4]	9,4 [4]	3,0	3,4
1989	48 753	6 396	55 149	602 672 [4]	1 663 890	8,1 [4]	9,2 [4]	2,9	3,3
1990	45 029	7 380	52 409	624 858 [4]	1 789 390	7,2 [4]	8,4 [4]	2,5	2,9
1991	48 630	8 305	56 935	677 371 [4]	1 905 100	7,2 [4]	8,4 [4]	2,6	3,0
1992	47 690	9 471	57 161	729 438 [4]	2 038 100	6,5 [4]	7,8 [4]	2,3	2,8

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1990, voraussichtlicher Erfolg 1991 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1991), Bundesvoranschlag 1992.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1991 sind Schätzzahlen (Stand September 1991).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

250 der Beilagen und Zu 250 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	6 524	1 378	7 902	101 584	375 880	6,4	7,8	1,7	2,1
1971	6 304	1 592	7 896	112 567	419 620	5,6	7,0	1,5	1,9
1972	6 510	1 877	8 387	127 889	479 540	5,1	6,6	1,4	1,7
1973	6 418	2 039	8 457	141 151	543 460	4,5	6,0	1,2	1,6
1974	7 502	2 221	9 723	167 133	618 560	4,5	5,8	1,2	1,6
1975	11 400	2 475	13 875	196 697	656 120	5,8	7,1	1,7	2,1
1976	12 046	2 697	14 743	221 900	724 750	5,4	6,6	1,7	2,0
1977	13 407	2 872	16 279	236 658	796 190	5,7	6,9	1,7	2,0
1978	8 846	3 030	11 876	265 521	842 330	3,3	4,5	1,1	1,4
1979	9 308	3 147	12 455	288 134	918 540	3,2	4,3	1,0	1,4
1980	6 996	3 228	10 224	306 492	994 700	2,3	3,3	0,7	1,0
1981	7 309	3 346	10 655	339 456	1 055 970	2,2	3,1	0,7	1,0
1982	12 045	3 533	15 578	372 775	1 133 530	3,2	4,2	1,1	1,4
1983	19 816	3 606	23 422	407 791	1 201 230	4,9	5,7	1,6	1,9
1984	19 881	4 242	24 123	435 135	1 276 770	4,6	5,5	1,6	1,9
1985	21 297	3 668	24 965	464 673	1 348 420	4,6	5,4	1,6	1,9
1986	24 116	3 631	27 747	498 390	1 422 500	4,8	5,6	1,7	2,0
1987	28 388	3 674	32 062	514 461	1 481 390	5,5	6,2	1,9	2,2
1988	29 877	3 765	33 642	568 904 [3]	1 561 700	5,3 [3]	5,9 [3]	1,9	2,2
1989	30 280	3 675	33 955	602 672 [3]	1 663 890	5,0 [3]	5,6 [3]	1,8	2,0
1990	25 334	4 139	29 473	624 858 [3]	1 789 390	4,1 [3]	4,7 [3]	1,4	1,6
1991	27 128	4 696	31 824	677 371 [3]	1 905 100	4,0 [3]	4,7 [3]	1,4	1,7
1992	25 894	5 451	31 345	729 438 [3]	2 038 100	3,5 [3]	4,3 [3]	1,3	1,5

[1]) Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1990, voraussichtlicher Erfolg 1991 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1991), Bundesvoranschlag 1992.
[2]) Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1991 sind Schätzzahlen (Stand September 1991).
[3]) Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	1 056	445	1 501	101 584	375 880	1,0	1,5	0,3	0,4
1971	1 281	492	1 773	112 567	419 620	1,1	1,6	0,3	0,4
1972	1 592	570	2 162	127 889	479 540	1,2	1,7	0,3	0,5
1973	1 739	607	2 346	141 151	543 460	1,2	1,7	0,3	0,4
1974	2 273	656	2 929	167 133	618 560	1,4	1,8	0,4	0,5
1975	3 077	722	3 799	196 697	656 120	1,6	1,9	0,5	0,6
1976	3 612	891	4 503	221 900	724 750	1,6	2,0	0,5	0,6
1977	4 135	805	4 940	236 658	796 190	1,7	2,1	0,5	0,6
1978	4 319 [3]	821	5 140 [3]	265 521	842 330	1,6	1,9	0,5	0,6
1979	4 644 [3]	831	5 475 [3]	288 134	918 540	1,6	1,9	0,5	0,6
1980	5 015 [3]	837	5 852 [3]	306 492	994 700	1,6	1,9	0,5	0,6
1981	6 291 [3]	862	7 153 [3]	339 456	1 055 970	1,9	2,1	0,6	0,7
1982	6 952 [3]	878	7 830 [3]	372 775	1 133 530	1,9	2,1	0,6	0,7
1983	7 569 [3]	876	8 445 [3]	407 791	1 201 230	1,9	2,1	0,6	0,7
1984	7 402 [3]	996	8 398 [3]	435 135	1 276 770	1,7	1,9	0,6	0,7
1985	7 750	852	8 602	464 673	1 348 420	1,7	1,9	0,6	0,6
1986	7 307	849	8 156	498 390	1 422 500	1,5	1,6	0,5	0,6
1987	9 128	829	9 957	514 461	1 481 390	1,8	1,9	0,6	0,7
1988	9 593	824	10 417	568 904 [4]	1 561 700	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1989	10 278	787	11 065	602 672 [4]	1 663 890	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1990	10 894	855	11 749	624 858 [4]	1 789 390	1,7 [4]	1,9 [4]	0,6	0,7
1991	11 876	928	12 804	677 371 [4]	1 905 100	1,8 [4]	1,9 [4]	0,6	0,7
1992	11 851	1 039	12 890	729 438 [4]	2 038 100	1,6 [4]	1,8 [4]	0,6	0,6

[1]) Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1990, voraussichtlicher Erfolg 1991 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1991), Bundesvoranschlag 1992.
[2]) Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1991 sind Schätzzahlen (Stand September 1991).
[3]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4]) Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeitrage zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeitrage am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	726	—	726	101 584	375 880	0,7	0,7	0,2	0,2
1971	700	423	1 123	112 567	419 620	0,6	1,0	0,2	0,3
1972	1 183	686	1 869	127 889	479 540	0,9	1,5	0,2	0,4
1973	1 397	742	2 139	141 151	543 460	1,0	1,5	0,3	0,4
1974	1 827	883	2 710	167 133	618 560	1,1	1,6	0,3	0,4
1975	2 359	924	3 283	196 697	656 120	1,2	1,7	0,4	0,5
1976	2 835	1 141	3 976	221 900	724 750	1,3	1,8	0,4	0,5
1977	3 591	1 241	4 832	236 658	796 190	1,5	2,0	0,5	0,6
1978	4 141 [3]	1 367	5 508 [3]	265 521	842 330	1,6	2,1	0,5	0,7
1979	4 605 [3]	1 474	6 079 [3]	288 134	918 540	1,6	2,1	0,5	0,7
1980	4 527 [3]	1 531	6 058 [3]	306 492	994 700	1,5	2,0	0,5	0,6
1981	5 114 [3]	1 615	6 729 [3]	339 456	1 055 970	1,5	2,0	0,5	0,6
1982	5 690 [3]	1 712	7 402 [3]	372 775	1 133 530	1,5	2,0	0,5	0,7
1983	6 183 [3]	1 820	8 003 [3]	407 791	1 201 230	1,5	2,0	0,5	0,7
1984	6 179 [3]	2 020	8 199 [3]	435 135	1 276 770	1,4	1,9	0,5	0,6
1985	6 533	1 902	8 435	464 673	1 348 420	1,4	1,8	0,5	0,6
1986	7 114	1 910	9 024	498 390	1 422 500	1,4	1,8	0,5	0,6
1987	7 581	1 937	9 518	514 461	1 481 390	1,5	1,9	0,5	0,6
1988	7 635	1 958	9 593	568 904 [4]	1 561 700	1,3 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1989	8 195	1 934	10 129	602 672 [4]	1 663 890	1,4 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1990	8 801	2 386	11 187	624 858 [4]	1 789 390	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6
1991	9 626	2 681	12 307	677 371 [4]	1 905 100	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6
1992	9 945	2 981	12 926	729 438 [4]	2 038 100	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6

[1]) Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1990, voraussichtlicher Erfolg 1991 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1991), Bundesvoranschlag 1992.
[2]) Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1991 sind Schätzzahlen (Stand September 1991).
[3]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4]) Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	7 578	1 852	9 430	28 304	30 156	26,8	31,3
1971	8 191	2 594	10 785	32 016	34 610	25,6	31,2
1972	8 927	3 150	12 077	36 039	39 189	24,8	30,8
1973	9 605	3 430	13 035	40 303	43 733	23,8	29,8
1974	12 154	3 801	15 955	47 306	51 107	25,7	31,2
1975	15 934	4 266	20 200	55 399	59 665	28,8	33,9
1976	18 171	4 658	22 829	65 999	70 657	27,5	32,3
1977	21 145	4 947	26 092	71 712	76 659	29,5	34,0
1978	16 357 [2]	5 267	21 624 [2]	79 317	84 584	20,6	25,6
1979	18 368 [2]	5 482	23 850 [2]	86 766	92 248	21,2	25,9
1980	16 666 [2]	5 620	22 286 [2]	94 436	100 056	17,6	22,3
1981	18 289 [2]	5 841	24 130 [2]	102 574	108 415	17,8	22,3
1982	24 868 [2]	6 172	31 040 [2]	112 523	118 695	22,1	26,2
1983	31 854 [2]	6 307	38 161 [2]	122 632	128 939	26,0	29,6
1984	33 679 [2]	6 477	40 156 [2]	132 612	139 089	25,4	28,9
1985	34 695	6 392	41 087	141 924	148 316	24,4	27,7
1986	37 641	6 367	44 008	151 589	157 956	24,8	27,9
1987	44 429	6 424	50 853	161 991	168 415	27,4	30,2
1988	45 632	6 539	52 171	168 612	175 151	27,1	29,8
1989	46 968	6 374	53 342	178 310	184 684	26,3	28,9
1990	43 792	7 392	51 184	190 049	197 441	23,0	25,9
1991	48 278	8 292	56 570	204 719	213 011	23,6	26,6
1992	47 690	9 471	57 161	215 956	225 427	22,1	25,4

[1] 1970 bis 1990 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1991 voraussichtlicher Erfolg, 1992 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

250 der Beilagen und Zu 250 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeitrage zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeitrage Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	5 840	1 397	7 237	25 553	26 950	22,9	26,9
1971	6 178	1 644	7 822	28 598	30 242	21,6	25,9
1972	6 205	1 892	8 097	31 831	33 723	19,5	24,0
1973	6 460	2 064	8 524	35 358	37 422	18,3	22,8
1974	7 968	2 259	10 227	41 125	43 384	19,4	23,6
1975	10 775	2 514	13 289	48 005	50 519	22,4	26,3
1976	11 852	2 723	14 575	57 281	60 004	20,7	24,3
1977	13 483	2 901	16 384	61 217	64 118	22,0	25,6
1978	8 101	3 061	11 162	67 348	70 409	12,0	15,9
1979	9 196	3 166	12 362	73 357	76 523	12,5	16,2
1980	6 990	3 242	10 232	79 726	82 968	8,8	12,3
1981	7 156	3 367	10 523	86 606	89 973	8,3	11,7
1982	12 494	3 568	16 062	95 275	98 843	13,1	16,3
1983	18 335	3 611	21 946	104 056	107 667	17,6	20,4
1984	20 231	3 705	23 936	112 746	116 451	17,9	20,6
1985	20 555	3 652	24 207	120 679	124 331	17,0	19,5
1986	23 258	3 626	26 884	128 900	132 526	18,0	20,3
1987	27 739	3 665	31 404	137 698	141 363	20,1	22,2
1988	28 588	3 762	32 350	143 446	147 208	19,9	22,0
1989	28 822	3 657	32 479	151 691	155 348	19,0	20,9
1990	24 031	4 126	28 157	161 616	165 742	14,9	17,0
1991	26 686	4 697	31 383	174 096	178 793	15,3	17,6
1992	25 894	5 451	31 345	183 833	189 284	14,1	16,6

[1]) 1970 bis 1990 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1991 voraussichtlicher Erfolg, 1992 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeitrage zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp (1) : (4)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	1 012	455	1 467	1 802	2 257	56,2	65,0
1971	1 275	514	1 789	2 076	2 590	61,4	69,1
1972	1 565	577	2 142	2 417	2 994	64,7	71,5
1973	1 780	620	2 400	2 872	3 492	62,0	68,7
1974	2 342	673	3 015	3 573	4 246	65,5	71,0
1975	2 869	743	3 612	4 268	5 011	67,2	72,1
1976	3 531	788	4 319	5 039	5 827	70,1	74,1
1977	4 104	807	4 911	5 822	6 629	70,5	74,1
1978	4 204 [2]	824	5 028 [2]	6 500	7 324	64,7	68,7
1979	4 573 [2]	834	5 407 [2]	7 296	8 130	62,7	66,5
1980	5 134 [2]	843	5 977 [2]	8 096	8 939	63,4	66,9
1981	6 079 [2]	859	6 938 [2]	8 824	9 683	68,9	71,7
1982	6 755 [2]	880	7 635 [2]	9 570	10 450	70,6	73,1
1983	7 417 [2]	875	8 292 [2]	10 351	11 226	71,7	73,9
1984	7 336 [2]	873	8 209 [2]	11 098	11 971	66,1	68,6
1985	7 593	851	8 444	11 822	12 673	64,2	66,6
1986	7 346	839	8 185	12 708	13 547	57,8	60,4
1987	9 171	826	9 997	13 693	14 519	67,0	68,9
1988	9 473	822	10 295	14 216	15 038	66,6	68,5
1989	10 018	786	10 804	15 053	15 839	66,6	68,2
1990	10 941	854	11 795	16 109	16 963	67,9	69,5
1991	11 912	937	12 849	17 335	18 272	68,7	70,3
1992	11 851	1 039	12 890	18 193	19 232	65,1	67,0

[1]) 1970 bis 1990 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1991 voraussichtlicher Erfolg, 1992 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

250 der Beilagen und Zu 250 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeitrage zur Pens.-Vers [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeitrage Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	726	—	726	949	949	76,5	76,5
1971	738	436	1 174	1 342	1 778	55,0	66,0
1972	1 157	681	1 838	1 791	2 472	64,6	74,4
1973	1 365	746	2 111	2 073	2 819	65,8	74,9
1974	1 844	869	2 713	2 608	3 477	70,7	78,0
1975	2 290	1 009	3 299	3 126	4 135	73,3	79,8
1976	2 788	1 147	3 935	3 679	4 826	75,8	81,5
1977	3 558	1 239	4 797	4 673	5 912	76,1	81,1
1978	4 052 [2]	1 382	5 434 [2]	5 469	6 851	74,1	79,3
1979	4 599 [2]	1 482	6 081 [2]	6 113	7 595	75,2	80,1
1980	4 542 [2]	1 535	6 077 [2]	6 614	8 149	68,7	74,6
1981	5 054 [2]	1 615	6 669 [2]	7 144	8 759	70,7	76,1
1982	5 619 [2]	1 724	7 343 [2]	7 678	9 402	73,2	78,1
1983	6 102 [2]	1 821	7 923 [2]	8 225	10 046	74,2	78,9
1984	6 112 [2]	1 899	8 011 [2]	8 768	10 667	69,7	75,1
1985	6 547	1 889	8 436	9 423	11 312	69,5	74,6
1986	7 037	1 902	8 939	9 981	11 883	70,5	75,2
1987	7 519	1 933	9 452	10 600	12 533	70,9	75,4
1988	7 571	1 955	9 526	10 950	12 905	69,1	73,8
1989	8 128	1 931	10 059	11 566	13 497	70,3	74,5
1990	8 820	2 412	11 232	12 324	14 736	71,6	76,2
1991	9 680	2 658	12 338	13 288	15 946	72,8	77,4
1992	9 945	2 981	12 926	13 930	16 911	71,4	76,4

[1]) 1970 bis 1990 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1991 voraussichtlicher Erfolg, 1992 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

Kapitel 17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	370,4	4 021,9	4 392,4	960,6
1991	523,4	5 083,7	5 607,1	1 016,0
1992	546,0	4 794,9	5 340,9	836,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle sowie in Angelegenheiten des Konsumentenschutzes und des Sportes (soweit diese nicht vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wahrgenommen werden).

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	98,3	107,6	205,9	3,7
1991	143,5	138,2	281,7	5,9
1992	165,9	162,8	328,7	3,8

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung und ADV-Geräten.

Förderungen

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungsinformationszentrale vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den administrativen Sachaufwand, den Aufwand für Raumbedarf, die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene, Psychologenbeirat, Psychotherapiebeirat) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztefortbildungskurse, WHO-Tagungen). Weiters ist die Vorsorge für die Mitgliedschaft bei diversen internationalen Organisationen getroffen; ua. ist hier ein Beitrag von 1,7 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der ČSFR, China, Polen, Rumänien, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen 1992

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheke Wien VI ergeben.

Titel 171 Konsumentenschutz

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	*19,3*	—
1991	44,9	0,0
1992	39,6	0,0

Die Sachausgaben und Einnahmen für den Konsumentenschutz waren bis zum Jahre 1990 beim Kapitel 18 „Umwelt, Jugend, Familie" veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985;

Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983.

Ausgaben 1992

Förderungen

Förderung der Verbraucherbeteiligung an der Normung.

Aufwendungen

Hier wird der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumenteninformation veranschlagt.

Weiters sind in diesem Voranschlagsansatz Mittel für Forschungsaufträge, Expertengutachten, die Erstellung von Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesehen.

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1990;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 347/1970;
Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 178/1988;
Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;
Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1990;
Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1990;
Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 184/1985;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 405/1986;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 642/1987;
Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;
Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1987;
Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988;
Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1991;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1991;
Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986;
Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1991.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
AIDS-Forschung, Information, Beratung und Betreuung;
Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps;
Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
Kariesprophylaxe;
Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes;
Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mißbrauches von Medikamenten und des Rauchens;
Psychische Hygiene;
Medizinische Angelegenheiten der Behinderten;
Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs;
Beteiligung an WHO-Projekten;
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
Zivilschutz;
Arzneimittelwesen;
Krankenanstaltenwesen;
Medizinische Strahlenangelegenheiten;
Sportförderung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	3 349,1	720,2
1991	2 086,8	706,0
1992	1 247,1	512,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben und Mindereinnahmen sind durch das Auslaufen der KRAZAF-Regelung mit dem Jahr 1991 bedingt.

	1990	1991	1992
		Millionen Schilling	
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	3,6	7,7	8,1
Vorsorgemedizin usw.	28,0	67,3	76,5
Förderungsmaßnahmen	80,8	166,2	150,5
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	3 221,0	855,9	0,0
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	15,7	20,4	20,3
Zivilschutz	—	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	—	4,0	1,7
Mutter-Kind-Paß	[1])	501,0	501,0
Sportförderung	[1])	464,3	489,0
Summe	3 349,1	2 086,8	1 247,1

[1]) Für Vergleichszwecke werden in der folgenden Aufstellung auch die entsprechenden Erfolge 1990 angeführt:
Mutter-Kind-Paß 400,3
Sportförderung 447,2

Ausgaben 1992

Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Für die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über Schutzimpfungen, Rauchen und sonstige Gesundheitsthemen sowie über den Einsatz von Kaliumjodidtabletten, sind Filme und Spots herzustellen.

Förderungen

Für die Förderung der Ärzteausbildung ist unter Berücksichtigung der in den Vorjahren entwickelten Modelle vorgesorgt.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die die flächendeckende Beratung und Betreuung Aidsgefährdeter wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an aktuellen Forschungsvorhaben der Weltgesundheitsorganisation ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet. Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff benötigt.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1992 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist für den Ankauf des zur Durchführung der Impfaktion notwendigen Impfstoffes vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfzwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist vom epidemiologischen Standpunkt notwendig.

Weiters sind Kosten für Untersuchungen auf Hepatitis A berücksichtigt.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen, insbesondere AIDS.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfaktionen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelnerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sowie für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Da Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren. Außerdem ist auch auf Vorarbeiten im Gesundheitsbereich im Zusammenhang mit dem zu erwartenden EG-Beitritt Bedacht zu nehmen.

Das Arnzeimittel-Informationssystem „Rote Hand" warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Voranschlagsansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Die derzeit geltende KRAZAF-Regelung läuft mit dem Jahr 1991 aus.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 des Suchtgiftgesetzes vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen auch in Schulen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt. Für Begleitmaßnahmen im Rahmen der Substitutionstherapie ist vorgesorgt.

Paragraph 1/1724 Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Paragraph 1/1725 Sportförderung

Gesetzliche Grundlage

Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Der Bund ist ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Ehrenpreise, das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Einnahmen 1992

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;

Zweckgebundene Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zugunsten des Mutter-Kind-Passes sowie insbesondere Einnahmen aus der entgeltlichen Abgabe von Sport-Leistungsabzeichen.

Titel 173 Bundesministerium; Strahlenschutz, Veterinärwesen, Lebensmittelangelegenheiten, Gentechnologie

Gesetzliche Grundlagen

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988;
Verordnung über die Anordnung von Tollwut-Schutzimpfungen für Füchse, BGBl. Nr. 358/1991;
Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236/1985;
Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1982;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1989;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 300/1989;
IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991.

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
Genehmigung und Kontrolle von dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen;
Abwehr von Tierseuchen;
Entschädigung nach Veterinärgesetzen;
Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle;
Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz;
Importmeldekontrolle bei Lebensmitteln;
Chemikalienkontrolle (Giftwesen);
gesundheitliche Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln (Zulassungsverfahren) sowie
Angelegenheiten der Gentechnologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1991.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	170,8	1,4
1991	235,9	2,5
1992	214,1	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Das gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz errichtete Strahlenfrühwarnsystem wurde einer Überprüfung unterzogen, in die auch die aus den Auswirkungen des Kernkraftwerkunfalles in Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen einflossen. Als Ergebnis dieser Überprüfung sind Ergänzungen und Modifikationen erforderlich, die ab 1991 realisiert werden. Rückgang der Ausgaben beim Strahlenschutz im Jahr 1992, da ein Teil der Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus einer diesem Zweck gewidmeten Rücklage getragen wird.

Der Mehraufwand beim Veterinärwesen ist auf Tollwutbekämpfungsmaßnahmen zurückzuführen.

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Giften durch externe Experten und Institutionen bedingen Mehrausgaben für Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1990	1991	1992
		Millionen Schilling	
Strahlenschutz	86,6	132,3	105,4
Veterinärwesen	71,0	85,9	87,9
Lebensmittel, Chemikalien	13,2	14,9	18,1
Gentechnologie	—	2,8	2,7
Summe	170,8	235,9	214,1

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz

Ausgaben 1992

Anlagen

Als Ergebnis der Überprüfung des Strahlenfrühwarnsystems sind Ergänzungen und Modifikationen erforderlich.

Förderungen

Zu der dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen ist die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteils des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung, Zwischenlagerung und sonstigen Entsorgung radioaktiver Abfälle Vorsorge getroffen.

Einnahmen 1992

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen

Ausgaben 1992

Anlagen

Ankauf von Kopien von Informationsträgern zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Kennzeichnungsbehelfe veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 a leg. cit. berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen 1992

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Paragraph 1/1738 Lebensmittel, Chemikalien

Ausgaben 1992

Förderungen

Unterstützung wesentlicher Arbeiten im Bereich der Toxikologie, insbesondere die Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen.

Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten sowie die für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes erforderlichen Kosten veranschlagt.

Paragraph 1/1739 Gentechnologie

Ausgaben 1992

Förderungen

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen mit dem Ziel der Vorbereitung und Durchführung eines Gentechnologiegesetzes.

Aufwendungen

Expertengutachten zur Ausarbeitung des Gentechnologiegesetzes.

Titel 174 Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlagen

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 278/1991;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/1974;

Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;
Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1991;
Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1990;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1991;
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988;
Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990.

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Volksgesundheit, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen resultieren.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	184,4	0,5
1991	2 208,0	0,8
1992	2 718,6	0,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben gegenüber 1991 ist vor allem durch die geänderte Darstellung der Krankenanstaltenfinanzierung durch das Auslaufen des KRAZAF bedingt. Minderausgaben sind auf folgende Umstände zurückzuführen:
— infolge Novellierung des Bäderhygienegesetzes entfällt die Kostentragung für Untersuchungsleistungen,
— die Novellierung des Tuberkulosegesetzes bedingt die Kostentragung für bestimmte Sozialleistungen durch die hiefür zuständigen Stellen und
— die Novellierung zum Impfschadengesetz überträgt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Wahrnehmung der in Betracht kommenden Schadensfälle bzw. Zahlungen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1990	1991	1992
		Millionen Schilling	
Aufwendungen	0,0	0,2	0,2
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,8	0,9	0,0
Zweckzuschüsse nach dem KAG	100,0	2 099,8	2 635,8
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	44,5	59,2	51,9
Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen	18,6	22,7	5,5
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	16,4	20,1	20,1
Schülerbeihilfen	4,1	5,1	5,1
Summe ...	184,4	2 208,8	2 718,6

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind insbesondere die Mittel für Studienunterstützungen in MTA-Schulen in Härtefällen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17424 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz

Für die Zahlung von Zweckzuschüssen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des KAG ist vorgesorgt, da derzeit nicht abzusehen ist, ob der Bestand des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds verlängert wird.

Auf Grund des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985, bzw. des § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985, hat der Bund die Abrechnung und Nachzahlung der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes A 1/81-13 an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten durchzuführen. Die letzte Rate der Nachzahlungen in Höhe von 68,0 Millionen Schilling ist berücksichtigt.

Voranschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der Bundeshebammenlehranstalten, des Veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienstes und der Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1990;
Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1989;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 390/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 84/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	272,1	210,0	482,1	234,8
1991	379,8	369,9	749,7	300,7
1992	382,2	410,6	792,8	317,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Sachausgaben resultiert im wesentlichen aus den steigenden Betriebsaufwendungen der Untersuchungsanstalten und aus strukturellen Maßnahmen.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Ausgaben 1992

Anlagen

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln unter anderem auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.) und für Untersuchungen von Trinkwasser auf Pestizidrückstände. Weiters ist auch für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Anstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1992

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Aufgaben

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten bestehen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes,

Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,

Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien.

Untersuchungen von Infusionspräparaten

Ausgaben 1992

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Laborgeräte und ADV-Anlagen durchführbar sind.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1992

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen und Vergütungen für die Abgabe von nicht benötigten Versuchstieren.

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Aufgaben

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt, wobei in Zukunft auch eine Anpassung an EG-Richtlinien erfolgen wird. Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Ausgaben 1992

Anlagen

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Für Familienbeihilfen ist in Verbindung mit der Einstellung einer neuen Lehrhebamme in Innsbruck vorgesorgt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Infolge des Mangels an Hebammen wird soweit wie möglich auch die Ausbildung externer Schülerinnen und die Führung eines Parallellehrganges an der Bundeshebammenlehranstalt in Wien ermöglicht.

Einnahmen 1992

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Diese Anstalten haben diagnostische Aufgaben wie auch Rückstandskontrollen bei Fleisch (Veterinärpharmaka, Hormone, Schwermetalle) durchzuführen. An der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren wird auch Impfstoff produziert.

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorgesehen sind die apparative Ausstattung von Anstalten für Zwecke von Rückstandskontrollen, sonstige vordringliche Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen sowie die Einrichtung des generalsanierten Hauptgebäudes der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für Rückstandsuntersuchungen, für Untersuchungen auf IBR/IPV, die Anschaffung von Leukose-Antigen für periodische-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Einnahmen 1992

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben 1992

Neben den Ausgaben für Amtshandlungen sind vor allem die Kosten für die Werkverträge mit Grenztierärzten veranschlagt.

Einnahmen 1992

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung. Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhren von Tieren und tierischen Produkten.

Paragraph 1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Aufgaben

Vorsorge für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	*70,4*	*122,2*	*192,5*	*77,5*
1991	73,8	126,6	200,4	75,4
1992	77,3	130,2	207,5	79,6

Die Gebarung war bis zum Jahre 1990 beim Kapitel 12 „Unterricht" veranschlagt.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch laufende Neubauprojekte (Anlagen) und dringende Instandhaltungsmaßnahmen (Aufwendungen) bedingt.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, veranschlagt.

Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	155,9	44 941,9	45 097,8	44 123,9
1991	192,8	45 480,6	45 673,4	44 448,5
1992	191,4	49 442,1	49 633,5	48 076,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	100,2	42,9	143,1	23,6
1991	128,2	90,6	218,8	27,7
1992	126,6	90,0	216,7	27,8

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Neben den Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Zentralstelle erwachsen im wesentlichen Aufwendungen aus Beiträgen zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet einen Beitrag an die Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 78 000 S im Jahr.

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

Voranschlagsansatz 1/18116 Förderungen

Für familienpolitische Maßnahmen sind 1992 14,6 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mittel werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen. Weiters werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Voranschlagsansatz 1/18137 Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat.

Im Jahre 1992 wird keine Zahlung des Bundes an den Familienlastenausgleich anfallen.

Titel 183 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	42 925,1	42 925,1
1991	43 065,1	43 065,1
1992	47 842,8	47 842,8

Gesetzliche Grundlagen

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1991.

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

Die Gewährung von Familienbeihilfen und des Familienzuschlages;

die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;

die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;

eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;

die Förderung von Familienberatungsstellen;

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;

Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;

ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;

ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;

eine Abgeltung für Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld;

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern;

Ersatz der Teilzeitbeihilfe.

Übersicht über die Gebarung:

	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang (−)
		Millionen Schilling	
1980	29 193,7	28 697,8	− 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	− 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	− 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	− 4 507,6
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986	35 798,6	37 348,3	+ 1 549,7
1987	38 740,3	37 373,0	− 1 367,3
1988	38 963,1	38 374,5	− 588,6
1989	38 686,7	40 062,8	+ 1 376,1
1990	41 855,7	42 925,1	+ 1 069,4
1991 (Bundesvoranschlag)	43 065,1	41 167,0	− 1 898,1
1992 (Bundesvoranschlag)	47 842,8	47 815,7	− 27,1

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 300 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling. Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 550 Schilling.

Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 9 a bis 9 d FLAG 1967) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 200 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 1 099 100 Anspruchsberechtigte für rund 1 850 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt. Zusätzlich wurden im Jahre 1990 an 37 101 Ausländer für 84 408 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 43 800 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1988 11 385 und im Jahre 1989 11 431.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und
b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 183 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Geburtenbeihilfe

Anläßlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 15 000 S (einschließlich Sonderzahlung), wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Weiters wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. ein Zuschuß in Höhe von 1 000 S monatlich für die Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt.

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1986: 87 349 Kinder
1987: 86 792 Kinder
1988: 88 377 Kinder
1989: 89 106 Kinder
1990: 90 789 Kinder.

Im Jahre 1992 wird mit etwa 91 000 Neugeborenen gerechnet.

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein. Nur in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstgebern sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfen auszuzahlen, tragen die Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln den Aufwand.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

Schuljahr	Schuleranzahl	Ausgaben in Mill S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1985/86	146 653	437,4	2 982
1986/87	150 565	437,8	2 908

8*

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1987/88	146 812	441,0	3 004
1988/89	143 188	427,6	2 986
1989/90	137 721	423,0	3 071

Schülerfreifahrten

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	Erfolg 1990	BVA 1991 Millionen Schilling	BVA 1992
a) Linienverkehr	2 874,8	2 739,8	2 626,8
b) Gelegenheitsverkehr	612,3	657,5	656,6

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill S	Durchschnitts-ausgaben Schilling pro Kind
1986/87	920 300	2 893,2	3 144
1987/88	906 000	3 270,3	3 610
1988/89	875 800	3 421,2	3 906
1989/90	870 300	3 529,3	4 055
1990/91	880 500	3 348,4	3 803

Schulbücher

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben in S	
			pro Kind	pro Buch
1986/87	1 168 560	920,0	787,3	90,5
1987/88	1 153 019	941,8	816,8	92,3
1988/89	1 137 084	937,1	824,2	93,9
1989/90	1 127 150	953,5	845,9	96,8

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Härteausgleich

Gem. § 38 a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Familienberatungsstellen

Gem. § 39 b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 734/1988, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 1992 werden voraussichtlich rd. 250 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Als Beitrag zum Karenzurlaubsgeld wurden 50 vH des Gesamtaufwandes für das 1. Karenzurlaubsjahr und 100 vH des Aufwandes für das 2. Karenzurlaubsjahr veranschlagt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ab 1991 ein jährlicher Betrag von 60 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen. Im Jahre 1992 sind für diesen Zweck 1 451 Millionen Schilling veranschlagt.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990). Im BVA 1992 sind dafür 78 Millionen Schilling vorgesehen.

Teilzeitbeihilfe

1. Gemäß § 39 Abs. 3 ist der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu tragen.

2. Gemäß § 39 a Abs. 4 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand der Teilzeitbeihilfe der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Gänze zu ersetzen.

Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld

Gemäß § 39 a Abs. 6 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1992 sind für diese Leistungen 1 535,655 Millionen Schilling veranschlagt.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39 a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1992 sind dafür 65 Millionen Schilling vorgesehen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1989, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 1992 wird mit rd. 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/18382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Stand Ende September 1991 ein Gesamtvermögen von 5 811,6 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

1. eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling
2. um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 4 229,5 Millionen Schilling.

Einnahmen 1992

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind 2,29 vH vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 9 500 Millionen Schilling dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/18389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Im BVA 1992 ist ein Ersatz des Reservefonds in Höhe von 27,066 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 184 Jugend

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	0,9	60,2	61,2	0,1
1991	1,7	93,5	95,2	0,2
1992	1,3	106,4	107,7	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, das österreichische Jugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewußtsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	1 782,2	1 174,9
1991	2 135,9	1 355,3
1992	1 266,3	205,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung bei den Sachausgaben und Einnahmen ist auf Änderungen im Bereich des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus den Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1991;

Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;

Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987;

Smogalarmgesetz BGBl. Nr. 38/1989;

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Chemikaliengesetz BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990.

Paragraph 1860 Umweltpolitische Maßnahmen

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier ist für die Einrichtung von Meßstellen nach dem Smogalarmgesetz und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt vorgesorgt.

Förderungen

Im Sinne des Koordinierungsauftrages werden Vorhaben einschlägiger Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gefördert.

Die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz werden fortgesetzt.

Insbesondere sind Förderungsmittel zur Errichtung von Nationalparks veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten für Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Darüber hinaus ergeben sich auch erhebliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Paragraph 1861 Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Aufgaben

Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl. Nr. 79, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) und dem Umweltfonds (§ 1 des Umweltfondsgesetzes) ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieser Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch gefährliche Abfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung sowie
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung
4. zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie
5. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.

Der Veranschlagung für 1992 liegt die Überlegung zugrunde, daß der Wasserwirtschaftsteil in den Aufgabenbereich der Länder übertragen wird.

Für Umweltschutzmaßnahmen im Ausland (Osteuropa) sind 150 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1862 Altlastensanierung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990.

Aufgaben

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um den gemäß § 12 Abs. 2 an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu überweisenden Anteil (10 vH des Aufkommens), der für das Aufsuchen von Altlasten (§ 13) und die Erstellung der Prioritätenklassifizierung (§ 14) zu verwenden ist.

Titel 187 Umweltbundesamt

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	54,8	103,8	158,6	0,1
1991	62,8	85,8	148,6	0,1
1992	63,5	122,0	185,5	0,4

Aufgaben

Das Umweltbundesamt hat Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier wird für die Ausstattung der Unterkunft des Umweltbundesamtes sowie für Erweiterungen der ADV-Anlage und für Ersatzanschaffungen von Luftmeßgeräten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben der Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe für die Bediensteten des Umweltbundesamtes für die Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für ADV-Einrichtungen vorzusorgen.

Aufwendungen

Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt.

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	578,8	1 970,8	2 549,6	113,7
1991	624,0	1 552,5	2 176,5	84,8
1992	621,7	1 774,3	2 395,9	77,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	222,7	478,6	701,3	34,8
1991	234,7	598,9	833,6	27,6
1992	234,7	674,7	909,4	21,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied bei den Sachausgaben beruht unter anderem auf einem Mehraufwand bei den Beiträgen an internationale Organisationen, der teils durch die Erhöhung von bestehenden Beiträgen und teils durch neu anfallende Beiträge entstanden ist. Daneben war für die weiter ansteigenden Kosten der regelmäßig stattfindenden KSZE-Spezialkonferenzen sowie der Ausweitung des österreichischen Engagements im Rahmen der Hexagonale und im Hinblick auf die EG-Bestrebungen Österreichs entsprechend vorzusorgen. Ferner mußten zur Bedeckung des Raumbedarfes der internationalen Organisationen im Vienna International Center und der erforderlichen Hilfestellung bei der Unterbringung von Vertretungsbehörden von Entwicklungsländern in Wien zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Ausgaben 1992

Anlagen

Im Jahre 1992 wurde vor allem auf den weiteren Ausbau der Datenverarbeitung und der Einrichtungen für Telekommunikation im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Bedacht genommen.

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfs sind auf die Neufestsetzung einzelner Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Transportspesenersätzen sowie aus der Zahlung von Mietzinsen durch die KSZE-Nachfolgekonferenz VVSBM.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 68 diplomatische, 19 konsularische und 4 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Muscat, Nairobi, New Delhi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Berlin, Chikago, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Krakau, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1992 etwa 200 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	324,5	757,6	1 082,1	46,4
1991	355,7	832,2	1 188,0	46,4
1992	352,8	960,6	1 313,4	47,2

Ausgaben 1992

Anlagen

Der aufgrund des verstärkten Bedarfes gegenüber 1991 angehobene Voranschlagsbetrag ist zum überwiegenden Teil für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäuden und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen. Ferner ist auch für den Ankauf von ADV-Anlagen und für den weiteren Ausbau der Telekommunikation vorgesorgt.

Förderungen

Die hier veranschlagten 5,139 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 4,200 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" und 939 000 Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den infolge der Ausweitung der Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der allgemeinen Teuerung im Ausland stark gestiegenen Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt. Weiters ist für die Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7,4	7,2	14,5	2,5
1991	7,6	12,3	19,9	2,2
1992	8,1	12,9	21,0	2,5

Ausgaben 1992

Bei den Sachausgaben ist auch für die Durchführung von Spezialkursen für junge Diplomaten aus Osteuropa vorgesorgt.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens und der Wissenschaften: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSFR (BGBl. Nr. 586/1978), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Guatemala (BGBl. Nr. 524/1989), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), Tunesien (BGBl. Nr. 534/1988), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Soweit aus diesen Abkommen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung erwachsen, fallen diese in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und sind daher bei diesen Ressorts veranschlagt (siehe Paragraph 1/1306 und Voranschlagsansatz 1/14108).

Auslagen im Ausland werden in der Regel vom Partnerstaat, fallweise aber auch vom BMfaA (Voranschlagsansatz 1/20408), Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übernommen.

Notenwechsel über kulturelle Zusammenarbeit bestehen mit: Albanien, Argentinien und der Mongolei.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	24,2	44,5	68,7	1,5
1991	26,0	54,6	80,5	1,7
1992	26,0	54,5	80,5	1,7

Ausgaben 1992

Anlagen

Vorgesorgt ist für den geplanten Neubau des Institutsgebäudes in New York.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen, Heimbeiträgen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	34,7	6,3
1991	54,5	6,9
1992	71,6	5,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1991 zusätzlich veranschlagten Mittel sollen zur Intensivierung der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere in den osteuropäischen Ländern, verwendet werden. Vorsorge war darüber hinaus auch für kulturelle Rahmenveranstaltungen in Spanien (Weltausstellung in Sevilla etc.) und verschiedene Ausstellungs-Sonderprojekte zu treffen.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	4 037,0	2 148,4	6 185,4	3 793,3
1991	4 384,2	2 290,4	6 674,6	3 732,6
1992	4 415,8	2 518,6	6 934,4	4 431,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	111,6	78,5	190,1	18,3
1991	121,0	124,0	245,0	18,0
1992	127,2	149,5	276,7	16,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1992 ist vor allem auf den weiteren Ausbau der Vereinssachwalterschaft und die Einführung der Patientenanwaltschaft zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft. Diese haben die Aufgabe, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahre 1991 sind von Vereinen für Patientenanwaltschaft Patientenanwälte für in geschlossenen Bereichen von Anstalten angehaltene Personen bereitzustellen. Die Vereine leisten damit einen wichtigen Beitrag für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter.

Als weitere Förderungen sind Subventionen für den Europarat (im Rahmen eines Entwicklungsprogrammes für Osteuropa), für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und für Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gesetzliche Grundlage

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1991, Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	94,5	7,9	102,4	1,1
1991	104,9	9,0	113,9	0,7
1992	106,0	9,0	115,0	1,5

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1991;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, § 47 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990, in Verbindung mit V BGBl. Nr. 491/1987, und Art. II § 7 Abs. 5 BG BGBl. Nr. 570/1973;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1988;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1989;

Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz — VSPAG, BGBl. Nr. 156/1990;

Unterbringungsgesetz — UbG, BGBl. Nr. 155/1990;

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1991.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

4 Oberlandesgerichte;
4 Oberstaatsanwaltschaften;
21 Gerichtshöfe I. Instanz;
17 Staatsanwaltschaften;
205 Bezirksgerichte.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	2 584,2	1 521,3	4 105,5	3 686,9
1991	2 820,6	1 597,1	4 417,7	3 618,5
1992	2 823,4	1 719,4	4 542,8	4 321,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben im Jahre 1992 ist vor allem auf höhere Zahlungen für die Post und vermehrte Leistungen im Bereich der ADV zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte Grundbuch, Mahnverfahren, Jutext und Judok vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Einerseits ergibt sich bei diesem VA-Ansatz durch die Überstellung der Pauschalvergütung an den österr. Rechtsanwaltskammertag auf die Aufwendungen eine Verminderung, andererseits ist mit höheren Ausgaben für Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und für Bezugszahlungen an Rechtspraktikanten zu rechnen.

Aufwendungen

Vorsorge für den laufenden Aufwand der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und ab 1992 auch für die Pauschalvergütung an den österr. Rechtsanwaltskammertag.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf ein erwartetes Ansteigen der Gebühren und Ersätze in Rechtssachen durch die Anpassung der Gerichtsgebühren zurückzuführen.

Titel 303 Justizanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30 a/1991;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990;

Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 454/1990, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB. Dazu gehört neben der sicheren Verwahrung die volle und insbesondere auch medizinische Versorgung der Insassen.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

17 Gerichtshofgefängnisse mit 8 Außenstellen;
7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 160,0	455,8	1 615,9	86,9
1991	1 244,2	470,4	1 714,6	95,3
1992	1 255,7	523,5	1 779,2	91,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben beruht insbesondere auf einem Ansteigen des Häftlingsstandes, vor allem bei Untersuchungshäftlingen, und höheren Ausgaben für die medizinische Versorgung von Insassen.

Ausgaben 1992

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Erzieher" zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1992 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	10,9
Fondsaufwand	0,1
Zusammen	11,0

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1990	2 100 000
1991	2 300 000
1992	2 400 000

Titel 305 Bewährungshilfe

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30 a/1991;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit den Außenstellen Graz, Judenburg und Liezen werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und in den Sprengeln der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Innsbruck und Klagenfurt je drei Außenstellen eröffnet.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	86,6	84,8	171,5	0,1
1991	93,5	89,9	183,4	0,1
1992	103,5	117,2	220,7	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1992 ist vor allem auf den steigenden Aufwand des Vereines für Bewährungshilfe, insbesondere der von ihm geführten Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleiches bedingt die Erweiterung der bestehenden Geschäftsstellen und die Schaffung zusätzlicher Außenstellen.

Förderungen

Die höheren Ausgaben sind auf die Förderung der Obdachlosenheime und der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Aufwendungen

Die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleiches und die Steigerung der Fallzahlen verursachen höhere Ausgaben.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagen der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen sein.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	6 769,9	10 766,9	17 536,8	523,7
1991	7 216,5	10 892,1	18 108,6	551,5
1992	7 177,4	11 098,1	18 275,5	548,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	560,2	157,6	717,8	88,9
1991	608,3	155,5	763,8	105,8
1992	613,2	163,9	777,1	105,9

Ausgaben 1992

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés werden hier veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1992 24,812 Millionen Schilling (1991 24,812 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 6,382 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für „Förderungen" sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben den Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG 1978 für die Vorsitzenden der Beschwerdekommission.

www.parlament.gv.at

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle verrechnet (Betriebsaufwand). Darüber hinaus werden auch die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie für die Anschaffung von geringwertiger Amtsausstattung veranschlagt.

Einnahmen 1992

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1990 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 77 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, für Aufwendungen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305;

Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;

Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 368/1991;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965 [1]), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1990;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1972;

Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 264/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 74/1986;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1991;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991;

Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1987;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975;

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1990;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975.

10 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	6 159,2	10 476,7	16 635,9	282,2
1991	6 551,8	10 590,5	17 142,3	284,3
1992	6 508,5	10 793,4	17 301,9	283,5

Ausgaben 1992

Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Taggeld, Dienstgradzulage, Ergänzungsbeitrag für Wasch- und Putzzeug, Fahrtkostenvergütungen, Monatsprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, sowie das Entgelt für den Zeitsoldaten. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt. Die Kosten für die im Assistenzeinsatz an der österreichischen Grenze eingesetzten GWD und ZS werden ebenfalls bei diesem VA-Ansatz verrechnet.

Zu den Ausgaben bei diesem Voranschlagsansatz zählen weiters: Familienbeihilfen, Kinderbeihilfen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Miliz- u. Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 173/1965 beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im unbedingt erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Betriebes des Bundesheeres und Erhalten des vorhandenen Gerätes,
3. Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders unter teilweisem Verzicht auf größere Übungen,
4. Eingeschränkte Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die Einnahme der Heeresgliederung erforderlichen Ausrüstung

Mit diesem VA-Ansatz soll nach Möglichkeit die Ausrüstung des Heeres erzielt werden. Die Beschaffung von Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogramms, welches die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft erforderlichen Grundausstattung. Zur Abdeckung dieser Grundausstattung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1992 weiterhin bei der Beschaffung von

- Abwehrlenkwaffen
- Sanitätsgerät
- Schieß- und Gefechtssimulatoren, Ausbildungsmittel und -anlagen

— Minen
— Mittel zur Feuerunterstützung
— Fernmeldegerät.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprechgerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Fortsetzung der Beschaffung von modernen Kurzwellenfunkgeräten und Knotenvermittlungen als Ersatz für veraltertes Gerät vorwiegend im Bereich der mittleren Führung vorgesehen.

Im Bereich der Heeresmotorisierung sind fast ausschließlich Beschaffungen für den Ersatz auszuscheidenden Gerätes vorgesehen.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für Infrastruktur und Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit sicherstellen sollen, vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung, der Bekleidung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung, Instandhaltung und Lebenszeitverlängerung) des eingeführten Gerätes dienen.

Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel ermöglichen die Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes wie Erhaltung von Gerät und Anlagen und Zurverfügungstellung der zur Absolvierung der Schießprogramme erforderlichen Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung erforderlicher Ersatzteile, Geräte und Werkzeuge sowie der Vergabe von Aufträgen an zivile Fachbetriebe.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Die für das System Goldhaube bereitgestellten Mittel sollen hauptsächlich den Betrieb dieser Einrichtungen unter Einbindung der Luftraumüberwachungsflugzeuge sicherstellen.

Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine intensive Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1992 vor allem die Beschaffung von Simulatoren aller Art fortgesetzt werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes und eine geringere Umweltbelastung erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; Im Bundesvoranschlag 1992 konnten weitere anteilige Kosten berücksichtigt werden.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die vordringlichsten Baumaßnahmen für Munitionslager und für die Schieß- und Übungsplätze unter besonderer Bedachtnahme auf die Sicherheitserfordernisse durchgeführt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke" verbuchten Mieten sind dynamisiert.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen für Leistungen des Bundesheeres.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Mann und Monat	1 020 US-Dollar
für 10% Spezialisten zusätzlich	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern pro Mann und Monat	565 US-Dollar
KFZ- und Gerätemiete jährlich	8,1 Mio S

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Abschnitt III Par. 12 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 87/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 368/1991.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	114,9	114,9
1991	128,6	128,6
1992	124,0	124,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	25,9	4,5	30,3	1,0
1991	28,6	4,4	33,0	1,1
1992	28,5	4,4	32,9	1,0

Ausgaben 1992

Anlagen

Erwerb bzw. Ankauf von musealen Objekten für die Sammlung des Heeresgeschichtlichen Museums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden nur Verwaltungsgebühren und Beiträge für das Heeresgeschichtliche Museum verrechnet.

Aufwendungen

Die Ausgaben dienen zur Bestreitung der Kosten für die Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich sind.

Einnahmen

Die Einnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	24,7	13,3	37,9	36,7
1991	27,9	13,1	41,0	31,7
1992	27,1	12,5	39,6	33,7

Ausgaben 1992

Anlagen

Kfz- und Maschinenpark, ADV-Hardware und -Software sowie die Betriebsausstattung des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig werden bei diesem Voranschlagsansatz verrechnet.

Bei den Anlagen ist der Kfz- und Maschinenpark stark überaltert, sodaß Investitionen in diesem Bereich unumgänglich sind.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben anfallenden Bundesausgaben werden hier die Grundsteuervorschreibungen verrechnet.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig werden hier verrechnet. Hierunter fallen Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Bereich, wie Sämereien, Düngemittel usw.; ebenso die Aufwendungen im jagd- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie für die Verwaltung und für das Transportwesen.

Das Schwergewicht bei den Aufwendungen liegt in der Erhaltung der Bausubstanz der für den Betrieb erforderlichen Wirtschaftsobjekte.

Einnahmen

Die Einnahmen des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig bilden vor allem die Erträge aus der Feldwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie Einnahmen durch die Jagd. Weitere Einnahmen bilden Miet- und Pachtzinse, Rekultivierungsmaßnahmen und Straßenbau.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	400
Konjunkturbelebungsquote	100

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	7 073,6	2 665,8	9 739,4	1 241,4
1991	7 608,2	3 242,7	10 851,0	1 093,9
1992	7 563,9	3 511,4	11 075,4	1 125,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsewesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen,

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	456,2	139,7	595,8	77,5
1991	492,2	184,2	676,4	81,2
1992	499,7	219,3	719,0	84,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ist die Erhöhung gegenüber dem Erfolg 1990 und BVA 1991 vor allem auf die Veranschlagung von Provisionen anläßlich der Veräußerung von Bundesbeteiligungen zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/50007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1992 1 Million Schilling (1991: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 9,9 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 579 000 S für öffentliche Abgaben und mit 250 000 S für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/50008 Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentralleitung sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung und -verwertung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere die Ausgaben für die mediale Unterstützung des Lottos und Totos, für Zinsenreduktionen, die hochverschuldeten Entwicklungsländern gewährt werden, sowie die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	326,1	0,5
1991	391,2	1,0
1992	564,0	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Erfolg 1990 und BVA 1991 ist hauptsächlich auf die Kosten im Rahmen des Post-Toronto-Abkommens sowie der Vereinbarung für Länder mit mittlerem Einkommen zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1/50107 Einziehung von Scheidemünzen

2/50104 Kostenersatz für eingezogene Scheidemünzen

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 brachte der Bund das Österreichische Hauptmünzamt mit sämtlichen Aktiven und Passiven im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Die Aktien aus der entsprechenden Kapitalerhöhung verkaufte der Bund an die OeNB. Das Münzregal steht der Münze Österreich AG auf Grund des Scheidemünzengesetzes seit 1. Jänner 1989 zu.

Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbergedenkmünzen in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank und übersteigen diese Münzen einen gewissen Hundertsatz des Umlaufes, so sind diese Münzen vom Bund zurückzunehmen. Dafür sind im BVA 1992 nur Verrechnungsposten mit 1 000 Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50128 Mediale Unterstützung Lotto-Toto

Hier sind die Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus jährlichen Werkverträgen mit dem Österreichischen Rundfunk, dem Verband der Österreichischen Zeitungsherausgeber und -verleger, der Kinder-, Senioren- und Sporthilfe des Österreichischen Olympischen Komitées sowie des Wiener Galopprennvereines und des Wiener Trabrennvereines für die generelle mediale Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/50138 Zinsreduktion für Entwicklungsländer

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Aufgaben

Schuldenerleichterungen auf Grund internationaler, multilateral abgestimmter Aktionen. Die Mittel kommen für die Beteiligung an Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinsreduktion) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto sowie für Länder mit mittlerem Einkommen zum Einsatz.

Im BVA 1992 sind für Länder nach dem Post-Toronto-Abkommen 215 Millionen Schilling und für Länder mit mittlerem Einkommen erstmalig 200 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten. Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe

(Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 400 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen".

Voranschlagsansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Die im Voranschlag 1992 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990 erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 289/1963;

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1990;

Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;

Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zahlungen an den Innovations- und Technologiefonds, Zuschüsse an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	472,8	61,2
1991	697,1	61,3
1992	796,3	54,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Ausgaben gegenüber dem BVA 1991 ergeben sich auf Grund der vermehrten Zuschüsse an die ÖKB-AG.

Voranschlagsansatz 1/50206 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt werden kann, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Der Voranschlag 1992 beträgt 19,1 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für das Jahr 1992 wurden Ausgaben in Höhe von 170 000 S veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Voranschlagsansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Aufgaben

Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG für jeweils höchstens 175 Milliarden Schilling durch Zuschüsse. Die Zuschüsse (360 Millionen Schilling) werden im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG verwendet. Weiters sind hier die Kosten für das Schwellenländerprogramm (210 Millionen Schilling) und für Kofinanzierungen mit der Weltbank (12 Millionen Schilling) veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	179,9	26,9
1991	400,0	26,0
1992	582,0	15,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes ist auf den steigenden Zusagenstand für Exportfinanzierungen zurückzuführen. Die niedrigeren Einnahmen ergeben sich aus der Verminderung der veranlagten Mittel.

Voranschlagsansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiegesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1992 mit einem Betrag von 20 Millionen Schilling vorgesorgt.

Die Ausgabenverminderung gegenüber dem Vorjahr ist auf eine geringere Inanspruchnahme von Finanzhilfen für Unternehmenssanierungen zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (8,330 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht (99 000 S), an das Österreichische College (690 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 200 000 S veranschlagt.

Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 294/1987, kann Österreich mit internationalen Finanzinstitutionen Kooperationsvereinbarungen abschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben. So wurden der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Jahre 1987 bis 1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-Dollar zugesagt. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Rahmen von 13 Millionen Schilling für vorerst 4 Jahre abgeschlossen.

1991 wurde mit der Weltbank eine weitere Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen in Mittel- und Osteuropa zum Inhalt hat. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden der Weltbank über einen Fünfjahreszeitraum bis zu 5 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt. Mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung im selben Ausmaß geplant.

Für 1992 sind für diese Vorhaben 26,450 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für die von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossene Zinsenstützungsaktion verrechnet. Mit dieser Aktion wurden zunächst industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte gefördert, für die jedoch keine Zuschußzahlungen mehr anfallen. Im Jahre 1979 erfolgte eine Ausweitung der Förderung auf den Bau von Kleinkraftwerken. Anträge auf Gewährung von Zinsenzuschüssen konnten bis zum 31. Dezember 1987 eingebracht werden. Gefördert werden Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu fünfzehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei. Diese Kredite werden höchstens 10 Jahre lang um maximal 3% verbilligt. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den Banken zur Verfügung gestellt wurden, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der von den Banken gewährte und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkennbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den Banken. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1992 33 Millionen Schilling bereitgestellt.

Ebenfalls bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7¾ % p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7¾% auf 6% herabgesetzt (Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7¾%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 450 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1992 werden hiefür 50,025 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden bei diesem Voranschlagsansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiegesetz 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1992 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 28 Millionen Schilling veranschlagt worden, die Betriebsansiedlungen der Firmen AMADA in Ternitz/NÖ und SONY in Anif/Sbg dienen sollen.

Titel 503 Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	29,3	282,4
1991	100,6	100,7
1992	66,8	109,3

Paragraph 5030 Schäden im Inland

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 503 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen VA-Ansätzen angeführt.

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961;

Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99 und 305/1959;

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;

Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;

Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1957;

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976;

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	—	—
1991	25,1	25,0
1992	25,1	25,0

Gebarung 1992

Auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes sind auf der Einnahmen- und Ausgabenseite 25 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Paragraph 5031 Schäden im Ausland

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 188/1988;

Verteilungsgesetz DDR, BGBl. Nr. 189/1988;

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	26,9	29,9
1991	70,6	31,1
1992	38,1	31,1

Gebarung 1992

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1992 7,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 10,0 Millionen Schilling sind Erträgnisse des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der DDR wurden 30,0 Millionen Schilling für Entschädigungszahlungen und 21,0 Millionen Schilling Einnahmen veranschlagt.

Beim VA-Ansatz „Sonstige Zahlungen" wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSFR-Vermögen mit 1,0 Million Schilling vorgesorgt.

Paragraph 5032 Finanz- und Ausgleichsvertrag

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Für Entschädigungszahlungen nach dem UVEG wurden für 1992 210 000 Schilling veranschlagt.

Paragraph 5033 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923, BGBl. Nr. 602/1923.

Bei diesem Paragraph wurde im BVA 1992 mit 1,4 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Paragraph 5034 Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

Im BVA 1992 wurde mit 1,8 Millionen Schilling für die Verwaltung der Liegenschaften der ehemals deutschen Vermögenswerte vorgesorgt. Die Einnahmen von 5,0 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgnissen der Liegenschaftsverwaltungen und den Darlehensrückzahlungen der ehemals deutschen Vermögenswerte.

Paragraph 5035 Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlage

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956.

Die Ausgaben für die Abwicklungskosten der ehemals deutschen Vermögenswerte wurden für 1992 mit 100 000 Schilling und die Einnahmen auf Grund von vermehrten Kaufinteressenten mit 48,2 Millionen Schilling veranschlagt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Höhe der einzelnen Entschädigungen, die auf Grund des Staatsvertrages gezahlt wurden, ausgewiesen.

Art der Entschadigungszahlung	Zahlungen bis einschl 1990	BVA 1991	BVA 1992
		Millionen Schilling	
Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:			
Besatzungsschädengesetz	418,084	} 0,030	} 0,030
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz	1 435,904		
Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:			
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz	614,422	.....	.....
Jugoslawien	1,890	.....	.....
ČSFR	1 133,926	19,500	7,000
Deutschland (ehem. DDR)	46,332	50,000	30,000
Polen	71,405	.....	.....
Finanz- und Ausgleichsvertrag:			
Entschädigungszahlungen an Vertriebene und Umsiedler:			
Auf Grund des Art. 2	1 046,130	0,200	0,200
Auf Grund des Art. 8	80,131	0,010	0,010
Sonstige Zahlungen	31,893	.....	.....
Aushilfezahlungen (Sachleistungen)	1 338,731	0,120	0,120

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987;

Übertragungsgesetz (Grenzkontrolle durch Zollorgane), BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 76/1980;

Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1990;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1991.

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe sowie unentgeltliche Beistellung von Schulbüchern), die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen sowie die Liegenschaftsverwaltung.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 123 Zollämtern, 87 Zollzweigstellen, 223 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

	Personal-	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1990	5 798,4	1 114,4	6 912,7	175,1
1991	6 206,0	1 225,6	7 431,6	166,4
1992	6 153,8	1 206,4	7 360,2	171,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Jahr 1991 um rund 19 Millionen Schilling verringert. Die Verringerung ist vor allem die im Jahre 1991 erfolgte Ersteinrichtung des Zollamtes Karawankenstraßentunnel, des Finanzamtes St. Pölten, des Finanzamtes Krems und des Autobahn-Zollamtes Spielfeld (Reisendenabfertigung) zurückzuführen.

Paragraph 5040 Dienststellen

Voranschlagsansatz 1/50403 Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz wurde für notwendige Ergänzungen der Amts- und Betriebsausstattung sowie den Ankauf von Kfz im Wege des Austausches vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/50407 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurde mit einem Betrag von 195,649 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 845 000 Schilling für öffentliche Abgaben und mit 42,174 Millionen Schilling für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/50408 Aufwendungen

Die Verminderung der Sachausgaben gegenüber dem BVA 1991 ist vor allem auf den Wegfall der Ersteinrichtung der Neubauten der Finanzämter St. Pölten und Krems sowie des Autobahnzollamtes Karawankenstraßentunnel und des Autobahn-Zollamtes Spielfeld (Reisendenabfertigung) zurückzuführen.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1992 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	15,5
Sonstiges	0,5
Zusammen	16,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	15,5
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,5
Zusammen	16,0

Voranschlagsansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 6 KHVG

Der § 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 296/1987, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach folgenden Gruppen von Fahrzeugen:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger,

2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen und

3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

90 vH der Prämien werden beim Voranschlagsansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Voranschlagsansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH der Prämien entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grenzversicherung vom 27. Juli 1987, BGBl. Nr. 371, tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, außer Kraft, die mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt hat.

Der Erfolg des Jahres 1990 betrug 7 967 520 Schilling, für das Jahr 1992 wurden 8 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Bei diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen des Bundesrechenamtes, der Finanzprokuratur, des Hauptpunzierungs- und Probieramtes sowie der Glücksspielmonopolverwaltung (letztere nur im BVA 1991) veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	241,4	582,4	823,8	66,6
1991	281,8	640,1	921,9	51,5
1992	270,2	654,6	924,8	61,5

Paragraph 5070 Bundesrechenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	183,6	571,7	755,3	9,4
1991	209,4	624,1	833,5	10,1
1992	202,8	643,7	846,5	10,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Ausgaben ist vor allem auf die Steigerung der Portogebühren und der Datenleitungsmieten, den weiteren Ausbau der Netzwerke (Ausstattung der Dienststellen mit intelligenten Datenendgeräten), auf einen vermehrten Aufwand für Betriebssicherheit und -bereitschaft und einen ständig steigenden Einsatz der ADV im Bundesrechenamtsbereich zurückzuführen.

Paragraph 5071 Finanzprokuratur

Gesetzliche Grundlagen

Prokuratursgesetz, StGBl. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Die Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung ist in zahlreichen Bundesgesetzen und zwischenstaatlichen Übereinkommen geregelt. Eine Reihe solcher Gesetze und Abkommen sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1991 auf den Seiten 164 und 165 angegeben.

Aufgaben

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	42,3	6,2	48,5	14,6
1991	46,3	7,4	53,7	11,2
1992	49,1	7,0	56,1	15,8

Paragraph 5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Gesetzliche Grundlagen

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1991;

Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1989;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 38/1990;

Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1988.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

Punzierungsamt Wien I;

Punzierungsamt Wien II;

Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;

Punzierungsamt Graz;

Punzierungsamt Innsbruck.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	15,5	4,5	20,0	42,6
1991	16,6	3,6	20,2	26,4
1992	18,3	3,9	22,2	35,5

Gebarung 1992

Die Erhöhung bei den Sachausgaben gegenüber dem BVA 1991 ist auf einen größeren Bedarf an Feingehaltspunzen zurückzuführen.

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Ansteigen der zur Punzierung vorgelegten Edelmetallwaren.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	577,6	1,2	578,7	578,2
1991	628,2	3,9	632,1	631,8
1992	640,2	3,9	644,1	643,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Personalausgaben bzw. der Einnahmen ist vor allem auf die Umwandlung von niederwertigen Planstellen in solche höherer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen bei der ÖPSK zurückzuführen und der damit im Zusammenhang stehenden Ersätze.

Paragraph 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	555,7	1,1	556,8	556,3
1991	604,0	3,8	607,8	607,5
1992	616,7	3,8	620,5	620,2

Die Sachausgaben enthalten lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für die Personalausgaben sowie für die zugehörigen Sachausgaben.

Paragraph 5081 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

Gesetzliche Grundlage

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden VA-Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 6 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

Im BVA 1992 sind für Personal- und Sachausgaben 5,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5082 Amt der Münze Österreich

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Aufgaben

Gemäß Scheidemünzengesetz 1988 ging das Österreichische Hauptmünzamt in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Beamten, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft ersetzt für diese Bediensteten dem Bund die Kosten der Besoldung.

Im BVA 1992 sind die Personal- und Sachausgaben für 50 Bedienstete in Höhe von 18,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt				Ausgleichshaushalt	
	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen	Sach-ausgaben	Ein-nahmen
	Millionen Schilling					
1990	—	11 874,3	11 874,3	12 160,3	10 649,0	10 649,0
1991	—	1 154,0	1 154,0	16 636,3	35 000,0	35 000,0
1992	—	5 471,8	5 471,8	5 371,7	35 000,0	35 000,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	354,6	2 014,1
1991	155,8	1 526,0
1992	3 124,6	4 144,0

Voranschlagsansatz 1/51003 Erwerb von Bundestiteln

Voranschlagsansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Die hier vorgesehenen Beträge werden zur Marktpflege und im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Wertpapiere, deren Tilgungstermine nicht in das Jahr 1992 fallen, werden beim Voranschlagsansatz 1/51003 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventueller Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Wertpapiere mit den Anschaffungskosten verrechnet. Jene Wertpapiere, deren Tilgungstermine im Jahr 1992 liegen, kommen erfolgswirksam direkt bei Kapitel 59 zur Verrechnung.

Im Falle einer Veräußerung von Wertpapieren werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Im Falle einer Heranziehung von im Bundesbesitz befindlichen Wertpapieren für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Voranschlagsansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Voranschlagsansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld" zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Voranschlagsansätze 1/51038 und 2/51034 Kursverluste und -gewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten

Voranschlagsansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Für die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wurden für 1992 120 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen

Voranschlagsansatz 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesen VA-Ansätzen zu verrechnen.

Titel 511 Innovations- und Technologiefonds

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	488,0	534,7
1991	609,8	580,0
1992	642,7	621,7

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. 321/1987, soll durch ein einfaches Bundesgesetz ein Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden. Zur Ausführung dieses Auftrages des Verfassungsgesetzgebers wurde das Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) mit Bundesgesetz vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 603, beschlossen. Gemäß dem ITFG wurde der ITF mit insgesamt 8 Milliarden Schilling dotiert.

Dem Fonds kommen im Jahr 1992 aus der Veranlagung der Fondsmittel Zinsen i. H. v. rd. 620 Millionen Schilling zu. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen können sohin 558 Millionen Schilling für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen verwendet werden, ohne den Vermögensstock anzugreifen. Weitere rd. 22,7 Millionen Schilling stehen aus der Einnahmenrücklage-Entnahme zur Verfügung.

Dem Vermögensstock fließen rd. 1,5 Millionen Schilling aus Darlehenstilgungen zu.

Titel 512 Rücklagen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	10 837,4	9 611,5
1991	30,1	14 530,3
1992	31,6	606,0

Haushaltsrechtliche und bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen sehen vor, daß in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile gewisser Ausgabenansätze, durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen zweckgebundene Einnahmen und ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Rücklage zugeführt werden können bzw. zuzuführen sind. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen bei diesem Titel und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(r) Rücklage

Im Bundeshaushaltsgesetz, § 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3, bzw. im Art. X Abs. 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1992 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen, der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik"	Ausgabe: rückgestellter Erlag —

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(r) Einnahmen-Rücklage

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Den beim Voranschlagsansatz 1/51249 veranschlagten Rücklagenzuführungen in Höhe von 31,560 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1992 Einnahmen bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
2/51100	1,451
2/53400	29,990

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 275,391 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1992 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/14104	0,002
1/51108	22,388
1/53448	3,000
1/53478	50,000
1/53488	200,000

Paragraph 5125 Zuführung an bzw. Entnahme aus Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuß im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(r) Rücklage

Dieser Paragraph ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1992 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51268 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 179,698 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1992 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/10606	65,647
1/65188	98,050
1/65276	16,000

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im Bundesvoranschlag 1992 sind Rücklagenauflösungen von folgenden Voranschlagsansätzen vorgesehen:

	Millionen Schilling
1/65256	0,761
2/77300	150,000

Stand der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen am 31. Dezember 1990 stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 31. 12 1990	Veranschlagte Rücklagenentnahme bzw -auflosung laut BVA 1991	Veranschlagte Rücklagenentnahme bzw -auflosung laut BVA 1992	Veranschlagte Rücklagenzuführung laut BVA 1991	Veranschlagte Rücklagenzuführung laut BVA 1992
	Millionen Schilling				
1. Allgemeine Rücklage	**2 754,4**	**2 754,4**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
hievon:					
Effekten- und Geldverkehr	595,6	2 754,4	0,0	0,0	0,0
Kapitalbeteiligungen	686,4				
Liegenschaftsankäufe	422,7				
Sonstige	1 049,7				
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	**6 722,8**	**482,9**	**425,5**	**30,1**	**31,6**
hievon:					
Mittel des ITF	450,1	29,8	22,4	—	1,5
Katastrophenfonds	1 569,0	453,0	253,0	30,0	30,0
Haftungsübernahmen	2 779,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundeshochbau	235,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Österreichische Bundesforste	301,9	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Ausgleichsrücklage	**13 571,4**	**9 500,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
4. Besondere Rücklage	**10 721,6**	**1 792,9**	**180,5**	**0,0**	**0,0**
hievon:					
ITF	8 000,0	—	—	—	—
Marktordnungspolitische Maßnahmen	1 288,1	1 283,6	—	—	—
Entwicklungshilfe	315,7	250,0	65,6	—	—
Wissenschaftl. u. gewerbl. Forschung	347,2	—	—	—	—

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	—	—	—	—
1991	—	150,0	150,0	—
1992	—	1 315,0	1 315,0	—

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland, die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Paragraph 5182 Pauschalvorsorge für Sachausgaben (Ostaktivitäten)

Bei diesem Paragraph ist eine pauschale Vorsorge für Regierungskredite zur Zahlungsbilanzunterstützung an osteuropäische Staaten sowie für verschiedene Maßnahmen humanitäre und technische

Hilfeleistungen an diese Staaten vorgesehen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Ausmaß und die Zuordnung solcher Maßnahmen zu den betreffenden Voranschlagsansätzen nicht absehbar ist.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt	
	Sach-ausgaben	Ein-nahmen	Sach-ausgaben	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	194,4	—	10 649,0	10 649,0
1991	208,3	0,0	35 000,0	35 000,0
1992	358,0	0,0	35 000,0	35 000,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hiebei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Laut § 16 (1) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, sind ab dem BVA 1988 auch die für die Aufnahme von Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung nötigen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen. Für diesen Zweck sind im BVA 1992 beim VA-Ansatz 7/51919 bzw. 8/51919 je 35 Milliarden Schilling vorgesehen.

Gemäß Art. VIII Abs. 3 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1992 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes einzugehen. Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1992 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1992 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 350 Millionen Schilling und mit Begebungskosten sowie Provisionen in Höhe von 8,0 Millionen Schilling zu rechnen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	327,6	282 701,9
1991	346,8	301 806,9
1992	349,7	323 860,0

Allgemeines zur Veranschlagung

Die Basis für die Schätzung der Voranschlagsziffern 1992 bildete die Hochrechnung der Aufkommenszahlen für das Jahr 1991 auf Grund der Entwicklung bis August 1991 und sonstiger verfügbarer v.a. wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Informationen. Daraus wurden unter Zugrundelegung der letzten Wirtschaftsprognosen und der entsprechenden Aufkommenselastizitäten die Schätzungen für 1992 abgeleitet. Bei kleineren Steuern mit speziellen, nicht von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung abhängigen Bemessungsgrundlagen wurde der Trend der letzten Jahre herangezogen. Steuergesetzliche Änderungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird für 1991 von einem Aufkommen knapp über dem BVA ausgegangen. Mehrere Faktoren (schwächere Gewinnentwicklung, Steuerreform, Änderungen im Bereich der betrieblichen Pensionsvorsorge) sprechen für eine gedämpfte Dynamik, sodaß dem Voranschlag 1992 nur eine etwa 3%ige Steigerung zugrundegelegt wurde. Für die Lohnsteuer wird mit Mehreinnahmen von ca. 2 Mrd. S gegenüber dem BVA 1991 gerechnet. Die Wachstumsrate wird 1992 angesichts der Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge und der leichten Abnahme der Aufkommenselastizität über die Zeit deutlich unter jener von 1991 liegen. Die Kapitalertragsteuer entwickelt sich wie erwartet, bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen ist angesichts der hohen Zinssätze mit Mehreinnahmen gegenüber dem BVA 1991 zu rechnen, die Prognose für 1992 impliziert einen leichten Rückgang der Zinssätze. Bei Körperschaft- und Gewerbesteuer wird 1991 mit deutlichen Mehreinnahmen, jedoch — analog zur Einkommensteuer — mit einer schwachen Dynamik im Jahr 1992 gerechnet. Allerdings kommt es bei der Körperschaftsteuer durch die Einbeziehung der Oesterreichischen Nationalbank in die Steuerpflicht zu einem deutlichen Anstieg. Ähnliches gilt (aus anderen Gründen) für Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent. Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Bei der Umsatzsteuer konnte die Aufkommensschwäche zu Jahresbeginn noch nicht ganz wettgemacht werden. Es wird aber damit gerechnet, daß der BVA 1991 annähernd erreicht wird. Die Zuwachsrate 1992 hält sich etwa im Rahmen der (nominellen) Steigerung des privaten Konsums. Die Prognose der Abgabe von alkoholischen Getränken beruht auf dem (bereinigten) Trend der letzten Jahre. Die Zölle dürften sich infolge der Auswirkung zollsenkender Maßnahmen nur schwach entwickeln.

Für die Verbrauchsteuern wird — da es sich um Mengensteuern handelt — mit nur geringen Zunahmen gerechnet. Der Absatzförderungsbeitrag und das Abhofpauschle auf Milch laufen aus. Die Einnahmen aus Stempelmarken stagnieren, bei den übrigen Gebühren wird eine leichte Zunahme erwartet.

Die Kapitalverkehrsteuern bleiben 1991 infolge der Börsenschwäche hinter dem Ergebnis des Jahres 1990 zurück, für 1992 wird angenommen, daß dieses Aufkommen etwa wieder erreicht wird. Sehr dynamisch entwickelt sich derzeit die Grunderwerbsteuer, es wird jedoch erwartet, daß die Zuwächse in Bälde wieder auf längerfristig beobachtbare Werte zurückgehen. Die übrigen Verkehrsteuern verlaufen im großen und ganzen erwartungsgemäß, die Entwicklung im Jahr 1992 sollte sich nur wenig ändern.

Im einzelnen (ansatzweise) sind die für 1992 veranschlagten Beträge an öffentlichen Abgaben der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 52 zu entnehmen.

Ausgaben

Auf der Ausgabenseite des Kapitels 52 „Öffentliche Abgaben" gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens). Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung" veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1990	194 544,2
1991	212 075,0
1992	233 655,0

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 10 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 50 vH bei Einkommen über 700 000 Schilling. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 000 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht bestimmte Jahresbeträge, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zuzüglich jährlich 1 800 S für jedes Kind im Sinne des § 106 EStG 1988 zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich und ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Kinderzuschlag kann auch zu einer Steuergutschrift führen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

Voranschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (zB 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten uä.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

Voranschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 25 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Voranschlagsansatz 2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von bestimmten Zinsen aus Spareinlagen und festverzinslichen Wertpapieren im Ausmaß von 10 vH erhoben. Ausgenommen sind insbesondere Zinsen aus sogenannten „Eckzinssparbüchern".

Voranschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 30 vH.

Voranschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 15 vH der zugewendeten Beträge.

Voranschlagsansätze 2/52044 und 2/52054 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Gesetzliche Grundlage

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991.

Sachlicher Überblick

Die Gewerbesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben; die Lohnsummensteuer erheben die Gemeinden selbst ein.

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Gewerbesteuer der Gemeinden nach dem Gewerbeertrag eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des Steuermeßbetrages erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52064 Vermögensteuer

Gesetzliche Grundlagen

Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990;

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989.

Sachlicher Überblick

Der Vermögensteuer unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Voranschlagsansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent

Gesetzliche Grundlage

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988.

Sachlicher Überblick

Das Erbschaftssteueräquivalent ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und sonstigen Abgabepflichtigen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Voranschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1989.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben" wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1986;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1982;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

1) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
2) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/52094 Sonderabgabe von Banken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Banken ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Banken, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1992 erhoben wird, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der

Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr. Sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Banken wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1990	116,0
1991	117,0
1992	120,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1988

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 48 S jährlich zu entrichten.

Nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird das verbleibende Erträgnis zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1990	157 175,9
1991	167 800,0
1992	176 900,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlagen

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwälzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Künstler, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Nicht begünstigt ist jedoch ua. die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988.

Sachlicher Überblick

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Die Abgabe ermäßigt sich auf 5 vH für bestimmten Wein aus frischen Weintrauben und bestimmte andere gegorene Getränke. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1990	6 594,9
1991	6 970,0
1992	7 100,0

Voranschlagsansatz 2/52304 Zölle

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1990;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1991;

Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 578/1989, sowie Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 428/1988;

Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 16/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1988;

Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 414/1991;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 377/1989;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987;

EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 688/1988;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 413/1991;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, bzw. diesbezügliche Verordnung BGBl. Nr. 547/1987.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die Einfuhrzölle sind nach den im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze völkerrechtlich vereinbart sind oder in bundesgesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Für bestimmte Waren, insbesondere die des Nahrungsmittelsektors, werden an Stelle von Zöllen Abgaben erhoben, die den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis ausgleichen sollen (Abschöpfungen, Ausgleichsabgaben und Importausgleiche).

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, die Abgaben mit zollgleicher Wirkung und die Monopolabgabe sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben

Hier werden ab 1990 der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz und die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz gemeinsam veranschlagt.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz

Gesetzliche Grundlage

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1212 91, 1701 11, 12, 91 B und 99, 1702 10 B, 20 und 90 C, D, 1703, 2106 90 A 3 des Zolltarifes wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz

Gesetzliche Grundlage

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 0710 10, 90 A, 0712 10, 90 E 1, 0713 10, 20, 30, 50, 0714, 1006 40 A, 1105, 1106 20, 1108 11, 12, 13, 14, 19 A, B, 1109, 2303 10 A, B, 30 A, B des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1702 30 A 1, A 2, B, 40, 60 B, 90 A, 1903, 2106 90 A 1, 3505 10 A 1, 3823 10 A des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummer 1903 00 des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern 3505 10 A 1 und 3823 10 A des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Gesetzliche Grundlage

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach den Nummern und Unternummern des Zolltarifes angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1990	32 605,4
1991	32 689,0
1992	33 920,0

Voranschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Voranschlagsansatz 2/52414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14 vH (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 vH aber nicht mehr als 20 vH (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 vH (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

Voranschlagsansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wiederverlautbart als MOG 1985, wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 70 MOG 1985 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 71 MOG 1985 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Finanzierung der freiwilligen Milchlieferrücknahme zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Voranschlagsansatz 1/60496 veranschlagt. Durch die Ausweitung der freiwilligen Milchlieferrücknahme im Wege der 1. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380/1991, wird voraussichtlich kein Produzentenanteil bei der Milchüberschußverwertung gemäß § 70 MOG anfallen.

Voranschlagsansatz 2/52421 Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991.

Sachlicher Überblick

Durch die 1. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380/1991, wurde das Abhofpauschale auf Milch per 1. Juli 1991 abgeschafft. Um die Verrechnung von Tatbeständen, welche bis 30. Juni 1991 verwirklicht wurden, erfassen zu können, wurde für das Jahr 1992 eine Voranschlagspost aufrecht erhalten.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981

Gesetzliche Grundlagen

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine und Petroläther 499 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 442 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

Voranschlagsansatz 2/52454 Branntweinaufschlag

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Kundmachung BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Kundmachung BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Voranschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987.

Sachlicher Überblick

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

Voranschlagsansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe unterliegen Stärkeerzeugnisse der Unternummern 3505 10 A 1, A 2 und B, 3505 20, 3809 10, 3809 91 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 92 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 99 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3823 10 A, 3823 10 C 1, 3823 90 A 1 a des Zolltarifes. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 600 Schilling für 100 kg Eigengewicht der Ware.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1990	7 440,1
1991	7 900,0
1992	8 300,0

Voranschlagsansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren

Voranschlagsansatz 2/52524 Übrige Gebühren

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990;

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($^1/_{16}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinstgebühren bei bestimmten Sportwetten und Ausspielungen betragen 1 vH bis 25 vH und sind ebenso wie die mit 16 vH vom Wetteinsatz zu berechnende Gebühr für Ausspielungen, deren Durchführung nach dem Glücksspielgesetz durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1990.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim VA-Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren" verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

	Millionen Schilling
1990	25 620,2
1991	26 914,0
1992	27 900,0

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. I S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1972.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb von verzinslichen, in Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner und von in Wertpapieren verbrieften Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn der Erwerb im Inland erfolgt und sich die Wertpapiere im Inland befinden. Die Steuer beträgt 1 vH für Schuldverschreibungen bzw. 2 vH für Gesellschaftsrechte.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Voranschlagsansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 29/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Voranschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 wurde der allgemeine Steuersatz von 8 vH auf 3,5 vH herabgesetzt. Dies wurde durch den Wegfall eines Großteils von Grunderwerbsteuerbefreiungen möglich.

Voranschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 10 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Voranschlagsansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1988.

Sachlicher Überblick

Dem Straßenverkehrsbeitrag unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Voranschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Voranschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer" auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm^3 sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in

der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 15 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und diesen gleichgestellte Kraftwagen, die nach dem 30. September 1985 bzw. nach dem 30. September 1986 erstmals im Inland zugelassen wurden, werden in die nächsthöhere Steuerstufe eingereiht, wenn sie den strengen kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften nicht entsprechen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1991.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze der Glücksspiele eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für Lotto, Toto und Zusatzspiele für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH. Für Sofort- und Nummernlotterien beträgt die Konzessionsabgabe 17,5 vH, für das Zahlenlotto 27,5 vH und für die Klassenlotterie 2 vH.

Voranschlagsansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und
Voranschlagsansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1989.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990.

Sachlicher Überblick

Diese zweckgebundene ausschließliche Bundesabgabe beträgt pro Tonne gefährlichen Abfalls 200 Schilling und für die übrigen Abfälle 40 Schilling. Sie wird ähnlich der Umsatzsteuer eingehoben.

90 vH des Aufkommens fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten zu (einschließlich der hiefür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen). Aus den dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließenden Mitteln sind auch die vom Bund subsidiär durchgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (§ 18 ALSAG) zu finanzieren.

10 vH fließen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu. Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Aufsuchens der Altlasten, der Erstellung des öffentlich zugänglichen Altlastenatlasses mit Prioritätsklassifizierung sowie von Kostenersätzen an die Länder.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	327,6	1 324,9
1991	346,8	1 400,0
1992	349,7	1 500,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Millionen Schilling
1990	142 720,3
1991	154 058,1
1992	165 535,1

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991:
   a) Ertragsanteile der Länder und Gemeinden;
   b) der Gewerbesteuer an Gemeinden;
2. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1991; an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
   a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer;
   b) 9 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer;
3. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1989;
   eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
4. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991; an den Katastrophenfonds:
   2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer;
5. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 80/1987;
   eines Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer für Öffentlichen Verkehr;
6. Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;
   90 vH des Aufkommens an Altlastenbeitrag für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Voranschlagsansatz 2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gibt die Tabelle auf der Seite 188 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem

länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen auf die Länder 9 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 21 Hundertteile nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,758 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,538 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,268 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,844 Hundertteile nach der Volkszahl, 6,189 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,345 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
6. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
7. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
   a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
   b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
   c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt;
9. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
10. der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1992 gem. §§ 7 und 8 FAG 1989

Abgaben	Berechnungsbasis 1992	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	32 084,975	48,582	27,385	24,033	15 587,523	8 786,470	7 710,982	16 497,452
Lohnsteuer	121 064,125	63,167	20,649	16,184	76 472,576	24 998,531	19 593,018	44 591,549
Kapitalertragsteuer	2 480,920	19,891	13,352	66,757	493,480	331,252	1 656,188	1 987,440
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	8 800,000	47	30	23	4 136,000	2 640,000	2 024,000	4 664,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 200,000	70	30	—	840,000	360,000	—	360,000
Bodenwertabgabe	65,000	4	—	96	2,600	—	62,400	62,400
Summe	165 695,020				97 532,179	37 116,253	31 046,588	68 162,841
Kunstförderungsbeitrag [1]	115,200	70	30	—	80,640	34,560	—	34,560
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	174 000,000	69,058	18,564	12,378	120 160,920	32 301,360	21 537,720	53 839,080
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 900,000	40	30	30	1 160,000	870,000	870,000	1 740,000
Biersteuer	750,000	17	57	26	127,500	427,500	195,000	622,500
Mineralölsteuer	20 500,000	88,559	8,638	2,803	18 154,595	1 770,790	574,615	2 345,405
Grunderwerbsteuer	4 000,000	4	—	96	160,000	—	3 840,000	3 840,000
Kraftfahrzeugsteuer	6 450,000	50	50	—	3 225,000	3 225,000	—	3 225,000
Summe	208 600,000				142 988,015	38 594,650	27 017,335	65 611,985
Spielbankabgabe [2]	1 050,000	68,817	13,817	17,366	722,578	145,079	182,343	327,422
Insgesamt	375 460,220				241 323,412	75 890,542	58 246,266	134 136,808

Hiezu:	
Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1991	5 000,000
Hievon ab:	
Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrhythmus	5 300,000
Verbleiben	133 836,808

Voranschlagsansatz 2/52805 Steueranteil für die Fonds

Für die Zwischenabrechnung gem. §§ 7 und 11 FAG 1989 ist beim Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit Verrechnungsposten und beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit 5,524 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Voranschlagsansatz 2/52850 Altlastenbeitrag an UWF

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52690 veranschlagten Einnahmen fließen 90 vH dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu.

Voranschlagsansatz 2/52860 An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Für die Überweisung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind aufgrund der Abgaben des letzten Kalendervierteljahres 1991 594,472 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52880 Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer

Von den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 91,5 vH von den gesamten Einnahmen des Außenhandelsförderungsbeitrags zu.

Voranschlagsansatz 2/52881 Für öffentlichen Verkehr

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52661 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer werden 1 687,500 Millionen Schilling der Österreichischen Bundesbahn überwiesen.

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 1982 bis 1992

Die Übersicht auf den folgenden Seiten zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1982 bis 1992.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern:											
Veranlagte Einkommensteuer	23 692,3	23 159,4	24 847,8	26 019,2	25 609,6	25 483,1	27 085,2	31 255,6	33 792,6	34 800,0	36 000,0
Lohnsteuer	71 876,1	74 619,5	81 212,0	90 357,6	98 866,5	97 700,3	104 042,0	88 036,6	105 490,5	119 500,0	134 000,0
Kapitalertragsteuer	590,3	618,1	720,3	813,9	1 294,2	1 300,1	1 465,3	3 170,3	2 130,8	2 400,0	2 600,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3 342,9	7 186,2	7 800,0	8 800,0
Körperschaftsteuer	8 236,1	8 180,5	9 629,1	11 444,5	11 315,8	10 188,1	11 526,5	14 245,9	13 786,1	14 400,0	17 200,0
Abgabe von Zuwendungen	26,5	20,7	13,7	16,6	13,7	13,5	6,1	8,2	9,6	10,0	10,0
Gewerbesteuer [1]	5 420,4	5 441,6	5 646,2	6 255,6	6 266,6	6 400,0	6 775,8	7 762,7	8 516,0	8 700,0	9 000,0
Bundesgewerbesteuer [1]	5 420,4	5 441,6	5 646,2	5 417,8	5 029,6	4 970,8	5 102,8	5 808,7	6 351,9	6 470,0	6 800,0
Vermögensteuer	3 672,4	3 723,3	4 057,0	4 109,3	4 368,3	4 569,1	5 532,2	6 197,0	7 035,2	7 200,0	7 600,0
Erbschaftssteueräquivalent	743,0	787,3	860,6	924,3	1 056,6	1 012,2	1 382,5	1 644,5	1 801,4	1 900,0	2 100,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	746,9	809,5	803,5	967,6	1 044,9	1 013,2	1 372,8	1 104,5	1 055,8	1 100,0	1 200,0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	243,8	250,1	242,1	285,2	286,1	284,6	285,0	283,0	275,4	280,0	280,0
Bodenwertabgabe	50,7	62,0	59,0	58,4	60,2	61,7	59,9	60,8	63,3	65,0	65,0
Wohnbauförderungsbeitrag	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4 538,8	4 980,0	5 358,6	5 700,0	6 150,0
Sonderabgabe von Banken	1 000,4	1 092,9	1 181,0	1 235,1	1 347,6	1 453,6	1 519,8	1 625,9	1 690,7	1 750,0	1 850,0
Aufsichtsratsabgabe	86,9	96,0	137,2	165,7	171,6	171,2	114,4	.....	.....	.....	.....
Zinsertragsteuer	.....	.....	402,5	3 373,8	2 880,8	1 257,1	.....	.....	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	.....	.....	.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	.....	.....	.....
Summe	121 806,2	124 302,5	135 458,2	151 444,6	159 612,0	155 878,7	170 809,1	169 526,6	194 544,2	212 075,0	233 655,0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):											
Kunstförderungsbeitrag	89,1	89,8	91,7	94,2	93,2	95,3	95,2	114,2	116,0	117,0	120,0
Wohnbauförderungsbeitrag	3 450,3	3 554,3	3 759,5	3 943,8	4 190,6	4 333,9	.....	.....	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	3 539,5	3 644,2	3 851,2	4 038,0	4 283,8	4 429,2	95,2	114,2	116,0	117,0	120,0
Einkommen- und Vermögensteuern: Summe	125 345,7	127 946,7	139 309,4	155 482,6	163 895,8	160 307,9	170 904,3	169 640,7	194 660,2	212 192,0	233 775,0

[1]) Ab 1. Jänner 1967 betrug die Gewerbesteuer und die Bundesgewerbesteuer je 50 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Millionen Schilling										
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	93 841,0	102 589,3	117 556,2	121 862,5	126 214,0	130 809,5	135 602,5	144 828,4	154 520,7	165 000,0	174 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken	2 226,6	2 334,1	2 377,7	2 460,6	2 615,0	2 731,9	2 825,2	2 612,3	2 655,2	2 800,0	2 900,0
Summe	96 067,6	104 923,4	119 933,9	124 323,1	128 829,1	133 541,4	138 427,7	147 440,7	157 175,9	167 800,0	176 900,0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	3 226,5	3 580,4	3 846,3	3 904,7	4 140,3	4 761,7	5 453,1	5 865,2	5 748,5	6 100,0	6 200,0
Übrige Einfuhrabgaben	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	846,4	870,0	900,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz [1]	3,9	4,9	6,9	8,4	7,5	8,9	7,4	6,4	.....	.....	.....
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz [1]	4,3	3,0	4,3	3,8	5,1	9,1	14,8	11,6	.....	.....	.....
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz [1]	332,0	431,6	491,7	581,3	749,8	823,8	844,8	795,1	.....	.....	.....
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz [1]	3,4	0,9	—0,3	—3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.....	.....	.....
Summe	3 570,1	4 020,8	4 348,9	4 495,1	4 902,7	5 603,5	6 320,2	6 678,2	6 594,9	6 970,0	7 100,0
Verbrauchsteuern:											
Tabaksteuer	8 628,7	9 299,0	10 048,5	10 570,5	10 942,8	11 046,9	10 921,4	10 997,8	11 289,7	11 300,0	11 900,0
Biersteuer	662,8	680,8	638,6	702,7	731,0	718,8	742,0	725,9	767,1	750,0	750,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	585,5	989,5	954,0	1 100,8	1 314,4	1 099,9	476,1	477,2	173,4	300,0	0,0
Abhofpauschale auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	14,2	9,4	9,6	9,0	0,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981	1 419,5	1 772,9	1 762,4	1 827,6	1 867,8	17 258,0	18 148,5	18 990,7	19 618,3	19 600,0	20 500,0
Branntweinaufschlag	101,2	123,2	109,5	114,6	115,8	119,2	102,2	128,7	101,8	100,0	100,0
Monopolausgleich (Branntwein)	72,2	77,3	82,2	86,4	90,7	96,4	105,0	119,1	135,3	120,0	140,0
Schaumweinsteuer	110,0	114,9	167,0	227,5	248,1	246,3	277,4	302,9	338,3	330,0	360,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	60,9	80,2	77,7	89,9	102,3	141,3	149,7	166,3	172,0	180,0	170,0
Mineralölsteuer	293,9	0,0	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Bundesmineralölsteuer	2 249,0	0,7	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)	10 987,8	13 723,0	13 642,2	14 146,6	14 457,7	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	25 171,5	26 861,5	27 482,1	28 866,5	29 870,6	30 726,8	30 936,3	31 917,9	32 605,4	32 689,0	33 920,0
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	2 338,0	2 605,5	2 953,1	2 981,1	2 919,7	2 856,4	2 879,4	3 001,6	3 149,2	3 200,0	3 200,0
Übrige Gebühren	2 295,8	1 931,0	2 082,4	2 250,7	2 521,3	3 361,8	3 558,0	3 872,0	4 291,4	4 700,0	5 100,0
Summe	4 633,8	4 536,5	5 035,5	5 231,8	5 441,0	6 218,2	6 437,5	6 873,6	7 440,6	7 900,0	8 300,0

[1]) Ab 1990 beim Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben mitveranschlagt.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
		Millionen Schilling									
Verkehrsteuern:											
Kapitalverkehrsteuern	376,8	425,2	506,8	616,4	870,9	862,9	1 158,6	1 460,7	2 041,5	2 300,0	2 000,0
Sonderabgabe von Erdöl	1 092,0	1 049,1	1 100,9	1 061,6	826,2	400,7	415,3	395,7	504,7	700,0	600,0
Grunderwerbsteuer	2 064,0	2 212,5	2 522,4	2 624,2	2 751,5	2 195,6	2 882,8	3 175,0	3 455,3	3 600,0	4 000,0
Versicherungssteuer	2 245,9	2 372,5	3 011,1	3 247,9	3 503,6	3 727,4	4 145,9	4 974,5	5 281,7	5 700,0	6 100,0
Straßenverkehrsbeitrag	1 538,2	1 582,0	2 350,7	2 602,0	2 642,9	2 724,7	2 819,0	2 981,7	3 109,7	2 900,0	3 000,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgeb. Einnahmen)	1 494,5	1 567,8	1 647,5	1 716,5	1 797,2	1 902,7	1 998,1	2 089,1	2 182,9	2 200,0	2 250,0
Kraftfahrzeugsteuer	1 494,5	1 567,8	3 059,6	3 187,8	3 337,7	3 533,7	3 678,3	3 879,7	4 054,0	4 100,0	4 200,0
Spielbankabgabe	406,5	435,8	471,0	506,6	552,6	530,9	640,2	762,6	884,1	950,0	1 050,0
Konzessionsabgabe	.....	.....	.....	.....	112,3	1 109,3	1 314,8	1 510,3	1 600,8	1 750,0	1 800,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgeb. Einn.)	1 370,6	1 380,8	1 555,9	1 720,5	1 647,4	1 639,9	1 777,7	1 985,4	2 162,2	2 300,0	2 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag	127,3	128,3	144,5	159,8	153,0	152,4	165,1	184,4	200,9	214,0	230,0
Altlastenbeitrag (zweckgeb. Einn.)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	142,6	200,0	170,0
Summe	12 210,3	12 721,8	16 370,4	17 443,4	18 195,4	18 780,2	20 995,8	23 399,1	25 620,2	26 914,0	27 900,0
Umsatz- bis Verkehrsteuern: Summe	141 653,3	153 064,0	173 170,8	180 360,0	187 238,8	194 870,1	203 117,4	216 309,6	229 437,0	242 273,0	254 120,0
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	724,3	762,3	785,2	841,4	994,6	1 129,1	1 151,1	1 285,6	1 324,9	1 400,0	1 500,0
Öffentliche Abgaben — Brutto: Summe	267 723,3	281 773,0	313 265,4	336 684,0	352 129,2	356 307,1	375 172,9	387 235,9	425 422,2	455 865,0	489 395,0
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	69 835,5	72 346,0	80 349,3	86 933,0	91 231,5	93 698,9	98 121,0	99 925,9	110 245,0	124 362,1	133 836,8
Steueranteil für die Fonds	1 339,1	1 426,5	1 655,0	1 738,7	1 782,0	1 839,0	1 674,1	1 753,4	1 882,6	1 378,2	5,5
Gewerbesteuer an die Gemeinden	5 450,2	5 472,4	5 659,1	6 253,1	6 334,0	6 432,7	6 780,5	7 657,6	8 508,9	8 700,0	9 000,0
Altlastenbeitrag an UWF	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	128,4	180,0	153,0
An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 513,0	1 557,1	1 636,9	1 790,4	1 913,1	1 965,2	1 845,6	1 856,9	2 028,0	2 287,2	594,5
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	2 225,0	2 275,0	2 425,3	2 705,3	2 898,8	2 866,4	3 082,8	2 913,1	3 336,5	0,0	4 128,9
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0	10 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	1 370,9	1 373,2	1 546,9	1 707,6	1 657,5	1 621,6	1 756,7	2 176,9	2 162,2	2 300,0	2 500,0
Für öffentlichen Verkehr	.....	.....	.....	.....	.....	1 120,0	1 380,2	1 566,8	1 637,2	1 650,0	1 687,5
An den Katastrophenfonds	2 217,1	2 270,0	2 399,6	2 679,7	2 878,8	2 860,6	3 062,7	2 894,8	3 291,4	3 700,6	4 128,9
An den Milchwirtschaftsfonds	.....	.....	.....	.....	3,2	1,0	.....	.....	.....	.....	.....
An die Länder für die Wohnbauförderung	12 830,9	13 217,6	13 882,2	15 175,5	16 216,0	16 659,8	.....	.....	.....	.....	.....
Für Wohnbauforschung	65,6	54,7	70,5	85,3	91,1	91,6	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	104 079,3	107 224,5	120 124,8	129 568,6	135 506,0	138 656,8	127 203,7	130 245,3	142 720,3	154 058,1	165 535,1
Öffentliche Abgaben — Netto: Summe	163 644,0	174 548,5	193 140,6	207 115,3	216 623,2	217 650,3	247 969,2	256 990,7	282 701,9	301 806,9	323 860,0

www.parlament.gv.at

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabenexekutionsordnung

Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1990. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1990, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1988 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988), BGBl. Nr. 717/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1991.

Das Zollgesetz 1988 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle

befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1988.

---

[1]) 96 vH der Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.
[2]) Anteile am Aufkommen nach dem Erfolg 1989.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 [1])] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 687/1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1991 und Kundmachung, BGBl. Nr. 428/1991, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 — FAG 1989).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik" in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 35 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	24 275,3	3 501,8
1991	27 428,2	3 776,9
1992	29 716,7	4 681,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachausgaben
	Millionen Schilling
1990	2 248,5
1991	2 228,7
1992	2 370,9

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1992 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1991 im Jahre 1992 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 360 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragskopfquote für nebenstehende Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
				Schilling			
niedrigste	6 094	6 431	6 552	6 896	6 899	7 810	8 192
höchste	7 262	7 534	7 866	8 401	8 561	9 480	9 944
im Durchschnitt	6 643	6 995	7 134	7 520	7 650	8 590	9 011

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1985 bis 1992 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1985	807,745	1989	1 088,434
1986	1 072,848	1990	1 413,071
1987	1 093,435	1991 (vorl.)	1 296,000
1988	1 173,736	1992 (BVA)	1 360,000

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1992 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe VA-Ansatz 2/52804).

Voranschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1989 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1992 sind 812,895 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Voranschlagsansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrage von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1989 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1989 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1991 wurden solche Finanzzuweisungen an 123 Gemeinden gewährt.

Voranschlagsansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1989 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 sind bei den Voranschlagsansätzen 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflußbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen

ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1992 ist für diese Zwecke ein Betrag von 17 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1989, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Gemäß VGH-Erkenntnis ist auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1986 ein Kostenersatz zu leisten. Im Jahre 1992 ist daher insgesamt ein Beitrag von 63 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	18 823,2	107,1
1991	21 034,8	46,3
1992	22 952,9	523,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgabensteigerungen stehen vor allem in Zusammenhang mit höheren Einnahmen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und dem Wohnbauförderungsbeitrag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Im Jahre 1992 ist für diesen Zweck ein Betrag von 450 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Voranschlagsansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz sowie für die vereinigte Bühnen Graz wurde für das Jahr 1992 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1989 mit einem Zweckzuschuß von 9 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/53237 Zuschüsse nach § 3 WBF-ZG

Gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, hat der Bund den Ländern zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse zu gewähren.

Im Haushaltsjahr 1992 werden voraussichtlich 159,2 Millionen Schilling erforderlich sein.

Voranschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse nach § 1 und § 5 WBF-ZG

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse orientiert sich gemäß § 1 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, am Aufkommen der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, und ohne Abgeltungen an den Familienlastenausgleichsfonds, und am Aufkommen der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages.

Für die Überweisungen an die Länder ist mit insgesamt 21 582,894 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/53284 Überweisung gemäß BGBl. Nr. 301/1989 (§ 3 und § 5 Abs. 4)

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989 haben der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds einen gemeinsamen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Ein sich aus dem jeweiligen Jahresabschluß ergebender Überschuß ist nach Ausgleich mit einem allfälligen Verlustvortrag zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Für 1992 ist eine Überweisung an den Bund von rund 23 Millionen Schilling zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1989 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1989 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden ab dem Jahre 1989 jährliche Zweckzuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1989 für den Betriebsaufwand von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen 140 Millionen Schilling und gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1989 für Personennahverkehrsinvestitionen 226,8 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53274 Rückzahlung von Darlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Für Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes sowie für allfällige Reste von Darlehensrückzahlungen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/53254 Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Einnahmen aus der Abfuhr des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 veranschlagt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

	Sachausgaben Millionen Schilling
1990	51,0
1991	11,0
1992	11,0

Dazu ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 FAG 1989 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	3 152,6	3 394,6
1991	4 153,7	3 730,6
1992	4 381,9	4 158,9

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/53408 bis 1/53478 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Voranschlagsansatz 2/53400 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991 sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden, zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1990 betrug 1 568 990 808,88 S.

	Schilling
Von den Ausgaben 1990 entfallen:	
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	347 877 747
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	111 169 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	213 888 000
zusammen ...	325 057 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	84 404 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	159 316 668
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	213 923 450
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
für den Ausbau von hydrographischen Einrichtungen	16 041 000
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung	787 358 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	250 800 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	321 400 000
zusammen ...	1 375 599 000

	Schilling
im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	270 364 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	51 360 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	16 000 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	260 327 000
zusammen ...	598 051 000
Summe ...	1 973 650 000
7. Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986	— 1 649 639
8. Bankspesen	2 785
9. Für das Warn- und Alarmsystem	50 000 000
Gesamtausgaben 1990 ...	3 152 582 011

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1992 voraussichtlich insgesamt 4 411,870 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	4 158,870
2/51248 Entnahme aus Rücklagen	253,000
zusammen ...	4 411,870

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	454,176
1/53418 Überweisungen an Länder	371,598
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	289,021
1/53438 Bankspesen	0,010
1/53448 Nuklearschäden	3,000
1/53458 Schäden im Vermögen des Bundes	412,887
1/53468 Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	2 601,188
1/53478 Warn- und Alarmsystem	50,000
1/53488 Überweisung an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	200,000
1/51249 Rücklagenzuführungen	29,990

Der zum Ausgleich von Härten nach Nuklearschäden bestimmte Betrag von 3 Millionen Schilling wird der Rücklage entnommen.

Für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen.

Ebenso wird der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bestimmte Betrag in Höhe von 200 Millionen Schilling der Rücklage entnommen.

[1]) Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	20 268,1	17 817,7
1991	23 357,5	22 203,0
1992	25 237,8	30 429,2

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

Gesetzliche Grundlagen

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;

ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 204/1986;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und 298/1987;

Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;

Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;

Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;

Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991;

Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991;

Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984;

Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991;

Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;

Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 173/1991;

Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 417/1988;

Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), BGBl. Nr. 416/1988;

Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF), BGBl. Nr. 690/1988;

Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines neunten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 466/1990;

Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 295/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 614/1989;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 136/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 174/1991;

Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstoffonds, BGBl. Nr. 507/1989;

Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstoffonds, BGBl. Nr. 416/1991;

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an

der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,

den verstaatlichten Banken,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Vorarlberger Illwerke AG,

den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungsagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereichter Wertpapiere zu nennen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	2 414,6	6 543,9
1991	2 954,9	7 577,0
1992	2 307,8	10 461,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich durch die geringere Vorsorge für Kapitaleinzahlungen bei der Z-LB und CA-BV bzw. bei den Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen infolge geringerer Schatzscheineinlösungen.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich durch eine höhere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank sowie durch Sonderausschüttungen der Austria Tabakwerke AG und der Österreichischen Salinen AG.

Voranschlag 1992

Voranschlagsansätze 1/54013 und 2/54014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

An Dividenden werden im Jahre 1992 600 Millionen Schilling erwartet.

Voranschlagsansätze 1/54033 und 2/54034 Banken mit Bundesbeteiligung

Für Kapitalerhöhungen bei der CA-BV und Z-LB wurde für 1992 ein Betrag in der Höhe von 1 304,100 Millionen Schilling veranschlagt.

An Dividenden werden 424,715 Millionen Schilling erwartet.

Einnahmen aus Aktienverkäufen sind beim VA-Ansatz 2/54187 veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/54043 und 2/54044 Elektrizitätswirtschaft

Ausgabenveranschlagungen zu den direkten Beteiligungen des Bundes an der Verbundgesellschaft und der Vorarlberger Illwerke AG waren seit 1988 nicht notwendig.

An laufenden Einnahmen sind Dividendenzahlungen der Vorarlberger Illwerke AG sowie der Österr. Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) veranschlagt. Aus diesem Titel wurden für das Jahr 1992 271,945 Millionen Schilling budgetiert.

Einnahmen aus der Abtretung von Bundesanteilen sind beim Voranschlagsansatz 2/54187 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1991, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Internationaler Währungsfonds

Anläßlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 9. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 173/1991). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wurde in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. 1987 wurde vom Direktorium eine Kapitalerhöhung beschlossen, an der sich Österreich mit 48,254 Millionen US-Dollar beteiligt hat. Davon sind 6,25% in fünf Raten in den Jahren 1988 bis 1992 einzuzahlen. Für 1992 ist dafür eine Barzahlung von 7,841 Millionen Schilling vorgesehen.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 264 749 735 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten und vierten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds betrug die österreichische Beteiligung zum 30. Juni 1986 46,250 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 819 648 306 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. 1987 wurde von den Mitgliedern eine fünfte Wiederauffüllung beschlossen, an der sich Österreich mit 427 322 472 Schilling beteiligt hat. Für 1992 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 130 000 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1988 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich Österreich durch die Zeichnung von 4 854 Anteilen im Gesamtwert von 585 562 290 US-Dollar beteiligt. Der einzuzahlende Anteil beträgt 17 566 868,70 US-Dollar. Davon ist ein Teil bar in US-Dollar und ein größerer Teil in Landeswährung zu zahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil wurde ein unverzinslicher Bundesschatzschein erlegt, der in den Jahren 1989 bis 1991 eingelöst werden wird.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, für das Jahr 1985, Seite 138 und für das Jahr 1991, Seite 208 zu entnehmen.

Für die Periode 1991 bis 1993 wurde von den Mitgliedern eine 9. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 11,68 Milliarden SZR (entspricht rd. 15 Milliarden US-Dollar) beschlossen, an der sich Österreich mit 1 597,860 Millionen Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 466/1990). Die Leistung dieses Beitrages erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 1990 bis 1992 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine. Für 1992 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 491 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, für das Jahr 1980, Seite 134, für das Jahr 1987, Seite 191, entnommen werden.

An der letzten 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30,830 Millionen US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon waren 1,540 Millionen US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40 vH in bar, 60 vH wurden durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

1987 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds und des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 517 067 520 Schilling beteiligt, BGBl. Nr. 295/1987. Die Leistung erfolgt in vier Raten in den Jahren 1987 bis 1990 durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen. Für 1992 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 118 Millionen Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

1989 wurde eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank um 26,5 Milliarden US-Dollar und eine Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Millionen US-Dollar beschlossen. Österreich hat sich mit 20 942 120 US-Dollar an der Kapitalerhöhung und mit 7 466 106 Schilling an der Wiederauffüllung des Fonds für Sondergeschäfte beteiligt (BGBl. Nr. 614/1989). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds in 4 gleichen Raten, in den Jahren 1990 bis 1993 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten. Für 1992 sind für Schatzscheineinlösungen 10 Millionen Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4,531 Millionen US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine neuerliche Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 6,073 Millionen US-Dollar beteiligt hat (BGBl. Nr. 136/1987). Die Zahlung der letzten Rate wurde auf 1992 verschoben.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Die letzte Zahlung erfolgte 1990.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76,795 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Im Juni 1989 wurde eine 3. Wiederauffüllung beschlossen, wobei das Gesamtvolumen 566,304 Millionen US-Dollar beträgt. Österreich hat sich daran mit 79 970 783 Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 174/1991). Für 1992 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 20 Millionen Schilling vorgesehen.

Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstoffonds wurde am 4. Mai 1983 von Österreich ratifiziert, ist jedoch erst am 19. Juni 1989 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 507/1989). Der österreichische Anteil beträgt 2 391 005 Fondsrechnungseinheiten (FRE). Davon sind 1 861 352 FRE

(entspricht 10 089 068 FF) in drei Jahresraten 1989 bis 1991 einzuzahlen. Auf Grund des BGBl. Nr. 416/1991 leistet Österreich an den Gemeinsamen Rohstoffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag wurde bereits anläßlich der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 von Österreich zugesagt. Die Zahlung wird in mehreren Raten erfolgen.

Für 1992 ist ein Betrag von 5 Millionen Schilling veranschlagt.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD wurde am 29. Mai 1990 von Österreich unterzeichnet und ist am 28. März 1991 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 222/1991). Österreich hat 22 800 Anteile im Gegenwert von 228 Millionen ECU gezeichnet. Davon sind 68,4 Millionen ECU (30 vH) in fünf gleichen Jahresraten zum Teil durch Schatzscheinerlag, zum Teil bar in den Jahren 1991 bis 1995 einzuzahlen.

Für 1992 ist dafür ein Betrag von 205 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/54093 und 2/54094 Sonstige Unternehmungen

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsanlagenges. m. b. H. Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, Casinos Austria AG, Gemeinn. Ges. m. b. H., Austrian Airlines-AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., Österreichische Verkehrskreditbank AG sowie Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Ges. m. b. H.

Paragraph 2/5407 Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes. Für das Geschäftsjahr 1991 werden 6 600 Millionen Schilling Gewinnabfuhr veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/54084 Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1992 wird eine Sonderausschüttung in der Höhe von 1 000 Millionen Schilling sowie eine Dividende von 14 vH oder 308 Millionen Schilling erwartet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1987 500 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1992 wurde eine Sonderausschüttung in der Höhe von 1 000 Millionen Schilling sowie eine Dividende von 18 vH oder 90 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Einnahmen Millionen Schilling
1990	1 802,6
1991	4 037,8
1992	6 147,7

Unterschiede gegen Vorjahre

In dem für 1992 ausgewiesenen Betrag sind ua. weitere Erlöse aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Vorarlberger Illwerke AG, CA-BV, Z-LB, Austria Ferngas GesmbH. und Casinos Austria AG enthalten.

Titel 542 Bundesdarlehen

Aufgaben

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	155,7	125,9
1991	146,1	109,2
1992	136,1	220,2

Ausgaben und Einnahmen 1992

Für das Jahr 1992 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (25 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (3,698 Millionen Schilling) und des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (80 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (18 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzählung) rund 6,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Zur Verrechnung der Darlehen im Sinne der Ermächtigung gemäß Art. V (1) 9 BFG 1992 ist der VA-Ansatz 1/54285 „Ausland" und zur Verrechnung der Zinsen und Darlehensrückzahlungen der Paragraph 2/5428 „Ausland" vorgesehen. Im BVA 1992 sind Zinseinnahmen in Höhe von 110 Millionen Schilling präliminiert.

Bei den Einnahmen handelt es sich um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-AG, „Dachstein" Fremdenverkehrs-AG, Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

Aufgaben

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Es ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	19,1	14,8
1991	26,0	1,0
1992	5,0	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringere Veranschlagung für 1992 ergibt sich durch geringere Einzahlungen ins Treuhandvermögen der Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften für Investitionen.

Ausgaben und Einnahmen 1992

Für Bareinzahlungen ins Treuhandvermögen bei den Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften wurden zur Finanzierung beschlossener Investitionen 4 Millionen Schilling und für die buchmäßige Verrechnung von Guthabenzinsen des Bundes aus früheren Beitragsleistungen in Miteigentumsanteile (Anrechnung auf bestehende Einzahlungsverpflichtungen) 1 Million Schilling veranschlagt.

Dem veranschlagten Einnahmenbetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung gegenüber.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Gesetzliche Grundlage

Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945.

Aufgaben

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträgnisse aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflußbarer Willenserklärungen der Anspruchberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	—	99,7
1991	0,3	72,2
1992	0,3	78,1

Ausgaben und Einnahmen 1992

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzgesetz 1992 — Art. XI;

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Täusche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der BMfFin. die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	0,0	750,7
1991	0,0	133,1
1992	0,0	2 618,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung für 1992 richtet sich nach den in Aussicht genommenen Grundstücksveräußerungen.

Einnahmen 1992

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986 und 322/1987;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1989;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1983;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1991;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976, 1977, 1979, 1980, 1982 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 bis 1990;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1974;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1991;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1988;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1990;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1981;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds" und des „Wohnhaus-Wiederaufbau-Stadterneuerungsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1988 und 1989;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1986;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 5 KWG auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1990.

Aufgaben

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 1990 wurden Bundeshaftungen von rund 1 932 692 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1990 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 77 179
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 73 131
entgegenstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rund 4 048

somit nur rund 0,21 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	9 818,1	8 417,8
1991	10 410,7	10 259,6
1992	13 689,5	10 864,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben im Jahr 1992 sind die Zunahme der Schadensfälle, durch das Nichtzustandekommen von diversen Umschuldungsverträgen und durch die Schuldenerleichterungsaktion mit Polen bedingt.

Gebarung 1992

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1960 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes [1] [2] [4]

Jahr	Stand der Haftung	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung	Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung
	in Millionen Schilling				in Millionen Schilling		
1960	19 063	4 223	14 840	1976	140 610	26 251	114 359
1961	20 409	4 575	15 834	1977	176 734	38 038	138 696
1962	15 970	5 028	10 943	1978	219 373	48 865	170 508
1963	16 949	5 513	11 436	1979	269 603	53 846	215 757
1964	16 979	5 517	11 362	1980	258 410	73 140	185 270
1965	19 985	5 677	14 308	1981	360 693	117 112	243 581
1966	22 774	6 292	16 482	1982	400 615	118 078	282 537
1967	29 977	8 383	21 594	1983	440 818	126 908	313 910
1968	33 319	9 852	23 467	1984	490 127	147 380	342 747
1969	38 931	10 940	27 991	1985	497 593	141 076	356 517
1970	43 296	10 778	32 518	1986	496 643	134 345	362 298
1971	49 506	11 112	38 394	1987	499 404	137 263	362 141
1972	55 051	12 156	42 895	1988	520 507	148 172	372 335
1973	62 738	11 786	50 952	1989	560 209	166 715	393 494
1974	74 348	15 704	58 644	1990 [3]	598 398	183 700	414 698
1975	104 084	21 310	82 774				

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1990 [1] [2]

	Stand per 31. 12. 1990 Millionen Schilling	
Elektrizitätswirtschaft:		
a) Auslandkredite	4 387,98	
b) Auslandanleihen	10 330,63	
c) Energieanleihen (Inland)	9 906,15	
d) Sonstige Inlandkredite	6 869,69	31 494,45
Ausfuhrförderungsgesetz		280 241,89
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		142 220,00
Agrarinvestitionskredite		1 099,89
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		54 879,88
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	60 088,20	
b) Bundeshochbauten	3 240,94	
c) Eisenbahnhochleistungsstrecken	2 429,86	
d) AUA-Kredit	189,12	
e) Sonstiges	26,93	65 975,05
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		7 595,15
Bundeswohnbaufonds		3 885,00
Sonstige Kredite:		
a) Prämiensparen	4,65	
b) Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H. (EE-Fonds)	7 222,90	
c) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
d) Erdöllagerges. m. b. H.	1 284,01	
e) Polenkohlegarantiegesetz	2 235,50	11 007,06
Gesamtsumme		598 398,37

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen [5] 1979—1990

	Ausfuhrförderung [6]		Übrige	
	Inanspruch-nahme	Rückflüsse	Inanspruch-nahme	Rückflüsse
	in Millionen Schilling			
1979	1 871,8	849,1	116,3	2,9
1980	1 898,6	926,9	26,6	3,1
1981	2 660,7	2 242,1	362,8	6,2
1982	3 772,5	1 771,1	374,6	2,6
1983	3 830,5	1 327,7	260,1	4,2
1984	5 689,2	2 724,0	69,0	1,5
1985	7 097,8	6 961,3	39,8	4,9
1986	9 100,2	3 666,2	16,5	0,2
1987	9 329,6	9 618,3	34,1	2,4
1988	6 162,4	3 902,0	40,0	2,0
1989	9 187,5	8 071,6	38,7	2,2
1990	9 627,9	5 804,2	37,0	2,0

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;
Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;
IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Bundeshochbauten, BGBl. Nr. 510/1987;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 255/1990;

Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse zum Leasen eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Z-LB Bank Austria AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze, Kostenersatzzahlungen an die ASFINAG zur Hochbaufinanzierung und Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen. Bei den Einnahmen werden der IAKW-Beitrag der Gemeinde Wien und die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	7 860,5	62,3
1991	9 819,4	13,1
1992	9 099,2	38,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Für 1992 sind als wesentliche Abweichungen gegenüber 1991 zu nennen: geringere Zahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen sowie geringere Vorsorgen für Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG. Weiters sind die Ersatzzahlungen an die CA-BV gemäß BGBl. Nr. 484/1985 sowie eine höhere Veranschlagung der Kostenersätze an die ASFINAG für die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken gemäß BGBl. Nr. 136/1989 und für Hochbauten gemäß BGBl. Nr. 510/1987 enthalten.

Gebarung 1992

Voranschlagsansatz 1/54817 Zahlungen an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 27. Rate werden für 1992 128 000 Schilling benötigt.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1992 wurden für Kapital und Zinsen 5,776 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1/5482 Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Finanzierung der genannten Gebäude sowie Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Die Kostenersatzzahlungen des Bundes umfassen daher noch für die Jahre ab 1988 die in der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, geregelte Bereitstellung von Bundesmitteln für die Ausfinanzierung der Bauaufwendungen sowie die Erhaltung und Verwaltung der beiden Gebäude.

Von der Gemeinde Wien werden noch anteilige Refundierungszahlungen von 35 vH der restlichen Finanzierungskosten zur Errichtung des Amtssitzzentrums sowie auslaufenden Bauaufwendungen des Konferenzzentrums geleistet.

Für das Jahr 1992 wurden als Kostenersatz des Bundes 150 Millionen Schilling und als Refundierungszahlung der Gemeinde Wien 1 Million Schilling veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 2,500 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 U$ auf 25 000 U$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1992 wurden hiefür insgesamt 7,500 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als 14. Jahresrate werden für 1992 201,236 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1992 sind hiezu für Annuitätenzahlungen 215,941 Millionen Schilling veranschlagt.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Österreichischen Donaukraftwerke AG im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Donau östlich von Greifenstein wurden im BVA 1992 83 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54846 Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungsausgaben

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des laufenden Aufwandes (2,4 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) betreffend die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr auf der Gesamtstrecke einschließlich von Zuwendungen für Altpensionisten (248 Millionen Schilling) und Investitionsförderungsbeiträge zum Leasen eines Motor-Schubschiffes (2 Millionen Schilling).

Voranschlagsansatz 1/54847 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Auf Grund der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987, werden zu den für die Sanierung, Umstrukturierung und Eigenkapitalausstattung der VOEST, VEW, BBU bzw Nachfolgegesellschaft genehmigten Kreditaufnahmen der ÖIAG erforderlichenfalls Kreditzinsen und Tilgungszahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

Für 1992 wurden die erforderlichen Mittel für Zinsen mit 4 271,8 Millionen Schilling und für Tilgungen mit 1 931,6 Millionen Schilling angesetzt.

Beiträge an die Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1988 umfaßte diese Konsultativgruppe 43 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Beiträge in Höhe von 262 Millionen US-Dollar geleistet haben. Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Seither wird jährlich ein gleich hoher Beitrag gezahlt (BGBl. Nr. 293/1987, BGBl. Nr. 255/1990).

Für 1992 ist ein Beitrag in Höhe von 13 Millionen Schilling vorgesehen.

Globale Umweltfazilität der Weltbank

1991 wurde die Globale Umweltfazilität der Weltbank gegründet, die die Finanzierung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme zum Ziel hat. Österreich hat sich zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling verpflichtet (BGBl. Nr. 417/1991). Die Zahlung dieses Betrages erfolgt durch Schatzscheinerlag in drei gleichen Raten in den Jahren 1991 bis 1993.

Für 1992 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 54 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/54848 Aufwendungen

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Gemäß Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist für der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüssen die Veranschlagung von 1 072 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Ersatz an ASFINAG

Für die gemäß BGBl. Nr. 510/1987 und BGBl. Nr. 136/1989, in Verbindung mit BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, zu leistenden Mindestkostenersätze des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG (ASFINAG) für deren Hochbau- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Finanzierung, wurden für 1992 380 bzw. 460 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54877 Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 — an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Für 1992 ist ein Betrag von 851 000 Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/54834 Verschiedene Abfuhren

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse wird auf Grund des zu erwartenden Geschäftsergebnisses im Jahre 1991 mit 30 Millionen Schilling angenommen.

Paragraph 2/5484 Sonstige Forderungen

EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgte im Jahr 1987. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedstaaten sollte ab dem zehnten Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten erfolgen. Als erste Rate gingen im Jahr 1988 13,7 Millionen Schilling ein. Auf Ersuchen Portugals wurden vom EFTA-Rat die weiteren Rückzahlungen jedoch bis zum Jahr 1998 aufgeschoben.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1992 wurden hiefür 4,5 Millionen Schilling veranschlagt.

---

[1]) In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

[2]) Kapitalbeträge.

[3]) Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betrugen zum 31. Dezember 1990 147 900 Millionen Schilling.

[4]) Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.

[5]) Bei den Haftungsübernahmen für die Elektrizitätswirtschaft und den Bausektor im Bereich des Bundes erfolgten keine Haftungsinanspruchnahmen.

[6]) Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungs-Förderungsgesetzes.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge, die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und der Abgeltungsbetrag für die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse, der Abfindungsbetrag der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Abkommen und einige andere Ersatzleistungen. Die Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger am Ende der Jahre 1986 bis 1990 ist der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kap. 55 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	32 741,2	7 054,6	39 795,8	4 724,6
1991	35 143,2	7 640,0	42 783,2	4 959,2
1992	36 246,9	7 823,2	44 070,1	5 087,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1991;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1991;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz geregelt. Diese Regelungen wurden mit den BGBl. Nrn. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973 bekanntgegeben.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	20 538,2	92,5	20 630,7	169,1
1991	21 970,5	91,7	22 062,2	182,1
1992	22 971,2	93,4	23 064,6	184,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Titel 551 Ersätze an Länder

Gesetzliche Grundlage

Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1991.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1990	6 960,7
1991	7 545,3
1992	7 727 1

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1992 ist auf das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete

Gesetzliche Grundlagen

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981;

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung, der Münze Österreich AG, Altersversorgungszuschüsse für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	435,5	1,2	436,7	8,2
1991	455,8	1,4	457,2	179,2
1992	425,9	1,2	427,1	7,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sind mit der Zahlung einer Pauschalabfindung im Jahre 1991 alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Bonner Regierungsabkommen abgegolten.

Titel 553 Pensionsvorschüsse

Gesetzliche Grundlage

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991.

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Die Pensionsvorschußersätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Im BVA 1992 sind für Pensionsvorschüsse 1,6 Millionen Schilling vorgesehen. Aus Rückzahlungen sind Einnahmen in Höhe von 0,2 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 554 Geldaushilfen

Gesetzliche Grundlage

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

Für 1992 wurden 4,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/55500 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlage

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984.

Nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen zu veranschlagen. Der Abgeltungsbetrag ist jener Teil vom Pensionsaufwand, der 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte übersteigt.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1990	11 767,4
1991	12 711,9
1992	12 845,0

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1990	4 546,9
1991	4 597,6
1992	4 895,3

Voranschlagsansatz 2/55604 Pensionsbeiträge

Gesetzliche Grundlagen

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1990 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 10 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 10 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem VA-Ansatz die Pensionsbeiträge gemäß Teil 2 des Kollektivvertrages für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

	Einnahmen Millionen Schilling
1990	4 165,7
1991	4 271,5
1992	4 566,7

Die steigende Tendenz dieser Einnahmen ist durch Bezugserhöhungen und durch Strukturverbesserungen bedingt.

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 157/1991 (§§ 308 und 529).

	Einnahmen Millionen Schilling
1990	381,2
1991	326,1
1992	328,5

Anzahl der Pensionisten

Ansatz	Voranschlagsansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1992			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1986	1987	1988	1989	1990
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			[1]					
55000	Ruhebezüge	45 247	.....	45 247	[4] 39 725	[4] 40 861	[4] 42 007	[4] 42 915	[4] 43 849
55010	Versorgungsbezüge	27 075	.....	27 075	[4] 26 641	[4] 26 656	[4] 26 691	[4] 26 804	[4] 26 917
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	142	.....	142	[4] 208	[4] 192	[4] 178	[4] 165	[4] 151
	Titel 550 (Summe)	72 464	.....	72 464	[4] 66 574	[4] 67 709	[4] 68 876	[4] 69 884	[4] 70 917
552	Sonstige Bedienstete: [2]								
55200	Ruhebezüge	222	[5] 840	1 062	[3] 1 599	[3] 1 475	[3] 1 335	[3] 1 266	[3] 1 176
55210	Versorgungsbezüge	301	[5] 641	942	[3] 1 234	[3] 1 185	[3] 1 119	[3] 1 086	[3] 1 026
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	736	.....	736	[3] 1 155	[3] 1 075	[3] 985	[3] 903	[3] 834
	Titel 552 (Summe)	1 259	1 481	2 740	[3] 3 988	[3] 3 735	[3] 3 439	[3] 3 255	[3] 3 036
	Kapitel 55 (Summe)	73 723	1 481	75 204	70 562	71 444	72 315	73 139	73 953

[1] Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 22
Versorgungsbezüge 41

[2] Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei (einschl. Wiener Zeitung), der Münze Österreich AG. und die Empfänger von Altersversorgungszuschüssen für Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt enthalten.

	1986	1987	1988	1989	1990
[3] Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	1 363	1 251	1 123	1 028	942
Versorgungsbezüge	863	833	776	748	705
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe	2 226	2 084	1 899	1 776	1 647

[4] Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

[5] Hievon: Altersversorgungszuschüsse 40
Sonstige Versorgungszuschüsse 24

Kapitel 59 Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Auf Grund der Novelle zum BHG, BGBl. Nr. 619/1989, sind auch die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen Gegenstand der Veranschlagung.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65 BHG und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten.

Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Die Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zum Eingehen sowie zur Konversion und Prolongation von Finanzschulden und Währungstauschverträgen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	65 423,3	1 217,0	66 640,3	6 098,8	49 472,6	112 349,0	116 112,9	118 447,8
1991	76 551,5	2 133,3	78 684,8	7 552,8	41 852,0	105 148,2	120 536,7	112 701,1
1992	82 051,7	2 357,8	84 409,5	8 288,2	58 538,0	120 577,0	142 947,4	128 865,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis für Zinsen ergibt sich — abgesehen von Veränderungen in der Höhe der Zinssätze und Kursschwankungen bei Krediten in fremder Währung — vor allem durch den Anstieg der Finanzschulden von 853,6 Milliarden Schilling Ende 1990 auf voraussichtlich 919,3 Milliarden Schilling Ende 1991 (Schulden des Bundes unter Nettodarstellung der Währungstauschverträge: Ende 1990 861,6 Milliarden Schilling, Ende 1991 voraussichtlich 928,2 Milliarden Schilling) und um rd. 62,0 Milliarden Schilling lt. BVA 1992.

Genauere Angaben über die einzelnen Schuldarten, über die Laufzeit der Kredite, über die Höhe der Zinsen und Tilgungen in den nächsten Jahren usw. sind aus dem Teilheft zu Kapitel 59, Beilagen III.G und III.H zu ersehen.

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	29 538,1	0,0	29 538,1	1,1	14 830,2	60 880,0	44 368,3	60 881,1
1991	33 657,9	0,0	33 657,9	2,0	27 811,3	10 500,0	61 469,2	10 502,0
1992	35 336,0	0,0	35 336,0	1,7	34 143,4	0,0	69 479,4	1,7

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheine veranschlagt.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	21 484,8	0,0	21 484,8	30,0	8 668,2	16 570,8	30 152,9	16 600,7
1991	24 404,1	0,0	24 404,1	0,0	7 946,3	6 695,5	32 350,4	6 995,5
1992	25 298,4	0,0	25 298,4	100,0	5 748,2	0,0	31 046,6	100,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen, Darlehen von Kreditunternehmungen, Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften, Sonstige Kredite und Darlehen und die Notenbankschuld veranschlagt.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	8 088,8	0,0	8 088,8	20,8	8 272,8	18 690,4	16 361,5	18 711,2
1991	9 271,4	0,0	9 271,4	0,0	2 988,6	0,0	12 260,0	0,0
1992	9 931,5	0,0	9 931,5	0,0	8 987,3	0,0	18 918,8	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen und Schuldverschreibungen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	525,0	0,0	525,0	2,9	1 038,4	—	1 563,4	2,9
1991	476,4	0,0	476,4	0,0	267,9	0,0	744,3	0,0
1992	488,5	0,0	488,5	0,0	886,1	0,0	1 374,6	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Kredite und Darlehen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 595 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung)

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	4 882,4	0,0	4 882,4	5 183,2	16 606,4	16 137,5	21 488,8	21 320,8
1991	5 929,2	0,0	5 929,2	6 458,4	2 778,5	2 572,1	8 707,6	9 030,5
1992	6 168,4	0,0	6 168,4	6 817,0	5 965,5	5 444,5	12 133,8	12 261,4

Titel 596 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	405,2	0,0	405,2	504,5	56,1	70,4	461,3	574,8
1991	583,5	0,0	583,5	742,4	59,2	70,5	642,7	812,9
1992	1 054,0	0,0	1 054,0	1 369,5	2 007,4	2 185,5	3 061,4	3 555,0

Bei den Titeln 595 und 596 werden die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen veranschlagt. Die Zahlungen beim Titel 596 werden jedoch über Bankkonten des Bundes abgewickelt.

Den Einnahmen aus Währungstauschverträgen bei den Titeln 595 und 596 stehen entsprechende Ausgaben bei den Ansätzen der dazugehörigen Finanzschuld bei den Titeln 593 und 594 gegenüber. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsverlusten bzw. -gewinnen und Spesen aus dem Abschluß von Währungstauschverträgen werden beim Titel 599 mitveranschlagt.

Titel 597 Nullkuponfonds

Gesetzliche Grundlage

Nullkuponfondsgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 82/1986.

Durch die Emission von Prämienwertpapieren bzw. den Abschluß entsprechender Währungstauschverträge, bei denen keine Zinsenaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergäbe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, daß der Bund an den Nullkuponfonds jährlich Überweisungen in der Höhe der Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld bzw. jedes Währungstauschvertrages hat der Nullkuponfonds die hiefür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	499,1	—
1991	499,4	0,0
1992	499,4	0,0

Titel 598 Pauschalvorsorge

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

Für ausgelaufene Schulden in fremder Währung wurden an Zinsen 0,4 Millionen Schilling und an Tilgung 0,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z 2.

	Allgemeiner Haushalt
	Sachausgaben
	Millionen Schilling
1990	—
1991	1 729,2
1992	3 275,0

Gebarung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die 1991 nach Erstellung des Voranschlages und für die im Jahre 1992 durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen [überplanmäßige Ausgaben gem. § 41 (3) BHG] bei den Titeln 590, 591, 593, 594 und 597.

Voranschlagsansatz 8/59849 Schuldaufnahmen

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 16, Abs. 1.

	Ausgleichshaushalt
	Einnahmen
	Millionen Schilling
1990	—
1991	85 010,2
1992	112 947,0

Gebarung

Die **Veranschlagung** der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	1 217,0	356,2
1991	2 133,3	350,0
1992	2 357,8	0,0

Bei diesem Titel werden vor allem Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung und dem Abschluß von Währungstauschverträgen veranschlagt.

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 368,4	12 875,5	14 243,9	2 773,3
1991	1 568,7	14 795,7	16 364,4	2 965,6
1992	1 581,2	14 807,0	16 388,2	3 105,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Aufgaben

Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen; Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts; Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei; Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind; Weinrecht und Weinaufsicht; Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörde; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft; Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation; Angelegenheiten des Pflanzenschutzes; Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen; Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen; Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen; Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren; Verwaltung der spezifischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österr. Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule; Angelegenheiten der Jagd und Fischerei; Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardstal bis zur Mündung in die March handelt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	236,3	503,0	739,3	75,7
1991	271,0	513,8	784,8	97,8
1992	274,9	533,6	808,5	133,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1991 höheren Personalausgaben sind unter anderem auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Sachausgaben beruht vor allem auf der höheren Veranschlagung der Ausgaben für das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum, die Erstellung des Lageberichtes und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte sowie die Vollziehung des Hydrographiegesetzes.

Gebarung 1992

Paragraph 6000 Zentralleitung

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die

Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1989). Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gem. BGBl. Nr. 222/1985, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes", insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Das auf Grund der Koalitionsvereinbarung 1987 in Angriff genommene Projekt „Erstellung eines neuen Berghöfekatasters" erfordert ebenfalls die intensive Mitarbeit der Betriebsstatistiker, wofür insgesamt 70 Millionen Schilling während der gesamten Projektdauer (10 Jahre) für die Abdeckung von umfangreichen zusätzlichen Erhebungen bei allen österreichischen Bergbauernbetrieben notwendig sind.

Die Mittel unter der Voranschlagspost „Forstpolitische Unterlagen" dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen; darüber hinaus ist die Auswertung und die Herausgabe der jeweiligen Gesamtergebnisse des Waldentwicklungsplanes Österreichs erforderlich. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hiefür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungsweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen sowie wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten für die Sachbereiche Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, nach Maßgabe des Bundesinteresses, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind

dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Voranschlagsansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 31 und 138 WRG 1959

Voranschlagsansatz 1/60048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinhaltung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt oder herangezogen werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

Wasserkreislauf

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1987, in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann und die Wasserstraßendirektion haben die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann und der Wasserstraßendirektion übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Wassergüte

Gemäß § 10 Abs. 1 des Hydrographiegesetzes in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 (BGBl. Nr. 252/1990) trägt der Bund im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, wie beim Wasserkreislauf, die Errichtungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen der Wassergüte erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.

Als gewässerkundliche Einrichtungen versteht man dabei Meßstellen, d.h. ortsfeste Einrichtungen zur Probenentnahme aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser (Grundwasseraufschlüsse mit Entnahmeeinrichtungen). Unter den Begriff Beobachtung fällt die Probenentnahme, die Analytik und Auswertung der Proben für die Erst-, Wiederholungs- und Sonderbeobachtungen gemäß der laut Hydrographiegesetz zu erlassenden Verordnung über die Erhebung der Wassergüte von Grundwasser und Fließgewässern.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der Voranschlagsansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Erhaltung und Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Voranschlagsansatz auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1987) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1989, BGBl. Nr. 32/1987, dienen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt. Der Zweck des Saatgutgesetzes 1937 (BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerläßlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 382/1991, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 527/1990, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1978, bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Speisekartoffeln ab 1. Juni 1988 gemäß BGBl. Nr. 141/1988. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben

Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand der „FAO-Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not" und die Subventionen an freiwillige Feuerwehren sowie die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt. Weiters ist unter diesem Voranschlagsansatz auch für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Osthilfe Vorsorge getroffen worden.

Voranschlagsansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986 samt Präambel, BGBl. Nr. 583/1987, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 43,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Österreich leistet auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1988 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 45,8 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 8,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. Abschnitt IV Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987;

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990;

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Zuckerförderungsgesetz, BGBl. Nr. 494/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	165,1	0,3
1991	160,3	0,1
1992	167,1	0,1

Gebarung 1992

Voranschlagsansatz 1/60114 Zuschuß gem. Zuckerförderungsgesetz

Auf Grund der 2. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 396/1991, ist die Kompetenz für Zuschüsse gem. Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergegangen. Im Bundesvoranschlag 1992 sind hiefür nur Verrechnungsposten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60126 Zuschüsse gem. § 33 f. WRG 1959

Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 sieht im § 33 f. Abs. 6 vor, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages als Härteausgleich Zuschüsse gewähren kann, wenn aus einer Verordnung gem. § 33 Abs. 3 WRG einem Nutzungsberechtigten schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen und seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird.

Voranschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985, nämlich die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung. Weiters sind Bundesmittel für die anteilige Finanzierung von Rodungsmaßnahmen der Länder Niederösterreich und Burgenland vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Ausstellungswesen

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung, Markterschließung und Marktpflege im Ausland

Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Viehausstellungen und der Präsentation von Fleisch im Ausland, der Auflage von Informations- und Werbematerialien sowie der Beistellung von Ehrenpreisen im Bereich dieser Aktivitäten. Ferner sollen diese Mittel für Ausgaben bei der Miete sowie der werbewirksamen Ausgestaltung von Ausstellungsplätzen und -räumen, deren Pflege und Instandhaltung, eingesetzt werden.

Voranschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anläßlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Voranschlagsansatz 1/60376.

Voranschlagsansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Voranschlagsansatz ist ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, vorgesehen. Für die forstliche Förderung sowie für die Internationale Gartenschau in Amsterdam sind ebenfalls Bundesbeiträge vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauerngebiete und sonstige benachteiligte Regionen)

Gesetzliche Grundlage

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 299/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1976;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1990	1 520,5	0,1
1991	1 887,0	0,0
1992	1 892,6	0,0

Gebarung 1992

Voranschlagsansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)

Die Mittel sind insbesondere für forstlich biologische Maßnahmen einschließlich notwendiger Erschließungen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Voranschlagsansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Forstliche Maßnahmen

Im Rahmen dieses Voranschlagsansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Förderung tierischer Produktionsalternativen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Förderung der tierischen Produktionsalternativen bei Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Kleintieren, Geflügel, Bienen und Fischen bestimmt. Dadurch sollen teilweise noch vorhandene Marktlücken gefüllt und der Milch- und Rindfleischmarkt entlastet werden.

Voranschlagsansatz 1/60256 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Agrarische Operationen

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die für die Verkehrserschließung vorgesehenen Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite dienen vorwiegend der dringend notwendigen Erschließung der bäuerlichen Betriebe durch Schaffung einer zeitgemäßen Zufahrt.

Die Erschließung bäuerlicher Betriebe und Wirtschaftsflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich. Darüber hinaus schafft die Verkehrserschließung oft die Grundlage für eine allgemeine Belebung der Wirtschaft, eine Mobilität der Arbeitskräfte und allenfalls auch für die Ansiedlung von Betrieben und den Fremdenverkehr in den ländlichen Gebieten. Dadurch wird die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und in raumordnungspolitischer Hinsicht ein Beitrag zur Erhaltung der Siedlungsdichte und damit auch der Kulturlandschaft erbracht.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Ebenso sind für die Förderung von forstlichen Bringungsanlagen Bundesbeiträge vorgesehen.

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen

Die im landwirtschaftlichen Bauwesen vorgesehenen Mittel sind für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen bestimmt. Um eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe zu ermöglichen, wird die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefördert, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist. Weiters wird die Umstellung vorhandener Tierhaltungssysteme auf besonders tierfreundliche Aufstallungsformen gefördert.

Die Errichtung von Düngersammellagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden (auch beim VA-Ansatz 1/60356).

Landtechnische Investitionen

Mit landtechnischen Maßnahmen sollen die Neu- und Ersatzanschaffungen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte gefördert werden. Weiters werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Technisierung gefördert, die eine Vereinfachung oder Erleichterung betrieblicher Arbeitsvorgänge bewirken. Durch technische Modernisierungsmaßnahmen soll eine zeitgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht werden.

Voranschlagsansatz 1/60296 Direktzahlungen und sonstige Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind für Bergbauernbetriebe (Bergbauernzuschuß) und Betriebe in benachteiligten Gebieten (Direktzahlungen) einkommensverbessernde Zuschüsse sowie Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern bzw. Pferden und die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben (Erschwerniszone 3 und 4) der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	1 365,9	60,7
1991	1 726,3	42,5
1992	1 851,0	54,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Volumen des Grünen Planes für 1992 beträgt 1 851,0 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Gebarung 1992

Voranschlagsansatz 1/60306 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Beratungswesen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten, forstliche Aufklärung und Beratung sowie Ausbildungszuschüsse für Bergbauern.

Bildungswesen

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird durch die Zeitschrift „Landjugend" das Weiterbildungsprogramm für die ländliche Jugend unterstützt.

Kammereigene Bildungsstätten

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zu den Personalausgaben sowie für bauliche Investitionen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60346 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen

Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen (Energieträgern) und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften).

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials.

Intensitätsminderung im Ackerbau

Mit den Erfahrungen der Extensivierungspilotprojekte aus den Jahren 1990 und 1991 werden im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Intensitätsminderung im Ackerbau" die Verringerung des Getreideüberschusses und zugleich ökologische Produktionsweisen gefördert.

Förderung von Sonderkulturen

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Bergweinbauförderung

Zur Erhaltung der Kulturlandschaft wird für Weingärten in Terrassen- und Steillagen, deren Bewirtschaftung gefährdet ist, vor allem aus landeskulturellen Aspekten eine Förderung gewährt.

Förderung von Innovationen

Zuschüsse zur Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovatorische Maßnahmen in der pflanzlichen und tierischen Produktion und Vermarktung sowie im Dienstleistungsbereich.

Förderung des biologischen Landbaus

Mit den veranschlagten Mitteln sollen wichtige Aspekte der ökosozialen Agrarpolitik (Verminderung der Erzeugung, stark eingeschränkter Betriebsmitteleinsatz, geringe Umweltbelastung, hohe Produktqualität) unterstützt werden durch:

Förderung von Einrichtungen im Bereich des biologischen Landbaues:

Durch die Unterstützung der „Bioverbände" bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen Aufgaben, wie Beratung, Kontrolle, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, wird die Voraussetzung für die Abstimmung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes geschaffen.

Finanzielle Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise:

Den Bauern wird mittels Direktzuschüssen ein Anreiz zur Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise geboten. Die Ausweitung der Erzeugung von Produkten aus biologischem Anbau (im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches, § 51 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975) ist nicht nur agrarpolitisch erwünscht, sondern es können damit auch zusätzliche Absatzchancen auf dem inländischen Markt genutzt werden.

Landtechnische Maßnahmen und Energie aus Biomasse

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich:

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der über 200 Ringe (ca. 60 000 Mitglieder) mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3,3 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert. Weiters sind auch Bundesmittel für Zuschüsse für Energie aus Biomasse vorgesehen, womit die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger — im besonderen die energetische Nutzung von Biomasse in kleinräumigen Nahwärmeversorgungsanlagen und die Substitution von Mineralölen durch Bio-Diesel (RME) — forciert werden soll.

Qualitätsverbesserung und Produktionsumlenkung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung sowie für tierische Produktionsalternativen bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Durch die Förderung tierischer Produktionsalternativen sollen die Produktionsumlenkung mit Entlastung des Milchmarktes fortgesetzt und die fallweise noch vorhandenen Marktlücken ausgenutzt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Förderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Selektion von Zuchttieren, Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten, Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen sowie von Markenfleischprogrammen und Generhaltungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milcherzeugung beziehen sich auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Bei den tierischen Produktionsalternativen werden insbesondere die Haltung von Mutterkühen und Mutterschafen durch Haltezuschüsse unterstützt und der Aufbau der Qualitätsfleischproduktion (z.B. Almochsen) gefördert.

Weiters wird der Ausbau der Puten- und Spezialgeflügelhaltung, die Fischzucht, Kleintierhaltung sowie Bienenzucht unterstützt.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Bundesmitteln ist § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985). Durch die Förderung von Bewässerungen und Rutschhangsanierungen soll dazu beigetragen werden, naturbedingte Nachteile auszugleichen, sodaß vor allem kleinbäuerliche Betriebe in ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Die besitzfestigende Wirkung derartiger Maßnahmen ist zur Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft gemäß den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes von großer Bedeutung.

Forstliche Maßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, zur Holzmanipulation und Weiterverarbeitung, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschußt.

Voranschlagsansatz 1/60356 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Agrarische Operationen

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsan-

sprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen (Düngelagerstätten)

Die Errichtung von Düngesammellagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll die Errichtung von forstl. Bringungsanlagen zur Ermöglichung einer pfleglichen und naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert werden. Beim Bau von Forstwegen ist auf eine landschaftsgerechte ökologisch sorgsame Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der infrastrukturellen Verhältnisse außerhalb der Berggebiete Österreichs notwendig. Eine zeitgemäße Erschließung der Dauersiedlungen und Wirtschaftsflächen ist zur Aufrechterhaltung der Siedlungsdichte und der Kulturlandschaft von besonderer Wichtigkeit.

Voranschlagsansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens); Erhebungen, Analysen und Strategien über Verbraucherverhalten und -erwartungen sowie über das Produktangebot; Erstellung von Vermarktungskonzepten; Umsetzung von Marketingmaßnahmen; Maßnahmen bei der Direktvermarktung bäuerlicher Produkte; Maßnahmen von Einrichtungen zur landwirtschaftlichen Marktinformation mit bundesweitem Wirkungsbereich (zB Marktbüros) sowie sonstige Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Investitionszuschüsse werden gewährt für bauliche und technische Einrichtungen zur Sammlung, Be- und Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Weiters ist auch ein Bundesbeitrag für die Österreichische Servicegesellschaft für Agrarmarketing (ÖSA) vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Die bei diesem Voranschlagsansatz vorgesehenen Mittel dienen der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues und als Ergänzung des beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Betrages der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Da ein Kernziel zukunftsorientierter Land- und Forstwirtschaftspolitik die Erhaltung unserer Kulturlandschaft ist, und die Erreichung dieses Zieles ohne Land- und Forstarbeiter undenkbar ist, müssen auch entsprechende Maßnahmen gegen die Landflucht und die Entsiedelung des ländlichen Raumes gesetzt werden.

Voranschlagsansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Voranschlagsansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten einschließlich der Betriebsmittelkredite (zB für Frost- und Sturmschädenkredite) sowie Agrarsonderkredite und Konsolidierungskredite veranschlagt.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Voranschlagsansatz werden auch Zinsenzuschüsse der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung" geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Voranschlagsansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Die landwirtschaftliche Forschungsförderung soll im Rahmen der Realisierung des Konzeptes der ökosozialen Landwirtschaft zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, verbunden mit praktischer Umsetzungshilfe und Bereitstellung von wissenschaftlichen Entscheidungshilfen für legislative und administrative Aufgaben, beitragen. Als vordringliche Zielstellungen dabei gelten: Steigerung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, Natur- und Umweltschutz zur Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Abstimmung von Produktion und Nachfrage am Markt unter Beachtung des bäuerlichen Betriebes als Basis der landwirtschaftlichen Produktion.

Forstwirtschaft

Erarbeitung neuer fachlicher Erkenntnisse und Entscheidungshilfen zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherung, Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, umweltfreundlicher Forstschutz, Grundlagen für die mikrovegetative Vermehrung von Forstpflanzen, Erstellung von Grundlagen für Sanierungsmaßnahmen in geschädigten Waldbeständen.

Voranschlagsansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Landwirtschaft

Unter den bei 1/60398 angeführten Zielstellungen erfolgt auch die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei auf die internationale Forschungskooperation besonderes Augenmerk gelegt wird.

Forstwirtschaft

Weiterentwicklung der Fernerkundungsverfahren für die Erhebung des Waldzustandes. Intensivierung der forstlichen Provenienzforschung durch Einsatz von modernen biotechnologischen Kontroll-, Charakterisierungs- und Identifikationsmethoden, Waldbodenforschung, Waldschadensforschung (Stabilisierungs-, Revitalisierungs-, Sanierungsforschung).

Wasserwirtschaft

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

Titel 604 Marktordnungspolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Stärkeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1969, zuletzt geändert durch 396/1991:

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	6 976,1	509,6
1991	7 869,0	471,8
1992	7 657,7	450,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren ergeben sich aufgrund der gegebenen Markt- und Absatzlage bei Brot- und Futtergetreide, Tieren und tierischen Produkten sowie bei Milch und Milchprodukten.

Zu den einzelnen Bereichen ist folgendes zu bemerken:

Gebarung 1992

Voranschlagsansatz 1/60406 Brotgetreide, Förderungen

Für die Durchführung der Lageraktion für Brotgetreide sind 291,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60416 und 2/60410 Brotgetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Im Jahr 1992 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1992 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Lediglich Getreide für den technischen Bereich steht im Inland nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und muß daher eingeführt werden. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden voraussichtlich mit 1,0 Millionen Schilling anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Voranschlagsansatz 1/60426 Futtergetreide, Förderungen

Zur Erreichung möglichst bundeseinheitlicher Preise für Futtergetreide und Leguminosen werden Frachtkostenzuschüsse gewährt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 69,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60436 und 2/60430 Futtergetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Aus der Einfuhr von Futtergetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen von Importausgleichen in Höhe von 0,335 Millionen Schilling zu erwarten. Diese Mittel werden ebenfalls für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für Futtergetreide verwendet.

Paragraph 6044 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für stärke-, öl-, eiweißhältige Früchte und Grünbrache

Voranschlagsansatz 1/60444 Zuschüsse gemäß Stärkeförderungsgesetz

Auf Grund der 2. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 396/1991, ist die Kompetenz für die Förderung gemäß Stärkeförderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergegangen. Unter dem VA-Ansatz 1/60444 wird die allgemeine Stärkeförderung mit einem Betrag von 170 Millionen Schilling (korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52494) und die besondere Kartoffelstärkeförderung im Jahr 1992 mit einem Betrag von 76,053 Millionen Schilling veranschlagt. Darüber hinaus sind beim VA-Ansatz 1/60446 für die Förderung von Stärkeerzeugnissen weitere Beträge vorgesehen.

Die gegenständliche Förderungsmaßnahme kommt insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugute, dient aber auch der österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann.

Voranschlagsansatz 1/60446 Förderungen

Gemäß § 53 Abs. 2 MOG 1985 hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim Voranschlagsansatz 1/60446 insgesamt 1 461,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Rahmen der Förderung der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz weiters die Bundesbeiträge zur Förderung der Alternativkulturen (Raps, Sonnenblumen, Körnererbse, Ackerbohne, Sojabohne, sonstige pflanzliche Produktionsalternativen und Brotgetreideanbau-Verzichtsprämie) sowie zur Förderung von Grünbracheflächen mit einem Betrag von 1 841,0 Millionen Schilling verrechnet.

Für die Förderung von Stärkeerzeugnissen sind ab dem Jahr 1992 unter diesem Ansatz 29,853 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60456, 1/60466 und 2/60460 Tiere und tierische Produkte

Gemäß dem Viehwirtschaftsgesetz 1976 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission" eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt. Durch die Vieh- und Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Voranschlagsansatz 1/60456 1 557,9 Millionen Schilling sowie beim Voranschlagsansatz 1/60466 243,6 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Im- und Exportausgleichen gemäß §§ 10 und 11 Viehwirtschaftsgesetz 1976 sowie Importausgleichen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 579/1987 vorgesehen.

Paragraph 6047 Milch und Milchprodukte

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Voranschlagsansatz 1/60476 Förderungen

Inlandsmaßnahmen sowie Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1988 finanziert. Demnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird ein Betrag von 1 654,950 Millionen Schilling im Jahr 1992 bereitgestellt.

Milchlieferverzichtsprämie

Auf Grund des Artikels III der MOG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291 und des Artikels VI der MOG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183 ist an durch Milchlieferverzicht gebundene Betriebe eine Prämie für die Aufgabe ihrer Milchlieferung und für den gleichzeitig damit verbundenen Verzicht auf ihre Einzelrichtmenge in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu überweisen. Durch die Milchlieferverzichtsprämienaktion soll eine entsprechende Entlastung hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes für die Überschußverwertung von Milchprodukten erreicht werden. Insgesamt sind hiefür im BVA 1992 45,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60478 Aufwendungen

Die Austro-Milchexportabwicklungsges. m. b. H. (AMEA) wurde gemäß Bundesgesetz vom 18. Jänner 1991, BGBl. Nr. 27, eingerichtet und als Erstattungsstelle mit der Durchführung von Maßnahmen zur Exportkoordinierung und zur Abwicklung von Exporterstattungen für den Bereich der österreichischen Milchwirtschaft im Namen und für Rechnung des Bundes auf Grundlage der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Sonderrichtlinie „Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen" in der jeweils geltenden Fassung beauftragt. Für den jährlichen Aufwand der Erstattungsstelle sind im BVA 1992 8 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansätze 1/60486 und 2/60480 Milch und Milchprodukte, Förderungen (zweckgeb. Geb.)

Weitere Exportförderungen werden im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse gewährt, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt.

Dafür werden aus zweckgebundenen Mitteln gemäß §§ 11 bzw. 20, 21 und 23 MOG insgesamt 205,9 Millionen Schilling (VA-Ansatz 2/60480) bereitgestellt.

Voranschlagsansatz 1/60496 Milch und Milchprodukte, Maßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen gemäß § 85 MOG

Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Voranschlagsansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Im BVA 1992 sind aufgrund der Rücknahme der Milchanlieferung nur Verrechnungsposten vorgesehen.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1988;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	767,0	547,0	1 314,0	436,3
1991	881,3	540,4	1 421,7	411,1
1992	887,3	434,5	1 321,8	336,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben beim Sachaufwand sind durch die im Rahmen des Anstaltenkonzepts vorgesehene Ausgliederung und Privatisierung im Bereich der Bundesanstalten bedingt.

Gebarung 1992

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation

In Wien:
Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:
Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum" in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:
Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:
Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten

Aufgaben

Die pflanzenbaulichen Bundesanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern und Schafen durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

2. Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortskundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

3. Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

4. Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

5. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählen dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

6. Bundesanstalt für Agrarbiologie (Linz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

Dazu zählt insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, alternativer Produktionsmethoden bzw. des biologischen Landbaues sowie der Umweltbelastungen im Agrarbereich.

7. Bundesanstalt für Weinbau (Eisenstadt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte, von Wein anläßlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Organisation und Aufgaben

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Universität gleicher oder verwandter Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe durch Untersuchungen und Versuche auf fachwissenschaftlicher Grundlage sowie durch Vermittlung der Anwendbarkeit ihrer Untersuchungsergebnisse für die forstliche Praxis, den forstlichen Belangen im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen zu dienen. Im einzelnen nennt das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, folgende Aufgaben:

— Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes.

— Die Feststellung der Ursachen von Forstschäden (wie durch Wild und Immissionen), allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen an diesen Untersuchungen interessierten Stellen.

— Die Prüfung von Fragen der forstlichen Raumplanung und der Wildbach- und Lawinenverbauung.

— Die Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen sowie von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind.

— Die Prüfung von forstlichem Vermehrungsgut.

— Die Prüfung von Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung in der Forstwirtschaft.

— Die Abgabe von Gutachten.

Die nachstehenden Fachbereiche werden an der Anstalt bearbeitet: Standortskunde, Forstpflanzenzüchtung und Genetik, Waldbau und Versuchsgärten, Forstinventur, Waldwachstum und Betriebswirtschaft, Forstschutz, Immissionsforschung und Forstchemie, Forsttechnik, Wildbachkunde, Lawinenkunde, subalpine Waldforschung, wissenschaftliche Dienste.

Schwerpunkte der Anstaltstätigkeiten, neben der seit 1961 durchgeführten Forstinventur, sind zurzeit die alljährlich durchgeführten gesamtösterreichischen Erhebungen über den Waldzustand und die Belastung des Waldes durch Schadstoffe. Gerade die Ursachenforschung auf dem Gebiet der neuartigen Waldschäden hat gezeigt, daß die Gefahren für den Wald von miteinander vernetzten Ursachen hervorgerufen werden. Dieser Erkenntnis ist auch vom Forschungsansatz her zu begegnen. Es werden daher zunehmend Gemeinschaftsprojekte mit ökosystemaren Betrachtungsweisen intensiv betrachtet. Hiebei seien nur die zwei wichtigsten Programme herausgegriffen:

Österreichisches Waldschadenbeobachtungssystem

Beobachtung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das gesamte Waldökosystem, Erfassung einer Reihe wichtiger Parameter (Waldboden, Vegetation und Zuwachskunde, chemische Nadel- und Blattanalysen auf Schadstoff- und Nährelementgehalte, Schadstoffeintragsmessungen, Kronenzustandserhebung mittels Luftbildinterpretation).

Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der österreichischen Wälder

Erfassung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldreservaten, Begründung von Generhaltungsplantagen, Errichtung und Betrieb einer forstlichen Samenbank.

Paragraph 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Aufgaben und Organisation

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

2. Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche. Im Rahmen des Anstaltenkonzeptes ist die Abgabe des Einzugsgebietes dieser Bundesanstalt vorgesehen.

Ab 1. April 1992 wird das Einzugsgebiet an eine andere Molkerei abgetreten und die Verarbeitung ab diesem Zeitpunkt bis auf eine kleine Restmenge für Versuche eingestellt.

Den Anstalten obliegt die Fortbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wien.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Organisation und Aufgaben

Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

1. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2. Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

3. Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt umfaßt die Forschung, Untersuchung und Gutachtenerstellung für die Wasserrechtsbehörden sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wieselburg.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975; Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	16,1	339,6	355,7	6,0
1991	17,0	343,4	360,4	5,4
1992	18,3	349,8	368,1	4,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehraufwand bei den Sachausgaben 1992 gegenüber 1991 beruht vor allem auf einem erhöhten Bedarf für den Ersatz der Besoldungskosten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen.

Gebarung 1992

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1989 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Aufgaben

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	110,2	1 299,1	1 409,4	1 404,9
1991	121,9	1 589,1	1 711,0	1 660,2
1992	120,3	1 751,5	1 871,9	1 827,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung bei den Sachausgaben ist auf die höhere Dotierung der Mittel aus dem Katastrophenfonds zurückzuführen.

Gebarung 1992

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fachlich und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes jeweils bewilligten, beim VA-Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den VA-Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1984 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Schutzes vor Hochwasser und Lawinen.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Voranschlagsansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms" im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerläßlich.

Weiters sind hier Bundesmittel für Beiträge zu Konkurrenzen gemäß BGBl. Nr. 178/1955 veranschlagt.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1991 836,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1992 786,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Erhebungs-, Planungs- und Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen zu verwenden.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1991 285,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1992 335,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1991 336,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1992 502,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/60844 Bundesflüsse (erfolgswirksame Einnahmen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden jene Interessentenbeiträge verrechnet, die nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes von den örtlichen Interessenten zu Maßnahmen an Bundesflüssen zu leisten sind. Die für derartige Maßnahmen bestimmten Bundesmittel sind bei den Voranschlagsansätzen 1/60848 und 1/60858 zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1989;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1988;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	238,8	159,3	398,0	279,7
1991	277,6	166,5	444,1	276,7
1992	280,4	169,1	449,5	297,9

Gebarung 1992

Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975 veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Bundeskellereiinspektion

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Weingesetz-Novelle 1988 ist die Bundeskellereiinspektion als eigene, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Behörde einzurichten. Unter diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes der Bundeskellereiinspektion.

Der Bundeskellereiinspektion obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte, sowie der Weinbehandlungsmittel.

Sie ist durch ihre Organe berechtigt, überall wo obgenannte Produkte erzeugt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls sind die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Darüber hinaus wirkt die Bundeskellereiinspektion auf Grund der fundierten Ausbildung und Erfahrung ihrer Organe beratend und helfend und leistet damit bundesweit einen wesentlichen Beitrag für die Weinwirtschaft.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule

Aufgaben

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Aufgaben und Organisation

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Aufgaben und Organisation

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhube und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe

Aufgaben

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie die Betriebskosten der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen Voranschlagsansatz veranschlagt.

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C, Z 1—20.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	544,0	2 921,2	3 465,1	988,5
1991	572,5	2 824,1	3 396,6	1 225,4
1992	578,0	2 674,8	3 252,8	896,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Patentwesens, des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, des Fremdenverkehrs, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, der Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens sowie der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	417,0	212,2	629,2	306,9
1991	437,6	197,2	634,8	569,8
1992	443,1	277,7	720,8	97,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden infolge der Erhöhung des Beitrages an die EFTA und der Vorsorge für die Beteiligung an Programmen im Rahmen des EWR sowie des Ausbaues der ADV höher veranschlagt.

Nach Durchführung des Verkaufes des Österreichischen Verkehrsbüros wurden die Einnahmen wieder niedriger angesetzt.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier hauptsächlich die Beiträge an die EFTA und das GATT sowie an die Europäische Patentorganisation und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen erfolgen in:
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffeförderung).

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	2 643,9	116,7
1991	2 581,2	115,3
1992	2 352,8	57,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Förderung des Betriebes eines zentralen Öllagers in Lannach und die Fernwärmeförderung wurden erhöht, die Stärkeförderung wird ab 1992 beim BM für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt. Für die Weltausstellung in Sevilla wurden 38 Millionen Schilling, für die Förderung der Umstellung auf umweltfreundliche LKW wurden 47 Millionen Schilling und für die Förderung von Ostinitiativen wurden 15 Millionen Schilling vorgesehen.

Ausgaben 1992

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1989

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Förderungen (D)

Elektrizitätswirtschaft

Der für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmungen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungen

Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen"

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenützt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion werden Zinsenzuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume"

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben werden durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen"

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1991,

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei dieser Aktion werden industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz durch begünstigte Kredite mit einem Gesamtvolumen von 1 100 Millionen Schilling gefördert.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen und die Umstellung auf Öko-LKW, die Förderung des Betriebes der Erdöl-Lagerges. m. b. H. in Lannach sowie die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hiefür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1988.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker fallen nicht an, da dieser vom Evidenzbüro der Zuckerfabriken durchgeführt wird.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Aus diesen Mitteln werden im wesentlichen Bezugsvorschüsse bezahlt.

Aufwendungen

Verein „Österreich Werbung"

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreich Werbung" obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreich Werbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs" und der „Sonstigen Wirtschaft" ist hier vor allem für die Weltausstellung in Sevilla, für die Beiträge an die Innovationsagentur und den „Verein zur Förderung des Inlandsabsatzes österreichischer Erzeugnisse" vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 653/1987;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1985;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1990;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1983;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985;

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969;

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1984;

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentzusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	107,3	61,5	168,8	298,1
1991	114,5	42,0	156,5	276,2
1992	114,5	40,4	154,9	278,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Gebühren gemäß Patent- und Markenschutzgesetz wurden entsprechend den laufenden Eingängen erhöht.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Titel 633 Bergbehörden

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 355/1990, und die hiezu ergangenen Verordnungen;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1922;

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	19,6	3,5	23,2	266,8
1991	20,4	3,7	24,1	264,0
1992	20,4	3,8	24,2	464,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1992 wurden infolge der zu erwartenden Eingänge an Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse, die weitgehend von den Förder- und Speichermengen an

Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor abhängig sind, höher veranschlagt.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vor allem sind hier die Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die laufenden Betriebskosten der Berghauptmannschaften verrechnet und für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten ist vorgesorgt.

Kapitel 64 Bauten und Technik

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, Z 21 bis 30.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 666,7	22 971,6	24 638,3	4 766,7
1991	1 787,6	23 371,6	25 159,2	5 207,4
1992	1 781,5	25 407,0	27 188,5	5 464,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs- und betriebsähnliche Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	20,6	34,3	54,9	9,0
1991	22,3	34,7	57,0	9,7
1992	18,1	36,1	54,2	9,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden zur Abdeckung der gestiegenen Betriebskosten der Bundesmobilienverwaltung höher veranschlagt.

Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben 1992

Die veranschlagten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (hauptsächlich Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und für die Anschaffung von Schauobjekten verwendet.

Beschußämter

Gesetzliche Grundlage

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1984.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben 1992

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb und für die notwendige Anschaffung von Anlagengütern veranschlagt.

Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte des Kurheimes Badeschloß Badgastein für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Das Kurhaus Semmering wurde im Zuge von Sparmaßnahmen mit Ende 1988 geschlossen.

Ausgaben 1992

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb des Kurhauses und für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau, Schönbrunn und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1992

Veranschlagung der Betriebskosten der Bundesbäder. Die Personalausgaben werden ab 1992 bei der Bundesbaudirektion Wien verrechnet.

Regierungsgebäude

Ausgaben 1992

Hier wird vor allem der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt. Weiters sind hier auch die Kosten für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen, sowie für die Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltungen von Ausstellungen veranschlagt.

Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	460,4	276,1
1991	469,0	334,9
1992	550,6	382,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben erfolgte zur Abdeckung vertraglicher Verpflichtungen bei der Wohnbauforschung und zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Mehreinnahmen ergeben sich aus der Überweisung von Katastrophenfondsmittel.

Wohnbauforschung

Gesetzliche Grundlage

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 301/1989.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind. Ab dem Jahr 1988 werden keine weiteren Förderungen oder Forschungsaufträge infolge Übertragung an die Länder vergeben.

Ausgaben 1992

Zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge werden die Rücklagen verwendet.

Wasserbau

Gesetzliche Grundlagen

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1992

Im Jahre 1992 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1989.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1992

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1991;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1989.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1992

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990.

Förderungen

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungs-Gesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilsmäßigen Finanzierung seiner Personalausgaben.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990;

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991;

ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1989;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1989.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Weiters obliegen dem Bundesministerium die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	14 907,7	3 608,9
1991	15 018,3	4 122,9
1992	15 676,5	4 304,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben ist auf die gestiegenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ASFINAG zurückzuführen. Die Einnahmen wurden auf Grund steigender Eingänge aus Geldstrafen höher veranschlagt. Durch die Berücksichtigung des ÖKO-Zuschlages zu den Mauten ist es möglich geworden, zusätzliche Mittel für Lärmschutzbauten an Bundesstraßen einerseits und durch Überstellung eines Teiles zur Förderung der Umrüstung des Fuhrparkes auf umweltfreundliche Fahrzeuge andererseits bereitzustellen.

Bundesstraßen B

Bundesstraßen S

Bundesstraßen A

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)

Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)

Anlagen

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1989 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)
Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)

Anlagen

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S, vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1989, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1989 bestimmt.

Straßengesellschaften

Aufwendungen

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der WBAG (Wiener Bundesstraßen AG.) übertragenen Strecken vorgesorgt.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;

Verträge betreffend die Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1991.

Aufgaben

Führung der Geschäfte des Wasserbaues an Donau, March und Thaya und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	180,6	95,4	276,0	97,9
1991	196,6	86,9	283,5	82,5
1992	190,4	85,9	276,3	84,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Personalausgaben wurden infolge der Personalkürzung niedriger angesetzt. Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus Vergütungen des BM für Land- und Forstwirtschaft.

Wasserstraßendirektion

Aufgaben

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schiffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Bereichsleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern ausgeführt.

Anlagen

Hauptsächlich sind hier die Ausgaben im Zusammenhang mit dem notwendigen Umbau einer Schiffsgarnitur auf Schubbetrieb veranschlagt.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten (zB Treibstoff- und Energiekosten) sowie die Kostenersätze an das Personal (zB Streckenzulage, Bauschvergütungen) veranschlagt.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Aufgaben

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Aufwendungen

Vorsorge für den Bundesanteil an den in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für den Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	802,1	118,5	920,7	104,0
1991	847,9	155,2	1 003,1	100,3
1992	852,1	136,9	989,0	102,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Ab 1992 werden die Personalausgaben der Bäder bei der Bundesbaudirektion Wien verrechnet.

Die Sachausgaben wurden nach Abdeckung der Kosten für Übersiedlung und Einrichtung der Bundesbaudirektion Wien in das neue Amtsgebäude niedriger veranschlagt.

Die Einnahmen für Eintrittsgebühren wurden höher veranschlagt.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Aufgaben

Den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Dienststellen sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse) und für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt Tiere verschiedenster Gattungen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Gem. BGBl. Nr. 420/1991 soll die Führung des Tiergartens der Schönbrunner Tiergarten Ges. m. b. H. übertragen werden.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten des Tiergartens und die notwendigen Aufwendungen für die verschiedenen Tierarten (zB Futter) veranschlagt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Ausgaben für bauliche Herstellungen der beiden zuletzt genannten Verwaltungen und am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern werden bei Kapitel 02, 12 bzw. 71 veranschlagt. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung im Bereich des Österreichischen Branntweinmonopols.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	48,5	788,8	837,3	315,5
1991	54,4	750,8	805,2	310,1
1992	54,4	773,2	827,6	330,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben für Betriebskosten wurden niedriger, für Liegenschaftsankäufe höher veranschlagt.

Die Einnahmen wurden auf Grund der Mietzinseingänge höher angesetzt.

Betriebskosten und Hauserfordernisse

Organisation

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Ausgaben 1992

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten, wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen Voranschlagsansätzen vorgesehen sind, bei den Voranschlagsansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Unter dem Voranschlagsansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1989 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Voranschlagsansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

Aufgaben

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	6 382,7	135,6
1991	6 703,7	32,0
1992	8 000,5	32,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben für Neubauten und Erhaltung wurden für sämtliche Schulen und die sonstigen Bundesgebäude insgesamt höher veranschlagt. Für Bauten für die Landesverteidigung stehen 1992 ebenfalls höhere Mittel zur Verfügung.

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1992 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Sachausgaben
	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote	600,0

Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1989 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Für die Sanierung der Bundesmuseen hat der Ministerrat ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 mit einem Bauvolumen von 1 600 Millionen Schilling ohne Zinsen beschlossen.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gesetzliche Grundlagen

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 742/1988 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	614,8	183,9	798,6	219,7
1991	666,5	152,9	819,4	215,1
1992	666,5	147,3	813,8	219,1

Einrichtungen des Eichwesens

Aufgaben

Dem Eichwesen obliegt es:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen.

Einrichtungen des Vermessungswesens

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen"

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
   a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
   b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
   c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
   d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme"

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes) durch.

Ausgaben 1992

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens" und den „Einrichtungen des Vermessungswesens" werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	884,4	11 009,7	11 894,0	1 203,3
1991	981,6	11 638,0	12 619,6	1 336,4
1992	976,0	11 135,7	12 111,7	1 432,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, der Technologieförderung, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schiffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	139,7	66,5	206,1	5,7
1991	157,0	78,3	235,3	6,0
1992	158,3	65,9	224,2	6,2

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern sowie IMO-London, insgesamt 5,040 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für die Familien- und Geburtenbeihilfen, die Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 57 Abs. 3 und § 129 KFG 1967 und die öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

§ 18 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988;

Privatbahn-Tarifordnung, BGBl. Nr. 406/1989, und Richtlinien über die Antragstellung und Abgeltung der Einnahmenausfälle aus den den Privatbahnen als gemeinwirtschaftliche Leistung aufgetragenen Tarifermäßigungen (AfV, 30. Jänner 1990);

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979;

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen.

Aufgaben

Wenn die ÖBB als gemeinwirtschaftliche Leistung
1) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
2) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmenausfälle oder Aufwendungen abzugelten.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rückerstattet werden.

Die unter 1) angeführten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden nunmehr auch den privaten Schienenbahnen aufgetragen und sind analog abzugelten.

Gemäß § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes kann durch Verordnung der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und der Bau bestimmter, zu Hochleistungsstrecken erklärter Eisenbahnen übertragen werden. Die der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG daraus erwachsenen Kosten sind gemäß § 11 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bund zu ersetzen, soweit es sich nicht um Planungen und Baumaßnahmen handelt, für die die ASFINAG gemäß BGBl. Nr. 136/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, die finanzielle Vorsorge zu tragen hat.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hiefür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet

und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegrafenwesen usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	7 346,8	—
1991	8 198,9	0,0
1992	7 503,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben im Jahre 1992 ist im wesentlichen auf die geringere Dotierung des Kostenersatzes an die Eisenbahn-Hochleistungs-AG zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

	Millionen Schilling
Abgeltungen an die ÖBB:	
1. Tarifermäßigungen	5 188,1
2. Weiterführung von Schienenverkehren	1 840,2
Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz	70,0
Abgeltungen an Privatbahnen	279,0

Aufwendungen

Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	28,0
Kostenersatz gemäß § 11 Hochleistungsstreckengesetz	99,0

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1974;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988;

Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, BGBl. Nr. 603/1987;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol für die Gewährung von Förderungen aus den gemeinsamen Regionalen Sonderförderungsaktionen und der Regionalen Innovationsprämie.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

In Ergänzung dieses Schienenverbundvertrages wurden durch Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Wien vom November 1986 und Juni 1990 die Beitragsleistungen des Bundes für den Zeitraum 1987 bis 1990 mit jährlich je 1,8 Milliarden Schilling und für den Zeitraum 1991 bis 2000 mit jährlich je 1,5 Milliarden Schilling festgelegt.

Beitragsleistungen des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Wegen der Knappheit an ERP-Kreditmitteln werden Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert. Schwerpunkte: Kombinierter Verkehr, Umsetzeinrichtungen zur Verkehrsverlagerung.

Durch laufende Transferzahlungen an die Wirtschaft werden den Frächtern nach Maßgabe der Vorschriften der Finanzverwaltung jene Retorsionszahlungen im Ausland refundiert, die ihnen nicht durch die Finanzverwaltung im Wege der Steuernachsichten vergütet werden.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, auch die ihnen im Anschlußdienst mit den ÖBB erwachsenden Kosten abzugelten.

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hiefür erforderlichen Mittel.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	2 904,4	154,6
1991	2 459,2	287,0
1992	2 532,3	303,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung im Jahre 1992 ist auf eine zusätzliche Dotierung für Zwecke der Verkehrsförderung zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1 500 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

Förderungen

5,144 Millionen Schilling Beitragsleistung für Hafen- und Ländengestaltung; gleichzeitig Einnahmen von 5,609 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

Förderungen (Fortsetzung)

128,361 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Verkehrsförderung bzw. Beihilfen für Frächter;

151,326 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 3,222 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

396,000 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen;

290,624 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme;

31,002 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Die regionalen Förderungen beziehen sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000-S-Aktionen) die ohne Ausnahmen mit 1989 ausgelaufen sind. Für die bis Ende 1989 genehmigten Projekte sind im Jahr 1992 21,076 Millionen Schilling vorgesehen, davon 4,334 Millionen Schilling an Darlehen und 16,742 Millionen Schilling an Zuschüssen. Für die bis Ende 1990 vereinbarte außerordentliche Sonderförderungsaktion Obersteiermark/Bezirk Voitsberg sind weitere 15 Millionen Schilling veranschlagt.

Aus den regionalen Zinsenzuschußaktionen für Investitionskredite im gewerblich-industriellen Bereich (Oberösterreich, Burgenland) sind insgesamt 5,250 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die mit den Bundesländern für neuabgegrenzte Problemgebiete im Jahr 1990 vereinbarte neue Regionalförderungsaktion (Regionale Innovationsprämie) sind 109,999 Millionen Schilling veranschlagt.

Für das neu einzurichtende „Ostgrenz-Sonderprogramm", worin auch ein Innovations- und Gründerzentrum in Gmünd und weitere Projekte dieser Art in Kooperation mit der ČSFR und Ungarn vorgesehen sind, wurde vorgesorgt; hinzu kommt ein zusätzlich einzurichtendes Sonderprogramm für die Grenzregionen zu Jugoslawien.

Technologie-Anwendungsförderung

Für die seit 1984 eingerichteten Technologieförderungsprogramme der Bundesregierung (mit 1988 auslaufend) sind 16,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Für Förderungen nach dem Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987 (eingeschlossen die 1989 neu eingerichtete Seedfinancing-Förderung) sind weitere 274,624 Millionen Schilling veranschlagt.

Derzeit sind vom ITF-Kuratorium folgende Förderungsschwerpunkte festgelegt: Umweltverfahrenstechnik, Neue Werkstoffe, Weltraumtechnik (bis Ende 1992), Lasertechnik (bis Ende 1995), Flexible computerintegrierte Produktion für Klein- und Mittelbetriebe — Flex CIM (Pilotphase).

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 31,002 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Entgeltzahlungen an den ERP-Fonds für die Tätigkeit des ERP-Fonds als „Geschäftsführung des Innovations- und Technologiefonds" sowie Kosten von Gutachten und anderen Beratungstätigkeiten.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtung

Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 249/1987 (Grenzüberflugsverordnung), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 und 610/1986 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 228/1990

(Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 700/1986 und 30/1990 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrzeug-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Weiters die „Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren" und das Flugsicherungs-Streckengebührengesetz 1984 (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986).

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt (BGBl. Nr. 10/1987).

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120), die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen [§ 95 (2)], die Ausstellung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen (§ 26), die Zulassung von Zivilluftfahrzeugen (§ 13) und die Genehmigung von Zivilluftfahrerschulen (§ 42).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen" und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt [§ 119 (LFG)]:

1) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung von Flugplätzen,
2) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
3) die Flugberatung,
4) den Flugwetterdienst,
5) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
6) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
7) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
8) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmebereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hiefür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986; ÖNfL I B 720/1-11) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL" nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	702,2	255,6	957,8	755,1
1991	775,9	322,2	1 108,1	751,2
1992	768,7	479,6	1 248,3	829,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist auf einen höheren Investitionsbedarf für Flugsicherungsanlagen sowie deren gestiegene Betriebskosten zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Wesentliche Vorhaben sind: Der Ausbau der Automatisierung der Flugverkehrskontrollzentrale Wien, die technische Einrichtung des neuen Flugsicherungsgebäudes Klagenfurt, die Erneuerung der EDV-Anlage für die Wetterfernmeldezentrale sowie die Installierung von Schulungs- und Trainingseinrichtungen für die Ausbildung von Flugverkehrsleitern.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Mittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde ausreichend Vorsorge getroffen.

Titel 654 Bundesamt für Schiffahrt

Gesetzliche Grundlagen

Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989;

§ 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).

Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981.

Aufgaben

Dem Bundesamt für Schiffahrt obliegt die Wahrnehmung der im Schiffahrtsgesetz 1990 der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Außenstellen des Bundesamtes für Schiffahrt (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartszell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit betrifft die Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Bundesamt für Schiffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem Seeschiffahrtsgesetz wurde dem Bundesamt für Schiffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses Gesetzes übertragen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	29,6	43,5	73,1	1,0
1991	33,0	45,6	78,6	1,3
1992	33,8	41,9	75,7	1,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf geringere Schleusenbetriebskosten (vertragsloser Zustand) zurückzuführen.

Ausgaben 1992

Anlagen

Hier sind unter anderem zwei Raten für die Herstellungsserie von 10 Dienstdieselmotorbooten veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schiffahrtspolizeiorgane erforderlichen Anschaffungen, wie Steganlagen, Bojen, Anker ua., budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffahrtspolizeiaußenstellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Gesetzliche Grundlagen

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988.

Gefahrgutbeförderungsgesetz — Straße, BGBl. Nr. 209/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 181/1988.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt.

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	12,9	5,1	18,0	2,2
1991	15,7	11,1	26,8	1,4
1992	15,2	14,4	29,6	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede bei den Sachausgaben ergeben sich im wesentlichen durch die Anschaffung von Maschinen und Geräten bzw. durch die Überholung von Prüfgeräten und Kosten im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Amtsgebäudes.

Titel 656 Verkehrsverbünde

Gesetzliche Grundlagen

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbünde.

Aufgaben

Durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten ergibt sich für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust". Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region" vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte rückvergüten. Das gleiche gilt für die dem „VOR" vorgelagerten Verkehrsverbünde NÖ Süd/Burgenland Mitte, Mostviertel/NÖ Zentralraum und Waldviertel sowie den Verkehrsverbund Weinviertel.

Bei den Verkehrsverbünden Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck und Vorarlberg ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	305,3	148,4
1991	457,7	234,5
1992	441,3	233,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben gegenüber BVA 1991 ist auf den Wegfall von Nachzahlungen für das Jahr 1990 zurückzuführen.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988.

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgnissen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

1) die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2) die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
4) die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen im Sinne des § 48 a Abs. 6;
5) die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1990	82,4	136,4
1991	55,0	55,0
1992	57,0	57,0

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Rechtliche Grundlage

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundeministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, ZA.E. 984-Präs/71, zuletzt geändert durch den Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

1. das Burgtheater,
   das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.
2. die Staatsoper,
   die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.
3. die Volksoper,
   die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Des weiteren steht der fallweise zur Anmietung gelangende „Französische Saal" des Künstlerhauses als Spielstätte den Bundestheatern zur Verfügung.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 950,0	338,3	2 288,3	632,4
1991	2 023,4	403,8	2 427,2	523,2
1992	2 171,1	526,4	2 697,5	610,8

Ausgaben

Personalausgaben

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerläßlich ist. Er beläuft sich auf 1 537,1 Millionen Schilling oder 57,0 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, bildet, hat im Jahre 1992 eine Größenordnung von 634,0 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 23,5 vH der Gesamtausgaben des Kapitels 71 bedeutet.

Sachausgaben

Die gesamten Sachausgaben sind mit einem Betrag von 526,4 Millionen Schilling. das sind 19.5 vH der Gesamtausgaben, veranschlagt. Davon sind für Investitionen 128,8 Millionen Schilling und für Aufwendungen (einschl. gesetzliche Verpflichtungen) zur Aufrechterhaltung des Betriebes 395,2 Millionen Schilling präliminiert. Die Steigerung bei den Investitionsausgaben resultiert aus der notwendigen Erneuerung der bühnentechnischen Anlagen innerhalb der Bundestheater.

An auswärtigen Gastspielen sind Tourneen des Burgtheaters nach Bregenz, Villach, Graz, Leoben, Berlin, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Israel, Kiel, Moskau, Paris, Prag und Mülheim geplant. Für die Staatsoper sind Gastspiele in Sevilla und München vorgesehen.

Einnahmen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches und der Opernball berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Besucherzahlen

	1988	1989	1990
Burgtheater	316 254 [1])	319 293 [1])	292 608 [1])
Akademietheater	130 652	130 964	138 842
Staatsoper	596 959 [3])	572 784 [3])	581 697 [4])
Volksoper	409 440	397 512	406 434

[1]) Einschließlich „Dritter Raum", Lusterboden und Vestibül.
[2]) Einschließlich Kassen-Foyer.
[3]) Einschließlich Künstlerhaus, Probebühne, Odeon.
[4]) Einschließlich Gobelinsaal.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBl. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols" übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung und trifft die Dispositionen bezüglich Versand, Lagerung und Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus sowie die Reinigungslöhne fest.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien werden Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Verschlußbrennereien Rübenstoffe zu Rohspiritus verarbeitet, der an die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abzuliefern ist, die ihrerseits den jeweils festgesetzten Übernahmepreis bezahlt. Obstbrennereien sind von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit, haben aber den Branntweinaufschlag, der beim VA-Ansatz 2/52454 veranschlagt ist, zu entrichten.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien ist gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, ein in Liter Weingeist festgesetztes Brennrecht (sogenanntes regelmäßiges Brennrecht) zugewiesen. Es gilt für die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und bildet die Bemessungsgrundlage des Jahresbrennrechtes. Für innerhalb des Brennrechtes hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein wird das Übernahmegeld nach dem vollen Satz des Übernahmepreises berechnet, für ablieferungsfreien Branntwein kommt der Branntweinaufschlag mit einem niedrigeren Satz zur Anwendung.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981 und 709/1988 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in den Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 und 16. Dezember 1988 enthalten, die in den Amtsblättern der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, und vom 17. Jänner 1989, laufende Nummer 32, verlautbart sind.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim VA-Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1990	11,4	390,4	401,8	882,5
1991	12,3	394,0	406,4	880,0
1992	11,1	380,3	391,4	875,4

Unterschiede der Gebarung

Die Verringerung der Sachausgaben beruht auf der Annahme günstigerer Einkaufsmöglichkeiten für den Nebenbedarf.

Beim Absatz für den Extraprimasprit für die Trinkbranntweinerzeugung ist ein leichter Rückgang zu erwarten.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1981.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 64 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 12, Oberösterreich 14, Salzburg 17, Tirol 10, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Blühnbach und in Amstetten geführt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1990	1 170,3	24,8	1 795,1	2 055,0
1991	1 220,5	651,1	1 871,7	2 033,3
1992	1 190,6	633,7	1 824,3	2 101,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 1991 sowie gegenüber dem Erfolg 1990 eine geringe Steigerung bei den Aufwendungen infolge zusätzlicher Ausgaben für Schutzwaldprojekte, ein Rückgang bei den Sonstigen Anlagen, bei allen übrigen VA-Ansätzen ist keine wesentliche Änderung zu verzeichnen.

Es sind um 68 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1991, da bei den Erlösen aus Rohholzverkäufen mit verbesserten Verkaufspreisen gerechnet wird.

Ausgaben 1992

Personalausgaben

In den Personalausgaben sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie jene für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 162,1 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 46,4 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstükken 2,1 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 8,5 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 34,5 Millionen Schilling, für Hochbauten 25,5 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 28,1 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 17 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen im Betriebsablauf zur Steigerung der Produktivität. Dem Ansteigen der Personalkosten wird auch hinkünftig nur durch Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt weiter ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungen

Zu den Förderungen zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen", und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen" sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1992 beträgt rund 2 080 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 880 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1990 betrug 2 043 900 fm, hievon in der Endnutzung 1 523 000 fm und in der Vornutzung 520 900 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 880 000 fm sollen im Jahre 1992 rund 1 408 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 18 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 472 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 17 000 fm und auf den Verkauf 455 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 115 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1992

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträgnisse der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Aus der Jagd und Fischerei werden Einnahmen durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem erzielt.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken besteht der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1990 stellt sich wie folgt dar:

Nutz- (160 681 fm) und Brennholz (46 414 fm) sowie Elementarholz und Ablösen (1 940 fm) im Werte von insgesamt rund 117,5 Millionen Schilling, Streu (2 217 rm) und Weide (30 292 Rindergräser) im Werte von zusammen 23,1 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1990 rund 140,6 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von rund 30 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmenausfälle möglich ist.

Für 1992 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite und einer zu erwartenden verbesserten Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 277,2 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 45/1991, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 368/1990.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

1. Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1991.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 112/1991, erlassen.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989.

2. Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Hamburg 1984), BGBl. Nr. 453/1987; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 [1]) erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. September 1987 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1990, BGBl. Nr. 654/1990;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989.

3. Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;
das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1991; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1970.

4. Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Nairobi 1982), BGBl. Nr. 593/1989 und 76/1990, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180 [1]), im

Zusammenhang mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. November 1984 [1]) erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland"; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT" samt Anlagen, beide im BGBl. Nr 350/1985.

5. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 457/1990, Art. I, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1990, Art. II.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, die Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; die Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; die Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; die Bereitstellung und der Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; der Abschluß und die Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; die Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 319 Postämter, 352 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter und 6 Postautoleitungen (Stand 1. Juni 1991).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldegebührenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

Verkehrsentwicklung

Post- und Fernmeldedienst

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Anzahl in Tausend						
a) **Postsendungen** (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) [2]	2 858 971	3 002 980	3 105 771	3 156 005	3 302 985	3 485 984	3 508 518
b) **Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr** [2]	94 793	97 432	100 456	102 542	103 530	103 896	101 569
c) **Telegraph:**							
Inland:							
Telegramme	1 158	1 234	1 247	1 279	1 270	1 251	1 248
Wörter	26 106	28 337	28 246	29 075	29 332	28 489	28 457
Ausland:							
Telegramme	571	522	482	458	449	440	442
Worter	15 933	14 752	13 411	12 466	12 058	11 400	11 432
d) **Fernschreiber:**							
Selbstwahlverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten S 0,85)	331 543	340 031	344 966	330 001	305 232	227 250	171 672
e) **Fernsprecher:**							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr —							
Gespräche	12	12	14	16	19	17	18
Minuten	259	291	309	370	403	290	270
Selbstwählverkehr-Gebuhrenstunden	418 078 [3]	439 513 [3]	464 579 [3]	470 120 [3]	443 271 [3]	456 267 [3]	481 452 [3]
Ausland:							
Minuten	597 921	650 270	685 483	773 642	856 674	989 728	— [4]

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 678 Postautolinien, davon 19 Saisonlinien, betrieben. Mit den 35 zwischenstaatlichen Linien (16 nach Deutschland, 6 nach Italien, 5 nach Jugoslawien, 4 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSFR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 713. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 32 700 Kilometer.

Im Jahre 1990 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 76,3 Millionen Kilometern 112,3 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 79,7 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 65,6%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 117,2 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,2 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 206,1 Millionen Kilometer.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	25 893,5	16 266,2	42 159,7	47 863,0
1991	27 660,9	15 801,1	43 462,0	50 152,5
1992	28 595,9	16 848,6	45 444,5	53 190,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 ergibt sich angesichts der weiteren Bemühungen der Bundesregierung in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgabenseitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

Ausgaben

Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf strukturelle Änderungen im Personalbereich sowie auf eine zu erwartende höhere Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachausgaben

Die Sachausgaben weisen in ihrer Gesamtsumme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 zwar eine Erhöhung auf, die jedoch überwiegend die Ausgaben für Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren betrifft. Bei dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung, der sich in entsprechend hohen Betriebseinnahmen niederschlägt, waren aber auch die Voranschlagsbeträge für die auf Grund der zu erbringenden Betriebsleistungen zwangsläufig anfallenden Aufwendungen anzuheben, um einen geordneten Ablauf der Betriebsleistungen und damit das Einnahmenaufkommen sicherzustellen.

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die bisherige günstige Verkehrsentwicklung sowie die Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1992 berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 werden bei den Gebührenansätzen (Postgebühren, Fernsprechgebühren, Gebühren für Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste, Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Auch im Omnibusverkehr ist mit einer Steigerung der Erträge zu rechnen.

Höhere Einnahmen sind auch bei den Pensionsbeiträgen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse zu erwarten.

Verwendung der Sachausgaben

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
0,7	0,7	0,5	+0,0	+0,2

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
168,0	98,9	545,4	+69,1	—377,4

Seit dem Bundesvoranschlag 1991 beruht die Festlegung der Ausgabenbeträge bei diesem VA-Ansatz auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1991 (FMIG-Novelle 1991).

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1992 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Fahrzeugplan für 1992 vorgesehenen Höchstständen.

Die Erzeugung der neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen wird die Ausstattung der großen Umleitepostämter mit postbetriebstechnischen Anlagen fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
0,0	0,0	—	—0,0	—

Bei diesem VA-Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung. Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1992 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmungen nicht vorgesehen.

Förderungen (D)

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
54,7	56,8	56,8	—2,1	—2,1

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
22,6	22,9	28,6	—0,3	—6,0

Nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen sollen die zur Verfügung stehenden Beträge vornehmlich für den Neubau und Umbau von Postämtern sowie für die entsprechenden Liegenschaftskäufe eingesetzt werden.

Förderungen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
11,5	11,9	12,4	—0,4	—0,9

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
840,9	603,5	648,9	+237,4	+192,0

Bei diesem VA-Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich der Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF), die Verschleißeranteile, die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung, die Zahlungen an den Ausgleichtaxfonds gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 721/1988, und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1992.	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
6 150,3	5 904,4	5 650,2	+245,9	+500,1

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung, für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechzellen, für die Bewachung von Geldtransporten, für die Herstellung von Briefmarken, Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der ADV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei darauf überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen entfallen — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme und die Gebühren für den im Wege der österreichischen Postsparkasse abgewickelten Zahlungsverkehr werden ebenfalls zu Lasten dieses VA-Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten und für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie

der Anlagen der Fernmeldesatellitentechnik benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik sowie für die Reparatur der Schnurlos- und Autotelefone bestritten.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebauzeug zur Erhaltung des gesamten Fernmeldeleitungsnetzes und der Teilnehmerstellen beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
3,6	2,9	3,3	+0,7	+0,3

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), BGBl. Nr. 164/1987, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine mit ca. 3,5 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
9 592,0	9 094,7	9 316,0	+497,3	+276,0

Die auf Grund der FMIG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 236/1991, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste, der Errichtung der dafür erforderlichen Hochbauvorhaben sowie der Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1992 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 600,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 729,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1992 vorgesehenen Betrag von 892,7 Millionen Schilling werden Kosten für den Leitungsnetzausbau, für Teilnehmeranschlußherstellungen, für die dem technischen Bedarf entsprechende Verlegung der Leitungen und für die Beschaffung des hiefür erforderlichen Fernmeldebauzeuges abgedeckt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 207,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1992 51,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie Post- und Postautohochbau) sind 1 000,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern, Postämtern und Postgaragen sowie deren Einrichtung vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 5 196,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 814,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von ADV-Anlagen und ADV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 68,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 34,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Fahrzeugplan für 1992 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen [5]), diverse Verwertungserlöse, Geldzuwendungen aus Schenkungen, Erbschaften und Darlehensrückzahlungen zu.

Förderungen (D)

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
2,5	2,5	2,3	+0,0	+0,2

Für das Jahr 1992 sind freiwillige Förderungen in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 2,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Erfolg 1990	Unterschied gegenüber Voranschlag 1991	Unterschied gegenüber Erfolg 1990
		Millionen Schilling		
2,0	1,9	1,8	+0,1	+0,2

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1992 2,0 Millionen Schilling vorgesehen.

---

[1]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

[2]) Stückzahl.

[3]) Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern. (Gebührenstrukturänderung durch die Einführung des Feiertagstarifes, die Ausdehnung des Ortstarifes auf die frühere I. Zone sowie die Auflassung der III. und IV. Fernzone.)

[4]) Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

[5]) Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1989,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, zuletzt geändert durch die 32. Novelle BGBl. Nr. 798/1990,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, zuletzt geändert durch die 18. Novelle BGBl. Nr. 800/1990,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954, zuletzt geändert durch die 37. Novelle BGBl. Nr. 799/1990,

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 305/1976,

Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 549/1990,

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, 227/1985, 11/1986, 173/1986, 273/1986, 579/1986, 21/1988 und 57/1990,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938",

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 (BGBl. Nr. 307/1991) und 4 (BGBl. Nr. 55/1991) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für den Güterverkehr, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr (BGBl. Nr. 244/1959),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anderseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 123/1988,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989 (Art. XXVI),

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch Tarifermäßigungen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt sind (Tarifverordnung 1992), BGBl. Nr. 000/1991,

Nahverkehrsverordnung, BGBl. Nr. 699/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 631/1989,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges (Schienenverkehrswegverordnung), BGBl. Nr. 273/1987,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung), BGBl. Nr. 274/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 64/1989,

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz), in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögenschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen" gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Sekretariat des Vorstandes (01)
Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Design (02)
Revision (03)
Betriebswirtschaft, Rechnungs- und Finanzwesen (04)
Planung und Wirtschaft (1)
Personal und Organisation (2)
Güterverkehr (3)
Personenverkehr (4)
Produktion/Fahrplan (5) *)
Maschinentechnik (6)
Betriebslenkung/Abwicklung (7) *)
Bau- und Elektrotechnik (8)
Einkauf (9)
Kraftwagenverkehr (10)

Der Generaldirektion sind vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Zentrale und regionale Dienststellen sind jeweils einem bestimmten Ressort zugeordnet und gemäß dem Prinzip der differenzierten Zweistufigkeit unmittelbar der Generaldirektion oder einer Bundesbahndirektion untergeordnet.

*) Fachstellen GD 5 und GD 7 in Personalunion

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1990	23 985,6	14 558,1	38 543,7	29 299,4
1991	25 527,1	13 587,5	39 114,6	30 398,1
1992	26 140,0	15 501,4	41 641,4	32 322,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1992 gegenüber dem Voranschlag 1991 bzw. gegenüber dem Erfolg 1990 zeigt folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Unterschied
		Millionen Schilling	
Aufwand für aktive Bedienstete	21 785,0	21 207,9	+ 577,1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	4 355,0	4 319,2	+ 35,8
Sachausgaben	15 501,4	13 587,5	+1 913,9
Betriebsausgaben	41 641,4	39 114,6	+2 526,8
Betriebseinnahmen	32 322,5	30 398,1	+1 924,4
Betriebsabgang	9 318,9	8 716,5	+ 602,4

	Voranschlag 1992	Erfolg 1990	Unterschied
		Millionen Schilling	
Aufwand für aktive Bedienstete	21 785,0	19 932,9	+ 1 852,1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	4 355,0	4 052,7	+ 302,3
Sachausgaben	15 501,4	14 558,1	+ 943,3
Betriebsausgaben	41 641,4	38 543,7	+ 3 097,7
Betriebseinnahmen	32 322,5	29 299,4	+ 3 023,1
Betriebsabgang	9 318,9	9 244,3	+ 74,6

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1992 eine Höhe von 9 318,9 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1991 eine Erhöhung um 602,4 Millionen Schilling. Davon entfallen 2 526,8 Millionen Schilling auf höhere Betriebsausgaben. Auf der Einnahmenseite konnten per Saldo um 1 924,4 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden gegenüber dem Voranschlag 1991 per Saldo um 612,9 Millionen Schilling höher veranschlagt. Von den Mehrausgaben entfallen 577,1 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand — zufolge Erhöhung des veranschlagten Personalstandes und höherer Anzahl an Überstunden — und 35,8 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 in Summe um 1 913,9 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen VA-Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1992	Voranschlag 1991	Unterschied
		Millionen Schilling	
a) Anlagen	5 436,7	5 212,0	+ 224,7
b) Förderungen	54,7	56,7	— 2,0
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 160,0	1 015,0	+ 145,0
d) Aufwendungen	7 830,0	6 250,0	+ 1 580,0
e) Kapitalbeteiligungen	—	0,5	— 0,5
f) Hochleistungsstrecken	748,6	810,0	— 61,4
g) Transitkorridor Lendorf	—	—	—
h) Nahverkehr	—	—	—
i) Nahverkehr — Schienenverbundvertrag	—	—	—
j) Nebenbahnen	—	—	—
k) Mittel des Katastrophenfonds	271,4	243,3	+ 28,1
Zusammen	15 501,4	13 587,5	+ 1 913,9

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der bei diesem VA-Ansatz veranschlagten Ausgaben der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1992 5 436,7 Millionen Schilling zur Verfügung. Damit wird der Vergleichswert gemäß Bundesvoranschlag 1991 bei diesem Ansatz um 224,7 Millionen Schilling überschritten.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen, Umweltschutzmaßnahmen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind neben den bereits im Zusammenhang mit der Begründung der Ausgabensteigerung erwähnten Projekten Nahverkehrsausbauten (Feldkirch—Bludenz, Salzburg—Golling, Liesing—Wr. Neustadt und Ötztal—Landeck sowie Park and Ride Projekte), die Weiterführung des Attraktivierungsprogrammes für Nebenbahnen sowie Modernisierungs- und Rationalisierungsprojekte (zB moderne Stellwerke, Auflassung von Eisenbahnkreuzungen, Rationalisierung von Werkstätten).

Förderungen

Unter diesen Voranschlagsansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 80,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurden für 1992 1 160,0 Millionen Schilling veranschlagt. Im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1991 ergeben sich höhere Ausgaben von 145,0 Millionen Schilling, die im wesentlichen auf höhere EUROFIMA-Rückzahlungsverpflichtungen zurückzuführen sind.

Aufwendungen

Die Ausgaben dieses VA-Ansatzes wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 per Saldo um 1 580,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehrausgaben betreffen vor allem höhere Vorsorgen für die Energien (Traktionsstrom, Treibstoffe; zusammen insgesamt 452,8 Millionen Schilling) sowie für die Instandhaltung des Fahrweges (Oberbau, Fahrleitungen) und der sonstigen Anlagen (inklusive Materialanteil insgesamt 393,3 Millionen Schilling); ferner für die Nebengebühren (75,0 Millionen Schilling), die Fahrzeugmieten (191,0 Millionen Schilling), den Gemeinschaftsdienst mit fremden Bahnen (50,0 Millionen Schilling) und die Frächterentgelte für die Flächenverteilung im Stückgutverkehr durch private Fuhrunternehmer (90,0 Millionen Schilling). Die höheren Betriebsausgaben werden vor allem benötigt zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr. Die Veranschlagung für 1992 in den genannten Ausgabenbereichen orientiert sich dabei im speziellen an den voraussichtlichen Ergebnissen für das laufende Geschäftsjahr. Übrige Mehrausgaben von per Saldo 327,9 Millionen Schilling beziehen sich im wesentlichen auf höhere Provisionen im Personen- und Güterverkehr, höhere Schadensvergütungen an Parteien sowie auf Vorsorgen für vermehrte Umweltschutzauflagen der Behörden zur Sanierung von Bahnanlagen.

Kapitalbeteiligungen

Von den Gesellschaften, zu denen die ÖBB ein wirtschaftliches Naheverhältnis haben (zB EUROFIMA, ÖKOMBI, Rail Tours-Touristik), sind für 1992 keine weiteren Kapitalausstattungen in Aussicht genommen.

Hochleistungsverkehr

Der Ansatzbetrag dient zur Finanzierung der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen auf der Arlbergstrecke, von Bahnhofsverbesserungen, Güterterminals und Informationssystemen.

Die restlichen Strecken des Hochleistungsverkehres (insbesondere Westbahn, Tauernbahn, Schoberpaßstrecke, Ostbahn) werden von der Asfinag finanziert.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 271,4 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 20,0 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1992 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1991 bzw. gegenüber dem Erfolg 1990 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1992	Voranschlag 1991 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	5 266,0	4 545,0	+ 721,0
b) Personenverkehrseinnahmen	6 630,0	6 010,0	+ 620,0
c) Güterverkehrseinnahmen	11 400,0	11 030,0	+ 370,0
d) Abgeltungen	7 098,3	6 752,0	+ 346,3
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	55,0	56,0	— 1,0
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	1,8	—
g) Pensionsbeiträge	1 600,0	1 760,0	— 160,0
h) Mittel des Katastrophenfonds	271,4	243,3	+ 28,1
Summe ...	32 322,5	30 398,1	+ 1 924,4

	Voranschlag 1992	Erfolg 1990 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	5 266,0	4 393,2	+ 872,8
b) Personenverkehrseinnahmen	6 630,0	5 864,1	+ 765,9
c) Güterverkeherseinnahmen	11 400,0	10 511,0	+ 889,0
d) Abgeltungen	7 098,3	6 676,9	+ 421,4
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	55,0	57,0	— 2,0
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	1,7	+ 0,1
g) Pensionsbeiträge	1 600,0	1 581,7	+ 18,3
h) Mittel des Katastrophenfonds	271,4	213,9	+ 57,5
Summe ...	32 322,5	29 299,5	+ 3 023,0

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1991 um 721,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Davon entfallen 170,0 Millionen Schilling auf höhere zweckgebundene Einnahmen, insbesondere aus einem höheren Kostenbeitrag der PTV zur Finanzierung gemeinsamer Investitionsvorhaben.

Bei den erfolgs- und bestandswirksamen Einnahmen wurden Mehreinnahmen von insgesamt 551,0 Millionen Schilling präliminiert. Zusätzliche Einnahmen sind vor allem zu erwarten aus der Verwertung unbebauter Grundstücke, bei den Erlösen aus Vermietungen und Verpachtungen sowie bei den Einnahmen aus der Erbringung diverser Nebenleistungen.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden um 620,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Der NAT 91 mit seinem verdichteten Zugangebot, attraktiven Reisezeiten und günstigen Anschlußverbindungen hat eine deutliche Verbesserung der Markt- und Wettbewerbssituation der ÖBB bewirkt. Wie die bisherigen Ergebnisse zeigen, konnte eine Reihe neuer Kunden sowohl im Nah- wie im Fernverkehr für Bahnreisen gewonnen werden. 1992 steht das neue Fahrplangefüge erstmals ganzjährig zur Verfügung und es ist mit weiteren Frequenzsteigerungen sowie entsprechenden Mehreinnahmen zu rechnen.

Die anhaltend starke Nachfrage nach Transportleistungen der ÖBB im Güterverkehr wird sich nach den überschaubaren Entwicklungen im kommenden Geschäftsjahr vor allem im internationalen Verkehr weiter fortsetzen. Darüber hinaus plant das Unternehmen eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Beförderungsleistungen und der Kundenbetreuung. In Summe sind aus den genannten Gründen Mehreinnahmen beim Güterverkehr von 370,0 Millionen Schilling zu erwarten.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden per Saldo um 346,3 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die höheren Überweisungen an die ÖBB sind hauptsächlich eine Folge der steigenden Beförderungsleistungen im Personen- und Güterverkehr.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden um 1,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Durch den geringeren Gesamtrahmen für die Gewährung von Bezugs- und Pensionsvorschüssen ergeben sich geringere Rückzahlungsverpflichtungen.

Die veranschlagten Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen betreffen im wesentlichen Dividenden aus der Eurofima-Beteiligung.

Bei den Pensionsbeiträgen ist durch einen niedrigeren Stand an beitragspflichtigen Beamten sowie durch geringere Überweisungen von Pensionsträgern mit einem Minderaufkommen von 160,0 Millionen Schilling zu rechnen.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 271,4 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim VA-Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds" veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 000,0 Millionen Schilling vor.

Betriebliche Daten

1. Personalstand

Entwicklung des Personalstandes (Stellenplan):

	Stellenplan 1992	Stellenplan 1991	Erfolg 1990 Stand im Jahres-durchschnitt
Beamte	53 439	53 472	53 126
Vertragsbedienstete	548	531	467
Lohnbedienstete	10 564	10 451	10 663
Ständiges Personal (Summe)	64 551	64 454	64 256
Bahnbetriebsärzte [1]	42	42	41
Teilbeschäftigte [1]	991	1 011	988
Hausbesorger [1]	92	91	89
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 197	1 275	1 185
Nichtständiges Personal (Summe)	2 322	2 419	2 303
Zusammen	66 873	66 873	66 559

Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempfängern:

Ruhebezugempfänger	43 900	43 700	43 459
Ordentliche Versorgungsbezugempfänger	29 360	29 660	30 205
Außerordentliche Versorgungsgenußempfänger	40	40	52
Zusammen	73 300	73 400	73 716

[1]) Umgerechnet auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

2. Schienennetz

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1990):

Vollspur:	
viergleisig	6,0 km
zweigleisig	1 645,7 km
eingleisig	3 751,7 km
Schmalspur:	
eingleisig	379,1 km
Summe	5 782,5 km
hievon elektrifiziert	3 253,2 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 937 km im Personenverkehr (Stand am Jahresende 1990). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schiffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

3. Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1992 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1 000 Zug-km	96 000	43 100	139 100
Millionen Bruttotonnen-km	22 100	29 700	51 800

Gegenüber dem Voranschlag 1991 bzw. dem Erfolg 1990 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1992 gegenüber Voranschlag 1991	Voranschlag 1992 gegenüber Erfolg 1990
	1 000 Zug-km	
Personenverkehr	+6 000	+20 540
Güterverkehr	+ 700	+ 1 359
Summe	+6 700	+21 899
	Millionen Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+2 100	+3 989
Güterverkehr	+ 500	+ 969
Summe	+2 600	+4 958

Im Reisezugverkehr wurde durch die ganzjährige Auswirkung des NAT 91 die Zugkilometer-Leistung gegenüber dem Vorjahr um 6,7% höher veranschlagt. Das präliminierte Leistungsvolumen berücksichtigt dabei die seit Einführung des neuen Fahrplanangebotes vorgenommenen Anpassungen bzw. Verbesserungen im Sinne der Kundenwünsche.

Bedingt durch die anhaltend hohe Nachfrage nach Beförderungsleistungen der Bahn im Güterverkehr sehen die ÖBB für 1992 zusätzliche Kapazitäten vor und planen gegenüber dem Vorjahr im Schienenverkehr um 700 000 höhere Zugkilometerleistungen.

Für den Kraftwagenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1992 im Personenverkehr 49,5 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 12,5 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1992

Inlandswirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

EINNAHMEN	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991 Millionen Schilling	Erfolg 1990
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Öffentliche Abgaben:			
1.11 Kapitel 52 (netto):			
Einkommen- und Vermögensteuern [1]	138 677	124 113	115 522
Übrige öffentliche Abgaben [2]	184 992	177 504	167 010
Sonstige Einnahmen	190	190	170
Summe 1.11. . .	323 860	301 807	282 702
1.12 Überweisungen:			
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bzw. Katastrophenfonds [4]	17 730	13 201	16 128
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [5]	6	1 145	1 883
Summe 1.12 . . .	17 736	14 345	18 011
Summe 1.1 . . .	341 596	316 152	300 712
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben [6]	65 454	52 274	55 510
Indirekte Abgaben [6]	471	457	497
Summe 1.2 . . .	65 925	57 731	56 006
1.3 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	611	523	632
Glücksspiele (Monopol)	. . . . .	. . . . .	957
Branntwein (Monopol)	875	880	883
Österreichische Bundesforste	2 102	2 033	2 055
Post- und Telegraphenverwaltung	53 191	50 153	47 863
Österreichische Bundesbahnen	32 323	30 398	29 299
Summe 1.3 . . .	89 101	83 987	81 690
1.4 Sonstige Einnahmen	77 239	79 352	63 451
Summe 1 . . .	573 861	537 223	501 860
2. Ausgleichshaushalt	155 577	140 148	122 998
Insgesamt . . .	729 438	677 371	624 858

Fußnoten siehe Seite 303.

	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991 Millionen Schilling	Erfolg 1990
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen [8]	0	0	.....
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren [9]	.....	.....	.....
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland [10]	19	19	11
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen [11]	0	172	.....
Einnahmen aus Vermögensverträgen [12]	31	31	30
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter [13]	6	7	6
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland [14]	229	215	213
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland [15]	3	3	11
Zinsen aus Forderungen [16]	8 191	7 205	5 688
Summe 3.1	8 479	7 651	5 959
3.2 Entnahme aus bzw. Auflösung von Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [17]	606	14 530	9 611
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen [18]	27	1 898	.....
Ersatz vom Reservefonds nach dem AlVG [19]	0	1 938	0
Summe 3.2	633	18 366	9 612
3.3 Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne [20]	24	374	260
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [21]	2 625	15	89
Haftungsübernahmen des Bundes [22]	10 865	10 260	8 418
Überweisungen des ERP-Fonds [23]	0	0	.....
Kostenersatz für eingezogene Scheidemünzen [24]	0	0	.....
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [25]	17 703	13 984	11 742
Summe 3.3	31 217	24 634	20 509
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des Ausgleichshaushaltes:			
Aufnahme von Finanzschulden in inländischer Währung [26]	112 947	102 506	77 451
Aufnahme von Finanzschulden in fremder Währung [27]	0	0	18 690
Aufnahme von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [28]	7 630	2 643	16 208
Aufnahme von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Ausfwand [29]	35 000	35 000	10 649
Summe 4	155 577	140 148	122 998
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen)	195 906	190 798	159 078
Verbleibende Einnahmen	533 532	486 573	465 780

Fußnoten siehe Seite 303.

Fußnoten zu den Seiten 301 und 302:

[1]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 83 . . .
[2]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 84 . . .
[3]) Voranschlagsansatz 52704, Voranschlagsposten: 8031, 8810 und 8851.
[4]) Voranschlagsposten 83 . . der Voranschlagsansätze: 18310, 18311 und 53400.
[5]) Voranschlagsposten 84 . . der Voranschlagsansätze: 17294 und 18610.
[6]) Voranschlagsposten: 83 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 18310, 18311 sowie 53400).
[7]) Voranschlagsposten: 84 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 17294 sowie 18610).
[8]) Voranschlagsposten: 081 . .
[9]) Voranschlagsposten: 088 . .
[10]) Voranschlagsposten: 249., 259. und 268 . .
[11]) Voranschlagsansatz 55204.
[12]) Voranschlagsposten: 884. des Titels 503.
[13]) Voranschlagsposten: 883. des Voranschlagsansatzes 15784.
[14]) Voranschlagsposten: 883. und 884. (mit Ausnahme der entsprechenden Voranschlagsposten bei den Voranschlagsansätzen: 15784, 503 . . und 55204).
[15]) Voranschlagsposten: 886., 887. und 888 . .
[16]) Voranschlagsposten: 8296.
[17]) Voranschlagsposten: 298 . .
[18]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[19]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[20]) Voranschlagsposten: 8292 und 8298.
[21]) Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[22]) Titel 547.
[23]) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[24]) Paragraph 5010.
[25]) Voranschlagsposten: 8262.
[26]) Voranschlagsposten: 30 . . .
[27]) Voranschlagsposten: 31 . . .
[28]) Voranschlagsposten: 32 . . .
[29]) Voranschlagsposten: 355 . .

AUSGABEN	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991 Millionen Schilling	Erfolg 1990
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Gruppe 0 bis 6	543 901	513 237	478 696
1.2 Gruppe 7 (Bundesbetriebe):			
Bundestheater	2 697	2 427	2 288
Glücksspiele (Monopol)	. . . . .	. . . . .	851
Branntwein (Monopol)	391	406	402
Österreichische Bundesforste	1 824	1 872	1 795
Post- und Telegraphenverwaltung	45 445	43 462	42 160
Österreichische Bundesbahnen	41 641	39 115	38 544
Summe 1.2	91 999	87 282	86 040
Summe 1	635 900	600 519	564 736
2. Ausgleichshaushalt	93 538	76 852	60 122
Insgesamt	729 438	677 371	624 858

304 **Inlandswirksame Gebarung (Ausgaben)**

	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991 Millionen Schilling	Erfolg 1990
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland [1]	2 023	2 077	2 035
Erwerb von ausländischen Beteiligungen [2]	1 003	1 037	740
Erwerb von ausländischen Wertpapieren [3]	.....	.....	.....
Gewährung von Darlehen an das Ausland [4]	1 438	297	165
Ausgaben für Personal (Ausland) [5]	184	183	166
Zinsen an das Ausland [7]	7 290	6 376	5 328
Laufende Transferzahlungen (Ausland) [8]	2 119	2 034	1 632
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) [9]	72	191	125
Summe 3.1	14 129	12 195	10 191
3.2 Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [10]	32	30	10 837
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen [11]	0	0	1 069
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AlVG [12]	0	0	1 395
Summe 3.2	32	30	13 302
3.3 Finanzschuldenverwaltung:			
Zinsen an das Ausland [13]	10 852	10 029	8 614
Emissionsverluste [14]	275	200	430
Sonstige Auslandszahlungen [15]	420	312	278
Summe 3.3	11 547	10 541	9 321

[1]) Voranschlagsansatz 40108, soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1992: 1 621, 1991: 1 264 sowie 1990: 1 142 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
[2]) Voranschlagsposten: 081 . .
[3]) Voranschlagsposten: 088 . .
[4]) Voranschlagsposten: 249 ., 259 . und 268 . .
[5]) Voranschlagsposten: 5 . . 1.
[6]) (frei).
[7]) Voranschlagsposten: 655 . .
[8]) Voranschlagsposten: 780 ., 781 ., 782 ., 783 . und 784 . .
[9]) Voranschlagsposten: 785 ., 786 ., 787 ., 788 . und 789 . .
[10]) Voranschlagsposten: 298 . .
[11]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[12]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[13]) Voranschlagsposten: 653 . und 654 . .
[14]) Voranschlagsposten: 6579.
[15]) Alle Voranschlagsposten mit der Post-Untergliederung 001 des Voranschlagsansatzes 59908 (ausgenommen: Voranschlagsposten 6579 und 658 .).

	Bundesvoranschlag 1992	Bundesvoranschlag 1991 Millionen Schilling	Erfolg 1990
3.4 Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste [16]	21	321	39
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [17]	3 000	1	170
Haftungsübernahmen des Bundes [18]	13 689	10 411	9 818
Überweisungen an den ERP-Fonds [19]	22	23	16
Zahlungen an ASFINAG [21]	3 502	2 970	2 957
Ersatz an Österr. Industrieholding AG [22]	6 203	6 669	5 260
Einziehung von Scheidemünzen [23]	0	0	.....
Überweisungen zwischen Kapitel des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [24]	17 703	13 984	11 744
Summe 3.4	44 140	34 379	30 003
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des Ausgleichshaushaltes:			
Rückzahlung von Finanzschulden in inländischer Währung [25]	40 692	35 758	23 498
Rückzahlung von Finanzschulden in fremder Währung [26]	9 874	3 257	9 312
Rückzahlung von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [27]	7 973	2 838	16 663
Rückzahlung von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand [28]	35 000	35 000	10 649
Summe 4	93 538	76 852	60 122
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben)	163 387	133 998	122 939
Verbleibende Ausgaben	566 051	543 374	501 919
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß	32 519	56 801	36 139

[16]) Voranschlagsposten: 6571 und 658 . .
[17]) Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[18]) Titel 547 .
[19]) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[20]) (frei).
[21]) Voranschlagspost 7280 des Voranschlagsansatzes 64298.
[22]) Voranschlagsposten: 741 . des Voranschlagsansatzes 54847.
[23]) Paragraph 5010.
[24]) Voranschlagsposten: 7292.
[25]) Voranschlagsposten: 30 . . .
[26]) Voranschlagsposten: 31 . . .
[27]) Voranschlagsposten: 32 . . .
[28]) Voranschlagsposten: 355 . .

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringernde Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland verlangt werden.

Unterschiede der Gebarung 1992 gegenüber 1991

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1992 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1991 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Öffentliche Abgaben:			
Einkommen- und Vermögensteuern	233 655,0	+	21 580,0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge)	120,0	+	3,0
Umsatzsteuern	176 900,0	+	9 100,0
Einfuhrabgaben	7 100,0	+	130,0
Tabaksteuer	11 900,0	+	600,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	20 500,0	+	900,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	0,0	—	300,0
Übrige Verbrauchsteuern	1 520,0	+	31,0
Stempel- und Rechtsgebühren	8 300,0	+	400,0
Grunderwerbsteuer	4 000,0	+	400,0
Straßenverkehrsbeitrag	3 000,0	+	100,0
Übrige Verkehrsteuern	20 900,0	+	486,0
Übrige	1 500,0	+	100,0
Zusammen	489 395,0	+	33 530,0
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	165 535,1	+	11 477,0
Verbleiben	323 859,9	+	22 053,0
Bundeskanzleramt:			
Innovations- und Technologiefonds	580,7	+	28,9
Übrige Gebarung	125,0	+	13,4
Inneres	566,4	+	44,2
Unterricht, Kunst	567,5	+	34,2
Wissenschaft und Forschung	1 601,9	+	144,1
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	37 379,0	+	6 990,5
Übrige Einnahmen	84,0	—	1,5
Sozialversicherung	106,2	—	825,8
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	836,4	—	179,6
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	33 647,2	+	2 507,2
Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer	4 101,4	+	4 101,4
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0		—
Ersatz vom Reservefonds	27,1	—	1 871,0
Übrige Gebarung	567,1	+	40,1
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	205,5	—	1 149,9
Sonstige Gebarung	28,4	+	0,4
Justiz	4 431,6	+	699,0
Militärische Angelegenheiten	548,1	—	3,4
Finanzverwaltung:			
Österreichisches Postsparkassenamt	620,2	+	12,7
Staatsvertrag	109,3	+	8,6
Übrige Gebarung	396,1	+	10,4

Unterschiede der Gebarung 1992 gegenüber 1991

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Kassenverwaltung:			
Innovations- und Technologiefonds	621,7	+	41,7
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	606,0	—	13 924,3
Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	1 514,0	+	8,0
Entnahmen aus dem Bundesbesitz	2 625,0	+	2 610,0
Übrige Gebarung	5,0		—
Finanzausgleich:			
Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion	500,0	+	500,0
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	23,0	—	23,3
Katastrophenfonds	4 158,9	+	428,3
Übrige Gebarung	0,0		—
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	6 607,5	+	600,0
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen	2 398,0	+	2 030,0
Sonstige Erträge	1 455,9	+	254,4
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	6 147,7	+	2 109,9
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	220,2	+	111,0
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	2 611,0	+	2 483,5
Haftungsübernahmen des Bundes	10 864,8	+	605,2
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	30,0	+	25,0
IAKW	3,5	—	0,1
Übrige Gebarung	90,6	+	7,3
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	184,1	+	2,6
Pensionsbeiträge	4 566,7	+	295,2
Übrige Einnahmen	336,9	—	169,3
Finanzschuld, Währungstauschverträge	8 288,2	+	735,4
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 752,9	+	166,5
Marktordnungspolitische Maßnahmen:			
Milch- und Milchprodukte	206,0	+	17,7
Tiere und tierische Produkte	243,6	—	3,6
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide	—	—	35,0
Futtergetreide	0,3		—
Sonstige Gebarung	1,0		—
Übrige Gebarung	901,6	—	5,8
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	464,0	+	200,0
Erlöse aus Kapitalbeteiligungen	0,0	—	481,9
Übrige Gebarung	432,4	—	47,1
Bauten und Technik:			
Straßengesellschaften	2 850,0		—
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	871,9	+	95,0
Übrige Straßenbaumittel	968,9	+	133,9
Übrige Gebarung	773,4	+	27,9
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 432,3	+	95,9
Bundestheater	610,8	+	87,6
Branntwein (Monopol)	875,4	—	4,6
Österreichische Bundesforste	2 101,5	+	68,2
Post- und Telegraphenverwaltung	53 190,1	+	3 037,6
Österreichische Bundesbahnen	32 322,5	+	1 924,4
Übrige Einnahmen	114,7	—	26,0
Allgemeiner Haushalt (Summe)	573 861,0	+	36 638,1

308 **Unterschiede der Gebarung 1992 gegenüber 1991**

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0		—
Finanzschuld, Währungstauschverträge	120 577,0	+	15 428,8
Ausgleichshaushalt (Summe)	155 577,0	+	15 428,8
Gesamteinnahmen	729 438,0	+	52 066,9

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	662,3	—	73,2
Innovations- und Technologiefonds	580,7	+	28,9
Entwicklungshilfe	849,7	—	214,4
Übrige Gebarung	1 932,6	+	39,2
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	13 247,7	+	663,4
Flüchtlingsbetreuung	520,0	—	91,8
Übrige Gebarung	1 394,0	+	27,8
Unterricht:			
Ersätze für Landeslehrer	24 088,0	—	880,8
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	10 215,9	+	223,0
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	10 249,3	+	263,2
Übrige Gebarung	5 782,3	+	260,5
Kunst	1 010,1	+	149,5
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	18 102,4	+	1 642,0
Übrige Gebarung	7 501,3	+	597,3
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	38 085,1	+	6 042,9
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6 926,6	+	157,3
Übrige Gebarung	1 131,8	+	118,2
Sozialversicherung	58 337,2	+	277,8
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	0,0	—	855,9
Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz	2 635,8	+	536,0
Mutter-Kind-Paß	501,0		—
Sportförderung	489,0	+	24,7
Übrige Gebarung	1 715,1	+	29,0
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	31 100,0	+	550,0
Geburtenbeihilfen	1 620,0	+	410,0
Schülerfreifahrten	3 283,4	—	113,9
Schulbücher	1 097,7	+	36,5
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	5 603,0	+	3 168,5
Übrige Gebarung	5 138,7	+	726,6
Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	953,4	—	932,0
Sonstige Gebarung	837,3	+	114,4

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Äußeres	2 395,9	+	219,4
Justiz	6 934,4	+	259,8
Militärische Angelegenheiten	18 275,5	+	166,9
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	846,5	+	12,9
Finanzlandesdirektionen	7 360,2	—	71,4
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	582,0	+	182,0
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsenstützungsaktion)	146,8	—	50,3
Staatsvertrag	66,8	—	33,8
Übrige Gebarung	2 073,1	+	185,0
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	3 124,6	+	2 968,8
Sonstige Pauschalvorsorgen	1 315,0	+	1 165,0
Übrige Gebarung	1 032,2	+	184,0
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	2 370,9	+	142,2
Zweckzuschüsse des Bundes	22 963,9	+	1 918,1
Katastrophenfonds	4 381,9	+	228,2
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung:			
ÖIAG	0,0		—
Internationale Finanzinstitutionen	1 002,7	—	34,5
Verstaatlichte Banken	1 304,1	—	517,6
Elektrizitätswirtschaft	0,0		—
Sonstige Unternehmungen	0,0	—	96,0
Bundesdarlehen	136,1	—	10,9
Haftungsübernahmen	13 689,5	+	3 278,8
Abgeltung an Donaukraftwerke	500,2	—	175,2
Zahlung an IAKW	157,5	—	86,8
Ersatz an ÖIAG	6 203,4	—	465,5
Aufwand für Verstaatlichte Banken	1 072,0	—	244,5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	1 159,4	+	252,5
Übrige Gebarung	12,9	—	20,0
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	12 845,0	+	133,1
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	7 727,1	+	181,8
Übrige Pensionen	23 498,0	+	972,0
Finanzschuld, Währungstauschverträge:			
Verzinsung	82 051,7	+	5 500,2
Übrige Gebarung	2 357,8	+	224,5
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	341,7	+	5,0
Grüner Plan	3 743,6	+	130,3
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1 871,9	+	160,9
Marktordnungspolitische Maßnahmen	7 657,7	—	211,1
Übrige Gebarung	2 773,3	—	61,3
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 252,8	—	143,8
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	15 676,5	+	658,2
Wasserbau	653,6	+	40,1
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	989,0	—	14,1
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	827,6	+	22,4
Bundeshochbau	8 000,5	+	1 296,8
Übrige Gebarung	1 041,3	+	25,9

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1992		Unterschied gegenüber 1991
	Millionen Schilling		
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	7 028,3	+	401,3
Förderungsmaßnahmen	2 532,3	+	73,1
Kostenersatz gem. § 11 Hochleistungsstreckengesetz	98,1	—	1 039,9
Übrige Gebarung	2 453,0	+	57,6
Bundestheater	2 697,5	+	270,3
Branntwein (Monopol)	391,4	—	15,0
Österreichische Bundesforste	1 824,3	—	47,4
Post- und Telegraphenverwaltung	45 444,5	+	1 982,5
Österreichische Bundesbahnen	41 641,4	+	2 526,8
Übrige Ausgaben	1 781,2	—	31,1
Allgemeiner Haushalt (Summe)	635 900,0	+	35 380,9
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0		—
Finanzschuld, Währungstauschverträge	58 538,0	+	16 686,0
Ausgleichshaushalt (Summe)	93 538,0	+	16 686,0
Gesamtausgaben	729 438,0	+	52 066,9

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1992 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5 727,717 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 439,555 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 3 288,162 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1992 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1992, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen Voranschlagsansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen Voranschlagsansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	28,400	28,400
Unterricht	—	559,510
Kunst	—	45,636
Wissenschaft und Forschung	—	1 744,311
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	400,000	100,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,555	22,705
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Österreichische Bundesbahnen	1 000,000	—
Summe	2 439,555	3 288,162

Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen [1])
Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen und Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Erfolgswirksame Einnahmen	553 307
abzüglich erfolgswirksame Ausgaben	588 219
Bedarf an Bedeckungsmittel für erfolgswirksame Ausgaben	— 34 912
hiezu bestandswirksame Einnahmen	176 131
Summe ...	141 219
Bestandswirksame Ausgaben	141 219

[1]) Einschließlich Personalausgaben.

Personalstand und Personalausgaben

1. Veranschlagter Aufwand und Stand der aktiven Bediensteten im Jahre 1992 [1])

Dem Bundesfinanzgesetz 1992 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen. In diesem sind die Planstellen für Bundesbedienstete (einschließlich Bundesbahnbedienstete und jugendliche Bedienstete) festgesetzt. Soweit die Besetzung dieser Planstellen im Jahre 1992 vorgesehen ist, ist der hiefür erforderliche Aufwand bei den Personalausgaben des Bundesvoranschlages vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei den Personalausgaben des Bundes auch der Aufwand für Bedienstete des Bundes, die gemäß Pkt. 2 und 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes aufgenommen werden, enthalten.

Der Gesamtstand der im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen [1]) stimmt daher mit dem der Veranschlagung bei den Personalausgaben zugrunde gelegten Personalstand nicht überein, und zwar aus folgendem Grund:

	1992	1991
Stellenplan des Bundes	293 870	294 242
Hiezu:		
Bundesbedienstete — Teil V [2])	1 978	1 937
Bundesbedienstete — Teil VI [3])	3 452	3 529
Bundesbedienstete — Teil VII [3])	9 138	8 562
Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	573	472
Ab:		
Planstellen, die bei den Personalausgaben betragsmäßig nicht veranschlagt bzw. nicht besetzt sind	1 867	2 615
Planstellen, die in den Sachausgaben betragsmäßig veranschlagt sind	523	516
Veranschlagter Stand [1])	306 621	305 611

Weiters ist zu bemerken, daß von den im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen für Beamte im Jahre 1992 voraussichtlich 8 253 (im Vorjahr 8 090) Planstellen das ganze Jahr mit Vertragsbediensteten besetzt sein werden.

Außerdem erbringt der Bund zu Lasten der Sachausgaben unter den im Art. I § 1 (2) des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991, enthaltenen Voraussetzungen als Zweckaufwand anzusehende Geldleistungen an die Länder, die diesen aus der Einstellung von nichtständigem Personal bei Durchführung von Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben erwachsen.

Bezüge und Entgelte

Beamte und Vertragsbedienstete

Der Veranschlagung liegen hinsichtlich der Bezüge der Beamten die Gehaltsansätze des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (in der Fassung der 52. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 466/1991), und hinsichtlich der Vertragsbediensteten die der in den §§ 11, 14, 41 und 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (in der Fassung der 44. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 364/1991), festgesetzten Entgelte zugrunde.

Einzelne Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes sind gemäß § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie den Verordnungen der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 106, vom

---

[1]) Siehe auch die Erläuterungen zum Stellenplan.

[2]) Bundesbedienstete, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von anderen Rechtsträgern ersetzt werden. Diese Bediensteten, für die bereits bis 1989 Planstellen vorgesehen waren, sind seit dem Stellenplan 1990 außerhalb der eigentlichen Planstellenverzeichnisse auszuweisen.

[3]) Bundesbedienstete, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres entretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden, oder für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist. Diese Bediensteten sind seit dem Stellenplan 1990 in besonderen Verzeichnissen getrennt von den eigentlichen Planstellenverzeichnissen auszuweisen.

25. November 1952, BGBl. Nr. 229, vom 20. März 1962, BGBl. Nr. 95, vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 389 (Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt), vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 15/1971, und vom 29. Jänner 1985, BGBl. Nr. 60, von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Ihre Entgelte sind in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt. Insbesondere trifft dies zu bei einzelnen Gruppen von Arbeitern, der Bühnenarbeiter der Bundestheater und der Forstarbeiter der Österreichischen Bundesforste. Bezüglich der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste ist der Veranschlagung das in der Anlage zur Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1991, enthaltene Entlohnungsschema zugrunde gelegt.

Bundesbahnbeamte

Die Bezüge der Bundesbahnbeamten sind entsprechend den Ansätzen in der Anlage 3 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170 (in der Fassung BGBl. Nr. 798/1990) veranschlagt. Die Bundesbahnbeamten unterliegen nicht den für die Bundesbeamten geltenden Dienstrechtsvorschriften (Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979). Sie sind rechtlich nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses, also nach ihrer Definitivstellung, unkündbare Vertragsbedienstete des Bundes mit Ruhegenußanspruch.

Bei den Lohnbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sind der Veranschlagung die Ansätze der Anlage 2 zur Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954 (in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 799/1990), zugrunde gelegt.

Sonstige Zahlungen

Bei der Veranschlagung der Bezüge der Beamten des Bundes und der Vertragsbediensteten des Bundes nach den Entlohnungsschemen I, II, I L und II L wurden u. a. berücksichtigt:

Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete (im wesentlichen Beamte) während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395 (in der Fassung des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1991).

Sonderzahlungen [4])

Die allen Bundesbediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) gemäß § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 [5]), bzw. § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 [6]), sowie die den Bundesbahnbeamten gemäß § 15 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963, BGBl. Nr. 170, jährlich zustehenden vier Sonderzahlungen (in Höhe von 50 vH des Monatsbezuges).

Außerdem wurden die Sonderzahlungen, die den nicht unter das Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesbahn-Besoldungsordnung fallenden Bundesbediensteten gewährt werden, mitveranschlagt.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Auf Grund der §§ 35 und 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1991, hat der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds den Aufwand an Familien- und Geburtenbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Dieser Aufwand wird ab 1974 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

---

[4]) Bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 siehe auch BGBl. Nr. 71/1967.

[5]) In der Fassung der 2. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 247/1959.

[6]) In der Fassung der 2. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 282/1960.

Jubiläumszuwendungen

In gleicher Weise wurden bei Ermittlung der Personalausgaben im Voranschlag 1992 die gemäß § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 (in der Fassung der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 214/1972, der 31. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 662/1977 und der 42. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 548/1984) vorgesehenen Jubiläumszuwendungen in Veranschlagung gebracht.

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991, geregelt. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an Schulen, mit Ausnahme der Universitäten und Kunsthochschulen, ferner auf Personen, die an diesen Schulen im Unterricht verwendet werden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Auch im Jahre 1992 werden wie in den Vorjahren die Personalausgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Bestimmungen des Artikels I § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991, von den Bundesländern getragen.

Besoldung der Landeslehrer

Nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen 90 vH und von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Posten der Sachausgaben verrechnet.

Insgesamt ist bei den Personalausgaben der Aufwand für folgende Bedienstete veranschlagt:

	1992				1991 (Summe)	Unterschied 1992 gegenüber 1991
	Beamte	Vertragsbedienstete		Zusammen		
		A	B			
	Anzahl der Bediensteten					
Universitäts(Hochschul)- und Bundeslehrer (ohne Bundesbeamte des Schulaufsichtsdienstes)	34 045	—	9 159	43 204	42 381	+ 823
Sonstige Bundesbedienstete (ohne Bundesbahnbedienstete)	137 994	47 677	10 873	196 544	196 740	— 196
Bundesbahnbedienstete	52 223	13 525	1 125	66 873	66 490	+ 383
Zusammen	224 262	61 202	21 157	306 621	305 611	+ 1 010
Davon jugendliche Bedienstete	—	*4 962*	*39*	*5 001*	*5 183*	— *182*

2. Pensionsaufwand und Stand der Pensionisten im Jahre 1992 [1])

Bei der Veranschlagung des Pensionsaufwandes der Pensionsparteien des Bundes wurden im wesentlichen das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987, das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, das Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 und das Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 597/1988, berücksichtigt.

[1]) Siehe auch Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1992, II. Teil (Beilagen G_{10} bis G_{14}).

Die Ruhebezüge der Beamten des Ruhestandes sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sind in den Abschnitten II und III des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Haushaltszulage, die Ergänzungszulage, die Hilflosenzulage, die Sonderzahlung sowie über die Vorschüsse und Geldaushilfen (§§ 25 bis 29 des Pensionsgesetzes 1965). Der Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag sind in den §§ 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die Unterhaltsbezüge für die Angehörigen entlassener Beamter, ehemaliger Beamter des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes sind im Abschnitt VII des Pensionsgesetzes 1965 geregelt.

Für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen gelten die gemäß der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten jeweils für gebührliche Ruhe(Versorgungs)bezüge sinngemäß anzuwendenden Vorschriften.

Sonderregelungen

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und auf die besonderen Verhältnisse ihres Dienstes durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates geregelt.

Für einzelne Gruppen der Bundestheaterbediensteten und der Arbeiter der Bundestheater sind die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Für Pensionsansprüche der nicht unter das Pensionsgesetz 1965 fallenden Pensions(Provisions)parteien der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Post- und Telegraphen-Pensionsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 231/1967, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Der Provisionsaufwand für einzelne Gruppen von Arbeitern, deren Bezüge in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt sind, wurde nach den einschlägigen Bestimmungen veranschlagt.

Der Pensionsanspruch der Salinenarbeiter ist in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1967 über die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967), BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 89/1979 geregelt.

Bei den Österreichischen Bundesforsten sind nur jene Arbeiter provisionsberechtigt, die vor Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" im Jahre 1926 als statutarische ständige Arbeiter aufgenommen worden waren. Die Versorgungsgenüsse dieser ständigen Arbeiter und deren Hinterbliebenen wurden mit Verordnung BGBl. Nr. 15/1951 neu festgesetzt. Im übrigen gebührt den Bediensteten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" und deren Hinterbliebenen auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 364/1991, ein Zuschuß zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dieser Zuschuß gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter den nach § 76 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 zu ermittelnden Vergleichsruhe(Versorgungs)-genüssen zurückbleiben.

Die Neuregelung der Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen erfolgte mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 255.

Die Provisionen der angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, die vor dem 19. Juni 1933 eingetreten sind und in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommen wurden, sind durch die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 52/1952 (in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1960 und Nr. 120/1963) geregelt worden.

Die in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeiter des Hauptmünzamtes, die im Provisionsstand befindlichen Lohnbediensteten der Verwaltung des ehemals hofärarischen und des ehemals für das Haus Habsburg-Lothringen gebundenen Vermögens erhalten ihre Provisionen auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 53/1952 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1960.

Bundesbahnpensionen

Die Bundesbahnpensionen sind in der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der 18. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 800/1990, geregelt. Weiters

wurden die Bestimmungen der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der 32. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung, BGBl. Nr. 798/1990, berücksichtigt.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Aufwand für die Pensionsparteien im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wird nach den Bestimmungen des Art. I § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991, von den Bundesländern getragen.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse für Heimatvertriebene

Für die vom Bundespräsidenten aus Billigkeitsgründen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse an bestimmte Personengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften gegenüber ihren früheren Dienstherren oder Versorgungsträgern zurzeit nicht verwirklicht werden können oder deren Versorgungsanspruch sich gegen das Deutsche Reich richtete, hat die Bundesrepublik Deutschland für die im Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen im Jahre 1991 eine Pauschalabfindung von 171,6 Millionen Schilling gezahlt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Abkommen abgegolten, und es bleibt die Republik Österreich allein verpflichtet, die Versorgung dieser Personen bis zur Beendigung fortzuführen.

Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991 und Kundmachung BGBl. Nr. 428/1991, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der überwiegende Teil der Ausgaben ist gesetzlich oder vertraglich gebunden, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

	Bundesvoranschlag 1992 [1]		Bundesvoranschlag 1991 [1]	
	Mill. S	%	Mill. S	%
1. Gesetzliche Verpflichtungen				
1.1. Personalausgaben	164 859	22,6	159 642	23,6
1.2. Sachausgaben	239 773	32,9	228 171	33,7
Summe 1.	404 632	55,5	387 813	57,3
2. Ermessensausgaben				
2.1. Ausgaben für Finanzschulden [2]	177 792	24,3	155 228	22,9
Summe 1. und 2.1.	582 424	79,8	543 041	80,2
2.2. Übrige Ermessensausgaben [3]	147 015	20,2	134 330	19,8
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	*40 595*	*5,6*	*39 575*	*5,8*
Summe 1. und 2.	729 438	100,0	677 371	100,0

[1]) Gesamthaushalt.
[2]) Aufwand für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden (einschließlich Kassenstärker-Kreditoperationen), soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
[3]) Auch einem Teil dieser Ausgaben liegen vertragliche Verpflichtungen zugrunde.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß die in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Ausgabengrößen nur teilweise in dem gemäß § 13 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, zu erstellenden Investitionsprogramm des Bundes enthalten sind.

Bundesvoranschlag:	1992 [1]	1991 [1]	1990 [2]
		Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][4]	36,5	34,1	33,8
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) [3]	2,1	1,9	1,9
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3][5]	3,6	3,7	4,2
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [6]	0,6	2,3	2,0
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) [3][7]	31,6	30,5	28,0
Summe [8]	74,4 [9]	72,5	69,9 [10]
Hievon:			
Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft [11]	*7,4*	*7,0*	*5,8*
Wohnungsbau [12]	*22,4*	*20,5*	*18,4*
Übrige Gebäude [13]	*8,3*	*7,2*	*6,4*
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) [14]	*6,6*	*6,5*	*5,9*
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen [15]	*7,7*	*7,2*	*8,1*
Post- und Telegraphenverwaltung [16]	*11,0*	*10,5*	*11,2*

Konjunkturausgleich-Voranschlag:	1992 [1][17] Stabilisierungsquote	1992 [1][17] Konjunkturbelebungsquote	1992 [1][17] Summe	1991 [1][17] Stabilisierungsquote	1991 [1][17] Konjunkturbelebungsquote	1991 [1][17] Summe
			Milliarden Schilling			
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][18]	1,8	2,6	4,4	1,8	1,9	3,7
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens [18]	0,0	.....	0,0	0,0	.....	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3]	0,5	0,1	0,6	0,4	0,2	0,6
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche [3][19]	0,1	0,6	0,7	0,4	0,5	0,9
Summe	2,4	3,3	5,7 [20]	2,6	2,6	5,2

	1992 [1]	1991 [1]	1990 [2]
		Milliarden Schilling	
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [21]	0,5	2,75	0,60
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes [22]	12,5	12,6	.....

Fußnoten siehe Seiten 318 bis 320.

Fußnoten zu Seite 317:

[1]) Voranschlag.
[2]) Erfolg.
[3]) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.
[4]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.
[5]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung" vermindert um die in der Fußnote [1]) auf Seite xxx des Arbeits(Amts)behelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.
[6]) Siehe die für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beim Aufgabenbereich 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung vom Bund dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.
[7]) Investitionsförderung: siehe Beilage O_9 (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Voranschlagsposten 080. (jedoch ohne die der Voranschlagsansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Voranschlagspost 080./231 des Voranschlagsansatzes 1/54093).
[8]) Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.
[9]) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,62	0,22	0,07	1,43	0,10	0,00	.....	.....	2,44
12	Forschung und Wissenschaft	0,59	0,16	0,02	2,39	1,84	0,01	.....	.....	5,01
13	Kunst	0,23	0,04	.....	0,58	0,26	.....	.....	.....	1,11
21	Gesundheit	0,02	0,01	.....	0,15	0,14	.....	.....	.....	0,32
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,02	.....	0,08	0,16	0,00	.....	.....	0,27
23	Wohnungsbau	0,02	0,00	.....	0,02	22,22	0,22	0,00	.....	22,48
32	Straßen	2,62	0,08	0,05	3,58	0,07	0,00	0,00	.....	6,40
33	Sonstiger Verkehr	1,86	1,19	.....	15,88	2,29	0,00	0,00	.....	21,22
34	Land- und Forstwirtschaft	0,45	0,05	.....	0,33	2,49	.....	0,00	.....	3,32
25	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	.....	0,09	0,00	0,00	.....	0,09
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	.....	0,00	0,43	0,04	0,00	.....	0,47
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,02	.....	0,02	1,10	.....	0,00	0,59	1,78
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	.....	0,00	0,04	.....	0,00	.....	0,04
41	Landesverteidigung	0,79	0,00	.....	2,86	0,05	.....	.....	.....	3,70
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,18	0,18	.....	0,82	.....	.....	.....	.....	1,18
43	Übrige Hoheitsverwaltung	1,00	0,10	0,04	3,36	0,02	.....	.....	.....	4,52
	Summe	8,44	2,07	0,18	31,50	31,30	0,27	0,00	0,59	74,35
		42,19				32,16				

Fußnoten zu Seite 317 (Fortsetzung):

[10]) Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,52	0,25	0,06	1,06	0,07	0,00	.....	.....	1,96
12	Forschung und Wissenschaft	0,42	0,13	0,03	1,56	1,73	0,01	.....	.....	3,88
13	Kunst	0,21	0,03	.....	0,23	0,16	.....	.....	.....	0,63
21	Gesundheit	0,03	0,01	.....	0,09	0,18	.....	.....	.....	0,31
22	Soziale Wohlfahrt	0,00	0,02	.....	0,04	0,07	0,00	.....	.....	0,13
23	Wohnungsbau	0,11	0,00	.....	0,00	18,09	0,22	0,00	.....	18,42
32	Straßen	2,67	0,07	0,02	3,78	0,12	.....	.....	.....	6,66
33	Sonstiger Verkehr	1,83	1,07	.....	16,44	2,41	0,00	0,00	.....	21,75
34	Land- und Forstwirtschaft	0,33	0,05	.....	0,16	1,98	.....	0,00	.....	2,52
35	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	.....	0,08	0,00	0,00	.....	0,08
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	.....	0,00	0,35	0,04	.....	.....	0,39
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,05	0,01	.....	0,01	2,02	.....	.....	2,03	4,12
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	.....	0,00	0,02	.....	0,34	.....	0,36
41	Landesverteidigung	1,18	0,00	.....	3,00	0,05	.....	.....	.....	4,23
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,14	0,14	.....	0,59	.....	.....	.....	.....	0,87
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,79	0,09	0,05	2,59	0,03	.....	.....	.....	3,55
	Summe	8,28	1,87	0,16	29,55	27,36	0,27	0,34	2,03	69,86
		39,86				30,00				

[11]) Aufgabenbereiche 11 und 12 der Voranschlagsposten für Instandhaltung (61..), der Post-Untergliederungen 0.. bis 8.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .); der Voranschlagsposten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46), 10.., 400 . und 409 . der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der bei den Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote [7]) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[12]) Aufgabenbereich 23 der Voranschlagsposten für Instandhaltung von Gebäuden (614 .), der Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) sowie der Voranschlagsposten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77; zuzüglich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote [7])].

[13]) Alle Voranschlagsposten 063 ., 064 . (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) und 614 . sowie alle Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

[14]) Alle Voranschlagsposten 060 ., 065 . bis 067 . und 611 . sowie der Post-Untergliederungen 1 . . sowohl der Voranschlagsposten zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .), der Voranschlagsansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Voranschlagsposten 61 . .., 69 . .., 720 .., 727 .., 7290, 73 . . und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Voranschlagsposten 0645 bis 0647 und 614 . sowie der Post-Untergliederungen 4 . ., sowohl der Voranschlagsposten für Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[15]) Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02 . . bis 06 . ., 1 . . ., 24 . ., 400 ., 409., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 79.

[16]) Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02 . . bis 06 . ., 1 . . ., 24 . ., 400 ., 409., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 78.

[17]) Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1991 und 1992 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Fußnoten zu Seite 317 (Fortsetzung):

[18]) Siehe die Beilagen O_{12}, O_{13}, O_{15} und O_{16} der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1991 und 1992, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung"; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[19]) Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen O_{14} und O_{17} der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1991 und 1992.

[20]) Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling							
11	Erziehung und Unterricht	0,08	.....	0,02	0,68	0,03	.....	.....	0,81
12	Forschung und Wissenschaft	0,07	.....	0,01	1,43	0,15	.....	.....	1,66
13	Kunst	.....	.....	.....	0,23	0,18	.....	.....	0,41
23	Wohnungsbau	.....	.....	.....	0,03	.....	0,01	.....	0,04
33	Sonstiger Verkehr	.....	.....	.....	0,98	0,03	0,00	.....	1,01
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	.....	.....	0,02	0,28	.....	.....	0,36
41	Landesverteidigung	0,07	.....	.....	0,55	0,00	.....	.....	0,62
42	Staats- und Rechtssicherheit	.....	0,01	.....	0,08	.....	.....	.....	0,09
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	.....	0,02	0,40	.....	.....	.....	0,71
	Summe ...	0,57	0,01	0,05	4,40	0,67	0,01	.....	5,71
		5,03				0,68			

[21]) Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

[22]) Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1991 (FMIG-Novelle 1991). Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogramms notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 321 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalausgaben	Sachausgaben			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungen	Aufwendungen	1992	1991	1990	1992	1991	1990
		Millionen Schilling									
	Allgemeiner Haushalt										
11	Erziehung und Unterricht	20 427,5	1 507,2	1 027,8	29 653,7	52 616,2	52 628,3 [1]	48 465,5 [2]	658,1	638,0	561,5
12	Forschung und Wissenschaft	9 659,9	2 476,4	2 143,1	10 265,7	24 545,0	22 625,7	19 479,8	1 539,4	1 519,3	1 589,5
13	Kunst	3 452,9	585,1	1 076,4	1 935,0	7 049,3	6 149,7	5 457,9	1 041,1	917,6	982,5
14	Kultus	.....	.....	.....	503,1	503,1	503,1	483,0	.....	.....	.....
	11 bis 14 (Summe)	33 540,3	4 568,7	4 247,3	42 357,5	84 713,6	81 906,8	73 886,1	3 238,6	3 074,9	3 133,5
21	Gesundheit	434,4	156,6	2 972,0	1 920,9	5 483,9	5 835,1	5 116,5	703,4	890,0	909,0
22	Soziale Wohlfahrt	1 439,3	83,8	5 217,5	146 816,6	153 557,3	142 348,5	134 923,6	85 407,8	74 446,3	72 446,8
23	Wohnungsbau	.....	8,2	288,7	22 227,1	22 524,0	20 617,9	18 478,5	747,1	275,3	349,6
	21 bis 23 (Summe)	1 873,7	248,6	8 478,2	170 964,6	181 565,2	168 801,2	158 518,7	86 858,3	75 611,6	73 705,4
32	Straßen	.....	3 673,1	4,0	12 014,4	15 691,5	15 029,8	14 962,0	4 368,7	4 185,1	3 756,3
33	Sonstiger Verkehr	68 555,2	16 171,2	2 700,0	25 443,1	112 869,5	108 743,6	105 142,8	87 666,7	82 589,0	79 271,5
34	Land- und Forstwirtschaft	1 586,6	405,8	13 069,4	1 346,7	16 408,4	16 234,5	14 129,2	4 756,7	4 835,8	4 534,8
35	Energiewirtschaft	.....	0,0	210,2	0,0	210,2	203,2	180,7	3 075,1	1 188,0	1 587,7
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	119,8	1,5	2 507,9	20 005,5	22 634,7	20 063,5	17 744,2	14 464,5	11 667,3	9 470,3
37	Öffentliche Dienstleistungen	1 021,6	23,9	1 103,4	581,2	2 730,0	3 737,5	4 431,8	129,2	1 845,2	2 794,1
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	627,8	2 306,8	625,3	1 828,3	5 388,2	6 283,0	5 601,9	11 965,3	11 500,4	7 684,6
	32 bis 38 (Summe)	71 911,0	22 582,3	20 220,2	61 219,2	175 932,5	170 295,1	162 192,7	126 426,2	117 810,8	109 099,3
41	Landesverteidigung	7 121,8	63,3	30,3	11 403,0	18 618,4	18 325,6	18 092,0	557,3	562,6	530,2
42	Staats- und Rechtssicherheit	15 099,0	824,5	0,4	4 019,6	19 943,5	19 020,1	17 478,1	4 791,0	4 066,4	4 137,0
43	Übrige Hoheitsverwaltung	35 312,9	6 657,3	2 942,8	110 213,5	155 126,5	142 170,0	134 568,4	351 989,7	336 096,5	311 254,3
	41 bis 43 (Summe)	57 533,7	7 545,1	2 973,5	125 636,1	193 688,4	179 515,8	170 138,6	357 338,0	340 725,5	315 921,4
	Summe Allgemeiner Haushalt	164 858,5	33 941,0	35 919,2	400 177,6	635 900,0	600 519,1	564 736,1	573 861,0	537 222,8	501 859,6
	Ausgleichshaushalt										
43	Übrige Hoheitsverwaltung	.....	.....	.....	93 538,0	93 538,0	76 852,0	60 121,5	155 577,0	140 148,2	122 998,0
	Gesamtsumme	164 858,5	33 941,0	35 919,2	493 715,6	729 438,0	677 371,1	624 857,6	729 438,0	677 371,1	624 857,6

[1]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1991, Seite 324.
[2]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1990, Band 2, Seite 000.

www.parlament.gv.at

Bereinigte Budgetgebarung

Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen [1]), Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe [1]) des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit" und „Bilanzklarheit" halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise in den Bundesvoranschlägen 1975 bis 1987 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Auf Grund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes ist die Gebarung der Katastrophenfondsmittel ab dem Bundesvoranschlag 1988 wieder bruttomäßig zu veranschlagen. Die bruttomäßige Veranschlagung der Gebarung des Münzregals war nur im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehen. Als „Durchlaufer", deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer" in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

---

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer") ausgeschieden.

Aus den nachstehenden Übersichten sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1990 bis 1992 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

	Bundesrechnungsabschluß 1990		Bundesvoranschlag 1991		Bundesvoranschlag 1992	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Gesamtgebarung (brutto) (mit Ausgleichshaushalt)	624 858	624 858	677 371	677 371	729 438	729 438
Bereinigte Budgetgebarung Gruppe 0 bis 6 (ohne Ausgleichshaushalt)	478 697	420 171	513 238	453 236	543 900	484 760
hiezu: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		106				
Branntwein (Monopol)		481		474		484
Bundesforste		260		162		277
Post- u. Telegraphenverw.		5 703		6 690		7 746
Abgang Bundestheater	1 656		1 904		2 087	
Bundesbahnen	9 244		8 716		9 319	
Zwischensumme [1]	489 597	426 721	523 858	460 562	555 306	493 267
ab: „Durchlaufer" [2]	4 920	4 920	7 048	7 048	10 453	10 453
hiezu: Ausgleichshaushalt	60 122	122 998	76 852	140 148	93 538	155 577
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung [3]	544 799	544 799	593 662	593 662	638 391	638 391
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S.	1 789,4		[4] 1 905,1		[4] 2 038,1	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	30,4		31,2		31,3	

[1] Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

[2] Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Voranschlagsansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer" ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Voranschlagsposten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Voranschlagsposten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes a u s n a h m s l o s erfaßt, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Voranschlagsposten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Voranschlagsposten solche Überrechnungen erfolgen können.

[3] Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

[4] Schätzung.

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauerenden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anläßlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1990	BRA 1989
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	341 438	324 340
1.2 Bewegliche Anlagen	58 172	55 194
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	76 520	75 859
1.4 Vorräte	5 661	5 484
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	798	675
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	54 987	51 611
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	—	—
1.7 Anzahlungen für Anlagen	706	1 135
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	1 710	1 628
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	3 987	3 632
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	37 270	44 920
2.23 Schwebende Gelder	331	— 855
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	205	129
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4 437	4 318
2.32 Forderungen aus Darlehen	11 877	11 736
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	15 924	12 627
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	5 162	4 554
2.35 Ersatzforderungen	883	876
2.36 Sonstige Forderungen	51 110	48 887
2.37 Gegebene Anzahlungen	1 882	1 988
2.38 Forderungen aus Währungstauschverträgen	68 357	61 198
2.4 Haushaltsrücklagen	33 773	32 547
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	20 201	19 223

Passiva	Erfolg 1990	BRA 1989
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	33 773	32 547
1.2 Sonstige Rücklagen	16 901	14 568
2. Wertberichtigungen	—	—
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen [1]	150 322	131 320
3.3 Schulden aus Erträgen	3 457	5 267
3.4 Ersatzschulden	542	523
3.5 Sonstige Schulden [2]	53 296	49 743
3.6 Empfangene Anzahlungen	702	428
3.7 Schulden aus Währungstauschverträgen	76 415	65 229
3.8 Finanzschulden [3]	853 573	796 171
4. Rückstellungen	2 172	2 052
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11 452	14 211

[1]) bis [3]) Hievon fällige Schulden:

	Erfolg 1990	BRA 1989
[1])	2 232	1 859
[2])	722	579
[3])	24	34

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen [1])

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen [2])			
		1992	1993	1994 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	609,577	446,452	1 203,382	1 650,443
12	Unterricht und Sport	1 106,651	737,015	2 545,301	4 388,967
14	Wissenschaft und Forschung	3 324,459	3 472,490	9 208,283	16 005,232
20	Äußeres	201,000	332,000	45,000	578,000
40	Militärische Angelegenheiten	7 574,982	1 190,064	529,772	9 294,818
50	Finanzverwaltung	239,599	199,287	208,700	647,586
54	Bundesvermögen	7 918,982	7 940,666	104 385,145	120 244,793
60	Land- und Forstwirtschaft	3 205,347	2 432,750	9 120,904	14 759,001
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	670,927	525,700	984,800	2 181,427
64	Bauten und Technik	11 323,508	9 718,828	30 396,338	51 438,674
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 680,710	1 580,900	10 550,270	13 811,880
71	Bundestheater	37,000	90,800	181,900	309,700
78	Post- und Telegraphenverwaltung	9 600,501	8 566,000	95 142,000	113 308,501
79	Österreichische Bundesbahnen	6 185,335	9 850,000	43 445,682	59 481,017

[1]) Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

[2]) Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1992 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben" aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1992 und später.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes (Gemäß § 35 Z 7 BHG)

Im Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ist normiert, daß der Bundesminister für Finanzen Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen hat, welche Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Sonderfinanzierungsvorhaben enthalten.

Als „außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt" gelten

- Investitionsvorhaben des Bundes, die von ihm selbst oder für ihn von Rechtsträgern, die zu deren Durchführung bundesgesetzlich berufen sind, durchgeführt werden, sowie
- Finanzierungsvorhaben im Bereiche der verstaatlichten Industrie,
- die von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern auf Grund bundesgesetzlicher Regelung zur Gänze oder teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital zwischenfinanziert werden, wobei der Bund durch Bundesgesetz verpflichtet ist, dem Rechtsträger die nicht gedeckten Ausgaben des Rechtsträgers, insbesondere für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgungen, Zinsen, Spesen), zu ersetzen.

Wesentliches Element dieser Definition ist, daß die Verpflichtungen zur Zwischenfinanzierung und zur Refundierung durch besonderes Bundesgesetzes normiert sind. Die gesetzliche Refundierungsverpflichtung unterscheidet die Sonderfinanzierungsvorhaben von Vorbelastungen im Sinne des § 45 Abs. 1 bis 4 BHG; bei diesen resultiert die Verpflichtung des Bundes aus einem rechtsgeschäftlichen Handeln des zuständigen anweisenden Organs (gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 BHG).

Zu den außerbudgetären Sonderfinanzierungen zählen die

- ASFINAG-Finanzierungen des Straßenbaus durch Straßensondergesellschaften
- ASFINAG-Finanzierungen des ÖBB-Hochleistungsstreckenbaues
- ASFINAG-Finanzierungen des Hochleistungsstreckenbaues durch die Hochleistungsstrecken AG
- ASFINAG-Finanzierungen des Bundes-Hochbaues
- IAKW-Finanzierungen.

Außerdem werden die Mittelzuführungen an die Verstaatlichte Industrie gemäß der ÖIAG-Finanzierungsgesetze (BGBl. Nr. 298/1981, 602/1981, 633/1982, 598/1983 und 298/1987) als besonderer Fall außerbudgetärer Sonderfinanzierungsvorhaben betrachtet.

Die nachfolgenden Aufstellungen über außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes geben an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschließlich Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung und Verwaltung bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit) des Vorhabens,
2. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im jeweiligen Finanzjahr gemäß 1.,
3. die im jeweiligen Bundesvoranschlag veranschlagten Leistungen des Bundes zu den Gesamtkosten gemäß 1.,
4. die Entwicklung des Standes der Verschuldung, die Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr sowie der gesetzliche Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften des Bundes.

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1992	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1992	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
a) Finanzierung (ausschließlich)							
591/1982 510/1987	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften, von Bundeshochbauten und von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	[1])	[2])	[5])	1/64297/7285	1,555
						1/64298/7280	3,502
			[1])	5,000	0,600	1/54848/7280	0,380
			[1])	23,000	5,350	1/54848/7281	0,460
298/1981 602/1981 633/1982 589/1983 298/1987	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG)	Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neuordnung des ÖIAG-Konzerns	118,400	—	—	1/54847/7411	0,022
						1/54847/7412	0,402
						1/54847/7413	1,038
						1/54847/7414	1,977
						1/54847/7415	2,764
b) Bau (ausschließlich)							
135/1964 638/1975	Brenner Autobahn AG	Brenner Autobahn: Herstellung, Erhaltung; Inntalautobahn: Herstellung eines Teilabschnittes	[3])	5,000	0,010 [4])	1/64297/7284	0,560
						1/64298/7284	0,000
						1/64298/7284/300	0,067
						2/64290/8174	— 1,140
479/1971 640/1975 335/1978	Pyhrn Autobahn AG	Teilstrecken der Pyhrn Autobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung	[3])	19,500	1,070 [4])	1/64297/7281	0,210
						1/64298/7282	0,000
						1/64298/7282/300	0,000
						2/64290/8171	— 0,490

[1]) Derzeit nicht abschätzbar.
[2]) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.
[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.
[5]) Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 15 Milliarden Schilling.

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1992	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1992	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
b) Bau (ausschließlich) (Fortsetzung)							
115/1969 26/1971 114/1973 639/1975 143/1976 442/1978	Tauernautobahn AG	Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung; Umfahrungen Zell/See, Lofer, Klagenfurt: Herstellung	[3]	24,340	1,360 [4]	1/64297/7282 1/64298/7283 1/64298/7283/300 2/64290/8172	0,365 0,000 0,010 — 0,900
113/1973 316/1979	Arlberg Straßentunnel AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	[3]	8,300	0,520 [4]	1/64297/7280 1/64298/7281 1/64298/7281/300 2/64290/8170	0,160 0,000 0,003 — 0,320
300/1981	Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße, der Innkreisautobahn und Ostautobahn: Planung und Errichtung	[3]	20,200	0,350 [4]	1/64298/7286	0,000
372/1985	Wiener Bundesstraßen-AG	Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 23; Planung und Errichtung	[3]	2,400	0,520	1/64298/7287	0,193
c) Finanzierung und Bau							
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	11,300	9,000	0,220	1/54826/7471/423 2/54824/8555/370	0,150 — 0,001

[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.

www.parlament.gv.at

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der ÖIAG [3]) und der IAKW-AG sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften 1985—1990

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensaufnahme durch außerbudgetäre Sonderfinanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr	Gesetzliche Haftungsrahmen [1]) zum 31. 12.
	in Milliarden Schilling			
1985	46,1	14,4	+ 13,6	175,3 [2])
1986	63,4	19,6	+ 17,3	202,0 [2])
1987	83,6	22,3	+ 20,2	227,7 [2])
1988	94,5	13,0	+ 10,9	249,5 [2])
1989	103,3	11,2	+ 8,8	274,1 [2])
1990	112,6	13,6	+ 9,3	273,1 [2])

[1]) Für Kapital, Zinsen und Kosten.

[2]) Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

[3]) In der Spalte „Verschuldung zum 31. 12." ist nur die Verschuldung auf Grund der Finanzierungsgesetze ausgewiesen. Die Spalte „Gesetzliche Haftungsrahmen zum 31. 12." beinhaltet alle Haftungsgesetze.

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

A. Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben [1]									
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990 [2]	1991 [3]	1992
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	408,0	435,3	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7	656,9	694,4 [4]
Länder (ohne Wien)	107,4	115,3	124,4	131,1	137,1	148,2	151,0	159,0	169,0	
Gemeinden (ohne Wien)	78,3	81,1	85,4	90,0	94,6	99,1	106,6	113,3	121,2	
Wien (Land und Gemeinde)	67,0	70,3	73,1	82,0	83,5	88,1	93,0	91,4	97,8	
Gemeindeverbände [7]	2,8	2,9	3,1	3,1	3,3	3,3	3,7	3,9	4,1	
Öffentliche Fonds [8]	22,6	21,6	23,3	24,1	32,4	37,4	34,2	40,5	45,0	
Kammern [9]	15,4	14,8	16,4	17,1	19,7	20,5	21,5	22,6	23,6	
Sozialversicherungsträger [10]	187,4	202,4	227,0	242,4	255,3	265,6	272,5	290,9	312,5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	888,8	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 267,2	1 336,3	1 430,1	

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (bis einschließlich 1990); Bundesministerium für Finanzen (BMF)

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Anteil in %									
Bund [5]	45,9	46,1	45,7	45,8	45,1	45,7	46,2	46,0	45,9	
Länder (ohne Wien)	12,1	12,2	12,2	12,0	12,0	12,1	11,9	11,9	11,8	
Gemeinden (ohne Wien)	8,8	8,6	8,4	8,3	8,3	8,1	8,4	8,5	8,5	
Wien (Land und Gemeinde)	7,5	7,5	7,2	7,5	7,3	7,2	7,3	6,8	6,8	
Gemeindeverbände [7]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,6	2,3	2,3	2,2	2,9	3,1	2,7	3,0	3,1	
Kammern [9]	1,7	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	
Sozialversicherungsträger [10]	21,1	21,4	22,3	22,3	22,4	21,8	21,5	21,8	21,9	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) Inklusive Tilgungen, Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenzuführungen, aber ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.
[2]) Vorläufige Werte.
[3]) Schätzungen.
[4]) Bundesvoranschlag.
[5]) Bundeshaushalt sowie Akademie der Wissenschaften und Österreichische Hochschülerschaft.
[6]) Ohne Schuldenaufnahme und Kassenstärkungsmaßnahmen, jedoch inklusive Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenentnahmen.
[7]) Erfaßt sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Sozialhilfeverbände in Oberösterreich und der Steiermark sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen [6]									
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990 [2]	1991 [3]	1992
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	316,9	345,1	373,2	392,0	409,9	451,7	478,4	502,4	544,7	573,8 [4]
Länder (ohne Wien)	101,1	109,3	119,3	126,2	132,1	142,4	147,6	152,4	163,0	
Gemeinden (ohne Wien)	72,3	75,8	81,2	85,8	89,1	94,3	101,5	108,1	116,2	
Wien (Land und Gemeinde)	61,4	65,5	71,2	74,3	77,4	80,0	87,8	88,7	95,0	
Gemeindeverbände [7]	2,8	2,9	3,0	3,0	3,3	3,3	3,5	3,7	4,1	
Öffentliche Fonds [8]	19,9	20,7	22,5	26,8	26,2	35,3	41,7	40,0	45,0	
Kammern [9]	13,2	15,1	15,5	16,9	18,7	19,7	20,4	21,2	20,5	
Sozialversicherungsträger [10]	188,8	202,9	225,1	239,4	253,5	263,1	277,4	296,8	315,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	776,4	837,3	911,0	964,4	1 010,2	1 089,8	1 158,3	1 213,3	1 303,5	

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); BMF

(zu Übersicht 1 a)

	Bruttoeinnahmen									
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Anteil in %									
Bund [5]	40,8	41,2	41,0	40,6	40,6	41,5	41,3	41,4	41,8	
Länder (ohne Wien)	13,0	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	12,7	12,6	12,5	
Gemeinden (ohne Wien)	9,3	9,1	8,9	8,9	8,8	8,7	8,8	8,9	8,9	
Wien (Land und Gemeinde)	7,9	7,8	7,8	7,7	7,7	7,3	7,6	7,3	7,3	
Gemeindeverbände [7]	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,6	2,5	2,5	2,8	2,6	3,2	3,6	3,3	3,5	
Kammern [9]	1,7	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,6	
Sozialversicherungsträger [10]	24,3	24,2	24,7	24,8	25,1	24,1	23,9	24,5	24,2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Nettoausgaben

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt. Bringt man des weiteren auf der Ausgabenseite die Tilgungen der öffentlichen Haushalte in Abzug, verbleiben die Nettoausgaben.

[8]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Kriegsopferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Hilfsfonds nach dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz.

[9]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

[10]) Jahresergebnisse der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie der Krankenfürsorgeanstalten, des Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, des Insolvenz-Ausfallgeldfonds und der Sonderrechnung über Leistungen nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz und nach dem Betriebshilfegesetz.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabenseite für die Jahre 1983 bis 1990 (Nettoausgaben).

Übersicht 2

	Öffentlicher Sektor (insgesamt)							
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	888,8	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 267,2	1 336,3
ab: Vergütungen [11]) und Überweisungen	143,1	149,5	176,7	188,4	203,9	255,9	254,2	262,4
Tilgungen	38,0	48,1	44,2	49,4	51,9	57,2	63,1	64,5
Nettoausgaben	707,7	746,1	796,7	850,7	884,8	906,5	949,9	1 009,4

Quelle: ÖSTAT

Übersicht 2 a

	davon Bund [5])							
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	408,0	435,3	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7
ab: Vergütungen [11])	4,6	4,3	7,9	6,2	8,4	17,5	16,8	15,8
Überweisungen	80,9	84,0	89,8	96,5	103,9	127,7	132,8	131,5
Tilgungen [11a])	25,6	32,8	31,7	33,6	35,1	39,3	43,6	49,5
Nettoausgaben	296,9	314,2	335,5	362,4	367,3	372,9	391,5	417,9

Quelle: ÖSTAT

B. Volkswirtschaftliche Steuerquote

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der 1978 erfolgten Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen und ab 1988 einschließlich der für die Wohnbauförderung zweckgebundenen Steuermitteln — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 19,8% im Jahre 1990 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6 auf 41,2% zunahm.

[11]) Inklusive Rücklagenzuführungen.
[11a]) Ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

Übersicht 3

	Steuern und steuerähnliche Einnahmen [13])									
	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990 [2])	1991 [3])	1992 [3])
	Milliarden Schilling									
Bund	326,0	359,8	388,4	404,7	413,1	431,6	446,0	485,4	522,4	561,1
Länder	1,3	1,3	1,4	1,6	1,7	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1
Gemeinden [12])	17,2	17,8	18,4	19,5	20,4	21,6	23,5	25,4	27,0	28,6
Kammern	6,6	7,2	7,7	8,4	8,9	9,2	9,8	10,3	10,7	11,1
Sozialversicherungsträger	139,3	148,5	159,9	167,1	173,7	181,7	193,2	208,1	223,6	238,2
Fonds	3,5	4,6	4,5	4,7	5,5	6,6	5,9	6,0	6,2	6,4
Summe	493,8	539,2	580,5	606,0	623,2	652,5	680,2	737,1	791,9	847,5
Brutto-Inlandsprodukt	1 201,2	1 276,8	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 561,7	1 663,9	1 789,4	1 905,1	2 038,1
Summe in % des Brutto-Inlandsprodukts	41,1	42,2	43,0	42,6	42,1	41,8	40,9	41,2	41,6	41,6

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); BMF

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Veränderung gegenüber Vorjahr				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen [13])		des Brutto-Inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1983	24,7	5,3	67,7	6,0	0,88
1984	45,4	9,2	75,5	6,3	1,46
1985	41,3	7,7	71,7	5,6	1,36
1986	25,5	4,4	74,1	5,5	0,80
1987	17,2	2,8	58,9	4,1	0,69
1988	29,3	4,7	80,3	5,4	0,87
1989	27,7	4,2	102,2	6,5	0,65
1990	56,9	8,4	125,5	7,5	1,11
1991	54,8	7,4	115,6	6,5	1,14
1992	55,6	7,0	133,0	7,0	1,00

C. Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung [14])

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und anderseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors [15]) zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen**

[12]) Inklusive Wien.

[13]) Inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sozialversicherungsbeiträge; auf Forderungsbasis (Kasseneinnahmen zuzüglich Erstattungen und Veränderungen der Forderungen); Zuordnung nach der Einhebung.

[14]) Siehe hiezu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1990", Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1991.

[14a]) Einschließlich öffentlicher Einkommen.

[15]) Bund inklusive Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft und Bundesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts" [16]) gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output-, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des früheren Systems in Richtung geschlossener **Brutto**-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das neue „System of National Accounts" (SNA) umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979 [17]) und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden im Herbst 1991 veröffentlicht [14]). Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954—1990** verfügbar.

Die nächste grundlegende Revision des SNA ist nicht vor 1993 zu erwarten. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich jedoch jährlich geringfügige Änderungen, vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode **(Brutto-Inlandsprodukt),** über die Summe der erzielten Einkommen **(Volkseinkommen)** und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen **(Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).** Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

Volkseinkommen
\+ Faktoreinkommen an das Ausland
− Faktoreinkommen aus dem Ausland
\+ Abschreibungen
\+ Indirekte Steuern
− Subventionen

Brutto-Inlandsprodukt

\+ Importe
− Exporte

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP, der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst" verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds [8]) sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

[16]) A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.
[17]) „Österreichs Volkseinkommen 1964—1977, Neuberechnung", Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

Übersicht 5

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	642,4	676,3	717,1	761,3	792,7	822,4	875,8	942,7	1 027,5	1 090,2
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsenbereinigt) [14 a)]	239,1	253,5	270,0	285,1	294,1	321,7	341,7	373,4	375,4	409,8
Volkseinkommen	881,5	929,9	987,1	1 046,3	1 086,8	1 144,1	1 217,6	1 316,1	1 400,9	1 500,0
± Faktoreinkommen an das/aus dem Ausland	+8,8	+8,6	+7,1	+12,0	+12,9	+13,7	+14,4	+14,1	+16,9	+17,5
+ Abschreibungen	149,2	158,2	167,5	176,2	183,9	194,1	205,6	218,5	232,7	247,8
+ Indirekte Steuern (netto)	161,7	180,2	186,7	188,0	197,8	209,8	226,3	240,8	254,6	272,8
Brutto-Inlandsprodukt	1 201,2	1 276,8	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 561,7	1 663,9	1 789,4	1 905,1	2 038,1
+ Außenbeitrag	−15,8	−1,9	−2,3	−13,2	−7,2	−8,9	−14,9	−20,3	−13,1	−13,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 185,5	1 274,8	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 552,8	1 649,0	1 769,1	1 892,0	2 024,8

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Aufgrund der nachfolgenden Übersicht 6 werden 1992 vom Bundessektor selbst nur rund 6,3% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 17,6% bzw. rund 3,2%.

Übersicht 6

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	85,1	89,2	95,6	101,2	102,0	104,3	109,0	113,7	122,8	128,5
Brutto-Anlageinvestitionen	15,9	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	18,6	18,0
Bundessektor (Summe)	101,0	105,8	112,5	118,9	116,9	119,1	124,0	130,1	141,4	146,5
Öffentlicher Konsum	141,7	148,6	159,4	169,5	178,4	184,0	193,9	207,5	217,7	229,0
Brutto-Anlageinvestitionen	29,3	29,6	31,1	34,4	35,9	35,9	40,2	41,1	43,7	45,8
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	171,1	178,2	190,5	203,8	214,3	219,9	234,1	248,6	261,4	274,8
Privater Konsum	694,8	733,2	775,5	804,4	837,8	880,1	928,3	991,9	1 058,4	1 126,2
Brutto-Anlageinvestitionen	224,4	236,6	256,4	271,9	291,4	320,5	347,4	377,6	410,7	450,3
Privater Sektor (Summe)	919,2	969,8	1 031,9	1 076,3	1 129,2	1 200,6	1 275,6	1 369,5	1 469,1	1 576,5
Lagerbewegung und statistische Differenz	−5,8	21,0	11,2	10,3	13,8	13,2	15,3	20,9	20,1	27,0
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 185,5	1 274,8	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 552,8	1 649,0	1 769,1	1 892,0	2 024,8

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); WIFO; BMF

336 **Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung — Einkommenskonto**

Übersicht 6 a

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	7,2	7,0	7,1	7,2	6,9	6,7	6,6	6,4	6,5	6,3
Brutto-Anlageinvestitionen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9
Bundessektor (Summe)	8,5	8,3	8,4	8,4	7,9	7,7	7,5	7,4	7,5	7,2
Öffentlicher Konsum	12,0	11,7	11,8	12,0	12,1	11,8	11,8	11,7	11,5	11,3
Brutto-Anlageinvestitionen	2,5	2,3	2,3	2,4	2,4	2,3	2,4	2,3	2,3	2,3
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	14,4	14,0	14,1	14,5	14,5	14,2	14,2	14,1	13,8	13,6
Privater Konsum	58,6	57,5	57,6	57,1	56,8	56,7	56,3	56,1	55,9	55,6
Brutto-Anlageinvestitionen	18,9	18,6	19,1	19,3	19,8	20,6	21,1	21,3	21,7	22,2
Privater Sektor (Summe)	77,5	76,1	76,7	76,4	76,6	77,3	77,4	77,4	77,6	77,8
Lagerbewegung und statistische Differenz	−0,4	1,6	0,8	0,7	0,9	0,9	0,9	1,2	1,1	1,4
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor [15]) den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden 1992 von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von knapp 37% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen, vermindert um die Zinsen für die Staatsschuld, werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	22,4	23,1	26,2	25,9	29,4	30,7	33,3	35,8	37,4	42,2
davon Bundessektor	*16,0*	*16,7*	*18,9*	*18,8*	*22,4*	*23,1*	*24,9*	*26,4*	*28,0*	*32,7*
Versicherungsleistungen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Indirekte Steuern	197,1	216,1	225,9	234,0	245,2	254,9	271,4	288,7	304,0	322,6
davon Bundessektor	*139,7*	*151,5*	*157,9*	*164,0*	*173,1*	*178,8*	*190,1*	*202,2*	*213,1*	*224,2*

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Direkte Steuern der privaten Haushalte	136,8	151,4	167,9	177,3	177,2	187,2	181,2	203,6	224,2	243,9
davon Bundessektor [18]	*79,8*	*92,0*	*102,1*	*107,6*	*105,1*	*130,0*	*124,9*	*140,1*	*149,7*	*165,3*
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	19,8	22,3	25,8	26,5	26,1	27,3	33,2	35,6	39,1	41,6
davon Bundessektor	*15,8*	*17,6*	*20,2*	*20,4*	*19,9*	*21,0*	*25,1*	*26,3*	*30,1*	*31,6*
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	3,7	4,1	3,8	3,9	3,9	4,1	4,4	4,8	4,7	4,8
davon Bundessektor	*2,5*	*2,8*	*2,8*	*2,8*	*2,8*	*2,9*	*3,1*	*3,4*	*3,3*	*3,4*
Sozialversicherungsbeiträge [19]	145,5	155,5	167,8	176,0	183,3	191,8	204,3	220,2	236,6	250,9
davon Bundessektor	*3,5*	*3,9*	*4,5*	*5,1*	*5,6*	*5,8*	*6,4*	*7,0*	*7,2*	*7,5*
Imputierte Pensionsbeiträge	30,9	32,8	35,3	37,6	39,6	41,1	43,4	45,9	48,7	51,6
davon Bundessektor	*16,2*	*17,2*	*18,3*	*19,4*	*20,4*	*21,0*	*22,1*	*23,4*	*24,9*	*25,7*
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
davon Bundessektor	*4,1*	*3,9*	*5,0*	*5,1*	*5,0*	*6,2*	*7,7*	*7,4*	*7,4*	*7,5*
Laufende Transfers vom Ausland	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9
davon Bundesektor	*0,3*	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,2*	*0,3*	*0,4*	*0,5*
Laufende Einnahmen (Summe)	557,1	606,1	653,5	682,1	705,7	738,0	772,3	835,6	895,9	958,9
davon Bundessektor	*278,0*	*306,1*	*330,2*	*343,8*	*354,8*	*389,2*	*404,7*	*436,7*	*464,4*	*498,7*
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum	226,9	237,8	255,0	270,7	280,4	288,4	302,9	321,2	340,5	357,5
davon Bundessektor	*85,1*	*89,2*	*95,6*	*101,2*	*102,0*	*104,3*	*109,0*	*113,7*	*122,8*	*128,5*
Zinsen für die Staatsschuld	36,6	43,1	47,8	51,9	58,4	61,8	66,4	72,9	81,3	88,5
davon Bundessektor	*27,0*	*33,8*	*38,4*	*42,7*	*49,4*	*53,1*	*58,0*	*64,5*	*72,9*	*80,1*
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Subventionen	35,4	35,9	39,2	46,0	47,4	45,1	45,1	47,9	52,4	55,1
davon Bundessektor	*27,4*	*27,8*	*30,0*	*36,4*	*37,5*	*34,7*	*34,1*	*36,3*	*41,4*	*43,1*
Sozialversicherungsbarleistungen	121,5	130,8	142,3	151,1	161,5	167,8	176,4	188,6	202,9	214,9
Pensionen der Hoheitsverwaltung	49,2	52,3	56,2	59,9	63,4	66,0	70,1	74,4	79,6	83,6
davon Bundessektor	*30,3*	*32,1*	*34,2*	*36,3*	*38,4*	*39,9*	*42,4*	*45,0*	*48,4*	*49,9*
Sonstige Sozialtransfers	69,9	72,3	76,3	80,4	87,0	85,2	86,4	93,3	100,2	109,2
davon Bundessektor	*54,6*	*55,5*	*59,1*	*62,1*	*67,4*	*64,8*	*64,3*	*70,2*	*77,0*	*85,0*
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor	*74,7*	*76,8*	*82,0*	*87,6*	*96,3*	*105,2*	*104,6*	*110,7*	*114,9*	*113,0*
Laufende Transfers an das Ausland	3,2	3,5	3,6	3,8	3,9	4,3	4,8	5,5	5,5	5,5
davon Bundessektor	*0,9*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,1*	*1,2*	*1,6*	*2,0*	*2,1*
Laufende Ausgaben (Summe)	542,9	575,8	620,7	664,1	702,2	718,8	752,4	804,2	862,8	914,7
davon Bundessektor	*300,1*	*316,2*	*340,4*	*367,5*	*392,1*	*403,3*	*413,9*	*442,2*	*479,7*	*502,0*

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); BMF; WIFO

[18]) Bis 1987 werden die Einnahmen um die Leistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung vermindert dargestellt. Ab 1988 werden diese Leistungen als zweckgebundene Zuschüsse (Kapitaltransfers) veranschlagt.

[19]) Einschließlich Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden folgendermaßen verwendet: Mit jeweils etwas mehr als einem Viertel für Konsumausgaben und Transfers an öffentliche Rechtsträger, der Rest für Zinsen und im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung") eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen" ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Sparen	14,2	30,3	32,9	18,0	3,5	19,2	19,9	31,4	33,1	44,2
davon Bundessektor	*−22,1*	*−10,1*	*−10,2*	*−23,8*	*−37,3*	*−14,1*	*−9,2*	*−5,5*	*−15,3*	*−3,3*
Abschreibungen	9,6	10,1	10,7	11,3	11,6	11,8	12,2	12,8	13,0	13,5
davon Bundessektor	*2,2*	*2,3*	*2,4*	*2,6*	*2,6*	*2,7*	*2,8*	*2,9*	*3,1*	*3,2*
Kapitaltransfer, netto vom Inland	−24,8	−25,2	−27,1	−27,5	−26,8	−27,3	−23,0	−25,3	−25,5	−25,9
davon Bundessektor	*−18,5*	*−18,4*	*−18,7*	*−18,5*	*−17,6*	*−17,7*	*−12,9*	*−15,0*	*−15,2*	*−15,4*
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor [18]	*−4,3*	*−4,2*	*−5,0*	*−5,9*	*−5,6*	*−21,3*	*−21,8*	*−23,2*	*−25,6*	*−27,7*
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	−0,1	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0	−0,1	−0,1	—	—
davon Bundessektor	*−0,1*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,1*	*−0,1*	—	—
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	−1,1	15,2	16,4	1,7	−11,8	3,6	9,0	18,7	20,6	31,8
davon Bundessektor	*−42,7*	*−30,4*	*−31,5*	*−45,6*	*−57,9*	*−50,5*	*−41,2*	*−40,9*	*−53,0*	*−43,2*
Brutto-Anlageinvestitionen	45,2	46,3	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,5	62,3	63,8
davon Bundessektor	*15,9*	*16,7*	*16,9*	*17,7*	*14,9*	*14,8*	*15,0*	*16,4*	*18,6*	*18,0*
Erwerb von Liegenschaften, netto	1,7	1,7	1,8	2,2	0,7	0,6	0,6	−0,1	0,5	−2,2
davon Bundessektor	*1,1*	*1,3*	*0,9*	*0,8*	*0,6*	*0,4*	*0,4*	*−0,4*	*0,5*	*−2,2*
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	−47,9	−32,8	−33,4	−52,5	−63,2	−47,7	−46,8	−38,7	−42,2	−29,8
davon Bundessektor	*−59,7*	*−48,3*	*−49,3*	*−64,1*	*−73,4*	*−65,7*	*−56,6*	*−56,9*	*−72,1*	*−59,0*

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); BMF; WIFO

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt.

Übersicht 9

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors	45,2	46,3	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,5	62,3	63,8
privaten Sektors	224,4	236,6	256,4	271,9	291,4	320,5	347,4	377,6	410,7	450,3
Zusammen	269,6	282,9	304,4	324,0	342,1	371,2	402,6	435,1	473,0	514,1
Davon Bundessektor	15,9	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	18,6	18,0

Quelle: ÖSTAT (bis 1990); BMF; WIFO

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen", dem analogen „Privaten Sparen", aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betrugen:

Übersicht 10

	1983		1984		1985		1986	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	14,2	*11,6*	30,3	*21,4*	32,9	*22,6*	18,0	*11,1*
Sparen der privaten Haushalte	62,8	*51,1*	65,6	*46,3*	69,8	*47,9*	98,4	*60,8*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	45,8	*37,3*	45,8	*32,3*	42,9	*29,5*	45,5	*28,1*
Zusammen	122,8	*100,0*	141,8	*100,0*	145,6	*100,0*	161,8	*100,0*
Hievon Bundessektor	−22,1		−10,1		−10,2		−23,8	

	1987		1988		1989		1990	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	3,5	*2,1*	19,2	*10,3*	19,9	*9,3*	31,4	*12,7*
Sparen der privaten Haushalte	118,5	*70,0*	109,9	*59,0*	132,5	*61,8*	151,2	*61,2*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	47,4	*28,0*	57,2	*30,7*	62,1	*28,9*	64,3	*21,1*
Zusammen	169,3	*100,0*	186,3	*100,0*	214,4	*100,0*	246,9	*100,0*
Hievon Bundessektor	−37,3		−14,1		−9,2		−5,5	

Quelle: ÖSTAT

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebarung 1945 bis 1991

Für die Jahre 1945 bis 1990 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1991 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahr 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
1962	23—25	Voranschlag 1960 Erfolg 1960
1963	22—24	Voranschlag 1961 Erfolg 1961
1964	22—24	Voranschlag 1962 Erfolg 1962
1965	23—26	Voranschlag 1963 Erfolg 1963
1966	26—29	Voranschlag 1964 Erfolg 1964
1967	32—35	Voranschlag 1965 Erfolg 1965
1968	36—39	Voranschlag 1966 Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflußte auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stillegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflußt) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schillling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betrugen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
1970	279—283	Voranschlag 1968 Erfolg 1968
1971	268—271	Voranschlag 1969 Erfolg 1969
1972	285—288	Voranschlag 1970 Erfolg 1970
1973	287—290	Voranschlag 1971 Erfolg 1971
1974	295—300	Voranschlag 1972 Erfolg 1972

1973—1989

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflußt. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betrugen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfezwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerung von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugen diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Auf Grund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizits aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Demgegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund

12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellem Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme

verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7½ vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresabrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch die Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhten sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niederen Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes, von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1985** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985

angenommenen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vHdes Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinahmen 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

Das österreichische **Bundesbudget 1986** wurde unter den nachstehenden wirtschaftlichen Annahmen erstellt: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2,5%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 5,7%, Arbeitslosenrate 4,9% und Zunahme der Verbraucherpreise 3,0%. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung blieb hinter den Erwartungen zurück. Das reale Brutto-Inlandsprodukt erreichte schließlich nur einen Wert von 1,7%, während die nominelle Wachstumsrate annähernd dem prognostizierten Wert entsprach. Die Arbeitslosenrate lag mit 5,2% über dem zugrunde gelegten Wert, während der Verbraucherpreisanstieg mit 1,7% unter dem Prognosewert blieb.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 498,4 Milliarden Schilling Einnahmen von 391,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 106,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 33,6 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 73,1 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 5,1% des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1985 um rund 0,7 Prozentpunkte.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergeben sich Mehrausgaben von 3,0 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 2,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 0,2 Milliarden Schilling erhöhte. Der Netto-Abgang liegt um 4,7 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag 1986.

Bei der Erstellung des **Bundeshaushaltes 1987** wurde von nachstehenden Eckdaten ausgegangen: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 4,7%, Arbeitslosenrate 5,5%, Anstieg der Verbraucherpreise 2,3% und Leistungsbilanzabgang rund 3 Milliarden Schilling.

Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung verlief träger als erwartet. Das reale Brutto-Inlandsprodukt hat einen Zuwachs von nur 1,3% erreicht. Zwei Faktoren sind für diese Wachstumsverflachung hauptverantwortlich: der niedrige Dollarkurs, der — zusammen mit dem Kaufkraftverlust der Entwicklungsländer — den Export erschwerte, und die hohe Sparneigung im Inland. Dadurch wurde der durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bewirkte Kaufkraftzuwachs der privaten Haushalte nur teilweise nachfragewirksam. Nominell wuchs das Brutto-Inlandsprodukt um 3,8%.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 514,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 409,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 104,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 35,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 69,8 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 4,7% des Brutto-Inlandsproduktes.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 ergeben sich Mehrausgaben von 4,6 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 10,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 6,1 Milliarden Schilling verminderte. Der Netto-Abgang liegt um 4,8 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1987.

Der **Bundeshaushalt 1988** wurde in Erwartung folgender Eckdaten erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes von nominell 3,4 und real 1,5%, Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2%, Arbeitslosenrate 6,1% und einem Leistungsbilanzüberschuß von 3,8 Milliarden Schilling.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, jedoch um real 4,2%, den höchsten Wert seit 1979. Getragen wurde dieses starke Wachstum sowohl von der günstigen internationalen Konjunktur als auch von einer lebhaften heimischen Konsum- und Investitionsnachfrage.

Trotz der kräftigen Konjunktur betrug der Anstieg der Verbraucherpreise nur 2%, teilweise auf Grund der dämpfenden Wirkung noch leicht fallender Energiepreise.

Die Beschäftigung nahm insgesamt zu. Da jedoch das Arbeitsangebot noch anstieg, reduzierte sich die Arbeitslosenrate gegenüber 1987 nur um 0,3 Prozentpunkte auf 5,3%. Damit konnte die Tendenz ansteigender Arbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre gebrochen werden.

Obwohl die lebhafte Binnennachfrage zu einem höheren Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem vorläufigen Ergebnis von —6,4 Milliarden Schilling annähernd ausgeglichen.

Grundlage für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1988 war erstmals das im Jahr 1986 beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986. Nicht nur das BHG, sondern auch andere gesetzliche Regelungen haben eine wesentliche Änderung in der Veranschlagung und Gliederung des Bundeshaushaltes bewirkt, und zwar in folgenden Punkten:

— Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Ausgleichshaushalt),
— Leistungen des Bundes für Zwecke der Wohnbauförderung,
— Überweisungen des Katastrophenfonds an Organe des Bundes und
— Kostenersätze des Münzregals an das Hauptmünzamt.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 517,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 451,3 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 66,5 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1988 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 0,2 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 4,9 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 4,6 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1988 liegt. Er beträgt 4,2% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,4 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundeshaushalt 1989** wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 4,8 vH (nominell) und 2,5 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 2,7 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,5 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 5,4 vH.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — jedoch um real 4 vH. Dieses Wachstum wurde von allen Komponenten der Nachfrage getragen, insbesondere gingen von den Experten, dem privaten Konsum und den Investitionen bedeutende Impulse aus. Die Steuerreform verstärkte die positive Konjunktureinschätzung von Konsumenten und Produzenten.

Trotz zunehmender Auslastung der Produktionskapazitäten im Zuge der weiteren Konjunkturbelebung blieb der Anstieg der Verbraucherpreise mit 2,5 vH sehr moderat.

Der mäßige Preis- und Kostendruck ist teilweise auf den hohen Zuwachs des Arbeitsangebotes zurückzuführen. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten stieg um 1,8 vH, was den höchsten Zuwachs seit 1977 darstellt. Die Arbeitslosenrate sank auf 5,0 vH.

Obwohl die kräftige Binnennachfrage zu einem hohen Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem Ergebnis von 2,2 Milliarden Schilling positiv.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 540,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 478,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 62,7 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von12,7 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 16,1 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 3,4 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1989 liegt. Er beträgt 3,7% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,3 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1991 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977
		Voranschlag 1978

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1980	295—305	Erfolg 1978 Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979 Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980 Voranschlag 1981
1983	284—295	Erfolg 1981 Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982 Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983 Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984 Voranschlag 1985
1987	387—396	Erfolg 1985 Voranschlag 1986
1988	362—372	Erfolg 1986 Voranschlag 1987
1989	356—366	Erfolg 1987 Voranschlag 1988
1990	355—365	Erfolg 1988 Voranschlag 1989
1991	351—361	Erfolg 1989 Voranschlag 1990
1992	348—357	Erfolg 1990 Voranschlag 1991

Erfolg 1990

1. Gesamtüberblick [1])

Der Erfolg 1990 zeigt nachstehende Schlußsummen:

	Bundesvoranschlag [2])	Erfolg	Unterschied
		in Milliarden Schilling	
Allgemeiner Haushalt			
Personalausgaben	144,1	148,1	+ 4,1
Sachausgaben	405,3	416,6	+11,3
Summe	549,4	564,7	+15,4
Einnahmen	483,1	501,9	+18,8
Abgang	66,3	62,9	— 3,4
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	74,0	60,1	—13,9
Einnahmen	140,3	123,0	—17,3
Überschuß	66,3	62,9	— 3,4
Gesamthaushalt			
Ausgaben	623,4	624,9	+ 1,4
Einnahmen	623,4	624,9	+ 1,4
Abgang des allgemeinen Haushaltes im Verhältnis zum Brutto-Inlandsprodukt			
Brutto-Inlandsprodukt	1 774,2	1 789,4	+15,2
Abgang in vH des BIP	3,7	3,5	— 0,2

[1]) Durch Auf- und Abrundungen ergeben sich bei Summen- bzw. Saldenbildungen fallweise Rundungsdifferenzen.

[2]) Bundesvoranschlag (BVA) 1990, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Budgetänderungsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 783.

www.parlament.gv.at

2. Rechtliche Grundlage für den Budgetvollzug 1990

2.1 Bundesfinanzgesetz

Bindende Grundlage für die Gebarung des Jahres 1990 bildet das Bundesfinanzgesetz 1990, BGBl. Nr. 1.

2.2 Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes und seiner Anlagen

2.2.1 Mit BGBl. Nr. 278/1990 wurde eine Überschreitungsermächtigung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft geschaffen.

2.2.2 Mit BGBl. Nr. 418/1990 wurde(n)
- die Ermächtigung für Kreditoperationen erweitert, weil durch die steigenden Zinssätze auf dem Kapitalmarkt Mehrausgaben zu erwarten waren,
- Überschreitungsermächtigungen geändert bzw. geschaffen (zB Flüchtlingsbetreuung),
- neue Voranschlagsansätze eröffnet und
- der Stellenplan geändert.

2.2.3 Mit dem Budgetüberschreitungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1990, wurden für verschiedene unabweisliche Maßnahmen Mehrausgaben genehmigt. Hiezu zählen die Initiativen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Osteuropa, die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Landwirtschaft, die Presse, für die Vorarbeiten zur EXPO 1995 ua.

2.2.4 Mit dem Budgetänderungsgesetz, BGBl. Nr. 783/1990, wurde(n)
- unter Bedachtnahme auf die positive wirtschaftliche Entwicklung die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage um 3 Milliarden Schilling herabgesetzt,
- die Rücklagenbestimmungen erweitert und ein neuer Voranschlagsansatz eröffnet,
- Bedeckungsbestimmungen des Budgetüberschreitungsgesetzes geändert und
- für unabweisliche Maßnahmen weitere Überschreitungen genehmigt (Haftungsinanspruchnahmen im Exportbereich, bauliche Maßnahmen in den Bereichen Straßen, Hochbau und ÖBB, Betriebsmittel für Bundesbetriebe ua).

3. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Der Bundesvoranschlag 1990 wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 5,9 vH (nominell) und 3,0 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,0 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 4,7 vH.

Statt der erwarteten „sanften Landung" des Konjunkturaufschwunges erreichte das Wirtschaftswachstum mit einem Wert von real 4,6 vH einen neuen Höhepunkt. Besonders starke Impulse gingen neuerlich von den Exporten, dem privaten Konsum und den Investitionen aus. Hauptbestimmungsgründe für die auch im internationalen Vergleich überdurchschnittlich günstige Entwicklung waren der Nachfragesog im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und die verzögerte Verausgabung der Einkommensgewinne aus der Steuerreform 1989.

Trotz hoher Auslastung der Kapazitäten und der Verteuerung des Rohöls in der zweiten Jahreshälfte beschleunigte sich der Anstieg der Verbraucherpreise nur mäßig, nämlich auf 3,3 vH.

Im Jahresdurchschnitt wurden um 2,3 vH mehr unselbständig Beschäftigte registriert, sodaß der höchste Zuwachs seit 1973 erreicht wurde. Mehr als zwei Drittel des Zuwachses fiel auf ausländische Beschäftigte. Die hohe Nachfrageausweitung wurde jedoch vom Angebotzuwachs noch übertroffen, sodaß die Arbeitslosenrate auf 5,4 vH anstieg.

Obwohl sich die Nachfrage im internationalen Vergleich überdurchschnittlich entwickelte und die höheren Erdölpreise die Handelsbilanz belasteten, weist die Leistungsbilanz einen Überschuß von 9,4 Milliarden Schilling aus.

4. Voranschlagsabweichungen

4.1 Allgemeiner Haushalt

4.1.1 Einnahmen

Im Vorjahr wurden Einnahmen in Höhe von rund 501,9 Milliarden Schilling erzielt und daher der Voranschlag nach Saldierung von Mehr- und Mindereinnahmen um 18,8 Milliarden Schilling überschritten.

Die wesentlichsten **Mehr- und Mindereinnahmen** werden in den folgenden Abschnitten aufgezeigt:

4.1.1.1 Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben lagen 1990 mit 425,4 Milliarden Schilling um rd. 9,6 Milliarden Schilling oder um 2,3 vH über dem BVA. Nach Überweisung der den Ländern, Gemeinden, Fonds und Bundesbetrieben bundesgesetzlich zustehenden Abgaben oder Anteilen an solchen verblieben netto rd. 282,7 Milliarden Schilling, womit der BVA um 8,6 Milliarden Schilling bzw. 3,1 vH übertroffen wurde.

Die Steigerungsrate bei den Nettoeinnahmen ist mit 3,1 vH deutlich höher als bei den Bruttoeinnahmen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Dezember 1990 das Steueraufkommen außerordentlich hoch war, die Überweisung der entsprechenden Ertragsanteile bestimmungsgemäß aber erst im Nachjahr erfolgt.

Mehreinnahmen sind insbesondere bei der Lohnsteuer (+6,5 Milliarden Schilling), Kapitalertragsteuer auf Zinsen (+2,7 Milliarden Schilling), bei der Umsatzsteuer (+1,0 Milliarden Schilling) und bei den Verkehrsteuern (+1,0 Milliarden Schilling) eingetreten, während vor allem die Einkommensteuer (—0,7 Milliarden Schilling), Körperschaftsteuer (—1,4 Milliarden Schilling) und die Kapitalertragsteuer (—0,8 Milliarden Schilling) wesentlich gegenüber den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Das geringere Aufkommen bei der veranlagten **Einkommensteuer** und **Körperschaftsteuer** ist neben der Auswirkung der vorjährigen Vorauszahlungserhöhungen (mehr Gutschriften bzw. weniger Restzahlungen bei Veranlagung) darauf zurückzuführen, daß von der Steuerreform besonders begünstigte Unternehmen ziemlich rasch ihre Steuererklärung für 1989 abgegeben haben dürften.

Bei der **Lohnsteuer** war der Verschiebungseffekt durch den geänderten Prozeß der Freibetragseintragungen noch stärker als erwartet. Die Einkommen, wie auch die Zahl der Beschäftigten, nahmen deutlich stärker zu, als im Herbst 1989 prognostiziert worden war.

Die **Kapitalertragsteuer** ist nach dem guten Ergebnis 1989 im Jahr 1990 wieder zurückgefallen.

Die **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** war vor allem wegen der starken Steigerung der Zinssätze und der Umschichtung der Spareinlagen wesentlich höher als veranschlagt. Diese Einnahmensteigerung hat auch strukturelle Ursachen, wie die nicht in diesem Ausmaß vorhergesehene Nichtinanspruchnahme der Befreiung für betriebliche Zinsen.

Bei der **Umsatzsteuer** wurde der veranschlagte Betrag verhältnismäßig gering überschritten, obwohl die verbesserte Konjunktur ein höheres Steueraufkommen hätte erwarten lassen.

Bei den **Zöllen** wurde der Voranschlag unterschritten, weil sich die Auswirkungen von Zollsenkungen stärker als erwartet zu Buche geschlagen haben.

Sehr dynamisch entwickelten sich die **Kapitalverkehrsteuern** und die **Sonderabgaben von Erdöl** aufgrund der hohen Umsätze im Wertpapiergeschäft bzw. bedingt durch die Preiserhöhungen bei Erdölprodukten.

Die **Überweisungen** sind grundsätzlich — unter Zugrundelegung der entsprechenden Verteilungsschlüssel — aus der Entwicklung der (gemeinschaftlichen) Abgaben abzuleiten.

4.1.1.2 Sonstige Einnahmen

Kap. 15 **Soziales** (+1,5 Milliarden Schilling). Höhere Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (+1,4 Milliarden Schilling) aufgrund der guten Beschäftigungslage.

Kap. 16 **Sozialversicherung** (+1,8 Milliarden Schilling). Rückersatz von im Jahre 1989 geleisteten Vorschüssen.

Kap. 18 **Umwelt, Jugend und Familie** (+1,2 Milliarden Schilling). Mehreinnahmen bei den Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,1 Milliarden Schilling.

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (+4,9 Milliarden Schilling). Mehreinnahmen ergaben sich bei den Rücklagenentnahmen und -auflösungen (+4,3 Milliarden Schilling) und bei den Zinserträgen aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes (+0,5 Milliarden Schilling).

Kap. 54 **Bundesvermögen** (+1,5 Milliarden Schilling). Höhere Einnahmen aus Rückflüssen gemäß Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (insgesamt +1,3 Milliarden Schilling), aus der Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (+0,5 Milliarden Schilling) und aus Dividendenausschüttungen (+0,3 Milliarden Schilling); hingegen geringere Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen (—0,6 Milliarden Schilling).

Kap. 59 **Finanzschuld** (—0,6 Milliarden Schilling). Geringere Einnahmen aus Währungstauschverträgen-Zinsen (—1,0 Milliarden Schilling), andererseits höhere Erträge aus Emissionsgewinnen (+0,4 Milliarden Schilling).

Kap. 63 **Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr** (+0,3 Milliarden Schilling). Mehreinnahmen hauptsächlich aus Veräußerungserlösen von Kapitalbeteiligungen.

Kap. 74 **Glücksspiele** (—1,3 Milliarden Schilling). Mindereinnahmen infolge Ausgliederung von Zahlenlotto, Brief- und Klassenlotterie.

4.1.1.3 Aufgliederung der Einnahmen nach Einnahmengruppen

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die öffentlichen Abgaben, die abgabenähnlichen Einnahmen, die Betriebseinnahmen und die sonstigen Einnahmen des Finanzjahres 1990 und die Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Jahr zu ersehen.

	Erfolg 1990		BRA 1989		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in vH	Milliarden Schilling	Anteil in vH	Milliarden Schilling	in vH
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes						
Öffentliche Abgaben						
Kapitel 52 (netto)						
Einkommen- und Vermögensteuern	115,52	23,02	99,37	20,79	+16,15	+16,25
Übrige Abgaben	167,01	33,28	157,45	32,94	+ 9,56	+ 6,07
Sonstige	0,17	0,03	0,17	0,04	— 0,00	— 1,30
Summe (Kap. 52)	282,70	56,33	256,99	53,77	+25,71	+10,00
Überweisungen						
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Katastrophenfonds	16,13	3,21	15,31	3,20	+ 0,82	+ 5,36
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1,88	0,37	1,75	0,37	+ 0,13	+ 7,43
Summe (Überweisungen)	18,01	3,59	17,06	3,57	+ 0,95	+ 5,57
Summe (öffentliche Abgaben)	300,71	59,92	274,05	57,33	+26,66	+ 9,73
Abgabenähnliche Einnahmen[1])						
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	25,28	5,04	25,75	5,39	— 0,47	— 1,83
Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	29,54	5,89	27,14	5,68	+ 2,40	+ 8,84
Übrige	1,19	0,24	1,02	0,21	+ 0,17	+16,67
Summe (abgabenähnliche Einnahmen)	56,01	11,16	53,91	11,28	+ 2,10	+ 3,90
Betriebseinnahmen						
Post- und Telegraphenverwaltung	47,86	9,54	45,15	9,45	+ 2,71	+ 6,00
Österreichische Bundesbahnen	29,30	5,84	28,30	5,92	+ 1,00	+ 3,53
Übrige Bundesbetriebe und Monopole	4,53	0,90	5,78	1,21	— 1,25	—21,63
Summe (Betriebseinnahmen)	81,69	16,28	79,23	16,58	+ 2,46	+ 3,10
Sonstige Einnahmen	63,45	12,64	70,77	14,81	— 7,32	—10,34
Einnahmen allgemeiner Haushalt	501,86	100,00	477,96	100,00	+23,90	+ 5,00

[1]) Kapitel 01 bis 65, ausgenommen Kapitel 52 und die VA-Ansätze 2/17294, 2/18310, 2/18311, 2/18610 und 2/53400.

Bei den sonstigen Einnahmen handelt es sich hauptsächlich um Erlöse aus Leistungen, Veräußerungen, Kostenersätze, Vergütungen und Überweisungen, Darlehensrückzahlungen, Rücklagenentnahmen ua. Im Jahreserfolg 1989 sind auch die Erlöse aus dem Verkauf des Hauptmünzamtes erhalten.

4.1.2. Ausgaben

Die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes liegen um 15,4 Milliarden Schilling über dem BVA 1990. Die wesentlichen Abweichungen werden in den nachstehenden Abschnitten dargestellt:

4.1.2.1 Personalausgaben

Der Voranschlag der Personalausgaben wurde insgesamt um 4,1 Milliarden Schilling überschritten (Aktivitätsaufwand +3,4 Milliarden Schilling, Pensionsaufwand +0,7 Milliarden Schilling). Diese Überschreitungen resultieren in erster Linie

- aus der allgemeinen Bezugserhöhung mit Wirkung 1. April 1990, mit der das aus dem Jahre 1988 geltende Gehaltsabkommen revidiert wurde,
- aus einem Mehrbedarf von 957 Planstellen, da der öffentliche Dienst neben anderen Aufgaben vor allem durch die Veränderungen in Osteuropa mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert wurde (BFG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 418),
- weiters aus den Auswirkungen der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle und vermehrten Überstundenleistungen im Unterrichtsbereich und bei den ÖBB.

Um das angestrebte Konsolidierungsziel halten zu können, wurden zur Bedeckung der Mehrausgaben, die sich aus der Bezugserhöhung ergaben, bei den Ermessensausgaben Bindungen im Ausmaß von fast 2,3 Milliarden Schilling verfügt.

4.1.2.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben liegen per Saldo um fast 11,3 Milliarden Schilling über dem Voranschlag. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die eingangs erwähnten Budgetüberschreitungsgesetze ein Volumen von etwa 7,4 Milliarden Schilling aufweisen und die veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen um rd. 3,3 Milliarden Schilling überschritten wurden, die sich auf der Ausgabenseite in gleicher Höhe niederschlagen.

Die betragsmäßig wesentlichsten Mehr- und Minderausgaben sind bei folgenden Kapiteln eingetreten:

Kap. 11 **Inneres** (+0,6 Milliarden Schilling). Hievon waren fast 0,5 Milliarden Schilling für die Flüchtlingsbetreuung notwendig.

Kap. 12 **Unterricht und Sport** (+0,6 Milliarden Schilling). Die Kostenersätze an Länder für die Besoldung der Landeslehrer waren um fast 0,8 Milliarden Schilling höher als veranschlagt.

Kap. 14 **Wissenschaft und Forschung** (—0,6 Milliarden Schilling). Vor allem geringere Zahlungen an die VAMED und an die Länder für den klinischen Aufwand.

Kap. 15 **Soziales** (+1,1 Milliarden Schilling). Für Leistungen nach dem AlVG wurden infolge einer höheren Arbeitslosenrate 2,1 Milliarden Schilling mehr aufgewendet, hingegen sind bei den Förderungsleistungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen rd. 1,3 Milliarden Schilling eingespart worden. An den Reservefonds wurden fast 1,4 Milliarden Schilling überwiesen (BVA 1990: 0,9 Milliarden Schilling).

Kap. 16 **Sozialversicherung** (—1,3 Milliarden Schilling). Aufgrund der guten Beschäftigungslage mußten die im Berichtsjahr präliminierten Beiträge zur Pensionsversicherung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Kap. 18 **Umwelt, Jugend, Familie** (+1,2 Milliarden Schilling). Mehrausgaben für Familienbeihilfen infolge Erhöhung der Beihilfe und Einführung eines Familienzuschlages mit Wirkung 1. Jänner 1990 (+2,5 Milliarden Schilling), sowie für die Beiträge zum Karenzurlaubsgeld und Wochengeld (insgesamt +0,4 Milliarden Schilling). Trotz dieser Mehrerfordernisse konnten — dank der hohen Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen — an den Reservefonds fast 1,1 Milliarden Schilling (BVA 1990: 2,6 Milliarden Schilling) überwiesen werden.

Kap. 40 **Militärische Angelegenheiten** (—0,8 Milliarden Schilling). Ersparungen vor allem bei den Entgelten für Zeitsoldaten, bei verschiedenen Ausrüstungen für das Bundesheer und bei Instandhaltungsarbeiten.

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (insgesamt +8,7 Milliarden Schilling). Den Mehrausgaben für Rücklagenzuführungen in Höhe von 10,8 Milliarden Schilling stehen Minderausgaben bei der Pauschalvorsorge (insgesamt 2,1 Milliarden Schilling) gegenüber.

Der allgemeinen Rücklage wurden 0,5 Milliarden Schilling, der zweckgebundenen Einnahmen-Rücklage 3,8 Milliarden Schilling, der besonderen Rücklage 0,75 Milliarden Schilling und der Ausgleichsrücklage 5,8 Milliarden Schilling zugeführt.

Kap. 54 **Bundesvermögen** (+2,7 Milliarden Schilling). Wesentliche Abweichungen von den Voranschlagsbeträgen ergaben sich bei den Leistungen für Zwecke der Ausfuhrförderung (insgesamt +2,4 Milliarden Schilling) und bei den Zahlungen des Bundes aufgrund der ÖIAG-Gesetze infolge einer vorzeitigen Tilgung (+0,2 Milliarden Schilling). Außerdem hat sich Österreich am Stabilisierungsfonds für Polen mit rd. 236 Millionen Schilling beteiligt.

Kap. 59 **Finanzschuld** (—1,1 Milliarden Schilling). Geringere Erfordernisse für Provisionen und Entgelte und per Saldo auch geringe Zahlungen für Zinsen.

Kap. 60 **Land- und Forstwirtschaft** (—1,0 Milliarden Schilling). Die Minderausgaben resultieren vor allem aus geringeren Förderungen für die Verwertung von Milch, Vieh und Getreide im Rahmen der marktordnungspolitischen Maßnahmen. Diese Unterschreitung der Voranschlagsansätze ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die zweckgebundenen Einnahmen aus Absatzförderungsbeiträgen für Milch wesentlich gegenüber den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Kap. 64 **Bauten und Technik** (+0,5 Milliarden Schilling). Hauptsächlich höhere Ausgaben für dringende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Hochbaubereich.

Kap. 74 **Glücksspiele** (—1,1 Milliarden Schilling). Geringere Ausgaben infolge Ausgliederung von Lotto, der Brief- und Klassenlotterie.

Kap. 79 **Österreichische Bundesbahnen** (+2,0 Milliarden Schilling). Höhere Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes (+0,8 Milliarden Schilling) und für die Verwirklichung wichtiger Investitionsvorhaben (+1,2 Milliarden Schilling).

4.2 Ausgleichshaushalt

4.2.1 Kap. 51 Kassenverwaltung

Aufgrund der relativ günstigen Kassenlage des Bundes wurde der Rahmen für die Aufnahme kurzfristiger Geldverbindlichkeiten (sogenannte Kassenstärker) nicht zur Gänze ausgenutzt. Daher Unterschreitung des Einnahmen- bzw. Ausgabenvoranschlages um jeweils 24,4 Milliarden Schilling.

4.2.2 Kap. 59 Finanzschuld

Die Abweichungen auf der Ausgabenseite (+10,4 Milliarden Schilling) und bei den Einnahmen (+7,0 Milliarden Schilling) resultieren hauptsächlich einerseits aus der Durchführung von Währungstauschverträgen, andererseits konnten die Kreditaufnahmen zur Bedeckung des Budgetabganges aufgrund der günstigen Gebarungsentwicklung um 3,4 Milliarden Schilling reduziert werden.

5. Aufgliederung der Ausgaben nach Gebarungsgruppen

	Erfolg 1990	BRA 1989	Unterschied	
		in Milliarden Schilling		in vH
Allgemeiner Haushalt				
Aktivitätsaufwand	103,41	97,76	+ 5,65	+ 5,78
Pensionsaufwand	44,74	42,12	+ 2,62	+ 6,22
Personalausgaben	148,15	139,88	+ 8,27	+ 5,91
Anlagen (Ges. Verpfl.)	0,74	0,66	+ 0,08	+12,12
Anlagen (Erm. Ausgaben)	29,43	26,99	+ 2,44	+ 9,04
Förderungen (Ges. Verpfl.)	4,42	4,58	— 0,16	— 3,49
Förderungen (Darlehen)	0,77	0,72	+ 0,05	+ 6,94
Förderungen (Zuschuß)	23,41	20,93	+ 2,48	+11,85
Aufwendungen (Ges. Verpfl.)	208,98	207,68	+ 1,30	+ 0,63
Aufwendungen (Erm. Ausg. erfolgsw.)	128,30	120,54	+ 7,76	+ 6,44
Aufwendungen (Erm. Ausg. bestandsw.)	20,54	18,69	+ 1,85	+ 9,90
Sachausgaben	416,59	400,78	+15,81	+ 3,94
Summe (Allg. Haushalt)	564,74	540,66	+24,08	+ 4,45
Ausgleichshaushalt	60,12	62,01	— 1,89	— 3,05
Gesamtausgaben	624,86	602,67	+22,19	+ 3,68

6. Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die organorientierte Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der haushaltsleitenden Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. In der nachstehenden Übersicht, in der die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen aufgegliedert werden, sind die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes und des Ausgleichshaushaltes enthalten.

Kennziffer	Aufgabenbereich	Erfolg 1990		BRA 1989		Unterschied	
		Milliarden Schilling	Anteil in vH	Milliarden Schilling	Anteil in vH	Milliarden Schilling	in vH
11	Erziehung und Unterricht	48,47	7,76	45,89	7,61	+ 2,58	+ 5,62
12	Forschung und Wissenschaft	19,48	3,12	18,78	3,12	+ 0,70	+ 3,73
13	Kunst	5,46	0,87	5,13	0,85	+ 0,33	+ 6,43
14	Kultus	0,48	0,08	0,44	0,07	+ 0,04	+ 9,09
21	Gesundheit	5,12	0,82	4,54	0,75	+ 0,58	+ 12,78
22	Soziale Wohlfahrt	134,92	21,59	134,74	22,36	+ 0,18	+ 0,13
	hievon:						
	Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	*28,90*	*4,63*	*29,40*	*4,88*	*— 0,50*	*— 1,70*
	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	*6,49*	*1,04*	*6,36*	*1,06*	*+ 0,13*	*+ 2,04*
	Sozialversicherung	*53,52*	*8,57*	*56,26*	*9,34*	*— 2,74*	*— 4,87*
	Familienlastenausgleich	*42,93*	*6,87*	*40,06*	*6,65*	*+ 2,87*	*+ 7,16*
23	Wohnungsbau	18,48	2,96	17,02	2,82	+ 1,46	+ 8,58
32	Straßen	14,96	2,39	14,46	2,40	+ 0,50	+ 3,46
33	Sonstiger Verkehr	105,14	16,83	99,55	16,52	+ 5,59	+ 5,62
	hievon:						
	Post	*42,13*	*6,75*	*39,71*	*6,59*	*+ 2,42*	*+ 6,09*
	ÖBB	*38,53*	*6,17*	*35,84*	*5,95*	*+ 2,69*	*+ 7,51*
	Abgeltungen für ÖBB-Pensionen	*11,77*	*1,88*	*11,21*	*1,86*	*+ 0,56*	*+ 5,00*
	Abgeltungen gem. BB-Gesetz (aus Kap. 65)	*6,62*	*1,06*	*6,64*	*1,10*	*— 0,02*	*— 0,30*
34	Land- und Forstwirtschaft	14,13	2,26	12,96	2,15	+ 1,17	+ 9,03
	hievon:						
	Grüner Plan	*2,83*	*0,45*	*2,46*	*0,41*	*+ 0,37*	*+ 15,04*
35	Energiewirtschaft	0,18	0,03	0,19	0,03	— 0,01	— 5,26
36	Industrie und Gewerbe	17,74	2,84	19,39	3,22	— 1,65	— 8,51
37	Öffentliche Dienstleistungen	4,43	0,71	5,29	0,88	— 0,86	— 16,26
38	Private Dienstleistungen	5,60	0,90	4,36	0,72	+ 1,24	+ 28,44
41	Landesverteidigung	18,09	2,90	18,55	3,08	— 0,46	— 2,48
42	Staats- und Rechtssicherheit	17,48	2,80	16,29	2,70	+ 1,19	+ 7,31
43	Übrige Hoheitsverwaltung	194,69	31,16	185,12	30,72	+ 9,57	+ 5,17
	hievon:						
	Finanzschuld	*116,11*	*18,58*	*103,82*	*17,23*	*+ 12,29*	*+ 11,84*
	Zuführung an Rücklagen	*10,84*	*1,73*	*10,02*	*1,66*	*+ 0,82*	*+ 8,18*
	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	*27,93*	*4,47*	*26,27*	*4,36*	*+ 1,66*	*+ 6,32*
	Summe	624,86	100,00	602,67	100,00	+ 22,19	+ 3,68

7. Investitionen und Investitionsförderung

Für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wurden im Jahre 1990 69,9 (1989: 66,2) Milliarden Schilling aufgewendet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Erfolg 1990	BRA 1989
	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen:		
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	33,8	32,0
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	1,9	1,7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	4,2	4,3
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	2,0	1,9
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	28,0	26,3
Summe ...	69,9	66,2

Außerdem wurden im Jahre 1990 aufgrund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes Investitionsfinanzierungen im Ausmaß von 0,6 Milliarden Schilling durchgeführt.

8. Schulden und Verpflichtungen des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Über die Entwicklung der Finanzschulden wird unter Punkt 10. berichtet.

Die sonstigen Schulden in der voranschlagswirksamen Verrechnung (einschließlich Schulden aus Währungstauschverträgen) haben sich gegenüber dem Jahresende 1989 um rd. 33,3 Milliarden Schilling (+ 14,3 vH) auf 266,0 Milliarden Schilling erhöht. Davon entfallen 261,8 Milliarden Schilling auf Schulden, die erst in künftigen Jahren fällig werden, und 4,2 Milliarden Schilling auf fällige Schulden sowie auf empfangene Anzahlungen und Ersatzschulden. Die am Jahresende 1990 noch nicht fälligen Schulden betreffen in erster Linie folgende Kapitel:

Kap. 53	Finanzausgleich	3,4 Milliarden Schilling	Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen des FAG 1989.
Kap. 54	Bundesvermögen	31,1 Milliarden Schilling	Intern. Finanzinstitutionen (24,5 Milliarden Schilling), Kostenersätze an ASFINAG für Hochbauten und Hochleistungsstrecken der ÖBB (6,2 Milliarden Schilling).
Kap. 59	Finanzschuld	76,4 Milliarden Schilling	Schulden aus Währungstauschverträgen. Diesen Verpflichtungen stehen auch Forderungen in Höhe von 68,4 Milliarden Schilling gegenüber.
Kap. 64	Bauten und Technik	76,5 Milliarden Schilling	Kostenersätze an ASFINAG für Straßenbauten (65,0 Milliarden Schilling); Hochbauten (11,3 Milliarden Schilling).
Kap. 78	Post- u. Tel.-Verwaltung	51,3 Milliarden Schilling	hauptsächlich Schulden aus der Realisierung von Fernmeldeinvestitionen und aus FMIG-Zwischenfinanzierungen.

356		**Erfolg 1990**	
Kap. 79	Österr. Bundesbahnen	13,2 Milliarden Schilling	Rückzahlungsverpflichtungen an die EUROFIMA (7,6 Milliarden Schilling) und Schulden aus der Anschaffung von Schienenfahrzeugen und der Modernisierung von ÖBB-Anlagen.

In den oben angeführten Beträgen sind die Verpflichtungen (Phase 3 der Bundesverrechnung) in der Höhe von insgesamt 817,4 Milliarden Schilling noch nicht enthalten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre, wie zB Zinsenzahlungen für Finanzschulden einschließlich Währungstauschverträge (602,4 Milliarden Schilling), Zinsen und Tilgungen aufgrund der ÖIAG-Gesetze (93,6 Milliarden Schilling) und Zinsen aus FMIG-Zwischenfinanzierungen (32,8 Milliarden Schilling).

9. Forderungen des Bundes

Die Forderungen des Bundes in der voranschlagswirksamen Verrechnung (einschließlich Forderungen aus Währungstauschverträgen) haben sich gegenüber dem Jahresende 1989 um 12,6 Milliarden Schilling auf 158,7 Milliarden Schilling (+8,7 vH) erhöht. Davon sind 90,1 Milliarden Schilling erst in künftigen Jahren fällig (zB Forderungen aus gegebenen Darlehen in Höhe von 11,6 Milliarden Schilling und aus Währungstauschverträgen 68,4 Milliarden Schilling). Von den am Jahresende fälligen Forderungen sind vor allem die finanziellen Ansprüche des Bundes aus öffentlichen Abgaben (brutto 40,1 Milliarden Schilling) und aus der Inanspruchnahme von Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (15,9 Milliarden Schilling) zu erwähnen.

10. Finanzschulden des Bundes

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld (FS) unter Berücksichtigung von Verpflichtungen und Forderungen aus Währungstauschverträgen (WTV) im Jahre 1990.

	Millionen Schilling	
Stand der Finanzschulden am 31. 12. 1989		800 168,1
Erhöhung durch Finanzschuldaufnahme zur Bedeckung des Budgetabganges	+96 141,1	
zuzüglich Schuldaufnahme aus WTV	+11 650,4	
abzüglich Forderungen aus WTV	—11 994,5	+ 95 797,0
Erhöhung durch Konversionsaufnahmen von FS		+ 48 156,0
Erhöhung durch nachträgliche WTV	+ 4 221,5	
abzüglich Forderungen aus nachträglichen WTV	— 4 221,3	+ 0,2
Verminderungen durch Tilgung von FS	—32 799,3	
zuzüglich Tilgung von Verpflichtungen aus WTV	— 4 668,0	
abzüglich Begleichung von Forderungen aus WTV	+ 4 557,5	— 32 909,8
Verminderungen durch Konversionstilgungen von FS		— 50 202,7
Verminderung bei Währungswechsel ohne WTV	— 2 655,9	
Erhöhung bei Währungswechsel ohne WTV	+ 2 653,5	— 2,4
Erhöhung durch Kurswertänderungen bei FS	+ 1 357,5	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	+ 1 483,6	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	— 347,8	+ 2 493,3
Verminderung durch Kurswertänderung bei FS	— 5 239,8	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	— 1 498,8	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	+ 4 847,2	— 1 891,4
Gesamtschuld		861 608,3

Die Gesamtschuld hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um rd. 61,4 Milliarden Schilling (+7,7 vH) auf 861,6 Milliarden Schilling erhöht. Der Anteil der Schillingschuld beträgt 726,2 Milliarden Schilling (84,3 vH) und der Fremdwährungsschuld 135,4 Milliarden Schilling (15,7 vH). Die Finanzschulden in inländischer Währung erhöhten sich um 51,9 Milliarden Schilling (+7,7 vH), die der Fremdwährungsschulden um 9,5 Milliarden Schilling (+7,6 vH).

Der Finanzierungsbedarf des Bundes für das Jahr 1990 wurde zu 80,8 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

Voranschlag 1991

In der letzten Legislaturperiode wurde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung das Budgetdefizit von 5,1 vH im Jahr 1986 auf 3,5 vH im Jahr 1990 reduziert. Die Budgetkonsolidierung erfolgte in erster Linie über die Ausgabenseite. Der Anteil der Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts am nominellen Bruttoinlandsprodukt sank von 34,2 vH 1986 auf 30,9 vH im Vorjahr. Der Anteil der Gesamteinnahmen verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 29,0 vH auf 27,4 vH des nominellen BIP.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode sieht eine Fortsetzung der Budgetkonsolidierung vor. Durch eine Beschränkung des Ausgabenwachstums und durch einen strikten Budgetvollzug soll eine weitere Absenkung des Abgangs im allgemeinen Haushalt erreicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll das Budgetdefizit unter 2,5 vH des BIP gesenkt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Reformen und die Einleitung neuer Reformvorhaben erforderlich. Neben strukturellen Reformen im öffentlichen Dienst muß auch überprüft werden, ob bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Bundes noch weiter aufrechtzuerhalten sind. Neue Anforderungen sollen möglichst mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln der einzelnen Ressorts erfüllt werden.

Der Bundesvoranschlag 1991 wurde unter Zugrundelegung der Dezemberprognose 1990 über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft erstellt:

Die Weltwirtschaft steht unter dem Einfluß des Golfkrieges und der wirtschaftlichen Stagnation in den angelsächsischen Ländern. Die Entwicklung des Ölpreises sowie die wirtschaftspolitische Strategie, vor allem in den Vereinigten Staaten, werden den weiteren Verlauf wesentlich bestimmen. In Kontinentaleuropa prägen der Binnenmarktprozeß und noch stärker die Effekte der deutschen Wiedervereinigung die Konjunktursituation. Von beiden Faktoren geht eine deutliche Belebung der Nachfrage aus. Gleichzeitig dürfte der Kapitalbedarf der Bundesrepublik Deutschland die Realzinsen weiterhin auf einem hohen Niveau halten.

Mit der nachlassenden internationalen Konjunktur dürfte 1991 auch in Österreich das Wachstum etwas abflachen, wenngleich von der deutschen Wiedervereinigung weiterhin Impulse auf die Exporte ausgehen sollten. Doch auch die Binnennachfrage dürfte sich abschwächen: Die Einkommensgewinne aus der Steuerreform 1989 haben sich bereits weitgehend 1990 in einem höheren Konsum niedergeschlagen. Auch die Investitionen dürften moderater als 1990 wachsen. Gestiegene Ölpreise und höhere Lohnstückkosten sollten die Inflationsrate beschleunigen. Der Zustrom von Ausländern auf den Arbeitsmarkt wird auch 1991 anhalten, vor allem im Dienstleistungsbereich. Dieser Zustrom wird die noch immer kräftig steigende Arbeitsnachfrage knapp übertreffen, sodaß mit einem weiteren Ansteigen der Arbeitslosenrate zu rechnen ist.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1991 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 3,3 vH real und 7,4 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 4,5 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,7 vH und eine Arbeitslosenrate von 5,5 vH.

Um im Jahre 1991 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1991 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rd. 5,2 Milliarden Schilling angeschlossen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen bzw. Budgetprognosen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidenter Form für politische Beschlüsse

im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974" verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewärt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5,50 vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau 1970 bis 1974 des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Statsschuld: In der Trendvariante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage" keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine achte Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2 vH und einen durchschnittlichen Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4 vH im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff. des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Seine letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Juni 1986 vorgestellt. Sie umfaßt die Jahre bis einschließlich 1990 und wurde aufgrund einer angenommenen mittleren Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von jährlich 2,75 vH und eines Deflators von durchschnittlich 3,25 vH sowie einer nominellen Zuwachsrate des Pro-Kopf-Einkommens der Unselbständigen von 5 vH erstellt. Diese Budgetvorschau ist auf den Seiten 373 und ff. des Arbeitsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1988 zuletzt veröffentlicht worden.

Budgetprognose des BMF gemäß BHG

Das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene neue Haushaltsrecht (Bundeshaushaltsgesetz) sah im § 12 vor, daß der Bundesminister für Finanzen alljährlich im Zusammenhang mit der Budgeterstellung eine Budgetprognose für mindestens vier Jahre (Voranschlagsjahr und drei Folgejahre) zu erstellen und dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen hat. Entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz stellt diese Budgetprognose eine Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltes in den nächsten Jahren dar, soll mittelfristige Entwicklungstendenzen aufzeigen und dabei insbesondere auch die Vorbelastungen künftiger Finanzjahre sowie die Auswirkungen außerbudgetärer Sonderfinanzierungen auf den Haushalt sichtbar machen. Dabei waren die Ausgaben und Einnahmen aufgrund der bestehenden Rechtslage zu erfassen, so als ob diese im Prognosezeitraum unverändert weiter bestünden. Die erste derartige Budgetprognose wurde gemeinsam mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 1988 bis 1991 — im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlagsentwurf 1988 — im Oktober 1987 erstellt und dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht.

Mit der BHG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 573/1988 vom 27. September 1988, wurden die Bestimmungen betreffs Budgetprognose und Investitionsprogramm (nämlich die §§ 12 und 13 BHG) entscheidend geändert, wobei nunmehr absehbare Änderungen der Rechtslage wie etwa zukünftige Anpassungen der Pensionen, der Bezüge der öffentlich Bediensteten, Inflationsanpassung der Einkommen- und Lohnsteuer zu berücksichtigen sind. Ferner wurde der Vorlagetermin auf den 30. Juni jeden Jahres verschoben. Der Bericht über Budgetprognose und Investitionsprogramm ist nunmehr „dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates" zu übermitteln. Als Ausgangsbasis wurde das zuletzt beschlossene BFG bestimmt.

Demgemäß wurde erstmals ein solcher Bericht betreffend die Jahre 1989 bis 1992 vom Bundesministerium für Finanzen erstellt, der Bundesregierung am 13. Juni 1989 zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann dem vorgenannten Ausschuß des Nationalrates übermittelt.

Die jüngste Budgetprognose des Bundesministeriums für Finanzen umfaßt die Jahre 1991 bis 1994.

Diese Budgetprognose kommt zum Ergebnis, daß die relativ günstigen Wirtschaftsaussichten nicht automatisch eine weitere Budgetverbesserung erwarten lassen und die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, das Defizit entsprechend dem Regierungsprogramm bis 1994 auf unter 2,5 vH des Bruttoinlandsprodukts weiter abzusenken. Ohne zusätzliche Maßnahmen würde im Gegenteil das Nettodefizit im Prognosezeitraum wieder ansteigen und 1994 über 110 Milliarden Schilling, das sind 4,7 vH des Bruttoinlandsprodukts, betragen. Um das angestrebte Konsolidierungsziel zu erreichen, sind somit entlastende Maßnahmen im Ausmaß von 1,5 vH bis 2 vH des Bruttoinlandsprodukts, also eines Jahresbetrages zwischen 35 und 55 Milliarden Schilling, erforderlich. Nicht enthalten ist in dieser

Beurteilung der Mehrbedarf für neue Projekte und Aufgaben: Bei Realisierung der im Regierungsprogramm in Aussicht genommenen Vorhaben würde sich die Nettodefizitquote um rund einen weiteren Prozentpunkt oder um über 15 Milliarden Schilling jährlich erhöhen.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben wachsen schwächer als das Bruttoinlandsprodukt. Bei dem zugrunde gelegten nominellen Wirtschaftswachstum von 6,6 vH im Jahresdurchschnitt erhöhen sich die Einnahmen des allgemeinen Haushalts bei gegebener Rechtslage durchschnittlich um 4,9 vH, während die Ausgaben etwas rascher, nämlich um 6,2 vH steigen.

Die Einnahmenstruktur verschiebt sich laut Vorschau weiter zu den Steuern im engeren Sinn. Der Anteil der steuerähnlichen Einnahmen (zB Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) sowie der Betriebseinnahmen bleibt etwa konstant, während der Anteil der Sonstigen Einnahmen (zB Dividenden, Veräußerungserlöse, Gebühren und Kostenersätze) deutlich zurückgeht.

Innerhalb der Ausgaben wachsen der Zinsenaufwand für die Finanzschuld, die Leistungen an die nachgeordneten Gebietskörperschaften sowie der Personalaufwand am stärksten. Unter der gegebenen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung erhöht sich die Finanzschuld in Relation zum Bruttoinlandsprodukt entgegen der angestrebten Stabilisierung weiter, nämlich von 47,2 vH im Jahr 1990 auf 52,4 vH im Jahr 1994.

Die Budgetprognose 1991 bis 1994 kommt zum Ergebnis, daß „durch Reduktion der Ermessensausgaben allein das Konsolidierungsziel keinesfalls erreicht werden kann. Alle Ausgabenkategorien müssen daher in den Konsolidierungsprozeß einbezogen werden, gesetzlich festgelegte Ausgaben ebenso wie Ermessensausgaben, Personalausgaben ebenso wie Sachausgaben und Transfer- und Förderungsausgaben. Ohne wesentliche Einschränkungen auch bei den gesetzlichen Verpflichtungen (einschließlich der Zweckbindungen) ist das Konsolidierungsziel nicht erreichbar. Wenn die Ausgaben insgesamt gebremst werden sollen, sind Maßnahmen zwangsläufig auch im Bereich der Personalausgaben zu setzen. Nachhaltige Einsparungen im Personalbereich sind Voraussetzung dafür, daß die Zielwerte erreicht werden können. Ebenso kann eine nachhaltige Konsolidierung nur dann gelingen, wenn jedes Ressort (bzw. jedes Budgetkapitel) seinen Beitrag leistet".

IV. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Das Bundesfinanzgesetz enthält neben dem Text des Bundesgesetzes über die Bewilligung des jährlichen Bundesvoranschlages als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen (das sind insbesondere der Fahrzeugplan und der Plan für Datenverarbeitungsanlagen). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes und der übrigen Anlagen zum BFG — mit Ausnahme des federführend vom Bundeskanzler zu erstellenden Entwurfes des Stellenplanes — obliegt dem Bundesminister für Finanzen (vgl. §§ 32 und 33 BHG). Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist sodann vom Bundesminister für Finanzen — hinsichtlich der Anlage „Stellenplan" vom Bundeskanzler — der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen (vgl. § 34 BHG).

Die Bundesregierung hat den von ihr gebilligten Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das nächste Finanzjahr dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des jeweils laufenden Finanzjahres vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG).

Die Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz durch den Nationalrat unterliegt nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt oder beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz, enthält Art. 51 Abs. 4 und 5 B-VG besondere Vorsorgen.

Bundesrechnungsabschluß

Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 98 BHG und § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Bundesrechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Nationalrat vom Rechnungshof dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß in der Folge dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen. Die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Nationalrat erfolgt in der Form eines Gesetzesbeschlusses, der nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG) unterliegt und als solcher im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorschriften für die Haushaltsführung

Die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2 BHG) des Bundes hat sich nach den haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen (Art. 13 Abs. 2, 51, 51 a, 51 b und 51 c B-VG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung) und den hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften zu orientieren. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung werden durch das Bundeshaushaltsgesetz insoweit nicht berührt, als sie mit den oben angeführten haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen im Einklang stehen (vgl. hiezu Art. 51 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 BHG).

Oberstes Ziel der Haushaltsführung ist die Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hiefür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, wobei insbesondere auch die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und Gemeinden zu berücksichtigen ist.

V. Gliederung des Bundesvoranschlages [1])

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

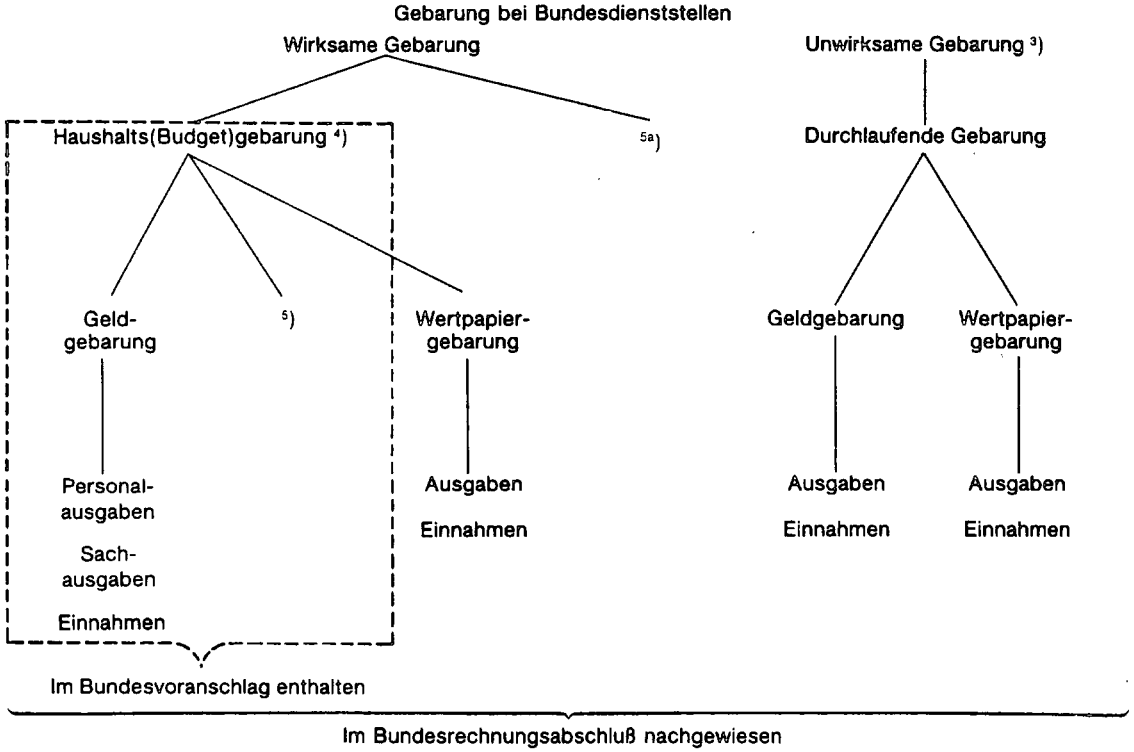
Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam" ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam". Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind [2]). Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit die haushaltsrechtlichen Vorschriften solche vorsehen, zur wirksamen Gebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushaltsgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.



[1]) Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote [7]); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im Dezember 1990 neu aufgelegt. Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

[2]) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

[3]) Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

[4]) Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

[5]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 363.

[5a]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1987 wurden die Erlöse aus Schuldaufnahmen in der sogenannten Anlehensgebarung verrechnet, die nicht Bestandteil der Haushalts(Budget)gebarung war. Weitere Einzelheiten siehe Seite 363 unter „Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988".

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes [6]) wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken [7]):

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungsziffer	(Kurzbezeichnung)
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

[6]) Siehe Seite 361.

[7]) Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil", in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)", herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuauflage 1990).

364 **Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen**

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Erfolgswirksame Ausgaben bzw Einnahmen		Bestandswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen	Summe
								Personal-	Sach-		
								ausgaben [8])			
								Millionen Schilling			
	Voranschlagsansatz										

[8]) Die Untergliederung in Personal- und Sachausgaben entfällt bei den erfolgswirksamen Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		**Oberste Organe:**
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		**Innenverwaltung:**
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		**Auswärtige Angelegenheiten:**
	0	Äußeres
3		**Justizwesen:**
	0	Justiz
4		**Landesverteidigung:**
	0	Militärische Angelegenheiten
5		**Finanzen:**
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	9	Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6		**Wirtschaft:**
	0	Land- und Forstwirtschaft
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		**Bundesbetriebe:**
	1	Bundestheater
	5	Branntwein (Monopol)
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der Voranschlagsansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Dekade „Unterteilung"

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Förderungen — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D
6 = Förderungen — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B

Bei den **Einnahmenansätzen** ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Erfolgswirksame 1 } Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	ZE
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Bestandswirk- 3 [9]) } same Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	ZB
4 } 5 } Sonstige Einnahmen (Erfolgswirksame 6 } Einnahmen) 7 }	Erfolgswirksame Einnahmen	E
8 } Sonstige Einnahmen (Bestandswirk- 9 [9]) } same Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen	B

Als Ausgaben für „Anlagen" sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5 000 S) übersteigen. Nicht als „Anlagen" zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen [10]).

Als Ausgaben für „Förderungen" sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten [11]).

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter [11a]).

Unter „Aufwendungen" sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand" und „Aufwandskredite". Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung der gesamten Sachausgaben nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen" (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflußbar ist. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für

---

[9]) Im allgemeinen Haushalt nur Darlehensrückzahlungen.

[10]) Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

[11]) Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungen (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

[11a]) Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

www.parlament.gv.at

gesetzliche Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben" zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionelle Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	Kl
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch § 22 BHG).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Amtsorgane sowie für Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteileerwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesorgane ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht" (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft" (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst" (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus" (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit" (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt" (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronisch bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau" (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen" (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr" (Vk) sind alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen erfaßt, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft" (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft" (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe" (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen" (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung" (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit" (SR) gelangen die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen zur Nachweisung. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung" (Hv) umfaßt die Ausgaben
für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof)
für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen,
für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt,
für den Schuldendienst des Bundes,
für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,
für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und
für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 1992 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits [12]) und funktionellen Gesichtspunkten anderseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1992 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben

In der Bundesverrechnung sind als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame Einnahmen oder

[12]) Siehe Seiten 365 bis 367.

Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern. [13]) Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Kontenplan für die Bundesverwaltung [13a])

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hiebei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat [13b]).

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	0ooo	[14])
Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	o0oo	
Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	oo0o	
Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	ooo0	
Konto-Kennziffer = Konto (K)	0000	ooo
Konten-Untergliederung (Ugl)	oooo	000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP) ——→ oooo
Post-Untergliederung (Ugl) ——→ 000

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens[15]) sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Num-

---

[13]) Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

[13a]) Siehe Fußnoten [7]) auf Seite 366.

[13b]) Die Kontenplanverordnung (KPV) erging mit BGBl. Nr. 507/1987, die 2. KPV mit BGBl. Nr. 314/1990.

[14]) Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben Kontenklasse	Einnahmen Kontenklasse
erfolgswirksame	4—7	8
bestandswirksame	0—3	0—3

[15]) Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen", herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

mern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und anderseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite anderseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich[16]).

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

---

[16]) Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seiten seiner Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland an, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Amtsorgane und Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen" in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven" Zinsenzuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit" als „imputierte Zinsen" ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökono-

mischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Zuführung an Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes anderseits) an. Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen" wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen", 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften" werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen" sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen" sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen", die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen sowie den Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 BHG zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden" ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers läßt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: „Vermischte Transfers (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als „einkommenswirksam" zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie bertragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird daher derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haus-

halten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben" ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direken Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die *Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite.*

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird bei den einzelnen Kapiteln von der übrigen Gebarung getrennt, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen. Eine Übersicht über die betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes befindet sich in der Beilage E zum Amtsbehelf, II. Teil.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
   a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
   b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für die Sachausgaben ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbrauchter Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1992 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1991 und die Erfolgsziffern des Jahres 1990 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften", in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind, und Finanzschulden und Währungstauschverträge in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50 und §§ 41 und 54 der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989, über die OeNB sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch über die ÖPSK durchzuführen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Verrechnung

Zahlungen in das Ausland sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB oder ÖPSK — wenn die Schuld auf eine Fremdwährung lautet — zunächst mit dem Kassenwert auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. Nach Abrechnung durch die OeNB oder ÖPSK ist die Differenz zwischen der ursprünglichen Buchung und dem angelasteten Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen aus verrechnungstechnischen Gründen das Sachkonto nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten einer Voranschlagspost für Geldverkehrsspesen zu verrechnen.

Weiters wird angeregt, die Listung der „Barabhebungskurse" der der „Kassenwerte" anzugleichen (Menge der Währungseinheiten, Währungsbezeichnung sowie Sortierung).

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung (Bank) ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes. Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden und Währungstauschverträge der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Im übrigen gelten für den Zahlungsverkehr und die Verrechnung die Bestimmungen der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989.

Kassenwerte

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juni 1991, Z 14 0100/12-V/8/91, AÖFV Nr. 177 vom 1. Juli 1991, mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Währungseinheiten zu verrechnen [17]):

	Schilling
Afghani	23,00
Ägyptische Pfund	380,00
Albanische Lek	120,00
Algerische Dinar	69,00
Angolanische Kwanza (Neue)	20,00
Argentinische Australes	0,12
Äthiopische Birr	610,00
Australische Dollar	965,00
Bahama-Dollar	1 270,00
Bangalische Taka	34,00
Barbados-Dollar	630,00
Belgische Francs	34,30
Bermuda-Dollar	1 270,00
Bolivianos	350,00
Botswana-Pulas	600,00
Brasilianische Cruzeiros	3,80
Brunei-Dollar	710,00
Bulgarische Lewa	70,00
CFA-Francs (afrikan. Währungsunion)	4,15
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	11,40
Chilenische Pesos	3,60
Chinesische Ren-Min-Bi/Yuan	235,00
Costa Rica-Colones	10,00
Dänische Kronen	183,00
Deutsche Mark	704,00
Djibouti-Francs	7,00
Dominikanische Pesos	99,00
ECU (Europäische Währungseinheit)	1 447,00
Ekuadorianische Sucres	1,10
El Salvador-Colones	155,00
Finnische Mark	298,00
Französische Francs	208,00
Gambische Dalasis	144,00
Ghanesische Cedis	3,40
Griechische Drachmen	6,45
Guatemaltekische Quetzal	260,00
Holländische Gulden	625,00
Honduras-Lempiras	220,00
Hongkong-Dollar	164,00

[17]) Stand: 1. Juli 1991.

	Schilling
Indische Rupien	60,00
Indonesische Rupiahs	0,65
Irakische Dinar	4 000,00
Iranische Rials	2,00
Irische Pfund	1 890,00
Isländische Kronen	20,00
Israelische Schekel (Neue)	525,00
Italienische Lire	0,95
Jamaika-Dollar	130,00
Japanische Yen	9,10
Jordanische Dinar	1 840,00
Jugoslawische Dinar	54,00
Kanadische Dollar	1 110,00
Kenia-Shilling	44,00
Kolumbianische Pesos	2,00
Koreanische Won (NORD)	550,00
Koreanische Won (SÜD)	1,72
Kubanische Pesos	1 620,00
Kuwait-Dinar	4 280,00
Laotische Kip	1,80
Leones (Sierra Leone)	5,50
Libanesische Pfund	1,35
Liberianische Dollar	1 270,00
Libysche Dinar	4 250,00
Luxemburgische Francs	34,30
Madagaskar-Francs	0,65
Malawi-Kwacha	425,00
Malaysische Ringgit	460,00
Malta-Pfund/Lira	3 650,00
Marokkanische Dirhams	140,00
Mauretanische Ouguiyas	15,00
Mauritius-Rupien	75,00
Mexikanische Pesos	0,41
Mongolische Tugrik	180,00
Mosambik-Metical	0,86
Myanmar-Kyats (Burma)	190,00
Nepalesische Rupien	37,00
Neuseeland-Dollar	735,00
Nicaragua Gold-Cordobas	250,00
Niederländische Antillen-Gulden	700,00
Nigerianische Naira	120,00
Norwegische Kronen	181,00
Omanische Rials	3 250,00
Pakistanische Rupien	52,00
Paraguayische Guaranis	0,95
Peruanische Soles (Neue)	1 500,00
Pfund Sterling	2 080,00
Philippinische Pesos	45,00
Polnische Zloty	0,11
Portugiesische Escudos	8,10
Ruanda-Francs	9,60
Rumänische Lei	20,00
Sambische Kwacha	20,00
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	335,00
Schwedische Kronen	195,00
Schweizer Franken	820,00
Seychellen-Rupien	225,00
Simbabwe-Dollar	395,00
Singapur-Dollar	710,00
Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	695,00

	Schilling
Spanische Peseten	11,30
Sri Lanka-Rupien	30,00
Sudanesische Pfund	105,00
Südafrikanische Rand	440,00
Suriname-Gulden	700,00
Swasiland-Emalangeni	440,00
Syrische Pfund	110,00
Taiwan-Dollar (Neue)	46,00
Tansania-Shilling	5,50
Thailändische Bahts	48,00
Trinidad- und Tobago-Dollar	295,00
Tschechoslowakische Kronen	41,00
Tunesische Dinar	1 280,00
Türkische Pfund/Lira	0,29
UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	345,00
Uganda-Shilling (Neue)	2,00
Ungarische Forint	16,00
Uruguayische Pesos (Neue)	0,64
US-Dollar	1 270,00
Venezolanische Bolivars	23,00
Vietnam-Dong	0,15
Zaires	0,27
Zypern-Pfund	2 590,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse für alle Barzahlungsfälle der Zollverwaltung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung", die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse für je 100 Währungseinheiten (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt (Stand: 1. Mai 1991):

	Schilling
Äthiopische Birr	530,00
Irakische Dinar	1 700,00
Kubanische Pesos	1 450,00
Libysche Dinar	3 000,00
Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	45,00
Syrische Pfund	70,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.